

Das Staatsarchiv.

Sammlung

der officiellen Actenstücke

zur

Geschichte der Gegenwart.

Begründet

von

Aegidi und Klauhold.

Herausgegeben

von

Hans Delbrück.

Dreißundfünfzigster Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.

327.08

5775

v. 53

FR
APR 2

(4, 53)

19
19

Inhaltsverzeichniss.

Handels-Verträge (Fortsetzung).

1891.		Deutsches Reich und Schweiz. Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz	10206.
„	Dec.	6. Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz nebst Schlussprotokoll	10207.
„	„	6. Oesterreich-Ungarn und Italien. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien	10208.
„	„	6. Oesterreich-Ungarn und Belgien. Handels- und Schifffahrtsvertrag nebst Schlussprotokoll	10209.
„	„	10. Oesterreich-Ungarn und Schweiz. Handelsvertrag nebst Zusatzartikel und Schlussprotokoll	10210.
„	„	13. Oesterreich-Ungarn. Begründung zu den sämmtlichen Handels- und Zollverträgen	10211.

Thronwechsel in Württemberg. 6. October 1891.

1891.	Oct.	6. Württemberg. Manifest König Wilhelms II.	10212.
„	„	6. — Ansprache an die Bevölkerung.	10213.
„	„	6. — Telegramm des Kaisers an König Wilhelm II.	10214.
„	„	6. — Antwort	10215.
„	„	6. — Protokoll über die Verpflichtung des Königs auf die Verfassung	10216.
„	„	8. — Tagesbefehl an das württembergische Armee-Corps	10217.
„	„	22. — Thronrede	10218.
„	„	31. — Adresse der Kammer der Abgeordneten	10219.
„	Nov.	5. — Schluss des Landtages. Rede des Ministerpräsidenten von Mittnacht	10220.

Die Braunschweigische Erbfolge und der Welfenfonds.

1863.	März	3. Hannover, Anerkennungsurkunden, zwischen Hannover und Braunschweig im Jahre 1863 ausgewechselt	10221.
1866.	Juli	10. — König Georg an einen Agenten	10222.
„	„	27. — Schreiben König Georgs V. von Hannover an den König Wilhelm von Preussen	10223.

IV Sachregister: Die Braunschweigische Erbfolge und der Welfenfonds.

1866.	Juli	27.	Hannover, Schreiben des hannoverschen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den preussischen Ministerpräsidenten Grafen von Bismarck in Nicolsburg. Ohne Datum (wohl 27. Juli 1866).	10224.
1867/69.	—	—	Sieben Briefe König Georgs an einen Agenten (vergl. Nr. 10222) 30. Juni 1867 bis 13. Juni 1869	10225.
1869.	März	30.	— König Georg an König Wilhelm von Preussen. Rechtsverwahrung	10226.
1868/72.	—	—	Zwei Briefe eines welfischen Agenten an einen Unbekannten. Der erste 1868 ohne Datum, der zweite vom 25. August 1872.	10227.
1878.	Sept.	18.	— Schreiben des Herzogs von Cumberland an die Königin von England. Aufrechterhaltung der Ansprüche auf Hannover bei einer etwaigen Succession in Braunschweig	10228.
„	Dec.	14.	Braunschweig, Verhandlungen der braunschweigischen Landesversammlung vom 14. Dezember 1878 über den Antrag des Abg. v. Veltheim, betr. den Erlass eines Regentschaftsgesetzes	10229.
„	„	18.	— Sitzung vom 18. Dec. 1878. Bericht über den Antrag Veltheim	10230.
„	„	20.	— Sitzung vom 20. Dec. 1878. Fortsetzung der Berathung über den Antrag v. Veltheim.	10231.
1879.	Jan.	6.	— Entwurf eines Regentschaftsgesetzes, auf Grund des Antrages v. Veltheim am 6. Januar 1879 von der braunschw. Regierung eingebracht	10232.
„	„	14.	Hannover, Schreiben des Herzogs von Cumberland an den Herzog von Braunschweig	10233.
„	„	14.	— Schreiben des Herzogs Ernst August von Cumberland an den Herzog Wilhelm von Braunschweig, vom 14. Januar 1879. Zusicherung, bei etwaigem Anfall Braunschweigs unter Anerkennung der Reichsverfassung regieren zu wollen	10234.
„	Febr.	11.	Braunschweig, Bericht der Commission für den Gesetzentwurf, die provisorische Ordnung der Regentschaftsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend	10235.
„	„	15.	— Verhandlungen des Plenums der Landesversammlung über das Regentschaftsgesetz in der Sitzung vom 15. Februar 1879	10236.
„	„	16.	— Gesetz, die provisorische Ordnung der Regent- schaftsverhältnisse betreffend	10237.
1884.	Oct.	18.	— Kundgebung des preussischen Generalmajors Freiherrn von Hilgers nach dem Tode des Herzogs Wilhelm	10238.
„	„	18.	— Bekanntmachung des braunschweigischen Regent- schafts-raths d. d. 18. Oct. 1884, seine Constituirung betreffend	10239.
„	„	18.	— Schreiben des Regentschaftsraths an den Kaiser vom 18. October 1884. Anzeige von der Thronerledigung und Bitte um Erlass der nothwendigen Anordnungen	10240.
„	„	18.	— Schreiben des braunschweigischen Staatsministeriums an den Fürsten Bismarck vom 18. Oct. 1884. Mit- theilung an den Reichskanzler von dem Thronwechsel	10241.

1884.	Oct.	18.	Hannover, Besitzergreifungspatent des Herzogs von Cumberland bezüglich des Herzogthums Braunschweig	10242.
"	"	18.	— Schreiben des Herzogs Ernst August von Cumberland an das Herzogl. Braunschweig-Lüneburgsche Staatsministerium in Braunschweig. 18. Oct. 1884. Aufforderung, das Besitznahmepatent zu contrasigniren	10243.
"	"	18.	— Schreiben des Herzogs von Cumberland an den braunschweig. Staatsminister Graf Görtz-Wrisberg, vom 18. Oct. 1884. Aufforderung, nach Gmunden zu kommen	10244.
"	"	18.	— Notifikationsschreiben des Herzogs Ernst August von Cumberland an den Deutschen Kaiser, vom 18. Oct. 1884, betr. den Regierungsantritt in Braunschweig	10245.
"	"	22.	Braunschweig, Schreiben des braunschweigischen Staatsministeriums an den Herzog von Cumberland. 22. Oct. 1884. Der Fall der Regentschaft ist eingetreten. Dem Patent des Herzogs kann daher keine Folge gegeben werden	10246.
"	"	22.	— Schreiben des braunschweig. Staatsministers Grafen Görtz-Wrisberg an den Herzog von Cumberland. Der Minister lehnt es ab, nach Gmunden zu kommen	10247.
"	"	22.	— Das braunschweigische Staatsministerium an den Reichskanzler.	10248.
"	"	23.	Deutsches Reich. Antrag des Reichskanzlers beim Bundesrathe in Angelegenheit der braunschweigischen Vertretung bei letzterem	10249.
"	"	23.	Braunschweig, Eröffnungsrede des Staatsministers Grafen von Görtz-Wrisberg in der Sitzung der Landesversammlung vom 23. Oct. 1884.	10250.
"	"	24.	— Sitzung der Landesversammlung vom 24. Oct. 1884. Verhandlungen über die erfolgte Constituirung des Regentschaftsrathes	10251.
"	"	24.	Deutschland, Antwort des Kaisers an den Regentschaftsrath	10252.
"	"	24.	— Antwort des Reichskanzlers an den Regentschaftsrath	10253.
"	"	27.	— Erklärung des Bevollmächtigten von Reuss ä. L. zu Protokoll in der Bundesrathssitzung	10254.
"	"	27.	Braunschweig, Sitzung der Landesversammlung vom 27. Oct. 1884. Berathung und Beschlussfassung über die Constituirung des Regentschaftsrathes	10255.
"	Nov.	2.	Hannover, Antwort des Herzogs von Cumberland auf das Schreiben des braunschweigischen Staatsministeriums	10256.
"	"	4.	— Schreiben des Herzogs von Cumberland an die deutschen Fürsten und freien Städte. Protest gegen die Verhinderung seines Regierungsantritts in Braunschweig	10257.
"	"	12.	England, Schreiben des Herzogs von Cambridge an den braunschweigischen Staatsminister Grafen v. Görtz-Wrisberg. Der Herzog erhebt Anspruch auf die Regentschaft	10258.
"	"	13.	Braunschweig, Antwort auf das Vorige. Der Regentschaftsrath lehnt vor Prüfung der Rechtsfrage durch die zuständigen Organe ein näheres Eingehen auf die Ansprüche des Herzogs von Cambridge ab	10259.

1885.	März	23.	England, Der Herzog von Cambridge an den braunschweig. Staatsminister Grafen v. Görtz-Wrisberg. Erneute Geltendmachung seines Anspruchs auf die Regentschaft	10260.
„	„	30.	Braunschweig. Antwort auf das Vorige. Ablehnung des Anspruchs	10261.
„	Mai	21.	Preussen, Antrag Preussens an den Bundesrath, betr. die Succession des Herzogs von Cumberland in Braunschweig	10262.
„	Juni	8.	England, Verwahrung des Herzogs von Cambridge zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf die Regentschaft.	10263.
„	„	30.	Braunschweig, Sitzung der braunschweigischen Landesversammlung	10264.
„	Juli	2.	Deutsches Reich, Beschluss des Bundesrathes, betr. den Antrag Preussens vom 21. Mai	10265.
„	Aug.	25.	Braunschweig, Benachrichtigung des Herzogs von Cumberland von dem Bundesrathsbeschlusse seitens des braunschweigischen Ministeriums	10266.
„	Sept.	22.	Hannover, Antwort auf das Vorige. Protest des Herzogs	10267.
„	„	22.	— Schreiben des Herzogs von Cumberland an die deutschen Fürsten und freien Städte. Protest gegen den Bundesrathsbeschluss	10268.
„	„	20.	Braunschweig, Sitzung der braunschweig. Landesversammlung, betr. den Protest des Herzogs von Cumberland und die Wahl des Regenten	10269.
„	„	21.	— Verhandlungen der Landesversammlung. Wahl des Prinzen Albrecht zum Regenten	10270.
„	„	28.	— Sitzung der Landesversammlung. Bericht über die Annahme der Wahl seitens des Prinzen Albrecht	10271.
1886.	Febr.	9.	— Verhandlungen der Landesversammlung über die Eidesformel während der Dauer der Regentschaft	10272.
1892.	März	10.	Deutschland, Schreiben des Herzogs von Cumberland an den deutschen Kaiser	10273.
„	„	12.	— Schreiben des Kaisers an das Staatsministerium	10274.
„	„	14.	Preussen, Einbringung eines Gesetzentwurfs, betr. Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens König Georgs	10275.
„	„	21.	— Haus der Abgeordneten. Erste Lesung des Gesetzentwurfs	10276.
„	„	21.	— Formulirung des Gesetzes durch die Kommission	10277.
„	„	31.	— Sitzung des Hauses der Abgeordneten. Zweite Lesung	10278.
„	April	6.	Preussen, Sitzung des Herrenhauses. Einmalige Schlussberathung über den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der durch Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg	10279.

Brüsseler Internationale Antislaverei-Conferenz.

1889.	Sept.	14.	Belgien, Belgischer Gesandter an den französ. Minister des Auswärtigen, Spuller, Einladung zu einer Konferenz zwecks Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels	10280.
-------	-------	-----	---	--------

1889.	Sept.	27.	Frankreich. Antwort auf das Vorige. Annahme der Einladung	10281.
„	Oct.	30.	— Minister des Auswärtigen an den franz. Gesandten in Brüssel. Programm der Konferenz	10282.
„	„	30.	Belgien. Belgischer Gesandter in Paris an den französ. Minister des Auswärtigen. Die Einladung ist auf Persien und Zanzibar ausgedehnt worden	10283.
„	Dec.	5.	Frankreich. Instruktion für die franz. Konferenzbevollmächtigten	10284.
„	„	19.	Konferenz-Staaten. Sitzungsprotokoll vom 19. December 1889. Protest Englands und des Kongofreistaates gegen portugiesische Ansprüche auf der Konferenz	10285.
1890.	Jan.	15.	Frankreich. Minister des Auswärtigen an die franz. Konferenzbevollmächtigten. Franz. Ansicht über die Ueberwachung des Sklavenhandels im indischen Ocean	10286.
„	„	17.	— Derselbe an dieselben. Franz. Ansicht über das Verbot des Waffenhandels.	10287.
„	Febr.	12.	Deutschland. Inhalt einer mündlichen Mittheilung des deutschen Botschafters Grafen Münster, vom 12. Febr. 1890 an den franz. Minister des Auswärtigen, betr. das Verbot des Waffenhandels von den französischen Inseln Madagaskar und Komoren aus	10288.
„	„	15.	Frankreich. Unterstaatssekretär der Kolonien an den Minister des Auswärtigen. Frankreich will auch seine insularen Besitzungen Madagaskar und Komoren in das Verbot des Waffenhandels einbeziehen	10289.
„	„	25.	— Minister des Auswärtigen an den Grafen Münster. Giebt Kenntnis von dem Entschluss der französischen Regierung	10290.
„	März	14.	Konferenz-Staaten. Sitzungsprotokoll vom 14. März 1890. Englische Vorschläge, betr. den Branntweinhandel	10291.
„	April	23.	Deutschland. Inhalt einer mündlichen Mitteilung des Grafen Münster vom 23. April 1890 an den französ. Minister des Auswärtigen, betr. die Waffenausfuhr von den franz. Inseln Madagaskar und Komoren nach Deutsch-Ostafrika	10292.
„	„	23.	Frankreich. Minister des Auswärtigen an den Grafen Münster. Antwort auf das Vorige	10293.
„	Mai	10.	Konferenz-Staaten. Sitzungsprotokoll vom 10. Mai 1890. Der Kongostaat verlangt die Ermächtigung zur Erhöhung der Eingangszölle im konventionellen Kongo-Becken	10294.
„	„	29.	— Sitzungsprotokoll vom 29. Mai 1890. Verhandlungen über die Waffendurchfuhr	10295.
„	Juni	2.	— Protokoll vom 2. Juni 1890. Fortsetzung der Verhandlung über die Zölle im Kongo-Becken	10296.
„	„	2.	Frankreich. Bericht des franz. Gesandten in Brüssel an den franz. Minister des Auswärtigen. Stellung der Konferenz zu der Zollfrage	10297.

Handels-Verträge.

(Fortsetzung.)

Nr. 10206. **DEUTSCHES REICH** und **SCHWEIZ.** — Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt: || Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: || Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuss, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischem König von Ungarn,

Nr. 10206.
Deutsches
Reich und
Schweiz.

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft: || Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth, || den Nationalrath Bernhard Hammer, || den Nationalrath Conrad Cramer-Frey, || welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragschliessenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln. || Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäss, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermässigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmässig auch dem anderen vertragschliessenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen. || Die vertragschliessenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Voraus-

Nr. 10206.
Deutsches
Reich und
Schweiz.

setzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände. || Die vertragschliessenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen. || Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein. || In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschliessenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschliessenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände ausser Zweifel ist: || 1. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile in das Gebiet des anderen || auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf ausser dem Mess- und Marktverkehr, oder als Muster || eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden; || 2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird; || 3, für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden oder, nachdem Oel, Getreide und dergleichen darin ausgeführt worden, zurückkommen; || 4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredelung oder Ausbesserung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschliessenden Theile wird festgesetzt, dass bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr

aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben: || a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen, || b) Gespinnste (einschliesslich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, || c) Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schussgarn, welche zur Herstellung von Geweben, || d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben, || e) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung, || f) Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind; || g) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt, || und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände ausser Zweifel ist.

Nr. 10206.
Deutsches
Reich und
Schweiz.

Ausserdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragsschliessenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragsschliessenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Cantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes. || Keiner der beiden vertragsschliessenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen. || Wenn einer der vertragsschliessenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können. || Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragsschliessenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur

Nr. 10206.
Deutsches
Reich und
Schweiz.

Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen. || Die vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr ausser mit dem tarifmässig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten, oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen. || Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. || Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen. || Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind. || Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschliesslich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragschliessenden Theile behalten sich die Befugniss vor, nach

gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Nr. 10206.
Deutsches
Reich und
Schweiz.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

So geschehen Wien, den 10. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuss,

Roth.

Hammer.

C. Cramer-Frey.

Anlage C.

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit: || Getreide in Garben oder in Aehren, || die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen, || Sämereien, || Stangen, || Rebstecken, || Thiere und Werkzeuge jeder Art, || die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§ 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit: || 1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden; || 2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden; || 3. Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur hand-

Nr. 10206.
Deutsches
Reich und
Schweiz.

werksmässigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen; || 4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluss von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3.

Zum Schutze gegen Missbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmassregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, dass dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Mass beschränkt und dass jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als dass || 1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und dass || 2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde. || Zur Forderung einer Kautio sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrollmassregeln soll, soweit nöthig, eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Aus dem Schlussprotokoll.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 und 4 und im Artikel 3 Absatz 2 schliessen die Befugniss nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen: || a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole; || b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten; || c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse, unter ausserordentlichen Umständen. || Der Schweizerische Bundesrath erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der Kaiserlich deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit: || 1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen; || 2. Musterkarten

und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; || 3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen. || Ferner auf besondere Erlaubniss neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theiles niederlassen; || 4. Gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniss; || 5. Reisegeräth, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche; || 6. Wagen, einschliesslich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluss der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen; || Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubniss auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind; || Pferde und andere Thiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, dass sie als Zug- oder Lastthiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Waarentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

B. Zur Anlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet).

2. Zu Nr. 15 d.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flusschiffen zu behandeln.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragsschliessenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Missbräuchen durch angemessene Schutzmassregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

Nr. 10206.
Deutsches
Reich und
Schweiz.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfasst den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind. || Wo die Gebiete der vertragschliessenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so dass die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei ausser Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangs-abgaben befreit sind (Artikel 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden: || 1. Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. || 2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen. || 3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschliessenden Theile ergehen, soll enthalten: a) ein Verzeichniss der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind; || b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist; || c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung; || d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. || 4. Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen. || 5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3d) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs-, beziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten

Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmassregeln, welche zum Schutze gegen Missbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Mass beschränkt und demgemäss im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten: || 1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden. || 2. Gewichts differenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabentrüchtigung nicht zur Folge haben.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, dass die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, dass beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu verschene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen. || Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenem Bedürfniss ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern. || Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Betheiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waaren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragschliessenden Theile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, dass im wechselseitigen Verkehr Ur-

Nr. 10206.
Deutsches
Reich und
Schweiz.

sprungszeugnisse nur für solche Waaren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen. || 2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden. || Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen. || 3. Die mit den gewöhnlichen kursmässigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden. || 4. Die beiden vertragschliessenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlassten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopoles vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet. || 2. Man ist ferner darüber einverstanden, dass bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragschliessenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuss.

Roth.

Hammer.

C. Cramer-Frey.

Aus der Denkschrift zum Handels- und Zollvertrage mit der Schweiz.

I. Vertragstext.

Der Text des neuen Vertrages schliesst sich im Wesentlichen an denjenigen des bestehenden Handelsvertrages mit der Schweiz vom 23. Mai 1881 an, welcher durch den Zusatzvertrag vom 11. November 1888 zu einem Tarifvertrag erweitert worden war.

Artikel 1 sichert die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich der Eingangs- und Ausgangsabgaben. Im Schlussprotokoll hat die Schweiz sich aus-

drücklich bereit erklärt, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen. Es ist dies geschehen, um deutscherseits nöthigenfalls verhindern zu können, dass diese Gegenstände aus nicht meistbegünstigten Ländern auf dem Wege über die Schweiz zu den ermässigten Vertragszöllen nach Deutschland eingeführt werden. || Die Zulässigkeit von Einfuhr- und Ausfuhrverboten ist an die Voraussetzung der Ausdehnung solcher Verbote auf alle anderen Nationen geknüpft, auf welche die gleichen Voraussetzungen zutreffen. Der letztere, in dem bisherigen Vertrage nicht enthaltene Zusatz entspricht dem durch das neuere Vertragsrecht anerkannten Prinzip. || Auf schweizerischen Wunsch ist für diejenigen Artikel, für welche in dem bestehenden Vertrage der Erlass eines Ausfuhrverbotes ausgeschlossen war, diese Bestimmung aufrechterhalten worden. Im Schlussprotokoll sind die Fälle, für welche die Zulässigkeit von Einfuhr- oder Ausfuhrverboten ausdrücklich vorbehalten wird, wie in dem Vertrage mit Oesterreich-Ungarn auch auf Staatsmonopole und auf Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen ausgedehnt worden. || Der erste Absatz des Schlussprotokolls zu Artikel 1 des bisherigen Vertrages, welcher jedem der vertragschliessenden Theile das Recht wahren sollte, fremde Staaten oder Theile fremder Staaten in sein Zollgebiet aufzunehmen und zollmässig als Inland zu behandeln, ist, weil dieses Recht sich von selbst versteht, in Wegfall gekommen.

Artikel 2 des bisherigen Vertrages und die dazu gehörige Anlage A sind in Wegfall gekommen. Aus der letzteren ist die unter Ziffer 1 enthaltene Stipulirung der gegenseitigen Zollbefreiung einzelner Artikel, soweit dies zugänglich war, in die neuen Vertragstarife übernommen worden. Die unter Ziffer 2—7 vorgesehenen anderweiten Zollbefreiungen sind unverändert in das Schlussprotokoll zum vorliegenden Vertrage übergegangen, ebenso die im Schlussprotokoll zu Artikel 2 des bisherigen Vertrages enthaltenen, in dieselbe Kategorie gehörigen Bestimmungen.

Artikel 6 betrifft den Veredelungs- und Reparaturverkehr. In dem Vertrage von 1881 ist nur die Zollfreiheit für die im anderen Vertragslande veredelten Waaren bei der Wiedereinfuhr in das Inland (sogen. passiver Veredelungsverkehr) festgelegt. Die in früheren Verträgen mit der Schweiz gleichfalls vereinbart gewesene Verpflichtung zur zollfreien Zulassung gewisser fremder Rohstoffe und Halbfabrikate zur Veredelung im Inlande (sogen. aktiver Veredelungsverkehr) ist in dem Vertrage von 1881 im Wesentlichen aus dem Grunde weggelassen worden, weil angenommen werden durfte, dass das eigene Interesse des Landes, in welchem die Veredelungsarbeit bewirkt werden soll, eine vertragsmässige Bindung überflüssig mache. Thatsächlich ist auch von der seit 1881 bestehenden Autonomie in der Richtung einer Verzollung derartiger Gegenstände bei der Einfuhr in das Veredelungsland kein Gebrauch gemacht

Nr. 10206.
Deutsches
Reich und
Schweiz.

worden. || Unter diesen Umständen konnte dem Verlangen der Schweiz nach Wiederherstellung der früher bestandenen vertragsmässigen Verpflichtung zur zollfreien Zulassung gewisser fremder Waaren behufs der Veredelung im Inlande unbedenklich entsprochen werden. Im Uebrigen sind die Gegenstände, auf welche der Veredelungs- und Reparaturverkehr Anwendung findet, und die Voraussetzungen, unter welchen derselbe zugelassen werden soll, die gleichen wie in dem durch den Zusatzvertrag von 1888 erweiterten Verträge von 1881. Die im letzten Absatz des Artikels 6 des bisherigen Vertrages festgesetzte Befreiung der veredelten Waaren von Ausgangsabgaben ist im neuen Verträge im Eingang des Artikels 6 zum Ausdruck gebracht.

Artikel 7, betreffend die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr, entspricht dem gleichen Artikel des bisherigen Vertrages. Die hierzu gehörigen Bestimmungen des Schlussprotokolls haben eine Abänderung dahin erfahren, dass das unbedingte Verbot, Ursprungszeugnisse im wechselseitigen Verkehr zu verlangen, beseitigt worden ist, eine Bestimmung, welche sich in mancher Beziehung als lästig erwiesen hatte. Durch die nunmehr über die Zulässigkeit von Ursprungszeugnissen getroffene Vereinbarung ist den beiderseitigen Interessen genügend Rechnung getragen.

Artikel 9, betreffend die Handlungsreisenden, ersetzt den Artikel 10 des bisherigen Vertrages nebst den dazu gehörigen Schlussprotokollbestimmungen. Die Rechte der Handlungsreisenden sind, in Uebereinstimmung mit der den bisherigen Vertragsbestimmungen gegebenen Auslegung und entsprechend den seitens des Bundesrathes auf Grund des § 56 d der Deutschen Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden, dahin näher präzisirt worden, dass die Handlungsreisenden nur berechtigt sein sollen, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen. Bei Nichtgewerbetreibenden Bestellungen aufzusuchen, soll den Handlungsreisenden demnach nicht gestattet sein. Ausserdem ist ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen dieses Artikels auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung finden sollen. Die zu diesem Artikel gehörige Anlage D entspricht der Anlage C des bisherigen Vertrages.

Die im Artikel 11 des seitherigen Vertrages enthaltenen Bestimmungen, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, sind in Wegfall gekommen, weil die Absicht besteht, mit der Schweiz wie mit einigen anderen Staaten ein Sonderabkommen über den Patent-, Muster- und Markenschutz abzuschliessen.

Nr. 10207. **DEUTSCHES REICH** und **OESTERREICH-UNGARN.** — Nr. 10207.
Deutsches
Reich und
Oesterreich-
Ungarn.
Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und
Oesterreich-Ungarn über den gegenseitigen Patent-,
Muster- und Markenschutz nebst Schlussprotokoll.
6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Markenschutzes neu zu regeln, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen: ||
Allerhöchstihren General-Adjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuss, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischem König von Ungarn,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn: || den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeussern,
welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation das nachstehende Uebereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschliesslich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabrikmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen geniessen.

Artikel 2.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

Artikel 3.

Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet und binnen einer Frist von 3 Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen vertragschliessenden Theiles bewirkt, so soll || a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind; || b) durch Umstände, welche nach dem

Nr. 10207.
Deutsches
Reich und
Oesterreich-
Ungarn.

Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles nicht entzogen werden.

Artikel 4.

Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt: || a) bei Mustern und Modellen, sowie Handels- und Fabrikmarken mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste Anmeldung erfolgt; || b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird; || c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Oesterreich-Ungarn als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung ertheilt wird, falls diese in Oesterreich-Ungarn erfolgt. || Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet. || Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, an welchem der Beschluss über die endgültige Ertheilung des Patentbeschlusses zugestellt worden ist.

Artikel 5.

Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Waare in die Gebiete des anderen Theiles soll in den letzteren den Verlust des auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells für die Waare gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

Artikel 6.

Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabrikmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äussere Gestaltung der Marken nicht entspricht. || Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äussere Gestaltung der Marken werden diejenigen Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen der Landesherrn oder der Mitglieder der landesherrlichen Häuser oder von Staats- und anderen öffentlichen Wappen verbieten.

Artikel 7.

Handels- und Fabrikmarken, welche in den Gebieten des einen Theiles als Kennzeichen der Waaren von Angehörigen eines bestimmten gewerblichen Verbandes, eines bestimmten Ortes oder Bezirkes Schutz geniessen, sind, sofern die Anmeldung dieser Marken vor dem 1. Oktober 1875 in den Gebieten des anderen Theiles erfolgt ist, hier von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen. Ausser den Angehörigen eines solchen Verbandes, Ortes oder Bezirkes hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Marken. || Waarenzeichen, welche öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Theiles enthalten, sind in den Gebieten des anderen Theiles von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen. Ausser demjenigen, welcher die Erlaubniss zur Benutzung der Wappen besitzt, hat niemand Anspruch auf Schutz dieser Zeichen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschliessenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waaren treffen, welche zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Theiles belegenen Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprungs versehen sind.

Artikel 9.

Muster und Modelle, sowie Handels- und Fabrikmarken, für welche deutsche Angehörige in der österreichisch-ungarischen Monarchie einen Schutz erlangen wollen, sind sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest für die Länder der ungarischen Krone anzumelden.

Artikel 10.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von Seite eines der vertragschliessenden Theile in Wirksamkeit. || Das Uebereinkommen soll ratifizirt und die Ratifikationen so bald als möglich in Wien ausgetauscht werden. || Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuss.

Kálnoky.

Schlussprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt: || Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 1 des Uebereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Theiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, dass der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstösst, oder mit den tatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruche steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden. || Das gegenwärtige Protokoll, welches einen integrierenden Bestandtheil des Uebereinkommens bildet, auf das es sich bezieht, und welches ohne besondere Ratifikation durch die blosse Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen dieses Uebereinkommens als von den vertragschliessenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am 6. Dezember 1891 unterzeichnet.

H. VII. P. Reuss.

Kálnoky.

Nr. 10207.
Deutsches
Reich und
Oesterreich-
Ungarn.

Denkschrift.

Bei der Regelung des Patent-, Muster- und Markenschutzes in den verschiedenen Industriestaaten ist mehr und mehr das Bestreben hervorgetreten, der internationalen Bedeutung des Rechtsschutzes auf diesem Gebiete insoweit Rechnung zu tragen, als es mit der Eigenartigkeit der Verhältnisse des einzelnen Landes vereinbar erscheint. In den Gesetzgebungen vieler Staaten finden sich Vorschriften, vermöge deren der Ausländer nach Erfüllung gewisser äusserer Vorbedingungen zu dem Erwerbe und der Ausübung solcher Schutzrechte ebenso zugelassen wird, wie der Inländer. Diese Gleichstellung ist auch in zahlreichen Handelsverträgen ausdrücklich verbürgt. Je mehr die Beziehungen sich entwickeln, welche auf dem Gebiete des industriellen Verkehrs zwischen den Staaten und den Völkern bestehen, desto mehr wächst die Bedeutung, welche der vertragsmässigen Ausgleichung der vorhandenen nationalen Rechtsungleichheiten beiwohnt. So hat sich das Bedürfniss ergeben, den internationalen Rechtsschutz für Patente, Muster und Marken immer weiter auszugestalten, ihn nicht mehr auf kurze programmatische Sätze nebenbei in den Handelsverträgen zu begründen, ihn vielmehr in besonderen Vereinbarungen, welche ausserhalb der allgemeinen handelspolitischen Abmachungen bleiben, nach allen Beziehungen zu entwickeln und festzulegen. Auch in Deutschland ist dies Bedürfniss seit Jahren wiederholt zu lebhaftem Ausdruck gelangt. Die handelspolitischen Verhandlungen des letzten Jahres boten die Gelegenheit, den einschlagenden Interessen der deutschen Industrie unter Berücksichtigung der besonderen Gestaltung unserer Gesetzgebung über Patent-, Muster- und Markenschutz Rechnung zu tragen. Die deshalb mit Oesterreich-Ungarn eingeleiteten Verhandlungen haben zu der vorliegenden Vereinbarung geführt.

Zu den einzelnen Bestimmungen derselben ist das Nachstehende zu bemerken. || Der im

Artikel 1

aufgestellte Grundsatz, welcher die Gleichstellung der Angehörigen beider vertragschliessenden Theile in jedem der Reiche gewährleistet, entspricht dem Artikel 20 des bisherigen Handelsvertrages. Bei der ausdrücklichen Erwähnung der „Gebrauchsmuster“ sind die vertragschliessenden Theile von der Absicht ausgegangen, die in Oesterreich-Ungarn ansässigen Gewerbetreibenden hinsichtlich der Erlangung des Schutzes der Gebrauchsmuster in Deutschland den in Deutschland wohnhaften Gewerbetreibenden unter Verzicht auf die besondere Voraussetzung im § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni d. J. ohne weiteres gleichzustellen. In Oesterreich-Ungarn besteht zwar ein besonderer Schutz für Gebrauchsmuster nicht; doch werden Neuerungen, welche bei uns unter die Gebrauchsmuster fallen, dort der Regel nach als Erfindungen geschützt. || Im Uebrigen sind, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Abweichendes bestimmen, für die Erlangung und Ausübung der Rechte die Vorschriften desjenigen Gebietes massgebend, dessen Schutz in Anspruch genommen wird.

Artikel 2

Nr. 10207.
Deutsches
Reich und
Oesterreich-
Ungarn.
6. Dez. 1891.

stellt den Angehörigen diejenigen Personen gleich, welche in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben. Der Satz wird durch die Erwägung begründet, dass es sich nicht um die Gewährung rein persönlicher Vorrechte, sondern um den Schutz der in den Gebieten der beiden vertragschliessenden Theile bestehenden wirtschaftlichen Unternehmungen handelt. || In den folgenden Artikeln sind diejenigen Personen, welchen die Bestimmungen des Vertrages nach Artikel 1 und 2 zu statten kommen sollen, nicht wiederholt bezeichnet. Der gewählten Fassung liegt die Voraussetzung zu Grunde, dass die in Artikel 3 bis 7 vorgesehenen Vergünstigungen nicht auch solchen Angehörigen dritter Staaten zu Theil werden sollen, welche nicht nach Artikel 2 den Angehörigen der vertragschliessenden Theile gleichgestellt sind.

Artikel 3 und 4.

Die gegenseitige Einräumung eines Prioritätsrechtes zu Gunsten der in einem der Vertragsstaaten bewirkten Anmeldungen ist eine in dem internationalen Recht bereits eingebürgerte Institution. Es wird dabei der Zweck verfolgt, das Nachsuchen des im Inlande endgültig erlangten oder doch einstweilen gesicherten Patent-, Muster- oder Markenschutzes im Auslande zu erleichtern. || Der Beginn der Frist wird in der Regel an den Zeitpunkt der ersten Anmeldung des Schutzrechtes geknüpft. Für Deutschland ist eine solche Bestimmung, was die Erfindungen anlangt, nicht ohne Bedenken. Da in Deutschland die Ertheilung des Patents von einer amtlichen Prüfung über das Vorhandensein der Erfindungsmerkmale abhängig ist, so würden sich für die Erfinder Nachteile ergeben, wenn jene Frist für die spätere Anmeldung in Oesterreich-Ungarn mit dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung in Deutschland beginnen sollte. Die gesetzlich geforderte Vorprüfung nimmt bei uns häufig einen längeren Zeitraum in Anspruch. Vor Beendigung der Vorprüfung kann der Anmelder nicht mit Sicherheit übersehen, welche Gestalt sein Patent gewinnen wird; er ist daher vorher nicht wohl in der Lage, den Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn zur Anmeldung zu bringen. Demgemäss würde der Erfinder, welcher zuerst in Deutschland seine Erfindung anmeldet, nur geringe Aussicht haben, in Oesterreich-Ungarn in den Genuss des Prioritätsrechtes zu gelangen. Diese Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse hat dazu geführt, die Frist mit dem Zeitpunkte beginnen zu lassen, in welchem das Patent endgültig ertheilt ist. Eine Zeit von drei Monaten, nachdem dies geschehen, darf als ausreichend erscheinen, um den Inhaber eines deutschen Patents die Geltendmachung der Patentansprüche in Oesterreich-Ungarn zu wahren. || Für Muster und Modelle, sowie für Fabrik- und Handelsmarken war es unbedenklich die auf drei Monate bemessene Frist von der ersten Anmeldung an laufen zu lassen. Es bedurfte nur einer besonderen Bestimmung für diejenigen Fälle, in denen der gleiche Gegenstand in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Oesterreich-Ungarn als Erfindung angemeldet wird.

Nr. 10207.
Deutsches
Reich und
Oesterreich-
Ungarn.
6. Dez. 1891.

Der Inhalt des

Artikels 5

spricht einen Satz aus, welcher in Ansehung der Erfindungen schon jetzt auf beiden Seiten praktisch zur Geltung gelangt ist. Es erschien indessen nicht ohne Werth, ihn vertragsmässig festzulegen und die innere Patent-Gesetzgebung, welche in Oesterreich-Ungarn einer Umgestaltung entgegengeht, dadurch zu binden. Was die Muster und Modelle betrifft, so ist der Satz für uns insofern von Bedeutung, als nach der Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns die Einfuhr einer nach einem geschützten Muster oder Modell im Auslande verfertigten Waare an sich den Verlust des Schutzrechtes zur Folge hat.

Artikel 6

enthält Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Voraussetzungen, an welche nach der inneren Gesetzgebung die Eintragung von Marken geknüpft ist. || Soll das Schutzrecht der Marken international zur Geltung gelangen, so darf an die in dem einen Lande eingetragenen Marken, welche zur Eintragung in dem anderen Lande angemeldet sind, nicht die Anforderung gestellt werden, dass sie in ihrer äusseren Beschaffenheit, insbesondere in Ansehung der Form und der Buchstaben-, Wort- oder Bildzeichen, aus welchen die Marken zusammengesetzt sind, auch den Vorschriften dieses zweiten Landes genügen. Die Zulässigkeit der Buchstaben-, Wort- oder Bildzeichen für die Marken richtet sich daher lediglich nach der inneren Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem die Anmeldung zuerst erfolgt. Eine Ausnahme von dieser Regel enthält Absatz 2 des Artikels zu Gunsten solcher Bildzeichen, welche in dem anderen Lande eine öffentlich-rechtliche Bedeutung haben. || Die gesetzlichen Anforderungen, welche nicht lediglich die Aeusserlichkeiten der Marken betreffen, werden durch die vertragsmässige Bestimmung nicht berührt. Das Schlussprotokoll bringt diese aus der Fassung des Artikels sich ergebende Einschränkung in einer bestimmten Richtung noch formell zum Ausdruck.

Für

Artikel 7

bilden den Ausgangspunkt die Beschwerden, welche seitens einzelner, seit alten Zeiten mit der Herstellung von Sensen und dergleichen befasster Verbände und Bezirke Oesterreichs über die missbräuchliche Benutzung ihrer weithin bekannten Schutzzeichen erhoben worden sind. Diese Schutzzeichen beruhen auf alten Privilegien und bestehen neben der besonderen Marke des einzelnen Meisters vornehmlich aus dem österreichischen Erblandswappen in Verbindung mit den Anfangsbuchstaben der Orte, wo die Genossenschaft u. s. w. ihren Mittelpunkt hat. Die meisten derartigen Zeichen sind nach dem Erlass des deutschen Markenschutzgesetzes in Deutschland rechtzeitig angemeldet worden. Die Rechtswirksamkeit der Eintragung ist jedoch seitens deutscher Gewerbetreibenden unter der Behauptung bestritten worden, dass die Zeichen in Deutschland die Eigenschaft sogenannter Freizeichen, deren Führung kein Vorrecht einzelner Gewerbetreibenden bilden kann, kraft langjähriger

Gebrauches erlangt hätten. Einzelne deutsche Fabrikanten haben sogar ihrerseits durch die Anmeldung der Zeichen das Recht zur Benutzung sich zu sichern versucht. Daraus entsprungene Streitigkeiten sind durch ein Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1889 zu Gunsten der österreichischen Fabrikanten entschieden worden. Um ferneren Streitigkeiten vorzubeugen, hat Artikel 7 Absatz 1 die von dem Reichsgericht vertretene Rechtsauffassung vertragsmässig festgelegt und in eine alle ähnlichen Verhältnisse treffende Norm gekleidet. || Nach der Fassung dieser Norm beschränkt sich die gewissen Marken gewährte Ausnahmestellung auf den Gesamttinhalt der Zeichen. Ein ausschliessliches Recht auf die Benutzung einzelner Bild- oder Buchstabenzeichen, welche in den Marken sich finden, wird dadurch nicht gewährleistet. Durch Absatz 2 des Artikels 7 ist den öffentlichen Wappen in ähnlicher Art ein Schutz gegen eine beliebige Verwerthung in Markenbildern zugesichert, wie es durch Artikel 6 Absatz 2 geschehen.

Artikel 8

will auf dem Gebiete der Waarenbezeichnung die Abstellung von Missbräuchen anbahnen, welchen die geltende Gesetzgebung nicht ausreichend entgegentritt. Das Bedürfniss, zum Schutze des loyalen Verkehrs allen auf Waaren oder deren Verpackung, auf Offerten, Rechnungen u. s. w. benutzten Bezeichnungen, auch solchen, die nicht als eintragungsfähige Marken erscheinen, im gesetzlichen Wege entgegenzuwirken, sofern die Bezeichnungen augenscheinlich die Täuschung der die Waaren beziehenden Kreise über den Herkunftsort der Waaren zum Zweck haben, ist immer lebendiger geworden, je mehr der gewerbliche Wettbewerb sich entwickelt hat. Dass die deutsche Gesetzgebung hier eine Lücke enthält, ist ausser Zweifel. Dass die Ausfüllung dieser Lücke dem Ansehen der deutschen Fabrikation und des deutschen Handels zu statten kommen muss, wird in den gewerblichen Kreisen anerkannt. Aus diesen Kreisen heraus ist an die Reichsverwaltung wiederholt der Wunsch herangetreten, das geltende Recht durch strengere Vorschriften zu ergänzen. Es liegt in der Absicht, bei Gelegenheit der bereits eingeleiteten Revision des Gesetzes über Markenschutz dem zu entsprechen. Inzwischen wird es der deutschen Waare nicht zum Nachtheil gereichen, wenn die Nothwendigkeit einer Erweiterung des bestehenden Rechtsschutzes auch vertragsmässig anerkannt wird. Art und Tragweite der hiernach für Deutschland erforderlichen Vorschriften kann bei gegenwärtiger Gelegenheit, bei welcher es sich nur um eine grundsätzliche Verständigung handelt, noch ausser Erörterung bleiben.

Artikel 9

entspricht den Bestimmungen der inneren Gesetzgebung Oesterreichs und Ungarns. Für Deutschland hat man eine vertragsmässige Festlegung der Anmeldestellen als entbehrlich betrachtet.

Artikel 10.

Die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der gewerblichen Schutzrechte werden von dem Wechsel wirthschaftlicher Bedürfnisse nicht

Nr. 10207. wesentlich berührt. Es liegt daher kein Anlass vor, die Gültigkeit des vor-
 Deutsches liegenden Abkommens, wie diejenige des Handelsvertrages, auf eine bestimmte
 Reich und Reihe von Jahren zu begrenzen. Es bedurfte nur einer Kündigungsklausel,
 Oesterreich- um der Rechtsentwicklung auf diesem Gebiete, welche national wie inter-
 Ungarn. national in lebhaftem Flusse sich befindet, jederzeit durch eine entsprechende
 6. Dez. 1891. Abänderung der Vereinbarungen Rechnung tragen zu können. || Das Abkommen
 muss gleichzeitig mit dem neuen Handelsvertrage in Geltung treten, weil durch
 diesen Vertrag die in dem bisherigen Handelsvertrage enthaltenen Verein-
 barungen über den Patent- etc. Schutz ausser Kraft gesetzt werden.

Nr. 10208. OESTERREICH-UNGARN und ITALIEN. — Handels- und
 Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und
 Italien. 6. Dezember 1891.

(Urtext.)

Nr. 10208. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi
 Oesterreich- Apostolique de Hongrie, || et || Sa Majesté le Roi d'Italie, animés d'un
 Ungarn und égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales et maritimes
 Italien. entre leurs États, ont résolu de conclure un nouveau traité, et, à cet effet,
 6. Dez. 1891. ont nommé pour leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi
 Apostolique de Hongrie, || Son Excellence Monsieur le Baron Charles de
 Bruck, chevalier de l'ordre de la couronne de fer de première classe, chevalier
 grand-croix décoré du grand-cordon de l'ordre des S. S. Maurice et Lazare,
 Son conseiller intime actuel, Son ambassadeur près Sa Majesté le Roi d'Italie.

Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Excellence Monsieur le Marquis An-
 tonio Starrabba di Rudini, chevalier grand-croix décoré du grand-cordon
 des ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la couronne d'Italie, décoré de
 la médaille d'or à la valeur militaire, député au parlement, Son président du
 conseil et ministre des affaires étrangères;

Monsieur Giacomo Malvano, grand-officier des ordres des S. S. Maurice
 et Lazare et de la couronne d'Italie, commandeur avec plaque de l'ordre de
 François Joseph d'Autriche, conseiller d'état, secrétaire général du ministère
 des affaires étrangères;

Monsieur Nicolò Miraglia, grand-officier des ordres des S. S. Maurice
 et Lazare et de la couronne d'Italie, commandeur avec plaque de l'ordre de
 François Joseph d'Autriche, directeur général de l'agriculture au ministère de
 l'agriculture, de l'industrie et du commerce;

Monsieur Bonaldo Stringher, commandeur de l'ordre de la couronne
 d'Italie, officier de l'ordre des S. S. Maurice et Lazare, commandeur de l'ordre
 de François Joseph d'Autriche, inspecteur général du ministère des finances;

Monsieur Antonio Monzilli, commandeur des ordres des S. S. Maurice
 et Lazare et de la couronne d'Italie, directeur du commerce au ministère de

l'agriculture, de l'industrie et du commerce; || lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants;

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Article 1^{er}.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets du Royaume d'Italie et ceux de la Monarchie austro-hongroise, qui pourront, les uns et les autres, s'établir librement dans les territoires de l'autre Partie contractante. Les sujets italiens en Autriche-Hongrie, et les sujets autrichiens et hongrois en Italie, soit qu'ils s'établissent dans les ports, villes ou lieux quelconques des territoires respectifs, soit qu'ils y résident temporairement, ne seront pas soumis, à raison de leur commerce et de leur industrie, à des droits, impôts, taxes ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres, ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, exemptions, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes seront communs aux sujets de l'autre.

Article 2.

Les négociants, les fabricants et les industriels en général qui pourront prouver qu'ils acquittent, dans le pays où ils résident, les droits et impôts nécessaires pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie, ne seront soumis, à ce titre, à aucun droit ou impôt ultérieur dans l'autre pays, lorsqu'ils voyagent ou font voyager leurs commis ou agents, avec ou sans échantillons, dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent, et à l'effet de faire des achats ou de recevoir des commissions. || Les sujets des Hautes Parties contractantes seront réciproquement traités comme les nationaux, lorsqu'ils se rendront d'un pays à l'autre, pour visiter les foires et marchés, à l'effet d'y exercer leur commerce et d'y débiter leurs produits. || Les sujets d'une des Hautes Parties contractantes, qui exercent le métier de charretier entre les divers points des territoires respectifs, ou qui se livrent à la navigation, soit maritime, soit fluviale, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ce métier et de ces industries, à aucune taxe industrielle sur les territoires de l'autre.

Article 3.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes seront exempts, sur les territoires de l'autre, de tout service militaire, soit sur terre, soit sur mer, dans la troupe régulière ou dans la milice. Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, soit judiciaire, soit administrative ou municipale, du logement de soldats, de toute contribution de guerre, de toute réquisition ou prestation militaire, de quelque sorte que ce soit, à l'exception des charges provenant de la possession ou de la location des immeubles et des prestations et réquisitions militaires qui seront supportées, également, par tous les sujets du pays, à titre de propriétaires ou de locataires de biens

Nr. 1020s.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

immeubles. || Ils ne pourront, ni personnellement, ni par rapport à leurs propriétés mobilières ou immobilières, être assujettis à d'autres devoirs, restrictions, taxes ou impôts, qu'à ceux auxquels seront soumis les nationaux.

Article 4.

Les Italiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et les Hongrois en Italie auront, réciproquement, le droit d'acquérir et de posséder des biens de toute sorte et de toute nature, meubles ou immeubles, et en pourront librement disposer par achat, vente, donation, permutation, contrat de mariage, testament, succession *ab intestato* et par quelqu'autre acte que ce soit, aux mêmes conditions que les nationaux, sans payer des droits, contributions et taxes autres ou plus élevés que ceux auxquels sont soumis, en vertu des lois, les sujets du pays même.

Article 5.

Les Italiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et les Hongrois en Italie seront entièrement libres de régler leurs affaires comme les nationaux, soit en personne, soit par l'entremise d'intermédiaires qu'ils choisiront eux-mêmes, sans être tenus à payer des rémunérations ou indemnités aux agents, commissionnaires, etc., dont ils ne voudront pas se servir, et sans être, sous ce rapport, soumis à des restrictions autres que celles qui sont fixées par les lois générales du pays. || Ils seront absolument libres dans leurs achats et ventes, dans la fixation du prix de tout objet de commerce et dans leurs dispositions commerciales en général, en se conformant, toutefois, aux lois de douane de l'État et en se soumettant à ses monopoles. || Ils auront, également, libre et facile accès auprès des tribunaux de toute instance et de toute juridiction, pour faire valoir leurs droits et pour se défendre. || Ils pourront se servir, à cet effet, d'avocats, de notaires et d'agents qu'ils jugeront aptes à défendre leurs intérêts, et ils jouiront, en général, quant aux rapports judiciaires, des mêmes droits et des mêmes privilèges qui sont ou seront accordés à l'avenir aux nationaux.

Article 6.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation ou d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exception à cette règle que: *a)* pour les monopoles d'État actuellement en vigueur ou qui pourraient être établis à l'avenir; || *b)* par égard à la police sanitaire, et surtout dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux adoptés à ce sujet; || *c)* dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre.

Article 7.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits, à l'importation et à l'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité

conçédée, plus tard, sous ces rapports, à un tiers État, sera étendue, immédiatement, sans compensation et par ce fait même, à l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent point: || a) aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement, à d'autres États limitrophes pour faciliter le commerce de frontière, ni aux réductions ou franchises de droits de douane, accordées seulement pour certaines frontières déterminées ou aux habitants de certains districts; || b) aux obligations imposées à l'une des Hautes Parties contractantes par des engagements d'une union douanière, contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Article 8.

Les produits du sol ou de l'industrie autrichiens ou hongrois, énumérés dans le tarif A, joint au présent traité lorsqu'ils seront importés en Italie, soit par terre, soit par mer, y seront admis en acquittant les droits fixés par le dit tarif. || Tout produit du sol ou de l'industrie autrichiens ou hongrois, dénommé ou non au tarif A, sera traité, à son entrée en Italie, sur le pied de la nation la plus favorisée. || Les produits du sol ou de l'industrie italiens, énumérés dans le tarif B, joint au présent traité, lorsqu'ils seront importés en Autriche-Hongrie, soit par terre, soit par mer, y seront admis en acquittant les droits fixés par le dit tarif. || Tout produit du sol ou de l'industrie italiens, dénommé ou non au tarif B, sera traité, à son entrée en Autriche-Hongrie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Article 9.

L'Italie s'engage à ne pas augmenter, sauf accord préalable avec l'Autriche-Hongrie, le nombre ou le chiffre des droits de sortie, inscrits au tarif général du 14 juillet 1887, sur les articles pour lesquels l'exemption est inscrite au tarif B du présent traité. De son côté, l'Autriche-Hongrie s'engage à n'augmenter, sauf accord préalable avec l'Italie, le nombre ou le chiffre des droits de sortie inscrits au tarif général en vigueur sur les articles pour lesquels l'exemption est inscrite au tarif A du présent traité. || Le régime des monopoles d'État, ainsi que des armes et munitions de guerre, reste soumis aux lois et règlements des États respectifs. || Les marchandises de toute nature, venant de l'un des territoires respectifs, ou y allant, seront réciproquement affranchies, dans l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

Article 10.

Pour favoriser le trafic spécial qui s'est développé entre les deux Pays voisins, et notamment entre leurs districts-frontière respectifs, les objets suivants seront admis et exportés des deux côtés, avec obligation de les faire retourner, en franchise temporaire des droits à l'entrée et à la sortie, et conformément aux règlements émanés d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes: || a) toutes les marchandises, à l'exception des articles de consommation, qui, en sortant du libre trafic, sur les territoires d'une des Hautes Parties

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dec. 1891.

contractantes, seront expédiées aux foires et marchés sur les territoires de l'autre Partie contractante, pour y être déposées dans les entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés, réciproquement, par les commis voyageurs des maisons italiennes, autrichiennes ou hongroises, à la condition que toutes ces marchandises et ces échantillons, n'ayant pas été vendus, soient reconduits au pays, d'où ils proviennent, dans un terme établi à l'avance; || les sacs de toute sorte, vides, signés et ayant déjà servi, ainsi que les tonneaux vides et signés, qui sont importés des territoires de l'autre Partie contractante pour être réexportés remplis, ou qui sont réimportés après avoir été exportés remplis; || *b*) le bétail conduit d'un territoire à l'autre, aux marchés, aux travaux agricoles, à l'hivernage et au pâturage des Alpes. Dans ce dernier cas la franchise des droits à l'entrée et à la sortie sera également étendue aux produits respectifs, tels que le beurre et le fromage recueillis et les animaux mis bas, pendant le séjour sur l'autre territoire; || *c*) paille à tresser, cire à blanchir, cocons à dévider, déchets de soie à peigner, soie grège à filer (pour la fabrication de l'organsin et de la trame); || *d*) le riz à moudre appartenant aux propriétés traversées par la ligne-frontière, ainsi qu'en général les céréales à moudre; || *e*) les objets destinés à être vernis, brunis et peints, et les objets destinés à être réparés.

Dans les cas *c* et *d* il sera tenu compte du poids, défalcation faite, toutefois, des déchets naturels ou légaux. || Dans les autres cas l'identité des objets exportés et réimportés devra être prouvée et les autorités compétentes auront, à cette fin, le droit de munir ces objets, aux frais de la partie intéressée, de certains signes caractéristiques.

Article 11.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit à caution, et passant immédiatement des territoires d'une des Hautes Parties contractantes à ceux de l'autre, ne seront point déballées, et les scellés ne seront pas levés et remplacés, sous la réserve que l'on ait satisfait aux exigences du service combiné à cet égard. || En général, les formalités du service douanier seront simplifiées, et les expéditions seront accélérées autant que possible.

Article 12.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient les produits du pays, soit pour le compte de l'État, soit pour le compte des Administrations municipales ou corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant de l'autre Pays. || Aucune des Hautes Parties contractantes ne pourra frapper, sous le prétexte d'une taxe interne, ni de droits nouveaux, ni de droits plus élevés, à l'entrée, les articles qui ne sont pas produits dans l'intérieur du Pays même. || Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit d'accise ou de consommation nouveau, ou un supplément de droits sur un article de production ou de

fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent tractileité, l'ar
 similaire étranger pourra être immédiatement grévé, à l'importation, d'un
 droit égal.

Nr. 10208.
 Oesterreich-
 Ungarn und
 Italien.
 6. Dez. 1891.

Article 13.

Les articles d'orfèvrerie et de bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux précieux, importés des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes seront soumis, dans les territoires de l'autre, à un régime de contrôle, obligatoire ou facultatif, tel qu'il est établi, par la loi du pays, pour les articles similaires de fabrication nationale.

Article 14.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à coopérer, par des moyens convenables, pour empêcher et punir la contrebande entre leurs territoires, à accorder, à cet effet, toute assistance légale aux employés de l'autre État, chargés de la surveillance, à les aider et à leur faire parvenir, par les employés de finance et de police, ainsi que par les autorités locales en général, toutes les informations dont ils auront besoin pour l'exercice de leurs fonctions. || Sur la base de ces dispositions générales, les Hautes Parties contractantes ont conclu le cartel douanier ci-annexé. || Pour les eaux-frontière et les points, où se touchent les territoires des Hautes Parties contractantes et ceux des États étrangers, on stipulera les mesures nécessaires pour l'assistance à se prêter, réciproquement, dans le service de surveillance.

Article 15.

Aucun droit d'escale, ni de transbordement, ne pourra être perçu, dans les territoires des Hautes Parties contractantes, et les conducteurs des marchandises ne pourront être, sauf les dispositions de navigation et de police sanitaire, ainsi que celles qui sont nécessaires pour garantir la perception des impôts, contraints de s'arrêter, de décharger ni de recharger à un endroit déterminé.

Article 16.

Les Italiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et Hongrois en Italie, jouiront, en ce qui concerne les marques de fabrique et de commerce, les dessins industriels et les modèles, de la même protection que les nationaux. || Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes, qui désirent jouir de la protection de leurs marques, de leurs dessins ou de leurs modèles, dans les territoires de l'autre Haute Partie contractante, doivent effectuer le dépôt de ces marques, dessins ou modèles, conformément aux prescriptions en vigueur dans ces derniers territoires, savoir: en Italie au Ministère de l'agriculture, de l'industrie et du commerce ou à une des Préfectures du Royaume, et en Autriche-Hongrie à la Chambre de commerce et d'industrie de Vienne et à celle de Budapest.

Article 17.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes seront, dans les ports de l'autre, traités, soit à l'entrée, soit pendant leur séjour, soit à la

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

sortie, sur le même pied que les navires nationaux, tant sous le rapport des droits et des taxes, quelle qu'en soit la nature ou dénomination, perçus au profit de l'État, des communes, corporations, fonctionnaires publics ou établissements quelconques, que sous celui du placement de ces navires, leur chargement et déchargement, dans les ports, rades, baies, hâvres, bassins et docks, et, généralement, pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires, leurs équipages et leurs cargaisons. || Il en est de même pour le cabotage.

Article 18.

La nationalité des navires de chacune des Hautes Parties contractantes sera constatée d'après les lois et règlements du Pays auquel les navires appartiennent. || Quant à la preuve du tonnage des navires, il suffira de produire les certificats de jaugeage, délivrés conformément aux lois du Pays auquel ces navires appartiennent, et on ne procédera pas à une réduction, aussi longtemps que la déclaration, échangée entre les Hautes Parties contractantes, le 5 décembre 1873, restera en vigueur. || De même, seront applicables, sous la condition de réciprocité, aux navires de l'une des Hautes Parties contractantes et à leur cargaison, toutes les faveurs que l'autre aurait accordées, ou accorderait à l'avenir, à un tiers État, par rapport au traitement des navires et de leurs cargaisons. || Reste excepté, cependant, des dispositions du présent traité, l'exercice de la pêche nationale.

Article 19.

Toutes les marchandises, quelle qu'en soit la nature et la provenance, dont l'importation, l'exportation, le transit et la mise en entrepôt pourra avoir lieu dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes, par des navires nationaux, pourront, également, y être importées, exportées, passer en transit, ou être mises en entrepôt, par des navires de l'autre Partie, en jouissant des mêmes privilèges, réductions, bénéfices et restitutions, et sans être soumises à d'autres ou plus forts droits de douane ou taxes, ni à d'autres ou plus fortes restrictions, que ceux qui sont en vigueur pour les marchandises, à leur importation, exportation, transit ou à leur mise en entrepôt, par navires nationaux.

Article 20.

Aucun droit de navigation ou de port ne sera perçu, dans les ports des Hautes Parties contractantes, sur les navires de l'autre Partie qui viendraient y relâcher, par suite de quelque accident ou par force majeure, pourvu, toutefois, que le navire ne se livre à aucune opération de commerce, et qu'il ne prolonge pas son séjour dans le port au delà du temps nécessaire. || En cas de naufrage ou d'avarie d'un navire appartenant au Gouvernement ou aux sujets de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes ou les territoires de l'autre Partie, non seulement il sera donné aux naufragés toute sorte d'assistance et de facilités, mais encore les navires, leurs parties et débris, leurs ustensiles et tous les objets y appartenant, les documents du navire,

trouvés à bord, ainsi que les effets et marchandises qui, jetés à la mer, auront été recouvrés, ou bien le prix de leur vente, seront intégralement remis aux propriétaires, sur leur demande ou celle de leurs agents, à ce dûment autorisés; et cela sans autre paiement que celui des frais de sauvetage, de conservation, et, en général, des mêmes droits que les navires nationaux seraient tenus de payer en pareil cas. || A défaut du propriétaire ou d'un agent spécial, la remise sera faite aux consuls, aux vice-consuls ou aux agents consulaires respectifs. Il est, toutefois, bien entendu que, si le navire, ses effets et marchandises, devenaient, à l'occasion du naufrage, l'objet d'une réclamation légale, la décision en serait déferée aux tribunaux compétents du pays. || Les épaves et les marchandises avariées, provenant du chargement d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes ne pourront, sauf le paiement, s'il y a lieu, des frais de sauvetage, être soumis par l'autre État au paiement de droits d'aucune espèce, à moins qu'on ne les passe à la consommation intérieure.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Article 21.

Les conducteurs des navires et des barques appartenant à l'une des Hautes Parties contractantes seront libres de naviguer sur toutes les voies de communication par eau, soit naturelles, soit artificielles, se trouvant sur les territoires des Hautes Parties contractantes, aux mêmes conditions et en payant les mêmes droits sur les bâtiments ou sur la cargaison, que les conducteurs de navires et de barques nationaux.

Article 22.

Les Hautes Parties contractantes sont d'accord que, sauf le cas de vente judiciaire, les navires de l'une des Hautes Parties ne pourront être nationalisés dans l'autre, sans une déclaration de retrait de pavillon, délivrée par l'autorité de l'État dont ils relèvent.

Article 23.

Les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes seront libres de faire usage, sous les mêmes conditions, et en payant les mêmes taxes que les nationaux, des chaussés et autres routes, canaux, écluses, bacs, ponts et ponts-tournants, des ports et endroits de débarquement, signaux et feux servant à désigner les eaux navigables, du pilotage, des grues et poids publics, magasins et établissement pour le sauvetage et le magasinage de la cargaison, de navires et autres objets, en tant que ces établissements ou institutions sont destinés à l'usage du public, soit qu'ils soient administrés par l'État, soit par des particuliers. || Sauf les réglemens particuliers sur les phares, fanaux et le pilotage, il ne sera perçu aucune taxe, s'il n'a été fait réellement usage de ces établissements et institutions. || Sur les routes servant à mettre les États des Hautes Parties contractantes en communication directe ou indirecte, les uns avec les autres, ou avec l'étranger, les droits de péage perçus, sur les transports qui passent la frontière, ne pourront être, en proportion de la distance parcourue, plus élevés que ceux qui se perçoivent sur les transports

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

se faisant dans les limites du territoire du pays. || Ces dispositions ne sont pas applicables aux chemins de fer.

Article 24.

Les sujets des Hautes Parties contractantes et leurs marchandises seront, quant aux chemins de fer, traités sur le même pied, tant sous le rapport du prix et du mode de transport, que relativement au temps des expéditions et aux impôts publics. || Les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de pourvoir à ce que les administrations des chemins de fer respectifs établissent des correspondances et des tarifs directs pour le transport des personnes et des marchandises, aussitôt et à mesure que les Hautes Parties contractantes le jugeront utile. || Il reste réservé aux autorités de surveillance des chemins de fer de s'entendre entre elles sur des règlements de transport uniformes, applicables au trafic direct surtout en ce qui regarde les délais de livraison. || Les Hautes Parties contractantes s'engagent à garantir la circulation sur les voies ferrées entre leurs territoires contre toute perturbation et entrave. || Les créances résultant du trafic réciproque d'un chemin de fer situé dans les territoires de l'une des Hautes Parties contractantes sont insaisissables, lorsque le chemin de fer débiteur a son siège dans les territoires de l'autre Partie contractante. Il n'y a d'exception que dans le cas où la saisie est faite à raison d'un jugement rendu par l'autorité judiciaire de l'État auquel appartient le chemin de fer créancier. || Le matériel roulant d'un chemin de fer de l'une des Hautes Parties contractantes, ainsi que les objets mobiliers quelconques contenus dans ce matériel et qui appartiennent à ce chemin de fer, ne peuvent également faire l'objet d'aucune saisie sur les territoires de l'autre Haute Partie contractante, sauf le cas où la saisie est faite à raison d'un jugement rendu par l'autorité judiciaire de l'État auquel appartient le chemin de fer propriétaire. || Les administrations fixeront, d'un commun accord, les itinéraires pour la circulation des trains de correspondance, de manière que ni voyageurs, ni marchandises ne souffrent de retards autres que ceux nécessités par le service du chemin de fer, de la douane et de la police des passeports. || L'approbation de ces itinéraires est réservée à chaque Gouvernement pour la ligne située sur son territoire. || Les Hautes Parties contractantes s'engagent à s'entremettre auprès des administrations des chemins de fer pour assurer, autant que possible, une coïncidence de trains du même genre, savoir, trains de grande vitesse avec trains de grande vitesse, trains de voyageurs avec trains de voyageurs et trains mixtes avec trains mixtes.

Article 25.

Les Hautes Parties contractantes prendront soin que le trafic réciproque de chemins de fer, situés sur leurs territoires, soit facilité autant que possible, et pourvu que les deux lignes respectives aient la même largeur de voie, au moyen de jonctions directes des rails des lignes, qui doivent se toucher au même endroit et par le passage des wagons d'une voie sur l'autre. || Aux

points-frontière, où se trouvent des jonctions directes des voies ferrées, et où a lieu le passage des wagons, les Hautes Parties contractantes exempteront de la déclaration, du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que du plombage, toutes les marchandises qui arriveraient en wagons plombés selon les règlements en vigueur, et qui seraient destinées à être conduites dans ces mêmes wagons, à un endroit, à l'intérieur du pays, où se trouve un bureau de douane ou de finance autorisé au traitement des expéditions, pourvu toutefois, que ces marchandises soient déclarées, à l'entrée, par des listes de chargement et des lettres de voiture. || Les marchandises qui, sans être déchargées, passent en transit, dans des wagons propres à être plombés selon les règlements, sur les territoires d'une des Hautes Parties contractantes, en venant des territoires de l'autre, ou y étant destinées, seront exemptées de la déclaration, du déchargement, de la révision et du plombage, tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient déclarées, au transit, par des listes de chargement et des lettres de voiture. || L'application de ces dispositions est cependant subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer respectifs soient responsables de ce que les wagons arrivent au bureau d'expédition situé à l'intérieur du pays ou à celui de sortie, en temps opportun et avec les scellés intacts. || Toutes facilités, plus grandes que celles précédemment dénommées, qui viendraient à être accordées par l'une des Hautes Parties contractantes à des tiers États, quant à l'expédition douanière, seront appliquées au commerce de l'autre Partie contractante, pourvu que celle-ci accorde la réciprocité.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Article 26.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent, réciproquement, le droit de nommer des consuls dans tous les ports et places commerciales des pays de l'autre Haute Partie contractante, dans lesquels sont admis des consuls d'un tiers État. || Ces consuls de l'une des Hautes Parties contractantes jouiront, sous la condition de réciprocité, dans les territoires de l'autre, de toutes les prérogatives, facultés et exemptions dont jouissent et jouiront à l'avenir les consuls d'un autre État quelconque. || Les dits agents recevront des autorités locales toute aide et assistance qui est ou viendrait à être accordée, par la suite, aux agents de la nation la plus favorisée, pour l'extradition des matelots et soldats faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou marchands de l'une des Hautes Parties contractantes, qui auraient déserté sur les territoires de l'autre.

Article 27.

Le présent traité s'étend aux pays qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier de l'une des Hautes Parties contractantes.

Article 28.

Le présent traité est destiné à remplacer le traité de commerce et de navigation conclu le 7. Décembre 1887 entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie. Il

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

entrera en vigueur le 1^{er} Février 1892 et restera exécutoire jusqu'au 31. Décembre 1903. Dans le cas, où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, le dit traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé. || Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans ce traité, d'un commun accord, toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit et ses principes, et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Article 29.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Rome, le plus tôt possible. || En foi de quoi, les Plénipotentiaires l'ont signé, et l'ont revêtu du cachet de leurs armes. || Fait à Rome, en double expédition, le 6 décembre de l'an de grâce 1891.

Bruck m. p.

Rudini m. p.

Malvano m. p.

Miraglia m. p.

Stringher m. p.

Monzilli m. p.

(Uebersetzung.)

Artikel 1.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schiffahrtswfreiheit bestehen; sie werden sich daher in den Gebieten des anderen vertragschliessenden Theiles nach freier Wahl niederlassen können und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der bezüglichen Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloss vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten geniessen, werden gleichmässig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Artikel 2.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloss für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Commis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen, oder Bestellungen mit Mustern oder ohne solche zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer

oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein. || Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse von jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden. || Die Unterthanen des einen der hohen vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flussschiffahrt zwischen Plätzen der bezüglichen Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Artikel 3.

Die Unterthanen jedes der hohen contrahirenden Theile werden in den Gebieten des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Municipalfunction, von der Militärbequartierung, von allen Kriegscontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden. || Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums anderen Obliegenheiten, Beschränkungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Artikel 4.

Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn werden gegenseitig das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratscontract, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder anderen Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen, und keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben und Taxen entrichten, als jene, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Artikel 5.

Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen ihre Geschäfte selbst zu regeln, oder deren Führung einer Person eigener Wahl anzuvertrauen, ohne verpflichtet zu sein, eine Vergütung oder Schadloshaltung jenen Agenten, Factoren u. s. w. zu zahlen, deren sie sich nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind. || Sie werden bei der Abschliessung von Ein- und Verkäufen, bei der Bestimmung der Preise aller Handelsgegenstände und in allen ihren commerciellen Verfügungen, indem sie sich den gesetzlichen Zoll- und Staatsmonopolvorschriften unterziehen, absolute

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Freiheit geniessen. || Sie werden auch bei den Gerichten jeder Instanz und Jurisdiction freien und leichten Zutritt haben, um Klagen anzustrengen und sich vor Gericht zu vertheidigen. || Sie werden die Freiheit haben, sich jener Advocaten, Notare und Agenten zu bedienen, welche sie zur Vertretung ihrer Interessen für geeignet finden, und werden im allgemeinen auch in den gerichtlichen Beziehungen dieselben Rechte und Privilegien geniessen, welche den Nationalen jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 6.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. || Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden: || a) bei den gegenwärtig in Kraft stehenden oder in Zukunft etwa einzuführenden Staatsmonopolen; || b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich international aufgestellten Grundsätzen; || c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen.

Artikel 7.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der hohen vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt: || a) solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermässigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben; || b) diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Artikel 8.

Die im Tarife A zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Bodenprodukte oder Industrie-Erzeugnisse Oesterreich-Ungarns sollen in Italien bei ihrer Einfuhr zu Lande oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden. || Alle österreichischen oder ungarischen Bodenprodukte oder Industrie-Erzeugnisse, gleichviel ob sie im Tarif A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr nach Italien auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden. || Die im Tarife B zu gegenwärtigem Vertrage aufgezählten Bodenprodukte oder Industrie-Erzeugnisse Italiens sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu Lande oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden. || Alle italienischen Bodenprodukte oder Industrie-Erzeugnisse, gleichviel ob sie im Tarife B benannt

sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Artikel 9.

Italien verpflichtet sich, die Anzahl und die Beträge der Ausfuhrzölle, welche in seinem Generaltarife vom 14. Juli 1887 festgesetzt sind, hinsichtlich jener Artikel, für welche im Artikel B des gegenwärtigen Vertrages die Zollfreiheit vereinbart ist, ohne vorheriges Einvernehmen mit Oesterreich-Ungarn nicht zu erhöhen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, ohne vorheriges Einvernehmen mit Italien die Anzahl oder den Betrag der Ausfuhrzölle seines gegenwärtig in Kraft stehenden allgemeinen Zolltarifs hinsichtlich jener Artikel, für welche die Zollfreiheit im Tarife A des gegenwärtigen Vertrages vereinbart ist, nicht zu erhöhen. || Die Behandlung der Monopolsgegenstände, sowie der Waffen und Kriegsgeräthschaften bleibt der Regelung durch die Gesetze und Verordnungen der bezüglichen Staaten überlassen. || Von Waren aller Art, welche aus dem einen der bezüglichen Gebiete kommen oder nach dem anderen gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitiren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 10.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistricten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Staaten im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden: || a) für alle Waren, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden italienischer, österreichischer oder ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden; || für signirte und gebrauchte leere Säcke jeder Art, sowie leere und signirte Fässer, welche aus den Gebieten des anderen vertragschliessenden Theiles eingeführt werden, um gefüllt wieder ausgeführt zu werden, oder welche wiedereintreten, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden waren; || b) für Vieh, welches auf Märkte, zu landwirthschaftlichen Arbeiten, zur Ueberwinterung oder auf Alpenweiden in das andere Gebiet getrieben wird. In diesem letzteren Falle wird die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr ausgedehnt werden auf die bezüglichen Erzeugnisse, wie: Käse, Butter und die in der Zwischenzeit im anderen Gebiete gefallenen Jungen; || c) für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Cocons zum Abhaspeln, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), Rohseide zum Filiren (Verarbeiten zu Organzin und Trama); || d) für Reis zum

Nr. 1020⁸.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Vermahlen, wenn er zu Grundbesitzen gehört, die durch den Zug der Grenzlinie durchschnitten werden, dann für Cerealien zum Vermahlen überhaupt; || e) für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen, sowie für Gegenstände zur Reparatur.

In den Fällen c und d wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten. || In den anderen Fällen muss die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Artikel 11.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleit-scheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Uebergange solcher Waren aus den Gebieten des einen der hohen vertragenden Theile in die Gebiete des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist. || Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Artikel 12.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes. || Keiner der beiden hohen vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Zöllen bei der Einfuhr belegen. || Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Verträge begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebür oder einen Gebürenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 13.

Die aus den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Theile eingeführten Goldschmied- oder Schmuckwaren aus Gold, Silber, Platina oder anderen edlen Metallen sollen in den Gebieten des anderen Theiles dem für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung obligatorisch oder facultativ bestehenden Controlverfahren unterworfen sein.

Artikel 14.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels zwischen ihren Gebieten durch angemessene Mittel zusammenzuwirken und zu diesem Zweck den Aufsichtsbeamten des anderen Staates alle gesetzliche Hilfe zu gewähren und denselben durch die Finanz- und Polizeibeamten, sowie durch die Ortsbehörden überhaupt, alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zutheil werden zu lassen. || Nach Massgabe dieser allgemeinen Bestimmungen haben die hohen vertragenden Theile das beiliegende Zollcartel abgeschlossen. || Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der hohen vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammenreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste nöthigen Massregeln verabredet werden.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Artikel 15.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der hohen vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften kein Warenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Artikel 16.

Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn werden rücksichtlich der Fabriks- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer geniessen. || Die Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken, Muster oder Modelle in den Gebieten des anderen hohen vertragenden Theiles zu geniessen wünschen, müssen ihre Marken, Muster oder Modelle gemäss den in diesen letzteren Gebieten bestehenden Vorschriften hinterlegen, und zwar: in Italien bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel oder bei einer der Präfecturen des Königreiches, und in Oesterreich-Ungarn bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien und bei jener in Budapest.

Artikel 17.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile werden in den Häfen des anderen, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes, wie bei ihrer Abfahrt, den Nationalschiffen gleichgestellt sein, sowohl hinsichtlich der Gebühren und Abgaben jeder Art oder Benennung, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, für Rechnung von Gemeinden, Corporationen, öffentlichen Functionären oder Anstalten irgendwelcher Art eingehoben werden, als auch hinsichtlich der Aufstellung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten, Bassins, Hafenecken und Doeks, hinsichtlich ihrer Ein- und Ausladung, sowie aller Förmlichkeiten und anderen Verfügungen, welchen die Schiffe, ihre Mannschaften oder Ladungen unterworfen werden können. || Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt (cabotage).

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Artikel 18.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der hohen vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, zu beurtheilen. || Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat giltigen Mefsbriefe genügen, und es wird zu einer Berechnung nicht geschritten werden, solange die von den beiden hohen vertragenden Theilen am 5. Dezember 1873 ausgetauschte Declaration in Kraft steht. || Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der hohen vertragenden Theile in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe des anderen Theiles und deren Ladungen Anwendung finden. || Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleibt jedoch die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen.

Artikel 19.

Waren jeder Art und Herkunft, deren Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Hinterlegung in dem Gebiete eines der hohen vertragschliessenden Theile mittels nationaler Schiffe gestattet ist, können auch mittels Schiffe des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder hinterlegt werden, ohne andere oder höhere Zölle und Gebühren zu entrichten und anderen oder grösseren Beschränkungen zu unterliegen, und unter Theilnahme an denselben Privilegien, Reductionen, Beneficien und Rückerstattungen, welche den mittels nationaler Schiffe ein-, aus-, durchgeführten oder hinterlegten Waren eingeräumt werden.

Artikel 20.

Von Schiffen des einen der hohen vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Häfen des anderen einlaufen, sollen, wenn keinerlei Handelsoperationen unternommen, und der Aufenthalt nicht unnöthig verlängert wird, Schiffsfahrts- oder Hafengebühren nicht erhoben werden. || Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effecten und Waren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hiezu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dies alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie überhaupt derjenigen Gebühren, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müssten. || In Ermangelung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Uebergabe an die betreffenden Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten erfolgen, wohlverstanden, dass im Falle eines

gesetzlichen Anspruches auf ein solches, durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waren, diese Reclamation der Entscheidung der competenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird. || Von Schiffsüberresten oder havarirten Waren, welche von der Ladung eines Schiffes eines der vertragenden Theile herrühren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, irgend eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den inneren Verbrauch übergehen.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Artikel 21.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstrassen in den Gebieten der hohen vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffs- und Barkenführer des eigenen Staates.

Artikel 22.

Die hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, dass, den Fall eines gerichtlichen Verkaufes ausgenommen, die Schiffe des einen der hohen Theile nur dann in dem anderen nationalisirt werden können, wenn sie eine von der Behörde jenes Staates, bei welcher sie registrirt sind, ausgestellte Erklärung über die Zurückziehung der Flagge beibringen.

Artikel 23.

Die Benützung der Chausséen und sonstigen Strassen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahe- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen hohen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden. || Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden. || Auf Strassen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der hohen vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegeder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniss der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr. || Diese Bestimmungen gelten nicht für Eisenbahnen.

Artikel 24.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Preis, Art und Zeit der Beförderung, sowie auf die öffentlichen Abgaben die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden. || Die hohen vertragenden Theile verpflichten

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

sich, dahin zu wirken, dass durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen directe Expeditionen und directe Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden hohen vertragenden Theilen als wünschenswert bezeichnet werden, zur Einführung gelangen. || Für den directen Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen den beiderseitigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden vorbehalten. || Die hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen. || Aus dem gegenseitigen Verkehre herrührende Forderungen einer in den Gebieten des einen vertragschliessenden Theiles gelegenen Eisenbahn können, wenn die schuldnerische Eisenbahn ihren Sitz in den Gebieten des anderen Theiles hat, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, ausser in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört. || In gleicher Weise kann das rollende Material einer Eisenbahn des einen der hohen vertragschliessenden Theile, mit Einschluss sämtlicher beweglichen, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in den Gebieten des anderen Theiles weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, ausser in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört. || Die Eisenbahnverwaltungen werden die Fahrordnungen für den Verkehr der Anschlusszüge einverständlich derart festsetzen, dass weder die Reisenden, noch die Waren grössere Aufenthalte erleiden, als der Eisenbahn-, Zoll- und Passpolizeidienst erheischt. || Die Genehmigung dieser Fahrordnungen bleibt jeder der beiden Regierungen für die Eisenbahnen ihres Gebietes vorbehalten. || Die beiden hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich, bei den Eisenbahnverwaltungen dahin zu wirken, dass thunlichst für die Influenz gleichartiger Züge, nämlich Eilzüge an Eilzüge, Personenzüge an Personenzüge und gemischte Züge an gemischte Züge vorgesehen werde.

Artikel 25.

Die hohen vertragenden Theile werden darauf bedacht sein, den wechselseitigen Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten möglichst zu erleichtern, und zwar, sofern die beiderseitigen Bahnlinien gleiche Spurweite haben, durch unmittelbare Schienenverbindung der an einem Orte zusammentreffenden Bahnlinien und durch Uebergang der Wagen von einer Bahn auf die andere. || Die hohen vertragenden Theile werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmässig plombirten Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss frei-

lassen, insofern jene Waren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind. || Waren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Eisenbahnwagen durch die Gebiete eines der hohen vertragenden Theile aus- oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an der Grenze freibleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind. || Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien. || Insoweit von einem der hohen vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Artikel 26.

Die hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden. || Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen geniessen, deren sich diejenigen irgend eines Staates erfreuen oder erfreuen werden. || Die gedachten Functionäre sollen auch rücksichtlich der Auslieferung der Soldaten oder Matrosen der Kriegs- und Handelsschiffe eines der hohen vertragschliessenden Theile, welche auf dem Gebiete des anderen Theiles desertiren, von den Lokalbehörden allen den Beistand erhalten, welcher den Consuln der meistbegünstigten Nationen gegenwärtig geleistet wird oder zukünftig geleistet würde.

Artikel 27.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der hohen vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeecinten Länder.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag ist bestimmt, an Stelle des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 zu treten. Er wird am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Wirksamkeit bleiben. Falls keine der hohen contrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage gerechnet, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschliessenden Theile ihn gekündigt haben wird, verbindlich bleiben.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Die hohen vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage, im gemeinsamen Einvernehmen, jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und werden die Ratificationsurkunden sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung, den 6. Dezember im Jahre des Heiles 1891.

Bruck m. p.

Rudini m. p.

Malvano m. p.

Miraglia m. p.

Stringher m. p.

Monzilli m. p.

Article additionnel.

Afin de donner au trafic des districts des frontières respectives les facilités qu'exigent les besoins du commerce journalier, les Hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

§ 1^{er}.

a) L'Autriche-Hongrie s'engage à accorder à la fonte et aux débris de fer introduits d'Italie dans les usines des districts du Tyrol méridional, de Condino, Tione et de la vallée de Ledro, pour y être ouvrés, la franchise de tous droits à l'entrée jusqu'à la quantité annuelle *maximum* de trois mille quintaux métriques de vieux fers ou débris de fer, et de deux mille quintaux de fonte. || b) Le Gouvernement italien, de son côté, accorde la rentrée, absolument libre de tous droits, aux fers ci-dessous spécifiés provenant de l'affinage des vieux fers ou débris de fer et de la fonte, exportés de l'Italie, dans la quantité *maximum*, indiquée à l'alinéa a et traitée dans les susdites usines.

Pour chaque quintal métrique (100 kilogrammes) de fonte et de débris exportés d'Italie, le Gouvernement italien admettra, respectivement, à l'importation en franchise: || soit kilogrammes 75 de fer en barres, essieux bruts, cereles, soes de charrue et gros instruments tranchants, pour 20 kilos de débris ou vieux fers et pour 80 kilos de fonte;

soit kilogrammes 67 de petits instruments tranchants, de chaînes, pioches, haches, seies et garnitures de portes et fenêtres ou casseroles (*padellame*) pour 25 kilos de débris ou vieux fers et pour 75 kilos de fonte; || soit, enfin, 72 kilogrammes de clouterie pour 100 kilos de vieux fers ou débris exportés.

Le complément des quantités respectives sus-énoncées, pour former 100 kilogrammes représente les déchets de fabrication relatifs à chaque produit, à

l'effet d'établir le décompte des droits de douane. || Dans le cas où l'on aurait employé pour la fabrication des produits nommés sous *b)* non seulement de la fonte ou des débris de fer importés de l'Italie, mais aussi du fer de provenance austro-hongroise, il sera tenu compte du rapport dans lequel les matières importées de l'Italie entrent dans le mélange.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Ce rapport sera, le cas échéant, constaté par les autorités douanières des Hautes Parties contractantes pour chaque usine et pour chaque espèce de produits.

c) L'exportation et, respectivement, l'importation, d'Italie en Autriche-Hongrie, de la fonte et des débris, la rentrée et, respectivement, la réexportation d'Autriche-Hongrie en Italie, des produits sus-mentionnés se fera par le même bureau de douane italien et, respectivement, autrichien, situé à la frontière de l'Italie et du Tyrol du sud, et sous le régime de l'admission temporaire et du cautionnement des droits d'entrée austro-hongrois. || *d)* La rentrée en Italie doit avoir lieu dans un terme de six mois. Le montant des droits crédités restera acquis à la douane autrichienne pour toutes les quantités non réexportées dans ce terme. Ce terme pourra, dans des cas exceptionnels, être prolongé par accord des Administrations douanières sur la demande de l'importateur.

Les Administrations douanières s'entendront, avant la mise en vigueur du traité, sur les mesures de détail pour assurer l'exécution des stipulations de ce paragraphe. || Les produits ci-après désignés, originaires du Val Vestino et entrant en Italie par la douane de Casello, accompagnés de certificats d'origine délivrés par les autorités compétentes, n'acquitteront, jusqu'à concurrence annuelle des quantités ci-dessous indiquées, que le 50 p ^o/_o des droits conventionnels italiens, savoir: fromages (en dehors du Brindza, dont le régime est réglé au protocole final II), 25 q.; beurre, 65 q.; viande fraîche 30 q.

§ 2.

Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les reçus de la douane, à l'importation et à l'exportation, à travers les frontières austro-hongrois et italienne, en Autriche-Hongrie et en Italie:

a) toutes les quantités de marchandises dont la somme totale à prélever n'atteint pas le chiffre de deux kreuzers, valeur autrichienne ou cinq centimes d'un franc; || *b)* herbes pour la nourriture du bétail, foin, paille, fanes, mousse pour emballage et calfatage; fourrages, jone et cannes ordinaires, plantes vivantes (plants et provins de vigne), céréales en gerbes, plantes légumineuses, chanvre et lin non battus, pommes de terre, olives fraîches; *c)* ruches avec abeilles vivantes; || *d)* sang de bestiaux; || *e)* œufs de toute sorte; || *f)* lait frais et lait caillé; || *g)* charbons de bois et de terre, tourbe et charbon de tourbe; || *h)* pierres à bâtir et de taille, pierres à paver et meules, pierres ordinaires à aiguiser, cous ordinaires pour faux et faucilles, toutes ces pierres, soit taillées, soit non taillées, mais ni polies, ni taillées en dalles; scories, cailloux,

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien
6. Dez. 1891.

sable; chaux et plâtre, crus; marne, argile et, en général, toute sorte de terre ordinaire servant à fabriquer des briques, pots, pipes et vases; || *i*) briques; || *l*) son, *sansa* (déchets d'olives pressées, entièrement secs), tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, cuits et pressés; || *l*) cendre à lessive et cendre de houille, engrais, y compris le *guano*, lies, lavures, drêche, marc, balayures et déchets de toute sorte; tessons d'objets en pierre ou en argile; lavures d'or et d'argent; limon; || *m*) pain et farine, en quantité de 10 kilogrammes ou moins, || châtaignes, en quantité de 10 kilogrammes ou moins, || viande fraîche, en quantité de 4 kilogrammes ou moins, || fromage, en quantité de 2 kilogrammes ou moins, || beurre frais, en quantité de 2 kilogrammes ou moins.

§ 3.

Seront exempts des droits de douane d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des routes douanières, les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans, domiciliés aux extrêmes frontières, importeront ou exporteront par la ligne douanière, pour leurs travaux agricoles, ou par suite du changement de leur domicile.

§ 4.

Les produits naturels, y compris le riz mondé, récoltés dans les propriétés des sujets des Hautes Parties contractantes, qui se trouveraient séparées par la ligne frontière austro-italienne, des habitations et fermes, seront exempts des droits d'entrée et de sortie à leur transport dans ces bâtiments (habitations ou fermes), pour le terme à compter de la saison des moissons jusqu' à la fin de décembre.

§ 5.

Les concessions contenues aux §§ 2 et 3 sont accordées, en Autriche-Hongrie, à tout le district-frontière, et en Italie aux habitants d'une zone, le long de la frontière, qui, sauf des exceptions locales motivées par les exigences du service douanier, ne sera pas inférieure à 7 1/2 kilomètres. || Les Hautes Parties contractantes s'entendront sur les mesures pour permettre, sauf l'observation des règles spéciales à établir, pour chaque cas et pour les localités, où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets qui sont libres en Autriche-Hongrie et en Italie de droits de douane, tant à l'entrée qu'à la sortie.

Cartel de douane.

Article 1^{er}.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'oblige à coopérer, dans les formes déterminées par les dispositions suivantes, à ce que les contraventions aux lois douanières ou à celles des monopoles d'État de l'autre Partie contractante, soient prévenues, découvertes et punies.

Article 2.

Chacune des Hautes Parties contractantes obligera ses fonctionnaires, chargés d'empêcher ou de dénoncer les contraventions aux lois de douane ou des monopoles d'État, dès qu'ils seront informés qu'une contravention aux lois susdites de l'autre Partie contractante se prépare ou a déjà été commise, à faire, dans le premier cas, leur possible pour l'empêcher par tous les moyens à leur portée, et dans les deux cas, à la dénoncer à l'autorité compétente de leur pays.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Article 3.

Les autorités des finances d'une Partie devront faire connaître aux autorités des finances de l'autre les contraventions aux lois de douane et des monopoles d'État qui leur auraient été signalées, et les renseigner sur tous les faits et détails y relatifs, en tant qu'elles auront pu les découvrir. || On entend par autorités des finances, en Autriche-Hongrie, les Directions des districts des finances, les Douanes principales, les Inspecteurs des frontières ou des finances et les Commissaires de la garde des finances, et, en Italie, les Intendances de finance, les Douanes principales, les Inspecteurs et les Officiers de la garde de finance.

Article 4.

Les bureaux de perception des Hautes Parties contractantes devront toujours laisser prendre connaissance aux employés supérieurs des finances, qui y seront autorisés par l'autre Partie, sur leur demande et dans le bureau même, des registres et autres documents se rapportant au mouvement commercial entre les deux États, ainsi qu'à la circulation et à l'entrepôt des marchandises soumises au contrôle spécial de la douane.

Article 5.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de déléguer, auprès de leurs bureaux douaniers, des employés pour prendre connaissance des opérations de ces bureaux, en ce qui concerne la matière douanière et la surveillance de la frontière; il sera, dans ce but, accordé toute facilité aux dits employés. || Les Hautes Parties contractantes se donneront réciproquement tous les éclaircissements désirables sur la comptabilité et la statistique des deux territoires douaniers.

Article 6.

Dans l'intention de prévenir et de découvrir les tentatives de contrebande, les autorités supérieures des finances, les employés de douane et des monopoles d'État, ainsi que les agents de la garde de finance des deux pays, s'aideront avec empressement non seulement en se communiquant dans ce but, dans le plus court délai, leurs observations, mais en entretenant, les uns et les autres, des rapports continuels, afin de prendre, de concert, les mesures les plus propres pour obtenir le résultat en vue.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Article 7.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à empêcher que des provisions de marchandises qui peuvent être considérées comme destinées à être frauduleusement introduites sur les territoires de l'autre Partie, soient accumulées près de la frontière, ou qu'elles y soient déposées, sans être soumises à des mesures de précaution suffisantes pour prévenir la contrebande. || Dans les districts-frontière, il ne sera, en règle générale, permis d'établir des dépôts des marchandises étrangères non nationalisées que dans les lieux où se trouvent des bureaux de douane; dans ce cas l'autorité douanière mettra sous clef ces dépôts et les surveillera. Si, dans un cas spécial, il ne peut être procédé à la mise sous clef, on adoptera d'autres mesures de contrôle propres à atteindre, d'une manière aussi sûre que possible, le but contemplé. || Les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes ne pourront dépasser dans les districts-frontière les exigences du commerce licite, c'est-à-dire du commerce proportionné à la consommation locale dans le propre pays. En cas de soupçon que les provisions de marchandises étrangères nationalisées ou de marchandises indigènes dépassent les exigences de la consommation locale et qu'elles soient destinées à la contrebande, ces dépôts doivent être assujettis, en tant que les lois le permettent, à des contrôles douaniers spéciaux afin de prévenir la contrebande.

Article 8.

Sur la demande des autorités des finances ou judiciaires de l'une des Hautes Parties contractantes, celles de l'autre devront prendre ou provoquer, auprès des autorités compétentes de leur pays, les mesures nécessaires pour établir les faits et rassembler les preuves des actes de contrebande commis ou tentés au détriment des droits de douane ou des monopoles d'État, et pour obtenir, selon les circonstances, la séquestration provisoire des marchandises. || Les autorités de chacune des Hautes Parties contractantes devront déférer aux demandes de cette nature, comme s'il s'agissait de contraventions aux lois de douane et aux monopoles d'État de leur propre pays. || De même, les fonctionnaires de la douane et des monopoles d'État, ainsi que les agents de la garde de finance de l'une des Hautes Parties contractantes, pourront, sur requête adressée à l'autorité dont ils relèvent par les autorités compétentes de l'autre Partie, être appelés à déposer, par devant l'autorité compétente de leur pays, sur les circonstances relatives à la contravention tentée ou commise sur le territoire de l'autre pays.

Article 9.

Les agents de la garde de finance des Hautes Parties contractantes, faisant le service de surveillance sur les eaux du lac de Garde, auront le droit de poursuivre, dans les eaux de l'autre Partie, jusqu'à une distance de cent mètres de la côte; les contrebandiers qu'ils auront aperçus dans les eaux de leur propre pays, et de les arrêter, avec leur contrebande, dans le rayon

ci-dessus fixé; ils sont autorisés à livrer les marchandises saisies, les moyens de transport et les contrebandiers au bureau de finance de leur propre pays, pour la procédure pénale relative.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Article 10.

Aucune des Hautes Parties contractantes ne souffrira, sur son propre territoire, des associations ayant pour but la contrebande sur le territoire de l'autre Partie, ni reconnaîtra valables des contrats d'assurance pour contrebande. || Les Hautes Parties contractantes s'engagent, en outre, réciproquement, à faire surveiller sur leurs territoires respectifs les sujets appartenants à l'autre Partie notoirement adonnés à la contrebande.

Article 11.

Chacune des Hautes Parties contractantes est tenue :

a) à ne point accorder le passage, dans les pays de l'autre Partie, de marchandises dont l'importation ou le transit y serait défendu, à moins qu'on ne fournisse la preuve qu'une autorisation particulière a été accordée par cet État. || b) à n'accorder la sortie des marchandises destinées pour l'autre pays et y étant soumises à des droits d'importation, que dans la direction d'un bureau de douane correspondant, qui soit muni d'attributions suffisantes. Cette autorisation ne pourra être accordée qu'à la condition d'éviter tout retard non nécessaire et toute déviation de la route douanière allant d'un bureau à l'autre des deux États. Il est bien entendu, en même temps, que la sortie des marchandises ne pourra avoir lieu qu'à certaines heures, calculées de manière à ce que les marchandises arrivent au bureau correspondant pendant les heures réglementaires.

Article 12.

De même, chacune des Hautes Parties contractantes sera obligée à ne pas libérer les cautions qui lui ont été fournies pour la sortie, de son propre territoire, des marchandises en transit, ou pour la réexportation des marchandises étrangères non nationalisées, ni à remettre, ni à restituer les droits d'entrée ou de consommation pour les marchandises à leur sortie, s'il n'est pas prouvé, au moyen d'un certificat du bureau d'entrée de l'autre État, que les marchandises y ont été présentées et déclarées.

Article 13.

En ce qui concerne les dispositions contenues aux articles 11, lit b, et 12, les Hautes Parties contractantes fixeront, d'un commun accord, le nombre et les attributions des bureaux auxquels les marchandises devront être présentées à leur passage de la frontière commune, les heures auxquelles pourront avoir lieu l'expédition et le passage des marchandises, la manière dont elles auront à être accompagnées au bureau de l'autre pays, et finalement les mesures particulières à prendre au sujet du commerce se faisant sur les chemins de fer.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Article 14.

Pour les contrebandes commises ou tentées, en matière de douane ou de monopoles d'État, au détriment de l'autre Partie contractante, c'est-à-dire pour les contraventions aux défenses d'entrée, de sortie ou de transit, et pour les fraudes des droits de douane ou des monopoles, chacune des Hautes Parties contractantes soumettra les contrevenants, sur la demande d'une autorité compétente de l'autre Partie, aux peines édictées, par ses propres lois de douane ou des monopoles, pour les contraventions similaires ou analogues dans les cas suivants:

1° si l'inculpé est sujet de l'État qui doit le soumettre à la poursuite et à la peine; || 2° si, n'étant pas sujet de cet État, il y avait, à l'époque de la contravention, sa demeure, bien que transitoire, et s'y laissait surprendre à ou après l'arrivée de la demande de poursuite. || On appliquera, toutefois, les peines édictées par les lois de l'autre État (réquérant), si elles étaient moins rigoureuses. || Si, par disposition de loi, la peine pécuniaire doit être fixée d'après la somme fraudée, on prendra pour base le tarif de l'État dont les lois de douane et de monopole ont été lésées.

Article 15.

Dans les procès à instruire, d'après l'article 14, les rapports officiels des autorités ou fonctionnaires de l'autre État auront la même force de preuve qu'on attribue à ceux des autorités ou fonctionnaires du pays dans des cas semblables.

Article 16.

Les frais occasionnés, par suite des procès à instruire en vertu de l'article 14, devront être remboursés par l'État dans l'intérêt duquel se fait la procédure, à moins qu'ils ne puissent être couverts par la valeur des objets saisis ou acquittés par les contrevenants.

Article 17.

Les sommes versées par l'inculpé, à l'occasion de poursuites faites d'après l'article 14, ou réalisées par la vente des objets de la contravention, seront employées de manière à ce que les frais judiciaires soient remboursés en première ligne; les droits soustraits à l'autre État viendront en seconde ligne et les peines pécuniaires en troisième. || Ces dernières resteront à la disposition de l'État dans lequel le procès a eu lieu.

Article 18.

On devra se désister du procès instruit en vertu de l'article 14, aussitôt que l'autorité de l'État qui l'a provoqué en fera la demande, à moins qu'il n'ait été déjà rendu un arrêt définitif, c'est-à-dire passé en chose jugée. || Dans ce cas seront également applicables les dispositions de l'article 16 concernant les frais de procédure.

Article 19.

Les autorités administratives et judiciaires de chacune des Hautes Parties contractantes devront, quant aux procès instruits dans l'autre pays, soit pour

contravention aux lois de douane ou aux monopoles de ce même pays, soit en vertu de l'article 14, sur la demande des autorités ou du juge compétent:

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

1° interroger, en cas de besoin sous serment, les témoins et experts qui se trouvent dans le district de leur juridiction, et, au besoin, astreindre les premiers à rendre leur témoignage, à moins qu'il ne puisse être refusé d'après les lois du pays; || 2° procéder d'office à des visites et en certifier les résultats; || 3° faire intimer des citations et des arrêts aux inculpés, qui se trouveraient dans le district de l'autorité requise, et qui ne seraient pas sujets de l'État dont elle relève.

Article 20.

Les dispositions établies par le présent Cartel de douane, pour le commerce par voie de terre, sont étendues, en tant qu'elles sont applicables, au trafic par voie maritime.

Article 21.

Dans tous les ports de la Monarchie austro-hongroise où ne réside pas un agent consulaire du Royaume d'Italie, l'autorité douanière ou de port (cette dernière après avoir informé la douane du départ prochain du navire) visera les connaissements des navires à voile de toute jauge et ceux des navires à vapeur d'une jauge inférieure à 100 tonnes, de toute nationalité, qui se dirigent vers un port italien.

Dans les endroits où résident des agents consulaires italiens leur visa sur les connaissements dont il est question sera gratuit pour les navires italiens, autrichiens et hongrois.

Article 22.

On entend, dans le présent Cartel, pour lois de douane aussi les défenses d'entrée, de sortie et de transit, et pour autorités judiciaires celles instituées dans les pays de l'une et de l'autre des Hautes Parties contractantes, pour la poursuite et la punition des contraventions à leur lois analogues.

Protocole final,

annexé au Traité de commerce et de navigation, conclu, le
6 décembre 1891, entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce et de navigation conclu, à la date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes, qui auront à former partie intégrante du Traité même:

I. — En ce qui concerne le Traité de commerce et de navigation.

Ad article 1.

§ 1. Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Hautes Parties contractantes et applicables aux sujets de tout autre État.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

§ 2. Le principe de traiter les sujets de l'autre Partie, qui exercent un métier ou le commerce, absolument sur le même pied que les nationaux, quant au paiement des impôts, s'appliquera également à l'égard des statuts de corporations ou autres statuts locaux, là où il en existerait encore. L'application ne pourra, cependant, avoir lieu que lorsque toutes les conditions que les lois de chacune des Hautes Parties contractantes attachent au droit de l'exercice de l'industrie auront été remplies.

§ 3. Les Sociétés anonymes et celles en commandite par actions (y compris les Sociétés d'assurance de tout genre), fondées sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes en vertu des lois respectives, pourront réciproquement exercer, sur le territoire de l'autre, tous les droits, y compris celui d'ester en justice, en se conformant aux lois et prescriptions en vigueur sur cette matière.

Ad article 2.

§ 1. Pour jouir de l'immunité des impôts sur l'exercice d'une industrie les voyageurs de commerce italiens en Autriche-Hongrie, et les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois en Italie, devront être munis d'une carte de légitimation industrielle dont le formulaire est ci-joint. || Ce document est valable pour le cours de l'année solaire pour laquelle il a été délivré.

§ 2. En ce qui regarde le commerce aux foires et marchés, les sujets de l'autre Haute Partie contractante seront traités absolument sur le même pied que les propres nationaux, tant pour le droit de se rendre aux foires et marchés que pour les taxes à payer à raison de ce commerce.

Ad article 6.

§ 1. D'après la réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b*, les Hautes Parties contractantes s'engagent, dans le but d'empêcher la propagation du phylloxéra, d'appliquer à l'égard des importations réciproques les mesures arrêtées par la Convention internationale de Berne du 3 novembre 1881 et par la Déclaration additionnelle du 15 avril 1889. || La réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b*, s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'autres organismes nuisibles.

§ 2. Les Hautes Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions du trafic apportées pour cause de police sanitaire. || Les Hautes Parties contractantes s'engagent d'entrer en négociations, aussitôt que faire se pourra, sur une nouvelle convention relative aux épizooties. En attendant la conclusion de cet acte, il est entendu que la convention sur les épizooties, conclue le 7 décembre 1887 entre l'Italie et l'Autriche-Hongrie, continuera à être en vigueur. Toutefois, chacune des Hautes Parties contractantes se réserve la faculté de dénoncer de tout temps la dite convention pendant la durée du présent Traité de commerce et de navigation. S'il est usé de cette faculté, cette convention cessera ses effets six mois à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Ad article 8.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

§ 1. Les lettres de voiture accompagnant les envois de marchandises, faits par les Postes autrichienne et hongroise, et portant l'estampille de l'office expéditeur, seront affranchies, en Italie, du droit de timbre, sauf réciprocité.

§ 2. Afin de motiver la demande du traitement de faveur, la déclaration des marchandises devra contenir l'indication de l'origine. || Les importateurs de marchandises italiennes, autrichiennes ou hongroises seront, en règle générale, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine. Toutefois, la production de certificats d'origine pourra exceptionnellement être exigée par une des Hautes Parties contractantes pour le cas où elle aurait établi des droits différentiels d'après l'origine des marchandises, et que, selon la situation générale tant par rapport aux droits douaniers, qu'en ce qui concerne les conditions de transport, il deviendrait probable que des marchandises provenant d'un tiers État qui, dans le cas dont il s'agit, y serait exclu du régime de faveur, soient introduites des territoires de l'autre Haute Partie contractante. || Les dits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'exportation ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un agent consulaire; enfin ils pourront, au besoin, même être remplacés par la facture, si les Gouvernements respectifs le croient convenable.

§ 3. Les certificats d'origine et autres documents constatant l'origine des marchandises seront, soit délivrés, soit visés, en franchise de tout droit.

Ad article 10.

Il est convenu de fixer, d'un commun accord, par correspondance directe entre les Ministères des Hautes Parties contractantes, les conditions et formalités sous lesquelles auront lieu les facilités accordées au commerce et au trafic en vertu de l'article 10. A cet égard les principes suivants serviront de guide:

§ 1. Les objets pour lesquels l'exemption des droits de douane est demandée devront être déclarés aux bureaux douaniers par espèce et quantité et devront être présentés à la visite.

§ 2. La faculté concernant l'exportation et l'importation temporaires du riz à moudre est admise seulement dans le cas où il s'agirait de riz récolté sur les propriétés traversées par la frontière. Cette faculté est subordonnée à l'autorisation des autorités de finance locales. Les Hautes Parties contractantes se mettront d'accord pour fixer toutes les dispositions qui devront régler cette matière. || Le traitement douanier des objets exportés, ou réimportés, respectivement importés et réexportés, devra se faire par les mêmes bureaux douaniers, soit que ceux-ci se trouvent situés à la frontière, soit qu'ils soient à l'intérieur du pays.

Cette disposition ne s'applique pas aux objets destinés à être vernis, brunis ou peints. Leur rentrée, en exemption de droits, peut avoir lieu par chaque bureau douanier du territoire où s'est effectuée l'expédition, pourvu

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

que celui-ci soit muni d'attributions suffisantes. Pour les échantillons importés par les voyageurs de commerce on appliquera les formalités fixées au § 8.

§ 3. La réexportation et la réimportation pourront être limitées à des termes convenables, et, en cas de leur non observation, on pourra procéder à la perception des droits légaux.

§ 4. Il est permis de demander une garantie des droits, soit par le dépôt de leur montant, soit d'une autre manière convenable.

§ 5. Les différences de poids résultant des opérations énumérées aux alinéas *c* et *d* de l'article 10 seront prises en considération équitable. || Les différences peu importantes ne donneront lieu à aucun paiement de droits.

§ 6. Les Hautes Parties contractantes pourvoient à ce que le traitement douanier soit le moins onéreux possible.

§ 7. Il est entendu que les dispositions sur l'admission temporaire ne tendent qu'à faciliter l'exercice de l'industrie, et qu'en considération de cette raison il est réservé à chacune des Hautes Parties contractantes le droit de fixer les mesures d'exécution et de contrôle, nécessaires pour empêcher toute tentative de transgression frauduleuse du tarif.

§ 8. Chacune des Hautes Parties contractantes désignera, sur son territoire, les bureaux ouverts à l'importation et à l'exportation des échantillons importés par les voyageurs de commerce. || La réexportation pourra avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation. || A l'importation, on devra constater le montant des droits afférant à ces échantillons, montant qui devra, ou être déposé en espèces à la douane d'expédition, ou être dûment cautionné. Les timbres, plombs ou cachets apposés aux échantillons par les autorités douanières de l'une des Hautes Parties contractantes seront reconnus comme suffisants par celles de l'autre Haute Partie. Seulement, dans le cas où ces échantillons seraient arrivés sans porter les marques d'identité susdites, ou bien les marques ne présenteraient de garanties suffisantes aux yeux de l'administration intéressée, ils pourront, si cela est possible sans les endommager, être marqués de façon à les reconnaître. Cette opération sera faite gratuitement.

Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons, et dont les Hautes Parties contractantes auront à déterminer la forme, devra contenir:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité; || *b*) l'indication du droit afférant aux échantillons, ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné; || *c*) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués; || *d*) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou s'il a été cautionné, réalisé au moyen de la caution déposée, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou de leur mise en entrepôt ne soit fournie. || Ce délai ne devra pas dépasser une année.

Lorsque, avant l'expiration du délai fixé (*d*), les échantillons seront présentés à un bureau compétent pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce

bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

§ 9. Afin de faciliter, le plus possible, le mouvement, à travers les frontières, du bétail destiné, soit au pâturage ou à l'hivernage, soit aux travaux agricoles, soit aux foires et marchés, les Hautes Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes: || I. L'entrée du bétail conduit aux pâturages ou aux travaux agricoles peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau-frontière de douane. || II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux propriétaires le passage du bétail destiné aux pâturages ou aux travaux agricoles, à travers le bureau-frontière de douane, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, sera reconnue suffisante; les agents de la garde de finance contrôleront cependant l'entrée et la sortie, sur la base des déclarations fournies par le bureau douanier frontière. || La garde de finance retournera ces déclarations au bureau-frontière douanier, après les avoir munies du certificat de la vérification faite. || III. Si le bureau-frontière douanier était situé à une distance trop grande du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou s'il y manquait des communications suffisantes, et que, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous II ne pouvait être fournie que difficilement, la remise des déclarations d'entrée et la sortie pourra se faire à l'agent de finance qui sera délégué, à cette fin, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail, et qui tiendra le registre des admissions. || Les agents chargés par le bureau douanier italien ou autrichien de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie, et de faire l'enquête dans un endroit situé au dehors de leur résidence, n'ont droit qu'aux frais de tournée fixes, ou aux indemnités qui sont prescrites par les règlements de service de leur pays, et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans qu'on ait égard au nombre des déclarations ou du bétail. || Ces agents auront à remettre un reçu au porteur de la déclaration. || Si plusieurs propriétaires avaient réuni leur bétail pour le soumettre à l'examen commun, les susdits agents remettront également à un de ceux-ci le reçu en question. || IV. Le bétail qui passera la ligne douanière pour être mené aux pâturages ou à des travaux agricoles et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis au régime douanier; des mesures de surveillance suffisantes seront, cependant, prises afin d'empêcher les abus qui pourraient résulter de ce passage. || V. Il sera constaté, au retour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail. S'il résultait de cet examen une différence dans la qualité des bêtes, il sera perçu, à la réexportation pour l'animal remplacé, et, à la rentrée, pour l'animal remplaçant, les droits prescrits d'entrée. || S'il y a une inégalité dans le nombre des têtes de bétail, on percevra les droits d'entrée, à la réexportation, pour le manque, à la rentrée, pour le surplus. || On ne

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

percevra pas, cependant, de droits pour les animaux non représentés à la douane, si le manque a été légalement déclaré et s'il est certifié par l'autorité qu'il est la suite d'accidents malheureux. || VI. Si la rentrée ou la réexportation étaient retardées au delà du terme fixé à l'occasion de la déclaration de sortie, ou d'entrée, l'entrée suivrait le régime général douanier, pourvu que ces retards ne trouvent leur excuse dans des circonstances accidentelles, dûment certifiées par la commune. || VII. Les dispositions énumérées aux nn. I, V et VI s'appliquent également au bétail qui est conduit des districts-frontière aux marchés ou qui passe la ligne-frontière pour l'hivernage. || VIII. La franchise de droit accordée au bétail qui est conduit à travers la ligne douanière aux pâturages, travaux agricoles, marchés, ou à l'hivernage, s'applique également dans une quantité proportionnelle aux produits respectifs. En conséquence, resteront libres de droits: || a) les petits mis bas par les vaches, chèvres, brebis et juments conduites aux pâturages, travaux agricoles, marchés et à l'hivernage; et cela pour autant de têtes, qu'auront été notées de bêtes grosses au moment du départ, en tenant compte du temps que ces dernières ont passé hors du district douanier; || b) le fromage et le beurre du bétail rentré des pâturages ou de l'hivernage seront libres, savoir, par chaque jour; *fromage*, par chaque vache 0.29 kg, par chaque chèvre 0.058 kg, par chaque brebis 0.029 kg; *beurre*, par chaque vache 0.16 kg, par chaque chèvre 0.032 kg. Il est permis de rapporter en franchise de douane, mais dans un terme de quatre semaines à compter du jour du retour du bétail, le fromage et le beurre qui ont été produits jusqu'au jour de son retour des pâturages ou de l'hivernage passé dans le district douanier de l'autre pays. || IX. Les employés douaniers à la frontière et les agents de la garde de finance auront à faire observer aux personnes dirigeant le passage, au district-frontière voisin, du bétail conduit aux pâturages, travaux agricoles, marchés et à l'hivernage, qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission, ainsi que les reçus délivrés pour l'acquittement de la caution des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour du bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédés frauduleux. || X. Les certificats à présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur l'exemption des districts-frontière de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

Ad article 11.

Les facilités stipulées à l'article 11 sont soumises aux conditions suivantes: || a) Les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur moyennant un certificat de caution et seront accompagnées par une attestation officielle qui prouve le fait et la manière avec lesquelles elles ont été scellées par la douane au lieu d'expédition: || b) La visite aura à constater, si ces scellés sont restés intacts et présentent des garanties suffisantes; || c) La déclaration devra se faire conformément aux règlements, en évitant toute

irrégularité ou omission qui rendrait nécessaire une visite spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude.

On pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, dès qu'il ressort pleinement, sans leur déchargement, que les scelles apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungaru und
Italien.
6. Dez. 1891.

Ad article 12.

§ 1. La perception, en Italie, de la taxe intérieure sur les alcools de même que celle de la surtaxe de douane, auront lieu d'après la quantité réelle et la richesse alcoolique du produit.

A cet effet, dans les fabriques d'alcool indigène traitant l'amidon et autres substances amylacées (telles que céréales, riz, farine, pommes de terre), les résidus de la fabrication ou de la raffinerie du sucre (mélasses, etc.), les betteraves et les topinambours, la constatation de la quantité de la force alcoolique du produit aura lieu, soit au moyen de l'exercice (c'est-à-dire de la constatation du produit par la surveillance permanente), soit par un instrument spécial dont la convenance technique et financière ait été reconnue, soit enfin au moyen de ces deux systèmes combinés ensemble. || Il est, par suite, entendu que l'Italie se réserve entière liberté à l'égard du système de perception de la taxe intérieure pour les fabriques qui ne traitent que le marc de raisin, les fruits, les racines et le vin.

§ 2. La surtaxe que les bières en fûts ou bouteilles acquittent, à titre d'équivalent de l'impôt intérieur, sera perçue, au choix de l'importateur, soit sur la base de la richesse saccharine ou alcoolique constatée, soit sur celle de 16° au maximum.

§ 3. A l'entrée en Italie, les sucres bruts étrangers, qu'ils soient destinés aux raffineries ou non, acquitteront des droits s'élevant au moins aux $\frac{4}{5}$ des droits grévant le sucre raffiné étranger.

La protection dont jouit à présent la production du sucre indigène, soit brut, soit raffiné, ne pourra pas être augmentée.

Pendant la durée du régime actuel d'impôt les sucres bruts colorés artificiellement payeront les droits du sucre raffiné. || Si, pendant la durée du présent Traité, le Gouvernement italien se décidait à substituer, dans son régime douanier, le système saccharimétrique à celui des types de Hollande, les dispositions concernant le nouveau régime ne seraient appliquées qu'après les avoir communiquées à l'autre Haute Partie contractante et les avoir adoptées de commun accord.

Ad article 16.

Les Hautes Parties contractantes conviennent d'entrer, aussitôt que faire se pourra, en négociation dans le but de régler de commun accord et par un arrangement spécial la protection mutuelle des marques de fabrique et de commerce, des dessins industriels, des modèles, ainsi que des brevets d'invention.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Ad articles 17 et 18.

§ 1. L'assimilation convenue des navires et de leur cargaison dans les ports des Hautes Parties contractantes, ne s'étend pas: || *a*) aux primes qui sont concédées, ou seront concédées à l'avenir, aux navires nouvellement construits, en tant qu'elles ne consistent pas dans l'exemption des droits de port ou de douane ou dans la réduction de ces droits; || *b*) aux privilèges des Sociétés appelées *Yacht-Club*.

§ 2. Tout en maintenant expressément, en principe, pour les sujets du pays le droit exclusif de la pêche le long des côtes, il sera, de part et d'autre, en égard aux circonstances particulières locales, et, de la part de l'Autriche-Hongrie, en égard de plus aux concessions faites en retour par l'Italie, réciproquement accordé, par pure exception et pour la durée de ce traité, aux habitants autrichiens ou hongrois et italiens du littoral de l'Adriatique le droit de pêcher le long des côtes de l'autre État, en exceptant cependant la pêche du corail et des éponges, ainsi que celle qui, jusqu'à la distance d'un mille marin de la côte, est réservée exclusivement aux habitants du littoral. || Il est entendu qu'on devra rigoureusement observer les règlements pour la pêche maritime en vigueur dans les États respectifs, et surtout ceux qui interdisent la pêche exercée d'une manière nuisible à la propagation des espèces.

Ad article 21.

Les embarcations italiennes naviguant sur les eaux intérieures de l'Autriche-Hongrie, et, réciproquement, les embarcations autrichiennes ou hongroises naviguant sur les eaux intérieures de l'Italie, seront soumises à la législation du pays, en tout ce qui concerne les règlements de police, de quarantaine et de douane.

Ad article 24.

Les dispositions de l'article 24, en ce qui concerne le transport direct des marchandises, ne dérogent pas à la convention de Berne du 18 octobre 1890, en tant que celle-ci demeurera en vigueur entre les Hautes Parties contractantes.

IV. En ce qui concerne le Cartel de douane.

Ad article 7.

Suivant les dispositions en vigueur, les marchandises étrangères qui n'ont pas été soumises au traitement douanier, ne peuvent être déposées, dans les districts-frontière des deux territoires douaniers, que dans les lieux où se trouvent des bureaux de douane, et là seulement dans les magasins de douane ou, du moins, sous un contrôle suffisant pour empêcher des abus. Il est convenu que, aussi longtemps que ces dispositions resteront en vigueur, il suffira, pour l'exécution des stipulations contenues à l'article 7, que les autorités douanières des Hautes Parties contractantes soient chargées de contrôler dans les districts-frontière, conformément aux lois, les dépôts de ce genre, de même

que les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes, en ayant également soin des intérêts fiscaux de l'autre Partie.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Ad article 17.

Le droit de remettre ou d'atténuer les peines auxquelles l'inculpé a été condamné par suite du procès instruit, conformément à l'article 14, ou qu'il s'est offert spontanément à subir, appartient à l'État dont les tribunaux ont prononcé la condamnation ou sont saisis de cet offre. Toutefois, avant de prononcer la remise ou l'atténuation de ces peines, on donnera aux autorités compétentes de l'État dont les lois ont été lésées l'occasion d'exprimer leur avis sur la matière. || Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Hautes Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Rome, le 6 décembre 1891.

Bruck m. p.

Rudini m. p.

Malvano m. p.

Miraglia m. p.

Stringher m. p.

Monzilli m. p.

(Uebersetzung.)

Zusatzartikel.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

§ 1.

a) Die Regierung von Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich, das aus Italien in die Eisenwerke der südtirolischen Districte von Condino, Tione und in das Ledrothal zur Verarbeitung dortselbst gebrachte Roh- und Brucheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 3000 metrischen Centnern Alt- und Brucheisen und von 2000 metrischen Centnern Roheisen gänzlich zollfrei einzulassen.

|| b) Die italienische Regierung gestattet ihrerseits die gänzlich zollfreie Wiedereinfuhr der aus der in Alinea a) angegebenen Maximalmenge von Alt-, Bruch- und Roheisen in den genannten Eisenwerken hergestellten, im Nachfolgenden bezeichneten Eisenarbeiten.

Für jeden metrischen Centner (100 Kilogramm) aus Italien ausgeführten Roh- und Brucheisens wird die italienische Regierung zollfrei wieder einlassen: || entweder 75 Kilogramm Stabeisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und grosse Schneidewerkzeuge, entsprechend 20 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen und 80 Kilogrammen Roheisen,

oder 67 Kilogramm kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Thür- oder Fenstergarnituren oder Schalware (casserollerie), entsprechend 25 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen und 75 Kilogrammen Roh-

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

eisen, || oder endlich 72 Kilogramm Naglerarbeiten, entsprechend 100 Kilogrammen Alt- oder Brucheseisen.

Die die Ergänzung der ebengenannten Quantitäten auf die Summe von 100 Kilogramm bildenden Mengen stellen den jeder der genannten Productionen eigenthümlichen Abfall dar, welcher bei der Zollabrechnung in Betracht gezogen wird. || In dem Falle, dass man zur Herstellung der sub b) aufgezählten Producte nicht allein Roh- oder Brucheseisen, welches aus Italien importirt wurde, sondern auch Eisen österreichisch-ungarischer Provenienz verwendet hätte, wird dem Mischungsverhältnisse, in welchem die aus Italien eingeführten Stoffe im Producte enthalten sind, Rechnung getragen werden.

Dieses Mischungsverhältniss wird im einzelnen Falle durch die Zollbehörden der beiden hohen vertragenden Theile für jedes einzelne Eisenwerk und für jedes einzelne Product festgestellt werden.

c) Die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr des Roh- und Brucheseisens aus Italien nach Oesterreich-Ungarn, und die Wiedereinfuhr, beziehungsweise Wiederausfuhr der vorgenannten Eisenfabrikate aus Oesterreich-Ungarn nach Italien hat über dasselbe italienische, beziehungsweise österreichische Zollamt an der Grenze zwischen Italien und Südtirol und unter Beobachtung der Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, sowie unter Sicherstellung der österreichisch-ungarischen Einfuhrzölle zu geschehen. || d) Die Wiedereinfuhr nach Italien hat innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattzufinden. Der Betrag des creditirten Zolles verfällt bei den österreichischen Zollämtern für alle, nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederausfuhr gebrachten Quantitäten. In Ausnahmefällen kann diese Frist über Ansuchen des Importeurs im Einvernehmen der beiden Zollverwaltungen verlängert werden.

Die Zollverwaltungen beider Theile werden sich vor der Activirung des Vertrages über die näheren Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Ausführung dieser Stipulationen verständigen. || Die nachbenannten, aus dem Vestino-Thale herstammenden, nach Italien über das Zollamt von Casello eintretenden Producte werden, wenn sie von Ursprungszugnissen der competenten Behörden begleitet sind, bis zu den unten angegebenen jährlichen Mengen, nur 50 Procent der italienischen Conventional-Zollsätze zu entrichten haben, nämlich: Käse (abgesehen von Brindza, deren Zollbehandlung im Schlussprotokolle unter II. geregelt ist) 25 q; Butter 65 q; frisches Fleisch 30 q.

§ 2.

Sowohl von allen Einfuhr- als Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für die Zollquittungen sind im Verkehre über die Grenze Oesterreich-Ungarns und Italiens in beiden Theilen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als zwei österreichische Kreuzer oder fünf Centimes beträgt; || b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von

Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel, frische Oliven; c) Bienenkörbe mit lebenden Bienen; || d) thierisches Blut; || e) Eier jeder Art; || f) Milch, auch geronnene (Topfen); || g) Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen; || h) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und Mühlsteine und grobe Schleifsteine, grobe Wetzsteine für Sensen und Sichel, alle diese behauen oder unbehauen, jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand, ungebrannter Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre; i) Ziegel; || k) Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesotteten Früchten und öligen Samen; || l) Laugenasche und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Trester, Kehrlicht, Scherben von Stein- und Thonwaren, Gold und Silberkrätze, Schlamm; || m) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogramm, || Kastanien in der Menge von höchstens 10 Kilogramm, || frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogramm, || Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogramm, || frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogramm.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

§ 3.

Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr ausser den Zollstrassen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effecten, welche von den an der äussersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Uebersiedelungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

§ 4.

Auch sind die Naturerzeugnisse (einschliesslich des enthülsten Reises) jenes Theiles der Besitzungen der Unterthanen beider vertragenden Theile, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb des Termines von der Erntezeit bis Ende Dezember ein- und ausgangszollfrei.

§ 5.

Die unter §§ 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch in Oesterreich auf den Grenzbezirk, in Italien auf die Bewohner einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche, abgesehen von localen Ausnahmen im Interesse des Zolldienstes, auf $7\frac{1}{2}$ Kilometer Breite sich erstrecken wird. || Die hohen vertragschliessenden Theile werden sich über Massregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Oesterreich-Ungarn und in Italien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt ausser den Zollstrassen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Zollcartell.

Artikel 1.

Jeder der hohen vertragschliessenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen der Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze des anderen Theiles auf die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Art mitzuwirken.

Artikel 2.

Jeder der hohen vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auferlegen, sobald ihnen bekannt wird, dass eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der zuständigen Behörde des eigenen Landes anzuzeigen.

Artikel 3.

Die Finanzbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniss gelangenden Uebertretungen der Zoll- oder Monopolsgesetze des anderen Theiles den Finanzbehörden des letzteren Mittheilung machen und denselben über die einschlägigen Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen. || Unter Finanzbehörden werden in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirectionen, die Hauptzollämter, die Grenz- oder Finanz-Inspectoren und die Commissäre der Finanzwache, in Italien die Directionen der indirecten Steuern, die Hauptzollämter, die Inspectoren und die Offiziere der Finanzwache verstanden.

Artikel 4.

Die Erhebungsämter der hohen vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Finanzbeamten desselben die Einsicht der Register und anderer Urkunden, welche sich auf den Warenverkehr zwischen beiden Territorien, sowie auf den Umsatz und die Niederlagen der, einer besonderen gefällsamlichen Ueberwachung (Controle) unterliegenden Waren beziehen, auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Artikel 5.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollämter Beamte zu dem Zwecke zu entsenden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniss zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist. || Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden die hohen vertragenden Theile sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 6.

Die höheren Finanzbehörden, die Zoll- oder Staatsmonopolsbeamten, so wie die Angestellten der Finanzwache beider Theile sollen zur Verhütung oder Entdeckung des Schleichhandels sich bereitwilligst unterstützen und nicht nur zu diesem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich einander binnen kürzester Frist mittheilen, sondern auch fortwährend ein gegenseitiges Einvernehmen unterhalten, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die zweckmässigsten Vorkehrungen treffen zu können.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Artikel 7.

Jeder der hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, zu verhindern, dass Vorräthe von Waren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Missbrauch niedergelegt werden. || Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichernde Controlmassregeln angeordnet werden. || Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniss des erlaubten, das heisst nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehres nicht überschreiten. — Entsteht Verdacht, dass sich Vorräthe von Waren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniss und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

Artikel 8.

Auf Verlangen der Finanzbehörden oder Gerichte des einen der hohen vertragschliessenden Theile, sollen jene des anderen Theiles solche Massregeln, welche erforderlich sind, um den Thatbestand der zum Nachtheile der Zölle oder Staatsmonopole des ersteren verübten oder versuchten Uebertretungen zu ermitteln, oder die Beweismittel zu sammeln und nach Umständen die einstweilige Beschlagnahme der Waren zu erwirken, entweder selbst ergreifen oder bei den zuständigen Behörden des eigenen Landes beantragen. || Anträgen dieser Art sollen die Behörden jedes der hohen vertragenden Theile in derselben Weise genügen, als wenn es sich um Uebertretungen der Zoll- und Staatsmonopolsgesetze des eigenen Landes handelte. || Auch können die Zoll- und Staatsmonopols-Beamten, sowie die Angestellten der Finanzwache des einen Theiles auf ein diesfalls an ihre vorgesetzte Behörde von Seite der zuständigen Behörden des anderen Theiles gerichtetes Ansuchen aufgefordert werden, vor der zuständigen Behörde des eigenen Landes die auf eine im Gebiete des

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

anderen Staates verübte oder gesuchte Gefällsübertretung bezüglichen Umstände auszusagen.

Artikel 9.

Den mit dem Ueberwachungsdienste auf den Gewässern des Gardasees betrauten Angestellten der Finanzwache beider hohen vertragschliessenden Theile ist gestattet, die Schleichhändler, welche sie in den Gewässern des eigenen Landes wahrnehmen, auf den Gewässern des anderen Landes bis zu einer Entfernung von einhundert Meter vom Ufer zu verfolgen und sammt den Gegenständen des Schleichhandels bis zu der erwähnten Entfernung anzuhalten; ferner die angehaltenen Waren, sowie die Transportmittel und die Schleichhändler zu dem Gefällsamte des eigenen Landes zum Behufe des gesetzmässigen Strafverfahrens zu stellen.

Artikel 10.

Keiner der hohen vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Versicherung des Schleichhandels Giltigkeit zugestehen. || Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich ausserdem wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche notorisch sich mit Schleichhandel befassen, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Artikel 11.

Jeder der hohen vertragenden Theile verpflichtet sich:

A. Waren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, den Uebergang dahin nur dann zu gestatten, wenn der Beweis beigebracht wird, dass die erforderliche besondere Erlaubniss des anderen Theiles ertheilt wurde, und || B. Waren, welche für das andere Land bestimmt und in demselben einem Eingangszolle unterworfen sind, den Austritt dahin nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte bloss in solchen Tagesstunden, dass die Waren bei diesem Amte zur erlaubten Zeit eintreffen können, und nur unter der Bedingung zu gestatten, dass jeder nicht nothwendige Aufenthalt und jede Abweichung von der Zollstrasse zwischen den Aemtern der beiden Gebiete vermieden werde.

Artikel 12.

Ebenso verpflichtet sich jeder der hohen vertragenden Theile, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt von Durchfuhrsgütern aus dem eigenen Gebiete oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waren geleistet worden sind, und die für Ausfuhrn gebührende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des anderen Theiles ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Ware bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Artikel 13.

Hinsichtlich der in den Artikeln 11, lit. B. und 12 enthaltenen Bestimmungen werden die hohen vertragenden Theile in gegenseitigem Einverständnisse die Anzahl und die Befugnisse der Aemter festsetzen, zu welchen die Waren beim Uebergange über die gemeinschaftliche Grenze zu stellen sind, die Stunden, in welchen die Abfertigung und der Grenzübergang der Waren stattfinden darf, und die Art und Weise bestimmen, wie dieselben zum Amte des anderen Gebietes zu begleiten sind, und endlich sich über die für den Eisenbahnverkehr erforderlichen besonderen Massregeln einigen.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Artikel 14.

Wegen der zum Nachtheile des anderen Theiles verübten oder versuchten Zoll- oder Staatsmonopolscontrebande, das ist wegen Uebertretungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote und wegen Verkürzungen der Zoll- oder Monopolsgebühren, wird jeder der beiden hohen vertragschliessenden Theile auf Ansuchen einer zuständigen Behörde des anderen Theiles, die Uebertreter den für ähnliche oder gleichartige Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Monopolsgesetze festgesetzten Strafen in dem Falle unterziehen:

1. wenn der Angeschuldigte ein Unterthan des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder || 2. wenn derselbe, ohne Unterthan dieses Staates zu sein, dortselbst zur Zeit der Uebertretung seinen, wenn auch vorübergehenden Wohnsitz hatte und sich dortselbst bei oder nach dem Einlangen des Verfolgungsantrages betreffen lässt. || Es sind jedoch die durch die Gesetze des anderen (requirirenden) Staates festgesetzten Strafen anzuwenden, wenn diese sich als gelinder herausstellen. || Wenn die zu verhängende Vermögensstrafe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag zu bemessen ist, so ist dieselbe nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Zoll- oder Monopolsgesetze übertreten wurden.

Artikel 15.

Bei dem nach Artikel 14 einzuleitenden Verfahren soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Landes in Fällen gleicher Art zukommt.

Artikel 16.

Die bei einem infolge des Artikels 14 eingeleiteten Strafverfahren bestrittenen Kosten sind, insofern sie nicht aus dem Werthe der angehaltenen Gegenstände der Uebertretung oder von den Uebertretern eingebracht werden können, von dem Theile zu vergüten, in dessen Interesse das Verfahren vollzogen wird.

Artikel 17.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Artikel 14 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Beschuldigten oder aus den verkauften Gegenständen der

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Uebertretung eingehen, sind in der Art zu verwenden, dass davon zunächst die Gerichtskosten, dann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden. || Ueber die letzteren hat jenes Land zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

Artikel 18.

Ein nach Massgabe des Artikels 11 eingeleitetes Verfahren ist, solange ein rechtskräftiges Erkenntniss noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde des Theiles, welcher dasselbe veranlasst hatte, sogleich einzustellen. || Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen des Artikels 16, betreffend die Kosten des Strafverfahrens, Anwendung.

Artikel 19.

Die Behörden oder Gerichte jedes der hohen vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Lande wegen Uebertretung der Zoll- oder Monopolsgesetze dieses Landes oder in Gemässheit des Artikels 14 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, und zwar auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, nöthigenfalls anzuhalten; || 2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen; || 3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen.

Artikel 20.

Die durch gegenwärtiges Zollcartell für den Handel auf dem Landwege aufgestellten Massnahmen gelten auch, soweit sie anwendbar sind, für den Verkehr zur See.

Artikel 21.

In allen Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie, in welchen kein Consularfunctionär des Königreiches Italien aufgestellt ist, wird die Zoll- oder Hafenbehörde (letztere nach erfolgter Anzeige der bevorstehenden Abfahrt des Schiffes an die Zollbehörde) die Manifeste von Segelschiffen jeden Tonnengehaltes und jene von Dampfschiffen mit weniger als hundert Tonnengehalt, ohne Unterschied der Nationalität, vidiren, wenn sich diese Schiffe nach einem italienischen Hafen begeben.

In jenen Orten, in welchen italienische Consularfunctionäre aufgestellt sind, wird deren Visum auf den in Rede stehenden Schiffsmanifesten für italienische und für österreichische und ungarische Schiffe unentgeltlich erteilt werden.

Artikel 22.

Es sind in diesem Cartell unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“ die in den Gebieten der hohen ver-

tragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Schlussprotokoll

zu dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 6. Dezember 1891.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

1. Zum Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Zu Artikel 1.

§ 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§ 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Corporations- oder sonstigen Localstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der hohen vertragenden Theile vorschreiben.

§ 3. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

Zu Artikel 2.

§ 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbelegitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist. || Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind.

§ 2. Was den Mess- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen hohen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Mess-

Nr. 10208. und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig
 Oesterreich- gleichgestellt.
 Ungarn und
 Italien.
 6. Dez. 1891.

Zu Artikel 6.

§ 1. Nach dem im Artikel 6, Alinea b gemachten Vorbehalte verpflichten sich die hohen vertragenden Theile zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Reblaus, die in der internationalen Convention von Bern vom 3. November 1881 und der Zusatz-Erklärung vom 15. April 1889 vorgezeichneten Massregeln rücksichtlich des wechselseitigen Einfuhrverkehrs anzuwenden. || Der im Artikel 6, Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmassregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Verbreitung anderer schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

§ 2. Die hohen vertragschliessenden Theile werden sich alle, aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen. || Die hohen vertragschliessenden Theile sind einverstanden, so bald als möglich Verhandlungen über ein neues Viehsuchen-Uebereinkommen aufzunehmen. Bis zum Abschlusse dieses Actes bleibt das am 7. Dezember 1887 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossene Viehsuchen-Uebereinkommen in Kraft. Jedoch behält sich jeder der hohen vertragschliessenden Theile das Recht vor, das genannte Uebereinkommen während der Dauer des gegenwärtigen Handels- und Schiffahrtsvertrages jederzeit zu kündigen. Wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, so wird das Uebereinkommen sechs Monate nach dem Tage, an welchem es der eine oder der andere der hohen vertragschliessenden Theile gekündigt haben würde, ausser Kraft treten.

Zu Artikel 8.

§ 1. Die Frachtbriefe, welche die durch die österreichische und ungarische Post beförderten Warensendungen begleiten und den Stempel des Aufgabeamtes tragen, werden in Italien vorbehaltlich reciproken Vorgehens des anderen Theiles von der Stempelgebühr befreit sein.

§ 2. Zur Begründung des Begehrens zollbegünstigter Behandlung muss die Warenerklärung die Angabe des Ursprunges der Ware enthalten. || Die Importeure österreichischer oder ungarischer, sowie italienischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig entoben sein. Sofern jedoch einer der hohen vertragschliessenden Theile verschiedene Zollsätze je nach dem Ursprunge der Waren aufgestellt hätte, kann derselbe ausnahmsweise Ursprungszeugnisse dann verlangen, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen sowohl mit Rücksicht auf die Zollsätze, als auf die Transportbedingungen die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, dass Waren von der Provenienz eines dritten Staates, welcher in dem betreffenden Falle von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollte, aus den Gebieten des anderen hohen vertragschliessenden Theiles eingeführt würden. || Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze

gelegen, oder von einem Consularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Nr. 10208,
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

§ 3. Die Ursprungszeugnisse und andere, den Ursprung der Ware becheinigende Documente sind vollkommen gebührenfrei auszustellen oder zu vidiren.

Zu Artikel 10.

Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 10 gedachten Verkehrs-erleichterungen eintreten, durch directe Correspondenz zwischen den Ministerien der beiden Theile hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Begünstigung hinsichtlich der zeitweiligen Aus- und Einfuhr von Reis zum Mahlen erstreckt sich lediglich auf den Fall, wo es sich um Reis handelt, welcher auf durch die Grenze getrennten Grundbesitzen geerntet wurde. Diese Begünstigung ist von der Ermächtigung der localen Finanzbehörden abhängig. Die hohen vertragenden Theile werden sich zum Zwecke der Festsetzung aller, diese Angelegenheit betreffenden Massnahmen ins Einvernehmen setzen. || Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muss bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gegenstände zum Lackiren, Poliren oder Bemalen. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden, mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebietes der Versendung in Anspruch genommen werden. Für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, gelten die unter § 8 festgestellten Förmlichkeiten.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichts-differenzen, welche durch die in Artikel 10, Punkt c und d genannten Arten der Bearbeitung entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenträchtigung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

§ 7. Es versteht sich, dass die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr nur zum Zwecke der Erleichterung des Industriebetriebes dienen sollen, und dass es deshalb jedem der beiden hohen vertragschliessenden Theile vorbehalten bleibt, die zur Verhinderung von betrügerischen Zollhinterziehungen erforderlichen Ausführungs- und Controlbestimmungen festzusetzen.

§ 8. Jeder der hohen vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen. || Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen. || Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenen Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Die von den Zollämtern des einen der hohen vertragschliessenden Theile an den Mustern angebrachten Stempel, Bleie oder Siegel werden von jenen des anderen Theiles als ausreichend anerkannt werden. Nur in dem Falle, als diese Muster ohne die oberwähnten Identitätsbezeichnungen ankommen oder die Bezeichnungen nach der Ansicht des beteiligten Zollamtes keine genügende Sicherheit bieten, können die Muster, wenn dies, ohne sie zu beschädigen, möglich ist, mit Identitätszeichen versehen werden. Diese Bezeichnung geschieht unentgeltlich.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a) ein Verzeichniss der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind; || b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist; || c) die Angabe über die Art der Bezeichnung; || d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofs nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofs vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 9. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Messen und Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die hohen vertragenden Theile

folgende Bestimmungen vereinbart: I. Der Eintritt des Weide- und Arbeitsviehes kann längs der Zolllinie über jedes Grenzzollamt stattfinden. || II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus localen Ursachen ohne grosse Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, dass nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde. || Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen. || III. Sollte wegen zu grosser Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes, entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird. || Die vom österreichischen oder italienischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen ausserhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmässigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. || Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben. || Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben. || IV. Vieh, welches auf Weideplätze oder zu landwirthschaftlichen Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Missbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen. || V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu constatiren. Ergiebt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemässe Eingangszoll zu erheben. || Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben. || Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmässig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, dass derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben. || VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den allgemeinen Zoll-

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

gesetzt vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch ausserordentliche Umstände entschuldbar und dies vom Gemeindeamte gehörig bestätigt ist. || VII. Die Bestimmungen unter I, V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung. || VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Producte Anwendung. Demgemäss werden zollfrei behandelt werden: || a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für soviele Stücke, als keim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere ausserhalb des Zollgebietes verblieben sind; || b) Käse und Butter von den von der Weide oder Ueberwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag: Käse, von jeder Kuh 0,29 Kilogramm, von jeder Ziege 0,058 Kilogramm, von jedem Schafe 0,029 Kilogramm; Butter, von jeder Kuh 0,16 Kilogramm, von jeder Ziege 0,032 Kilogramm.

Die vom Weide- oder Ueberwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Ueberwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplicates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolleten behufs der Wiedervorzeigung dieser Documente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen. || X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Zu Artikel 11.

Die im Artikel 11 bezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft: || a) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weiter-sendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Be-zettelung begleitet sein, welche ergiebt, dass und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind; || b) dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden; || c) die Decla-ration muss vorschriftsmässig erfolgen, und es muss jede Unregelmässigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht

erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Lässt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, dass der im anderen Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Nr. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Zu Artikel 12.

§ 1. Die Einhebung der inneren Steuer, sowie des Zollzuschlages vom Brantwein wird in Italien nach Massgabe der wirklichen Menge und Gradhaltigkeit des Productes erfolgen.

Zu diesem Zwecke wird in den inländischen Spiritusfabriken, welche Stärke- und andere stärkehaltige Stoffe (wie: Getreide, Reis, Mehl, Kartoffel), Rückstände der Fabrication oder Raffinerie von Zucker (Melasse u. dergl.), Runkelrüben und Topinambur verarbeiten, die Constatirung der Menge und des Alkoholgehaltes des Productes entweder durch das Exercice (das ist die Constatirung des Productes durch beständige Ueberwachung) oder durch ein besonderes Instrument, dessen Zweckmässigkeit in technischer und finanzieller Beziehung anerkannt wäre, oder endlich durch eine Combination dieser beiden Systeme geschehen. || Man war demgemäss darüber einverstanden, dass Italien sich hinsichtlich des Systemes der inneren Besteuerung jener Fabriken, welche nur Weintrestern, Früchte, Wurzeln und Wein verarbeiten, vollkommene Freiheit vorbehält.

§ 2. Die vom Bier in Fässern oder Flaschen als Aequivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsgebühr wird nach der Wahl des Importeurs entweder auf Grund des erhobenen Zucker- oder Alkoholgehaltes, oder auf Grund eines Maximalgehaltes von 16 Graden eingehoben.

§ 3. Die ausländischen Rohzucker werden bei der Einfuhr nach Italien, gleichviel ob sie für Raffinerien bestimmt sind oder nicht, Abgaben entrichten, welche mindestens vier Fünftel derjenigen Abgaben betragen müssen, welche den ausländischen raffinirten Zucker treffen.

Die Begünstigung, welche die Production inländischen Zuckers, sei es Rohzucker oder Raffinat, gegenwärtig geniesst, darf nicht erhöht werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Besteuerungssystemes werden künstlich gefärbte Rohzucker den gleichen Zollsatz wie Raffinatzucker entrichten. || Im Falle sich die italienische Regierung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dafür entscheiden wollte, die Verzollung von Zucker auf das saccharometrische System an Stelle der holländischen Typen zu stützen, so sollen die, dieses neue Verfahren regelnden Vorschriften erst nach deren Mittheilung an den anderen hohen vertragenden Theil und nach deren im gemeinsamen Einvernehmen erfolgter Annahme Giltigkeit erlangen.

Zu Artikel 16.

Die hohen vertragschliessenden Theile kommen überein, sobald als möglich in Unterhandlung zu treten, um einvernehmlich durch ein besonderes Abkommen

Nr. 1020^R.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

den gegenseitigen Schutz der Fabriks- und Handelsmarken, der gewerblichen Muster und der Modelle, sowie der Erfindungspatente zu regeln.

Zu Artikel 17 und 18.

§ 1. Die verabredete Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen erstreckt sich nicht:

- a) auf Prämien, welche für neuerbaute Schiffe ertheilt werden, oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren, oder in der Ermässigung solcher Gebühren bestehen; b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtclubs.

§ 2. Während das ausschliessliche Recht der Fischerei längst der Seeküsten den eigenen Unterthanen im Principe ausdrücklich vorbehalten bleibt, wird doch, im Hinblick auf die eigenthümlichen Localverhältnisse und seitens Oesterreich-Ungarns überdies in Erwägung der hiefür von Italien gewährten Zugeständnisse, beiderseits, ganz ausnahmsweise und nur für die Dauer dieses Vertrages den Bewohnern der österreichischen und ungarischen und der italienischen Küste des adriatischen Meeres gegenseitig gestattet, längs der Küsten des anderen Staates zu fischen, mit Ausschluss jedoch der Korallen- und der Schwammfischerei und vorbehaltlich des den Bewohnern der Küste innerhalb einer Seemeile vom Ufer zustehenden ausschliesslichen Rechtes zum Fischfange. || Man ist darüber einverstanden, dass die in jedem der beiden Gebiete in Kraft bestehenden Vorschriften für die Seefischerei und namentlich die Verbote gegen die Ausübung der Fischerei in einer der Fischbrut schädlichen Weise streng beobachtet werden müssen.

Zu Artikel 21.

Italienische Fahrzeuge, welche die Wasserstrassen im Innern von Oesterreich-Ungarn, und österreichische und ungarische Fahrzeuge, welche die Wasserstrassen im Innern von Italien befahren, werden in allem, was die Polizei-, Quarantäne- und Zollvorschriften betrifft, der Gesetzgebung des Landes unterstehen.

Zu Artikel 24.

Die Bestimmungen des Artikels 24, betreffend den directen Warentransport, ändern die Berner Convention vom 18. October 1890, solange dieselbe zwischen den hohen vertragschliessenden Theilen in Kraft bleibt, nicht ab.

IV. Zum Zollkartell.

Zu Artikel 7.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unverzollte Waren nur in Orten, wo sich ein Zollamt befindet, und dort nur in zollamtlichen Magazinen oder doch unter einer gegen missbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Controle niedergelegt werden. Man war darüber einverstanden, dass es, solange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Artikel 7 enthaltenen Verabredung genüge, wenn

die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, innerhalb des Grenzbezirkes Niederlagen der gedachten Art, wie auch Vorräthe fremder verzollter und einheimischer Waren mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu controliren.

No. 10208.
Oesterreich-
Ungarn und
Italien.
6. Dez. 1891.

Zu Artikel 17.

Das Recht, die Strafen, zu welchen der Beschuldigte infolge des nach Artikel 14 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde, oder welche er sich freiwillig zu tragen erboten hat, nachzulassen oder zu mildern, steht demjenigen Staate zu, dessen Gerichte die Strafe ausgesprochen oder das Anerbieten angenommen haben. Jedenfalls wird aber den zuständigen Behörden jenes Staates, dessen Gesetze übertreten wurden, vor der Entscheidung über die Erlässe oder die Milderung dieser Strafen Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äussern. || Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die blosse Thatsache der Auswechslung der Ratification des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den beiden hohen vertragschliessenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Rom in doppelter Ausfertigung am 6. December 1891 verfasst.

Bruck m. p.

Rudini m. p.

Malvano m. p.

Miraglia m. p.

Stringher m. p.

Monzilli m. p.

Nr. 10209. OESTERREICH-UNGARN und BELGIEN. — Handels- und Schiffahrtsvertrag nebst Schlussprotokoll.
6. Dec. 1891.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie d'une part,
et

Nr. 10209.
Oesterreich-
Ungarn und
Belgien.
6. Dez. 1891.

Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, animés du désir de resserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales et maritimes existant entre Leurs États respectifs, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Gustave Comte Kálnoky de Köröspatak, Son Conseiller intime actuel et Chambellan, Général de cavalerie, Son Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi des Belges:

Monsieur le Comte de Jonghe d'Ardoye, Ministre d'État, Son Envoyé

No. 10209.
Oesterreich-
Ungarn und
Belgien.
6. Dez. 1891.

extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, lesquels, après avoir trouvé leurs pleins-pouvoirs en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique; les sujets des Parties contractantes ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie dans les ports, villes et lieux quelconques des États respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés, que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques, dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des Parties contractantes, seront communs à ceux de l'autre. || Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Parties contractantes et applicables aux sujets de toute autre État.

Article 2.

Les produits du sol ou de l'industrie autrichiens ou hongrois, énumérés au tarif A, joint au présent traité, acquitteront en Belgique, à leur entrée par terre ou par mer, les droits fixés par le dit tarif. || Les produits du sol et de l'industrie belges, énumérés au tarif B, joint au présent traité, acquitteront en Autriche-Hongrie, à leur entrée par terre ou par mer, les droits fixés par le dit tarif. || Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur qu'elle pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité qui, sous ces rapports, viendrait à être concédée plus tard à un tiers État, profitera simultanément, par ce fait même, sans compensation, à l'autre Partie contractante. || La disposition de l'alinéa précédent ne s'applique pas: || 1. aux faveurs actuellement accordées ou qui pourraient être accordées ultérieurement à des États limitrophes pour faciliter les rapports de frontières, ni aux réductions ou franchises de droits de douane qui ne s'appliquent qu'à certaines frontières déterminées ou aux habitants de certaines parties du territoire; || 2. aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Article 3.

Les Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver les rapports commerciaux entre leurs territoires par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit. || Il ne pourra y avoir d'exceptions à cette règle que: || a) pour les monopoles d'État actuellement en vigueur, ou qui

pourraient être établis à l'avenir; b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire, notamment dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux régissant la matière; c) dans des circonstances exceptionnelles, par rapport aux provisions de guerre. || La réserve faite à l'alinéa b) s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'organismes nuisibles.

Nr. 10209.
Oesterreich-
Ungarn und
Belgien.
6. Dez. 1891.

Article 4.

Les droits intérieurs de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient dans les pays de l'une des Parties contractantes les produits nationaux, soit pour le compte de l'État, soit pour le compte des provinces, des administrations municipales ou des corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant des pays de l'autre Partie contractante. || Si l'une des Parties contractantes juge nécessaire d'établir un nouveau droit d'accise ou de consommation ou un supplément de droit sur un article de production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal ou correspondant.

Article 5.

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouveront par la possession d'une carte de légitimation délivrée par les autorités de leur pays qu'ils sont autorisés à exercer un commerce ou une industrie dans l'État où ils ont leur domicile et qu'ils y acquittent les impôts et taxes légales, pourront, dans le territoire de l'autre Partie contractante, soit personnellement, soit par des commis-voyageurs à leur service, faire des achats chez les négociants ou chez les producteurs, ou recueillir des commandes, avec ou sans échantillons, chez des négociants ou d'autres personnes qui font le commerce des marchandises qui leurs sont offertes. || Aussi longtemps que les dits négociants, fabricants et autres industriels ou commis-voyageurs établis en Belgique voyageant en Autriche-Hongrie pour le compte d'une maison belge seront exempts du paiement d'un droit de patente ou de l'impôt sur le revenu, par réciprocité, il en sera de même pour les négociants, fabricants et autres industriels ou commis-voyageurs établis en Autriche-Hongrie voyageant en Belgique pour le compte d'une maison autrichienne ou hongroise, le droit de la nation la plus favorisée restant d'ailleurs réciproquement sauvegardé. || Les industriels (commis-voyageurs) munis d'une carte de légitimation pourront porter avec eux des échantillons, mais pas de marchandises. || Les cartes de légitimation seront délivrées d'après le formulaire ci-joint (annexe C). || Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles sont les autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation et elles se communiqueront les dispositions légales auxquelles les voyageurs doivent se conformer dans l'exercice de leur

Nr. 10209.
Oesterreich-
Ungarn und
Belgien.
6. Dez. 1891.

commerce. || Les objets passibles d'un droit d'entrée, qui servent d'échantillon et qui sont importés par des commis-voyageurs, seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt.

Article 6.

Le traitement réservé au pavillon national pour tout ce, qui concerne les navires ou leur cargaison, sera réciproquement garanti aux navires des Parties contractantes, soit dans la Monarchie austro-hongroise, soit dans le Royaume de Belgique. || Il est fait exception aux stipulations du présent traité en ce qui concerne le cabotage et la pêche nationale dans le pays respectif.

Article 7.

Les Consuls et autres Agents consulaires belges dans la Monarchie austro-hongroise jouiront de tous les privilèges, exemptions ou immunités dont jouissent les Consuls et autres Agents de même qualité de la nation la plus favorisée. || Il en sera de même en Belgique pour les Consuls et autres Agents consulaires de l'Autriche-Hongrie.

Article 8.

Les Consuls et autres Agents consulaires de l'une des Parties contractantes, résidant dans les territoires de l'autre, y pourront faire arrêter ou renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les marins ou toute autre personne qui, faisant à quelque titre que ce soit, partie des équipages d'un navire national, en auraient déserté dans un des ports appartenant à l'autre Partie contractante. || A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes, et justifieront par l'exhibition, en original ou en copie dûment certifiée, des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage.

Sur cette demande, ainsi justifiée, il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des Consuls et autres Agents consulaires, jusqu'à ce que ces Consuls ou Agents consulaires aient trouvé une occasion de les faire partir. || Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans le délai de deux mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seront mis en liberté après un avis donné au Consul trois jours à l'avance, et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause. || Il est entendu que les marins ou autres gens de l'équipage sont exceptés de l'application des stipulations du présent article, lorsqu'ils sont sujets du pays dans lequel la désertion s'est effectuée. || Si le déserteur a commis quelque délit, il ne sera mis à la disposition du Consul ou de l'Agent consulaire qu'après que le tribunal, qui a droit d'en connaître, ait rendu son jugement et qu'après que ce jugement ait eu son effet.

Article 9.

Le présent traité s'étend aux pays qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier de l'une des Parties contractantes.

Nr. 10209.
Oesterreich-
Ungarn und
Belgien.
6. Dec. 1891.

Article 10.

Ce présent traité entrera en vigueur le 1^{ier} Février 1892 et restera exécutoire jusqu'au 31 Décembre 1903. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, il continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article 11.

Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Vienne le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le 6 Décembre 1891.

Kálnoky m. p.

De Jonghe d'Ardoye m. p.

(Uebersetzung.)**Artikel 1.**

Zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien wird vollständige Handels- und Schifffahrtswfreiheit bestehen; die Unterthanen der vertragschliessenden Theile werden aus Anlass der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der betreffenden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich bloss vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern oder wie immer Namen habenden Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Staaten bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften geniessen, werden gleichmässig auch jenen des anderen Staates zukommen. || Die Bestimmungen dieses Artikels widersprechen in keiner Weise den in den Ländern jedes der vertragschliessenden Theile geltenden, auf die Unterthanen anderer Staaten anwendbaren, besonderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, welche Handels-, Industrie- und Polizeiangelenheiten betreffen.

Artikel 2.

Die im Tarife A zu gegenwärtigem Verträge aufgezählten Boden- oder Industrierzeugnisse Oesterreich-Ungarns sollen in Belgien bei ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden. || Die im Tarife B zu gegenwärtigem Verträge aufgezählten Boden- oder Industrierzeugnisse Belgiens sollen in Oesterreich-Ungarn bei

Nr. 10209.
Oesterreich-
Ungarn und
Belgien.
6. Dez. 1891.

ihrer Einfuhr zu Land oder zur See zu den im genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden. || Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschliessenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschliessende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschliessenden Theile gleichzeitig einzuräumen. || Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht: 1. auf jene Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehrs Nachbarstaaten gegenwärtig eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden könnten, noch auf jene Zollermässigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben; || 2. auf diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschliessenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt werden könnten.

Artikel 3.

Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich, den Handelsverkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. || Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden: a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen; || b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden, internationalen Grundsätzen; || c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen. || Der im Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmassregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

Artikel 4.

Innere Abgaben, welche in den Ländern eines der vertragschliessenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung der Provinzen, Gemeinden oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrache eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes. || Wenn einer der vertragschliessenden Theile es nothwendig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine Accisegebühr oder eine neue innere Steuer oder einen Gebührensuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen oder entsprechenden Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 5.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche sich mittels einer

von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte darüber ausweisen, dass sie berechtigt sind, in demjenigen Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, Handel zu treiben oder ein Gewerbe auszuüben, und hiefür die gesetzlichen Abgaben und Taxen bezahlen, können in den Gebieten des anderen Theiles, sowohl persönlich als durch in ihrem Dienste stehende Handelsreisende bei Kaufleuten oder Erzeugern Ankäufe machen oder bei Kaufleuten oder anderen Personen, welche mit den ihnen angebotenen Waren Handel treiben, Bestellungen, mit oder ohne Muster, entgegennehmen. || Solange die genannten, in Belgien ansässigen und in Oesterreich-Ungarn für Rechnung eines belgischen Hauses reisenden Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder Handelsreisenden von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer befreit sein werden, werden auch die in Belgien für Rechnung eines österreichischen oder ungarischen Hauses reisenden, in Oesterreich-Ungarn ansässigen Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder Handelsreisenden dieselbe Begünstigung erfahren, wobei übrigens das Recht der meistbegünstigten Nation wechselseitig gewahrt bleibt. || Die mit einer Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) dürfen wohl Muster, aber keine Waren mit sich führen. || Die Legitimationskarten werden nach dem hier beigeschlossenen Muster (Anlage C) ausgestellt werden. || Die vertragschliessenden Theile werden sich wechselseitig die zur Ausstellung der Legitimationskarten beauftragten Behörden namhaft machen, wie auch jene gesetzlichen Bestimmungen mittheilen, welchen sich die Reisenden bei ihrem Handelsbetriebe zu unterwerfen haben. || Die von Handelsreisenden eingeführten, einfuhrzollpflichtigen Gegenstände, welche als Muster dienen, werden wechselseitig, nach der zur Sicherung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinlagerung in einem Packhofe erforderlichen zollamtlichen Behandlung, die zeitweilige Zollbefreiung geniessen.

Nr. 10209.
Oesterreich-
Ungarn und
Belgien.
6. Dec. 1891.

Artikel 6.

Die der nationalen Flagge in allem, was die Schiffe oder deren Ladung betrifft, vorbehaltene Behandlung soll wechselseitig den Schiffen der vertragschliessenden Theile zugesichert sein, sowohl in der österreichisch-ungarischen Monarchie, als auch im Königreiche Belgien. || Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleiben die Küstenschifffahrt und die nationale Fischerei in den betreffenden Staaten ausgeschlossen.

Artikel 7.

Die Consuln und sonstigen Consularagenten Belgiens werden in Oesterreich-Ungarn sämtliche Privilegien, Befreiungen und Immunitäten geniessen, wie die Consuln und anderen gleichartigen Agenten der meistbegünstigten Nation. || Das gleiche wird in Belgien bezüglich der Consuln und sonstigen Consularagenten Oesterreich-Ungarns der Fall sein.

Artikel 8.

Die Consuln und sonstigen Consularagenten des einen der vertragschliessen-

Nr. 10209.
Oesterreich-
Ungarn und
Belgien.
6. Dez. 1891.

den Theile, welche in den Gebieten des anderen Theiles ihren Amtssitz haben, können Matrosen, sowie jede, aus was immer für einem Titel zur Bemannung eines nationalen Schiffes gehörende Person, welche in einem der Häfen des anderen vertragschliessenden Theiles desertirt ist, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. || Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden wenden und durch Vorweisung des Originals oder einer gehörig vidimirten Abschrift der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder sonstiger amtlicher Urkunden, den Nachweis führen, dass die von ihnen reclamirten Individuen zur betreffenden Schiffsbemannung gehörten.

Auf das derart begründete Ersuchen wird ihnen jede Hilfeleistung zur Erforschung und Anhaltung der besagten Deserteurs gewährt werden, welche letzteren auf Verlangen und Kosten der Consulu und sonstigen Consularagenten sogar in den Gefängnissen des Landes so lange in Gewahrsam und unter Aufsicht zu halten sind, bis diese Consulu oder Consularagenten Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden haben. || Sollte sich jedoch diese Gelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten, so werden die Deserteurs nach einer drei Tage vorher erfolgten Verständigung des Consuls in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden. || Es ist wohlverstanden, dass Seeleute oder andere Personen der Schiffsbemannung, welche Unterthanen desjenigen Landes sind, in welchem die Desertion stattfand, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein werden. || Hat der Deserteur eine andere strafbare Handlung verübt, so wird er zur Verfügung des Consuls oder Consularagenten erst dann gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urtheil gefällt hat und dieses vollzogen worden ist.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeynten Länder.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis 31. December 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden vertragschliessenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt und die Ratificationsurkunden werden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag Nr. 10209.
Oesterreich-
Ungarn und
Belgien.
unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

Kálnoky m. p.

de Jonghe d'Ardoye m. p.

6. Dez. 1891.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce conclu ce jour à Vienne entre l'Autriche-Hongrie et la Belgique, les Soussignés sont convenus de ce qui suit:

Ad Article 1.

Les dispositions de l'article 1 relatives à l'établissement et à l'exercice des professions ne seront pas appliquées dans les pays des Parties contractantes aux pharmaciens, aux courtiers, aux colporteurs, au commerce et aux professions exercées exclusivement en ambulance.

Ad Article 2.

Certaines marchandises étant actuellement soumises en Autriche-Hongrie à des droits plus élevés à l'entrée par terre qu'à l'entrée par mer, il est entendu que pour aucune de ces marchandises ces différences de droits ne seront aggravées et qu'aucun nouveau droit différentiel favorisant les importations par mer ne sera établi pour de nouveaux articles sans l'assentiment de la Belgique. De son côté la Belgique, qui n'a aucun droit différentiel favorisant les importations par mer, n'en établira pas non plus à l'avenir.

Ad Article 4.

Il est entendu qu'il ne vise pas les droits d'entrée. En outre l'Autriche-Hongrie consent à ce que ledit Article ne soit pas appliqué aux droits d'accise perçus en Belgique sur les vins et les sucres bruts, pour autant que ces marchandises soient exemptes des droits d'entrée.

Enfin le Gouvernement belge s'engage à présenter aux chambres législatives, en même temps que le traité de commerce en date de ce jour, un projet de loi abrogeant, en ce qui concerne la viande fraîche de mouton, la disposition de la loi du 17 juin 1887 en vertu de laquelle les viandes fraîches ne peuvent être importées en Belgique qu'à l'état de bêtes entières, demi-bêtes ou quartiers de devant et à condition que les poumons soient adhérents.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du traité auquel il se rapporte, et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Vienne le 6 décembre 1891.

Kálnoky m. p.

de Jonghe d'Ardoye m. p.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage

Nr. 10209. zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien abgeschlossen wurde, sind die Unter-
Oesterreich- zeichneten über Folgendes übereingekommen:
Ungarn und
Belgien.
6. Dez. 1891.

Zu Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 1, betreffend die Niederlassung und Ausübung von Gewerben, werden in den Gebieten der vertragschliessenden Theile auf Apotheker, Makler, Hausirer und auf ausschliesslich im Umherziehen betriebenen Handel oder auf ausschliesslich im Umherziehen betriebene Gewerbe nicht angewendet werden.

Zu Artikel 2.

Es ist wohlverstanden, dass weder für diejenigen Artikel, für welche gegenwärtig in Oesterreich-Ungarn Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen, im absoluten Betrage weitergehende, noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung Belgiens eingeführt werden dürfen. Belgien, welches keine die Einfuhr zur See begünstigenden Differentialzölle besitzt, wird auch künftighin keine solchen einführen.

Zu Artikel 4.

Es ist wohlverstanden, dass dieser Artikel sich nicht auf die Einfuhrzölle bezieht. Ueberdies stimmt Oesterreich-Ungarn zu, dass der genannte Artikel auf die, Weine und Rohzucker treffenden Accisegebühren insolange keine Anwendung finde, als diese Waren in Belgien keinem Einfuhrzolle unterliegen.

Schliesslich verpflichtet sich die belgische Regierung, bezüglich des frischen Hammelfleisches, den gesetzgebenden Körpern gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Verträge einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, nach welcher in Belgien frisches Fleisch nur in ganzen oder halben Thieren oder in vorderen Viertheilen und mit anhängenden Lungen eingeführt werden kann, abgeschafft wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die blosse That- sache der Auswechslung der Ratification des Vertrages, auf den es sich bezieht als von beiden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, verfasst und ihre Unterschriften beigesezt.

So geschehen zu Wien, den 6. December 1891.

Kálnoky m. p.

de Jonghe d'Ardoeye m. p.

Nr. 10210. OESTERREICH-UNGARN und SCHWEIZ. — Handels-
vertrag nebst Zusatzartikel und Schlussprotokoll*)
10. Dec. 1891.

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der einen Seite, und

*) Amtliche Uebersetzung des französischen Originals.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, auf der andern Seite, von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn A. O. Acpli, Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, || den Herrn Bernhard Hammer, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und || den Herrn Conrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky, von Köröspatak, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General der Cavallerie, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeussern, || welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragschliessenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschliessende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschliessenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. Solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermässigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragschliessenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind. || Die vertragschliessenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. || Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden: || a) Bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolen; || b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen; || c) unter ausserordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse. ||

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

Der im vorstehenden Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmassregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden. || Die vertragenden Theile werden sich alle, aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel 2.

Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden. || Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden. || Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden. || Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandelt werden. || Damit eine Waare der vertragsmässigen Behandlung theilhaftig werde, muss in der Waarenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein. || Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein. || Sofern jedoch bei der Einfuhr nach der Schweiz oder nach Oesterreich-Ungarn ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden. || Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten. || Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Artikel 3.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragsschliessenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den

beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden: || a) Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Mess- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden schweizerischer, beziehungsweise österreichischer und ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden; für leere gebrauchte, signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder einzutreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschliessungen binnen sechs Monaten stattfindet; || b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird; || c) für Glocken und Lettern zum Umgiessen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen); für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete; || d) für Gegenstände zur Reparatur. || In dem Falle c) wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten. || In den anderen Fällen muss die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen. || Was den Stickerie-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerie-Veredlungsverkehr fällt lediglich die in Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein selbst veredelte Waare. || Zu diesem Stickerie-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragschliessenden Theiles seien, und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln. || Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerie-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnissfalle beiderseits zollfrei gestattet. Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehler-

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

hafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein. || Die im Stickerei-Veredlungsverkehr ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragschliessenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist. || Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden. || Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft: || a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, dass und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gelegt worden sind. || b) Dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden. || c) Die Deklaration muss vorschriftsmässig erfolgen, und es muss jede Unregelmässigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege. || Lässt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, dass der im anderen Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschliessenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbruche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes. || Keiner der beiden vertragschliessenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen. || Wenn einer der vertragschliessenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegen-

stand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können. || Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen. || Die vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatze 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr ausser mit dem tarifmässig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

No. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hiefür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschliessenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, Waarenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hiefür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen. || Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. || Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage C anliegenden Muster erfolgen. || Die vertragschliessenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind. || Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragschliessenden Theile, sowie in Ansehung der von dem Mess- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden. || Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschliesslich des Aufsuchens von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden, und auf den Hausirhandel finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. || Die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen vertragschliessenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Massgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 9.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragschliessenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Artikel 10.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstrassen in den Gebieten der vertragschliessenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Artikel 11.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Strassen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krahe und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschliessenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den eigenen Angehörigen, gestattet werden. || Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden. || Auf Strassen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragschliessenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniss der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 12.

Die vertragschliessenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem

sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Colloverschluss freilassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind. || Waaren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschliessenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluss sowohl im Innern als an der Grenze freibleiben, insofern dieselben durch Uebergabe einer Deklaration, sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind. || Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien. || Insoweit von einem der vertragschliessenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

Artikel 13.

Es steht den beiden vertragschliessenden Theilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit Sitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muss er in üblicher Form von dem Theile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein. || Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschliessenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten geniessen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können. || Jeder der vertragschliessenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmässig Anwendung zu finden.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäss Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereins-Vertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschliessenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landestheile.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertrag-

Nr. 10210. schliessenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes
 Oestereich- seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben
 Ungarn und haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem
 Schweiz. Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile
 10. Dec. 1891. denselben gekündigt haben wird. || Die vertragschliessenden Theile behalten
 sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage
 jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen
 desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung
 dargethan haben wird.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden. || Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 10. Dezember im Jahre des Heiles 1891.

A. O. Aepli m. p.

Kálnoky m. p.

Hammer m. p.

C. Cramer-Frey m. p.

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragschliessenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die schweizerisch-österreichische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit: || a) Alle Waarenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als fünf Rappen oder zwei Kreuzer beträgt; || b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen, lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Aehren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel; || c) thierisches Blut; || d) Eier jeder Art; || e) Milch, auch geronnene (Topfen); || f) Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen; || g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre; || h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluss der Dachfalzziegel); || i) Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesotteten Früchten und öligen Samen; || k) ausgelagte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehrlicht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und

Silberkrätze, Schlamm; || 1) vorbehaltenlich der im Falle eines Missbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung: || Brod und Mehl in der Menge von höchstens 10 kg., frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 kg., Käse in der Menge von höchstens 2 kg., frische Butter in der Menge von höchstens 2 kg., || insoweit diese Waaren für Bewohner des Grenzbezirks nicht als Postsendungen eingebracht werden. || Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschliessenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisirten Waaren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr ausser den Zollstrassen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äussersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Uebersiedlungen über die Zoll-Linie ein- oder ausgeführt werden. || Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf schweizerischem, beziehungsweise auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen. || Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte, vom Betheiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitztungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt, in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfasst. || Man ist einverstanden, dass das ganze Münsterthal, einschliesslich der Gemeinde Cierfs,

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

als Grenzzone zu betrachten ist. || Die vertragschliessenden Theile werden sich über Massregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt ausser den Zollstrassen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, aus dem st. gallischen Rheinthale, mit grober, ein- oder mehrfarbiger Bemalung mit Blumen u. dgl., ferner Kinderspielgeschirr gleicher Herkunft, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zur Jahresmenge von 250 Meterzentnern mit 1 fl. 50 kr. Gold per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St. Margrethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige, schweizerische Behörde bestätigt wird. || Grobe Tyroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauer-, Montafoner und Stanser-Thal, sowie in Tyrol erzeugte Loden werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St. Margrethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waaren versehen werden, in limitirter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zu ermässigten Zollsätzen, und zwar: die Strumpfwaren zum Zollsätze von 15 Franken per 100 Kilogramm und die Loden zum Zollsätze von 25 Franken per 100 Kilogramm, eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Meterzentner per Jahr, wovon die Zollämter St. Margarethen und Buchs je 57 Meterzentner Strumpfwaren und je 57 Meterzentner Loden und das Zollamt Martinsbruck 11 Meterzentner Strumpfwaren und 11 Meterzentner Loden abfertigen dürfen. || Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, dass eine spezielle Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Uebereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamt befindlichen Typen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesamtmenge der betreffenden Waaren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Auf sämmtlichen Rheinbrücken und Rheinfähren wird der Personenverkehr derart erweitert, dass der Uebergang, respektive die Ueberfahrt, eine Stunde vor dem Eintreffen des ersten Bahnzuges eröffnet und eine Stunde nach dem Eintreffen des letzten Bahnzuges geschlossen wird.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus Oesterreich durch die Schweiz über das Samnaunerthal nach dem Patznauerthale und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach dem Samnaunerthale und umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbruck und Spissermühl, als auch über die zu errichtende österreichische Zollstelle beim Schalkelhofe nach Spissermühl gestattet. || Infolge der Gestattung

des Transits aus der Schweiz durch Oesterreich in das Samnaunerthal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes des österreichischen Zollamtes Spissermühl, sowie der Errichtung einer österreichischen Zollstelle beim Schalkelhofe wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulirte Neutralisirung des Weges von der Schweizergrenze bei der ehemaligen Alt-Finstermünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergen- hof nach Spissermühl an der Samnaunergrenze (Artikel II, lit. b des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, dass dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet, der österreichischen Zollkontrolle, sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hievon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenz- wache, Polizeiorgane und Militärpersonen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung. Im Uebrigen soll nach den Bestimmungen des Art. IV des Grenzregulierungsvertrages die Verkehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben. || Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Grenzregulierungs- vertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten. || Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passirung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Theiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finstermünz-Brücke über den Schalkel- oder Schergen- hof nach Spissermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, dass sich die betreffenden Personen bei dem österreichischen Zollamte Spissermühl und dem neu zu errichtenden österreichischen Zollamte Schalkelhof durch ein Certificat der hierzu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, dass sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren. || Die schweizerische Regierung wird ohne Verzug der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der oberwähnten Certificate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Taufers, Martinsbruck, Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren, sowie für Vieh ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal, jedoch ohne Berührung von Taufers, wird für Waaren und Vieh gestattet. Um die Ortschaft Taufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Bewilligung des k. k. Zollamtes Taufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Klasse in Martinsbruck wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Kompetenzen nicht erfahren. || Dieses Zollamt wird überdies für die Dauer des Vertrages ermächtigt, nachstehende Zuckersorten, als: || a) Brodzucker, Würfelzucker, Pilézucker, Krystall-

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

oder Sandzucker, wenn diese Zuckersorten trocken und zugleich rein weiss, oder nur mit einem Stiche ins Graue, Blaue oder Gelbe behaftet sind; || b) gemahlener Zucker (in Staubform), wenn derselbe trocken und rein weiss ist; || c) Candiszucker, wenn derselbe trocken und von keiner tieferen als dunkelgelber Farbe ist, ohne Erhebung von Polarisationsmustern in der Ausfuhr mit dem Anspruche auf Ausfuhrbonifikation abzufertigen.

12. Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Wien, den 10. Dezember 1891.

A. O. Aepli m. p.

Kálnoky m. p.

Hammer m. p.

C. Cramer-Frey m. p.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrierenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

Zum Artikel 4.

Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beteiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§ 1.

Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2.

Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muss bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3.

Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4.

Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

§ 5.

Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenträchtung nicht zur Folge haben.

§ 6.

Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7.

Jeder der vertragschliessenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen. || Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen. || Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen erlassen werden, soll enthalten: || a) Ein Verzeichniss der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind; || b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist; || c) die Angabe über die Art der Bezeichnung; || d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. || Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten. || e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8.

Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevich, Vieh zur

Nr. 10210. Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe
 Oesterreich- auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragschliessenden Theile
 Ungarn und folgende Bestimmungen vereinbart:
 Schweiz.
 10. Dec. 1891.

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet. || Unter dieser Voraussetzung, und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes längs der Zolllinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne grosse Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, dass nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache oder Grenzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde. || Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu grosser Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird. || Die vom schweizerischen oder österreichischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen ausserhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmässigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben. || Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Missbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemässe Eingangszoll zu erheben. || Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes,

so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben. || Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmässig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, dass derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch ausserordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäss werden zollfrei behandelt werden: || a) Die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austritte trüchtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere ausserhalb des Zollgebietes verblieben sind; || b) Käse und Butter von den von der Weide, Ueberwinterung, Fütterung oder Mästung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Käse, von jeder Kuh	0,29	Kilogramm,
von jeder Ziege	0,058	„
von jedem Schafe	0,029	„
Butter, von jeder Kuh	0,16	„
von jeder Ziege	0,032	„

Die vom Weide-, Ueberwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt-, Ueberwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktritte des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

Nr. 10210.
Oesterreich-
Ungarn und
Schweiz.
10. Dec. 1891.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6.

I. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Zuschlagsabgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet.

II. Man ist ferner darüber einverstanden, dass die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

III. Man ist darüber einverstanden, dass rücksichtlich der ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegenden Glycerinseifen die die Erzeugungsweise solcher Seifen bescheinigenden Certifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchstation in Wien und der königlich-ungarischen chemischen Versuchstation in Budapest seitens der schweizerischen Zollstellen thunlichst in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen Zollämter, die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu überprüfen.

Nr. 10211. OESTERREICH-UNGARN. — Begründung zu den sämtlichen Handels- und Zollverträgen.

Begründung.

I. Allgemeiner Theil.

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Indem die k. k. Regierung hiemit den Complex der im December d. J. vereinbarten neuen Handelsverträge mit dem Auslande zur verfassungsmässigen Behandlung vorlegt, darf sie an der Spitze dieser begründenden Ausführungen dem Gefühle wahrer Genugthuung darüber Ausdruck geben, dass eine hochwichtige und schwierige Angelegenheit ersten Ranges, deren glücklicher Lösung die einschneidendste Bedeutung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Vaterlandes zukommt, — die vertragsmässige Neuregelung unserer internationalen Handelsbeziehungen auf längere Zeitdauer —, solcher Art bis zum nahen Abschlusse gelangt ist. || Seit langem ist die Ueberzeugung herrschend, dass das Jahr 1892 berufen sei, in der europäischen Handelspolitik eine bedeutsame Rolle zu spielen. Diese Ueberzeugung knüpft an die Thatsache, dass die weit- aus überwiegende Mehrzahl der continentalen Conventionaltarife, insbesondere der für viele Wirthschaftsgebiete wichtige Vertragstarif Frankreichs, mit dem 1. Februar 1892 abläuft, und dass zu diesem Termine daher neue Beschlüsse zu fassen sein werden. || Die Natur der Meistbegünstigungsclausel bringt es mit

sich, dass die Wirkungen sowohl des Bestandes als des Wegfalles von Conventionaltarifen nicht auf die directen Contrahenten sich beschränken, sondern im weiten Wellenkreise auch alle anderen Vertragsstaaten mehr oder weniger erfassen. Daraus ergab sich, dass, wenngleich hiebei für Oesterreich-Ungarn nur zwei directe Tarife — jener mit Italien und jener mit der Schweiz — in Frage stehen, doch die gesammte Rückwirkung des Verfalltermines vom 1. Februar 1892 auf unsere Interessen im internationalen Verkehre eine erheblich grössere sei. || Wenn unter diesen Umständen die k. k. Regierung es als in ihrer Pflicht gelegen erachten musste, der Reconstruction der zukünftigen handelspolitischen Verhältnisse rechtzeitig ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, konnte sie auch über die Richtung nicht in Zweifel sein, in der sie ihren Einfluss geltend zu machen habe. Diese Richtung war durch die Erkenntniss gegeben, dass es gerade im Hinblick auf den Verfalltermin vom Februar 1892 eines engeren Zusammenschlusses bedürfe, der unter Festsetzung billiger und gerechter Bedingungen — einerseits auf sich nehmend, andererseits erlangend — den internationalen Güteraustausch nicht zu etwas werden lasse, was der Willkür überantwortet sei. || Indem die k. k. Regierung unter diesem Zeichen in die handelspolitische Action eingetreten ist, hat sie nichts gethan, was mit ihrer grundsätzlichen Haltung, die sie andauernd der zollpolitischen Beordnung unserer Verkehrsverhältnisse mit dem Auslande entgegengebracht hat, nicht im vollen Einklange wäre. Gleichzeitig mit dem Zolltarife vom 27. Juni 1878 trat ein Tarifvertrag mit Italien in Kraft; derselbe wurde im Jahre 1887 erneuert und war im Jahre 1888 von einem Tarifvertrage mit der Schweiz gefolgt. Bei wiederholten Anlässen hatte die k. k. Regierung das Bedauern ausgesprochen, dass es nicht möglich gewesen war, mit dem Deutschen Reiche, mit welchem uns sonst die innigsten Beziehungen verbinden, einen Vertrag zu vereinbaren, welcher die Verpflichtung zur Einhaltung gewisser Tarifsätze auferlegen würde, und die Hoffnung ausgedrückt, dass die Zukunft hierin Wandel schaffen würde. || Unter diesen Umständen handelte es sich für die k. k. Regierung dermalen darum, mit jenen Staaten, die — aus Anlass des Herannahens des Verfalltermines vom Februar 1892 in gleicher Lage wie wir und zum Theile noch erheblich mehr davon in Mitleidenschaft gezogen — die gleiche Gesinnung zu bethätigen willens waren, neue Tarifverträge einzugehen. Solcher Art sind die den Gegenstand der Vorlage bildenden Verträge einerseits mit Italien und der Schweiz — mit welchen Staaten uns auch schon bisher Tarifverträge verbanden —, andererseits mit dem Deutschen Reiche und Belgien zustande gekommen. || Für Oesterreich-Ungarn lag und liegt der Schwerpunkt der handelspolitischen Situation stets in dem Verhältnisse zum Deutschen Reiche. Von unserer Totalausfuhr (im Durchschnitte der Jahre 1885—1890: 718 Millionen Gulden Silber, im Jahre 1890: 771 Millionen Gulden Silber) geht der erheblichste Antheil (275 Millionen = 38 Procent, bezieht sich im Jahre 1890: 324 Millionen = 42 Procent) nach dem Deutschen Reiche. Bei dem Umstande, als von der oben angegebenen Durchschnitts-

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

ausfuhr 445 Millionen oder 62 Procent auf Rohstoffe und Nahrungsmittel entfallen und da das Deutsche Reich eben in diesen Gruppen für uns das wichtigste Consumtionsgebiet bildet und nach Beseitigung der Viehsperre in noch höherem Grade zu bilden verspricht, wurde der Mangel eines Conventionaltarifes und einer den Viehexport gegen autonome Beschränkungen sichernden Veterinärübereinkunft Deutschland gegenüber von unserer, einen hochwichtigen Factor des ökonomischen Gedeihens bildenden land- und forstwirtschaftlichen Production durch lange Jahre schmerzlich empfunden. Naturgemäss bildet daher die Herbeiführung eines definitiven und innigeren handelspolitischen Verhältnisses zu dem benachbarten und engbefreundeten Deutschen Reiche einen vieljährigen Wunsch weiter Bevölkerungskreise. || Die Erfüllung dieses Wunsches ist zu wiederholten Malen vergeblich versucht worden. Es ist nicht die Aufgabe dieses Berichtes, in eine historische Auseinandersetzung oder in eine Erforschung der Gründe in dieser Richtung einzutreten. So viel ist sicher, dass ziemlich allseits die Ueberzeugung herrschte, die Vertragsbestimmungen, welche vom Ausgange der siebziger Jahre bis in diese Tage die wirtschaftlichen Wechselbeziehungen Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches zu ordnen bestimmt waren und welche im entscheidenden Belange — hinsichtlich der Zolltarife — über die gegenseitige Meistbegünstigung nicht hinausgehen, bedeuten keine definitive Auseinandersetzung; vielmehr stehe eine solche erst noch bevor und sei nur zweifelhaft, wann und mit welchem Erfolge neuerliche Versuche in dieser Richtung angeknüpft würden. Es ist naheliegend und konnte nicht anders sein, dass diese Unsicherheit zu jenen Zeiterminen besonders bemerkbar auftrat, welche für die Geltungsdauer des Vertragsbandes von formeller Bedeutung waren. Darum ist die letzte Verlängerung des bestehenden Meistbegünstigungsverhältnisses, welche mit dem Uebereinkommen vom 8. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 23 ex 1888) getroffen wurde, nicht im Hinblick auf einen fixen Endtermin, sondern auf unbestimmte Zeit erfolgt. In dieser Richtung bemerkte die k. k. Regierung bei Begründung dieses Uebereinkommens besonders, dass es wenig erwünscht erscheine, „den Stand der vertragsmässigen Abmachungen, wie sie im Handelsvertrage vom 23. Mai 1881 niedergelegt sind, in kurzen Zeiträumen durch den blossen Ablauf bestimmter Termine in Frage zu stellen.“ || Demgemäss hat diesmal die Thatsache der Verhandlungen mit Deutschland nicht an ein förmelles oder äusserliches Datum anzuknüpfen gehabt, dessen Eintritt die Nöthigung zu solchen Verhandlungen von selbst mit sich gebracht hätte. Nicht das Herannahen eines für den Bestand der Beziehungen beider Reiche massgebenden Kalendertages oder der drohende Ablauf einer hiefür vereinbarten Kündigungsfrist hat die commissarischen Berathungen veranlasst, die am 2. December 1890 in Wien mit den Vertretern des Deutschen Reiches eröffnet worden sind, sondern der freie Wille, die Erkenntniss der beteiligten Regierungen, herbeigeführt durch innere Gründe, die in der Sache selbst liegen und bezüglich deren auf die früheren Ausführungen dieses Berichtes Bezug genommen werden darf. Diese

commissarischen Berathungen führten nach fünfmonatlicher Dauer zur vorläufigen Vereinbarung eines Vertragsentwurfes, dessen Paraphirung am 3. Mai 1891 vorgenommen wurde. Unmittelbar darauf begannen gemeinsame Verhandlungen Oesterreich-Ungarns und Deutschlands mit der Schweiz, welche indess — wovon an späterer Stelle noch die Rede sein wird — nicht sofort zu einem Ende gebracht werden konnten. Nachdem die hieran anschliessend parallel von Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche geführten Verhandlungen mit Italien beendet waren, folgten, und zwar abermals in Wien zu Ende November 1891, Schlussverhandlungen, an die sich unmittelbar die formelle Unterzeichnung des neuen Vertragswerkes mit Deutschland am 6. December 1891 anreichte. || Italien gegenüber war im freundschaftlichen Einvernehmen durch die Erklärung vom 27. December 1890, (R. G. Bl. Nr. 102 ex 1891) der Kündigungstermin des geltenden Vertrages vom 7. December 1887 um ein volles Jahr hinausgeschoben worden. Hiemit war die Möglichkeit gegeben, auch mit Italien innerhalb des Jahres 1891 zu einer neuen Verständigung zu gelangen. Die commissarischen Verhandlungen, welche zu diesem Behufe sowohl unsererseits, als parallel auch seitens der kaiserlichen deutschen Regierung mit den Vertretern der königlichen italienischen Regierung geführt wurden, nahmen ihren Anfang am 19. August 1891 und fanden in München statt. Dortselbst erfolgte am 20. November 1891 die Paraphirung unseres neuen Vertragswerkes. Die formelle Unterzeichnung desselben ging am 6. December 1891 in Rom vor sich. || Die Grundlage der neuen Vereinbarung hat im allgemeinen der status quo des 1887iger Vertrages gebildet. Eine Verschlechterung desselben tritt überhaupt nur bei einer Gruppe ein, während die Verbesserungen zu Gunsten unserer Ausfuhr bei anderen Branchen zahlreich sind. Die k. k. Regierung glaubt es der Rücksicht, auf welche diese eine Gruppe wegen des Zusammentreffens verschiedener Umstände besonderen Anspruch hat, und dem entscheidenden Einflusse, welcher einer Verständigung über diese Gruppe für das Gelingen des ganzen Vertragswerkes zugekommen ist, schuldig zu sein, schon an dieser allgemeinen Stelle hervorzuheben, dass ihrerseits nichts unversucht geblieben ist, um für diese Gruppe bessere Bedingungen zu erzielen. Die k. k. Regierung vermochte schliesslich die Verantwortung, die gesammte Verständigung an diesem Punkte scheitern zu lassen, umsoweniger zu übernehmen, als nach dem sonstigen Inhalte des Vertrages seitens Italiens in vollkommen loyaler Weise zahlreiche Compensationen gegeben worden sind, welche für die Totalität der Verkehrsbeziehungen als vollwichtig angesehen werden dürfen. || Unser zur Zeit noch geltender Vertrag mit der Schweiz vom 23. November 1888 (R. G. Bl. Nr. 194) ist auf den 1. Februar 1892 kündbar abgeschlossen und ist auf diesen Termin auch gekündigt worden. Beides steht damit in Zusammenhang, dass zu demselben Termine der weitaus belangreichste Conventionaltarif, den die Eidgenossenschaft mit fremden Staaten vereinbart hat, jener mit Frankreich, abläuft. Demzufolge würden von diesem Zeitpunkte ab zahlreiche diesseitige Exportartikel in der Schweiz der autonomen

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Behandlung anheimgefallen sein. Dies würde auch in Hinsicht auf die ziffermässige Höhe der Zollsätze eine wesentlich ungünstigere Behandlung zur Folge gehabt haben, in welcher Beziehung speciell auf das fast durchweg wesentlich erhöhte Niveau des neuen schweizerischen Zolltarifes hinzuweisen ist, welcher durch die Volksabstimmung vom 18. October 1891 seinen formellen Abschluss erfahren hat. Aus denselben Gründen ist auch Deutscherseits der gleiche Vorgang eingeschlagen worden. Nachdem die schweizerische Regierung die zugleich mit der Kündigung sowohl seitens Oesterreich-Ungarns, als seitens des Deutschen Reiches ausgesprochene Bereitwilligkeit acceptirt hatte, in Verhandlungen wegen des Abschlusses neuer Verträge zu treten, erfolgte am 23. Mai 1891 in Wien die Aufnahme der commissarischen Berathungen, welche von den Vertretern Oesterreich-Ungarns, des Deutschen Reiches und der Eidgenossenschaft gemeinschaftlich gepflogen wurden. Da bis Mitte August eine vollständige Einigung nicht erzielt worden war, um diese Zeit aber die Verhandlungen Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches mit dem Königreiche Italien einem weiteren Aufschube nicht ausgesetzt werden konnten, trat am 15. August eine Vertagung der Verhandlungen mit der Schweiz ein. Dieselben wurden alsbald nach Abschluss der Berathungen mit Italien in der zweiten Hälfte November wieder aufgenommen, zunächst im diplomatischen Wege weitergeführt, worauf die Schlusserledigung im commissarischen Wege im December 1891 abermals in Wien erfolgte. || In der Hauptsache ist der neue Vertrag dahin zu charakterisiren, dass er zufolge des dazu gehörigen umfangreichen und ausgedehnten Conventionaltarifes für die Einfuhr nach der Schweiz unserem Exporte in nahezu allen belangreicheren Artikeln originäre Rechte sichert, wogegen wir bisher vielfach auf die Meistbegünstigung und deren eventuell schwankenden Inhalt verwiesen waren. || Belgien bildet zwar für Oesterreich-Ungarn nach den Handelsausweisen kein Waaren-Absatz- oder Bezugsgebiet von hervorragender Bedeutung, — obschon sogleich bemerkt werden kann, dass die Ziffern der Einfuhr Belgiens aus Oesterreich-Ungarn factisch zweifellos grösser sind, als sie die Tabellen erscheinen lassen; — allein die geographische Lage Belgiens und die Tendenz der Angliederung möglichst vieler Consumtionsgebiete an die Gruppe der durch Verträge sich bindenden centraleuropäischen Mächte überhaupt liess es erwünscht erscheinen, auch die sechs Millionen Consumenten Belgiens in das Vertragsgebiet einzubeziehen. Die Verhandlung mit Belgien wurde durch unsere diplomatische Vertretung in Berlin geführt und der Vertrag am 6. December 1891 in Wien unterzeichnet. || Es scheint am Platze, hier durch einige Ziffern einen Ueberblick zu bieten über die Bedeutung des gesammten Wirthschaftsgebietes, auf welches sich die vorliegenden Abmachungen erstrecken. || Wenn auf der einen Seite Oesterreich-Ungarn, auf der anderen das Deutsche Reich, Italien, die Schweiz und Belgien gegenübergestellt werden, so handelt es sich um rund 43 Millionen Consumenten auf unserer Seite neben rund 90 Millionen Consumenten auf Seiten der anderen vier Staaten. — Soweit derlei Rechnungen

bei der Verschiedenartigkeit der statistischen Elemente, insbesondere der Werthhebungen in mehreren Ländern, überhaupt verlässlich angestellt werden können, ist im Durchschnitte der Jahre 1885 bis 1890 der Werth der Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nach Deutschland, Italien, der Schweiz und Belgien auf 413 Millionen Gulden, d. i. 58 Procent unserer Totalausfuhr (718 Millionen), der Werth unserer Einfuhr aus den genannten vier Staaten auf 247 Millionen Gulden, d. i. 44 Procent unserer Totaleinfuhr (566 Millionen) zu schätzen. Es wird hiebei davon ganz abgesehen, auch in eine Vergleichung jener Werthsummen einzugehen, auf welche sich speeieell die getroffenen Tarifvereinbarungen beziehen. Eine solche Vergleichung würde — worauf schon das starke Ueberwiegen unserer Totalausfuhr gegenüber der Totaleinfuhr schliessen lässt — zu unseren Gunsten ausfallen. Es ist indess nicht zu verkennen, dass eine solche Gegenüberstellung nicht ganz bedenkenlos als Element für eine sachliche Kritik vorgebracht werden darf. Der Unterschied zwischen Rohstoffen und Fabrikaten, die Höhe des Zollnachlasses u. dgl. mehr können ziffermässig nicht wohl in Rechnung gebracht werden, wiewohl gerade dies Umstände sind, welche für ein abschliessendes Urtheil die allerwesentlichsten wären. || Indem die k. k. Regierung die Zahl der Consumenten in den fünf Staaten hervorgehoben hat, welche sich zum Abschlusse der vorliegenden Tarifverträge zu vereinbaren willens gewesen sind, wollte sie damit auch betonen, dass diese Verträge, in Zusammenhang mit jenen, welche das Deutsche Reich mit Italien, Belgien und der Schweiz eingegangen ist, im centralen Europa eine handelspolitische Verständigung von immerhin derart massgebendem Umfange herbeizuführen geeignet sind, dass — insbesondere auch in Anbetracht des Anziehungsvermögens, welches derartig grössere wirthschaftliche Vereinigungen von selbst ausüben — hiedurch der Verfallstermin vom Februar 1892 einen erheblichen Theil seiner Schärfe zu verlieren und die Fortdauer, beziehentlich Neuschaffung verlässlicher vertragsmässiger Unterlagen für die wichtigsten Richtungen unseres internationalen Verkehrs über denselben hinaus gesichert erscheint. || Es erübrigt für die k. k. Regierung noch, am Schlusse dieses allgemeinen Theiles in knappen Zügen einige massgebende Grundsätze darzulegen, die sie bei Abschluss dieser Verträge nach Kräften zu verwirklichen bestrebt gewesen ist. || In dieser Beziehung ist vor allem zu erwähnen, dass es den Ueberzeugungen der k. k. Regierung von dem, was Industrie und Handel frommt, nicht entsprochen hätte, einen einschneidenden Wechsel in der Höhe der Zollsätze für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn eintreten zu lassen. Unvermittelte Uebergänge und Sprünge nehmen im wirthschaftlichen Leben mehr noch als anderswo den Charakter von Experimenten an, und fern von den Absichten der k. k. Regierung lag es, bei den Abschlüssen dieser Verträge mit unseren wirthschaftlichen Interessen experimentiren zu wollen. Die neuen Vertragszölle knüpfen an die Conventionaltarife der alten Verträge, und wo — wie dies in sehr massgebenden und zahlreichen Punkten der Fall gewesen ist — ein solcher Anknüpfungspunkt gefehlt hat, sind die neuen Ansätze in bedachtsam vorsichtigem, die Interessen des einzelnen Falles

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

individualisirendem Ausmasse, unter Zugrundelegung der bewährten Classification unseres autonomen Tarifes, festgesetzt worden. Der Abstand der Aenderungen im Zollschutze, welcher hiernach eintritt, hält sich nach der Ueberzeugung der k. k. Regierung innerhalb solcher Grenzen, dass die gedeihliche Weiterentwicklung der betreffenden Productionszweige deshalb nicht in Zweifel gezogen werden kann. Dabei war auch die Absicht massgebend, Erleichterungen für den Bezug von Halbfabrikaten namentlich zu Gunsten solcher Branchen eintreten zu lassen, welche hinsichtlich ihrer Finalzölle in Mitleidenschaft gezogen werden. || Unter den industriellen Arbeitsbedingungen kommt neben der absoluten Höhe der Zölle auch der Stabilität derselben ein entscheidender Einfluss zu. Von zwei Zollsätzen wird derjenige den Interessen einer Industrie besser dienen, welcher auf eine lange Reihe von Jahren gesichert ist, möge er auch im ziffermässigen Ausmasse von dem anderen differiren, wenn diese Differenz nur keinen Bruch mit dem Systeme bedeutet. Es ist dies ein Gesichtspunkt, der bei Beurtheilung der in unserem Tarife gemachten Concessionen — speciell beim Verträge mit dem Deutschen Reiche — eingehend gewürdigt werden muss. Denn es wird schliesslich von keiner Seite verkannt werden können, dass bislang der Mangel der definitiven Auseinandersetzung mit dem mächtigen industriellen Nachbarreiche — verbunden mit der in den weitesten Kreisen vorhandenen Erkenntniss, dass diese definitive Auseinandersetzung endlich doch noch erfolgen werde, weil sie den Eckstein unserer Handelspolitik bildet, die ohne den nicht zur Ruhe kommen kann — ein fühlbares Moment der Unsicherheit gebildet hat. || Im Sinne dieser Erwägungen ist eine lange Vertragsdauer, und zwar in sämmtlichen vier Verträgen dieselbe — zwölf Jahre — angemessen erschienen. || Die k. k. Regierung hat es sich aus denselben Gründen angelegen sein lassen, nicht einen Vertrag nach dem andern, sondern alle vier Verträge auf einmal — mit dem gleichen Anfangs- und dem gleichen Endtermine — abzuschliessen. Indem sie diesen Vorgang eingehalten hat, war es ihre Absicht, speciell auch in Hinsicht auf den künftigen Conventionaltarif Oesterreich-Ungarns, mit Vermeidung schwankender Provisorien und späterer Theilrevisionen in einem Zuge ein Ganzes festzustellen. Durch stückweises Vorgehen in dieser Richtung würde die Handelspolitik der Tarifverträge am ehesten dem Vorwurfe ausgesetzt, der nach dem Vorgange in früheren Zeiten vielleicht nicht mit Unrecht laut geworden ist und wesentlich dazu beigetragen hat, einen Stillstand darin hervorzurufen, dass sie die Stabilität nur nach einer Richtung — nach oben — bedeute. || Die ernste nächste Aufgabe der Handelspolitik der k. k. Regierung wird darauf gerichtet sein müssen, unserem Handelsverkehre nach dem Osten die vertragsmässige Sicherheit geregelter Exportbedingungen auf längere Zeitdauer zu erwirken, in welcher Beziehung die Grundlagen unseres Vorgehens im Einvernehmen mit der königlichen ungarischen Regierung bereits festgestellt sind. || Das umfangreiche statistische Material zur Beurtheilung unseres Verkehres mit den vier Staaten, auf welche sich die vorliegenden Verträge beziehen, ist in dem III. Theile dieser Vorlage niedergelegt.

II. Die Vertragstexte (exclusive der auf Zollsätze bezüglichen Bestimmungen).

Vertrag mit dem Deutschen Reiche.

Die materiellen Abweichungen vom bestehenden Verträge vom 23. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 64) sind nur folgende: || Durch die neue Fassung des Artikels 1, Punkt 1 tritt gegenseitig an Stelle einer ausschliessenden Aufzählung der zulässigen Staatsmonopole — ähnlich wie dies schon im geltenden Verträge mit der Schweiz vom Jahre 1888 stipulirt war — die Befugniss, auch andere Artikel als „Tabak, Salz, Schiesspulver und sonstige Sprengstoffe“ zu monopolisiren. Es konnte keinem der beiden Theile conveniren, sich diesbezüglich für alle Eventualitäten von zwölf Jahren die Hände binden zu lassen. || Die Bestimmung des Artikels 3 des Vertrages von 1881, welcher die Verpflichtung enthielt, dass Ausfuhr-Bonificationen nicht gewährt werden dürfen, wurde — wie eine solche Verpflichtung auch schon im Verträge von 1887 mit Italien nicht mehr aufgenommen wurde —, als mit dem thatsächlich bestehenden und unter den dermaligen Verhältnissen noch für unentbehrlich erachteten Systeme der Ausfuhrprämien für Zucker und Spiritus unvereinbar, einvernehmlich gestrichen. || An die Stelle des gestrichenen alten Artikels 3 tritt im neuen Verträge jener Artikel 3, welcher die Zollbehandlung nach den dem Verträge beigeschlossenen Tarifen A und B für alle wichtigeren Waaren des gegenseitigen Verkehrs ausspricht, also den Vertrag wieder zu einem Tarifverträge macht. Er fehlte selbstverständlich im blossen Meistbegünstigungsverträge von 1881. Die Verpflichtung zur Behandlung nach den Sätzen der Tarife A, beziehungsweise B, tritt für die in denselben genannten Waaren ein, wenn sie „aus dem freien Verkehre“ des anderen Gebietes kommen. So war es auch in unseren vorhergegangenen Tarifverträgen mit Deutschland stipulirt. || Für den Verkehr mit Italien, Belgien und der Schweiz wird dagegen die Conventional-Zollbehandlung sowohl von Deutschland als von Oesterreich-Ungarn nur für die eigenen Erzeugnisse des betreffenden Landes gewährt. Infolge dieses Unterschiedes treten Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu einander auch formell in ein etwas näheres Verhältniss als zu anderen Staaten. || Das zweite Alinea des neuen Artikels 3 spricht die, im früheren Meistbegünstigungsverträge fehlende, weil in einem solchen gegenstandslose, Berechtigung aus, bei Waaren, deren Zölle vertragsmässig gebunden sind, neue innere Steuern oder Zuschläge zu bestehenden auch von den betreffenden importirten Waaren in Form gleicher oder entsprechender Abgaben einheben zu dürfen. Gleiche Bestimmung findet sich auch in unseren anderen Tarifverträgen. || In Artikel 5, Punkt a wurde der im 1881er Verträge enthaltene Zwischensatz „in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert“ weggelassen, weil im Schlussprotokolle ohnehin erklärt wird,

Nr. 10211. Oesterreich-Ungarn. dass es diesbezüglich bei den bestehenden Vorschriften bewende und letztere nicht durchwegs auf der Lagerung in öffentlichen Niederlagen bestehen, wie z. B. bei Gegenständen für Ausstellungen, zur vorübergehenden Benützung im öffentlichen Interesse u. dgl. || Die den Eisenbahnverkehr betreffenden Artikel 15, 16, 17 und 18 enthalten keine neuen Bestimmungen, sind vielmehr wörtlich gleichlautend mit den die gleichen Nummern tragenden Artikeln des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881; nur ist aus Artikel 17 des letzteren Vertrages Absatz 2, betreffend die Desinfection der zum Viehtransporte verwendeten Wagen, in dem neuen Handelsvertrage weggefallen, da diese Stipulation in das Viehseuchen-Uebereinkommen (Artikel 9) hinübergenommen wurde. || Die genannten Artikel des Handelsvertrages vom Jahre 1881 sind ihrerseits wieder dem Handelsvertrage vom 16. December 1878, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1879 entnommen, jedoch mit Ausnahme der in letzterem Vertrage enthalten gewesenen Bestimmungen des Artikels 15, Absatz 2, betreffend das Verbot nicht publicirter Tarifsätze, und des Artikels 17, Absatz 2, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Fahrbetriebsmitteln. || Die Nichtaufnahme dieser beiden Bestimmungen hat darin ihren Grund, dass die in denselben behandelten Gegenstände seither an anderem Orte, und zwar durch den zu Bern am 14. October 1890 erfolgten Abschluss des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, ihre Regelung gefunden haben. Ausserdem liegt inmitten die im Deutschen Reiche erfolgte gesetzliche Ausschliessung der Separat-Execution in Bezug auf Eisenbahn-Fahrbetriebsmittel, welche im Verkehre dahin aus Staaten, woselbst Gegenseitigkeit besteht, übergegangen sind (Deutsches Reichsgesetz vom 3. Mai 1886, R. G. Bl., 14. Stück, Nr. 1661. || Die Bestimmungen der Artikel 15—18 des Vertrages vom Jahre 1878 stellen sich, wie seinerzeit in dem zugehörigen Motivenberichte näher ausgeführt wurde, ihrem Wesen nach dar als eine durch die Bedürfnisse des gegenseitigen Verkehres bedingte Erweiterung und Ausgestaltung der Vereinbarungen in den Artikeln 16 und 17 des Handels- und Zollvertrages mit dem deutschen Zollvereine vom 9. März 1868 R. G. Bl. Nr. 52. || Die im voraus schwer zu überblickende Entwicklung des Verkehrslebens hat es nun allerdings mit sich gebracht, dass die Anwendung der fraglichen Bestimmungen, welche seit nahezu einem Vierteljahrhundert ihrem Wesen nach und innerhalb einer verhältnismässig langen Zeitdauer selbst ihrem Wortlaute nach ungeändert geblieben sind, zumal hiebei Fälle in Frage kommen, die in der ursprünglichen Fassung dieser Bestimmungen nicht vorgesehen waren, in der Praxis zu einer gewissen Unsicherheit und in letzter Linie auch vielfach zu Verschiedenheiten in der Auslegung führen musste. || Dies gilt insbesondere von dem 1. Absatze des Artikels 15, welcher die tarifarische Behandlung des wechselseitigen Güterverkehrs regelt. || Demgegenüber haben die vertragschliessenden Theile es für wünschenswerth erkannt, die letztere Vereinbarung beim Abschlusse des neuen Vertrages in dem zugehörigen Schlussprotokolle auf Basis vollständiger Reciprocität präziser festzustellen, wovon an gehöriger Stelle der Schlussprotokolls-Begründung die

Rede sein wird. || Artikel 20 des alten Vertrages, betreffend den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente, konnte im Hinblick darauf entfallen, dass gleichzeitig mit dem Abschlusse des Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche eine eigene vom Handelsvertrage unabhängige Convention in Betreff dieser Materien vereinbart worden ist, welche sub III zur verfassungsmässigen Behandlung vorliegt. Demgemäss sind auch die auf diesen vormaligen Artikel im Schlussprotokoll bezüglich gewesenen Verabreden in Wegfall gekommen. || Die Bedeutung der im Artikel 25 verabredeten, mindestens zwölfjährigen Vertragsdauer wurde bereits an mehreren Stellen dieser Begründung gebührend hervorgehoben. Zu betonen wäre hier noch, dass auch das Veterinär-Uebereinkommen bezüglich des Beginnes und der Dauer seiner Wirksamkeit an den Handelsvertrag geknüpft wurde, so dass der letztere, mit seinen theils vortheilhaften, theils aber auch onerosen Bestimmungen nicht ins Leben treten kann, ohne dass auch gleichzeitig die wesentlich nur im österreichisch-ungarischen Interesse gelegene Vieh-Convention activirt werde. || Die Anlage C „Erleichterungen im Grenzverkehre“ entspricht der Anlage A des Vertrages von 1881 vollständig, mit Ausnahme einer Modification und dreier Erweiterungen des Grenzverkehres. || Die Auslassung der Bäume, Sträucher, lebenden Pflanzen oder Gewächse, Besen von Weiden, Birken u. dgl. aus dem Punkte 3 beruht auf der Erwägung, dass die Anordnung des ganzen Punktes 3 nur den Zweck verfolgte, für ohnehin zollfreie Artikel auch die Gestattung des Verkehres auf Nebenwegen auszusprechen. Im Jahre 1881 waren lebende Gewächse und Besen noch zollfrei; dermalen unterliegen sie einem Zoll und mussten deshalb ebenso aus dem Punkte 3 ausgeschieden werden, wie dies Deutschland seinerseits bereits 1881 hinsichtlich der im Deutschen Reiche zollpflichtig gewordenen Eier beansprucht und erreicht hatte, die vorher ebenfalls hier aufgezählt waren. || Die beiden letzten Alineas des Punktes 4 und der Punkt 5 sind neu und gestatten, dass wechselseitig im Alpenweidebetriebe den Verhältnissen entsprechende Mengen von Brot, Mehl und Salz zollfrei eingebracht werden dürfen, sowie dass Arbeitsvieh und landwirthschaftliche Maschinen und Geräte zur vorübergehenden Benützung zollfrei einzulassen seien. || Der ebenfalls neue Punkt 9 ist bestimmt, den Grenzbewohnern den Verkehr mit benachbarten Aerzten und Apotheken des anderen Gebietes, soweit als thunlich zu erleichtern. || Alle diese Stipulationen beruhen auf der Wahrnehmung von praktisch zutage getretenen Bedürfnissen. || Das Zollcartell hat bloss in den §§ 12 und 24 Modificationen erfahren. || Im § 12, Schlussalinea, wird zum Zwecke einer wirksameren Bekämpfung des Schleichhandels in den beiderseitigen Grenzgebieten die Bestimmung aufgenommen, dass der Verkehr auf Märkten im Grenzbezirke durch Organe des cartellirten Staates beobachtet werden dürfe und dass in die Viehmarktsprotokolle — falls solche geführt werden — Einsicht genommen werden dürfe. || Die Vergleichung der solcher-massen erhaltenen Daten mit den Aufschreibungen des betreffenden Grenz-

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

zollantes wird die Eruirung der im Auslande erworbenen, jedoch ohne Zoll-entrichtung eingeführten Waaren erleichtern. || § 24, Punkt 4 erklärt es für zulässig, dass die zu Gunsten des anderen Staates bei Gefällsanständen angehaltenen Gegenstände nicht immer in natura in das Gebiet dieses Staates überführt werden müssen, sondern dass dieselben veräussert werden dürfen und nur der Erlös nach Abschlag der erwachsenen Auslagen dem anderen Staate ausgefolgt werde. || Schlussprotokoll zu Artikel 1. Die Durchfuhr deutschen Salzes durch die österreichisch-ungarische Monarchie auf der Donau und die Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge durch Oesterreich-Ungarn wird schon jetzt, und zwar von Jahr zu Jahr gestattet, wobei die im vorliegenden Schlussprotokolle festgesetzten Bedingungen zum Zwecke der Sicherung der Gefälle zur Anwendung kommen. || Die Gestattung dieses Transitverkehrs wird nunmehr für die ganze Vertragsdauer gewährleistet. || Die im Punkte 3 des Schlussprotokolles zu Artikel 1 des Vertrages von 1881 enthaltene Bestimmung bezüglich der Zulassung einer beschränkten Stückzahl von Nutz- und Zuchtvieh nach Deutschland wird durch die Viehseuchen-Convention für später gegenstandslos; die derzeit gehandhabten Begünstigungen erfahren aber für das Uebergangsjahr ihre Bekräftigung im Schlussprotokolle zum Viehseuchen-Uebereinkommen. || Schlussprotokoll zu Artikel 3 des Vertrages kommt zugleich mit dem Vertragsartikel selbst (Ausfuhrprämienvorbot) in Wegfall. || Zum neuen Artikel 3 enthält das Schlussprotokoll unter Punkt 2 sehr bemerkenswerthe Stipulationen. || Dieselben stellen die reciproke vertragsmässige Anerkennung der in jedem der beiden Staatsgebiete am 1. Februar 1892 in Kraft stehenden Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See dar, mit dem Vorbehalte, das System dieser Begünstigung des Seeverkehres ohne Zustimmung des anderen Theiles während der Vertragsperiode nicht zu erweitern, ausgenommen allenfalls durch die Annahme eben derjenigen Zollnachlässe und im gleichen procentualen Verhältnisse, wie sie der andere Theil bereits gewährt. || Das in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1882 eingeführte System der Zollnachlässe bei der See-Einfuhr erstreckt sich dermalen nach Hinzutritt des Gesetzes vom 23. Juni 1891 (R. G. Bl. Nr. 76) auf folgende Artikel: Cacaobohnen und Schalen, Kaffee roh, Thee, Indigo und Cochenille, alle Gewürze überhaupt und speciell zur Erzeugung ätherischer Oele und Essenzen (in diesem letzteren Falle ist Zollfreiheit gewährt), Reis zum Schälen und zur Stärkefabrikation, Bade- und Pferdeschwämme zur Bearbeitung bezogen, Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zerkleinert, endlich auf die Gummen und Harze etc. der Tarif Nr. 118. || Von diesen Artikeln werden durch die neuen Verträge Indigo und Cochenille, die Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet, und die Gummen und Harze der Tarif Nr. 118 überhaupt zollfrei gemacht. || Für alle übrigen erscheint der Fortbestand der besonderen Bevorzugung der Einfuhr zur See für zwölf Jahre gesichert und hiedurch einem hervorragenden Interesse Triests gedient. || Wie erfolgreich bei den Artikeln des grossen Handelsverkehrs:

Kaffee, Cacao, Thee und Gewürzen die Institution der Zollnachlässe für die Seezufuhr gewesen, erhellt aus folgender Tabelle (siehe Seite 108 und 109).

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Der formelle Vorbehalt des Deutschen Reiches, für dieselben Artikel und in procentuell gleichem Ausmasse Détaxen für die See-Einfuhr verfügen zu können, wie solche am 1. Februar 1892 in Oesterreich-Ungarn in Kraft stehen werden, ist vom Standpunkte unserer Interessen ohne Belang, da wir in den in Rede stehenden Artikeln kaum einen irgend nennenswerthen Vermittlungsverkehr über die Landgrenze nach Deutschland wahrzunehmen haben, welcher etwa durch deutsche Détaxen für die See-Importe berührt werden könnte; die Aufgabe unserer Seezollnachlässe war und ist vielmehr nur die, den eigenen österreichisch-ungarischen Markt so viel als möglich von unseren Seehafen aus mit den genannten Colonialwaaren zu versorgen, und dieses handelspolitische System wird nun auch vertragsmässig bestätigt. || In Deutschland bestehen dermalen nur für drei Artikel Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See, und zwar für Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten aus gemeinen Steinen, Dachschiefer und rohe Schieferplatten. Von diesen hatte die differenziell höhere Verzollung des Dachschiefers an der Landgrenze für unseren Export aus Mähren und Schlesien eine nachtheilige Wirkung; eben diese Begünstigung des deutschen See-Importes bei Dachschiefer kommt aber mit 1. Februar 1892 in Wegfall, nachdem der Dachschieferzoll seitens Deutschlands für die Einfuhr über alle Grenzen auf den Betrag des bisher nur für die Einfuhr zur See bewilligten Zolles (50 Pfennige per 100 Kilogramm) herabgesetzt wurde. || Durch die Schlussprotokollsbestimmung zu Artikel 6, betreffend den zollfreien Grenzverkehr mit kleinen Mengen von Mühlenfabrikaten und Brot, Butter und Fleisch, wird uns die, insbesondere für unsere Müller und Bäcker in den Grenzbezirken werthvolle Erhaltung des status quo in Deutschland, welche jetzt nur auf autonomer deutscher Verfügung beruht, vertragsmässig sichergestellt. Unsere reciproke, im Interesse unserer Grenzbevölkerung gelogene Concession bezieht sich ebenfalls nur auf den Grenzverkehr, so dass die Wiederkehr der Verhältnisse, wie sie sich während der Geltung der Zollfreiheit im grossen Verkehre herausgebildet hatten, wobei Brot aus den deutschen Bäckereien in grossen Mengen bis in das Innere von Böhmen vordrang, ausgeschlossen erscheint. Zur grösseren Sicherheit gegen die Herausbildung unbeabsichtigter Verkehrszustände auf diesem Gebiete wurde beiderseits der Vorbehalt halbjähriger Kündigung aufgenommen. || Durch Punkt 1 der Bestimmungen des Schlussprotokolles zu Artikel 15 haben die vertragschliessenden Theile sich zugesagt, einander auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens insbesondere auch durch Herstellung directer Eisenbahnfrachttarife thunlichst zu unterstützen. || Diese Zusage, welche weiter geht, als jene des Artikels 16, Absatz 2, wo nur von der den Bahnverwaltungen in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtung die Rede ist, bildet die nothwendige Voraussetzung für den Punkt 2, welcher auch die in diese Tarife einzurechnenden Antheile behandelt. || Aus dem Zusammenhange

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Einfuhr in das österreichisch- ungarische Zollgebiet	Zollsatz per 100 Kilogramm nach dem Tarife vom Jahre 1882		Menge
	allgemeiner	bei der Ein- fuhr zur See	
Kaffee roh	40 fl. — kr. . .	37 fl. — kr. . .	{ Gesamtmenge . . q davon zur See . . q davon über Triest . q
Cacaobohnen und -Schalen .	24 fl. — kr. . .	20 fl. — kr. . .	{ Gesamtmenge . . b davon zur See . . q davon über Triest . q
Thee	100 fl. — kr. . .	90 fl. — kr. . .	{ Gesamtmenge . . q davon zur See . . q davon über Triest . q
Gewürze	24 fl., bezw. 40 fl., 60 fl. 80 fl. u. 120 fl.	Zollnachlass von 5 fl. per 100 kg	{ Gesamtmenge . . q davon zur See . . q davon über Triest . q

dieser beiden Punkte ergibt sich nunmehr in näherer Präcisirung der im Artikel 15, 1. Absatz, 2. Satz getroffenen Vereinbarung als oberster Grundsatz, dass einem aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Theiles übergelenden oder das letztere transitirenden Transporte alle jene, wenn auch begünstigten Tarifsätze in dem gleichen Umfange und in gleicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen, wie selbe der andere Theil in seinem Gebiete den gleichartigen eigenen Erzeugnissen in derselben Verkehrsrichtung gewährt, soweit es sich nicht etwa um Transporte eigener Erzeugnisse zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt. || Durch den hier aufgenommenen Beisatz, „bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung“, erscheint die mit dem Wortlaute des 2. Satzes im 1. Absatze des Artikels 15 vereinbarte, jedoch aus tariftechnischen Gründen geradezu bedenkliche Auslegung ausgeschlossen, als müssten die den eigenen Erzeugnissen eingeräumten Tarifzugeständnisse den aus dem Gebiete des anderen vertragsschliessenden Theiles zur Ein- oder Durchfuhr gelangenden gleichartigen Erzeugnissen, wenn sie dieselbe Bahnstrecke in entgegengesetzter Richtung oder eine andere Bahnstrecke in gleicher Richtung passiren, zur Verfügung gestellt werden. || Die eben besprochene, den Umfang der eingegangenen Verbindlichkeit sachgemäss beschränkende Klarstellung ist für die praktische Anwendbarkeit der in Rede stehenden Zusage der bahntarifarischen Gleichbehandlung entschieden vortheilhaft. || Demselben Zwecke dient die im Schlussabsatze von Z. 2 des Schlussprotokolles zu Artikel 15 vereinbarte Beschränkung, wonach die Einrechnung in die directen Tarife nur bezüglich jener ermässigten Frachtsätze beansprucht werden kann, welche sich auf der Beförderungsstrecke bei

1889	1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882	1881	1880
347,088	344,751	319,285	375,481	367,211	354,709	336,219	378,119	357,840	315,865
296,194	278,931	277,231	321,770	304,852	274,888	243,373	160,103	87,425	74,250
285,914	266,496	259,037	298,719	286,887	256,872	224,443	147,049	75,452	69,710
5,719	5,696	4,998	4,581	3,987	4,034	3,478	4,414	3,776	3,795
3,123	3,334	3,288	2,793	2,007	1,734	1,417	202	50	22
3,123	3,334	3,288	2,793	2,007	1,734	1,417	202	50	21
5,166	5,154	5,359	4,457	4,343	3,628	3,084	5,819	4,400	3,437
4,014	3,957	4,031	3,082	2,723	1,802	939	202	88	57
4,006	3,949	4,023	3,072	2,717	1,798	927	189	82	52
27,096	25,412	25,679	23,915	24,981	22,307	22,103	27,015	20,876	13,375
26,492	24,892	25,059	23,174	24,061	20,894	19,731	13,529	6,994	4,497
26,109	24,518	24,700	22,778	23,581	20,557	19,350	13,223	6,768	4,262

gebrochener Abfertigung auf Grund der Local-, beziehungsweise Verbandtarife ergeben. Hiedurch wird der aus tariftechnischen Gründen praktisch unhaltbaren Auslegung vorgebeugt, als ob das Verlangen gestellt werden könnte, dass die im Publicationswege für einen nur begrenzten Zeitraum oder bis auf Widerruf eingeführten Kartirungs- oder Refactiesätze in die directen Auslandstarife übernommen werden sollten, was, abgesehen von dem dadurch bedingten, mit unverhältnismässiger Arbeit verbundenen fortwährenden Wechsel der Verbandsätze, geradezu eine Bevorzugung des Auslandverkehrs vor dem internen Verkehre und keineswegs eine gleichmässige Behandlung beider Verkehre bedeuten würde. || Letztere ist im vollen Umfange gewahrt, wenn derlei für bestimmte Relationen gegebene ermässigte Kartirungs- oder Refactiesätze den deutschen Erzeugnissen während ihrer Giltigkeitsdauer im Umkartirungswege zur Verfügung gestellt werden.

Schlussprotokoll zu Artikel 16 und 18 des Vertrages. Nachdem die Regierungen mehrerer deutscher Staaten eine Aenderung der bestehenden Vorschriften über den Schiffsverschluss beabsichtigen, eine solche aber leicht die Interessen unserer Schiffer insbesondere auf der Elbe einschneidend berühren könnte, so wurde durch die Fassung des Schlusssatzes des Punktes 4 stipulirt, dass eine diesbezügliche Abänderung nur einverständlich erfolgen werde.

Viehseuchen-Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche.

Der lebhafte Verkehr mit Vieh, welcher zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und den Staaten des Deutschen Reiches andererseits seit langer Zeit bestand, hat durch die im Beginne des abgelaufenen

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Decenniums von Seite der Regierung des Deutschen Reiches vorzugsweise infolge der Besorgniss vor Einschleppung der Rinderpest gegen die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn ausgesprochenen Beschränkungen und Verbote eine sehr bedauerliche Störung erlitten, welche von der landwirthschaftlichen Bevölkerung schwer empfunden wurde. Durch zahlreiche, aus ihrer Mitte gegebene Anregungen zur Erwirkung und vertragsmässigen Regelung des freien Viehverkehres nach diesen Absatzgebieten wurde dieser Schädigung unzweideutiger Ausdruck gegeben, welche sich ziffermässig dadurch bemessen lässt, dass unser Viehtransport in das Deutsche Reich, welcher 1877 noch 100 Millionen Mark betrug, in den Jahren bis 1890 sich bis auf 39 Millionen Mark verminderte. || Seither wurde der eingreifenden Besserung der veterinärpolizeilichen Verhältnisse durch die Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest, mit den zugehörigen Durchführungsverordnungen (R. G. Bl. Nr. 35 bis 38), eine gewährleistende Grundlage gegeben und auf Grund des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 68) auch ein staatlicher Veterinär-Organismus geschaffen, welcher seiner Completirung bereits nahe ist. || Auch in den Ländern der ungarischen Krone wurde seither ein vortreffliches Veterinär-Gesetz erlassen und ein wirksamer staatlicher Veterinär-Organismus ins Leben gerufen. || Obschon die Wirkungen dieser gebesserten Verhältnisse sich schon bald zu zeigen begann, indem seit dem Jahre 1881 keine ausgedehntere Verseuchung mit Rinderpest eintrat und seit dem Jahre 1884 auch keine einzelnen Einschleppungen dieser Thierseuche in Grenzortschaften mehr stattfanden, obschon ferner auch gegenüber den übrigen Thierseuchen eine von Jahr zu Jahr ersichtlicher werdende Wirksamkeit des gesetzlichen und administrativen Veterinär-Apparates zutage trat, ist es doch erst jetzt anlässlich der Verhandlungen wegen Abschlusses eines Zoll- und Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche gelungen, dem schon früher bestandenen Viehseuchenübereinkommen mit dem Königreiche Italien und mit der Schweiz auch ein solches mit dem Deutschen Reiche anzureihen. || Wenn dieses Uebereinkommen auch manche, für den österreichisch-ungarischen Viehexport sehr beschwerliche Bestimmungen enthält, ist durch dasselbe immerhin eine feste Grundlage für die Regelung und Erweiterung unseres Exportes in das Deutsche Reich gegeben und ein wesentlicher Vortheil gegenüber der seit einem Jahre bereits eingetretenen, aber doch ausserordentlich erschwerten und gänzlich prekären Gestattung der Einfuhr von Thieren erzielt. Ausserdem sind die erwähnten beschwerlichen Bestimmungen von solcher Beschaffenheit, dass bei weiterer Verbesserung unserer veterinären Verhältnisse, welche allerdings nicht bloss von der Thätigkeit der Behörden, sondern auch von der verständnisvollen Mitwirkung der beteiligten Kreise der Bevölkerung abhängt, zu ihrer praktischen Anwendung die Gelegenheit immer mehr entfallen wird. || Diese Erwägungen haben die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestimmt, dem vorliegenden Viehseuchenübereinkommen zuzustimmen

und dasselbe nunmehr der verfassungsmässigen Prüfung und Genehmigung des hohen Reichsrathes zu empfehlen. || Einzelne Bestimmungen des Uebereinkommens bedingen freilich eine noch strammere Handhabung der bestehenden Viehseuchengesetze. Daraus wird jedoch der Nutzen sich ergeben, dass der gesammte weitere Verkehr wie auch der Export mit Vieh in gesichertere Bahnen gelenkt und insbesondere der letztere von den Störungen, welche bei dem bisherigen vertragsfreien Zustande so häufig erduldet werden mussten, verschont bleiben wird.

Die Artikel 1, 3, 6, 8, 9, 10 und 11 sind zum Theile in Wesenheit, zum Theile aber auch dem Wortlaute nach dem bestehenden Viehseuchen-Uebereinkommen mit der Schweiz vom 5. December v. J. gleichgehalten.

Auch der Artikel 2 ist vom schweizerischen Vertrage — der gleiche Bestimmungen in den Absätzen 6, 7, 8 und 10 des Artikels 2 enthält — nur insoferne abweichend, als:

1. Die Ursprungszeugnisse, mit welchen die zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmten Thiere ausgewiesen werden müssen, statt „dem Visum eines diplomirten Thierarztes“ (im schweizerischen Vertrage) die „Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere“ und darüber, „dass am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage“ (wie im schweizerischen Vertrage) etc. „die Rinderpest oder eine andere Seuche“ etc. „nicht geherrscht hat“, enthalten müssen; dass

2. bei Eisenbahn- und Schiffstransporten das Vieh vor der Verladung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt untersucht werden müsse, und

3. der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett etc. etc. auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet sei. || Da die Untersuchung der Viehtransporte in den Eisenbahnstationen schon durch § 10 des allgemeinen Viehseuchengesetzes vorgeschrieben ist und mit Ausnahme von wenigen Viehverladestationen schon jetzt durch Staats- oder staatlich ermächtigte Thierärzte durchgeführt wird, so unterliegt es bei einer weiteren entsprechenden Regelung dieses Dienstes wohl keinem Anstande, dass der in dieser Beziehung im Uebereinkommen gestellten Forderung bezüglich der zum Export nach Deutschland bestimmten Thiere allenthalben ebenso klaglos wird entsprochen werden können, wie dies in Tirol und Vorarlberg seit dem Jahre 1880 der Fall ist.

Das im Artikel 4 gegenüber dem schweizerischen Vertrage bedungene gegenseitig strengere Vorgehen beim Ausbruche der Rinderpest findet seine Begründung daran, dass die von einem Einbruche der Seuche zunächst bedrohten Königreiche und Länder der Grenze des Deutschen Reiches weit näher gelegen sind, als jener der Schweiz. Diese Bestimmung konnte anstandslos angenommen werden, weil unter den obwaltenden Verhältnissen die Gefahr

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

einer Einschleppung der Rinderpest nahezu ausser Betracht kommt, dann weil das Deutsche Reich der gleichen Gefahr ausgesetzt wäre und diese Bestimmung daher auch für Oesterreich grosse Vortheile zu bieten vermag. || Aehnlich verhält es sich auch mit den Bestimmungen bezüglich der Lungenseuche im Artikel 5 dieses Uebereinkommens. Diese Bestimmungen sind übrigens an die im Schlussprotokoll sub 4 niedergelegte Verabredung geknüpft. Nach dieser Verabredung soll insolange, als die an der Lungenseuche erkrankten Thiere in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht auf Grund geänderter seuchengesetzlicher Bestimmungen getödtet und auch alle übrigen Thiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Thieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles nicht von jeder Entfernung aus dem Seuchengehöfte — es sei denn zum Zwecke der sofortigen Abschachtung — innerhalb Oesterreich-Ungarns abgehalten werden, die im Absatze 3 der Ziffer 4 des Schlussprotokolles vereinbarte Bestimmung in Geltung bleiben. || Um jedoch unser Exportvieh für den deutschen Marktverkehr dauernd befähigt zu machen und der Anwendung dieser letzteren Bestimmung unter Sicherung der in Ziffer 5 des Schlussprotokolles zugesprochenen Begünstigung zu begegnen, besteht die Absicht, die Lungenseuche unter Anwendung der Keulung aller erkrankten und aller der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Rinder gegen Entschädigung aus dem Staatsschatze zu tilgen und auf diesem Wege die gedachte höchst lästige und den Viehtransport schädigende Seuche ebenso gründlich zu beseitigen, wie dies bezüglich der Rinderpest gelungen ist. || Uebrigens gewährt die Bestimmung des Artikels 5 auch unserem Viehstapel den erforderlichen Schutz gegenüber der Verschleppung dieser Thierkrankheit aus dem Deutschen Reiche, aus welchem sowie aus den Niederlanden bekanntermassen die erste Einschleppung der Lungenseuche mittels Zucht- und Nutzviehes in die österreichisch-ungarische Monarchie seinerzeit stattgefunden hat.

Artikel 7 betrifft die gegenseitige Befugnis, durch Commissäre in dem Gebiete des andern Theiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über veterinärpolizeiliche Einrichtungen und über die Durchführung der bestehenden Thierseuchengesetze an Ort und Stelle einziehen zu lassen. || Durch diese Bestimmung wird eigentlich der von den deutschen Regierungen schon seit etwa zwei Decennien geübte thatsächliche Vorgang nur in eine legale Form gebracht und bei der selbstverständlichen Reciprocität auch den diessseitigen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Der im 12. Artikel enthaltene Vorbehalt, dass das Viehseuchenübereinkommen erst ein Jahr nach Ratificirung desselben in das Leben tritt, ist von unserem Standpunkte nothwendig behufs Durchführung der infolge des Uebereinkommens erforderlichen, theils legislativen, theils administrativen Verfügungen.

Uebereinkommen, betreffend den wechselseitigen Schutz von
 Patenten, Marken, Mustern und Modellen.

Nr. 10211.
 Oesterreich-
 Ungarn.

Nach dem Privilegiengesetze vom 15. August 1852 sind Ausländer hinsichtlich des Erfindungsschutzes in Oesterreich den Inländern gleichgestellt, welcher Grundsatz auch im Artikel 20 unseres Handelsvertrages mit Deutschland vom 23. Mai 1881, beziehungsweise 8. December 1887, Aufnahme gefunden und dem Deutschen Reiche gegenüber bis in die Gegenwart vertragsmässige Geltung behalten hat. Was den durch die Gesetze vom 7. December 1858 und 6. Jänner 1890 geregelten Schutz von gewerblichen Marken, Mustern und Modellen anbelangt, so erfolgte durch eine Reihe von Handelsverträgen oder Specialübereinkommen mit verschiedenen fremden Staaten die Gleichstellung der betreffenden Staatsangehörigen mit den eigenen Nationalen; so insbesondere in Beziehung auf Deutschland durch den citirten Artikel 20 des Handelsvertrages. Die stipulirte Gegenseitigkeit des Schutzes der Ausländer gleich den Einheimischen war jedoch stets nur eine formelle, ohne einen besonderen, auf materielle Reciprocität abzielenden Inhalt. Inzwischen ist infolge vermehrter Verkehrsbeziehungen das Bedürfnis nach internationaler Vereinbarung weitergehender Art fühlbar geworden; die der freieren Entwicklung jener Beziehungen hinderlichen, aus der Verschiedenheit der internen Gesetzgebungen über Patent-, Marken- und Musterschutz erwachsenden materiellen Rechtsungleichheiten sollen auf vertragsmässigem Wege nach Thunlichkeit aus dem Wege geräumt werden. || Diesem Bedürfnisse suchte eine Reihe von Staaten unter Führung Frankreichs mittels der am 20. März 1883 zu Paris abgeschlossenen „Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums“ abzuhelfen. Die wichtigsten Grundsätze dieser Union bestehen darin, dass a) demjenigen, der in einem der Verbandstaaten um die Verleihung des gesetzlichen Schutzes für eine Erfindung oder Marke, für ein Muster oder Modell ansucht, innerhalb einer bestimmten Frist das Vorrecht eingeräumt wird, in jedem anderen Verbandstaate den gleichen Schutz mit Festhaltung des Prioritätsrechtes vom Tage der ersten Anmeldung anzusuchen; b) dass gesetzliche Bestimmungen, welche in einem Staate der Union die Einfuhr eines dort patentirten Gegenstandes mit dem Verluste des Patentbesitzes bestrafen, den anderen Unionstaaten gegenüber unwirksam sein sollen; c) dass die in einem der Vertragsstaaten registrierte Marke bloss ihrer äusseren Gestalt wegen in keinem Staate des Unionverbandes von der Registrierung ausgeschlossen werden darf, und d) dass zu Gunsten des loyalen Warenverkehrs Bestimmungen gegen fälschliche Ursprungsbezeichnungen getroffen werden. || Die österreichisch-ungarische Monarchie ist bisher dieser Union ebensowenig beigetreten, als das Deutsche Reich, dessen Patent- und Marken-Gesetzgebung in manchen erheblichen Punkten eine abweichende Richtung verfolgt. || Hiebei ist die Thatsache hervorzuheben, dass das Interesse an der Sicherung eines wechselseitigen, besseren Rechtsschutzes von Patenten, Marken und Mustern eben zwischen Oesterreich-

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Ungarn und dem Deutschen Reiche weitaus grösser und fühlbarer ist, als gegenüber anderen Staaten, was in der Innigkeit der Verkehrsbeziehungen seine Erklärung findet. || Anlässlich der Negociirung des neuen Handelsvertrages ist nun die deutsche Reichsregierung mit dem Antrage an uns herangetreten, an Stelle des Artikels 20 des früheren Handelsvertrages und unabhängig von dem neuen Handelsvertrage, doch womöglich gleichzeitig mit demselben, in den vorhin bezeichneten Zwecken entsprechendes Separatübereinkommen zwischen den beiderseitigen Reichsgebieten abzuschliessen. Dieser Antrag fand bei der k. k. Regierung ein bereitwilliges Entgegenkommen umso mehr, als das angebotene, den Rahmen der bisherigen Stipulationen erheblich überschreitende Uebereinkommen uns endlich die langersehnte Gelegenheit bot, durch ganz positive, den concreten Verhältnissen eines wichtigen österreichischen Industriezweiges angepasste Bestimmungen unsere Interessen auf dem Gebiete des Markenschutzes nach Thunlichkeit zu wahren. || Nach Massgabe der oben bezeichneten Gesichtspunkte ist nun die vorliegende Convention vereinbart worden. || Zur Erläuterung einzelner Bestimmungen derselben sollen folgende Bemerkungen dienen.

Zu Artikel 1.

Derselbe spricht in Uebereinstimmung mit Artikel 20 des bisherigen Handelsvertrages und mit Artikel 2 der Pariser Union die Fundamentalregel aus: die gegenseitige Gleichstellung der Angehörigen der vertragschliessenden Theile mit den Inländern. Hinsichtlich der sogenannten Gebrauchsmuster, deren Schutz in Deutschland durch ein eigenes, am 1. October l. J. in Kraft getretenes Gesetz geregelt wird, während die Gegenstände dieses Schutzes in Oesterreich dermalen unter das Privilegiengesetz fallen, ergibt sich aus der formellen Reciprocität allerdings eine gewisse Ungleichheit des materiellen Schutzes in den beiderseitigen Reichsgebieten. Denn die gesetzliche Schutzdauer für derartige Gegenstände ist in Oesterreich eine längere als in Deutschland. Uebrigens wird die beabsichtigte Reform des österreichischen Erfindungsschutzes Anlass bieten, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, den Schutz der Gebrauchsmuster in einer dem neuen deutschen Gesetze analogen Weise zu regeln.

Zu Artikel 2.

Die in diesem Artikel stipulirte Gleichstellung von Angehörigen dritter Staaten mit den Angehörigen der vertragschliessenden Theile, sofern jene ersteren in den Gebieten eines der letzteren ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben, entspricht — wie vorausgeschickt wurde — den Beschlüssen der Union und ist durch naheliegende Erwägungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art begründet.

Zu Artikel 3.

Die grundsätzliche Bestimmung dieses Artikels entspricht den Satzungen der erwähnten internationalen Vereinbarung mehrerer Staaten zum Schutze

des gewerblichen Eigenthums. Den Angehörigen der vertragschliessenden Theile wird hinsichtlich des von ihnen in dem einen Gebiete erworbenen Patent-, Marken- oder Musterrechtes die durch die erste Anmeldung begründete Priorität auch in den Gebieten des anderen Theiles gewährt, falls sie sich hier binnen dreimonatlicher Frist um den gesetzlichen Schutz für die gleiche Erfindung oder Marke, das gleiche Muster oder Modell bewerben. Aus diesem Prioritätsrechte folgt von selbst, dass den betreffenden Schutzobjecten durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eintreten, der Charakter der Neuheit nicht entzogen werden kann. || Den Beginn der dreimonatlichen Frist normirt der folgende Artikel.

Zu Artikel 4.

Der Unterschied hinsichtlich des Fristanfangs bei Patenten gegenüber jenem bei Marken, Mustern und Modellen gründet sich auf die Erwägung, dass der Schutzwerber erst dann zur zweiten Anmeldung zugelassen werden kann, wenn sein Prioritätsrecht in Betreff der ersten Anmeldung ein unverrückbares geworden ist. Dieser Moment tritt aber in Oesterreich-Ungarn wie in Deutschland bei Patenten erst mit der Ertheilung des Patentbeschlusses ein, während die Priorität des Marken- und Musterrechtes sowie das Recht selbst schon durch die Anmeldung (Hinterlegung) erworben wird. Dass bei Gebrauchsmustern in Deutschland der Anmeldungstag, in Oesterreich-Ungarn aber der Tag der Ertheilung des betreffenden Patentbeschlusses massgebend ist, erscheint durch die verschiedenartige Behandlung gerechtfertigt, welche den Schutzwerbern für sogenannte Gebrauchsmuster einerseits in Deutschland, anderseits in Oesterreich-Ungarn gesetzlich zutheil wird. || Weil aber zwischen der beschlossenen Patenterteilung und dem Tage, an welchem der Patentirte von der Ertheilung die amtliche Kenntniss mittels Zustellung des Patentbeschlusses erhält, unter Umständen eine sehr erhebliche Zeitdifferenz eintreten kann, während welcher er nicht in der Lage ist, seinen Anspruch auf die prioritätsbegünstigte Anmeldung in den Gebieten des anderen vertragenden Theiles zur Geltung zu bringen, so fordert es die Billigkeit und der Sinn der vertragsmässigen Begünstigung, dass als Ertheilungstag der Tag der Zustellung betrachtet werde.

Zu Artikel 5.

In Uebereinstimmung mit Artikel 5 des Unionvertrages lässt gegenwärtiges Uebereinkommen die Vorschriften der internen Gesetzgebung hinsichtlich der Pflicht, eine patentirte Erfindung im Inlande auszuüben, unberührt. In Oesterreich wird also nach Massgabe der jeweiligen Patentgesetzgebung der Ausübungszwang unbeschränkt fortbestehen. Im Sinne einer engeren wirtschaftlichen Annäherung zwischen beiden contrahirenden Theilen, die ja auch im neuen Handelsvertrage mit dem Deutschen Reiche ihren Ausdruck findet, wird jedoch im vorliegenden Artikel erklärt, dass die Thatsache der Einfuhr eines im Inlande patentirten Gegenstandes aus den Gebieten des

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

anderen Theiles an und für sich keineswegs den Verlust des inländischen Patentes nach sich ziehen soll.

Zu Artikel 6.

Der hier aufgestellte Grundsatz, wonach eine Marke, welche in den Gebieten des einen contrahirenden Theiles geschützt ist, bloss ihrer äusseren Erscheinung wegen in den Gebieten des anderen Theiles nicht von der Registrirung ausgeschlossen werden darf, kann als Ausdruck der allgemeinen Rechtsanschauungen im internationalen Markenschutz bezeichnet werden. Er involvirt zu Gunsten der deutschen Markenausnahmen von den im § 3 des österreichischen Markenschutzgesetzes aufgezählten Registrirungsverboten aber nur solche Ausnahmen, welche unsererseits den Marken der Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie denen von Schweden und Norwegen bereits vertragsmässig zugestanden sind. || Uebrigens sollen dem Wortlaute des Artikels zufolge die in § 3, Punkt 1 und 2 unseres Markenschutzgesetzes enthaltenen Verbote — letzteres, sofern es sich auf Staats- und andere öffentliche Wappen bezieht — durch den vorangestellten allgemeinen Grundsatz nicht berührt werden. Auch werden Marken, welche nach § 3, Punkt 4 unseres Markenschutzgesetzes nicht zuzulassen sind, von der Registrirung nach wie vor auszuschliessen sein, falls sie in Oesterreich-Ungarn schon ihres Inhaltes wegen gesetzwidrig erscheinen sollten. Was die lediglich aus Worten bestehenden und deshalb von der Registrirung ausgeschlossenen Marken betrifft (§ 3, Punkt 2 des österreichischen Markenschutzgesetzes), so wären dieselben dem Wortlaute des Artikels 6 zufolge bei uns allerdings zur Registrirung zuzulassen, wenn sie in Deutschland registrirt wären. Allein dermalen sind sie auch in Deutschland ausgeschlossen, und bei der Reform des deutschen Markenschutzgesetzes, womit sich die deutsche Regierung soeben beschäftigt, ist beabsichtigt, nur die sogenannten Phantasieworte von dem die Wortmarken auch künftighin betreffenden Verbote auszunehmen. Firmen und sonstige Geschäftsbenennungen sind wie bei uns so auch in Deutschland ohne Registrirung markenrechtlich geschützt und sollen es bleiben, als Marken jedoch wie gewöhnliche Wortmarken nicht registrirbar sein.

Zu Artikel 7.

Von Seite der österreichischen Sensenfabrikanten sind bekanntlich seit langer Zeit dringende, oft wiederholte Beschwerden darüber erhoben und vor den deutschen Gerichten auch Rechtsstreite geführt worden, dass ihre uralten, auf Grund kaiserlicher Privilegien mit dem Innungszeichen (z. B. K. M.), und sogar mit dem österreichischen Erblandswappen gekennzeichneten Marken in Deutschland, trotz ihrer Registrirung daselbst, nachgeschlagen und als Freizeichen benützt worden. Die österreichische Regierung war pflichtgemäss darauf bedacht, nach mancherlei vergeblichen Versuchen der Abhilfe, den schweren Nachtheil, der unserer Sensenindustrie aus dem freien Gebrauche ihrer Marken in Deutschland bereits erwachsen ist, bei Abschluss des jetzigen

Uebereinkommens nach Thunlichkeit zu repariren. Zwar entschied neuerer Zeit das deutsche Reichsgericht über mehrere Klagen der österreichischen Sensenfabrikanten zu Gunsten derselben, indem es der Rechtsüberzeugung Ausdruck gab, eine mala fide angeeignete Individualmarke könne nicht Freizeichen im Sinne des deutschen Gesetzes sein. Allein es schien nothwendig, dem Principe Anerkennung zu verschaffen, dass eine wirkliche, in Deutschland ordnungsmässig registrirte Marke unter keinerlei Umständen von anderen Personen als Freizeichen benützt werden dürfe; auch sollte unseren Industriellen erspart werden, zur Wahrung ihrer Interessen fortwährend den langwierigen und kostspieligen Prozessweg betreten zu müssen. Die Verhandlungen über diesen nicht unwichtigen Gegenstand haben schliesslich zu dem vorliegenden Artikel 7 geführt, dessen Tragweite für unsere Sensenindustrie dahin zu charakterisiren ist, || a) dass er alle unsere Sensenmarken in der Gestalt, in der sie registriert wurden, also auch mit dem Innungsbeischlage, schützt und deren Gebrauch als Freizeichen in Deutschland von nun an jedem Unberechtigten verbietet, wobei nur vorausgesetzt wird, dass die betreffende Marke gemäss § 10 des deutschen Markenschutzgesetzes am 1. October 1875 bereits in das deutsche Markenregister eingetragen war; || b) dass das österreichische Erblandswappen unter allen Umständen von der Benutzung als Freizeichen ausgeschlossen ist und nur mit Bewilligung des Berechtigten registriert werden darf. || Hiezu ist zu bemerken, dass der 1. October 1875 jener Präclusivtermin ist, welcher in dem bis dahin eines geordneten Markenschutzes entbehrenden Deutschen Reiche für die Registrirung der bereits im Gebrauche befindlichen älteren Marken gesetzt wurde. || Durch diese Bestimmungen ist jedenfalls denjenigen österreichischen Sensen-Industriellen wirksamer Schutz geboten, welche den Vorschriften des deutschen Gesetzes thatsächlich entsprochen haben. || Neue Marken, mögen sie wem immer angehören, werden ihren Prioritätsschutz in Deutschland selbstverständlich vom Tage der Registrirung erlangen können.

Zu Artikel 8.

Beide vertragschliessenden Theile versprechen die Aufstellung geeigneter Normen gegen die unehrliche Concurrenz im Warenverkehre, soferne sich dieselbe, ohne auf Markenschutz Anspruch zu machen, täuschender Ursprungsangaben oder überhaupt solcher Warenbezeichnungen bedient, welche das Publikum hinsichtlich des wirklichen Ursprungs der Waren geflissentlich irreführen. || Auch dieser Artikel steht auf dem Boden des Unionsvertrages vom Jahre 1883, und es muss nur bemerkt werden, dass die österreichische Gesetzgebung in dieser Hinsicht anlässlich der vorliegenden Convention keine Lücke auszufüllen hat. || Deutscherseits wurde bei den Verhandlungen erklärt, dass Uebertretungen der in Artikel 8 erwähnten Bestimmungen in Deutschland unter das Strafgesetz fallen und, sobald sie auf was immer für einem Wege zur Kenntniss der Staatsanwaltschaft kommen, von amtswegen verfolgt werden; ferner dass Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten selbst-

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

verständlich eine Strafsanction in sich schliessen, und dass auch blosse Annoncen zum Zwecke des Verkaufs schon zum Begriffe des Verkaufs, beziehungsweise Feilhaltens gehören.

Die Artikel 9 und 10 betreffen Formalitäten, die einer Erläuterung nicht bedürfen.

Vertrag mit Italien.

Die Aenderungen gegenüber dem Vertragstexte vom 7. December 1887 (R. Bl. Nr. 64 ex 1888) sind nur folgende:

In Artikel 6 wurde ebenso wie im Vertrage Oesterreich-Ungarns mit Deutschland der Einführung etwaiger neuer Monopole nicht für zwölf Jahre präjudicirt.

Zu Artikel 8 gilt das beim deutschen Vertragsartikel 3 Bemerkte. Es versteht sich, dass unter die Gegenstände der eigenen Erzeugung beiderseits auch die aus fremden Materialien im eigenen Lande umgearbeiteten Waren gerechnet werden.

In Artikel 10 treten mehrere kleine Modificationen ein. Der zweite Absatz des Punktes a erhält eine Stilisirung, welche die nach dem bestehenden Texte mögliche, aber in keinem der beiden Zollgebiete praktisch geltende Auslegung ausschliesst, als ob gebrauchte und signirte Fässer oder Säcke, wenn sie gefüllt eintreten, auf die zollfreie Behandlung unbedingt Anspruch hätten. Eine solche Auslegung wäre sowohl mit den Bestimmungen des italienischen Zollgesetzes als mit unseren Principien über die Tara unvereinbar. || Im Punkte b wird das Arbeitsvieh dem Weidevieh hinsichtlich der Zollbehandlung im Nachbarverkehre gleichgestellt, und im Punkte d wird die erst im Jahre 1887 über Wunsch Italiens eingeführte Beschränkung, derzufolge Cerealien zum Vermahlen nur dann zollfrei eintreten dürfen, wenn sie zu Grundbesitzen gehören, die durch den Zug der Grenzlinie durchschnitten werden, wenigstens für andere Cerealien als Reis wiederaufgehoben.

Im zweiten Satze des 4. Alinea des Artikels 24 wurde für die Stipulation hinsichtlich des Verbotes der Executionsführung auf Eisenbahnmateriale, Kassenbestände und Guthaben aus dem gegenseitigen Verkehre ein sich der Berner Convention vom 18. October 1890 genau anschliessender Text gewählt.

Artikel 27 des Vertrages von 1887 entfällt, weil die dort in Aussicht genommene Literarconvention mit Italien bereits am 8. Juli 1890 abgeschlossen wurde. (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1891.)

Im neuen Artikel 28 wird die Vertragsdauer, in Uebereinstimmung mit jener des neuen deutsch-österreichisch-ungarischen und deutsch-italienischen Vertrages, auf mindestens zwölf Jahre festgesetzt. || Zusatzartikel.

Im § 1 letzter Absatz wird von Italien einem unsererseits, im Interesse des Vestino-Thales ausgesprochenen Wunsche in gewissem Masse freundnachbarlich Rechnung getragen. Das genannte Thal ist zufolge seiner Lage und Con-

figuration fast ausschliesslich auf den Bezug aus und den Absatz nach Italien angewiesen und erhält nun die Begünstigung, für limitirte Jahresmengen einiger seiner wichtigsten Producte (Butter, Käse, frisches Fleisch) nur die Hälfte der italienischen Zölle entrichten zu müssen. Daneben steht die Begünstigung für Ziegen- und Schafkäse (Brindza) laut Schlussprotokolls II, Punkt 52, uneingeschränkt aufrecht.

Im § 2, Punkt b wurde, einem Wunsche von südtirolischen Landwirthen entsprechend, die Zollfreiheit im Grenzverkehre auf frische Oliven ausgedehnt.

Das Zollcartell blieb unverändert.

Schlussprotokoll. Ad Artikel 6. Der § 1 erscheint durch die Berufung auf die Zusatzklärung vom 15. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 17 ex 1890) zur internationalen Reblausconvention von Bern vom 3. November 1881 zeitgemäss ergänzt.

Ad Artikel 8, §. 2, wurde im Sinne unseres Wunsches nach thunlichster Befreiung des Exportverkehres vom Zwange der Beibringung von Ursprungszeugnissen eine Verabredung getroffen, derzufolge diese Zeugnisse nur dann gefordert werden sollen, wenn nach Lage der Verkehrs- und Transportbeziehungen eine nicht abzuweisende Nöthigung dazu vorliegt.

Ad Artikel 10 wurde eine kleine Erleichterung der zollamtlichen Controlen im Verkehre mit den Musterkoffern der Handlungsreisenden erzielt.

Ad Artikel 12 des Vertrages vom Jahre 1887 bestand im § 1 eine Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Vertragsartikels (welcher von dem Umfange des Rechtes zur Erhebung innerer Abgaben handelt) auf die vom Zollgebiete einer der beiden Mächte ausgeschlossenen Theile — insolange dieser Ausschluss dauert — nicht anwendbar seien. Nachdem die im Verkehre mit Italien praktisch allein in Betracht kommenden Zollausschlüsse, nämlich die Freihäfen Triest und Fiume, seither aufgehoben wurden und Italien keine Freihäfen besitzt, wurde diese schon 1887 aus älteren Verträgen herübergenommene, nicht ganz zweckmässige Bestimmung einvernehmlich gestrichen.

Vertrag mit Belgien.

Der bestehende Vertrag vom 23. Februar 1867 (R. G. Bl. Nr. 56) war für zehn Jahre abgeschlossen, wurde bisher nicht gekündigt und würde infolge dessen (laut Bestimmung in Art. 8 desselben) eventuell von Jahr zu Jahr fortgelten, wenn nicht der neue Vertrag an seine Stelle träte, zu dessen Verhandlung ohne vorausgehende Kündigung des alten Vertrages sich beide Theile einvernehmlich bereit fanden. Er ist ein blosser Meistbegünstigungsvertrag und in seiner Textirung von unseren neuen Verträgen vielfach abweichend, bedurfte deshalb einer Umarbeitung nach den neueren Mustern. In der Hauptsache wurde sich hiebei an unsere Verträge mit Italien und der Schweiz gehalten.

Artikel 1 betrifft die Gleichstellung der gegenseitigen Angehörigen mit den Nationalen, und entspricht der erste Absatz inhaltlich völlig dem alten

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Vertragsartikel. Der zweite Absatz und die Schlussprotokollsbestimmung dazu sind aus unserem bestehenden italienischen Handelsvertrage herübergenommen.

Artikel 2 macht den Vertrag zu einem Tarifvertrage und stipulirt für die eigenen Boden- und Industrie-Erzeugnisse beider Theile neben den verabredeten Zollsätzen auch die Meistbegünstigung. Die Zusage im Schlussprotokolle zu diesem Artikel hinsichtlich unserer Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See ist nur eine Wiederholung der gegenüber Deutschland eingegangenen Verpflichtung.

Artikel 3 enthält die in allen unseren neuen Verträgen formulirten Verbotsvorbehalte für Monöpolsgegenstände, sanitär und veterinär gefährliche Artikel und Kriegsbedürfnisse.

Artikel 4 regelt übereinstimmend mit unseren anderen vorliegenden neuen Verträgen die Behandlung in Bezug auf innere Abgaben. Von dem Grundsätze, dass die eingeführten Artikel neben den Zöllen mit keinen höheren Abgaben belegt werden dürfen, als auf den nationalen Producten ruhen, werden nur zwei Ausnahmen zu Gunsten Belgiens gemacht (Schlussprotokoll zu Artikel IV), welchem das Recht eingeräumt wird, von importirtem Wein und Rohzucker, solange diese Artikel zollfrei bleiben, höhere Accisen zu erheben. Die Aufrechterhaltung der diesbezüglich bestehenden differentiellen Behandlung der eingeführten Weine und des Rohzuckers war für die königlich belgische Regierung eine unerlässliche Voraussetzung des Vertragsabschlusses, weil ihre Steuergesetzgebung bezüglich der genannten beiden Artikel auf dieser Basis beruht, und wurde auch vom Deutschen Reiche zugestanden.

Artikel 5 regelt die Behandlung der reisenden Kaufleute und Commis voyageurs in gleicher Weise, wie dies in unserem neuen Vertrage mit der Schweiz geschieht. Dieser Artikel erwirkt somit unseren Handlungsreisenden die Befreiung von der derzeit bestehenden Patenttaxe. Das letzte Alinea des Artikels 5, betreffend die Muster der Handlungsreisenden, ist aus der Convention mit Belgien vom 30. März 1887 (R. G. Bl. Nr. 111) herübergenommen.

Artikel 6 spricht die Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen (exclusive Cabotage und Seefischerei) mit jenen, die durch die nationale Flagge gedeckt sind, aus.

Artikel 7 und 8 entsprechen den Artikeln 6 und 7 des alten Vertrages von 1867 und betreffen die Rechte der Consuln und die Anhaltung und Heimsendung von desertirten Seeleuten.

Artikel 9 ist identisch mit Artikel 23 unseres neuen Vertrages mit Deutschland und 27 mit Italien.

Artikel 10 setzt die Dauer des Vertrages übereinstimmend mit jener unserer anderen neuen Verträge auf 12 Jahre, und zwar bis 31. December 1903 fest.

Vertrag mit der Schweiz.

Die Aenderungen gegenüber dem bestehenden Vertrage vom 23. November 1888 (R. G. Bl. Nr. 194) bestehen nur in Folgendem:

Artikel 7, betreffend die Befugnisse und die Steuerbehandlung der Handlungsreisenden erfährt Abänderungen, durch welche einerseits unseren Handlungsreisenden, die bisher in der Schweiz nicht in allen Cantonen gewährte Steuerfreiheit gesichert, anderseits der Verkehr der Handlungsreisenden in beiden Gebieten ausdrücklich auf Geschäfte mit Kaufleuten oder Producenten, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, beschränkt, also das sogenannte Detail-Reisen beim Publicum von der Vertragsstipulation ausgenommen wird.

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

In Artikel 14, in welchem von den mit dem Gebiete eines Theiles zollgeeeinten Ländern die Rede ist, werden (übereinstimmend mit Art. 23 unseres Vertrages mit Deutschland) am Schlusse die Worte „oder Landestheile“ beigefügt.

Artikel 15 setzt die Dauer des Vertrages gleich jener der übrigen, derzeit abgeschlossenen auf zwölf Jahre fest.

Im Zusatzartikel findet sich im Punkte 1 unter lit. 1), der auch im Vertrage mit Deutschland reciprok stipulirte Vorbehalt neu aufgenommen, dass die dort im Grenzverkehre zollfrei zugelassenen kleinen Mengen von Brot, Mehl, Fleisch und Käse nur für Bewohner des Grenzbezirkes und nicht per Post eingehen dürfen, sowie dass bei Missbrauch gegenüber den betreffenden Personen die Aufhebung oder Beschränkung der Begünstigung verfügt werden können.

Ebendort, Punkt 3, drittes Alinea, wird im Verkehre mit dem Samnauner- und Münster-Thale auch Jungvieh zur Verwendung als Arbeitsvieh zugelassen und die Frist für die zollfreie Rückkehr auf 2 Jahre erweitert.

Ebendort, Punkt 6, tritt in Berücksichtigung der Beschwerden der Vorarlberger Töpfer gegen die für sie unüberwindliche Concurrrenz des im Zolle begünstigten bunten St. Gallener Geschirres eine Restriction dieser Begünstigung sowohl durch Limitirung der Menge auf 250 Quintal im Jahre als auch durch Erhöhung des Zollsatzes von 50 kr. auf 1 fl. 50 kr. ein. || Der zweite Absatz desselben Punktes erfährt eine Erweiterung im Interesse eines Tiroler Productionszweiges, indem künftig auch für die in Tirol (häufig im hausindustriellen Betriebe) erzeugten Loden bei der Einfuhr nach der Schweiz ein ermässiger Zollsatz (25 Franken) eintritt. Die bisherige Begünstigung für Strumpfwaren aus gewissen Thälern Tirols bleibt nicht nur aufrecht, sondern wird auch auf die Erzeugnisse des Montafoner Thales ausgedehnt. Bisher war für die zum ermässigten Zolle von 15 Franken in die Schweiz einzulassenden Strumpfwaren eine Jahresmenge von 250 Metercentnern limitirt; da die Ausfuhr factisch 60 Metercentner nicht überstieg, so erschien es zulässig, die Maximalmenge für diese auf 125 Metercentner zu beschränken, um die andere Hälfte der Limite-Menge den Loden zuweisen zu können.

Zusatzartikel Punkt 8, 9, 10 und 11. Der in den einschlägigen Artikeln des geltenden Vertrages mit der Schweiz zugesicherte Durchzugsverkehr durch österreichisches, beziehungsweise durch schweizerisches Gebiet bleibt auch für die Dauer des neuen Vertrages gewährleistet; doch werden die Modalitäten dieses Verkehres — insoweit es sich um den Durchzug durch

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

österreichisches Gebiet handelt — im neuen Vertrage genau präcisirt. || Wohl behält der geltende Vertrag uns das Recht vor, die zur Hintanhaltung des Schmuggels in diesem Verkehre nöthig erscheinenden Beschränkungen verfügen zu können; doch erscheint dieser Vorbehalt — was den Transit zwischen Engadin und Samnaun anbelangt — insoweit bedeutungslos, als es sich um dessen Abwicklung auf dem Wege von Schalkelhof bis Spissermühl handelt, welcher, obwohl zumeist auf österreichischem Gebiete liegend, in dem Grenzregulierungsvertrage vom 14. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 2 ex 1869) Artikel IV als neutrales Gebiet erklärt wird, auf dem die Verkehrsfreiheit durch keinerlei Zölle, Abgaben oder Belästigungen gehemmt werden darf. || Dieser „neutrale“ Weg führt einige Stunden über österreichisches Territorium im dicht bewaldeten Gebirge; Warentransporte und Viehtriebe auf demselben dürfen seitens der k. k. Finanzwache auf ihre Provenienz nicht geprüft werden und können in östlicher Richtung ohne Zollentrichtung in das Innere des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gelangen, da die Terrainconfiguration überall den Schmuggel begünstigt und die Aufstellung eines förmlichen Finanzwachcordons schon aus finanziellen Rücksichten unthunlich ist. || Die schweizerische Regierung hat unserem, wiederholt gestellten Ansuchen auf Einräumung der Zollcontrole auf diesem Wege bisher im Hinblick auf den Umstand nicht entsprechen, weil die einschlägige — die Neutralität dieses Weges stipulirende — Bestimmung des 1868er Grenzregulierungsvertrages durch den geltenden Handelsvertrag in keiner Weise alterirt erscheint. || In freundnachbarlicher Würdigung der evident geschädigten Zollinteressen Oesterreich-Ungarns erklärt sich nun die schweizerische Regierung in dem vorliegenden Vertrage bereit, für die Dauer des neuen Handelsvertrages die einschlägige Stipulation des 1868er Grenzregulierungsvertrages insoweit ausser Kraft zu setzen, als es nothwendig ist, um die österreichische Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, — ohne Beeinträchtigung des legalen Transitverkehrs aus dem Engadin über den Novellasteig nach Samnaun und umgekehrt — die heimliche Wareneinfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet wirksam zu verhindern. || Der dormalige neutrale Weg wird in seinem, auf österreichischem Gebiete gelegenen Theile (Anfang und Endpunkt dieses Weges liegt auf österreichischem Territorium) als österreichische Zollstrasse anerkannt; jeder Transport auf diesem Wege wird nunmehr der österreichischen Zollcontrole unterliegen, und wird zu diesem Zwecke an dessen Anfangspunkte, das ist in der Nähe des Schalkelhofes, eine österreichische Zollstelle aufgestellt werden; Warentransporte jeder Art werden, wenn sie nicht mit Zolldocumenten der österreichischen Zollstellen in Schalkelhof oder Spissermühl (je nach der Verkehrsrichtung) gedeckt sind, in Hinkunft als im Schleichhandel in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingeführt zu betrachten und gefällsamlich zu beanstanden sein. || Was den Transitverkehr durch das Avignathal betrifft, tritt im neuen Vertrage die Aenderung ein, dass sich derselbe im offenen Münsterthale — ohne Passirung der österreichischen Ortschaft Taufers — abzuwickeln haben wird, wodurch

die dermalen bestehende Möglichkeit der heimlichen Warenrücklassung in Taufers beseitigt wird. Soll in Zukunft die Ortschaft Taufers in diesem Transitverkehre berührt werden, so muss hiezu fallweise die Bewilligung des österreichischen Zollamtes Taufers eingeholt werden, welches sohin die amtliche Begleitung der einzelnen Transporte ab Taufers nach dem Engadin und vice-versa einleiten wird. || Die Zusicherung des Fortbestandes der Verzollungscompetenz des mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II ausgestatteten Zollamtes Martinsbruck involvirt keine weitergehende, als die dermalige Verpflichtung.

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Im Schlussprotokoll zu Artikel 4, § 8 wurden überall für die Zollbehandlung des zur Fütterung oder Mast zeitweise eingebrachten Viehes dieselben Erleichterungen gegenseitig zugestanden, wie sie bisher schon für Arbeits- und Marktvieh etc. bestehen.

Die Schlussprotokollsbestimmung zu Artikel 6, Punkt II, enthält Anordnungen, welche bestimmt sind, die Anwendung des Vorbehaltes der Schweiz hinsichtlich der Belastung von Gegenständen, welche zur Erzeugung monopolisirter Waren dienen, mit Abgaben zur Sicherung des Monopoles auf einige namentlich genannte Artikel einzuschränken.

[Es folgt eine ausführliche Motivirung der einzelnen Tarifsätze; wir nehmen daraus nur folgendes auf:]

Boden-, Land- und forstwirthschaftliche Producte, Vieh.

Das herorragendste Interesse an der Sicherung und Verbesserung der Exportbeziehungen zu Deutschland besitzt naturgemäss die Urproduction, Forst- und Landwirthschaft und brachte dasselbe von dem Zeitpunkte ab, als sich das Deutsche Reich unserem Vieh- und Fleischexporte in empfindlicher Weise verschloss und in der Zollgesetzgebung eine Wendung im Sinne des Schutzes der deutschen Landwirthschaft und zugleich der Schaffung von Finanzeinnahmen aus dem Importe der Nahrungsstoffe eintrat, stets und allerorten in nachdrücklicher Weise zum Ausdrucke. || Der gegenwärtige Vertrag bringt nun in vielen Punkten eine fühlbare Besserung. An die Spitze der diesbezüglichen Aufzählung ist der Abschluss des Viehseuchen-Uebereinkommens zu stellen, welches die Grundlage schafft, um einen regelmässigen Vieh-Verkehr nach Deutschland zu ermöglichen und dadurch zugleich die heimische Viehzucht auf eine breitere Basis zu stellen. Mit dem Zustandekommen dieses Uebereinkommens war eine, bei den früheren Versuchen unüberwunden gebliebene Schwierigkeit der Verständigung über das gesammte Vertragswerk beseitigt. Die Bedeutung dieses Uebereinkommens für das Ganze findet dementsprechend auch im Artikel 24 des Handels- und Zollvertrages und 12 des Viehseuchen-Uebereinkommens Ausdruck, durch welche die Activirung des einen mit dem anderen untrennbar verknüpft ist. || Für die Urproduction und unmittelbar auf derselben fussende Industrien, welche mit grossen Werthsummen an der Ausfuhr nach Deutschland betheilig sind, ist theils durch Bindung der Zollfreiheit, z. B. bei aus 5. m. Mineralwasser (Werth der deutschen Einfuhr

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

aus Oesterreich-Ungarn 1890 : 1,262,000 Mark), aus 7. a. Erden, darunter Cement, Erze etc. (1890 nahe an 16 Millionen Mark, darunter Cement 329,000 Mark.), 33. a. Steine, roh oder bloss behauen (1890 : 5 Millionen Mark), 34. Braunkohlen, (1890 : 26 Millionen Mark), Steinkohlen (1890 : über 8 Millionen Mark) vorgesorgt, theils wurden werthvolle Zollermässigungen erreicht. Die wichtigste derselben betrifft die in Nummer 33 e, Dachschiefer, dessen Zoll von 1 Mark 50 Pfennig auf 50 Pfennig reduziert erscheint. Hiedurch erschliesst sich voraussichtlich unseren schlesischen und mährischen Schieferbrüchen der schwer entbehrte Absatz im benachbarten Preussen wieder, welcher vor 1886 sich jährlich auf über 600,000 Mark, 1890 nur mehr auf 250,000 Mark belief. Für Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen, (Nummer 33. b.) wird der bisherige Zoll von 25 Pfennig durch die Zollfreiheit ersetzt. || Von landwirthschaftlichen Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche sind zollfrei gebunden: aus 5. m. verschiedene rohe Erzeugnisse, darunter eingedickte Säfte etc. (1890 : über 8 Millionen Mark österreichisch-ungarischer Einfuhr nach Deutschland); aus Nummer 8 Flachs, Hanf und Werg (1890 : fast 2 Millionen Mark); 9. k. Blumen, Blätter, Gewächse, Sämereien, Gemüse, Kartoffel, Obst frisch u. s. w. (1890 : fast 22 Millionen Mark). || Mit den bestehenden Zollsätzen wurden gebunden:

9. b. γ . Buchweizen mit 2 Mark.

9. b. ϵ . Nicht besonders benannte Getreidearten 1 Mark.

9. d. α . Raps, Rübsaat, Mohn etc. 2 Mark. (Unsere Ausfuhr nach Deutschland bewerthete sich 1890 auf über 8 Millionen Mark.)

9. g. Anis Koriander, Fenchel und Kümmel 3 Mark.

Aus 25. p. 2. Getrocknetes etc. Obst, Gemüse u. s. w. 4 Mark (1890: circa 8 Millionen Mark Export nach Deutschland). || Die in dieser Gruppe eintretenden Zollermässigungen für Getreide gehören zu den entscheidendsten Dispositionen des Vertrages.

Zu T. N. 9. a—f. Aus den statistischen Daten der beiliegenden Tabellen über die Einfuhr des Deutschen Reiches aus Oesterreich-Ungarn ergibt sich, dass Deutschland aus Oesterreich-Ungarn an Getreide und Hülsenfrüchten im zehnjährigen Durchschnitte von 1880 bis 1889 in runden Ziffern gegen Zollentrichtung bezog:

Weizen	durchschnittlich	jährl.	1,170,000	q	im	Werte	von	20,0	Mill.	Mark.
Roggen	„	„	296,000	„	„	„	„	5,0	„	„
Hafer	„	„	440,000	„	„	„	„	4,7	„	„
Hülsenfrüchte	„	„	198,000	„	„	„	„	3,5	„	„
Gerste	„	„	2,200,000	„	„	„	„	31,0	„	„
Malz	„	„	580,000	„	„	„	„	13,710	„	„
Mais	„	„	200,000	„	„	„	„	2,0	„	„

Einfuhrwert pro Jahr durchschnittlich rund 80,0 Mill. Mark.

In diesen Ziffern ist die (zollfreie) Einfuhr von Getreide zum Vermahlen und der Verkehr auf Lager nicht inbegriffen, hinsichtlich deren zollfreier

Behandlung eine Aenderung nicht eintritt. || Die erreichten Zollermässigungen betragen bei Weizen, Roggen und Hafer 30 Procent des Zolles (von 5 Mark auf 3 Mark 50 Pfennige und bei Hafer von 4 Mark auf 2 Mark 80 Pfennige); bei den übrigen oben angeführten Artikeln sind sie geringer.

Die deutschen Zölle betragen:

		nach dem Tarife von				
		1879	1885	1887		
für Weizen	1	Mark	3	Mark	5	Mark.
„ Roggen	1	„	3	„	5	„
„ Hafer	1	„	1,50	„	4	„
„ Hülsenfrüchte	1	„	1	„	2	„
„ Gerste	0,50	„	1,50	„	2,25	„
„ Malz	1,20	„	3	„	4	„
„ Mais	0,50	„	1	„	2	„

Wie immer die Frage, ob und in welchem Umfange der deutsche Consum die deutschen Getreidezölle getragen hat und künftig tragen wird, von verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Erwägungen aus beantwortet werden möge, so wird nicht zu bestreiten sein, dass erstens die vertragsmässige Sicherstellung bestimmter Maximalzölle für zwölf Jahre an und für sich einen hohen Wert besitzt, und dass bei geringeren deutschen Zöllen die Aussicht auf einen grösseren und schlankeren Export des Ueberschusses der Monarchie naturgemäss steigen wird. Diese Absatz-Chancen werden aber insbesondere dadurch gehoben, dass erst durch den vorliegenden Vertrag in Deutschland für die genannten Cerealien neben den Generalzoll ein Vertragszoll tritt und die Differenz zwischen beiden einen Vorsprung zu unseren Gunsten gegenüber jenen bedeutendsten und nächsten Concurrenten am deutschen Getreidemarkte bilden wird, welche die dem deutschen Reiche erhebliche finanzielle Opfer auferlegende vertragsmässige Zollbehandlung in Deutschland erst durch Verträge erwerben können. Es sind dies Russland und vom 1. Februar 1892 ab zunächst auch Rumänien. || Von den obgenannten Cerealien überwiegt bei Roggen, Gerste, Hülsenfrüchten und insbesondere bei Hafer die Durchschnittsernte im österreichischen Staatsgebiete erheblich jene im ungarischen. || Der durchschnittlich für den Export verfügbare Ueberschuss der Monarchie an Weizen, Roggen und Mehl (à 130 Kilogramm auf Weizen zurückgeführt) ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Mehrausfuhr von Weizen, Roggen und Mehl aus Oesterreich-Ungarn:

Weizen		Roggen		Mehl		Mehrausfuhr	
q		q		q			
1885 +	193,979	—	810,184	+	1,929,743	+	131,354 Tonnen,
1886 +	1,869,181	—	743,701	+	1,861,207	+	298,668 „
1887 +	2,256,407	—	682,748	+	1,658,532	+	323,219 „
1888 +	4,130,036	+	30,550	+	2,678,312	+	683,890 „
1889 +	2,541,425	—	2,630	+	2,290,386	+	482,908 „

für d. Ausfuhr verfügbar gewesener Ueberschuss im Durchschnitte 1885/89 384,018 Tonnen.

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Diese Ziffern zeigen, dass wir uns noch mit einem erheblich höheren Betrage, als es geschieht, an der Versorgung des deutschen Marktes mit Brodtreide zu betheiligen im Stande sind. || Wenn, nach einer vom „Industriellen Club“ ausgegebenen Schrift „der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse Oesterreich-Ungarns und Russlands nach dem deutschen Reiche“ unser Antheil hieran bei Weizen, Roggen, Hafer und Gerste gegenüber jenem Russlands im Jahre 1888 verglichen mit 1880 procentuell stark zurückgegangen ist, so eröffnen die vorerwähnten neuen handelspolitischen Verhältnisse die Aussicht auf entschiedene Besserung. || Der bestehende deutsche Mehlzoll von 10 Mark 50 Pfg. machte nur mehr für feinste Qualitäten ein Ueberschreiten der deutschen Zollschranken möglich. Die nun eintretende Reduktion auf 7 Mark 30 Pfg. hält zwar beinahe das bestehende Verhältniss des Getreidezolles zum Mehlzolle aufrecht, reduzirt aber doch die absolute Differenz zwischen beiden um 1 Mark 50 Pfg. und vermindert die nach Abzug der auf 130 Kilogramm Getreide ruhenden Zolllast künftig erübrigende Schutzquote der deutschen Mülerei von $(10,50 - 6,50 =) 4$ Mark auf $(7,30 - 4,55 =) 2,75$ Mark pro 100 Kilogramm Mehl. || In Kleie findet ein, im Jahre 1889 bis zu 8 Millionen Mark Wert gestiegener Exportverkehr nach Deutschland statt. Die Zollfreiheit wurde vertragsmässig festgelegt. || Die Ausfuhr von Malz nach Deutschland verfolgt eine fast stetig steigende Tendenz und ist 1889 auf 801,600 q im Werte von 20 Millionen Mark angelangt. Der Vertrag mit dem Deutschen Reiche bringt unserer Malzindustrie neben der kleinen Ermässigung des Malzzolles von 4 Mark auf 3 Mark 60 Pfennige auch den Vortheil einer kleinen Reduktion des absoluten Abstandes zwischen den deutschen Zöllen für Gerste und Malz (von 1 Mark 75 Pfennige auf 1 Mark 60 Pfennige), welche die Hoffnung begründet erscheinen lässt, dass die Zollverhältnisse auch in Zukunft den Gang des Exportes nicht hemmen werden.

Zu Tarifnummer 9. h. Bezüglich der Weintrauben ist auf drei Verbesserungen des status quo hinzuweisen, welche für unseren Weinbau von Interesse sind:

1. Die bereits bestandene Conventionalposition für Tafeltrauben mit 4 Mark statt allgemein 10 Mark Zoll ist auf 12 Jahre sichergestellt;
2. für Postsendungen von Tafeltrauben in Collien von höchstens 5 Kilogramm, welche bisher dem Zolle von allgemein 10, vertragsmässig 4 Mark unterliegen, tritt Zollfreiheit ein;
3. Für Maische-Trauben, in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, ist der Zoll von 10 Mark auf 4 Mark herabgesetzt. || Alle drei Massregeln, und namentlich die letztere, dürften beitragen, dem Weinbau zu einer Erhöhung seiner Rentabilität zu verhelfen.

Der deutsche Weinzoll von 24 Mark (Tarifnummer 25 e. 1) bildete ein sehr fühlbares Hinderniss für den Absatz billiger — namentlich Tiroler — Weine nach Deutschland — und seine Ermässigung deshalb einen Hauptwunsch unserer vinicolen Bezirke. Dieser Zoll wird nur für Fassweine jeder Gattung,

und für Most, auf 20 Mark für 100 Kilogramm reduziert, wodurch sich der Kreis der exportfähigen Weine nicht unwesentlich erweitern kann. Daneben tritt für rothen Wein und rothen Most zum Verschneiden unter Controle, dann für Wein zur Cognacbereitung unter Controle eine Herabsetzung des Zolles von 24 Mark auf 10 Mark ein. Die nähere Definition der Begriffe „Verschnittwein“ und „Verschnitt“ findet sich im Schlussprotokolle zur Tarifanlage A unter Punkt 5. Diese letztere, in erster Linie allerdings im Interesse der deutschen Weinbereitung, des Weingrosshandels und der Bekämpfung des Kunstweines getroffene Massregel kann doch auch gewissen Weinsorten Oesterreichs, insbesondere Dalmatiens zu Gute kommen, und ist der Werth der Gesamtheit aller durch die Verträge für die Ausfuhr von Wein eintretenden Erleichterungen um so höher anzuschlagen, als denselben keine neuen Verpflichtungen hinsichtlich des österreichischen Weinzolles nach irgend einer Seite gegenüberstehen. || Von unserer Total-Ausfuhr von Wein ist ein sehr erheblicher Theil nach Deutschland gerichtet (1890 von 629,418 *q* im Werte von 14½ Millionen Gulden, 137,000 *q* im Werte von über 7 Millionen Mark).

Für Hopfen (Tarifnummer 14), dessen Ausfuhr nach Deutschland durchschnittlich jährlich 5½ Millionen Mark Wert repräsentirt, wird der deutsche Zoll durch unseren Vertrag von 20 Mark auf 14 Mark für 100 Kilogramm brutto ermässigt.

Ausserdem wären in der Gruppe der vegetabilischen landwirtschaftlichen Producte auch folgende Reductionen deutscher Zölle zu erwähnen:

Aus 25 p. 1. Die sogenannten Znaimer Essig-Gurken, auch mit Zuthaten von Gewürz etc., von 60 Mark auf 4 Mark.

Aus 25 p. 2. Trockene Nüsse von 4 Mark auf 3 Mark.

Für unsere Forstwirthschaft ist die entscheidende Position des deutschen Zolltarifes jene für Säge- und Schnittware (T. N. 13. c. 3).

Die Wirkung der im Jahre 1885 eingetretenen deutschen Zollerhöhung auf unseren Sägewaren-Export konnte zwar, was die Quantität der Ausfuhr betrifft, seither schon als überwunden angesehen werden, nicht so aber, was die Rentabilität der Waldwirthschaft und des Sägebetriebes anbelangt. Durch die Herabsetzung des Zolles von 1 Mark per Metercentner oder 6 Mark per Festmeter auf 80 Pfennig, beziehungsweise 4 Mark 80 Pfennig, werden auch die seither nicht exportfähig gewesenen billigeren (schmäleren) Bretter und Pfosten etc. hoffentlich wieder einer leichteren Verwertung zugeführt und dadurch der Druck auf die Inlands-Preise gemildert werden können. || Um den Nutzen der Zollermässigungen für Sägeware und für die in der T. N. 13. c. 2. enthaltenen Hölzer (in der Richtung der Längsachse beschlagen etc., buchene Fassdauben, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, Naben, Felgen, Speichen), welche von 40 auf 30 Pfennige per Metercentner herabgesetzt wurden, nicht durch eine Reduction des deutschen Zolles auf das Rundholz (T.-Nr. 30. c. 1., Zoll 20 Pfennig per Metercentner) wieder aufzuheben und dadurch neuerdings die Waldbesitzer zum Exporte des Rohholzes, zum Schaden

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

des inländischen Sägebetriebes, zu zwingen, wurde unterlassen, den vereinzelt Wünschen von Interessenten nach Herabsetzung des deutschen Rundholz-Zolles durch Aufstellung eines diesbezüglichen Begehrens Rechnung zu tragen. Die grosse finanzielle Tragweite einer solchen Reduction lässt auch ein autonomes Vorgehen Deutschlands in dieser Richtung kaum in Aussicht nehmen.

Für Holzkohle wird die Zollfreiheit gebunden.

Für Holzborke und Gerberlohe (13. b.), wovon die Monarchie bei 7 Millionen Mark Wert nach Deutschland sendet, wird der Zoll per 0,25 Mark aufgehoben und durch Zollfreiheit ersetzt.

Eichene Fassdauben behalten den Zoll von 20 Pfennig per 100 Kilogramm. || Auch bezüglich der Holzzölle ist es von grosser Bedeutung, dass die Ermässigungen im Deutschen Reiche nur gegenüber Vertragsstaaten in Kraft treten.

Der Wert der Viehseuchen-Convention für die österreichische Viehzucht wurde bereits an anderen Stellen dieses Berichtes hervorgehoben, und findet eine punktweise Besprechung der Bestimmungen derselben am geeigneten Platze statt. || Die Bezüge des Deutschen Reiches an Vieh aus Oesterreich-Ungarn betragen vor dem Eintritte der Sperrmassregeln, verglichen mit 1890:

	1877		1890	
	Stückzahl	Wert in Mark	Stückzahl	Wert in Mark
Kühe . . .	54,452	14,502,040	28,491	10,684,000
Ochsen . . .	106,758	32,027,400	12,474	4,579,000
Jungvieh . . .	29,545	1,772,700	14,735	3,551,000
Schweine . . .	578,448	38,177,568	161,628	20,365,000
Spanferkel . . .	76,835	1,383,030	—	—
Schafvieh . . .	404,772	12,143,160	—	—
		<u>100,005,898</u>		<u>39,179,000</u>

Der Rückgang der Viehausfuhr nach dem Deutschen Reiche drückt sich also in einer Verminderung des Wertes unserer Ausfuhr dahin um rund 60 Millionen Mark aus. Diesen Verlust soweit einzubringen, als es die heutigen Verhältnisse unserer Viehzucht und des inländischen Fleischbedarfes gestatten, dazu eröffnen die neuen Vertragsabmachungen die Bahn. Denn es ist zu bemerken, dass, obgleich der Betrag der deutschen Viehzölle nicht in erster Reihe als Hinderniss der Ausfuhr in Betracht kam, doch auch die Viehzölle in den entscheidenden Positionen eine Ermässigung um 15 Procent erfahren, und zwar bei Ochsen von 30 Mark auf 25 Mark 50 Pfennig, bei Jungvieh und Schweinen von 6 Mark auf 5 Mark. Die Zölle für Stiere und Kühe (9 Mark), Kälber (3 Mark), Spanferkel (1 Mark), Schafe (1 Mark) und Lämmer (50 Pfennig) werden gebunden, ebenso jener für Pferde (20 Mark), deren Ausfuhrwert nach Deutschland 1890 über 9 Millionen Mark erreichte. Daneben wurde jedoch für Pferde bis zu 2 Jahren eine Reduction auf die Hälfte — von 20 auf 10 Mark — erreicht, was insbesondere im Interesse der alpenländischen Pferdezucht gelegen erscheint, welche Jährlinge auf die Märkte Baierns zum Verkaufe zu bringen pflegt.

Die Anmerkung zu T.-N. 39c. betreffend die Einfuhr von Zugochsen zu 20 Mark Zoll wird vertragsmässig festgelegt. Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Hinsichtlich der thierischen Producte sind nachstehende Stipulationen hervorzuheben:

T.-N. 11. a. Pferdehaar, Borsten, rohe Bettfedern sind zollfrei gebunden; Ausfuhrwert nach Deutschland 1890: über 7 Millionen Mark.

T.-N. 11. f. Bettfedern, gereinigt und zugerichtet. Hiefür war in Deutschland ein Zoll von 6 Mark eingeführt worden, der unsere — namentlich böhmischen — Etablissements für Zurichtung und Reinigung von Bettfedern empfindlich berührte und auch dem Handel mit rohen Bettfedern viele Behelligungen bei der Zollabfertigung verursachte. Dieser Zoll wurde nun gänzlich in Wegfall gebracht. Die Einfuhr Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn bewertete sich 1890 auf 3,471,000 Mark.

T.-Nr. 12. a. Häute und Felle, roh, sind zollfrei gebunden, der Wert der Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn betrug 1890 über 10 Millionen Mark.

T.-N. 25. f. Für Butter, auch künstliche, tritt eine Ermässigung von 20 Mark auf 16 Mark ein. Unsere Ausfuhr in dieser Tarifnummer, die sich theils auf frische Kuhbutter, theils auf fertige Kunstbutter bezieht, erreichte im Jahre 1889 einen Wert von über 5 Millionen Mark.

T.-N. 25. g. 1. Der Zoll für frisches Fleisch, mit Ausnahme von Schweinefleisch, wird von 20 Mark auf 15 Mark, jener für Schweinefleisch (exclusive Speck) und für zubereitetes Fleisch jeder Gattung von 20 Mark auf 17 Mark herabgesetzt. Die Einfuhr Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn in allen Fleischgattungen zusammen, frisch und zubereitet, erreichte 1890 den Wert von über 4 Millionen Mark.

T.-N. 25. g. 3. Für Geflügel, todt, wird der allgemeine Zoll von 30 Mark vertragsmässig wieder auf 12 Mark reducirt und für Wildpret aller Art ein neuer Vertragssatz von 20 Mark eingeräumt. Unser Exportwert nach Deutschland erreichte 1890 bei todtm Federvieh nahe an 2 Millionen Mark, bei Wild 332,000 Mark.

T.-N. 37. a. Geflügel, lebendes, andere lebende Thiere und thierische Producte, nicht besonders benannte; die Zollfreiheit für einen Exportwert (1890) von $8\frac{1}{2}$ Millionen Mark wird gebunden.

T.-N. 37. b. Eier von Geflügel. Der Zoll von 3 Mark wurde auf 2 Mark reducirt. Die deutsche Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn ist 1890 mit 34 Millionen Mark bewertet.

T.-N. 26. h. Für Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette (exclusive Schweinefett, das vorwiegend aus Amerika kömmt) als: Oleomargarin, Sparfett, Rindsmark wird der Zoll von 10 Mark gebunden. Unsere Ausfuhr nach Deutschland (1890: 15,356 *q* im Werte von 944,000 Mark) dürfte überwiegend aus Sparfett bestehen.

T.-N. 41. a. Wolle, roh, gefärbt, gemahlen; Haare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt etc. (mit dem Einfuhrwerte Deutschlands aus

Nr. 10211. Oesterreich-Ungarn von 11 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark im Jahre 1890) wird zollfrei
 Oesterreich- gebunden.
 Ungarn.

Industrieartikel.

Bei der im Allgemeinen vorhandenen grossen industriellen Ueberlegenheit des deutschen Reiches sind es naturgemäss nur einzelne Industrien unserer Monarchie oder einzelne speciell interessirte Zweige gewisser Productionen, für welche hinsichtlich des Exportes nach Deutschland vorzusorgen war. Mit Rücksicht jedoch auf die lange Dauer des Vertrages und den Zweck desselben, die Stabilität der Zollverhältnisse auf einem nicht nur räumlich, sondern auch sachlich möglichst weiten Gebiete sicherzustellen, erschien es indessen gerathen, die deutschen Zölle vielfach, auch hinsichtlich solcher Warenklassen, in welchen, derzeit wenigstens, ein namhaftes österreichisches Exportinteresse noch nicht besteht, mitunter ganz, mitunter wenigstens durch das Herausgreifen einzelner, für den übrigen Tarifaufbau entscheidenden Positionen festzulegen. Solches gilt für die Baumwollgarne, Baumwollwaaren, viele Chemikalien, Eisenwaren, einige Holzwaren, Kleider- und Leibwäsche, Metallwaren, die feineren Papier- und Pappwaren, die Halbseidenwaren, verschiedene Steinwaren, Thonwaren und die Wollgarne und Wollwaren. Andere, aus der im Abschnitte IV enthaltenen vergleichenden Tabelle ersichtlichen Bindungen dienen dem thatsächlich schon vorhandenen lebhaften Bedürfnisse, sicherzustellen, dass die bestehenden deutschen Zölle, sofern deren Ermässigung nicht erreichbar war, wenigstens keine Erhöhung erfahren können. Diess gilt insbesondere für Hüte, Fächer, Regen- und Sonnenschirme, viele Kurzwaren, grobe Lederwaren, Handschuhe, vor allem aber von Leinengarnen und -Gewebe, bezüglich welcher die Agitation der Interessentenkreise (wie auch hinsichtlich der Hutzölle) auf Erhöhung der Zölle noch nicht aufgehört hat. || Jene einzelnen Industrien dagegen, welche, der deutschen Concurrenz ziemlich ebenbürtig, ein ausgesprochenes Exportbedürfnis nach Deutschland besitzen, sind die Papierindustrie, die Glasindustrie, die Porzellanfabrication, die Fabrication der Hüte, Kurzwaren, Schuhwaren, Zwirnsitzen, die Ceresin-Industrie und einige kleinere Spezialzweige der Production Oesterreichs.

Hinsichtlich der deutschen Glaszölle war das Hauptgewicht auf die Tarifnummern 10 e. und f, zu legen, während für naturfarbiges ungespreßtes ungeschliffenes und unabgeriebenes Glas (10. a.) und ebensolches weisses Glas (10. b.), dann für rohes Spiegelglas (10. d. 1) und farbiges Fensterglas (10. d. 2), sowie für Milch- und Alabasterglas (10. Anmerkung zu f.) sich mit der Bindung der nicht zu hohen Zölle begnügt werden konnte.

Die T.-Nr. 10. e, welche zumeist unseren Export in Schliffglas, gepresstem, gravirtem, abgeriebenem, geätztem, gemustertem Glas, in Behängen zu Kronleuchtern und Glasknöpfen berührt, wird im Zolle auf die Hälfte, von 24 Mark auf 12 Mark, herabgesetzt; ebenso reducirt sich der Zoll für die Glasperlen (Anmerkung zu 10. c.) auf die Hälfte, von vier auf zwei Mark, und gleicherweise um 50 Procent jene für das farbige Glas (10. f. 1) und für bemalte,

versilberte oder vergoldete Glasperlen, Glasknöpfe u. s. w. (10. f. 2) von 30 auf 15 Mark. || Für anderes bemaltes oder vergoldetes Glas (10. f. 3) geht die Reduction von 30 auf 20 Mark und für Glaswaren in Verbindungen von 30 auf 24 Mark (Nr. 10. f. 4). —

Wesentliche Ermässigungen treten in der Classe der Holzwaren (T.-Nr. 13) ein, für ungefärbte und gefärbte Spangeflechte, ein Erzeugnis Nordböhmens, gefärbte Holzspulen, für Fournire und Parquetbodenbestandtheile, für Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentirt gepressten Theilen sowie für letztere Theile selbst, für gefärbtes Spielzeug, vergoldete Leisten und Rahmen.

Für Herrenhüte aus Filz (18. f. 2) und für Damenhüte nicht aus Filz, garnirt (aus 18. f. 3), sowie für Hüte der Nr. 18. f. 4 werden die bestehenden Zölle gebunden, welche den Export nicht allzusehr beschweren; dagegen wurde für Damenhüte aus Filz, garnirt, einen Wiener Artikel, der Zoll von einer Mark per Stück auf 80 Pfennige reducirt.

In der Gruppe der Kurzwaren (T.-N. 20), ebenfalls einer specifischen Wiener Industrie, ist zuvörderst die Ermässigung des Zolles für Perlmutterwaren (darunter Knöpfe) und der Waren aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerscham von 200 auf 150 Mark hervorzuheben.

Die wichtige Gruppe der feinen Galanterie- und Quincailierewaren, welche bisher nach T.-Nr. 20. b. 2 durchwegs 200 Mark Zoll entrichteten, gelang es in zwei Positionen zu zerlegen, welche beide erheblich ermässigte Zollsätze erhielten (175 und 100 Mark) und von welchen die letztere, um 100 Procent herab gesetzte Position im Wesentlichen die böhmischen Glas-Schmuckwaren und Glas-Quincailerien in sich schliesst.

Die feinen Lederwaren (darunter feine Schuhe) werden von 70 auf 65 Mark herabgesetzt (T.-Nr. 21. d), Zwirnspitzen (22. k) erfahren eine Zollreduction von 800 auf 600 Mark.

Ceresin (aus 26. m) wird von 15 auf 10 Mark herabgesetzt, wodurch den begründeten Klagen der auf das österreichische Erdwachs-Vorkommen basirten Industrie möglichst Rechnung getragen erscheint. Für die nach vermehrter Exportmöglichkeit drängende Papierindustrie treten wesentliche Erleichterungen für die Beschickung des deutschen Marktes ein. || Die Unterscheidung zwischen geplättetem und ungeplättetem Packpapier hört auf, und werden die Zölle für dasselbe von 4 und 6 Mark auf den einheitlichen Zoll von 3 Mark reducirt (Nr. 27. c. und d); Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art (Nr. 27 aus e.) wird im Zolle von 10 auf 6 Mark ermässigt. || Die Zölle der übrigen Papier- und Pappwaren, in welchen wir zwar bisher nur in einzelnen Artikeln die Konkurrenz auf deutschem Gebiete aufnehmen können, erscheinen gebunden.

Die Steinwaren der Nr. 33 h. 1. α. erfahren eine Herabsetzung des Zolles von 15 auf 10 Mark. || Hier wäre auch zu erwähnen, dass für den nach dem deutschen Tarife unter Nr. 5 a) fallenden Graphit in gepressten

Nr. 10211. oder abgepassten kleinen Tafeln oder Blöcken, dem Wunsche österreichischer
Oesterreich- Producenten entsprechend, der Zoll von 20 auf 2 Mark herabgesetzt wurde.
Ungarn.

Die deutschen Thonwarenzölle (Tarif Nr. 38) werden theils festgelegt, theils ermässigt.

Letzteres geschieht hauptsächlich zum Vortheile der österreichischen Porzellanindustrie und zwar in erheblichem Ausmasse, indem weisses Porzellan künftig statt 14 Mark nur 10 Mark, farbiges und sonstwie decorirtes statt 30 Mark nur 20 Mark Zoll entrichten soll und Porzellanwaren in Verbindungen von 30 auf 24 Mark herabgesetzt werden. || Daneben tritt auch für die, nach Deutschland zwar nur seltener konkurrenzfähigen einfarbigen oder weissen Thonwaren der Tarif Nr. 38 c. 1. und für feine Waren aus Terracotta eine Reduction des Zolles von 10 auf 8 Mark ein. || Ein von der österreichischen Thonwarenindustrie ebenfalls gepflegter Artikel, die aus mehrfarbigen Thonmassen gemustert gepressten unglasirten Platten, werden für die Einfuhr nach Deutschland von 16 auf 3 Mark Zoll herabgesetzt.

Die gesammten Zolltarif-Abmachungen mit Italien charakterisiren sich von unserem Standpunkte als die reciproke Festhaltung des vertragsmässigen status quo, wobei nur hinsichtlich der Behandlung der Leinen-Garne und -Gewebe in Italien eine Erhöhung der Zölle zugegeben und dieses Zugeständnis von Italien durch eine erhebliche Anzahl von Zollkoncessionen in anderen Industriebranchen mindestens gleichwertig compensirt wurde.

Der belgische Zolltarif beruht derzeit auf den mit königlichem Erlasse vom 13. Mai 1882 generalisirten Ansätzen des Vertrages Belgiens mit Frankreich vom 31. October 1881 und auf mehreren späteren Gesetzen, welche Veränderungen in den Einfuhrzollsätzen für Branntwein, Tabak, Cacao, Zucker, Syrup und Melasse, Essig und Essigsäure, Vieh, Fleisch, Saccharin und Kaffee verfügten. || Der Ablauftermin des französisch-belgischen sowie mehrerer anderer belgischer Verträge ist der 1. Februar 1892. || Wenngleich unsere Einfuhr nach Belgien — wegen der Schwierigkeit der statistischen Feststellung der wirklichen Provenienz im Einfuhrverkehre zwischen nicht benachbarten und nicht regelmässig direct zur See verkehrenden Ländern — mit geringeren Ziffern ausgewiesen erscheint als die Ausfuhr Belgiens nach Oesterreich-Ungarn, so erschien es doch angezeigt, unter Benützung des zu Gebote stehenden Negotiationsmaterials in den Kreis der Staaten, mit welchen gleichzeitig verhandelt wurde, auch Belgien einzubeziehen. || Die Zollsätze des belgischen Tarifes sind im Allgemeinen sehr mässig und werden bezüglich vieler Artikel dem Werte nach eingehoben und zwar mit höchstens zehn Procent. || Wir konnten uns deshalb — wenige Ausnahmen abgerechnet — mit dem Erfolge begnügen, dass für eine grosse Anzahl unserer, nach allen Ländern gehenden typischen Exportartikel in Belgien die bestehenden mässigen Zölle durch zwölf Jahre nicht erhöht werden dürfen.

Diese Bindung tritt z. B. ein bei Stärke (zollfrei), Rindvieh, Schweinen (frei), verschiedenen Holzwaren, Glasperlen, Glasknöpfen, Fleisch,

thierischen Rohstoffen (frei), Mineralwasser (frei), Möbeln, Handschuhen, Schuhmacherwaren, Herrenkleidern, Herrenhüten, Porzellan, vielen Kurzwaren, Ceresin (frei), Oelsämereien und anderen Sämereien, Hopfen, Holzstoff, Oelkuchen (alles frei).

Nr. 10211.
Oesterreich-
Ungarn.

Ermässigungen wurden erzielt für Schafvieh von 2 Francs 50 Centimes auf 2 Francs per Stück, für Bier von 6 auf 5 Francs, per Hektoliter, für Wildpret von 30 auf 15 Centimes per Kilogramm und für Pflaumen in den im Verkehre aus Oesterreich-Ungarn nach Belgien zumeist vorkommenden Verpackungen von 25 auf 15 Francs per 100 Kilogramm.

VII. Conventionaltarif der Schweiz.

Die Zollbehandlung, welche die fremden Waren bei der Einfuhr nach der Schweiz derzeit noch erfahren, beruht zum weit überwiegenden Theile auf den Vertragsabmachungen der Schweiz mit Frankreich vom Jahre 1882, welche ihrerseits wieder auf dem ausserordentlich mässig gehaltenen autonomen Zolltarife der Schweiz jener Zeit fussten. Bereits am 1. Mai 1888 activirte die Schweiz einen neuen Generaltarif, auf Grund dessen Deutschland, Italien und Oesterreich-Ungarn, deren Verträge die Schweiz, als ihren Exportinteressen nicht genügend, gekündigt hatte, mit der Schweiz neu zu pactiren genöthigt waren. Mit dem Ablauftermine des Schweizer Vertrages mit Frankreich (1. Februar 1892) erschien nun einerseits für das Ausland der Eckstein des zollpolitischen Regimes in der Schweiz gelockert; anderseits war auch die Schweiz veranlasst, durch eine neuerliche allgemeine Revision ihres Generaltarifes auf diesen Zeitpunkt Vorkehrungen zu treffen. Der Entschluss der Kündigung der im Jahre 1888 und nur für die Zeit bis 1. Februar 1892 geschlossenen Tarifverträge stand demzufolge sowohl Seitens der Schweiz als auch Oesterreich-Ungarns, Deutschlands und Italiens fest. Der neue Generaltarif der Schweiz vom 10. April 1891 trägt aber nur theilweise — was die Zölle für Industrieartikel betrifft, in welchen die Schweiz ein überwiegendes Exportinteresse besitzt — den Charakter eines für die bevorstehenden Verhandlungen vorbereiteten Negotiationsmittels, während die lebhafteste Agitation der landwirthschaftlichen Kreise und sohin — bei den Verhandlungen selbst — die Haltung des Schweizer Bundesrathes keinen Zweifel darüber bestehen liess, dass hinsichtlich des Nutzviehes und einiger anderer Artikel Zoll erhöhungen in weitgehendem Masse ernstlich beabsichtigt seien. Nichtsdestoweniger gelang es auch in diesen Punkten die Ansätze des Generaltarifes vom 10. April 1891 wesentlich herabzudrücken; was die verabredeten Vertragszölle für Industrie-Artikel betrifft, so bedarf es wohl kaum einer ausdrücklichen Erwähnung, dass dieselben nicht so sehr auf ihre relative Höhe im Vergleiche mit dem alten französischen Vertrage hin angesehen werden dürfen, sondern, dass ihr, im Vergleiche mit den Zolltarifen vieler anderer Staaten zumeist bescheidenes absolutes Ausmass entscheidend für die Beurtheilung ihrer Annehmbarkeit sein musste. Die nachstehende Tabelle ermöglicht

Nr. 10211. hinsichtlich aller im neuen Vertrage enthaltenen Zollpositionen der Schweiz
Oesterreich- den Vergleich mit dem bislang bestehenden Conventionalregime und mit dem
Ungarn. neuen Generaltarife der Schweiz.

Nr. 10212. **SCHWEIZ.** — Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die am 10. December 1891 abgeschlossenen Handelsverträge mit dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. (Vom 5. Januar 1892.)

Tit.

I.

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

Wie vorauszusehen war, ist der bedeutendste und umfangreichste der Handelsverträge, welche die Schweiz bis anhin mit auswärtigen Staaten abgeschlossen hat, derjenige mit Frankreich, auf den ersten vertraglich-zulässigen Zeitpunkt, nämlich auf den 1. Februar 1892, von der Regierung dieses Nachbarlandes gekündigt worden. Die hochschutzzöllnerische Strömung, welche, im Gegensatz zu den freiheitlichen handelspolitischen Anschauungen der Sechziger Jahre und auch theilweise im Gegensatz zu der im Jahre 1878 inauguirten, aber doch noch nicht einen so ausgeprägten Charakter tragenden Umkehr, daselbst neuerdings die Oberhand gewonnen hatte, konnte für Niemanden einen Zweifel darüber lassen, dass eine Verlängerung des Vertrages vom 23. Februar 1882 undenkbar sei. Deutschland, das sich kraft der Meistbegünstigung ohne erhebliche Gegenleistungen als diejenigen, die es uns im Zusatzvertrage vom 11. November 1888 gewährte, im langjährigen Genuss der Tarifvortheile befunden, welche Frankreich und die Schweiz sich im obenerwähnten Vertrage zugesichert hatten, beeilte sich, den mit der Schweiz abgeschlossenen Hauptvertrag vom 23. Mai 1881, nebst dem Zusatzvertrag von 1888, ebenfalls zu kündigen. Das Aufhören des schweizerisch-französischen Conventionaltarifes und die Aussicht, infolge dessen für einen überwiegenden Theil seines Exportes nach der Schweiz dem Generalzolltarif der letztern unterstellt zu werden, boten ihm hiezu genügende Veranlassung. Oesterreich-Ungarn schloss sich, hinsichtlich seines am 23. November 1888 mit der Schweiz vereinbarten und ebenfalls am 1. Februar 1892 zu Ende gehenden Vertrages, Deutschland an. Es geschah dies wohl weniger, weil es aus neuen Verhandlungen mit der Schweiz grössere Vortheile als die bisher besessenen erwarten durfte, als in nothwendiger Konsequenz der bereits eingeleiteten, weit ausblickenden handelspolitischen Verhandlungen mit Deutschland. Das Vorgehen der Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns legte naturgemäss dem Bundesrathe die Pflicht auf, seinerseits auch den mit 1. Februar 1892 ablaufenden, am 23. Januar 1889 mit Italien abgeschlossenen Vertrag zu kündigen. Erwähnen wir der Vollständigkeit halber, dass auch Spanien den am 14. März 1883 mit der Schweiz vereinbarten Handelsvertrag auf 1. Februar

1892 gekündet hat, und dass derjenige, den wir am 7. Juni 1886 mit Ru-
 mänien abgeschlossen haben, ebenfalls zu existiren aufhört, so sind damit
 alle bisher in Kraft bestandenen eigentlichen Tarifverträge zwischen der
 Schweiz und dem Auslande genannt. || Die öffentliche Meinung in unserm
 Lande ist trotz der nach etwelchem Schutz der einheimischen Produktion
 zielenden Tendenz, welche im letzten Jahrzehnt mehr und mehr zur Geltung
 kam und zuletzt im Generalzolltarif vom 10. April 1891 ihren Ausdruck ge-
 funden hat, überwiegend eine vertragsfreundliche geblieben. Das Bestreben
 des Bundesrathes musste somit darauf gerichtet sein, an die Stelle der dem-
 nächst ablaufenden Traktate möglichst günstige, neue Abmachungen zu setzen.
 Hierbei lag der Gedanke nahe, dass solche Vereinbarungen in erster Linie
 wieder mit Frankreich als demjenigen Staate getroffen würden, mit welchem
 die Schweiz bis anhin die weitgehendsten tarifarischen Festlegungen eingegangen
 war. Allein bekanntlich schickte Frankreich sich an, vor Anknüpfung bezüg-
 licher Verhandlungen einen neuen, durchschnittlich die bisherigen Ansätze
 übersteigenden Zolltarif zu kreiren, mit dessen Fertigstellung die gesetzgebenden
 Körperschaften auch zur Stunde noch beschäftigt sind. Als daher letztes
 Frühjahr dem Bundesrathe seitens der kaiserl. deutschen und der k. und k.
 Oesterreichisch - Ungarischen Regierung gleichzeitig die Einladung zur Auf-
 nahme von gemeinschaftlichen Verhandlungen in Wien zuzugingen, nachdem die
 beiden grossen Nachbarstaaten unter sich bereits zu einem handels- und zoll-
 politischen Einverständniss gelangt waren, erklärte er sich ohne Zögern hiezu
 bereit. Die hohe Bedeutung des Warenverkehrs der Schweiz mit Deutsch-
 land und Oesterreich-Ungarn, wie sie sich aus nachstehender, ziffernmässiger
 Aufstellung der Einfuhr von und der Ausfuhr nach den Nachbarstaaten ergibt,
 liefert ohne Weiteres den Kommentar zu diesem Vorgehen.

Es betrug im Jahre 1890:

Die Einfuhr der Schweiz aus:		Die Ausfuhr nach:
Deutschland	295, ₁ Millionen Franken	181, ₉
Oesterreich-Ungarn	102, ₃ „ „	39, ₃
Frankreich	226, ₃ „ „	123, ₉
Italien	129, ₀ „ „	50, ₄

Wenn somit die vier Nachbarstaaten bei der Gesamteinfuhr der Schweiz
 im Betrage von 953,₄ Millionen Franken mit 752,₂ Millionen oder 79 $\frac{0}{100}$, und
 bei der Gesamtausfuhr von 703,₅ Millionen Franken mit 395,₅ Millionen oder
 56,₂ $\frac{0}{100}$ betheiligt sind, so entfallen hinwieder auf Deutschland allein 31 $\frac{0}{100}$
 der Gesamteinfuhr und 25,₈ $\frac{0}{100}$ der Gesamtausfuhr und auf Oesterreich-
 Ungarn allein 10,₇ $\frac{0}{100}$ der Gesamteinfuhr und 5,₆ $\frac{0}{100}$ der Gesamtausfuhr. ||
 Behufs Beschaffung des nöthigen, zuverlässigen Verhandlungsmaterials hatte
 sich das Departement des Auswärtigen, welches im Uebrigen vor und während
 der Verhandlungen stets in enger Fühlung mit dem Finanz- und Zolldeparte-
 ment und mit dem Industrie- und Landwirthschaftsdepartement blieb, direkt

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

und indirekt an die landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessentenkreise, sowie an den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins gewendet, wclch letzterer das Resultat seiner Umfragen und Untersuchungen in einem einlässlichen Gutachten, im Begleit einer vergleichenden und speziell auf jene Untersuchungen sich stützenden, werthvollen statistischen Arbeit, niederlegte. || Als Bevollmächtigte zur Führung der Unterhandlungen bezeichnete der Bundesrath die Herren Minister Roth in Berlin, Minister Aepli in Wien, Nationalrath Hammer in Solothurn, Nationalrath Cramer-Frey in Zürich, denen er als Sekretäre beigab die Herren Oberzollsekretär H. Suter, Chef der I. Abtheilung der eidg. Oberzolldirektion, Dr. A. Huber, Handelsstatistiker im eidg. Departement des Auswärtigen. || Die Verhandlungen begannen in Wien am 23. Mai; sie wurden mit den deutschen und österreichisch-ungarischen Delegirten gemeinsam geführt, in Gemässheit der vorgängigen Verabredung der Regierungen der beiden Nachbarstaaten, wonach zwar einerseits einer Anzahl anderer Staaten der Anschluss an das zwischen ihnen abgeschlossene zoll- und handelspolitische Uebereinkommen zugänglich zu machen, anderseits aber es weder Deutschland noch Oesterreich-Ungarn gestattet sei, für sich allein, ohne Einwilligung des Andern, einen Handelsvertrag mit einem der bezeichneten dritten Staaten abzuschliessen. Nach annähernd drei Monate dauernden schwierigen Verhandlungen mussten diese unterbrochen werden. Es wäre gewiss wünschenswerth gewesen, dass wir in Wien auf Grundlage eines bereits in Kraft bestehenden Tarifs hätten verhandeln können; allein wir konnten nicht den Ablauf der verfassungsmässig vorgeschriebenen Fristen abwarten, wenn wir die richtige Zeit für die Unterhandlungen nicht verpassen wollten. Dieser Umstand, sowie die Thatsache, dass wider unser Erwarten der Volksabstimmung über den neuen Zolltarif gerufen wurde, haben offenbar nicht dazu beigetragen, die Aufgabe unserer Unterhändler zu erleichtern. Nicht unbetheiligt am Unterbruch der Verhandlungen war die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn eingetretene Nothwendigkeit, ohne ferneren Verzug solche auch mit Italien aufzunehmen. Erst nach Beendigung der letzteren wurden diejenigen mit der Schweiz wieder fortgesetzt. Nachdem zunächst auf diplomatischem Wege die hauptsächlichsten, übrig gebliebenen Differenzpunkte zu bereinigen gesucht worden waren, traten die Delegirten der drei Staaten Anfangs Dezember neuerdings in Wien zusammen. Deren Berathungen führten zum endgültigen Abschluss der vorliegenden Verträge, zu deren Besprechung in ihren verschiedenen Bestandtheilen wir hiermit übergehen.

II.

A. Vertrag mit dem deutschen Reiche.

1. Vertragstext.

Betreffend den Text des schweizerisch-deutschen Vertrages sind gegenüber dem Vertrage von 1881 und dem Zusatzvertrage von 1888 folgende materielle Abänderungen vereinbart worden:

Art. 1. Schon bei der ersten Lesung ist deutscherseits der Antrag gestellt worden, im Absatz 1 und 2 die allgemeine Meistbegünstigung in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben dahin einzuschränken, dass dieselbe ausschliesslich den „Boden- und Gewerbeerzeugnissen“ der beiden vertragschliessenden Länder zugesichert werde. Dieser Antrag wurde deutscherseits im weitem Verlaufe der Unterhandlungen und bis unmittelbar zum Schluss derselben nachdrucksamst vertreten, und zwar mit der Begründung, dass die kaiserliche Regierung sich das Recht wahren müsse, Erzeugnisse dritter Staaten, für welche deutscherseits das Recht der Meistbegünstigung nicht gewährt sei, differentiell zu behandeln, bezw. zu verhindern, dass für solche Erzeugnisse, nachdem sie in den freien Verkehr der Schweiz übergegangen, die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach Massgabe der Vertragszölle beansprucht werde. || Hatten wir schon aus prinzipiellen Gründen ernste Bedenken, die sozusagen in allen bisher von uns abgeschlossenen Verträgen stipulirte allgemeine Meistbegünstigungsklausel in der Weise einzuschränken, wie es deutscherseits beantragt wurde, so sahen wir uns im Besondern auch mit Rücksicht auf unsern schweizerischen Zwischenhandel veranlasst, der gedachten Beschränkung unsere Zustimmung zu versagen. Nach einlässlichen Berathungen wurde dann schliesslich eine Verständigung in der Richtung erzielt, dass die kaiserlich deutsche Regierung in die Aufrechterhaltung von Alinea 1 und 2 des Art. 1 des Vertrages vom Jahre 1881, betreffend Zusicherung der allgemeinen Meistbegünstigung in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben, einwilligte, wogegen wir die Verpflichtung eingegangen sind, im gegebenen Falle für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine auf Verlangen der kaiserlichen Regierung die deutschen Vertragszölle nicht zu beanspruchen. (Vide Schlussprotokoll I, zu Art. 1 und 3 des Vertrages, letztes Alinea.) || In Absatz 3 sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1881 dahin erweitert worden, dass nach den Worten „welches nicht zu gleicher Zeit“ hinzugefügt worden ist „oder doch unter gleichen Voraussetzungen“. Dieser Zusatz findet seine Begründung in der Möglichkeit, dass Verhältnisse eintreten können, in welchen Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbote gewissen Staaten gegenüber sich als nothwendig erweisen könnten, ohne dass ein hinreichender praktischer Grund vorläge, das gleiche Verbot zu gleicher Zeit auch gegen alle anderen Staaten zur Anwendung zu bringen, wie beispielsweise bei Einfuhr- und Durchfuhrverboten wegen auftretender Phylloxera oder zur Abwehr gegen Viehsenchen. || Betreffend Absatz 3 und 4 ist ebenfalls noch auf das Schlussprotokoll zu verweisen, indem daselbst unter I zu Art. 1 und 3 des Vertrages festgestellt worden ist, dass trotz der gedachten Vertragsbestimmungen in Ausnahmefällen Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote erlassen werden können. || Die Ausnahmsbestimmung betreffend Staatsmonopole ist unsererseits, diejenige betreffend die Kriegsbedürfnisse deutscherseits beantragt worden,

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

Diese Ausnahmsbestimmungen waren übrigens schon in unserm Vertrage mit Oesterreich vom Jahre 1888 enthalten und bilden mithin in unserer Vertragspraxis kein Novum. || Die Ausnahme auf Grund gesundheitspolizeilicher Rücksichten war zudem auch in dem deutsch-schweizerischen Vertrage von 1881 bereits stipulirt.

Die auf Verlangen von Deutschland erfolgte Ergänzung in *Art. 2*, Einschaltung der Worte „schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation“, entspricht materiell genau dem *Art. 2* des schweizerisch-österreichischen Vertrages von 1888.

Betreffend *Art. 3*, Alinea 2, verweisen wir wiederholt auf die im Schlussprotokoll I zu *Art. 1* und *3* enthaltenen Ausnahmsbestimmungen.

Art. 5. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist in Ziffer 4 auch für dasjenige Vieh vereinbart worden, welches zur Mästung eingeführt oder von der Mästung zurückgeführt wird.

Art. 6. Durch die neue Fassung des Alinea 1 wird nun auch der sogenannte aktive Veredlungsverkehr vertraglich garantirt und somit nach dieser Richtung materiell der Inhalt des *Art. 5* des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags vom 13. Mai 1869 wiederhergestellt, währenddem bis anhin bloss der passive Veredlungsverkehr vertraglich festgelegt war. || In den Verhandlungen von 1881 und 1888 war von der kaiserlich deutschen Regierung die unserseits namentlich im Interesse der Baumwollen-Industrie nachdrucksamst verlangte Aufrechterhaltung, beziehungsweise Wiedezulassung des aktiven Veredlungsverkehrs des Entschiedensten abgelehnt worden. Dass in dem neuen Vertrage deutscherseits der fragliche Verkehr wieder zugestanden worden ist, dürfte von unsern hiebei beteiligten Industriezweigen als eine nicht zu unterschätzende Konzession entgegengenommen werden, als eine Neuerung, durch welche das wenig günstige Ergebniss der Verhandlungen über die betreffenden deutschen Tarifansätze wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu unsern Gunsten ausgeglichen wird. || Den Veredlungsverkehr betreffend ist noch Folgendes zu bemerken: || 1. Die schweizerischerseits beantragte Ausdehnung des Veredlungsverkehrs auch auf solche, aus der Schweiz nach Deutschland eingeführte rohe Baumwollgewebe, welche nach der Veredlung nicht in das Herkunftsland, sondern nach einer andern Bestimmung wieder aus Deutschland ausgeführt werden — im Transit-Veredlungsverkehr — ist von der kaiserlich deutschen Regierung definitiv abgelehnt worden, mit der Motivirung, dass dieselbe unbedingt darauf beharren müsse, in dieser Richtung freie Hand zu behalten, d. h. betreffend diese Frage den Umständen angemessen autonom verfügen zu können. || Deutscherseits wurde übrigens in bestimmter Weise ausgesprochen, dass die deutsche Regierung nicht beabsichtige, eine Abänderung eintreten zu lassen. || 2. Dagegen wurde unserm Antrage, dass die Theilung der im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle des Veredlungslandes zulässig sein soll, sofern ausreichende Garantien hinsichtlich der Identitätskontrolle geboten werden, deutscher-

seits zugestimmt, immerhin mit dem Vorbehalte, dass jedem Theile das Recht gewahrt bleiben soll, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrollen in der Praxis als zureichend sich nicht erweisen sollten. Das Einverständniss über diesen Punkt ist auf dem Wege eines Notenaustausches festgestellt und hiebei von dem Vertreter der kaiserlich deutschen Regierung ausdrücklich die Zusicherung ertheilt worden, dass Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrollverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Art. 8. Innere Abgaben. Dieser Artikel enthält gegenüber der Fassung des Vertrages vom Jahre 1888 keine materielle Aenderung und entspricht im Uebrigen vollständig dem auch im schweizerisch-österreichischen Vertrag enthaltenen Art. 6, der bereits auch im 1888er Vertrage stipulirt war. Ebenso sind in diesem Artikel unsere Hoheitsrechte betreffend Ausübung der Monopole gewährt.

Art. 9. Handelsreisende. Der Art. 9 enthält die bereits in das Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zum früheren Vertrage aufgenommene Bestimmung, dass die Gewerbetreibenden, bezw. Handlungsreisenden, nur dann für das Aufsuchen von Bestellungen und das Ankaufen von Waren keine besondere Abgabe zu entrichten haben, wenn die Warenankäufe bei Kaufleuten, oder in offenen Verkaufsstellen, oder bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder wenn die Bestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, gemacht werden. || Die Abgabenfreiheit wird also nicht gewährt für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, d. h. für das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden (Detailreisen), und es bleibt die Regelung dieses Gewerbebetriebes, sowie des Hausirhandels der autonomen Gesetzgebung vorbehalten. Diese Bestimmung entspricht im Allgemeinen den Wünschen des schweizerischen Handelsstandes und steht auch im Einklange mit dem Beschlussentwurf, betreffend die Patenttaxen der Handlungsreisenden welchen wir der hohen Bundesversammlung am 29. Mai 1891 vorgelegt haben. Art. 11 enthält ferner die Detailbestimmung, wonach in der für die Ausübung des gedachten abgabefreien Gewerbebetriebes zu produzierenden Gewerbe-Legitimationskarte unter Anderm eventuell zu bescheinigen ist, dass in dem Lande, in welchem die Karte ausgestellt worden ist, für den dortigen Gewerbebetrieb gesetzliche Steuern und Abgaben zu entrichten sind. || Dieser Zusatz wurde namentlich von österreichisch-ungarischer Seite verlangt, und zwar mit der Motivirung, die öffentliche Meinung in Oesterreich-Ungarn verlange Garantien dafür, dass den eigenen Gewerbetreibenden nicht durch solche ausländische Gewerbetreibende Konkurrenz gemacht werde, welche in ihrem Lande für den fraglichen Gewerbebetrieb keine Steuern und Abgaben zu entrichten haben, während in Oesterreich-Ungarn solche Steuern und Abgaben überall zu entrichten seien. Das gleiche Verlangen ist dann auch deutscherseits an uns gestellt worden; da jedoch das dem deutsch-schweizerischen Ver-

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

trage beigegebene Formular für diese Legitimationskarte nur Gültigkeit haben soll für die Schweiz, für das deutsche Reich und für Luxemburg, wird es nothwendig sein, über die Frage, in welchen Fällen die eine oder die andere der beiden Doppelzeilen, betreffend bestehende Abgaben oder Berechtigung zum Gewerbebetriebe, anzuwenden sein wird, zwischen den beteiligten Regierungen noch Näheres zu verabreden.

In *Artikel 11* wird bestimmt, dass der Vertrag am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben soll. Die gleiche Vertragsdauer ist auch in den zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Verträgen stipulirt worden. Von der Ueberzeugung geleitet, dass es den Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels entspricht, wenn bei Abschluss von solchen Verträgen eine längere Dauer derselben erzielt wird, und dass dieselben im Verkehr mit dem Auslande vor Allem einer gewissen Stabilität bedürfen, haben wir uns dahin entschieden, der gedachten, uns deutscherseits vorgeschlagenen Vertragsdauer zuzustimmen. || Der Artikel 11 des früheren Vertrages betreffend Schutz von Fabrik- und Handelsmarken ist im beiderseitigen Einverständniss in den neuen Vertrag nicht mit hinübergenommen worden. Wir gaben der kaiserlich deutschen Regierung diesbezüglich den Wunsch zu erkennen, dieselbe möchte als Ersatz für den Wegfall dieses Artikels ihren Beitritt zur internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums erklären; auf diesen Vorschlag erhielten wir indess einen ablehnenden Bescheid mit der Motivirung, die deutsche Regierung stehe mit derjenigen von Oesterreich-Ungarn bereits in Unterhandlung für den Abschluss eines Separat-Abkommens über diese Materie, und es liege in deren Wunsch, dass wir zu einem analogen Abkommen mit Deutschland ebenfalls Hand bieten möchten; dem Beitritt zur internationalen Union stehen deutscherseits verschiedene Bedenken entgegen. Diese Frage gelangte im weitern Verlaufe der Verhandlungen nicht mehr zur Behandlung, und bleibt die Regelung derselben spätern Separat-Untérhandlungen vorbehalten. || Die Anlage A zum Vertrage von 1881 ist ganz weggefallen, da deren Ziffer 1 in die Konventionaltarife und die Ziffern 2 bis 7 in das Schlussprotokoll zum neuen Vertrage hinübergenommen worden sind. Letztere Bestimmungen betreffend (vide Schlussprotokoll II zu Art. 2 des Vertrages) ist gegenüber dem Vertrage von 1881 eine einzige materielle Neuerung zu verzeichnen, indem bei Ziffer 6 nunmehr die zu den Wasserfahrzeugen gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien ohne weitere Einschränkung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben gänzlich befreit bleiben. || Die frühere Anlage B, nunmehr Anlage C, betreffend die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs, hat keine Aenderungen erfahren.

Schlussprotokoll.

Dasselbe enthält ausser den in Vorstehendem bereits berührten Bestimmungen bei Ziffer II zu Art. 2 des Vertrages B und C eine Reihe von tarifrischen Erläuterungen zum schweizerischen und deutschen Vertragstarif. || Bei

Ziffer VII zu Artikel 7 des Vertrages ist stipulirt, dass Ursprungszeugnisse gefordert werden können für Waren, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen, während im frühern Verträge die Ursprungszeugnisse ausdrücklich ausgeschlossen waren. || Diese Neuerung ist eine Konsequenz der bei Besprechung des Art. 1 bereits erwähnten Verhältnisse.

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

2. Vertragstarif für die Einfuhr in das Deutsche Reich.

(Anlage A des schweizerisch-deutschen Vertrages.)

Im bisherigen Verträge war eine grössere Anzahl von Erzeugnissen und Abfällen von solchen, welche Zollfreiheit geniessen, in einer besondern Anlage A untergebracht. Dieselben wurden nunmehr richtigerweise in den Konventionaltarif eingereiht. || Als mehr oder weniger wichtige Konzessionen, welche im Verträge von 1888 nicht enthalten waren, sind hervorzuheben die Ermässigungen auf folgende Artikel: || Baumwollgarne, roh, einfach, Tarif Nr. 2 c 1; dann gewirnte, sogenannte Stickgarne aus Nr. 2 c 4; Filztücher aus Baumwolle Nr. 2 d 1; dergleichen aus Wolle Nr. 41 d 5 a; baumwollene Wirkwaren Nr. 2 d 3; Plattstichgewebe Nr. 2 d 5; Musikdosen Nr. 15 a 1; Butter Nr. 25 f; Hartkäse Nr. 25 o; Fleischextrakte (25 g 1) und Kindermehle (25 p 1). Speziell erwähnenswerth ist die Reduktion des Käsezelles von 20 Mark auf 15 Mark; leider waren alle Anstrengungen, eine weitere Ermässigung um einige Mark erhaltlich zu machen, erfolglos. || Der im Verträge von 1888 mit 300 Mark eingesetzte Zollsatz für baumwollene Stickereien (2 d 6, autonomer Zollsatz 350 Mark) wird auf 275 Mark reduziert; Seidenzwirn Nr. 30 d ist von 150 Mark Konventionalzoll von 1888 auf 140 Mark ermässigt (autonomer Zollsatz 200 Mark). Dagegen ist es unsern Bemühungen nicht gelungen, den im Jahre 1888 von 800 Mark auf 600 Mark ermässigten Zoll auf Seidenwaaren, Tarif Nr. 30 e, und auf Seidenbeutelstuch, weiter herunterzudrücken. Bei diesem Artikel sowohl als zum Theil bei den Stickereien ist der unbeugsame Widerstand seitens Deutschlands wohl nicht zum Wenigsten auf die seit einiger Zeit äusserst prekäre Lage der betreffenden Branchen, sowie auf die wenig trostreichen Aussichten infolge der französischen und nordamerikanischen Schutzzolltendenzen zurückzuführen. || Für gewalztes Gold und Golddraht, Nr. 20 a, wurde gegenüber 1888 eine weitere Ermässigung zugestanden, sodann die grosse Position Uhren wieder zu den letzten befriedigenden Konventionalsätzen fixirt. Wenn von einigen andern, an und für sich weniger wichtigen neuen Ermässigungen, wie für Telegraphenkabel, Sohlleder, lederne Treibriemen, Eisenwaren, dann für Vieh, abgesehen wird, so darf dagegen noch ganz speziell aufmerksam gemacht werden auf eine Anzahl werthvoller, während der zwölfjährigen Vertragsdauer jede Zollerhöhung ausschliessender Bindungen von solchen Tarifpositionen, die entweder keinen oder nur mässigen Zöllen unterworfen sind. Als solche sind namentlich zu bezeichnen: || Maschinen in weiterem Umfange als im bisherigen Verträge, wobei wir allerdings bedauern, dass Deutschland sich hartnäckig weigerte,

Nr. 10212.
Schweiz,
5. Jan. 1892.

einem von schweizerischen Maschinenindustriellen eingereichten Petition betreffend Erleichterung in der Verzollung von separat zur Versendung gelangenden Maschinentheilen, und einem solchen betreffend die Verzollung der gusseisernen Deckel zu Kratzen gerecht zu werden. Indessen enthält der neue deutsch-belgische Vertrag nach beiden Richtungen etwelche Konzessionen, die der Schweiz, als meistbegünstigter Nation, ebenfalls zu gute kommen. Es wurde nämlich eingeräumt, dass „Kratzmaschinen, beziehungsweise Maschinentheile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen im Gewichte von mindestens 200 Kilogramm netto zu 18 Mark (autonomer Zollsatz 36 Mark) zugelassen werden sollen“, und ferner: „es seien diejenigen Maschinen, für welche die vertragliche Bindung des Zolles gewährt ist, bei der Einfuhr in zerlegtem Zustande nach Massgabe des überwiegenden Materials der zusammengesetzten Maschine zu verzollen, wenn sämtliche Theile gleichzeitig zur Zollabfertigung gestellt werden.“ || Weitere für den schweizerischen Export werthvolle Bindungen betreffen Aluminium und Aluminiumwaren (Nr. 19), Seide und Floretseide Nr. 30 *a*, *b* und *c*; Anilinfarbstoffe Nr. 5 *m*; sterilisirte Milch Nr. 37 *a*, wollene Kammgarne Nr. 41 *c* 3. || Auf Grund der Angaben der deutschen Statistik für das Jahr 1890 würden die erwirkten Zugeständnisse sich auf folgende schweizerische Expotwerthe erstrecken:

- a. Ermässigungen für circa 44,₆ Millionen Mark,
b. Bindungen „ „ 36,₅ „ „

In diesen Ziffern sind die Beträge der nach Deutschland auf dem Wege des Transitveredlungsverkehrs gehenden Waaren nicht inbegriffen. || Es mag nicht überflüssig erscheinen, an dieser Stelle auch noch auf die Erläuterungen im Schlussprotokoll betreffend die zollfrei in Deutschland zugelassenen Schiffsmaschinen, sowie betreffend die Binnenseeschiffe hinzuweisen. || Abgesehen von den vorstehend skizzirten Bindungen und Ermässigungen im deutschen Tarif (vergl. Beilage I) tritt die Schweiz kraft der Meistbegünstigung auch in den Mitgenuss aller derjenigen weitem tarifarischen Abmachungen ein, welche in den übrigen, zwischen Deutschland und andern Staaten vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Verträgen zum Ausdruck kommen. Wenn letztere für unsere Exporte auch nicht von sehr erheblichem Werthe sind, so kann doch mit Rücksicht auf die stipulirte längere Vertragsdauer im Laufe der Zeit manche Aenderung in den Produktionsverhältnissen eintreten, welche das bezügliche schweizerische Interesse zu vermehren geeignet ist.

3. Konventionaltarif für die Einfuhr in die Schweiz.

(Anlage A im Verträge mit Oesterreich-Ungarn.)

(Anlage B im Verträge mit Deutschland.)

Abgesehen von der Verschiedenheit der Littera, welche derselbe je nach seiner Einreihung in den Vertrag mit Oesterreich-Ungarn oder mit Deutschland trägt, gilt derselbe für beide Staaten und erfordert daher nur eine einmalige Besprechung. Das Original des schweizerischen Vertragstarifs ist im Verträge

mit dem deutschen Reiche in deutscher, im Vertrage mit Oesterreich-Ungarn in französischer Sprache abgefasst. || Für die Instruktionen an unsere Delegirten zur Unterhandlung über die schweizerischen Zollsätze leiteten uns folgende Gesichtspunkte:

1. Erhaltung der Zollsätze auf einer Höhe, welche durch die Rücksichtnahme auf die landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Produktion unseres Landes geboten erscheint.

2. Sicherung einer Summe von Zolleinnahmen, welche zur Deckung der vermehrten Staatsbedürfnisse für eine absehbare Zeit auszureichen vermag.

3. Ermässigung oder Bindung der Zollsätze, soweit eine solche durch Gegenkonzessionen des Auslandes motivirt und aufgewogen wird. Ermässigungen seien um so eher da zu gewähren, wo solche auch dem offenkundigen Interesse einzelner Volks- und Landestheile der Schweiz entsprechen.

4. Ausschluss von Konzessionen auf solchen Positionen, welche ihrer Natur nach zur eventuellen Verwendung als Finanzquellen des Bundes geeignet sein können.

5. Vorbehalt solcher Positionen zur freien Verwendung, für welche andere Staaten gemäss ihren Handelsbeziehungen zur Schweiz ein grösseres Interesse auf Bindung oder Ermässigung zu beanspruchen haben, als Deutschland und Oesterreich-Ungarn, und welche deswegen in den Unterhandlungen mit andern Staaten lohnendere Verwerthung finden können.

Die Gesamtzahl der durch die beiden Handelsverträge ganz oder theilweise festgelegten Tarifpositionen beläuft sich auf 265 Nummern unseres autonomen Zolltarifs vom 10. April 1891. Da durch die Verhandlungen einzelne Positionen unseres Tarifs in Unterabtheilungen zerlegt wurden, so zählt der Vertragstarif im Ganzen **291** Taxpositionen, wovon sich 95 als Bindungen und 196 als Ermässigungen qualifiziren. || Die von den Delegirten des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns beim Beginn der Unterhandlungen beanspruchten Bindungen und Ermässigungen bezogen sich auf 306 Positionen unseres Tarifes vom 10. April dieses Jahres, der im Ganzen 476 Einfuhrpositionen zählt. Im Laufe der Unterhandlungen liessen die beiden Staaten 41 Verhandlungspositionen fallen. || Die 14 finanziell wenig erheblichen Positionen des Ausfuhrtarifes bleiben von Bindungen und Ermässigungen unberührt. || Immerhin sind kraft der zwei neuen Handelsverträge 59 Prozent unserer Tarifpositionen und von denselben viele der schwerstwiegenden durch Bindung oder Ermässigung festgelegt, und es kann sich hieraus das Mass unserer vertraglichen Gebundenheit durch andere bevorstehende Vereinbarungen noch vermehren. Es könnte diese Gebundenheit und namentlich auch deren zwölfjährige Gültigkeitsdauer Bedenken erregen; allein auch ohne die Intervention von Handelsverträgen müssten allgemeine Aenderungen an unserm Zolltarifgesetz auf eine Reihe von Jahren aus Gründen innerer Natur ausgeschlossen sein. Zudem ergibt sich die Nothwendigkeit einer gewissen Stabilität der Zollverhältnisse aus rein wirtschaftlichen Erwägungen für die Folgezeit von

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

selbst. || Auf der Basis unserer Zollstatistik vom Jahr **1890** berechnet, betreffen die durch Bindung und Ermässigung festgelegten schweizerischen Positionen 543 Millionen Franken oder 57 % unseres Gesamtimportes von 953 Millionen. || Hievon entfallen **294** Millionen Franken oder 54,1 % des bezüglichen Gesamtimportes auf die Zollermässigungen — **249** Millionen Franken oder 45,9 % des bezüglichen Gesamtimportes auf die Bindungen. || Hieran sind unsere Mitpaziszenten betheiligt, wie folgt:

Ermässigte Zölle.

Deutschland mit 113 Millionen oder 38,3 % der Gesamteinfuhr aus Deutschland.

Oesterreich - Ungarn mit 49 Millionen oder 48 % der Gesamteinfuhr aus Oesterreich-Ungarn.

Gebundene Zölle.

Deutschland mit 93 Millionen oder 31,5 % der Gesamteinfuhr aus Deutschland.

Oesterreich - Ungarn mit 38 Millionen oder 37,2 % der Gesamteinfuhr aus Oesterreich - Ungarn,

und unsere gesammte vertragliche Gebundenheit erstreckt sich gegenüber

Deutschland auf 206 Millionen

Oesterreich-Ungarn auf 87 „

zusammen 293 Millionen

oder 73,6 % der Importsumme von 398 Millionen Franken aus beiden Ländern.

|| Ueber die uns hienach verbleibenden autonomen Tarifsätze gibt die mitfolgende Zusammenstellung (Beilage IV) Aufschluss. || Was die muthmasslichen künftigen Erträgnisse unserer Zölle betrifft, so würden dieselben — auf den Einfuhrmengen des Jahres 1890 berechnet und in der Höhe des gesetzlichen Generaltarifs vom 10. April 1891 eingehoben — eine muthmassliche Einnahme ergeben von Fr. 49,550,000

Hievon sind abzuziehen:

a. Mindereinnahme auf Tabak Fr. 800,000

b. Minderertrag infolge der durch die Zoll-
erhöhungen zu gewärtigenden Minder-
einfuhr, approximativ „ 2,000,000

c. Vereinbarte Zollermässigungen ca. „ 10,520,000

„ 13,320,000

so dass verbleiben Fr. 36,230,000

Hiezu bleibt zu bemerken, dass der Abzug von Fr. 2,000,000 Minderertrag infolge von Mindereinfuhren auf einer Schätzung beruht, die sich nicht auf sichere Rechnungsfaktoren stützen kann. Auf der einen Seite würde diese Mindereinfuhr erst successive, nach Massgabe unserer eigenen Mehr-

produktion für den inländischen Markt sich geltend machen; auf der andern Seite dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, dass sowohl die natürlich fortschreitende Majoration unserer Zolleinnahmen als der Abschluss weiterer Handelsverträge diese Ausfallziffer erheblich reduzieren werde. Hinwiederum wird für Konzessionen, die in schwebenden und noch bevorstehenden Vertragsverhandlungen zu machen sein mögen, eine gewisse Summe noch vorbehalten werden müssen, deren Schätzung sich dermalen unserm Urtheile entzieht; immerhin sind alle Hauptpositionen schon durch die an Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemachten Konzessionen berücksichtigt. || Was endlich die Bedeutung der getroffenen Tarif-Vereinbarungen für die Interessen der Landwirtschaft, der Gewerbe und der Industrie betrifft, soweit solche den Absatz ihrer Produkte auf dem inländischen Markte suchen und finden müssen, so mögen Sie, Tit., aus der Vergleichung der neuen mit den bisherigen autonomen und Vertragszöllen die Ueberzeugung gewinnen, dass die neuen Vereinbarungen im Einzelnen und Ganzen geeignet sind — soweit an ihnen — die Entwicklung auf den verschiedenen Produktionsgebieten in mannigfachen Beziehungen zu stützen und zu fördern. || Wir beehren uns, durch eine besondere Zusammenstellung der alten und neuen autonomen und Vertragstarife (Beilage III) diese Vergleichung zu erleichtern. || Da uns eine Besprechung jeder einzelnen Vertragsposition zu weit führen würde, beschränken wir uns in unsern folgenden Ausführungen auf diejenigen Positionen, auf welche einzugehen aus irgend welchen Gründen als geboten erscheint.

I. Abfälle und Düngstoffe.

In dieser Kategorie fand keine Ermässigung statt, sondern es sind die in Betracht fallenden Positionen in ihren Generalansätzen gebunden worden. Die von den beiden Mitpaziszenten besonders verlangte Ermässigung für aufgeschlossene Düngstoffe und Kunstdünger wurde mit Rücksicht auf die inländische Kunstdüngerfabrikation definitiv abgewiesen. Der Zoll von Fr.—.30 ist überhaupt derart, dass derselbe einerseits der inländischen Fabrikation etwelche Erleichterung verschafft und aus diesem Grunde eine Reduktion nicht wohl gerechtfertigt hätte; anderseits ist der Schutz auch nicht so bemessen, dass er der inländischen Fabrikation, zum Schaden der Landwirthschaft, eine beliebig hohe Preisfixirung gestatten würde.

II. Chemikalien.

Für „Pastillen aus Quell- und Badesalzen“ (aus Nr. 13) ist eine ausnahmsweise Ermässigung des Generalzolles von Fr. 100.— auf Fr. 40.— eingetreten, um Oesterreich, das besondern Werth auf dieses Zugeständniss legte, entgegenzukommen. Es erschien dies um so thunlicher, als dadurch in keiner Weise schweizerische Interessen verletzt werden und diese Konzession nicht von erheblichem Belang ist. || Der Artikel „Stärke (Amlnng) aller Art, Dextrin Stärkegummi“ war, wie seinerzeit bei den Tarifberathungen der eidgenössischen

Nr. 10212.
Schweiz.
6. Jan. 1892.

Räthe auch in den Negotiationen Gegenstand lebhafter Erörterung. Die vereinbarten neuen Vertragssätze bedeuten gegenüber den bisher erhobenen Zöllen für Nr. 22 (in Engrospackung) mehr als eine Verdoppelung (Fr. 1.25 gegenüber Fr. —,60), für Nr. 23 (in Detailverpackung) eine Erhöhung um 25 % (Fr. 2.50 gegen Fr. 2—). || Bezüglich der vorgenommenen Textänderung bemerken wir, dass nun unter Nr. 23 nicht nur die Stärke mit Reklamebezeichnungen, sondern auch alle kleinen Packungen (Packete unter 4 kg.) hierher fallen. Die Ermässigung auf Fr. 2.50 für Nr. 23 ist für unsere einheimische Industrie kaum von Nachtheil. || Durch die eingetretene Zollerhöhung wird es möglich sein, die sehr entwicklungsfähige Industrie zu fördern. Zudem kann dieselbe nicht nur durch Abfallprodukte, sondern namentlich auch durch Rohstoffbezüge, Kartoffeln etc. unserer Landwirthschaft als Abnehmer von nicht zu unterschätzendem Nutzen werden. || Für Zündhölzer (aus Nr. 29) ist der Generalzoll von Fr. 40.— auf Fr. 25.— ermässigt worden, was gegen den bisher erhobenen Zoll eine Erhöhung von Fr. 5.— bedeutet. Zu dieser verhältnissmässig bedeutenden Ermässigung um 40 % führten ausser dem besonders von deutscher Seite gestellten dringenden Verlangen verschiedene Erwägungen. Einmal liess das in Aussicht stehende Zündhölzchenmonopol aus fiskalischen Gründen eine etwelche Ermässigung des Schutzzolles von Fr. 40.— und dadurch eine Abschwächung des Anreizes für Neugründung von Fabriken als angezeigt erscheinen. Der neue Vertragssatz bedeutet gleichwohl noch einen erheblichen Schutz.

Nr. 41. Chromgelb etc. Diese Position hat durch die namentliche Aufführung von Schweinfurtergrün, das übrigens bereits durch Tarifentscheid hierher verwiesen war, eine Erweiterung des autonomen Textes erfahren.

Aus Nr. 42. Die Ermässigung des Zollansatzes von Fr. 20.— auf Fr. 8.— für Farben aus Steinkohlentheer erschien bei unserer hoch entwickelten eigenen Industrie als zulässig; dagegen behielt sich die Schweiz bezüglich der in diese Position fallenden schwarzen und bunten Buch- und Steindruckfarben die Autonomie vor.

Für Nr. 43, „Farben, zubereitete, in Schachteln, Flaschen, Töpfchen“, ist eine Ermässigung von Fr. 30.— auf Fr. 20.— eingetreten, d. h. gegen den bisher erhobenen Zoll eine Erhöhung von Fr. 4.—. Diese Ermässigung lässt sich rechtfertigen durch die Rücksichtnahme auf die meist schwer in's Gewicht fallende innere Verpackung.

Bei Firnissen und Lacken (Nr. 44) ist der Zoll von Fr. 25.— auf Fr. 18.— ermässigt worden. — Die Position Oelfirniss (Nr. 45) wird durch die obige Ermässigung nicht berührt, sondern mit dem Ansatz von Fr. 10.— gebunden.

III. Glas.

Nr. 51, „Hohlglas und Glaswaren, nicht geschliffen“, hat durch die vertragliche Festlegung eine textuelle Erweiterung erfahren durch den Zusatz „oder auch mit einer Marke, einem Namen oder einem Zeichen versehen,

sofern nicht gravirt“. Es handelte sich hier darum, auch das Sandgebläse einzubegreifen. Da für die Schweiz lediglich ein Interesse darin besteht, die gravirten Bezeichnungen unter einen höheren Ansatz fallen zu lassen, so durfte die obige Fassung schweizerischerseits unbeanstandet angenommen werden. Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

Bei Nr. 53 sind die grobbeflochtenen Säureflaschen, die sogen. „Demijohns“, von Fr. 12.— auf Fr. 6.— ermässigt worden, was mit Rücksicht auf den schon an und für sich schwer in's Gewicht fallenden und billigen Artikel ohne Schädigung der einheimischen Korbflechtereie geschehen konnte.

IV. Holz.

Für Nr. 65, Abgebundenes Holz, hat eine Erweiterung des autonomen Textes stattgefunden, die übrigens nichts weiter als die Begriffsdefinition für abgebundenes Holz ist.

Was die Möbelpositionen Nr. 78—81 anbetrifft, so waren dieselben bis zum Schlusse Gegenstand bestimmtester Forderungen sowohl von Seiten Deutschlands als Oesterreich-Ungarns, da beide Staaten in hohem Grade an der bezüglichen Einfuhr interessirt sind. Ein etwelches Entgegenkommen schweizerischerseits erschien als angezeigt, da auf die Regelung dieser Zölle besonders von Seiten Süddeutschlands ein entscheidendes Gewicht gelegt wurde.

Das schliessliche Resultat ist folgendes:

	Neuer Vertragszoll.	General- tarif 1891.	Bisheriger Zoll
Nr. 78 Möbel etc.: aus gemeinem Holze: roh	Fr. 10	15	4
Nr. 79 — : —: bemalt, gefirnisst, furnirt etc.	„ 16	25	16
Nr. 80 a — : —: polirt, lackirt	„ 25	50	16
<i>b</i> — : —: geschnitzt, gepolstert	„ 38	50	16
<i>c</i> — : —: aus gebogenem Holze	„ 12	50	12
Nr. 81 Andere Holzwaren etc.	„ 30	50	16

Bei diesen Positionen sind die Möbel etc. aus Ebenistenholz nicht inbegriffen, dagegen diejenigen aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren. Zu der erheblichen Zoll-Reduktion der Position Nr. 80 a von Fr. 50 auf Fr. 25 ist zu bemerken, dass nicht blos feine Möbel, sondern auch das gewöhnlichste Gebrauchsmobiliar eine Politur erhalten. Dieser Ansatz (9 Fr. über dem status quo) erscheint daher, und auch mit Rücksicht auf die Bruttover-zollung, als gerechtfertigt. Diese Bemerkung gilt auch für die übrigen Holz-arbeiten. Für die Möbel aus gebogenem Holze (Nr. 80 c) wurde wieder der bisherige Ausnahmesatz von Fr. 12 auch mit einer erweiterten Textirung zu-gestanden. Die letztere entspricht der dermalen durchgeführten Zollpraxis und involvirt daher kaum eine andere Tarifieranwendung. || Hauptsächlich aus zoll-technischen Gründen wurde die Ebenistenholzimitation den Waren aus gemeinem Holz gleichgestellt. Eine verschiedene Behandlung der genannten Artikel könnte zu unaufhörlichen Zollanständen führen, weil jedes schwarz angestrichene oder gebeizte Möbel als Ebenistenholz imitirend behandelt werden dürfte.

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

Für die unverzierten Leisten (Stäbe) zu Rahmen (Nr. 82) ist eine Ermässigung von Fr. 15 auf Fr. 10 eingetreten; der Zoll auf den verzierten Rahmen (Nr. 83) von Fr. 30 bleibt autonom. Schon bis anhin waren die vergoldeten Rahmen einem autonomen Satze von Fr. 30, die übrigen einem Vertragssatze von Fr. 7 unterworfen. Auch für „Rahmen für Spiegel und Bilder“ (Nr. 84 und 85) ist eine Erhöhung des Zollansatzes eingetreten.

V. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

Keine Bemerkungen.

VI. Leder, Lederwaren, Schuhwaren.

Nr. 100 und 101. Die Ermässigung des Zolles von Fr. 16 auf Sohlenleder etc. (Nr. 100) war eine der Hauptforderungen Deutschlands. Allein einerseits das von den Gerbern und dem Schuhmachergewerbe gemeinsam gestellte Begehren eines Zolles von 16 Fr., sodann das geringe Entgegenkommen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns auf ihren Sohllederzöllen liess uns das Festhalten an dem Ansatz des Generaltarifs als geboten erscheinen.

Bei Nr. 103, Lederwaren, fertige, ist der Zoll von Fr. 120 auf Fr. 60 (bisheriger Zoll Fr. 30) ermässigt worden. Der deutsche Zoll beträgt 50 M., der österreichisch-ungarische 25 fl.

Für Lederschuhe, grobe (Nr. 105), wurde besonders von deutscher Seite mit Rücksicht auf seine Tuttlinger- und Pirmasenser-Industrie auf einer bedeutenden Ermässigung insistirt. Ein etwelches Entgegenkommen, wenn auch nicht in dem gewünschten Umfange, erschien hier angezeigt. Der bisher erhobene Zoll betrug 30 Fr. per q.

Nr. 106: Feine Schuhwaren, hat eine Ermässigung von Fr. 130 auf Fr. 60 erfahren (bisher erhobener Zoll Fr. 30).

VII. Literarische, wissenschaftliche, technische und Kunst-Gegenstände.

In dieser Kategorie sehen wir uns blos bei Nr. 116, „Mikroskope, Brillen etc.“, wo der Generalzoll von Fr. 80 auf Fr. 40 ermässigt worden ist, zu einer Bemerkung veranlasst. || Diese Ermässigung findet ihre Begründung darin, dass die schweizerischen Optiker in einer Kollektiveingabe um erhebliche Herabsetzung des Generalzolles nachgesucht hatten.

VIII. Mechanische Gegenstände.

Bei Nr. 127 ist der Ansatz von Fr. 50 auf Fr. 20 ermässigt worden; sodann ist in Abweichung vom autonomen Text eine andere Textirung eingetreten. || Die dort genannten Federtriebuhren nach amerikanischem System sind ausschliesslich süddeutsches Fabrikat und der Ansatz von Fr. 50 erwies sich für diese ziemlich in's Gewicht fallenden Artikel als ein hoher. Es betrifft dies rohe gestanzte Uhrwerke in Nickel- oder vernickelten Gehäusen im Werthe von ca. 6—7 Fr. per Stück. Ebenso unterliegen in der Folge Schwarz-

wlder - Federtriebuhren der Nr. 126, welche in erheblich geringerer Menge als die Gewichtuhren zur Einfuhr gelangen, dem Zolle von Fr. 20. || Durch diesen Ansatz von Fr. 20 fur Nr. 127, der auch demjenigen von Nr. 126 entspricht, fallt nun auch die durch den Generaltarif fixirte verschiedene Behandlung der Bestandtheile von Gewichtuhren (Generalzoll Fr. 20) in Nr. 126 und Federtriebuhren in Nr. 127 (Generalzoll Fr. 50), die ubrigens nicht leicht durchfuhrbar ware, als gegenstandslos dahin.

Nr. 10212.
Schweiz,
5. Jan. 1862.

IX. Metalle.

Nr. 163, „Rohren, gezogene: roh“, ist durch den Zusatz „und gewalzte“ erweitert worden. Gezogene und gewalzte Rohren sind auch im deutschen Tarif einander gleichgestellt und in der schweizerischen Zollpraxis von jeher gleich behandelt worden. Dieser Zusatz bedeutet also keine materielle Aenderung.

Bei Nr. 165: „Eisenwaren, gemeine“, ist der Zollsatz fur Laschen Unterlagsplatten, Sensen und Sicheln von Fr. 10 auf Fr. 7 ermassigt worden. Dieselbe Reduktion war auch fur Schrauben, Muttern und Nagel, allerdings erfolglos, beansprucht worden, da unsere eigenen Antrage auf den fremden Tarifen fur den letztern Artikel kein Entgegenkommen fanden.

Die Ermassigung des Zollansatzes von Fr. 15 auf Fr. 12 fur Nr. 166 a: Eisenwaren, abgeschliffen, verzinnt, verzinkt, bedeutet gegenuber dem status quo eine Erhohung um Fr. 5.

Bei Nr. 167 a, „Eisenwaren, feine“, ist der Generalzoll von Fr. 35 auf Fr. 22 (bisher Fr. 20) ermassigt worden. Die beiden Mitpaziszenten hatten auf eine noch weitergehende Ermassigung ein entscheidendes Gewicht gelegt; allein die Rucksichtnahme auf unsere einheimische Industrie gebot uns eine etwelche Verbesserung des status quo. Die nicht unerhebliche Ermassigung des Generalzolls kann ihre Begrundung zum Theil darin finden, dass die Position allgemeine Bedarfsartikel, wie z. B. gemeines emaillirtes Kuchengeschirr, in sich schliesst, fur welche der oben festgelegte Zoll von 22 Fr. ca. 10 % vom Werth betragt (statistischer Einheitswerth per q. Fr. 225).

Der Zoll fur „Kabel aller Art, etc.“ (Nr. 176) ist von Fr. 15 auf Fr. 10 ermassigt worden, entsprechend der Reduktion des deutschen Zolls auf 8 Mark fur denselben Artikel.

Aus Nr. 178. Fur unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischen Draht ist der Generalzoll von Fr. 60 auf Fr. 30 reduzirt worden, mit Rucksicht darauf, dass diese Artikel, die unseres Wissens in der Schweiz nicht hergestellt werden, sich als Rohmaterialien verschiedener inlandischer Gewerbe und Industrien qualifiziren.

Aus Nr. 194 ist durch den Vertragstarif die falsche Bijouterie aus- geschieden und je nach ihrer Art unter Nr. 470 und 471 (Quincallerie- und Kurzwaren) verwiesen worden. Der Zollansatz fur Gold- und Silberschmied- waren und echte Bijouterie ist von Fr. 300 auf Fr. 200 ermassigt. (Bisheriger Ansatz Fr. 30.)

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

X. Mineralische Stoffe.

Nr. 208. Der Ansatz für „Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt und gemahlen“, ist von 40 Cts. auf 20 Cts. (10 % des Werthes) ermässigt worden. Deutschland und Oesterreich hatten Zollfreiheit verlangt mit dem Hinweis darauf, dass sie diese Artikel zollfrei bei sich einlassen.

Die Ermässigung von Fr. 2 auf Fr. 1.50 für Asphaltfilz, Asphalt-pappe etc. (Nr. 221) wurde als Gegenkonzession für die österreichisch-ungarischerseits eingeräumte Reduktion für „Asphaltmastix, Asphaltbitumen“ von fl. 1.50 auf fl. 1 zugestanden.

Für Cement (Nr. 211 und 212) ist der status quo aufrechterhalten. Deutschland lässt Cement zollfrei ein.

XI. Nahrungs- und Genussmittel.

Nr. 225. Butter, gesotten, etc., Kunstbutter: Da der Ansatz von Fr. 15 eine starke Belastung darstellen würde, erschien eine Reduktion desselben auf Fr. 10 als angezeigt; denn dieser Artikel bildet doch zu einem guten Theil das Kochfett grosser Bevölkerungskreise.

Nr. 230. Da sich die Festhaltung der einheitlichen Zollbehandlung für Essig und Essigsäure als schwierig erweisen dürfte, ist eine Zweitheilung der Position mit verschiedenen Ansätzen vorgenommen worden, nämlich mit Fr. 10 für Speiseessig etc. und Fr. 30 für Essigsäure. Gemäss der zu dieser Position gehörigen Schlussprotokollbestimmung hat die Einfuhr über bestimmte Hauptzollämter zu erfolgen, nämlich über Buchs, Romanshorn, Schaffhausen (Bahnhof), Basel (Badischer Bahnhof und Centralbahnhof). || Die farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch unterliegt nach Nr. 18b dem Zollsatz von Fr. 1 per 100 kg.

Nr. 235. Die Zollermässigung von Fr. 6 auf Fr. 4.50 für frisch geschlachtetes Fleisch ist im engsten Connex mit der Ermässigung des Ochsenzolls von Fr. 30 auf Fr. 15 erfolgt.

Nr. 236. In weniger direktem Zusammenhange mit den Viehzöllen steht der Ansatz für geräuchertes etc. Fleisch, das bis dahin wie das frische Fleisch mit Fr. 4 per q. verzollt werden musste. Da das gedörrte Fleisch, und zwar hauptsächlich gedörrter Speck, namentlich durch die Konsumvereine in grossen Mengen bezogen wird, so erschien uns eine Reduktion mit Rücksicht auf die zahlreichen Konsumenten als billig. Eine Schwämmerung der Interessen der Landwirthschaft tritt infolge der Ermässigung von Fr. 8 auf Fr. 6 kaum ein.

Bei Nr. 238b: „Wildpret“, ist hauptsächlich mit Rücksicht auf unsere Hôtelindustrie eine Ermässigung von Fr. 12 auf Fr. 10 eingetreten.

Bei der für Deutschland und Oesterreich wichtigen Position: Obst, gedörrtes, etc., für welche Aufrechterhaltung des status quo (Fr. 1.50) verlangt wurde, war ein etwelches Entgegenkommen schweizerischerseits nicht zu umgehen. Der schliesslich fixirte Zoll von Fr. 2.50 per q. bedeutet eine Erhöhung

von Fr. 1 und repräsentirt zirka 5 % vom Werth. Die genannte Reduktion erschien auch mit Rücksicht auf die grossen Konsumentenkreise als zulässig.

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

Ex Nr. 252. Für „Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, etc.“ wurde erst nach langem Kampfe schliesslich die Bindung des Getreidezolles von 30 Cts. per q. zugestanden; denn Gründe der verschiedensten Art liessen es als wünschenswerth erscheinen, für diese Position autonom zu bleiben. Allein Oesterreich Ungarn als Hauptbetheiligter machte aus der Bindung des Getreidezolles eine *Conditio sine qua non* für den Abschluss des Vertrages.

Ex Nr. 253. Dem Begehren Oesterreichs, für Mehl, etc. unter den *status quo* hinunterzugehen, wurde nicht entsprochen, dagegen schliesslich wieder der bisherige Konventionalansatz von Fr. 2 zugestanden, auch mit Einbeziehung der Griese aus Hartweizen, die bis anhin Fr. 1. 25 bezahlt hatten.

Nr. 263. Deutschland machte die Ermässigung seines Käsezolles abhängig von der Ermässigung unseres Zolles von Fr. 10 für Weichkäse. Schliesslich wurde, als Vertragszoll Fr. 4 zugestanden, da das weitaus überwiegende Interesse für den Absatz unserer Käseproduktion mehr in billigen Zollbedingungen des Auslandes als im eigenen Tarif liegt.

Nr. 270. Kochsalz etc. Für Kochsalz hielten wir im Interesse unserer einheimischen Salinen, auf deren Erhaltung grosser Werth zu legen ist, den autonomen Zollsatz aufrecht.

Für Zucker (Nr. 281—284) und Tabak und Tabakfabrikate (Nr. 276—279) wurde die Bindung abgelehnt, mit Rücksicht auf den Charakter dieser Artikel als Finanzzollartikel. Bloss durch eine Schlussprotokollbestimmung erklärte sich die Schweiz zu der Festlegung bereit, dass der Zoll für geschnittenen Zucker nicht mehr als Fr. 1. 50 höher sein dürfe, als der Zoll für Zucker in Hüten etc.

Nr. 290. Wein in Fässern. Der bisherige Vertragssatz von Fr. 3. 50 wurde besonders auf Andrängen Oesterreichs, wie im Jahre 1888, wieder zugestanden, sodann auch eine Erhöhung der Alkohollimite von 12° auf 13°.

XII. Oele und Fette.

Keine Bemerkungen.

XIII. Papier.

Bezüglich der Papierpositionen, Nr. 303 und 304, ist zu bemerken, dass dieselben nach langwierigen Verhandlungen durchgängig eine andere Textirung erhalten haben; die Generalzölle sind ermässigt worden, immerhin in dem Masse, dass sie noch eine etwelche Verbesserung des *status quo* bedeuten. Eine Reduktion konnte um so eher eintreten, als Deutschland und Oesterreich-Ungarn in ihren gegenseitigen Abmachungen besonders die Papierzölle, und zum Theil in beträchtlicher Weise, ermässigt haben. Betreffend die Details verweisen wir auf den beigeschlossenen Vertrags-Tarif.

XIV. Spinnstoffe.

Aus Nr. 320 ist Buchbinderleinwand, die unseres Wissens in der

Nr. 10212. Schweiz nicht erzeugt wird, entsprechend dem bezüglichen Begehren Deutschlands, ausgeschieden und mit Fr. 30 (statt Fr. 50) taxirt worden.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

Nr. 328. Der Ansatz für baumwollene Bänder und Posamentirwaren ist von Fr. 70. — auf Fr. 45. — ermässigt worden. In ähnlicher Weise ist dies mit denselben Artikeln aus Leinen (Nr. 344), aus Halbseide (aus Nr. 361) und aus Wolle (Nr. 383) geschehen, da die Schweiz ihren Bedarf in diesen Artikeln, und zwar besonders in Posamentirwaren, nur zum kleinsten Theile selbst fabrizirt und durch die Aufrechterhaltung der hohen Zölle die Konfektion erheblich belastet würde. Dasselbe gilt in gewissem Sinne für die Teppiche und zum Theil auch für die Decken.

Für die Seilerwarenbranche (Nr. 346 und 347) ist in den Zöllen eine Besserung erreicht worden. Der Zoll für 346 ist von Fr. 12. — auf Fr. 8. — ermässigt worden (bisheriger Zoll Fr. 3. —); der Ansatz von Fr. 24. — für die Hauptposition, „andere Seilerwaren“, bleibt autonom.

Nr. 374 und 375. Wollengewebe. Deutschland, das mit zirka 18 Millionen Franken Einfuhr in die Schweiz betheiltigt ist und somit ein hervorragendes Interesse an diesen Positionen hat, hat auf einer wesentlichen Ermässigung der schweizerischen Gewebezölle insistirt. Sein Interesse konzentriert sich aber eher auf die schwereren, dasjenige Frankreichs mehr auf die leichteren Gewebe. Theilweise diese handelspolitische Erwägung, sodann auch zolltechnische Gründe (schwierige Unterscheidung gewisser Sorten von Kammgarn- und Streichgarngeweben) gaben die Veranlassung zur Vereinigung der Positionen 374 und 375 und Unterscheidung der Gewebe nach dem Gewicht, nämlich in solche von

a. mehr als 300 gr. per m² mit einem Zollsatz von Fr. 55;

b. 300 gr. und weniger per m² mit einem Zollsatz von Fr. 80.

Die Kategorie „Wolle“ bildete vereint mit der Konfektionsbranche einen der bestrittensten Diskussionspunkte der Verhandlungen. || Abgesehen von den Rohstoffen, welche Deutschland im Betrage von 2¹/₄ Millionen Franken wohl vornehmlich auf dem Wege des Zwischenhandels bei uns einführt, beträgt dessen Import an Halb- und Ganzwollenwaaren noch zirka 30 Millionen Franken und erstreckt sich fast ausnahmslos über sämtliche Tarifnummern dieser Abtheilung. Mit Hinzurechnung des Importes von wollenen Konfektionswaren im Betrage von 8³/₄ Millionen Franken stellt sich die gesammte Importsumme Deutschlands für verarbeitete Wollenwaren auf 38³/₄ Millionen Franken. Das Import-Interesse von Oesterreich-Ungarn ist hier nur ein nebensächliches. Es sind denn auch auf Verlangen Deutschlands alle Zollsätze dieser Abtheilung mit Ausnahme von ex Nr. 364: natürliche Rohwolle, Nr. 371: Tuchenden, Nr. 376: Lastings zur Schuhfabrikation (englisches Fabrikat), wofür uns die Autonomie verbleibt, entweder durch Bindung oder Ermässigung vertraglich festgelegt worden. || Die wenigen Bindungen betreffen ex 364: Kunstwolle, 365: Wolle, gemahlen, gefärbt etc., 367: Garne, drei- oder mehrfach gewirnt, 377: Filztücher, 385: Filzstoffe, 387: Filzwaren ohne Näharbeit, gebleicht,

gefärbt etc. || Die Zollsätze aller anderen Positionen, 16 an der Zahl, wurden ermässigt, jedoch in einer Höhe erhalten, welche die Möglichkeit einer allmähigen Fortentwicklung unserer Wollenindustrie in sich birgt. || Bei den Konfektionswaren, als deren hervorragendste Einfuhrpositionen die Nr. 397—400 zu bezeichnen sind, bekundet sich das vorwiegend deutsche Interesse. || Die Gesamteinfuhr in der Kategorie XIV G betrug nämlich 1890 zirka 27 Millionen Franken, wovon 18¹/₂ Millionen auf Deutschland und zirka ¹/₂ Million auf Oesterreich-Ungarn entfielen.

Die eingetretenen Ermässigungen sind die nachfolgenden.

	General-tarif,		Konventional-tarif	
	1891.	1891.	1891.	Bisher.
Kleidungsstücke, Leibwäsche etc.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nr. 397. Aus Baumwolle	120	65	60	
„ 398. Aus Leinen, Jute, Ramie etc.	120	70	30	
„ 399. Aus Seide oder Halbseide	300	175	150	
„ 400. Aus Wolle oder Halbwolle	180	105	40	
„ 402. Wirkwaren aus Baumwolle	80	60	—	
„ 405. Wirkwaren aus Wolle oder Halbwolle	120	75	25	
„ 406. Pelzwerk	250	150	150	
ex 408. Ungarnirte Hüte aus Filz	100	75	30	
„ 409. Garnirte Hüte aus Filz	200	120	125	
Nr. 413. Regen- und Sonnenschirme, halbseidene	100	60	30	
„ 414. Schirmgestelle	10	8	—	
„ 416. Wagendecken aus Segeltuch	25	20	—	
„ 417. Wagendecken aus Kautschuk etc.	50	35	—	

Ueber die Verkehrswerthe der einzelnen Positionen ist Beilage III zu konsultiren. || Die Zölle der wichtigsten Positionen Nr. 397 bis 400 haben ungefähr dieselbe verhältnissmässige Reduktion erfahren, welche die betreffenden Gewebezölle selbst erleiden. Sie stehen aber durchwegs zum Theil nicht unbeträchtlich höher als die bisher geltenden Ansätze und enthalten einen genügenden Zuschlag zu den Gewebezöllen, um eine einheimische Konfektions-Industrie lebensfähig werden zu lassen.

XV. Thiere und thierische Stoffe.

Es betrug im Jahr 1890 die Einfuhr von Vieh aus

	Deutschland.	Oesterreich-Ungarn.
	1000 Fr.	1000 Fr.
Schlachtvieh	615	15,720
Nutzvieh	3,558	2 202
Jungvieh	859	551
Schweine	459	1,081
Ferkel	74	10
Total	<u>5,565</u>	<u>19,564</u>

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

Die Pferde, Füllen, Maulthiere, Kälber, Schafe, Ziegen, weil in den Verhandlungen unbestritten, fallen hiebei ausser Rechnung. || Die oben zusammengestellten Werthziffern begründen augenfällig das hohe Interesse, welches die mitkontrahirenden Staaten und unter denselben vornehmlich Oesterreich-Ungarn den Tarifbestimmungen dieser Kategorie widmeten, und erklären den fortgesetzten Widerstand, den unsere Tariferhöhungen in den Verhandlungen gefunden haben, der sich noch durch den Umstand verschärft, dass, abgesehen vom Schlachtvieh, die Zollerhöhungen gerade die Einfuhr aus denjenigen Grenzgebieten — Bayern, Vorarlberg, Tyrol — betreffen, welche zugleich in der Käsefabrikation Konkurrenten der Schweiz sind und ihre Interessen durch die von der Schweiz erhaltenen Zollermässigungen für Käse bedroht glauben.

Die ermässigten Positionen sind:

		General-	Konventional-	
		tarif.	tarif.	Bisher.
		1891.	1891.	
Nr. 421	Ochsen	Fr. 30	Fr. 15	Fr. 15
ex „	422 Kühe und Rinder, geschaufelt	„ 25	„ 18	„ 12
„	423 Jungvieh	„ 20	„ 12	„ 5
„	425 Kälber bis und mit 60 kg.	„ 6	„ 5	„ 3
„	426 Schweine über 60 kg.	„ 8	„ 6	„ 5
„	427 Schafe	„ 2	Ct. 50	Ct. 50

Wenn hienach die Wünsche der schweizerischen Landwirthschaft nicht in ihrem vollen Masse zur Geltung gelangen konnten, so ergibt sich doch für sie einerseits die Verminderung des deutschen Käsezolles von 20 Mark auf 15 Mark und die Erhaltung des österreichisch-ungarischen Käsezolles auf fl. 5, gegenüber einem gesetzlichen Zoll von fl. 20, anderseits bleibt ihr der schweizerische Eingangszoll auf Ochsen von Fr. 15, im schweizerischen Tarif gewinnt sie in Bezug auf Nutzvieh eine Zollverbesserung von 50⁰/₀, in Bezug auf Jungvieh eine solche von 140⁰/₀, in Bezug auf Kälber eine solche von 66⁰/₀, in Bezug auf Schweine über 60 kg. eine solche von 20⁰/₀, somit nach innen und aussen eine verbesserte Situation.

XVI. Waaren aus Thon, Steinzeug, etc.; Töpferwaaren.

Für Nr. 455 „Dachziegel, roh“ ist eine Ermässigung von Fr. —.60 auf —.50 eingetreten. Ein etwelches Entgegenkommen schweizerischerseits schien angezeigt, da Deutschland und Oesterreich-Ungarn die rohe Ziegelware mit Ausnahme der Dachfalzziegel zollfrei einlassen.

XVII. Verschiedene Waaren.

Die Positionen der Quincaillerie-, Galanterie- und Merceriewaaren (Nrn. 470 und 471) bildeten den Gegenstand einlässlicher langwieriger Verhandlungen. || Für feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren ist der Zoll von Fr. 200 auf Fr. 120 ermässigt worden. Der Text hat eine Erweiterung in dem Sinne erfahren, dass die hieher gehörenden Artikel namentlich aufgeführt werden.

Bei Nr. 471, gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren, ist eine Zweitheilung der Position vorgenommen worden mit Ansätzen von Fr. 50 und Fr. 30. Sie entspricht zum Theil der gegenwärtigen Tarifierung und beruht im Uebrigen auf der bei Besprechung der Nr. 194 angedeuteten Klassifizierung der Schmuckgegenstände aus anderem Metall als Edelmetallen etc.

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

Unter Nr. 471 fallen auch die vergoldeten, bezw. versilberten Gegenstände aus unedlen Metallen, mit Rücksicht darauf, dass die galvanische Vergoldung oder Versilberung unedler Metalle eine thatsächliche Erhöhung des Werthes kaum zur Folge hat und dass diese Gegenstände von Edelmetallwaren leicht zu unterscheiden sind. || Die von den beiden Mitpaziszenten aufgestellte Forderung der Aufhebung des Ausfuhrzolls von Fr. 1 auf Häute und Felle, rohe, wurde mit Rücksicht auf die Interessen unserer ohnehin nicht günstig situirten Gerberei definitiv abgelehnt.

B. Vertrag mit Oesterreich-Ungarn.

1. Vertragstext.

Der vorliegende Vertrag weicht hinsichtlich des Vertragstextes in einigen Punkten materiell vom Verträge vom 23. November 1888 ab, und zwar besonders in den Bestimmungen betreffend die Handelsreisenden und in den Stipulationen betreffend die Regelung des Verkehrs in den Grenzgebieten. Abänderungen mehr redaktioneller Natur sind an verschiedenen Orten vorgenommen worden. Wir lassen dieselben aber in Folgendem unberücksichtigt. || Im Einzelnen finden wir uns zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

Art. 1 enthält wie im 1888er Verträge unverändert das Prinzip der allgemeinen Meistbegünstigung hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie die Verpflichtung, gegenüber Vertragsstaaten keine Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu erlassen, ausgenommen in den Fällen bereits bestehender oder zukünftiger Staatsmonopole, oder aus gesundheits- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten, oder in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter ausserordentlichen Umständen.

Art. 2 behandelt die einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages bildenden Vertragstarife A und B und enthält ausserdem Bestimmungen betreffend die Forderung von Ursprungszeugnissen. Im Uebrigen deckt er sich vollständig mit dem bisherigen Vertragsartikel 2.

Art. 3 enthält in unveränderter Weise das Verbot der Erhebung von Durchgangsabgaben.

Art. 4 behandelt die Zollbefreiungen im grenznachbarlichen Verkehr der beiden Länder und ist beinahe unverändert aus dem 1888er Verträge herübergenommen worden. Nur eine kleine Erweiterung ist vorzumerken: Bezüglich der Zollbehandlung wurden für das zur Fütterung und Mast zeitweise eingebrachte Vieh dieselben Erleichterungen gegenseitig zugestanden, wie sie bisher schon für Arbeits- und Marktvieh etc. bestehen. || Was den Stickereiverkehrsverkehr anbetrifft, so decken sich die vorliegenden Bestimmungen

Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

mit den Vereinbarungen vom Jahre 1888. Dem Verlangen Oesterreich-Ungarns, betreffend Ausdehnung des Stickergebietes auf das tyrolische Lechtal, über das Vorarlberg und Liechtenstein hinaus, sowie betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für diesen Verkehr durch die Handelskammer in Feldkirch, die an Stelle der bisher durch die amtlichen Organe vermittelten Zertifikate treten sollten, konnte schweizerischerseits nicht entprochen werden, so dass also der neue Vertrag bezüglich des Stickerieveredlungsverkehrs die volle Aufrechterhaltung des status quo für weitere zwölf Jahre garantirt. || Dagegen sind unsere Bemühungen, den zollfreien Veredlungsverkehr in seiner aktiven und passiven Form, wie derselbe nun zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vertraglich festgelegt worden ist, auch von Oesterreich-Ungarn zu erhalten, erfolglos geblieben. Derselbe bestand übrigens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bis zum Jahre 1881 und ist damals von letzterem autonom aufgehoben worden. || Auch in den letzten Vertragsverhandlungen zwischen den beiden Staaten wurde dieser Verkehr, trotzdem Deutschland auf der Wiedergestattung desselben, des sogenannten „Appreturverkehrs“, nachdrücklich insistirt hatte, nicht von Neuem zugestanden.

Art. 5. In diesem Artikel wird die zollamtliche Behandlung der Waren, welche dem Geleitscheinverfahren unterliegen, geregelt. Es entspricht derselbe übrigens in Form und Inhalt vollständig den Bestimmungen des bisherigen Vertrages.

Art. 6, der die innern Abgaben behandelt und Bestimmungen betreffend die Sicherung der Staatsmonopole enthält, entspricht inhaltlich vollständig dem bisherigen Art. 6.

Art. 7, der die Befugnisse und Steuerbehandlung der Handelsreisenden festsetzt, enthält gegenüber der Fassung von 1888 einige Abänderungen materieller Natur. Darnach wird den Handelsreisenden für die Gebiete der beiden vertragschliessenden Theile Steuerfreiheit zugesichert, was bis anhin in der Schweiz nicht in allen Kantonen der Fall war. Gleichzeitig wird aber der Verkehr der Handelsreisenden ausdrücklich auf Kaufleute und Produzenten beschränkt, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Das sogenannte Detailreisen bei Privaten, sowie das Hausiren, werden durch die Vertragsbestimmungen nicht berührt, sondern unterliegen der autonomen Regelung durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder und Landestheile. Für alle weitem Details wird übrigens auf die Besprechung des gleichen Artikels betreffend die Handelsreisenden im deutsch-schweizerischen Verträge verwiesen (Art. 9). || Die Gewerbelegitimationskarte, Anlage C, kann nun in der Folge schweizerischerseits auch von andern Amtsstellen als von der schweizerischen Bundeskanzlei ausgestellt werden. || An dieser Stelle bemerken wir, dass es uns trotz wiederholter und bis zum Ende fortgesetzter Bemühungen nicht möglich geworden ist, für die in Oesterreich-Ungarn im Vormerkverkehr eingehenden Bijouterie- und Uhren-Mustersendungen eine coulantere Zollbehandlung zu erlangen, d. h. für dieselben die Befreiung von

der Punzierung und der nicht unerheblichen Punzierungsgebühr zu bewirken. Nr. 10212.
Schweiz.
5. Jan. 1892.
Unser bezügliches Begehren wurde österreichischerseits stets mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, dass die interne Gesetzgebung für die genannten Edelmetallwaaren die Punzierung strikte vorschreibe. Zu unserm lebhaften Bedauern waren wir schliesslich zum Fallenlassen unserer Forderung genöthigt.

Art. 8—14. Diese Artikel sind sämmtlich unverändert aus dem 1888er Vertrage herübergenommen worden. Sie behandeln die Zulassung der Aktiengesellschaften (Art. 8), die Unzulässigkeit von Stapel- und Umschlagsrechten (Art. 9), gegenseitig gleiche Behandlung von Schiffs- und Barkenführern (Art. 10), Benützung der öffentlichen Verkehrsanstalten (Art. 11), Befreiung von Zollformalitäten für in verschliessbaren Eisenbahnwaggons durchgehende Sendungen (Art. 12), Errichtung von Konsulaten und Ernennung von Konsularbeamten (Art. 13), Ausdehnung der Wirkungen des Handelsvertrages auch auf das Fürstenthum Liechtenstein, sowie auf die mit den Gebieten der vertragenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder „oder Landestheile“. Die letztern zwei Worte sind neu hinzugefügt worden.

Art. 15. Uebereinstimmend mit der bezüglichlichen Abmachung im Vertrage mit Deutschland ist die Vertragsdauer bis 31. Dezember 1903 unter Festsetzung einjähriger Kündigung vereinbart worden.

Zusatzartikel.

Die schon im bisherigen Vertrag enthaltene Gestattung der zollfreien Einfuhr von kleinen Mengen von Brot, Mehl, Fleisch, Käse und Butter im Grenzverkehr ist von dem Vorbehalt abhängig gemacht, dass dieselben nur für die Bewohner des Grenzbezirks und nicht als Postsendungen eingebracht werden. || In Ziffer 2, drittes Alinea, ist eine Erweiterung gegenüber früher in folgenden zwei Punkten eingetreten:

1. Im Verkehr mit dem Samnauner- und Münsterthale wird auch Jungvieh (ausser wie bisher bloss Ochsen und Kühe) als Arbeitsvieh zugelassen.
2. Die zulässige Frist für die Rückkehr desselben ist von einem Jahr auf zwei Jahre erweitert worden.

Gegenüber dem 1888er Vertrage ist in den Vereinbarungen betreffend die Ausfuhr von St. Galler Töpfergeschirr und die Einfuhr von Tyroler Strumpfwaren nach der Schweiz eine Abänderung hervorzuheben. Während bis anhin für das bemalte St. Galler Töpfergeschirr, einschliesslich des Kinderspielgeschirrs, bei der Einfuhr in Oesterreich-Ungarn bloss 50 Kr. (Generalzoll fl. 5, beziehungsweise fl. 8) erhoben wurden, wird dasselbe trotz aller schweizerischerseits gemachten Bemühungen in der Folge per Meterzentner einen Zoll von fl. 1. 50 zu bezahlen haben unter Limitirung der gesammten jährlichen Einfuhrmenge auf 250 q. Der Einfuhrzoll nach Oesterreich-Ungarn für das unbemalte gewöhnliche Töpfergeschirr ist dagegen mit 50 Kr. gebunden worden. || Ein Aequivalent für diesen Ausfall wird dadurch geboten, dass in

Nr. 10212.
Schweiz,
5. Jan. 1892.

unserm eigenen Tarif die Töpfer- und Thonwarenzölle durchschnittlich eine Erhöhung erfahren haben, so dass für die Folge unsern schweizerischen Produzenten der einheimische Markt eher gesichert erscheint. Sodann ist infolge der oben erwähnten Erhöhung des österreichischen Töpferwarenzolls das Begehren Oesterreich-Ungarns, dessen Braungeschirr (Znaimer- etc. Geschirr) zu einem niedrigen Ausnahmezollsätze in die Schweiz einzulassen, schweizerischerseits bestimmt abgelehnt worden. || Im bisherigen Vertrage war für die in die Schweiz zum ermässigten Zollsatz von Fr. 15. — per q. eingehenden Tyroler Strumpfwaren eine Jahresmenge von 250 Meterzentnern festgesetzt. Diese Limite ist auch im gegenwärtigen Vertrage beibehalten worden, mit der Spezialisirung jedoch, dass insgesamt nicht mehr als 125 q. grobe Strumpfwaren und 125 q. Loden aus dem Tyrol, mit Einbeziehung des Montafonerthales, und zwar erstere zum bisherigen ermässigten Zollsatz von Fr. 15. —, letztere von Fr. 25. — per Meterzentner in die Schweiz eingeführt werden dürfen. — Die von beiden Vertragstheilen gegenseitig gemachten Zugeständnisse dürften sich ungefähr die Wage halten.

Wie im bisherigen, so ist auch im neuen Vertrage in Ziffer 8 bis 10 des Zusatzartikels der Transit von Vieh und Waren aus Oesterreich über das Samnaunerthal nach dem Patznaunerthal wieder gewährleistet. Derselbe ist aber nunmehr durch eine Reihe von Bestimmungen, auf welche wir in Folgendem etwas näher eingehen, präzisirt worden. Schon im bisherigen Vertrage war darauf Bedacht genommen worden, die zugestandenen Erleichterungen an den Vorbehalt zu knüpfen, dass die zur Hintanhaltung des Schmuggels nothwendig erscheinenden Beschränkungen verfügt werden können. Mit Bezug auf den Transit zwischen dem Engadin und dem Samnaun war dieses Recht für Oesterreich-Ungarn bedeutungslos, da der Weg, auf dem sich jener Verkehr bewegt, durch den Grenzregulirungsvertrag vom Jahre 1868 als neutrales Gebiet erklärt wird. Oesterreich-Ungarn hatte nun schon seit Jahren auf diplomatischem Wege versucht, den von jenem neutralen Weg aus nach Oesterreich betriebenen Schmuggel, besonders mit Kaffee, durch ein Einverständniss mit der Schweiz hintanzuhalten. Allein da die vorgeschlagenen Auswege: Kontingentirung der Wareneinfuhr nach dem schweizerischen Thale Samnaun, sowie das Verbot des Kaffeetransportes über den Novellasteig, der Schweiz nicht zusagen konnten, so verblieb die Sache beim Alten. || Anlässlich der Handelsvertragsverhandlungen wurde nun österreichischerseits ein annehmbarer Ausweg in Vorschlag gebracht, und die Schweiz erklärte sich darnach zur theilweisen Ausserkraftsetzung der Bestimmung von Art. IV des Grenzregulirungsvertrags vom Jahre 1868 bereit. Die vorliegenden Bestimmungen in Ziffer 8 bis 10 enthalten nunmehr das Resultat dieser Vereinbarung. Es ist darnach Oesterreich-Ungarn die Möglichkeit gegeben, — ohne Beeinträchtigung unserer staatshoheitlichen Rechte — dem vom neutralen Weg (zwischen Schergenhof [Schalkelhof] und Spissermühl) aus nach Oesterreich praktizirten Schmuggel etwelchermassen entgegenzutreten. Ein Entgegenkommen von unserer Seite

erschien unvermeidlich, da Oesterreich-Ungarn ein entscheidendes Gewicht auf die befriedigende Regelung der Samnaunfrage legte und u. A. die Erleichterungen des Grenzverkehrs an der st. gallischen und bündnerischen Grenze hievon abhängig machte. Nach den erwähnten neuen Bestimmungen würde Oesterreich-Ungarn bei dem am Anfange des neutralen Weges liegenden Schalkelhof ein k. k. Zollamt errichten, welchem die Bestimmung zufiele, die ab Martinsbruck über den Novellasteig und sodann über den neutralen Weg geführten Waren beim Uebertritt auf österreichisches Gebiet vorzumerken und mit Zollgeleitschein zu versehen. Von hier würden diese Waren ungehindert nach Spissermühl gelangen, welches Zollamt lediglich die Wiederausfuhr der Ware zu konstatiren hätte. || Dass Oesterreich-Ungarn in den nun abgeschlossenen Vertragsverhandlungen nicht mehr auf das im Jahre 1888 nachdrucksamst betonte Beghren um Abschluss eines Zollkartells zurückgekommen ist, hat seinen Grund beinahe ausschliesslich in der nun vorliegenden Lösung der „Samnaunfrage“.

Bezüglich des Verkehrs zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal (Ziff. 10) tritt die Aenderung ein, dass für den Transitverkehr mit Vieh und Waren, sofern auf demselben die österreichische Ortschaft Taufers berührt werden will, von Fall zu Fall die Bewilligung des österreichischen Zollamts Taufers einzuholen ist. || Oesterreichischerseits wurde sodann, entsprechend dem nachdrücklichen Beghren der Schweiz, durch den Vertrag das österreichische, mit den Befugnissen eines Hauptzollamts II. Klasse ausgestattete Zollamt Martinsbruck ermächtigt, auf den nach der Schweiz gehenden Sendungen von Konsumzucker die Zollabfertigung vorzunehmen und die Fabrikationssteuer zurückzuerstatten, eine Befugniss, welche das genannte Zollamt bis jetzt nicht auszuüben im Falle war. || Damit ist einem von den dortigen schweizerischen Grenzbewohnern schon seit Jahren formulirten Wunsche entsprochen.

Schlussprotokoll.

Durch die Bestimmungen in § 8 zu Art. 4 sind gegenseitig für die Zollbehandlung des zur Fütterung und Mast eingebrachten Viehes dieselben Erleichterungen zugestanden worden, wie sie bisher schon für Arbeits- und Marktvieh etc. bestehen. || Die Schlussprotokollbestimmungen betreffend das Alkoholmonopol, sowie betreffend die Vertragstarife A und B veranlassen uns zu keinen Bemerkungen. Erstere sind mit einigen wenigen Aenderungen und Erweiterungen aus dem 1888er Verträge herübergenommen worden.

2. Konventionaltarif für die Einfuhr in Oesterreich-Ungarn.

(Anlage B des schweizerisch-österreichischen Vertrages.)

Indem wir bezüglich desselben auf die mitfolgende Beilage 2, welche eine Uebersicht der österreichischen General- und Konventionalzollsätze enthält, verweisen, haben wir im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Käse, Tarif Nr. 85, hat einen von dem im Verträge von 1888 fixirten

Nr. 10212. verschiedenen Text erhalten, in Uebereinstimmung mit demjenigen im neuen
Schweiz. Verträge mit Deutschland. Der Zollsatz ist unverändert geblieben. Für allen
5. Jan. 1892. Käse, der nicht in „mühlsteinförmigen Laiben von 50 kg. oder mehr“ eingeführt wird, genießt die Schweiz infolge der Meistbegünstigung den im österreichisch-deutschen Verträge stipulirten ermässigten Zollsatz von fl. 10 (Generalzoll 20 fl.)

Für Chocolate, Nr. 91, ist der bisherige Konventionalsatz um weitere 5 fl. ermässigt worden.

Für Nr. 92—93, Fleischextrakt, ist eine erhebliche Reduktion des Zollsatzes eingetreten; kondensirte Milch, Kindermehle und Suppenmehle etc. sind mit besserem, unrichtiger Interpretation weniger zugänglichem Text auf den Konventionalansätzen von 1888 geblieben. Asphaltmastix, Nr. 116, erfuhr eine erhebliche Zollreduktion, womit einem wiederholten Wunsche unserer Neuenburger Asphaltproduktion in weitgehendem Masse entgegengekommen wird.

Für feine Baumwollgarne, Nr. 124, war eine grössere Ermässigung, als die im Jahre 1888 erwirkte, nicht zu erlangen; dagegen tritt als neue Konzession eine Reduktion des Zollsatzes für drei- oder mehrdrätige, einmal gewirnte Baumwollgarne ein. Bezüglich der für die Schweiz wichtigsten Position Baumwollgewebe, Nr. 128, ist besonders zu erwähnen die Herabsetzung des Zollsatzes an gefärbte Waare um 5 fl. und die Gleichstellung der mehr als sechs Farben zeigenden bedruckten Gewebe mit den übrigen zu dem im Jahre 1888 erwirkten ermässigten Zollsatz von 60 fl. Vergeblich und bis zum letzten Augenblick haben wir versucht, für gefärbte und bedruckte Ware dieser Tarifnummer die immer noch unverhältnissmässig hohen Schutzzollansätze etwas weiter herunterzudrücken.

Unserm Begehren, betreffend baumwollene Stickereien, Tarif Nr. 133, ist insofern Rechnung getragen worden, als die Ausscheidung der weniger werthvollen Artikel der Vorhangstickerei von den übrigen Stickereien und eine entsprechende Herabsetzung der Zollsätze zugestanden wurden. Die Wirkung der Konzession wird allerdings dadurch etwas abgeschwächt, dass zu Gunsten der österreichischen Stickerei-Industrie an dieselbe die Bedingung geknüpft wurde, dass die Zölle für nach Oesterreich gehende Gewebe zum Sticken noch etwas tiefer, als es im bisherigen Verträge der Fall war, durch den Konventionaltarif eingestellt würden.

Es treten sodann weitere, im bisherigen Verträge nicht enthaltene Ermässigungen ein für: Baumwollene Wirkwaren Nr. 134, Wollene Wirkwaren Nr. 159, Wollengarne, roh, einfach, über Nr. 45 metr., Halbseidene Wirkwaren, Nr. 170 b, Sohlleder, Nr. 214, Webervögel und Transportbecher aus Nr. 216, Lederne Treibriemen aus Nr. 216, einige Sorten Eisen- und Eisenblechwaren; Accumulatoren, Nr. 279, bei denen der Zollsatz von 20 fl. auf 8 fl. heruntergeht, einige Sorten von Maschinen über diejenigen hinaus, für welche wir im Verträge von 1888

bereits erhebliche Ermässigungen auswirkten. Hierbei ist zu erwähnen die Herabsetzung der seiner Zeit stipulirten Gewichtsgrenze für Calander und Werkzeugmaschinen, sowie die Bestimmung im Schlussprotokoll, wonach Schiffsdampfkessel ebenfalls zum ermässigten Zollsatz von 5 fl. zugelassen werden.

Nr. 10211.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

Zu erwähnen ist, dass auf Grund einer besondern schriftlichen Erklärung Oesterreich-Ungarns zu Handen der schweizerischen Delegation die Zusicherung ertheilt wurde, es solle mit Bezug auf die Zollbehandlung von montirten Kratzen (Tarif Nr. 271) die Verordnung des k. und k. Oesterreichisch-Ungarischen Finanzministeriums vom 5. Mai 1888 aufrechterhalten werden. Hiernach werden auch ferner, in dem Falle, als die ganzen Kratzen von ihrer Unterlage (Beschlag) abgetrennt werden können und das Gewicht separat festzustellen möglich ist, erstere separat verzollt.

Die Klassifikation der Uhren und Uhrengehäuse erfährt eine wesentliche Verbesserung von materiellem Werth, welche die von den schweizerischen Interessenten geäusserten Wünsche zu befriedigen geeignet ist.

Auch die neue, vertraglich stipulirte Klassifikation für Bücher, Bilder u. s. w. (Tarif Nrn. 348 und 349) dürfte in der Hauptsache den ziemlich weitgehenden Postulaten entsprechen, welche schweizerischerseits aufgestellt wurden.

Von den übrigen Tarifkonzessionen, welche uns der Vertrag vom Jahre 1888 brachte, haben alle diejenigen im neuen Verträge wieder Aufnahme gefunden, welche für die Schweiz von Werth sind. Leider ist es unseren Bemühungen nicht gelungen, für Seidenwaaren, Nrn. 168 und 169, tiefere Ansätze oder eine textuelle Erweiterung und den gewünschten Einschluss der Bänder zu erwirken. So bleiben denn auch die glatten Gewebe und Armüren, deren detaillirte technische Bestimmung im Schlussprotokoll enthalten ist, unverändert wie bisher in Text und Zollsatz.

Bezüglich des aus dem St. Gallischen Rheinthal stammenden Töpfergeschirrs, für welches der Vertrag von 1888 unter dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung billigere Zollsätze stipulirt hatte, verweisen wir auf den „Zusatzartikel“. Es ergibt sich daraus, dass der Zollsatz eine Erhöhung von 50 Kreuzer auf fl. 1.50 erfahren hat, was zwar gegenüber den Sätzen des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes von 5 beziehungsweise 8 fl. immer noch eine wesentliche Begünstigung bedeutet. Als Kompensation verzichtete Oesterreich-Ungarn auf das Begehren, dass österreichisches Braugeschirr bei der Einfuhr in die Schweiz einer ähnlichen Erleichterung theilhaftig werde.

Resümiren wir die für unsere Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn erreichten Konzessionen, so erstrecken sich selbe auf einen Exportwerth von rund 28 Millionen Franken Ermässigungen und von circa 3 Millionen Franken Bindungen.

Kraft der Meistbegünstigung kommen der Schweiz, abgesehen von

Nr. 10211.
Schweiz.
5. Jan. 1892.

nachstehenden direkt erwirkten Ermässigungen und Bindungen (s. Beilage II), auch diejenigen Tarifvortheile zu, welche Oesterreich - Ungarn in seinen mit Deutschland, Italien und Belgien vereinbarten Verträgen gewährt hat, und welche es in eventuell mit andern Staaten noch abzuschliessenden Verträgen gewähren wird. Immerhin sind diese indirekten Vortheile, der Natur der Sache nach, nicht von grossem Belange.

3. Konventionaltarif für die Einfuhr in die Schweiz.

(Anlage A, im schweizerisch-österreichischen Vertrag.)

(Anlage B, im schweizerisch-deutschen Vertrag.)

Der Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz ist gleichlautend mit demjenigen im Vertrag mit dem Deutschen Reiche. Wir verweisen daher auf die Besprechung hievor, sowie auf die bezüglichen Beilagen III und IV.

III.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf das Ganze und das in den beiden Verträgen condensirte Resultat, so bleibt in Kürze Folgendes zu bemerken: || Die zwei Verträge sind, entsprechend sowohl den mit den beiden Staaten gemeinsam gepflogenen Unterhandlungen, als ihrer ganzen Anlage nach, als ein einheitliches Werk zu betrachten. Wir halten indessen, ganz abgesehen von diesem mehr formalen Gesichtspunkte, dafür, dass jeder der beiden Verträge an und für sich unserm Lande dasjenige Maass von Befriedigung gewähre, welches unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren erwartet werden konnte. Wohl ist uns vollkommen gegenwärtig, wie manche an die abgeschlossenen Verhandlungen geknüpften Erwartungen und manche Wünsche gar nicht oder nur theilweise erfüllt worden sind. Ein Handelsvertrag wird eben alle Zeit gewisse Interessen unbefriedigt lassen und Ungleichheiten im Gefolge führen, die beim besten Willen unvermeidlich sind. Wir dürfen uns das Zeugniß geben, dass wir uns stets von dem Bestreben leiten liessen, möglichst Allem und Allen gerecht zu werden und unsere Positionen so lange als immer möglich aufrechtzuerhalten. Das vorliegende Resultat ist das Produkt ernstlichsten Abwägens aller maassgebenden Faktoren und die Summe der schliesslich ausschlaggebenden Gesamtinteressen. Namentlich bitter empfinden wir es, dass es nicht gelungen ist, für schwerwiegende Interessen eines ziemlichen Theiles unserer Exportindustrie, die unter ungünstigen Verhältnissen arbeitet und deren Existenz — man mag sagen, was man will — doch immer, direkt und indirekt, vorwiegend die Absatzfähigkeit für die Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft und des Gewerbes bedingt, grössere Erleichterungen zu Gunsten der Ausfuhr nach dem Auslande zu erwirken. Die bei unseren grossen Nachbarstaaten in Fleisch und Blut übergegangene Schutzzollpolitik hat eben Interessen geschaffen, die, trotz der angekündigten und wenigstens prinzipiell durch die neuen handelspolitischen Abmachungen konstatarnten Umkehr, eine etwas tiefer greifende Beschneidung noch nicht zu ertragen

scheinen. Gleichwohl glauben wir uns in unserer Erwartung nicht zu täuschen, wenn wir sagen, die auf eine längere Reihe von Jahren vereinbarte Vertragsdauer und die damit in Aussicht gestellte Stabilität der Verhältnisse werden dem schweizerischen Industriellen ein neuer Ansporn sein, auch in der Zukunft durch Findigkeit, durch unausgesetztes Studium und die höchste Anspannung aller Kräfte überhaupt, die für ihn so ungünstigen Faktoren aller Art zu überwinden zu suchen. || Die Landwirthschaft hat, soweit sie exportfähig ist, wesentliche Vortheile erzielt, namentlich durch die Herabsetzung des deutschen und Beibehaltung des bisherigen österreichischen Käsezolles. Soweit die Einfuhr in die Schweiz in Betracht kommt, ist ihr der ansehnlichste Theil der Begünstigungen erhalten geblieben, welche der neue Zolltarif ihr zuwendet. || Zu Gunsten des Gewerbes, sowie einiger mehr für den inländischen Absatz als für den Export arbeitenden Grossindustriestämme, sind mit wenigen Ausnahmen im schweizerischen Zolltarif solche höhere Ansätze stehen geblieben, wie sie mit unsern wirtschaftlichen Bedingungen und einigermassen mit der in der Volksabstimmung über den Zolltarif konstatierten Anschauung eines grossen Theiles der Bevölkerung verträglich werden. Wir erblicken darin eine etwelche Kompensation für manche nicht in genügendem Maasse erreichte Herabsetzung der ausländischen Zollsätze; auch hegen wir die Hoffnung, der eine oder andere einheimische Produktionszweig werde dadurch zu grösserer Entwicklung angeregt werden. || Alles in Allem genommen, erachten wir die vorliegenden, unter erheblichen Schwierigkeiten zu Stande gekommenen Vereinbarungen für annehmbare, und zwar um so mehr, als in denselben auch den fiskalischen Bedürfnissen des Bundes nach Möglichkeit Rechnung getragen ist. || Genehmigen Sie, Tit., bei diesem Anlass die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 5. Januar 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Thronwechsel in Württemberg. 6. October 1891.

Nr. 10212. WUERTEMBERG — Manifest König Wilhelms II.

Nr. 10212.
Württem-
berg.
6. Oct. 1891.

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg!

Liebe Getrene!

Die göttliche Vorsehung hat den allerdurchlauchtigsten König Karl von Württemberg, Unseres vielgeliebten Herrn Oheims Majestät, aus diesem Leben abgerufen. Nachdem hiedurch kraft des in Unserem Königlichen Hause bestehenden Erbfolgerechts Uns die Nachfolge in der Regierung angefallen ist und Wir dieselbe wirklich angetreten, auch die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung in einer dem ständischen Ausschusse übergebenen feierlichen Urkunde bei Unserem Königlichen Worte zugesichert haben, — so geben Wir euch Solches hiemit gnädigst zu erkennen. Dabei versehen Wir Uns zu allen Unseren Königlichen Beamten, geistlichen und weltlichen Dienern und Unterthanen, indem Wir sie auf den geleisteten verfassungsmässigen Dienst- und Huldigungseid hinweisen und erstere auffordern, ihre Verrichtungen wie bisher nach ihren amtlichen Pflichten fortzusetzen, dass sie Uns als ihrem angestammten Landesherrn die schuldige Dienstpflicht, Treue und Gehorsam so willig als pflichtmässig leisten werden, womit Wir euch Unserer Königlichen Huld und Gnade versichern.

Gegeben Stuttgart, den 6. Oktober 1891.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Steinheil. Sarwey. Schmid.

Nr. 10213. WUERTEMBERG. — Ansprache an die Bevölkerung.

Nr. 10213.
Württem-
berg.
6. Oct. 1891.

Württemberg! || Gottes unerforschlicher Rathschluss hat über uns eine schwere schmerzliche Trauer verhängt. Der gütige Fürst, dessen edles Herz stets für alles Schöne und Hohe schlug, ist nach langen, mit unerschütterlicher Geduld getragenen Leiden aus dieser Zeitlichkeit abgerufen worden. Gelöst ist das schöne Band, welches während einer siebenundzwanzigjährigen, an weltgeschichtlichen Ereignissen reichen Regierung treue Anhänglichkeit um den König und sein Volk geschlungen hatte. Aber unauslöschlich lebt in

dankbarer Erinnerung fort, was der Hohe Verewigte in guten wie in schweren Tagen seinem Lande gewesen, dankerfüllt blickt das württembergische Volk auf die Segnungen zurück, welche ihm aus der nie ermüdeten Sorge des Entschlafenen um des Vaterlandes Wohl erflossen sind. || Auf den Thron Meiner Vorfahren berufen, habe Ich die Regierung im Aufblick auf Gottes Hilfe übernommen, der Mir Kraft geben möge, nach Innen wie dem Reiche gegenüber die königlichen Pflichten zu erfüllen, die sein Wille Mir auferlegt. Im Aufsehen auf Ihn verspreche Ich, die Verfassung des Landes getreu zu wahren, Frömmigkeit und Gottesfurcht zu pflegen, den Armen und Schwachen ein warmer Freund und Helfer, dem Rechte allezeit ein eifriger Hüter zu sein und Meine Stellung als Regent eines deutschen Staates in unerschütterlicher Treue zu den Verträgen, die unser grosses deutsches Vaterland begründeten, wahrzunehmen. || Getragen von diesen Gesinnungen und aufrichtig entschlossen, in der Förderung der Wohlfahrt und des Glückes Meines Landes das höchste Ziel Meines Lebens zu erblicken, zähle Ich auf das Vertrauen des württembergischen Volkes, welches in allen Zeiten treu zu dem angestammten Fürstenhause gestanden hat, und welches auch Mir, dess bin Ich sicher, mit Liebe und Vertrauen entgegenkommen wird. Das Bewusstsein gegenseitiger vertrauensvoller Liebe, welche in solcher Weise Fürst und Volk verbindet, gibt Mir die Zuversicht, dass es Mir unter des Allmächtigen Beistand gelingen wird, des Mir übertragenen schweren Amtes zu walten zum Heil und Segen des engeren wie des grossen deutschen Vaterlandes.

Stuttgart, den 6. Oktober 1891.

Wilhelm.

Nr. 10213.
Württemberg.
6. Oct. 1891.

Nr. 10214. WUERTTEMBERG. — Telegramm des Kaisers an König Wilhelm II.

Tief erschüttert durch die Todesnachricht beeile Ich Mich, Dir, Deiner Gemahlin und Deinem gesamten Volke Meine aufrichtigste Teilnahme auszudrücken. Einer der Mitstifter des Deutschen Reiches und Mitgenosse Meines teuren Grossvaters ist dahin. Ich komme persönlich, Meinen Anteil an der Trauer Württembergs zu bethätigen. Mögest Du in Deinem neuen Amt mit Gottes Beistand für Dein Volk und Unser deutsches Vaterland ein Segen sein! Meiner wärmsten Freundschaft und innigsten Zuneigung bist Du alle Zeit sicher.

Wilhelm.

Nr. 10214.
Württemberg.
6. Oct. 1891.

Nr. 10215. WUERTTEMBERG. — Antwort.

Die Antwort des Königs lautet:

Die Worte, welche Du an Mich gerichtet hast, haben Meinem schwer gebeugten Herzen unendlich wohlgethan. Ich bin Mir der grossen Verantwortung, welche Gott Mir auferlegt hat, bewusst und hoffe, Mein Amt mit seiner Hilfe zum Wohl des gemeinsamen deutschen Vaterlandes wie Meines Landes auszufüllen. Ich fühle Mich gestärkt durch die wohlwollenden Ge-

Nr. 10215.
Württemberg.
6. Oct. 1891.

Nr. 10215. sinnungen, welche Du Mir wie immer so auch jetzt kundgibst. Aus
 Württem- tiefster Ueberzeugung stehe Ich, wie seit Jahren als Glied der preussischen
 berg. Armee zu dieser, jetzt als deutscher Regent fest und treu zu Kaiser und Reich.
 6. Oct. 1891. Wilhelm.

Nr. 10216. WUERTEMBERG. — Protokoll über die Verpflichtung des Königs auf die Verfassung.

Nr. 10216. Das den Mitgliedern der Ständeversammlung beim Zusammentritt vorzu-
 Württem- legende Protokoll über den Vollzug der Urkunde, in welcher der König die
 berg. unverbrüchliche Festhaltung der bestehenden Verfassung zusichert, lautet: ||
 6. Oct. 1891. Geschehen Stuttgart, den 6. Oktober 1891 im K. Residenzschloss. Nachdem es dem Allmächtigen Gott gefallen hat, am heutigen Tage Seine Königliche Majestät, den König Karl von Württemberg, aus dem irdischen Leben abzuberufen, so haben Seine Majestät, der jetzt regierende König Wilhelm II. von Württemberg, die Mitglieder Allerhöchst Ihres Staatsministeriums, sowie die Mitglieder des engeren ständischen Ausschusses auf heute nachmittag um 5 Uhr in das K. Residenzschloss berufen lassen und, nachdem infolge dieses Allerhöchsten Befehls die Unterzeichneten sich daselbst eingefunden hatten, an diese eine Ansprache gehalten, worin Allerhöchst Sie Ihren tiefen Schmerz über das Ableben Allerhöchst Ihres Herrn Oheims ausdrückten, hierauf aber zu erkennen gaben, wie es Allerhöchst Ihre Absicht sei, der nach § 10 der Württembergischen Verfassung Allerhöchst Ihnen obliegenden Verpflichtung nachzukommen, wonach der Thronfolger in Württemberg in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem Königlichen Worte zuzusichern habe. Seine Königliche Majestät haben daher eine solche Urkunde entwerfen lassen, welche Allerhöchst Sie nunmehr unterzeichnen und dem ständischen Ausschuss übergeben wollen, damit dieser solche für die Stände des Königreichs in Empfang nehme und diesen überreiche. Es wurde sofort diese Urkunde vorgelegt und verlesen. Dieselbe lautet wörtlich wie folgt: || „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, urkunden und bekennen hiemit: Nachdem es dem göttlichen Rathschlusse gefallen hat, Unsern Vielgeliebten Herrn Oheim, des Königs Karl Majestät, aus diesem Leben abzuberufen und hiedurch Wir zu der Thronfolge in Württemberg berufen sind, so sichern Wir den Ständen dieses Königreichs bei Unserem Königlichen Worte zu, dass Wir die bestehende Verfassung des Königreichs Württemberg stets fest und unverbrüchlich halten und erfüllen, auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen schützen und bei Kräften erhalten werden. Ueber diese feierliche Zusage haben Wir gegenwärtige Urkunde ausfertigen lassen, um solche mit Unserer Unterschrift und Unserem Insiegel versehen dem ständischen Ausschuss behufs ihrer Zustellung an die Ständeversammlung zu übergeben. — Stuttgart, den 6. Oktober 1891.“
 || Hierauf haben Seine Königliche Majestät diese Urkunde in Gegenwart aller

Unterzeichneten eigenhändig unterschrieben, auch Allerhöchst Ihr Siegel solcher begedruckt, worauf die anwesenden Mitglieder des Staatsministeriums dieselbe kontrasignierten und sofort Seine Königliche Majestät die Urkunde dem Präsidenten des ständischen Ausschusses behändigten, welcher dieselbe unter ehrfurchtsvollstem Danke namens des Ausschusses behufs der Uebergabe an die Ständeversammlung entgegennahm. Ueber diese Verhandlung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen worden. Die Mitglieder des Staatsministeriums: (gez.) Mittnacht. Faber. Steinheil. Sarwey. Schmid. Die Mitglieder des engeren ständischen Ausschusses: (gez.) Fürst v. Waldburg-Zeil. Hohl. Riecke. Frhr. v. Gemmingen. Hofacker. Wolff.

Nr. 10216.
Württemberg.
6. Oct. 1891.

Nr. 10217. WUERTTEMBERG. — Tagesbefehl an das württembergische Armee-Corps.

8. Oktober. (Stuttgart.) Sämtlichen Truppen des württembergischen Armeekorps wird bei der Paroleausgabe folgender Tagesbefehl mitgeteilt:

Nr. 10217.
Württemberg.
8. Oct. 1891.

„Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten meines Armeekorps! Ihr habt Mir heute den Eid der Treue geleistet! Es ist Mir Bedürfnis, bei diesem Anlass Euch zu sagen, wie Ich Mich versichert halte, dass Ihr unter Meiner Regierung die ersten Soldatentugenden, welche sind Treue, Mut, Ausdauer in Gefahr und Beschwerde, Manneszucht und Gehorsam, bewahren und — wenn des Vaterlandes Schutz es erfordern sollte — bethätigen und damit in die Fusstapfen Eurer Vorgänger treten werdet, die auf dem Schlachtfelde mit ihrem Blut dem Armeekorps eine ehrenvolle Stelle in der glorreichen Geschichte des Jahrhunderts erkämpft und für alle Zeiten gesichert haben. Euer in Gott ruhender König, Mein Herr Oheim, ist in Kriegszeiten, wie in langen Jahren des Friedens Euch ein gnädiger, für jeden von Euch warmfühlender, treubesorgter Kriegsherr gewesen. Ihm bewahret ein ehrfurchtsvolles, dankbares Andenken. Ich habe in zwei Feldzügen an Eurer Seite gekämpft und die Gefahr mit Euch geteilt; dies begründet ein unauflösliches festes Band zwischen Mir und Euch, zwischen König und Heer. Seid denn versichert Meiner treu väterlichen Gesinnungen und macht Eurerseits, wie in Hingebung an Euern König, so an Euern obersten Kriegsherrn als Glieder des grossen gemeinsamen deutschen Heeres dem Namen des XIII. Armeekorps Ehre!

Stuttgart, den 8. Oktober 1891.

Wilhelm.“

Nr. 10218. WUERTTEMBERG. — Thronrede. (22. October).

22. Oktober. (Stuttgart.) Eröffnung der Ständeversammlung durch den König mit folgender Thronrede:

„Nach 27jähriger segensreicher Regierung ist Mein vielgeliebter Herr Oheim, des Königs Karl Majestät, von Mir und dem dankbaren Volke tief betrauert, aus dem Leben geschieden. Zur Nachfolge in der Regierung berufen, trete Ich in die Mitte Meiner getreuen Stände und entbiete Ihnen Meinen Königlichen Gruss. Ich habe bereits ausgesprochen, wie Ich darauf zähle, dass

Nr. 10218.
Württemberg.
22. Oct. 1891.

Nr. 10218.
Württem-
berg.
32. Oct. 1891.

Mein geliebtes Volk Mir in Liebe und Vertrauen entgegenkommt. Auch bei den Ständen des Landes hoffe Ich zuversichtlich auf eine verständnisvolle Unterstützung für ein erspriessliches Wirken zum Wohle des Ganzen. Wenn Ich die Lage des gesamten Vaterlandes zu der Zeit, in welcher der verewigte König die Zügel der Regierung ergriff, mit den jetzigen Verhältnissen vergleiche, so bin Ich glücklich, indem Ich heute an dieser Stelle vor allem der festgefügteten machtvollen Einigung gedenke, welche dem deutschen Volke als Frucht eines langen schweren Ringens in dem erstandenen Deutschen Reiche für alle Zeiten gewonnen ist. Die in der Zugehörigkeit zu demselben begründeten Pflichten in unwandelbarer Treue zu erfüllen, soll Mir ein hohes Anliegen sein. Innerhalb des engeren Vaterlandes wird die Pflege eines stetigen und besonnenen Fortschritts auf allen Gebieten des staatlichen Lebens Gegenstand Meiner unausgesetzten Bemühungen bilden. Noch hat die Frage einer zeitgemässen Revision der Landesverfassung, insbesondere in Absicht auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung, eine Lösung nicht gefunden. Meine Regierung wird den Versuch einer Verständigung erneuern, und Ich hege die Hoffnung, dass es bei Beratung der zu erwartenden Vorlage gelinge, in patriotischem Zusammenwirken das schwierige Werk einem glücklichen Abschluss entgegenzuführen. Die Pflege der Religion und die Fürsorge für das geistige und sittliche Wohl des Volkes werde Ich als heilige Obliegenheit betrachten. Die Sicherung und Hebung der volkswirtschaftlichen Interessen auch durch Weiterentwicklung der Verkehrsmittel und durch die gleichmässige Förderung von Gewerbe und Landwirtschaft wird die besondere Sorge Meiner Regierung sein; namentlich ist auch die Fortbildung der Kulturgesetzgebung in ihren verschiedenen Zweigen eine bereits in Angriff genommene Aufgabe. || Im Finanzwesen bin Ich gewillt auf den altbewährten Grundlagen mit Vorsicht weiterzubauen. Um die gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten sicherzustellen und dem Staate wie den Gemeinden die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nachhaltig zu gewähren, wird der sachgemässen Weiterführung der Steuergesetzgebung Meine volle Aufmerksamkeit zugewendet sein. Möge über Ihren Beratungen allezeit der Geist der Mässigung und Versöhnlichkeit walten; mögen Ihre Verhandlungen getragen sein von der Ueberzeugung, dass das Glück Meines Volkes die einzige Richtschnur Meines Handelns ist, dann wird unseren gemeinsamen Bestrebungen mit Gottes Hilfe der Erfolg nicht fehlen! Stark durch ein unzertrennliches Band gegenseitigen Vertrauens, welches Fürst und Volk umschlingt, darf Ich die Erfüllung des heissesten Wunsches erhoffen, der Mich beseelt, dass Meine Regierung dem geliebten Württemberg möge sein: eine Zeit der Wohlfahrt und des Friedens. Das walte Gott!“

Nr. 10219. **WUERTTEMBERG.** — Adresse der Kammer der Abgeordneten. 31. October.

Nr. 10219.
Württem-
berg.
31. Oct. 1891.

31. Oktober (Stuttgart.) Die von der Kammer einstimmig, nach Ablehnung eines Amendements, betreffend Abschaffung der Vorrechte der

Geburt und des Amtes für die zweite Kammer beschlossene Antwortsadresse lautet:

Nr. 10219.
Württem-
berg.

31. Oct. 1891.

Eure Königliche Majestät

haben nach Antritt Allerhöchst Ihrer Regierung die Stände des Landes um sich versammelt. || In tiefem Schmerze trauert mit Eurer Königlichen Majestät die Kammer der Abgeordneten um den Heimgang Sr. Majestät des Königs Karl. Die reichen Segnungen Seiner langen und glücklichen Regierung sichern dem hohen Verewigten im Herzen des dankbaren Volkes ein unvergängliches Andenken. || Das württembergische Volk, mit seinem Fürstenhause in Freud und Leid stets innig verbunden, wird auch Eurer Königlichen Majestät Liebe und Leid stets vergelten, Vertrauen mit Vertrauen erwidern. Als die Vertreter dieses Volkes bringen wir Eurer Königlichen Majestät die feierliche Versicherung unwandelbarer Treue und unablässiger Bereitwilligkeit zur pflichtmässigen Unterstützung aller auf das Wohl des Vaterlandes gerichteten Bemühungen entgegen. || Mit Freuden haben wir die hochherzigen Worte vernommen, mit welchen Eure Majestät der festgefügteten und machtvollen Einigung gedenken, welche dem deutschen Volke als die Frucht langen und schweren Ringens in dem wiedererstandenen Deutschen Reiche für alle Zeiten gewonnen ist. Den Verpflichtungen gegen das Reich gewissenhaft nachzukommen, werden auch wir uns stets angelegen sein lassen. || Eure Königliche Majestät haben uns die ernste Absicht kundgegeben, der Pflege eines stetigen, besonnenen Fortschritts auf allen Gebieten des staatlichen Lebens, der Pflege der Religion und der Fürsorge für das geistige und sittliche Wohl des Volkes, der Sicherung und Hebung der volkswirtschaftlichen Interessen, der gleichmässigen Förderung der Gewerbe und der Landwirtschaft Allerhöchstihre unausgesetzte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen. Mit dankbarer Freude haben wir hievon Kenntnis genommen. Wir sind gern bereit, Eurer Königlichen Majestät auf diesen Wegen zu folgen und bei den zu Erreichung dieser Ziele erforderlichen Vorlagen nach unsern Kräften und unserm besten Wissen mitzuwirken. || Eine zeitgemässe Revision der Landesverfassung, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Ständeversammlung, haben wir uns wiederholt in Anregung zu bringen erlaubt. Mit Befriedigung haben wir daher vernommen, dass die Regierung Eurer Königlichen Majestät zu diesem Zwecke einen Gesetzesentwurf vorzulegen entschlossen ist; wir teilen die Hoffnung Eurer Königlichen Majestät, dass das patriotische Zusammenwirken aller Beteiligten zu einer befriedigenden Lösung der schwierigen und wichtigen Frage führen wird. || Die veränderte Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse legt eine der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen besser angepasste Verteilung der direkten Steuern, die Steigerung der Aufgaben der Gemeinden eine Erweiterung ihrer Besteuerungsrechte nahe; einem gesetzgeberischen Vorgehen, welches sich unter thunlichster Schonung der bestehenden Verhältnisse in dieser Richtung bewegt, werden wir unsre Unterstützung nicht versagen. || Möge Eure Königliche Majestät unsre Worte gnädig entgegennehmen und versichert sein, dass wir bei unseren

Nr. 10219.
 Württem-
 berg.
 31. Oct. 1891.

Verhandlungen, eingedenk des Eides, den wir geschworen haben, das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes ohne alle Nebenrücksicht nach bester Ueberzeugung treu und gewissenhaft beraten werden. || Der allmächtige Gott verleihe Eurer Königlichen Majestät eine lange glückliche Regierung. Möge es Eurer Königlichen Majestät beschieden sein, unserem Vaterlande eine lange Zeit des ungetrübten Glückes, der Wohlfahrt und des Friedens zu bringen!

In tiefster Ehrfurcht verharret

Eurer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Kammer der Abgeordneten.

Stuttgart, den 31. Oktober 1891.

Nr. 10220. **WUERTEMBERG.** — Schluss des Landtages. Rede des Ministerpräsidenten von Mittnacht. 5. Novbr.

Nr. 10220.
 Württem-
 berg.
 5. Nov. 1891.

5. November. (Stuttgart.) Ministerpräsident von Mittnacht schliesst den Landtag mit folgender Rede:

Hohe Versammlung! Seine Königliche Majestät haben mir den ehrenvollen Auftrag zu erteilen geruht, in Allerhöchstihrem Namen den gegenwärtigen Landtag zu schliessen. Mit Befriedigung dürfen Sie auf das Ergebnis Ihrer Arbeiten in der abgelaufenen Periode zurückblicken. Bei der Feststellung der Voranschläge für den Staatshaushalt der Jahre 1889 bis 1893, welche vor allem Ihre Thätigkeit in Anspruch nahm, war es — dank der günstigen Finanzlage — ermöglicht, neben voller Berücksichtigung der Bedürfnisse des laufenden Dienstes die direkten Steuern zu ermässigen und den Zivilstaatsdienern, den Geistlichen und Lehrern, insbesondere den Volksschullehrern die dringend gebotene Besserung ihrer ökonomischen Lage zu gewähren. Durch die Bewilligung namhafter Beiträge zu den Kosten der Unterhaltung der Körperschaftsstrassen und der Landarmenverbände, durch die Bereitstellung vermehrter Mittel für Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen, sowie zu Kirchen-, Schul- und Pfarrhausbauten haben Sie zu der wünschenswerten finanziellen Entlastung der Gemeinden und Amtskörperschaften eine erspriessliche Mitwirkung geliehen. Reiche Verwendungen sind von Ihnen bewilligt für Zwecke der Justiz, der Kirchen und Schulen, zur Förderung gemeinnütziger Anstalten, zur Hebung der Landwirtschaft, zur Pflege von Handel und Gewerbe, von Kunst und Wissenschaft. Dem Gebiete der Verkehrsanstalten ist Ihre umfassende Fürsorge gewidmet gewesen. Die weitere Entwicklung des Eisenbahnnetzes mittelst Herstellung von Bahnen vorwiegend lokaler Bedeutung hat einen erfreulichen Fortgang genommen. Zugleich haben Sie für Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betriebe befindlichen Bahnen, sowie für die Vermehrung und Verbesserung des Fahrbetriebsmaterials erhebliche Beträge zur Verfügung gestellt und durch die Genehmigung vorbereitender Schritte zum Bau von Familienwohnungen für Unterbedienstete

der Verkehrsanstalten in Stuttgart einer Ausdehnung der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen erwünschten Vorschub geleistet. Unter den Gesetzgebungsarbeiten dieser Periode nimmt das Gesetz über die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften die erste Stelle ein. Durch dasselbe hat die seit einer Reihe von Jahren schwebende Frage einer Reform auf dem Gebiete der Gemeinde- und Amtskörperschaftsverwaltung vornehmlich in Absicht auf die Weiterentwicklung des Grundsatzes der Selbstverwaltung ihre Lösung gefunden unter gleichzeitiger Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der grösseren Städte. Im Zusammenhang hiemit ist durch das Gesetz über die Ortsschulbehörden die zufolge des Wegfalls der Kirchenkonvente notwendig gewordene Neubildung der Organe der örtlichen Schulaufsicht herbeigeführt. Die Einrichtung grösserer Landarmenverbände und die hiedurch ermöglichte bessere Ausgleichung der Landarmenlasten erscheint geeignet, den in Beziehung auf das öffentliche Armenwesen hervorgetretenen Missständen innerhalb des Rahmens der Landesgesetzgebung wirksam zu begegnen. Der Steuergesetzgebung ist in mehrfachen Beziehungen eine Ergänzung und Verbesserung zuteil geworden. Die Strafbestimmungen des Einkommensteuergesetzes sind in einer dem hervorgetretenen Bedürfnis entsprechenden Weise der Reichsstrafprozessordnung angepasst. Weiter sind zu erwähnen das Gesetz über die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebes und das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden. Das Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetze über die Invaliditäts- und Altersversicherung hat durch Schaffung einer besonderen Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung die Durchführung dieser Gesetzgebung wesentlich erleichtert. Auch in dem Gesetz über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen und dem Gesetz über die Umlegung der Beiträge zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist ein weiterer Fortschritt auf dem sozialpolitischen Gebiete begründet. So ist unter Ihrer unermüdeten Mitwirkung eine Reihe wichtiger und bedeutungsvoller gesetzgeberischer Aufgaben gelöst. Für alles, was von Ihnen geleistet worden, habe ich Ihnen den warmen Dank Seiner Majestät des Königs auszudrücken. Im allerhöchsten Auftrage erkläre ich hiemit den Landtag für geschlossen.

Die Braunschweigische Erbfolge und der Welfenfonds*).

Nr. 10221. HANNOVER. — Anerkennungsurkunden, zwischen Hannover und Braunschweig im Jahre 1863 ausgewechselt.

Nr. 10221.
Hannover.
3. März 1863.

Wir, Georg der Fünfte, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. || erklären hiermit für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung nach vorgängiger Verständigung mit Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg Liebden, zur Erläuterung der Verhältnisse, welche eintreten, sowie eine der beiden regierenden Linien des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg der anderen succedirt, wie folgt:

1. Ueber die Regierungs-Erbfolge enthalten die Verfassungen des Herzogthums Braunschweig und des Königreichs Hannover die folgenden Bestimmungen:

§ 14 der neuen Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig vom 12. October 1832.

Die Regierung wird vererbt in dem fürstlichen Gesamthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt und zwar zunächst in dem Mannesstamme aus rechtmässiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. || Erlischt der Mannesstamm des fürstlichen Gesamthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

*) Die nachfolgenden Aktenstücke sind entnommen den amtlichen Protokollen über die Verhandlungen der braunschweigischen Landesversammlung, den von welfischer Seite herausgegebenen „Aktenstücken zur Frage der Erbfolge im Herzogthum Braunschweig“, sowie der „zweiten Folge von Aktenstücken zur Frage der Erbfolge im Herzogthum Braunschweig“, beide Hannover (A. Weichelt) 1885, endlich Zeitungs-Publicationen und den Stenographischen Berichten des Preussischen Landtags. Vgl. Staatsarch. Bd. 11—14, Bd. 17, Bd. 18 Nr. 3975, Bd. 36 Nr. 7024.

§ 12 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Königreich Hannover vom
6. August 1840.

Nr. 10221.
Hannover.
3. März 1863.

Das Recht der Thronfolge in dem untheilbaren Königreiche gebührt dem Mannesstamme aus rechtmässiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. || Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealerbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. || Erlischt der Mannesstamm der gegenwärtigen Königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannesstamm der jetzigen Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über, und zwar dergestalt, dass die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft. || Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden Königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

2. Diese Bestimmungen beruhen auf den Hausgesetzen des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg und dem Staatsrechte der beiden Welfenländer, und sie werden bei eintretenden Thronerledigungen zur Norm dienen müssen.

3. Sollte in Folge dieser haus- und grundgesetzlichen Bestimmungen die Regierung des Königreichs Hannover auf ein Mitglied der älteren Linie des Gesamthauses, oder die Regierung des Herzogthums Braunschweig auf ein Mitglied der jüngeren Linie vererbt werden, so wird damit gegenseitig anerkannt:

a) dass das Königreich Hannover und das Herzogthum Braunschweig als selbständige deutsche Bundesstaaten neben einander fortbestehen müssen, jedoch vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 16 der Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820, und

b) dass bei dem Uebergange der Regierung des einen Landes auf die andere Linie des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg die bestehende Verfassung jedes der beiden Staaten wegen dieses Erbganges oder wegen irgend eines sonstigen Grundes eine Aenderung nicht erleidet, vielmehr unverändert aufrechterhalten bleibt. (Vergleiche übrigens Nr. 4.)

Nach den Verfassungen beider Länder sind bei dem Regierungsantritte wegen Aufrechterhaltung der Verfassung von dem neuen Landesfürsten sog. Reversalen auszustellen.

In der Neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig heisst es im § 4:

„Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem fürstlichen Worte versichern, dass er die Landes-Verfassung in allen ihren Bestimmungen beobachten, aufrechterhalten und beschützen wolle.“

Das Königlich Hannoversche Landes-Verfassungs-Gesetz von 1840 enthält hierüber die folgende entsprechende Bestimmung im § 14:

„Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des König-

Nr. 10221.
Hannover.
3. März 1863.

reichs unmittelbar an, ohne dass es dazu irgend einer weiteren Handlung bedarf. Der König verkündet Seinen Regierungsantritt durch ein Patent. || Er verspricht darin bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs. || Die Urschrift des mit der Unterschrift des Königs und dem Regierungssiegel versehenen Patents soll in dem Archive der allgemeinen Stände niedergelegt werden. || Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise Ihm die Untertanen die Huldigung leisten sollen.“

4. Sollte zweckmässig befunden werden, bezüglich der Selbständigkeit beider Staaten (Nr. 3a im Vorstehenden) oder bezüglich der Verfassungen derselben (Nr. 3b im Vorstehenden) Aenderungen eintreten zu lassen, so soll eine derartige Aenderung nur unter Vereinbarung mit der betreffenden Landesvertretung stattfinden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Königlichen Insiegels.

Herrenhausen, den 3. März 1863.

(L. S.)

(gez.) Georg Rex.

gez. v. Brandis. Platen. v. Malortie. v. Hammerstein. Windthorst.
Lichtenberg.

Dass Seine Majestät der König vorstehende Urkunde nach erfolgtem Vortrage ihres Inhalts, in meiner Gegenwart Allerhöchsteigenhändig unterschrieben haben, bezeuge ich hierdurch.

gez. F. L. Schomer,

Generalsecretair des K. Kriegs-Ministeriums.

Nr. 10222. HANNOVER. — König Georg an einen Agenten.
10. Juli 1866*).

Nr. 10222.
Hannover.
10. Juli 1866.

Fröhlich Wiederkunft, den 10. Juli 1866. || Da Graf Bremer gleichzeitig mit Ihrem Telegramm, worin Sie meine Abreise dringend anheimgaben, hier eintraf, so sende ich ihn nach Ems, damit er Ihnen, denen die augenblicklichen Verhältnisse in Hannover nicht bekannt sein können, mündlich jene

*) Dieses Schreiben wurde mit einigen anderen unten folgenden veröffentlicht in der Nordd. Allg. Zeitung vom 3. und 4. Nov. 1884 mit folgender Einleitung: „Nachdem der Herzog von Cumberland seine Absicht, das Hauptquartier der welfischen Politik in Braunschweig aufzuschlagen, öffentlich kundgegeben hat, dürfte es von Interesse sein, die Briefe, in welchen der König Georg s. Z. die Wege und Ziele dieser Politik dargelegt hat, sowie einige in gleicher Richtung charakteristische Berichte seiner Agenten weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Der Herzog von Cumberland hat sich in dem von uns neulich publizirten Schreiben vom Juli 1878, in welchem er Sr. Majestät dem Kaiser den Tod seines Vaters anzeigt, vollständig auf den Standpunkt des Königs Georg gestellt, so dass der Inhalt dieser Schriftstücke auch für ihn gilt. Wir geben dieselben in Folgendem wörtlich wieder, nur unter Weglassung einiger dem Strafgesetzbuch zuwiderlaufenden oder das Dekorurn verletzenden persönlichen Bemerkungen.“

Gründe gegen meine Abreise nach Wien entwickle. || Verschweigen kann ich Ihnen nicht, dass ich jene Auffassung nicht zu theilen vermag, da ich überall nicht verstehe, weshalb meine Anwesenheit in Wien Preussen mehr verstimmen kann, als es durch die Politik, die ich Gott sei Dank geführt und, so Gott will, rücksichtslos fortzuführen beabsichtige, weil nur sie allein durch des Dreieinigen Gottes gnädigen und mächtigen Beistand zum richtigen Ziele führen wird, schon verstimmt ist. Ferner wird meiner Ansicht nach Oesterreich und jeder Einzelne seiner Verbündeten gleichmässig über einen Kamm geschoren werden, mag ich nun nach Wien gehen oder nicht; denn sind jetzt Bedingungen von Preussen überhaupt zu erlangen, so werden sie, meiner Ueberzeugung nach, für alle gleich günstig oder gleich ungünstig ausfallen; wenn aber Preussen von Oesterreich und dessen Verbündeten Bedingungen verlangt, die diese nicht eingehen können, so wird der Krieg wieder aufgenommen werden, bis später unser Schicksal nach irgend einer Richtung entschieden ist. Dann glaube ich ferner, dass Napoleon, von dem ich aus sicherer Quelle weiss, dass er über den jüngsten Erfolg der preussischen Waffen wahrhaft erschreckt ist, selbst im Interesse Frankreichs nie zugeben wird, dass Preussen auf Kosten Oesterreichs und der übrigen deutschen Monarchen zu mächtig werde. Irre ich hierunter nicht, und sollte Preussen sich den Napoleonschen Ansichten nicht fügen, so würden wir in Napoleon den wichtigsten Verbündeten für uns gegen Preussen bekommen und des letzteren Vergrößerungspolitik bald ein Ende nehmen. Ausserdem kann ich auch nicht verhehlen, dass, nachdem ich dem Kaiser Franz Josef meinen Besuch in Wien angekündigt — ein Gedanke, der nach meiner Ansicht nach dem Siege und der leider unvermeidlichen Kapitulation zu Langensalza ein richtiger war —, auch der Kaiser die Aussicht meines Kommens mit Freuden begrüsst, es jetzt, wo er im Unglück ist und ich nicht erscheine, geradezu aussieht, als ob ich mich jetzt von ihm abwenden wolle und mich nur in seinem Glücke an ihn angeschlossen hätte. || Gewiss werden Sie sich wundern, dass nach Entwicklung dieser meiner Anschauung und bei meiner Ihnen bekannten Gewohnheit, mich, wo ich Etwas für Recht erkenne, nicht von Anderen beeinflussen zu lassen, ich nur einen Augenblick mit meiner Abreise zaudere. Aber da in Hannover, wie man mich versichert, allgemein und übereinstimmend eine so entsetzliche Besorgniss über meine Reise nach Wien herrscht und namentlich, wie ich oben schon bemerkte, auch bei den einsichtsvollsten Menschen, so vermochte ich, der ich ja auch eben die augenblicklichen Verhältnisse in Hannover nicht würdigen kann, nicht allein die Verantwortlichkeit zu übernehmen und wünsche deshalb, dass Sie mit dem Grafen Bremer, der mit am Entschiedensten meine gegenwärtige Politik theilt, die ganze Angelegenheit erwägen. Da ich, wie Sie wissen, das unbedingtste Vertrauen in Ihr Urtheil setze, so wünsche ich, dass Sie, nach Anhörung und Prüfung der Gründe für und wider, mir Ihre innige Ueberzeugung darüber schriftlich aussprechen. || Bleiben Sie bei der Ansicht, dass es am Besten, nach Wien zu gehen, so dürfte dieser Aufschub von wenigen Tagen von gar keiner

Nr. 10222.
Hannover.
10. Juli 1866.

Nr. 10222. Hannover, 10. Juli 1866. Bedeutung gewesen sein. || Ich verbleibe, Ihrer Antwort entgegensehend, Ihr freundlichst wohlgeneigter

(gez.) Georg R.

Nr. 10223. HANNOVER. — Schreiben König Georgs V. von Hannover an den König Wilhelm von Preussen. 27. Juli 1866.

Nr. 10223. Hannover, 27. Juli 1866.

Lieber Wilhelm! || Das Kriegsglück hat gegen mich entschieden. Aber vor Dir als Besiegter zu erscheinen, gereicht mir nicht zur Unehre. || Darum reiche ich, im Vertrauen auf Dein Gefühl für Recht und Billigkeit, Dir die Hand zum Frieden, den Du selber willst. || Von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, dass fortan allen unseren Beziehungen jede Trübung fern bleiben möge, umsomehr da wir ja auch durch die Bande des Blutes einander so nahe stehen, bitte ich Dich, lieber Wilhelm, mir Deine Entschliessungen in Betreff des Friedens bald geneigtest kundthun zu wollen. Ich bitte Dich ferner, den Ort zu bestimmen, wo die näheren Verhandlungen gepflogen werden sollen, und werde dahin meinen Minister des Aeussern, den Grafen Platen-Hallermund sogleich absenden, dessen Person, wie ich weiss, Dir genehm und der von der Nothwendigkeit fester und dauernder Freundschaftsbeziehungen zwischen uns durchdrungen ist. || Ich verbleibe, lieber Wilhelm, || Dein treuer Vetter

(gez.) Georg Rex.

Wien, 27. Juli 1866.

Nr. 10224. HANNOVER. — Schreiben des hannoverschen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den preussischen Ministerpräsidenten Grafen von Bismarck in Nicolsburg. Ohne Datum (wohl 27. Juli 1866).

Nr. 10224. Hannover, 27. Juli 1866.

Verehrtester Graf, || Der König, mein allergnädigster Herr, hat Sich im gegenwärtigen Augenblick, in welchem Seine Majestät der König von Preussen dem traurigen deutschen Bürgerkriege Einhalt zu thun beschlossen hat, direct und ohne Zwischenvermittlung an Allerhöchstdesselben Billigkeitsgefühl gewendet, um auch zwischen Preussen und Hannover ein dauerndes und festes Band des Friedens und Vertrauens zu knüpfen. || Auch ich muss diesen Anlass ergreifen, um Ihnen gegenüber es auszusprechen, dass ich diesen Schritt mit Freuden begrüsst habe. || Sie wissen, verehrtester Graf, dass ich tief den Conflict beklagt, welcher Deutschland zerriss, und dass ich alles Mögliche gethan habe, um durch die Politik des Bundes eine auf der Achtung aller berechtigten Ansprüche begründete Ausgleichung desselben zu erreichen. || Die Bemühungen Hannovers in diesem Sinne sind unter der heftigen Bewegung der erregten Leidenschaften leider vergeblich geblieben und durch eine beklagenswerthe Wendung der Dinge sind die von mir stets in ihrem vollen

Umfange gewürdigten freundschaftlichen Beziehungen zu Preussen gelöst worden. || Wir sind in diesem Kampfe mit Ehren dem Mächtigeren unterlegen und dürfen des Einen wenigstens gewiss sein, die Achtung derer nicht verloren zu haben, denen wir zu unserm Bedauern als Feinde gegenüberstehen mussten. || An Ihrem Königlichen Herrn ist es, die Bedingungen kundzugeben, unter denen der Friede und — ich wiederhole es — auch das Vertrauen — wiederhergestellt werden kann. || Wenn ich Ihnen dabei die Bitte ausspreche, Ihrem Herrn solche Bedingungen anzurathen, welche die Krone und das Land meines Königs nicht niederdrücken, so glaube ich den beiderseitigen Interessen zu dienen. || Worauf es ankommt, das ist nach meiner Ueberzeugung, zwischen Hannover und Preussen ein ehrenvolles Band wirklicher und dauernder Freundschaft zu knüpfen. || Wenn vom Auslande dem neuconstituirten Deutschland Gefahren drohen, so wird die gemeinsame Abwehr derselben freudiger und darum kräftiger erfolgen, wenn ein festes Band des Vertrauens Hannover mit Preussen vereint, als wenn König und Land unter harten Bedingungen widerwillig die Fesseln des Siegers tragen. || Auch haben wir in der Democratie, welche nach dem Ende des Krieges sich von Neuem gegen die Monarchie erheben wird, einen gemeinsamen inneren Feind. || Um diesen Kampf erfolgreich aufzunehmen, dürfen Sie das monarchische Recht im Innern Hannovers nicht kränken und müssen den antimonarchischen Elementen bei uns die Hoffnung nehmen, bei Ihnen eine Stütze für ihre innere Opposition zu finden. || Ich werde aufrichtig und ehrlich das Meinige thun, um auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens ein festes und dauerndes Bündniß herzustellen. || Es wäre thöricht, zu verkennen, dass von Ihnen allein die Bedingungen des Friedens abhängen; aber ich vertraue darauf, dass Sie meine Anschauungen würdigen und in den Friedensbedingungen die Bürgschaft einer für uns ehrenvollen und für die gemeinsamen Interessen heilsamen Zukunft schaffen werden. || Ich hoffe, dass bald der Friede geschlossen werde und dass auch unsere persönlichen Beziehungen so wiederhergestellt werden, wie ich sie nach den Ihnen bekannten Gesinnungen aufrichtigster Hochachtung wünsche, unter deren erneuter Versicherung ich bin Ihr ganz ergebener

(gez.) Platen-Hallermund.

Nr. 10225. HANNOVER. — Sieben Briefe König Georgs an einen Agenten (vergl. Nr. 10222) 30. Juni 1867 bis 13. Juni 1869.

Villa Braunschweig, Hietzing, den 30. Juni 1867. || Am 27. Juni, am Jahrestage des von Gott uns so gnädig und glorreich verliehenen Sieges von Langensalza, war es schon meine Absicht, an Sie zu schreiben, um Ihnen zuvörderst die Versicherung auszusprechen, wie dankbar ich mich immer der kräftigen Unterstützung erinnern werde, die Sie mir bei dem Kriegsraath im Schützenhause zu Langensalza nach der gewonnenen Schlacht gewährten, als

Nr. 10225.
Hannover.
30. Juni 1867
bis
13. Juni 1869.

Nr. 10225.
Hannover.
30. Juni 1867
bis
13. Juni 1869.

ich den entschiedensten Widerstand den unglaublichen Zumuthungen entgegensetzte, die mir — allerdings nicht zum ersten und nicht zum letzten Male nach Beginn unseres Feldzuges — von Seiten des kommandirenden Generals meiner im Felde befindlichen Truppen gestellt wurden; allein der Empfang einiger Deputationen und mehrerer Personen — unter Letzteren der beiden jüngst von Paris abgereiseten Offiziere, welche so freundlich waren, hierher zu kommen, mir ihre theilnehmenden Glückwünsche zu diesem Tage zu bringen, und mir Ihre Mittheilungen überbrachten, haben mich davon abgehalten. || Dann aber auch, um Ihnen auszudrücken, wie aufrichtig ich das rastlose und fruchtbringende Streben anerkenne, mit welchem Sie fortwährend bemüht sind, nach allen Richtungen hin für meine geheiligte Sache in Frankreich und Paris zu wirken. || Ihre sämtlichen Berichte und Briefe, deren Inhalt ich mit einem nie zu beschreibenden Interesse gelesen, bekunden dieses in allem Maasse; ebenso die vortreffliche Haltung und das vorzügliche Wirken unseres Organes, welches gewiss zum grossen Theile Ihrer unermüdlichen Thätigkeit zuzuschreiben ist.

Den 2. Juli.

Besonders liegt mir am Herzen, dass Sie persönlich von mir erfahren, dass ich sogleich den Herrn empfangen, für welchen Sie mit Recht gewünscht, dass ich ihm eine Audienz ertheilen möchte. Anfangs freilich wollte ich seine Ueberkunft hierher nicht; gewiss nicht aus Aengstlichkeit für mich, wie Sie bestimmt bei mir niemals vorausgesetzt haben werden, sondern nur aus Rücksicht für den Herrn selbst und seine Wirksamkeit für die Zukunft, die ich mir auf das Dringendste unter allen Umständen zu erhalten wünsche. Da unser Feind aber vorzugsweise auf ihn fahndet und wir hier in unserem Orte von Spähern umgeben sind, glaubte ich, dass sein Fernbleiben vorsichtiger wäre. Als er nun aber einmal angelangt, lag mir Alles daran, ihn zu empfangen, theils um ihm für die Vergangenheit zu danken, theils für die Zeiten, die uns bevorstehen, anzufeuern, vor Allem aber, um ihm mündlich über das Geschehene das Folgende zu sagen, was mich nun auch vorzugsweise verlangt Ihnen auszusprechen, nämlich, dass wengleich der gethane Schritt sowohl in der Theorie als auch anscheinend als verfrüht zu bezeichnen sein möchte, ich doch denselben so recht sichtlich von der göttlichen Vorsehung als absichtlich zum Heil unserer Sache gefügt betrachte. Denn einmal ist den Franzosen und der französischen Regierung auf das Unzweideutigste dadurch bewiesen, wie die Schilderungen, die Sie und der Hauptmann v. Düring und die ihr überhaupt über die Stimmung, den Geist und die Absicht im hannöverschen Volke gemacht, nicht nur allein wahr, sondern eher hinter der Wirklichkeit zurückgestanden, als dass sie übertrieben gewesen; und ferner haben die jüngsten und verschärften Verfolgungen, die unsere Unterdrücker seit dem letzten Schritt ergriffen, wie aus allen Theilen des Landes übereinstimmend berichtet wird, Gott sei Dank, entschieden dazu beigetragen, bisher Wankelmüthige und Gesinnungslose zur richtigen Einsicht zu führen und die, dem

Himmel sei Dank, überwiegende Zahl der Treuen in ihrer Liebe, Anhänglichkeit und Ergebenheit für mich und ihr angestammtes hannöversches Vaterland, sowie für die Wiederherstellung unserer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu befestigen und zu steigern. Die einzigsten Besorgnisse, von denen ich befürchte, dass sie als nachtheilige Folgen für zukünftiges Handeln im Lande hinterbleiben könnten, hat mir der gedachte Herr genommen. || Das allein noch überbleibende Unangenehme und Unerwartete ist die Ausweisung der geflüchteten Hannoveraner aus Holland. Diesem wird aber doch, so Gott will, leicht abzuhelfen sein. || Nachdem ich vorgestern diesen Brief begonnen, brachte mir der Staatsminister Graf Platen Ihr letztes Chiffretelegramm, das die Ankunft des grossen Rodin in Paris meldete, die mir ausserordentlich auffallend ist. Sonntag, den 9. Juni, erzählte er mir, dass er wegen des Zustandes seiner Leber auf einige Tage nach Karlsbad, dann aber wegen unaufschiebbarer Geschäfte nach England müsse, dass er aber, in Folge einer Aufforderung des Ministers von Beust, während des dortigen Aufenthalts des Kaisers von Oesterreich und des Ministers selbst in Paris anwesend sein solle. Als Minister Graf Platen dem Herrn v. Beust diese Aeusserung Rodins erzählte, erwiderte Herr von Beust, dass er ihn nicht dazu aufgefordert, sondern dass Rodin dieses vorgeschlagen und er ihm nur geantwortet, dass, wenn derselbe zu dieser Zeit in Paris anwesend sei, es ihm Vergnügen machen werde, ihn dort zu sehen. Mit einem Wort, Herr von Beust gab an, den Vorschlag des Rodin evasiv beantwortet zu haben. Als Rodin sich nun Dienstag Abend den 11. bei mir beurlaubte, wiederholte er mir die Phrase, dass es der Wille des Herrn von Beust sei, dass er nach Paris gehe, und fragte mich, ob ich dies wünsche; worauf ich ihm antwortete, dass, wenn Beust ihn nach Paris haben wolle, derselbe ihm seinen Wunsch wohl bestimmt zu erkennen geben würde; wenn aber Rodin seine Reise dahin von mir abhängig machen wolle, so möge er zuvor bei mir von England aus darüber anfragen, da ich erst nach näherer Ueberlegung ihm meine desfallsige Entscheidung zukommen lassen könne. Dahingegen rathe ich ihm aber entschieden, wenn er die Kur in Karlsbad gebrauchen wolle, diesen gefährlichen Brunnen nicht ohne zuvorigen ärztlichen Rath zu trinken, und liess ihn den Namen eines Arztes, den er darum befragen solle, aufschreiben. Jetzt erhalte ich, Sonnabend den 29. Abends, also etwa 12 Stunden vor Einlaufen Ihres Telegramms, einen Brief Rodins aus Karlsbad, worin er schreibt: „Sehr zu meinem Bedauern bin ich gezwungen, Karlsbad morgen zu verlassen und so schnell als ich kann nach England zurückzukehren; aber ich habe Baron Beust versprochen, während des Besuches des Kaisers in Paris zu sein.“ Und nun auf einmal befindet er sich jetzt schon plötzlich in Frankreichs Hauptstadt, während der Kaiser und sein Reichskanzler — zu welcher neuen Würde er den Herrn v. Beust in diesen Tagen erhoben — frühestens erst Ende Juli dort ankommen können. || In diesem Benehmen Rodins liegt, wenn er nicht blos nur auf einer Durchreise durch Paris begriffen, für mich etwas Befremdendes und Argwohn Erregendes, zumal nach den Mitthei-

Nr. 10225.
Hannover.
30. Juni 1867
bis
13. Juni 1869.

Nr. 10225.
Hannover,
30. Juni 1867
bis
13. Juni 1869.

lungen und Andeutungen, die Sie mir über die Ziele gegeben, die Rodin unter dem Vorwande, für mich zu wirken, verfolgt. Seine Aeusserungen und sein Auftreten hier nach seiner Rückkehr von Paris im Monat März erweckten schon den Verdacht in mir, dass er in seinem Streben für Hannover meine Beseitigung zu Gunsten Jemandes Anderen im Auge hatte. Nun, während seiner jetzigen Anwesenheit vor 14 Tagen theilte er mir als grosse Neuigkeit mit, von Beust erfahren zu haben, dass Bismarck die Annektirung Hannovers bereue; hieraus glaubte er für bestimmt annehmen zu können, dass Letzterer Hannover wieder herausgeben werde. Als ich ihm darauf erwiderte, dass dieses freiwillig nie geschehen würde und könne und, wenn es überhaupt möglich, günstigsten Falles nur unter gleichen Verhältnissen, wie die gegenwärtig im Königreiche Sachsen obwaltenden geschehen könne, antwortete er nun wieder, lasse man Bismarck nur mit Vorschlägen hervortreten, dann können wir schon unsere Gegenbedingungen vorlegen. Ich begegnete diesem mit der Bemerkung, dass alle Projekte in dieser Richtung mir als kindische Träume erschienen, ich daher nur als Zeitverlust betrachte, sich damit abzugeben; und abgesehen davon, dass es albern sei, an die Aufstellung von Gegenbedingungen zu denken, wo es an Macht gebreche, sie durchzusetzen, würde es einen Zustand schaffen heissen, der für König, Volk und Reich ein Unglück sein würde. Ausserdem nun, dass diese ganze Idee von Rodin durchaus unzweckmässig und lächerlich ist, kann er, wenn sie überhaupt sein Ernst, auch hierbei wieder, da er mich kennt, an mich nicht gedacht haben. Genug, das ganze Treiben und Wirken dieses Mannes wird mir täglich unheimlicher und Verdacht erregender. Es scheint mir daher dringend geboten, dass Sie Alles anwenden, mit Belegen zu ermitteln, was der gedachte Herr überhaupt, namentlich in der Angelegenheit Hannovers zu erreichen gesucht, und dass Sie ihn in dieser Richtung streng beobachten. Hiermit möchte ich Sie besonders beauftragen. || Einen Brief des Ministers Grafen Platen, worin derselbe Ihnen aufgibt, über die Ausführbarkeit eines von ihm ausgehenden Vorschlages zu berichten, werden Sie jetzt bereits erhalten haben. Neugierig bin ich, ob dieser Gedanke zweckdienlich und durchführbar ist, oder ob es nützlicher und zweckmässiger, dass statt dessen der Vater später persönlich sich einstelle. Merkwürdigerweise sah ich vor zwei Tagen einen Brief, worin erzählt wird, dass dieses im Vaterlande sehr gewünscht werde, und zwar, dass der Vater gleichzeitig mit dem Kaiser Franz Josef in Paris anwesend sein solle. Diese gleichzeitige Anwesenheit halte ich nicht für empfehlenswerth, schon allein damit es nicht eine Eklipsirung gebe, wie bei der gleichzeitigen Anwesenheit des Kaisers von Russland und des Königs von Preussen. || Mit Spannung sehe ich Ihrem Berichte über diese verschiedenen Gegenstände entgegen. || Meine stets gewesene und stets bleibende unerschütterliche Zuversicht, dass der Dreieinige Gott in seiner nie endenden Gerechtigkeit mein Reich und Thron wird wieder auferstehen lassen und mich als König in aller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit meinen Landen wiedergeben, steigert sich immer mehr von Tag zu Tag,

von Augenblick zu Augenblick, bekräftigt durch alle von Ihnen dafür angeführten Einzelheiten und Gründe, die ich in allem Maasse theile. Nur halte ich es für wahrscheinlicher, dass Frankreich den Krieg im Frühjahr 1868 als im bevorstehenden Herbste oder Winter beginnen wird. Auch halte ich es für wünschenswerther, da es dadurch immer noch mehr Zeit gewinnt, sich vorzubereiten, um dann, so Gott will, mit grösserer Aussicht auf Erfolg den entscheidenden Schlag auszuführen. Für Oesterreich möchte ich eine grössere Bürgschaft für ein thatkräftiges Eingreifen und für ein erfolgreiches Wirken haben, sobald der Augenblick zum Handeln, der dann an dasselbe herantritt, gekommen sein wird. Gott sei Dank, fängt der Kaiserstaat an, sich wieder im Innern zu befestigen, und dadurch wächst wieder das Selbstvertrauen. Wolle der Allmächtige, dass Oesterreich gründlich wieder hergestellt sei, ehe es thätig sich nach Aussen wenden muss! Dann ist vom Herrn aufrichtig zu erfliehen, dass das Heer wieder völlig neu gebildet und gekräftigt und ein tüchtiger Feldherr, sowie begabte Führer überhaupt gefunden werden, bevor dieser Zeitpunkt eintritt. Alle Anzeichen sind da, dass Beust ein Bündniss mit Frankreich wünscht und erstrebt. Da aber die Reorganisation Oesterreichs im Innern, wenn auch im Werden, doch noch nicht vollendet, die noch erforderliche Erneuerung und Verbesserung im Heere mir aber leider noch weit zurück zu sein scheint, so bleibt mir die Besorgniss, dass Beust versuchen wird, in Paris ein thätiges Entgentreten gegen unseren gemeinschaftlichen Feind thunlichst in die Länge zu schieben, oder aber, wenn er durch die Macht der Verhältnisse gezwungen wird, handelnd aufzutreten, Oesterreich nicht mit der Kraft und mit der Siegesgewissheit einschreiten wird, wie man es wünschen möchte. Indess das schliessliche Gelingen unserer geheiligten Sache ist nach meinem Dafürhalten nicht davon abhängig; denn Frankreich hat ein grosses Interesse, die gegenwärtigen Verhältnisse in Preussen und Deutschland, und zwar thunlichst bald, zu vernichten, nöthigenfalls selbst ohne die Mitwirkung Oesterreichs; und so gut wie es im Anfange dieses Jahrhunderts durch alleiniges und thatkräftiges Vorgehen es vermocht, ganz Europa, mit Ausnahme Grossbritanniens, für seine Sache zu gewinnen, kann es, wenn Gott es will, dieses nun in einem bevorstehenden Kriege, vorausgesetzt, dass Russland und Grossbritannien neutral bleiben, um so eher wie damals, weil es jetzt für einen ganz anderen Zweck kämpfen würde als zu jener Zeit. Unter Napoleon dem Onkel kämpfte es in erobernder, unter Napoleon dem Neffen in befreiender Absicht, und hat, was damals weniger der Fall war, mit Ausnahme der altpreussischen Provinzen, das Mitgefühl und die Beistimmung aller deutschen Völker. Und wo diese Gesinnung sich noch nicht gleich kundgeben kann, wird sie, namentlich nach errungenen ersten Erfolgen, hervorbrechen, und mittlerweile dürfte Oesterreich auch so weit gelangen, um für die gute Sache mitwirken zu können. || Ich verbleibe Ihnen freundlichst wohlgeneigt

Georg R.

Nr. 10225.
 Hannover.
 30. Juni 1867
 bis
 13. Juni 1869.

Nr. 10225.
Hannover.
30. Juni 1867
bis
13. Juni 1869.

Villa Braunschweig, Hietzing den 7. November 1867. || Empfangen Sie meinen herzlichsten Dank für Ihren überaus interessanten Brief vom 28. v. M., sowie für die später abgesendeten Berichte und Telegramme, die sämtlich richtig hier eingegangen sind. Wahrhaft verschlungen habe ich die belehrenden Einzelheiten dieser Mittheilungen. || In Ihren Anschauungen stimme ich durchaus mit Ihnen überein. Diese Versicherung meinerseits wird Ihnen auf das Entschiedenste beweisen, dass Sie mit der Aeusserung in Ihrem Briefe, wie Sie unter dem Segen Gottes für den Sieg unserer geheiligten Sache unbedingt auf meine rastlose Thätigkeit, unerschütterliche Festigkeit und unbeugsame Thatkraft stets bauten, mir nur vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lassen. || Von unermesslicher Wichtigkeit ist und bleibt es, wenn es Ihnen, wie ich mit Gottes Hilfe hoffe, gelingen wird, zwei Anleihen zu ermöglichen, eine für den Uebergang bis zur Aktion, und die zweite für jene Zeit selbst. Sie werden am genauesten die Importanz dieses Schrittes zu schätzen und würdigen wissen. Stehen mir volle Mittel zur Verfügung, so weiss ich mich in Allem ungelähmt, und die gänzliche Fessellosigkeit, nach meinem Willen unbeschränkt handeln zu können, ist es, was ich bedarf und wornach ich verlange. || Dann ist mir die Bürgschaft verliehen, im richtigen Augenblick für die Vollbringung meines Zweckes eingreifen zu können. Und dass Alles davon abhängt, dass derselbe nicht versäumt werde, um dass unter Gottes Beistand Alles gelinge, ist mir so klar, als den Passagieren in Norderney, dass sie nicht um die beabsichtigte Zeit sicher nach Hause kommen, wenn sie den Moment des Abganges des Dampfschiffes verfehlen. Wenn auch dieses Gleichniss hinkend sein dürfte, so werden Sie doch genau verstehen, was ich mit demselben zu sagen beabsichtigte. || In 7 Viertelstunden, $4\frac{3}{4}$ Uhr, werden der Kaiser und Beust, von Paris zurückkehrend, in Wien eintreffen. Ich bin neugierig, was sie in Frankreichs Hauptstadt endlich beschlossen, und bitte Gott, dass sie es mir offen und erschöpfend mittheilen. || Was Sie mir über P. G. v. S. und die vom schieligen Engländer ihm eingimpfte Hoffnungslosigkeit schreiben, überrascht mich gar nicht; wengleich der junge Mann in seinen Briefen das Gegentheil durchblicken lässt, ist er einestheils zu unverlässlich, dass man auf seine Aeusserungen, und anderentheils zu wenig charakterfest, dass man darauf bauen könne, dass der Umgang mit einem solchen Manne ihn nicht verführen sollte. || Grüssen Sie P. G. v. S. von mir und sagen Sie ihm, wie ich es in seinem eigenen Interesse dauernd für geboten hielte, Wien zu meiden, falls es in seiner Absicht liegen sollte, hierher zu kommen. || Ich vertraue diesen Brief dem Lieutenant Schwarz an, der mündliche Aufträge von mir an H. v. D. hat.

Georg R.

In Folge der gütigen Anerbietung des Kaisers hat meine Königin seit dem 30. v. M. den Schönbrunner Stöckl bezogen, und da der Raum dort meine Aufnahme nicht zulässt, bleibe ich nach wie vor in der Villa Braunschweig wohnen. Die Prinzessinnen wohnen bei der Königin, der Kronprinz bei mir.

G. R.

Villa Braunschweig, Hietzing, Donnerstag, 21. November 1867. || Finanz-
 assessor Elster, dem ich diese Zeilen diktire und der dieselben Ihnen persön-
 lich übergeben wird, sende ich nach Paris, um auf das Schleunigste und
 Bündigste das finanziell technisch auszuführen, was, Gott sei es gedankt, so
 vollkommen nach meinem Wunsche eingeleitet. — Ferner soll er auf diesem
 selben Gebiet Besprechungen mit Ihnen pflegen, die für die Zukunft die voll-
 kommenste und erschöpfendste Durchführung meines Willens nach finanzieller
 Seite hin sichern sollen. Sie sehen also hieraus, wie recht Sie darin gehabt,
 auf ein schnelles und thatkräftiges Wirken meinerseits zu bauen, und so Gott
 es will, werde ich rastlos mit der erhöhtesten Entschiedenheit und ohne An-
 halten weiter wirken, bis wir das Ziel erreichen, welches unter des Dreieinigen
 Gottes Beistand und Segen uns den endlichen und bestimmten Sieg verbürgen
 und verleihen wird. || Das Hinausschieben der Aktion ist mir persönlich be-
 sonders erwünscht; ich erblicke es als eine Gnade des Herrn, weil es mir die
 Zeit vergönnt, mich vollkommen vorzubereiten, und eben diesen Fund will ich
 treu verwerthen, mithin jeden Augenblick der Frist, der mir geschenkt wird,
 gewissenhaft benutzen, um beim ersten Trompetenstoss vollkommen gerüstet
 dazustehen. Ich bin sehr gespannt, in welcher Himmelsrichtung das Gewitter
 zuerst aufziehen wird; höchst wahrscheinlich jetzt im Süden, also jenseits der
 Alpen. Es kann aber eben so leicht ganz wo anders und durch ganz andere
 Veranlassungen entstehen und herbeigeführt werden, da die Erfahrung uns
 schon so oft gelehrt, dass die Vorsehung die Dinge ganz anders geleitet, als
 die feinsten und umsichtigsten Politiker es berechnet haben. Meine Geduld
 reisst nie, von der Wahrheit durchdrungen, dass der göttliche Lenker unserer
 Geschicke allein die richtige Stunde unserer Erlösung weiss und sie bestimmt
 dann auch herbeiführen wird. Alles kommt mir aber darauf an, dass meiner-
 seits Nichts versäumt wird, was die Pflicht für meine heilige Sache erheischt,
 und dass der Allmächtige um Jesu Christi Willen sie schliesslich siegen lässt.
 Drum nur hinauf geschaut und auf Gott vertraut! || Empfangen Sie meinen
 freundlichen Dank für Ihren Brief vom 17., den ich aus den Händen empfangen,
 denen Sie denselben anvertrauten. || Ich vermag die Ansicht nicht zu theilen,
 die Sie den Ueberbringer beauftragt haben mir mitzuthemen. Nach Ihrem
 Vorschlag würde gerade das herbeigeführt werden, was Sie zu vermeiden
 wünschen. Finanzassessor Elster wird Ihnen mündlich Einiges mittheilen,
 was ich, da sich ein solcher Weg der Vermittelung darbietet, der vollkommen-
 sten Vorsicht wegen vorziehe, anstatt es schriftlich zu Ihrer Kenntniss zu
 bringen. || Ihr wohlgeneigter

Georg R.

Villa Braunschweig, Hietzing, den 1. Juli 1868. || Für Ihre Berichte,
 welche mir stets das lebhafteste Interesse bereiten, danke ich Ihnen vielmals,
 und bitte ich Sie, ja darin fortzufahren. Auch für Ihre theilnehmenden Glück-
 wünsche zu meinem Wiegenfeste bin ich Ihnen sehr verbunden. || Lassen Sie
 mich Ihnen noch die Versicherung aussprechen, dass die Aeusserung in Ihrem
 letzten Schreiben bezüglich des Siegestages von Langensalza meinem Herzen

Nr. 10225.
 Hannover.
 30. Juni 1867
 bis
 13. Juni 1869.

Nr. 10225.
Hannover.
30. Juni 1867
bis
13. Juni 1869.

wahrhaft wohl gethan; und ist es ein dringendes Verlangen meines Gemüthes, Ihnen zu bezeugen, dass ich nie des Zeitabschnittes vom 15. bis 30. Juni, und also auch des 27. selbst gedenken kann, ohne mich der thatkräftigen Dienste zu erinnern, die Sie mir damals geleistet haben. || Mit unerschütterlichster Zuversicht baue ich auf Gottes allwaltende Gerechtigkeit, dass er aus dem ruhmvollen Tage von Langensalza glorreichere Siege für unsere geheiligte Sache in der Zukunft wird hervorgehen lassen. || Ihnen freundlichst wohlgeneyt
(gez.) Georg R.

N. S. Ich übersende Ihnen durch Herrn von Harling ein Exemplar der Denkmünze, welche ich zur Erinnerung unserer silbernen Hochzeit für die, welche persönlich an dem Feste theilgenommen, habe prägen lassen.

Villa Thun, Gmunden, Mittwoch den 2. September 1868. || Flügeladjutant Hauptmann v. Düring hat mir Ihren Brief vom 13. v. M. bei seiner Ankunft hier in Gmunden pünktlichst übergeben; auch habe ich Ihre sämtlichen überaus interessanten Berichte richtig erhalten, und bezeuge Ihnen sowohl für Ihr Privatschreiben als auch für Ihre offiziellen Mittheilungen meinen herzlichsten Dank. || Mit Freuden ergreife ich die Gelegenheit, die sich durch die Rückreise des Hauptmanns v. Düring darbietet, um Ihnen auf Ihre verschiedenen schriftlichen Einsendungen zu erwidern, und muss zuvörderst auf die in Ihren Zeilen vom 13. bezüglich des Herrn v. Düring berührten Punkte bemerken, wie ich erst aus Ihrem Briefe erfahren habe, dass man behauptet haben soll, dass Sie, um den Hauptmann v. Düring aus Paris zu entfernen, eine Missstimmung gegen denselben hervorgerufen und nährten. Mir war hierüber nie etwas zu Ohren gekommen, und ich würde, wäre es geschehen, diesem Gerüchte von vornherein keinen Glauben geschenkt haben. Dahingegen, dass zwischen meinem Flügeladjutanten und den in Paris weilenden hannöverschen Offizieren eine Missstimmung obwalten solle, diese Nachricht ist mir zuerst hier in Gmunden durch Herrn von Holle zur Kenntniss gebracht. Bei der Persönlichkeit des Hauptmanns v. Düring war mir dies nicht recht erklärlich, und habe ich zu meiner unendlichen Freude durch den Hauptmann v. Hortwig selbst, hier in Gmunden, vernommen, dass, mit Ausnahme von einem oder zwei Fällen, wo nach des Hauptmanns v. Hortwig Ansicht Hauptmann v. Düring die dienstliche Kompetenz des Ersteren strenger hätte beachten können, auch diese Behauptung gänzlich unwahr sei. Genug, Sie werden vollkommen ersehen, dass auch in diesem Falle, wie fast immer, entweder gänzlich aus der Luft gegriffene Erfindung oder arge Uebertreibungen diesen Nachrichten zu Grunde lagen. || Ihre dienstlichen Berichte ergeben deutlich, dass die Lage und die Verhältnisse der kaiserlichen Regierung überhaupt, sowie die der Napoleonischen Dynastie und des Kaisers insbesondere gegenwärtig derartig sind, dass es nur eines Funkens bedürfte, um den Krieg herbeizuführen; dass derselbe für den Kaiser erwünscht sei, und dass dieser sich vollkommen in der Lage befinde, denselben aufzunehmen. Dies bestätigt von selbstverstanden mir immer wieder von Neuem die Nothwendigkeit, meinerseits um Gottes Willen mit allen Dingen auf das

Vollkommenste fertig und bereit zu sein, damit, wenn die Vorsehung für gut befundet, den casus belli herbeizuführen, ich augenblicklich bei der Hand bin, als Verbündeter dem Kaiser zur Seite zu stehen, um mit Hülfe seiner mächtigen Unterstützung mein gutes Recht und das von Deutschland unter des Herrn Beistand erkämpfen und ersiegen zu können. Wie genau in meinem Geiste in dieser Richtung hinzuwirken Sie mit Umsicht und rastlosem Eifer stets thätig sind, so will auch ich, persönlich, vor Allem nichts versäumen. Demgemäss habe ich mit dem auf meinen besonderen Befehl hierher nach Gmunden gekommenen Hauptmann v. Düring gearbeitet, und wird derselbe Sie in meinem Auftrage mündlich zu einer Arbeit auffordern. Nachdem in einem Entwurfe Sie politisch und Hauptmann v. Düring militairisch dieselbe vollendet, wünsche ich, dass, wenn die geschäftlichen Verhältnisse es zulassen, Sie dann persönlich von Paris unmittelbar hierher nach Gmunden herüberkommen, um mir dieselbe zu unterbreiten, damit ich dieselbe dann mit Ihnen und Grafen Platen berathe, mit Zuziehung des Kronprinzen und des Geh. Kabinetstraths Lex. Sollte die politische Lage aber Ihr persönliches Erscheinen hier unthunlich machen, was ich tief beklagen würde, so müsste ich Sie dann bitten, den Hauptmann v. Düring, faute de mieux, als Referent Ihrer Arbeit herüberzusenden. || Ich bin selbst im Begriff, ein Mémoire zu verfassen, und werden Sie, bei Ihrer von mir zu erhoffenden Anwesenheit, persönlich dann erwägen können, ob dessen Inhalt sich gegenwärtig schon verwerthen lässt. || Indem ich Sie bitte, falls Sie die Gelegenheit haben sollten, die Prinzessin Mathilde zu sehen, mich ihr vielmals zu empfehlen, verbleibe ich Ihnen besonders freundlich wohlgeneigt,

Georg R.

Villa Braunschweig, Hietzing, Dienstag, den 2. Februar 1869. || Es drängt mich, Ihnen persönlich für Ihre vier Privatschreiben vom 14., 18., 20. und 24. v. M. nebst Beilagen, sowie für Ihren offiziellen Bericht vom 28. mit den demselben beigelegten Drucksachen herzlich zu danken. || Da ich Ihren beiderseitigen Diensteifer kennend, mir vorzustellen vermag, wie Sie sowohl wie Herr v. Düring sich Sorge darüber machen, nicht jetzt schon herüberkommen zu können, so beeile ich mich, Ihnen die beruhigende Versicherung zu ertheilen, wie glücklicherweise Umstände eingetreten sind, die zur Förderung meiner Sache, der Sie sich eiumüthig so eifrig widmen, Ihr gegenwärtiges Verbleiben in Paris dringend erheischen. Binnen 14 Tagen werden Sie die Gründe davon erfahren, und beauftrage ich Sie, wie Major v. Düring, Paris nicht eher zu verlassen, bis Sie weitere Befehle von mir erhalten haben. || Sehr gespannt bin ich auf Ihre ferneren Berichte, sowie überhaupt auf die weitere Entwicklung der politischen Verhältnisse mit dem zunehmenden Frühjahre. Ich wage zu vermuthen, dass wir erst nach Vollendung der Neuwahlen zum französischen Gesetzgebenden Körper ein klares Bild von dem erhalten werden, was das Jahr in seinem übrigen Verlaufe uns bringen wird. || Fürwahr sagen Sie mit Recht, dass man in der That nicht glauben sollte, dass die Regierung und die Ständeversammlung eines grossen Staates sich hergeben, eine so unwürdige

Nr. 10225.
Hannover.
30. Juni 1867
bis
13. Juni 1869.

Nr. 10225.
Hannover.
30. Juni 1867
bis
13. Juni 1869.

Komödie zu spielen, wie es bei dem Berichte der Sequestrations-Kommission geschehen ist. Jetzt wird die Darstellung der Verhandlungen in dem preussischen Hause der Abgeordneten darüber ebenfalls nach Paris gelangt sein, und werden Sie wiederum mit mir übereinstimmen, wie es unfasslich ist, dass eine solche Verwirrung von Rechtsbegriffen in den Abgeordneten eines Volkes und Landes bestehen kann, welches sich als an der Spitze der Intelligenz stehend selbst so gerne preist und leider fast überwiegend so gerne von den Gelehrten Deutschlands als der Hauptträger und Vertreter deutscher Kultur und deutschen Wissens gerühmt wird. Ich für meinen Theil danke Gott aus tiefstem Herzensgrunde für jedes Wort, was aus dem Munde meiner Gegner in der preussischen zweiten Kammer gefallen ist, indem diese Debatte mächtig dazu beitragen muss, die Welt zu überzeugen, dass Rechtlichkeit und Rechtsbewusstsein, welcher letztere Punkt der wesentliche Maassstab der Bildung eines Volkes ist, bei den Vertretern dieses Volkes gänzlich fehlt, mithin das preussische Volk sich nicht auf der Stufe der wahren Intelligenz befindet, Preussen daher am wenigsten fähig und berufen ist, deutsche Kultur zu repräsentiren und zu fördern. Ueberdies bin ich auch dem Allmächtigen für jede Aeussereung meiner Widersacher bei jener Verhandlung auf das Innigste erkenntlich, weil jedes von meinen Feinden gesprochene Wort gewiss wesentlich dahin wirken wird, die Nichtigkeit ihrer Sache und die Gerechtigkeit der meinigen den Augen der Welt zu enthüllen und dem Geiste der gesitteten Menschheit zu beweisen. Welche Gewalt das Recht besitzt, und dass Macht über Recht gewaltlos ist, bethätigt Graf Bismarcks Wuth und die der preussischen Volksvertreter bei jener Gelegenheit. Der Minister einer Regierung und die Abgeordneten eines Landes, das über mehr als eine Million Bajonette zu verfügen sich brüstet, würden nicht dergestalt über einen entthronten Monarchen und 1400 waffenlose Emigrirte toben und solche Maassregeln gegen dieselben anordnen, fühlten und wüssten sie nicht, dass die Gerechtigkeit meiner Sache mir und meinem Volke mehr Macht und weitertragende Waffen verleihet, als die Gewalt des preussischen Königs und seines und des Norddeutschen Bundes Heeres Bajonette; schützend über mein und meines Volkes und Landes Recht thront und wacht ein allmächtiger und ewig gerechter Gott, der zu seiner Zeit der Schlechtigkeit und Willkür Halt gebieten wird und das Regiment Derer wieder einsetzen wird, denen er dasselbe von Alters her verliehen. Darum sagen vor Allem mein Volk und ich: wenn Gott für uns ist, wer kann wider uns sein? || Indem ich Sie bitte, dem Major v. Düring meine theilnehmendsten Wünsche zu seiner Genesung auszusprechen, verbleibe ich Ihnen besonders freundlich wohlgeneigt

Georg R.

N. S. Fast hätte ich vergessen, Ihnen zu erzählen, wie ich die Mittheilung erhalten habe, dass eine Somnambule kürzlich ausgesagt hat, dass in kurzer Zeit von Seiten der Preussen ein Versuch gemacht werden würde, Papiere, welche meine Angelegenheit betreffen, habhaft zu werden. Ihnen und Düring theile ich dieses mit, damit Sie Beide um so vorsichtiger mit

Ihren Akten sein mögen. Die Ihnen bis auf die kleinste Einzelheit bekannten Depeschendiebstähle in Berlin und der vor 6 Wochen hier in der Reichskanzlei bei dem Grafen Beust geschehene Einbruch, der einstimmig dem preussischen Polizeidirektor Sticker zugeschrieben wird, beweisen um so mehr, wie man alle Ursache hat, diese Angabe einer Hellsehenden nicht unbeachtet zu lassen. || Leid war es mir, eine Aenderung in den Diätensätzen der Betreffenden vornehmen zu müssen, vor Ihrer und des Majors v. Düring Ueberkunft hierher. Nervus rerum ist aber hierbei eine vis major gewesen, mit der unmöglich gezögert werden durfte. Ueberdies glaube ich, dass die an sich unvermeidliche Maassregel die Betheiligten nicht schwer treffen wird.

Villa Thun, Gmunden, Sonntag den 13. Juni 1869. || Empfangen Sie nun meinen wärmsten Dank für die innigen Glückwünsche, die Sie mir in Verbindung mit den übrigen treuen Hannoveranern zu meinem Geburtsfeste dargebracht. || Vornehmlich bitte ich Sie aber auch, meiner besonderen Erkenntlichkeit für die Mühe versichert zu sein, der Sie sich unterzogen, um den Zwist, der zwischen Herrn v. Holle und meinen in Paris weilenden Offizieren so bedauerlich bestanden, glücklich und friedlich beizulegen. || Ich empfang Herrn v. Holle am 19. Mai in Gegenwart des theuern Kronprinzen in einer vier Stunden währenden, und am 21. in Gegenwart des Geh. Kabinettsraths Lex in einer kürzeren Audienz. Seine konziliante Stimmung war mir sehr erfreulich, und namentlich war ich darüber ausserordentlich glücklich, wie er davon vollkommen überzeugt ist, dass meine Entscheidung nur von der strengsten Gerechtigkeit und Unparteilichkeit geleitet worden. Ich weiss, dass diese klare und richtige Einsicht desselben vorzüglich Ihren Bemühungen zu danken ist. || Mit unendlichem Interesse und vorzüglicher Befriedigung habe ich den ausführlichen Bericht der am 30. Mai in St. Dizier stattgefundenen Taufe meines Pathen, des Sohnes des Herrn Ernest Chilot, gelesen. Die Kundgebungen seitens der Stadt und der Einzelnen bei dieser Feier bethätigen auf die rührendste Weise die glühende Theilnahme für unsere geheiligte hannöversche Sache. || Dass die Wahlen für die kaiserlich-französische Regierung so erwünscht ausgefallen, ist von unendlicher Wichtigkeit, und dürfte dieser Umstand die Vereitelung jedes Versuches Preussens, eine definitive Regelung der gegenwärtigen Verhältnisse mit Frankreich herbeizuführen, verbürgen. || Auf das Vollkommenste haben Sie meinem Willen entsprechend verfahren, als Sie die wahnsinnigen Vorschläge, die Ihnen in jüngster Zeit unterbreitet und von denen Sie mir Mittheilung gemacht, mit Entrüstung zurückgewiesen. Ich ermächtige Sie, einmal für allemal, alle dergleichen Propositionen mit dem unwiderrufflichen Nein zu beantworten, da ich, wie Sie wissen, nur das eine Ziel mit der strengsten Konsequenz und nie ermattender Energie verfolge, unter Gottes gnädigem Beistand und Segen, ein grosses und mächtiges Welfenreich wiederherzustellen und meinen Thron wiederaufzurichten, so wie, von den theuern Meinigen umgeben, als König in alter Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu meinem theuern und so beispiellos treuen Volke heimzukehren,

Nr. 10225.
Hannover.
30. Juni 1867
bis
13. Juni 1869.

Nr. 10225. überdies aber auch mit des Allmächtigen Hilfe meinen Thron und mein Reich
 Hannover. mit eigenen Waffen, als Verbündeter Frankreichs und Oesterreichs, mir wieder
 30. Juni 1867 zu erobern. || Dass Pastor Grote in Frankreich unter den Emigrirten thätig
 bis und mit diesen zufrieden, beglückt mich unbeschreiblich zu wissen; nur be-
 13. Juni 1869. dauere ich, dass seine Amtswirksamkeit an dem Grabe eines im Wasser ver-
 unglückten treuen Landeskindes hat in Anspruch genommen werden müssen. ||
 Ich verbleibe Ihnen freundlichst wohlgeneigt Georg R.

Nr. 10226. HANNOVER. — König Georg an König Wilhelm von
 Preussen. Rechtsverwahrung. 30. März 1869.

Nr. 10226. Durchlauchtigster Grossmächtigster Fürst, freundlich lieber Bruder und
 Hannover. Vetter. || Ew. Majestät sind, auf den Vorschlag der Vermittelung von Seiten
 30. März 1869. der Regierung Ihrer Majestät der Königin von England, zu Anfang des Jahres
 1867 mit Mir in Verhandlung getreten zu dem Zwecke eines Vertrages über
 das Vermögen Meines Hauses. || Bevor Ich auf diesen Vorschlag der englischen
 Regierung einging, habe Ich die Erklärung abgegeben, dass Ich nur über das
 Vermögen Meines Hauses unterhandeln würde, nicht über Mein politisches
 Recht. || Dessenungeachtet liessen Ew. Majestät Mir einen Entwurf vorlegen,
 der in seinem ersten Punkte die Anerkennung der Einverleibung Meines
 Königreichs in Preussen verlangte. || Ich habe diesen Entwurf abgelehnt, und
 Ew. Majestät haben darauf dies Ansinnen des Verzichtes auf Meine Krone
 zurückgezogen. || Es erfolgte dann im Anfange Septembers 1867 das Ultimatum
 Ewr. Majestät in der Vermögenssache. Ich habe dasselbe angenommen. || Allein
 nach der Annahme Meinerseits traten Ew. Majestät von dem Ultimatum zurück
 und liessen Mir, unter dem Vorwande der Sicherstellung des Familien-Fidei-
 commissis im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg, neue Bedingungen vor-
 legen. || Auch auf diese neuen Bedingungen bin Ich so weit eingegangen, dass
 am 29. September 1867 der Vertrag zum Abschluss kam. || Der Vertrag ist
 abgeschlossen zwischen Ewr. Majestät und Mir. Weder in dem Vertrage selbst,
 noch in den Vorverhandlungen findet sich ein Wort, noch eine Andeutung,
 dass der Vertrag abhängig sei von fremder Zustimmung. Nur von Ewr. Ma-
 jestät, von der Krone Preussen, habe Ich zu verlangen und zu fordern, dass
 Ew. Majestät der Unterschrift Ihres Namens unter diesem Vertrage gerecht
 werden. || Ich von Meiner Seite habe diesen Vermögensvertrag vom 29. Sep-
 tember 1867 sofort erfüllt. Ich habe die Werthpapiere zum Betrage von fast
 neunzehn Millionen Thalern, welche Ich bei der Invasion Meines Königreichs
 durch die Truppen Ew. Majestät nach England gerettet hatte, zurückkommen
 und im November 1867 den Bevollmächtigten Ewr. Majestät ausliefern lassen.
 || Ew. Majestät dagegen haben den Vertrag bisher nicht erfüllt, sondern andere
 Wege eingeschlagen. || Ew. Majestät haben zuerst, im Beginne des Jahres 1868,
 den zwischen Ewr. Majestät und Mir ohne Vorbehalt abgeschlossenen Vertrag
 der Zustimmung des preussischen Landtages unterbreiten lassen. || Ew. Majestät

selbst haben dabei dem Landtage erklärt, dass Ew. Majestät zur Einholung seiner Zustimmung zu dem Vertrage nicht verpflichtet seien. Dessenungeachtet haben Ew. Majestät diese Genehmigung gesucht und haben dieselbe erhalten mit einer die Ausführung für Ew. Majestät sehr erschwerenden Bedingung. || Die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung des Vertrages durch den preussischen Landtag ist eine Angelegenheit, welche Mir gegenüber die aus diesem Vertrage fließenden Verpflichtungen Ewr. Majestät nicht alterirt. || Ew. Majestät haben dann, nachdem die Kammern eben erst ihre Genehmigung zu dem Vermögensvertrage ertheilt hatten und ohne dass irgend eine Aenderung der Verhältnisse eingetreten war, zugleich mit der Publication dieser Genehmigung, die — Ich wiederhole es — Ihre Verpflichtungen gegen Mich intact lässt, am 2./3. März 1868 eine Verordnung erlassen, die das gesammte Vermögen Meines Hauses mit Beschlag belegt. || Gegen diese Verordnung habe Ich durch Meine Bevollmächtigten in Hannover Protest eingelegt. Ob dieser Protest zu Ewr. Majestät Kenntniss gelangt, ist Mir unbekannt geblieben. || Diese Verordnung gegen Mich stützt sich nämlich auf Anklagen, die, auch wenn sie begründet wären, gegen Mich deshalb nicht geltend gemacht werden könnten, weil der Vermögensvertrag vom 29. September 1867 Mir keine Verpflichtungen auferlegt, denen Ich durch die Mir angeschuldigten Thatsachen zuwider gehandelt hätte. || Allein diese Anklagen sind sogar unbegründet und unwahr. Die Hannoveraner, die sich dem preussischen Militärdienste entzogen, haben dies gethan ohne Mein Vorwissen und ohne Meine Einwirkung. Sie suchten zuerst Zuflucht in Holland, dann in der Schweiz. In beiden Ländern vermochte es der preussische Einfluss, ihnen den Aufenthalt unmöglich zu machen. Sie begaben sich dann nach Frankreich, dessen gastlicher Boden ihnen denselben Schutz gewährte, wie anderen politischen Flüchtlingen. Diese Flüchtlinge haben die Rätthe Ewr. Majestät als eine „Legion“ bezeichnet. Es ist aber unmöglich, in Friedenszeit auf dem Boden einer anderen Macht eine „Legion“ mit feindseligen Zwecken gegen eine dritte Macht zu bilden. Die Rätthe Ewr. Majestät haben sogar gegenüber dieser vermeintlichen „Legion“ von dem Rechte der Nothwehr gesprochen. Allein wie sollte eine Anzahl von 700—800, noch dazu ganz unbewaffneten Flüchtlingen die Sicherheit eines Staates wie Preussen gefährden können! || Nur soviel ist richtig, dass ich diese politischen Flüchtlinge nicht hilflos gelassen habe. || Die andere Anklage sprach von Aufforderungen Meinerseits zu Feindseligkeiten gegen den preussischen Staat. Diese Anklage bezog sich auf eine Rede, in welcher Ich bei einem Feste Meiner Familie, in dem Kreise der Meinigen und der von Mir geladenen Gäste, Mein Vertrauen auf Gott und Mein Recht ausgesprochen hatte. Dies kann und wird Mir Niemand wehren, und so wie es damals nicht das erste Mal gewesen ist, dass Ich es gethan, so wird es auch nicht das letzte Mal sein. || Die Thatsache, auf welche die Rätthe Ewr. Majestät in dem Berichte vom 2. März 1868 ihre Anklagen gegen Mich stützen, waren Ewr. Majestät theils bekannt vor dem 26. September 1867. Diese Kunde hat damals

Nr. 10226.
Hannover.
30. März 1869.

Ew. Majestät nicht gehindert, den Vermögensvertrag bedingungslos abzuschliessen und durch Ihre Ratification perfect zu machen. Theils waren sie Ewr. Majestät bekannt geworden vor der erfolgten Genehmigung des preussischen Landtages. Diese Kunde hat Ew. Majestät nicht abgehalten, die für Ew. Majestät — Ich wiederhole es — nach der Erklärung Ihrer eigenen Rätthe nicht erforderliche und für Mich völlig bedeutungslose Genehmigung Ihres Landtages zu dem Vertrage zu verlangen. || Jedoch verspernte die Verordnung vom 2. März 1868 Ewr. Majestät noch nicht den Weg, nach eigenem Ermessen wenigstens zurückzukehren zu der Erfüllung des Vertrages, der von Meiner Seite so erfüllt ist, wie Ich ihn unterzeichnet habe. || Allein Ew. Majestät sind dann weiter gegangen. || Ew. Majestät haben ungeachtet dessen, dass Ew. Majestät an die Beschlüsse des preussischen Landtages in der Angelegenheit dieses Vertrages überhaupt nicht gebunden waren, vermöge eines Beschlusses desselben Landtages über die Verordnung vom 2. März 1868, diesen Weg sich nicht blos thatsächlich verspernt, sondern Ew. Majestät haben auch ihn Sich versperren wollen. || Denn der erste Rath der Krone Ewr. Majestät hat im Sinne Derjenigen geredet, welche die Aufhebung der Beschlagnahme Meines Hausvermögens abhängig zu machen versuchten von dem Beschlusse des preussischen Landtages. Der Graf Bismarck hat sich abermals dafür berufen auf die früheren Anklagen, die — Ich wiederhole es —, auch wenn sie wahr wären, mit dem Vermögensvertrage nicht in Beziehung gebracht werden könnten. Er hat neue unwahre Anschuldigungen hinzugefügt, namentlich diejenige eines aus drei oder vier Mitgliedern bestehenden preussenfeindlichen Comites in Hietzing, und diejenige der Anwerbung von Polen in der Schweiz. Ein solches Comite hat nie bestanden, und ebensowenig hat ein Versuch derartiger Anwerbungen stattgefunden. || Der Graf Bismarck hat sich nicht darauf beschränkt, diese unwahren Anklagen vorzubringen. Er hat die Wirkung derselben zu verstärken gesucht durch Beleidigungen, welche die gerechte Entrüstung von Europa herausgefordert haben. || Ich will annehmen, dass Ew. Majestät dieses Verfahren des ersten Rathes Ihrer Krone nicht gebilligt haben. Allein Ich muss Mein Bedauern darüber aussprechen, dass eine solche Missbilligung zu Meiner Kenntniss nicht gekommen ist. || Ew. Majestät haben diesen Gesetzentwurf des Landtages über die Beschlagnahme Meines Hausvermögens sanctionirt. || Ew. Majestät haben dadurch Sich den Weg erschwert, auf welchem die Rückkehr zu der Erfüllung der von Ew. Majestät übernommenen Vertragspflichten noch möglich war. Denn Ew. Majestät haben die Erfüllung der von Ihnen, ohne jedwede Bedingung, übernommenen Vertragspflichten abhängig gemacht von einem fremden Willen. || Darum erhebe Ich jetzt persönlich feierlichen Protest und zwar bei Ewr. Majestät Selbst, wie gegen die Verordnung Ewr. Majestät vom 2. März 1868 zur Beschlagnahme Meines Hausvermögens, so gegen das Gesetz vom 15. Februar 1869, welches die Aufhebung dieser Verordnung abhängig macht von der Zustimmung des preussischen Landtages. || Mit Ewr. Majestät allein, mit der Krone Preussen,

habe Ich den Vermögensvertrag vom 29. September 1867 abgeschlossen, beiderseitig ohne andere Bedingung noch Vorbehalt, als die der Vertrag selber in sich schliesst. Nur von Ewr. Majestät, von der Krone Preussen, verlange und fordere Ich die Erfüllung dieses Vertrages, wie ich denselben erfüllt habe.

Ich verbleibe

Hietzing bei Wien, den 30. März 1869.

Ewr. Majestät
freundwilliger Bruder und Vetter
gez. Georg Rex.

Sr. Majestät dem König von Preussen.

Nr. 10226.
Hannover.
30. März 1869.

Nr. 10227. **HANNOVER.** — Zwei Briefe eines welfischen Agenten an einen Unbekannten. Der erste 1868 ohne Datum; der zweite vom 25. August 1872*).

Exzellenz! || Hochgeborner Herr Graf! || Ew. Exzellenz beehre ich mich per express einen ausführlicheren Bericht ergebenst zu übersenden — die durch express-Sendung entstehenden grösseren Kosten wollen Ew. Exzellenz mit der Thatsache entschuldigen, dass ich mich der Post zu eingehenderen Mittheilungen nicht mehr bedienen darf. || Nach den Ew. Exzellenz bereits gegebenen Nachrichten ist es mir nicht möglich gewesen, in der im Rathe vom 22. Dezember beschlossenen Allgemeinheit die Sache durchzuführen. || Das Misstrauen gegen einen solchen Umschlag in Seiner Majestät Regierung Ansichten machte die Durchführung fast unmöglich. || Die Republikaner sind zu formellen Allianzen durchaus nicht zu bewegen — sie werden aber, insonderheit die Sozialisten, sofort eine Verbindung für die Aktion eingehen, sobald ein Krieg ausgebrochen ist. || Die grossdeutschen Demokraten, speziell die Hannoveraner, fürchten noch immer den deutschen Popanz. || Die Sachlage ist nun de facto folgende: „Die erst seit 1. Januar 1868, also seit 14 Tagen, in Deutschland allgemein gegründete oppositionelle Presse gegen Norddeutschland von heute muss erst vorarbeiten; ich bin überzeugt, in einem halben Jahre und durch allmälige Vorbereitungen direkter Art (ich konnte ja erst vier Monate und indirekt arbeiten) sind wir im Stande, Alles zu erreichen — vorläufig müssen wir uns mit kleineren Resultaten begnügen, die aber zu dem Zwecke, welcher jetzt erreicht werden soll, genügen.“ || Zu diesem Zwecke nun proponire ich, dass der von mir gesandte Mann Alles formell erledigt und dass unter dessen Führung und Namen zwei beliebige dritte Personen mit nach P. gehen. || Für eine Verallgemeinerung werden wir dann sorgen müssen. || Ich gebe nun eine genaue Detailirung meiner Verhandlungen mit Herrn Trabert, welcher in der Zeit vom 27. bis 31. Januar dort eintreffen wird —, und bitte Ew. Exzellenz, danach ganz

Nr. 10227.
Hannover.
1868.

*) Aus der Nordd. Allg. Ztg. vom 4. Nov. 1884.

Nr. 10227.
Hannover.
1868.

genau verfahren zu lassen, damit kein Misstrauen und keine Widersprüche vorkommen. || Ich bin Demokrat, durch meinen Jugendfreund, den Professor M., Ew. Exzellenz und dem Kronprinz königlicher Hoheit bekannt geworden — Seiner Majestät war ich durch meinen Vater bekannt. || Gelegentlich meiner Berufung zur Professur nach Klagenfurt, die ich ablehnte etc., machte ich in Hietzing meine Aufwartung. || Ich fand dort einen alten Logenbekannten, Dr. Elster, der ebenfalls Demokrat ist. || Dr. Elster ist ein Bekannter von Rath Meding, und durch Meding wurde mein Plan, „dass Seiner Majestät Regierung Sich mit der Demokratie verbünden müsse etc. etc.“, Ew. Exzellenz, Seiner Majestät und Seiner königlichen Hoheit unterbreitet. || Seine Majestät liessen mich zu Sich bescheiden; Seine königliche Hoheit interessiren Sich lebhaft für die Sache, und nun bin ich bei Ew. Exzellenz etc. Vertrauensperson. || Um allen Einreden zu begegnen, sind Maxen und speziell Elster von mir zu vertrauten Gesinnungsfreunden gemacht, und muss durch diesen die Bekanntschaft mit Meding, dem Bevollmächtigten Ew. Exzellenz, gemacht werden für Trabert. ||

Zu dem Ende werde ich Trabert an Dr. Elster adressiren, und muss nun Dr. Elster als Demokrat und Vertrauter von Ew. Exzellenz die Sache einleiten. || Ich werde an Dr. Elster noch eine eingehende Mittheilung über seine zu führenden Verhandlungen mit Trabert senden und bemerke nur noch, dass Trabert ein Mann ist, der volles Entgegenkommen verdient und der auch von Prag seitens des Kurfürsten sehr poussirt wird. Ich war in Kassel selbst Zeuge einer Unterredung des Herrn v. Verschuer, wo sich Tr. allerdings ablehnend verhielt. || Mit Verschuer habe ich neuerdings wieder angeknüpft, nachdem sein Schwiegervater Obervorsteher v. Trott eingestanden, dass er wie Stockhausen gar nicht daran gedacht hätten, gegen mich aufzutreten etc. || Ich führte diese Erklärung herbei durch eine Ausforderung, da ich es für nöthig hielt, sowohl meiner selbst wegen, als auch, um in Prag orientirt zu werden (bitte Ew. Exzellenz aber, diese Sache sekret zu behandeln, bis ich aus Hessen fort bin). || Verschuer rückte denn auch alsbald los — ich habe jetzt ein Mittel, um Gelder zu erpressen etc. — halten Ew. Exzellenz eine materielle Unterstützung für gut, so muss ich aber hier im Lande für Anhänger der illegitimen Thron-Nachfolge sorgen — diese Bedingung könnte aber bedenklich sein, weshalb ich darin um Exzellenz' Ansicht bitte. || In dubio lasse ich die Sache ruhen, bis ich hier fort bin. || Was nun meinen Fortgang von hier betrifft, so hoffe ich die Vorarbeiten meiner Uebergabe so rasch zu erledigen, dass ich zum 18. Februar dort sein kann — ich muss dann zum 21. hier zurück sein und stehe mit 1. März Ew. Exzellenz zur gefälligen Verfügung. || Nach dem Wunsche Ew. Exzellenz habe ich Chlubra aufgeschrieben, möchte nun aber ganz ergebenst gebeten haben, mir Ew. Exzellenz' Intentionen über meine demnächstige Verwendung gütigst zukommen zu lassen. || Haben Ew. Exzellenz die Absicht, mich in der Politik zu verwenden, so würde meine Thätigkeit sich besonders der Demokratie zuzuwenden haben —

in dem Falle aber muss mit grosser Vorsicht gehandelt werden und ich eine Stellung offiziell haben, in der dem Publikum meine politische Selbstständigkeit gewahrt erscheint, z. B. als volks- und landwirthschaftlicher Lehrer Seiner königlichen Hoheit, oder als Landwirth bei der Verwaltung etc. || Eine solche Stellung würde sich auch am besten rechtfertigen lassen durch meine Qualifikation sowohl zu der Professur in Klagenfurt und meine literarische Thätigkeit, als durch meine Stellung als Direktor des Thüringer Schafzüchter-Vereins und die intendirte Direktion in Oesterreich. || Oder aber ich erhalte offiziell gar keine Stellung und müsste dann an einem anderen Orte als in Wien wohnen. || Haben Exzellenz aber als Alternative für das Nichtgelingen der zeitigen Politik meine rein landwirthschaftlichen Kenntnisse zu benutzen in Absicht, so müsste ich diesen Grund angeben. || Für den Fall, dass Ew. Exzellenz mir eine Stellung in Hietzing zgedacht haben, bitte ich dann nur noch ganz ergebenst, Ew. Exzellenz wollen zum Voraus auch in der Gesellschaft meinen Rang feststellen, worauf ich alsdann einen besonderen Werth lege. || Dass ich Ew. Exzellenz meinen besonderen Dank für die von Anfang so gütige und freundliche Berücksichtigung meiner Person stets zu zeigen mich bemühen werde, davon werden Exzellenz überzeugt sein. || Indem ich nun dieser flüchtigen Zeilen wegen um Entschuldigung bitte (aber mein Kourier Heer ist erst heute Nachmittag von Kassel retournirt), erlaube ich mir noch die Mittheilung, dass ich auch nächsten Sonnabend Abends in Kassel noch einen, den letzten Versuch machen werde, mit den Hannoveranern ein Kompromiss zu schliessen. || Ich darf daher ergebenst bitten, den jungen Heer so rasch abzufertigen, dass ich Nachrichten vorher erhalte; auch werde ich dort Trabert instruiren. || Dr. Elster sende ich eine Abrechnung über die bisher gemachten Zahlungen — den Rest behalte ich bis auf weitere Bestimmung. || Ew. Exzellenz mit besonderer Hochachtung und zu Dank ergebener . . .

Ebenderselbe Agent schreibt später:

25. August 1872.

Sehr geehrter Herr! || Ew. Hochwohlgeboren freundliche Zeilen vom 21. d. Mts. erhielt ich heute in der Frühe, und beehre mich mit ergebenstem Danke dieselben sofort zu beantworten. || Leider gestatten mir meine Mittel eine Reise nach Kannstatt nicht und bin ich gezwungen, der schriftlichen Mittheilung den Vorzug zu geben. || Ich erlaube mir also, meine Situation in politischer Beziehung zu Preussen kurz in Folgendem darzulegen: || Im März 1868 wurden in Kassel die Redakteure der „Hessischen Volkszeitung“ Trabert und Plaut verhaftet und auch gegen mich ein Verhaftsbefehl erlassen, weil man bei Plaut ein Schreiben von mir vorfand, welches nachwies, dass die „Hessische Volkszeitung“ durch mich 400 Thaler Beitrag etc. erhalten hatte. || Die beiden Herren, Trabert und Plaut, waren angeklagt, eine zu jener Zeit in Hessen kolportirte Broschüre, die den alten Herrn lobte etc. — ein etwas unsinniges Machwerk des Herrn Preser in Prag, dessen Kolportage Plaut allerdings de facto übernommen — in Hessen verbreitet, resp. verfasst zu haben. || Wegen

Nr. 10227.
Hannover.
25. Aug. 1872.

Mangels an Beweisen wurden indessen beide Angeklagte freigesprochen. || Gegen mich also war auf Betreiben des Herrn Stieber, welcher die Untersuchung etc. geleitet, ein Verhaftsbefehl erlassen und waren alle Polizeibehörden beauftragt, mich, wo ich mich blicken lasse, einzustecken. || Merkwürdiger Weise wurde ich in die Verhandlungen gegen Plaut und Trabert nicht einbezogen — wurde also auch nicht in contumaciam abgeurtheilt, resp. freigesprochen. || Aber der Verhaftsbefehl wurde nicht zurückgezogen und besteht heute noch, so dass jeder preussische Polizeibeamte, welcher sich auf diesen Erlass des Jahres 1868 erinnert, die Pflicht hat, mich einzustecken. || Da ich mehrfach mit Agenten des Herrn Geh. Rath Stieber in Konflikt gerieth — und fast immer, einige Male sehr komisch die Herren in die Irre führte, so scheint Herr Stieber vielleicht aus anderen Gründen jenen Verhaftsbefehl aufrechterhalten zu wünschen. || Wenigstens habe ich mich vor einem Jahre an den Herrn direkt gewendet, ohne eine Antwort zu erhalten — habe dann aber durch Dritte, welche auf Herrn Stieber einwirken wollten, die Antwort erhalten — diese Sache sei in das Ressort des Staatsanwalts gehörig — übrigens werde er, Herr Stieber, gegen die Zulassung straffreier Rückkehr sein. || Ich bin nun durchaus nicht gesonnen, mich in Preussen dauernd niederzulassen, da ich hier gebunden bin — und nach zweijährigem Aufenthalt und Aufnahme in einen Gemeindeverband — Entlassung aus dem preussischen Unterthanenverbande — ungarischer Bürger bin. Aber Ew. Hochwohlgeboren wissen, dass ich durch mein Auftreten gegen den geistig so schwachen Kronprinzen und indem ich meinen Abschied für den Allerhöchsten Herrn verletzend einreichte, von Hannover keinen Kreuzer habe. || Bei der Wiener Bank-Affaire, die übrigens nur durch Platen und Simon herbeigeführt wurde, habe ich Alles wiedergegeben, was ich erworben hatte — ich wollte Hietzing Nichts verdanken, und so lebe ich auf einem kleinen Besitze sehr bescheiden und bin gezwungen, mir auf alle Art, z. B. durch schriftstellerische Thätigkeit auf landwirthschaftlichem Gebiete etc., Geld zu erwerben. || Unter diesen Umständen bin ich gezwungen, meine Kinder aus materiellen Gründen nach Göttingen zu meiner Schwiegermutter zu ihrer weiteren Ausbildung zu geben — und dieses ist ein Grund, weshalb ich nach dort gern einmal gehen möchte. || Dann aber ist für Todesfall meiner Mutter und Schwiegermutter meine Anwesenheit in Hannover nöthig — und dieser ist der zweite Grund, weshalb ich straffreie Rückkehr wünsche. || Es liegt ja auch unter den gegenwärtigen Zuständen gar kein Grund vor, weshalb man einem Menschen, der seine politische Laufbahn sehr theuer bezahlen musste, und der völlig unschädlich ist, nicht Vergebung gewähren wollte — abgesehen davon, dass eine Verhaftung, zumal bei der gegenwärtigen politischen Konstellation, nur sehr unliebsame Erörterungen herbeiführen müsste. || Was meine politische Thätigkeit in Hietzing betrifft, so ist Ihnen dieselbe bis zum Frühjahr 1869 bekannt — seit jener Zeit habe ich fast ausschliesslich den Vermittler und Boten zwischen der Villa und dem alten Klindworth gemacht. || Wie die Wiener Bank nur ein Machwerk dieses

alten war, der übrigens, davon habe ich mich überzeugt, es gut mit den Interessen des Königs meinte und viel gearbeitet hat — natürlich ohne seinen Geldbeutel dabei zu vergessen — so hatte derselbe auch die Minister Becke und Beust vollständig in der Hand und war in Paris ebenfalls sehr gut bedient. || Auch in Berlin, z. B. bei Stieber etc., war der alte Klindworth zu Hause, obgleich er auf dort, wie mir schien, deshalb nicht gut zu sprechen war, weil man seine Persönlichkeit nicht in Anspruch genommen. || Als nun die Katastrophe der Wiener Bank hereinbrach, die von der Kontremine ausging, weil diese durch Platen und Simon (ob mit oder wider Willen, lasse ich dahingestellt) genau davon unterrichtet war, dass die Kasse des Königs der Wiener Bank verschlossen sei und unter allen Umständen bleiben werde, benutzte der Kronprinz den Moment, um gegen seinen ärgsten Feind, den Menschen, welchen er und die Königin hassten, den Grafen Wedel, loszubrechen. || Der edle Jurist und moralische Verbesserer der Demimonde M. . . . schlug den alten Kodex von Hannover nach und führte die Musteruntersuchung. || Zum Lachen, wenn nicht so traurig, war diese Komödie, und da der Maulwurf Klopp die unterirdischen Minen gleichfalls arbeiten liess, so musste auch der alte Klindworth springen. || Indessen wird der alte sein berühmtes Opus für Napoleon III., den Heimfall von Hessen an Hannover bei der Restauration — wie überhaupt die göttliche Regelung der Grenzen auf Basis der welfischen Besitzthümer zur Zeit Heinrichs des Löwen mit der Unterschrift Georg rex theuer verkauft haben. || Beust verlor gleichfalls Geld an der Wiener Bank und erhielt freilich später die Quittungen der göttlichen Gräfin von Ernst August zurück — behielt aber doch ein unangenehmes Gefühl im Geldbeutel und gegen Hietzing zurück. || Das ist so ungefähr der Umriss meiner Thätigkeit — mit mehr oder weniger interessanten Zwischenmomenten. || Wenn ich nun den diplomatischen Weg der Verhandlung durch das österreichische Ministerium betreten wollte, so müsste man dort wohl Alles für mich thun, was möglich — aber ich wünsche diesen Schritt nur für den äussersten Fall anzuwenden, da man in Wien jetzt nicht gern die Vergangenheit erörtert — und wohl mit gutem Bewusstsein, dass Vieles faul, sehr faul war. || Zufällig wurde ich vor drei Wochen von Elster mit einem Briefe überrascht, worin er mich ersucht, wieder gut Freund zu sein u. s. w. || Sie beurtheilen den Menschen richtig — — — || Als Börsianer tüchtig suchte er sich lieb Kind bei Georg rex zu machen, indem er dessen Allerhöchst selbstständige Börsenexkursionen allein auf seine Haut nahm, um die Majestät zu schonen — und dadurch sich selbst in den Augen seiner Freunde de jure zu einem Betrüger machte. || Ich halte ihn heute noch moralisch für unschuldig — aber ich kann ihn deshalb nicht entschuldigen — und habe ihm diese meine Auffassung auch mitgetheilt, worauf ich noch keine Antwort erhielt. || Mich holte Elster allein in die Sackgasse, und kann ich deshalb ihm nicht dankbar sein; obgleich ich heute froh bin, dass ich jede Verbindung mit Hannover abgeschnitten hatte. || Bei der fabelhaften Unentschlossenheit

Nr. 10227.
Hannover.
25. Aug. 1872.

Nr. 10227.
Hannover.
25. Aug. 1872.

des Königs und der zähen Ausdauer bei einmal gefassten Beschlüssen wird seine Politik stets um 24 Stunden zu spät bestellt sein. || Dann aber ist doch dieser Wechsel und die Undankbarkeit, welche in der fabelhaften Ueberschätzung der Majestät wurzelt, stets ein memento, welches ein fern vom Schuss selbst unter bescheideneren Verhältnissen angenehmer macht, als ein Verweilen in diesen erbärmlichen Intriguen. || Was wollen solche Menschen gegenüber einem Bismarck und Männern mit Zielen und der Energie, die dahin führenden Wege mit allen Hindernissen zu wandeln! || Ich bedauere heute, dass ich nicht die österreichischen Verhältnisse 1866 so gut gekannt habe, wie heute — dann würde ich meine grossdeutschen Ansichten schon damals aufgegeben haben! || Heute bin ich ein deutscher Pionier an der ungarischen Grenze, d. h. ich werde mich nie wieder thätig um Politik bekümmern, sehe aber die Zukunft eines einigen Gesamt-Deutschland trotz aller Zusammenkünfte vor Augen und die besten Segenswünsche begleiten mein altes Heimathland auf diesem Wege. || Ich glaube Euer Hochwohlgeboren nun ein Bild meiner Situation geschaffen zu haben, bitte wegen der Länge meines Briefes recht sehr um Entschuldigung und ersuche ganz ergebenst nochmals, wenn möglich, mir behülflich sein zu wollen. || Ew. Hochwohlgeboren ergebenster . . .

Nr. 10228. **HANNOVER.** — Schreiben des Herzogs von Cumberland an die Königin von England. Aufrechterhaltung der Ansprüche auf Hannover bei einer etwaigen Succession in Braunschweig.

Penzing, 18. September 1878.

Theuerste Tante!

Nr. 10228.
Hannover.
18. Sept. 1878.

Aus meinem Schreiben vom 1. September wirst du gütigst die Gründe ersehen haben, welche es mir unmöglich machten, schon damals über die durch Sir Charles Wyke mir überbrachten Vorschläge eingehender mich auszusprechen. Heute erlaube ich mir dieses nachzuholen. || Bevor ich jedoch auf die Erörterung der Sachfragen eingehe, muss ich Dir meinen allerherzlichsten und innigsten Dank erneuert aussprechen für Deine verwandtschaftliche Gesinnung, die sich in der fortdauernden liebevollen Bemühung zu meinen und der Meinigen Gunsten bethätigt. Auch war es mir nicht wenig angenehm, von Sir Charles Wyke bestätigt zu hören, dass der Deutsche Kronprinz und meine Cousine die Kronprinzessin einer friedlichen Ordnung der bestehenden Missverhältnisse besonders geneigt sind. Der Kronprinz und die Kronprinzessin vermögen in ihrer Stellung zu dem ihnen angestammten Throne vollständig das Maass der Rechte und Pflichten zu ermessen, die derjenige hat, welcher von Gottes Gnaden zu einem Throne berufen ist, und können gerade sie deshalb den Ernst, die Schwierigkeiten und das Schmerzliche meiner Lage vorzugsweise verstehen und würdigen. || Sei versichert, theuerste Tante, dass auch ich eine friedliche Ordnung der bestehenden Missverhältnisse dringend wünsche

und zur Erreichung dieses Zieles das Mögliche zu thun bereit bin. Wenn Schwierigkeiten, zu einem friedlichen Ausgleiche zu gelangen, zur Zeit noch bestehen, so beruhen dieselben wahrlich nicht in meinem Willen, sondern in der Natur der Verhältnisse, in welche ich ohne mein Verschulden versetzt worden bin. || Unter diesen Umständen bedauere ich aufrichtig, dass das Notificationsschreiben, wodurch ich den Tod meines theuern in Gott ruhenden Vaters anzeigte, zu Verstimmungen Anlass gegeben hat. Es hat nicht entfernt in meiner Absicht gelegen, etwas Feindseliges gegen das Deutsche Reich damit unternehmen zu wollen. Das Notificationsschreiben hatte lediglich den Zweck, dem für solche Fälle in allen fürstlichen Häusern beachteten Herkommen entsprechend das für mich so betrübende Ableben meines Vaters und die dadurch für mich und mein Haus sich von selbst ergebende Rechtsstellung anzuzeigen. Die Darlegung dieser Rechtsstellung aber schien in diesem Falle um so mehr geboten, als die öffentliche Erklärung wegen des von mir zu führenden Titels ohne gleichzeitige Darlegung der dafür maassgebenden Motive unverständlich gewesen wäre und als Verzicht auf die mir überkommenen Rechte hätte gedeutet werden können. || Die blosse Darlegung oder Aufrechterhaltung der von meinem Hochseligen Vater auf mich überkommenen Rechte aber wirst Du, theuerste Tante, um so weniger verletzend nach irgend welcher Richtung finden, als Du zu meiner Freude stets darin mit mir einverstanden gewesen bist, dass ein Verzicht darauf mir nicht zugemuthet werden könne. || Was meine Stellung zum Deutschen Reiche betrifft, so bin ich, wie fälschlich hie und da angenommen werden zu wollen scheint, demselben in keiner Weise feindlich gesinnt. Als deutscher Fürst liebe ich mein Deutsches Vaterland treu und aufrichtig; empfinde es schmerzlich, dass ich fern von meiner Heimath zu leben gezwungen bin, und beklage es tief, dass ich ohne alles Verschulden von meiner Seite an der Ausübung der von den Vorfahren mir überkommenen Rechte gehindert, zur Zeit nicht im Stande bin, in Vertretung Hannovers innerhalb des Rahmens der Reichsverfassung in Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Fürsten für die Wohlfahrt und die weitere gedeihliche Entwicklung des Reichs zu wirken. || Aber ich bin der Meinung, dass die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Deutschen Reiches nur gewinnen könnte, wenn Hannover in demselben eine Stelle einnähme, wie sie Bayern, Sachsen und Württemberg eingeräumt ist. || Du wirst, liebe Tante, diese Gesinnungen als im Gegensatze zum Deutschen Reiche befindlich sicher um so weniger ansehen, als Du selbst darauf hingewiesen hast, dass die Ereignisse des Jahres 1866 von der Schaffung des Deutschen Reiches getrennt gedacht werden müssen. || Von diesen Anschauungen würde ich mich auch leiten lassen, wenn durch Gottes Rathschluss die Succession in das Herzogthum Braunschweig eröffnet werden sollte. Als regierender Herzog von Braunschweig muss ich alle Gesetze und Verträge halten, resp. erfüllen, welche der regierende Herzog erlassen und abgeschlossen hat, somit auch diejenigen vom Herzog abgeschlossenen Verträge, durch welche das Herzogthum Theil des Deutschen Reiches

Nr. 10228, geworden ist, und bin ich überzeugt, dass die Erfüllung der mir als Herzog
 Hannover, von Braunschweig obliegenden Pflichten nicht beeinträchtigt werden würde
 18. Sept. 1878. durch den Vorbehalt der Rechte, welche mir von unseren Vorfahren in Beziehung auf Hannover überkommen sind. Ich kann mir nicht denken, dass von irgend einer Seite meiner eventuellen Succession in Braunschweig Hindernisse durch Anforderungen bereitet werden könnten, von welchen die Succession nicht abhängig ist. Ich kann mir das um so weniger denken in einer Zeit, wo es allen Regenten ganz besonders darauf ankommen muss, das Legitimitätsprincip vollauf zur Geltung zu bringen. || Auf alle Fälle aber glaube ich auf Deinen kräftigen Schutz rechnen zu dürfen, und kann es mir selbstverständlich nur angenehm sein, wenn es gelingt, die Verwirklichung der an sich ohne weiteres im Rechte begründeten Succession im Voraus noch durch besondere Garantien sicherzustellen. || Uebrigens hoffst Du gewiss mit mir, dass Gott das für das gesammte Braunschweig-Lüneburg'sche Haus, wie insbesondere für das Herzogthum Braunschweig gegenwärtig doppelt kostbare Leben des Herzogs Wilhelm noch lange und bis zum fernsten Lebensziele erhalten werde, und dass die Frage der braunschweigschen Succession noch recht lange ohne praktische Bedeutung sein wird. Auf alle Fälle wirst Du, liebe Tante, darin mit mir einverstanden sein, dass alle Abmachungen in dieser Hinsicht nur geschehen könnten unter Vorwissen und Genehmigung des Herzogs Wilhelm. || Das, was ich Dir hier in Bezug auf meine Stellung zur braunschweigschen Frage sage, habe ich auch dem Herzoge Wilhelm ausdrücklich erklärt und hat derselbe über diese meine Erklärung seine vollste Befriedigung ausgesprochen.

[Hier folgen nach Angabe der Eingangs genannten Broschüre „Actenstücke“, denen dieser Brief entnommen, Ausführungen über den beschlagnahmten Welfenfonds, die weggelassen worden seien.]

Zum Schluss kann ich nicht umhin, Dir nochmals meine besondere Befriedigung darüber zu bezeugen, dass Du mit der mich so sehr zum Danke verpflichtenden Mission Sir Charles Wyke betraut hast. Sir Charles Wyke hat diese Mission mit eben so viel Verständniss meiner schwierigen Lage als mit rücksichtsvollem Takte ausgeführt. || Uebrigens, hochverehrte Tante, verharre ich in grösster Verehrung und in den Gefühlen der für immer dauernden Dankbarkeit

(gez.) Ernst August.

Nr. 10229. **BRAUNSCHWEIG.** — Verhandlungen der braunschweigschen Landesversammlung vom 14. Dezember 1878 über den Antrag des Abg. v. Veltheim, betr. den Erlass eines Regentschaftsgesetzes.

Nr. 10229.
 Braunschweig.

Am 13. Dezember 1878 stellte der Abgeordnete von Veltheim in der
 14 Dec. 1878. braunschweigschen Landesversammlung den Antrag: Die Landesversammlung

wolle beschliessen, an das Herzogliche Staats-Ministerium das Ersuchen zu richten:

Nr. 10229.
Braun-
schweig.
14. Dec. 1878.

Im Hinblick auf die neuerdings eingetretene Veränderung der Verhältnisse in Erwägung zu ziehen, ob und welche Maassregeln getroffen werden können, damit im Falle der Erledigung des Thrones des Herzogthums die in der, in der Reichsverfassung verbürgten Selbständigkeit des Landes einbegriffene ordnungs- und verfassungsmässige Verwaltung vor Störungen gesichert werde und zu dem Ende die für sachgemäss erachteten Vorlagen thunlichst bald an die Landesversammlung gelangen zu lassen.

Am 14. Dezember fand die Verhandlung statt.

Der Antragsteller gab unter Hinweis darauf, dass bereits im Jahre 1873 zwischen Herzogl. Landesregierung und der Landesversammlung ein Regentenschaftsgesetz vereinbart, jedoch, weil die darin vorgesehene Garantie Sr. Majestät des Deutschen Kaisers nicht eingetreten, zur Perfection nicht gelangt sei, einen historischen Ueberblick der damaligen Verhandlungen, Veranlassung derselben sei ein, Ende 1870 gestellter, die Regierungsnachfolge im Herzogthume betreffender Antrag eines jetzt verstorbenen Abgeordneten gewesen. Auf den Vorschlag der mit der Vorberathung betrauten Verfassungs-Commission sei die Versammlung in der Sitzung vom 30. März 1871 über jenen Antrag zur Tagesordnung übergegangen, habe aber zugleich in Veranlassung desselben und anknüpfend an die damit gegebene Anregung beschlossen, „Herzogliche Landesregierung zu ersuchen, mit der Landesversammlung diejenigen Maassregeln in kürzester Frist zu vereinbaren, welche geeignet erscheinen, bei dem Fall einer Thronerledigung die Interessen des Landes auch insofern zu wahren, dass selbst vorübergehend keine Störung in der Verwaltung eintrete.“ Der endliche Erfolg der daran sich knüpfenden Verhandlungen zwischen Herzoglicher Landesregierung und der Verfassungs-Commission, später dem mit besonderer Ermächtigung der Landesversammlung versehenen Ausschusse, dann wieder einer Commission der Landesversammlung, auf welche hier näher einzugehen zu weit führen würde, sei im Laufe des 14. ordentlichen Landtages die Vorlage eines Gesetzentwurfes gewesen, welchen die Landesversammlung mit einigen von Herzoglicher Landesregierung gebilligten Modificationen am 26. März 1873 angenommen habe. Der Hauptinhalt dieses Gesetz-Entwurfes bestehe darin, dass, falls bei erfolgter Erledigung des Thrones der berechnigte regierungsfähige Thronerbe nach übereinstimmender Ansicht des Staatsministeriums und der Landesversammlung oder deren Ausschusses behindert sei, die Regierung des Landes unmittelbar zu übernehmen, eine Regentschaft durch einen Regenten, bezüglich dessen der Entwurf das Nähere enthalte, eintreten solle. Zweck des Gesetzes sei, wie der Eingang besage, gewesen,

Vorsorge zu treffen, dass im Falle der Erledigung des Thrones des Herzogthums die in der durch die Reichsverfassung verbürgten Selbständigkeit des Landes einbegriffene verfassungsmässige Verwaltung selbst dann keine

Nr. 10229.
Braun-
schweig.
14. Dec. 1878.

Störung erleide, wenn etwa und so lange dem Regierungsantritte des erbberechtigten, regierungsfähigen Thronfolgers Hindernisse entgegenstehen.

Die Anordnungen des Gesetzentwurfes seien endlich, wie der Eingang gleichfalls besage, unter die Garantie Sr. Majestät des Deutschen Kaisers gestellt.

Mittelt Schreibens vom 9. Februar 1874 habe darauf Herzogl. Staatsministerium die Landesversammlung davon in Kenntniss gesetzt, dass das Gesetz unausführbar, weil, wenn auch von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog von Oldenburg — (als dem nach dem Gesetze zunächst ev. eintretenden Regenten) —, unter vorausgesetzter Garantie Sr. Majestät des Deutschen Kaisers die Bereitwilligkeit zu eingehender Erwägung der Frage zu erkennen gegeben sei, S. Majestät der Kaiser die erbetene Garantie zu übernehmen Bedenken getragen habe. Am Schlusse des Schreibens sei die Ansicht ausgesprochen, dass, da die Selbstständigkeit des Landes und dessen verfassungsmässige Verwaltung bereits ohnehin durch die Reichsverfassung verbürgt sei, ein die Anordnung einer interimistischen Regentschaft für den vorausgesetzten Fall bezweckendes Gesetz auch ohne Kaiserliche Garantie mit Zustimmung der Landesversammlung erlassen werden könne. Der Landesversammlung sei dabei von Herzogl. Staatsministerium anheim gegeben, sich darüber auszusprechen, ob sie in weitere Verhandlungen über den Erlass eines solchen Gesetzes einzutreten bereit sei, oder ob sie vorziehe, die Ausführung des vereinbarten Gesetzes für jetzt ruhen zu lassen.

In dem über dieses Schreiben von einer Commission der Landesversammlung erstatteten Berichte heisse es:

„Wir können der Landesversammlung nur rather, sich für die zweite Alternative zu entscheiden in dem Sinne, dass der unternommene Versuch, für den Fall der Thronerledigung eine Regentschaft einzusetzen, als gescheitert angesehen werde.“

Damit sei, wie er, Antragsteller, glaube, die Commission über das, was in der zweiten Alternative von Herzogl. Staatsministerium vorgeschlagen, insofern hinausgegangen, als letzteres nur davon gesprochen, „die Ausführung des vereinbarten Gesetzes für jetzt ruhen zu lassen.“

Der Schluss des ausführlich motivirten Commissionsberichtes laute:

„Demnach empfiehlt sich einzig und allein der Beschluss, die Einsetzung einer Regentschaft, in dem durch den Kaiserlichen Erlass verstärkten Vertrauen, dass die Reichsgewalt, wie in ganz Deutschland, so auch seiner Zeit in unserem Herzogthume für Recht, Frieden und Wohlfahrt mit gewissenhafter Pflichttreue sorgen werde, beruhen zu lassen. — Wir geben anheim: die Landesversammlung wolle sich in diesem Sinne gegen die Herzogliche Landesregierung aussprechen.“

Diesem Vorschlage gemäss sei von der Landesversammlung am 25. März 1874 beschlossen, und so liege die Sache noch heute.

Wende er sich nun zu seinem Antrage, so stehe derselbe, indem er die

erste von Herzogl. Staatsministerium berührte Alternative aufnehme, mit dem letzten Beschlusse der Landesversammlung, wie nicht zu leugnen, in gewissem Widerspruche. Die neuerdings eingetretene Veränderung der Verhältnisse sei aber so evident, so schwer ins Gewicht fallend, dass ihm eine hinreichende Veranlassung, in neue Verhandlungen über den Erlass eines Regentschaftsgesetzes einzutreten, vorzuliegen scheine. Vorzugsweise habe er dabei, neben dem nach Vereinbarung jenes Gesetzes erfolgten Tode Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl, den Tod Sr. Majestät des Königs Georg V. und die daran sich schliessenden Vorkommnisse, auf welche näher einzugehen er sich wohl hier enthalten dürfe, im Auge. || Bei der Motivirung des Antrages glaube er sich um so kürzer fassen zu können, als ein jeder gute Braunschweiger die Motivirung im eigenen Herzen trage. Ein Jeder im Lande fühle sich glücklich unter der langen, nahezu 50jährigen, segensreichen Regierung des allgeliebten Herzogs und werde wie er, Redner, zu Gott wünschen, dass der Zeitpunkt, wo möglicherweise eine Regentschaft nöthig, noch für lange Zeiten hinausgeschoben bleiben möge. Aber berechtigt sei auch der Wunsch, die bisherigen glücklichen Verhältnisse, soweit das irgend möglich, in der Zukunft ohne Unterbrechung erhalten zu sehen, berechtigt der Wunsch, durch eigene Initiative für die Wahrung jener Verhältnisse Sorge zu tragen, gesicherten Zuständen entgegensehen zu können, die lieb und theuer gewordene Verfassung dem Lande zu bewahren, die auf eine glückliche Finanzlage sich stützende administrative Selbstständigkeit zu sichern. Dies anzubahnen, dafür zu sorgen, dass bei dem hoffentlich noch in weite Ferne gerückten Tode Sr. Hoheit des Herzogs auch nicht die kürzeste Zeit eines unregelmässigen regierungslosen Zustandes eintreten möge, sei der Zweck seines Antrages. Er resumire also kurz als Grund seines Antrages die in den betreffenden Verhältnissen eingetretene Veränderung, als Zweck die Verhütung eines interregnum. || Werde der Antrag angenommen, und finde derselbe, wie er hoffe, die Zustimmung Herzogl. Landesregierung, so werde diese auch sicher der Landesversammlung eine zum Segen des Landes gereichende Vorlage zugehen lassen können, eine Vorlage insbesondere, welche dereinst die Anerkennung der Reichsgewalt finden werde, auch ohne dass eine solche schon vorher bei Erlass des Gesetzes eingeholt sei. "

Seine Idee sei übrigens, dass ein solches Gesetz nur ein auf gemessene Zeit berechnetes, interimistische Zustände begründendes, provisorisches sein könne, und nicht etwa die definitive Besetzung des Thrones regeln solle. Wie überhaupt sich dereinst die dynastischen Thronfolge-Verhältnisse definitiv reguliren würden, vermöge wohl zur Zeit Niemand mit Bestimmtheit vorauszusehen. Er für seine Person müsse auch gestehen, dass für ihn die Frage der Dynastie in zweiter Linie komme. Das Wohl des Vaterlandes stehe jedenfalls in erster Linie. Diesem aber werde es dienen und dem Lande eine Beruhigung sein, wenn ein von allen maassgebenden Seiten als zu Recht bestehend anerkanntes Gesetz vorhanden, gleichsam auf Lager sei, um über die erste Zeit eines möglicher Weise regentenlosen Zustandes hinwegzuhelfen. || Möglich

Nr. 10220.
Braun-
schweig.
14. Dec. 1878.

sei es immerhin, dass bei einer Thronerledigung eine Klärung der Verhältnisse eingetreten, welche den sofortigen Eintritt eines Regierungsnachfolgers ermögliche. Dann sei das Gesetz überflüssig. Aber zu dem von ihm bezeichneten Zwecke müsse dasselbe gleichwohl vorhanden sein. || Wie er schon angedeutet, sei er der Ansicht, dass das, innere Verhältnisse des Herzogthums regelnde Gesetz auch ohne besondere, ausdrücklich erklärte Garantie der Reichsgewalt erlassen werden könne. Es handele sich um die Regelung der eigensten Verhältnisse im eigenen Hause, zu der man ohne fremde Hülfe schreiten könne. Nach Allem diesem wiederhole er seinen Antrag und bitte um dessen Unterstützung. || Nachdem die Unterstützung des Antrags erfolgt war, sprach der Herr Präsident seine Ansicht dahin aus, dass, da der allgemein gehaltene Antrag sich specieller Vorschläge enthalte, da ferner die ganze Angelegenheit in den früheren Verhandlungen schon reiflich von allen Seiten erwogen worden, es möglich sein werde, von der Ueberweisung der Vorgreifung des Antrages an eine Commission abzusehen und auf Grund des Berichtes eines von ihm, dem Präsidenten zu ernennenden Referenten und Correferenten gleich im Plenum über den Antrag zu berathen. Dafür spreche auch der Umstand, dass möglichste Beschleunigung der Beschlussfassung über den Antrag wünschenswerth sei, um denselben eventuell noch vor der nahe bevorstehenden Vertagung an Herzogliche Landesregierung gelangen lassen zu können. Gebe diese dann dem Antrage durch eine Vorlage Folge, so sei der Zeitpunkt zu eingehender Vorberathung derselben in einer Commission gekommen.

Der Abgeordnete Häusler gab die Ueberweisung des Antrags an eine Commission anheim. Allerdings gestatteten die §§ 23 ff. der Geschäftsordnung den Beschluss der Versammlung, bezüglich einer Vorlage oder eines Antrages Vorberathung oder auch sofortige Schlussberathung im Plenum eintreten zu lassen. Davon sei jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn der Gegenstand der Berathung rasche Erledigung erfordere oder so unwichtig und so leicht übersichtlich sei, dass jenes abgekürzte Verfahren zulässig erscheine. Beide Voraussetzungen träfen hier nicht zu. Die Rücksicht auf Zeitersparniss betreffend, so werde allerdings eine Commission erst nach dem Ende der demnächstigen Vertagung, also muthmasslich in einigen Monaten berichten können. Aber der Gegenstand sei auch nicht so eiliger Natur, zumal ohnehin die Vorlage Herzoglicher Landesregierung eventuell abzuwarten sei. Die Commission könne sofort nach dem Wiederbeginn der Sitzungen berichten. Herzogl. Landesregierung werde eventuell nicht langer Zeit zu einer Vorlage bedürfen, da sie sich schon länger mit dem Gegenstande beschäftigt haben werde.

Die Wichtigkeit der Angelegenheit scheine ihm zugleich so gross, dass sie reiflichere Erwägung erfordere, als durch die Verhandlung im Plenum ermöglicht werde.

Nach seiner eigenen Erklärung habe Antragsteller von einem näheren Eingehen auf den Inhalt des umfangreichen Actenmaterials absehen müssen. Ohne gründliche Kenntniss desselben, zu welcher man bei dem abgekürzten

Verfahren nicht gelangen könne, werde man sich über die in Anregung gebrachten wichtigen staatsrechtlichen Fragen nicht entscheiden können.

Nr. 10229.
Braun-
schweig.
14. Dec. 1878.

Gewicht sei auch darauf zu legen, dass, wiederum nach den eigenen Ausführungen des Antragstellers, die Versammlung sich durch die Annahme des Antrages in Widerspruch mit ihrem früheren Beschlusse setzen werde. Herzogl. Staats-Ministerium habe damals die Ansicht ausgesprochen, dass der Erlass eines Regentschaftsgesetzes ohne Kaiserliche Garantie möglich sein werde. Der darauf folgende Commissionsbericht, mitunterzeichnet vom jetzigen Antragsteller, unterzeichnet auch und verfasst von einem früheren langjährigen Mitgliede und hochgeschätzten Mitarbeiter in der Versammlung, insbesondere auch in Verfassungsangelegenheiten, scheine ihm mit schlagenden Gründen nachzuweisen, dass es nicht rätlich gewesen, ohne Garantie der Reichsgewalt einseitig auf dem Wege der Landesgesetzgebung mit dem Erlasse eines Regentschaftsgesetzes vorzugehen. Heute liege aber die Sache in dieser Richtung noch ebenso. Wenn der Antragsteller jetzt meine, dass die Reichsgewalt bei dem Erlasse eines zweckentsprechenden Gesetzes nicht berücksichtigt zu werden brauche, so müsse er denselben auf die Gründe verweisen, welche nach den Mittheilungen des Herzogl. Staats-Ministerium Se. Majestät den Kaiser veranlasst hätten, Bedenken zu tragen, die erbetene Garantie zu übernehmen Sie lauteten:

„weil dem Deutschen Reiche die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder, namentlich also die Prüfung der Berechtigung zu der Erbfolge in einem Bundesstaate unter keinen Umständen entzogen werden könne, diesem Rechte und dieser Pflicht des Reiches aber durch den vorgelegten Entwurf bei der in demselben vorgesehenen Eventualität vorgegriffen werden würde,“

ferner

„weil durch die beabsichtigten und behufs Uebernahme einer Garantie vorgelegten Feststellungen den Rechten des Deutschen Reiches und eventuell den Rechten einzelner Glieder desselben werde vorgegriffen werden.“

Er glaube nicht, dass diese Ansichten an maassgebender Stelle sich jetzt geändert hätten, und dass etwa das Land in eine günstigere Stellung bezüglich des Erlasses eines derartigen Gesetzes gelangt sei. || Die Ansicht, dass die Berathung über den Antrag von geringerer Bedeutung, und dass die Zeit zu gründlicher Ueberlegung erst gekommen sei, wenn etwa in Folge des Antrages der Versammlung eine Vorlage Herzogl. Landesregierung erfolge, könne er durchaus nicht theilen. Mit der Annahme des Antrages habe die Versammlung, berücksichtige man, was früher vorgekommen, das wesentlichste Wort gesprochen, und, indem sie sich damit für ein Regentschaftsgesetz im Allgemeinen erkläre, eine hochwichtige Entscheidung in der Sache selbst getroffen. || Noch ein weiterer Umstand mahne zur Vorsicht. Man werde sich erinnern, dass die früheren Versuche einer Regelung der Verhältnisse bei eintretender Thronerledigung mit grosser Missgunst in weiten Kreisen aufgenommen seien, seiner Ansicht nach mit grossem Unrechte, da sich die gesetzgebenden Factoren

No. 10229.
Braun-
schweig.
14. Dec. 1878.

des Landes bei jenen Versuchen vollständig auf dem Boden des Deutschen Reichsrechtes bewegt hätten. Man habe damals unter Anderm den Vorwurf erhoben, es werde danach gestrebt, der Entscheidung der Frage in dynastischem Interesse zu präjudiciren. Mit grösserem Rechte setze sich die Versammlung jetzt derartigen Vorwürfen aus, wenn sie ohne gründliche Vorprüfung zur Entscheidung über den Antrag schreite. || Er ergreife die Gelegenheit, an dieser Stelle einer sog. Petitionsadresse zu erwähnen, welche, angeblich von Gewerbetreibenden aus hiesiger Stadt, vor einigen Monaten an den Herzog von Cumberland anlässlich der Vorkommnisse in diesem Sommer gerichtet worden. Darin werde, wenn die verbreiteten Nachrichten wahr seien, unter Versicherung von Treue und Anhänglichkeit an das welfische Fürstenhaus anheim gegeben, Fürsorge für den Regierungsantritt im Falle einer Thronerledigung zu treffen. || Im Interesse seiner Wählerschaft constatire er, dass, wenn jene Petitionsadresse überhaupt erlassen, sie nicht aus irgend angesehenen Kreisen der Bewohnerschaft Braunschweigs hervorgegangen sei, dass vielmehr die Absender lediglich obscure Persönlichkeiten seien, die wohl nur unter dem Einflusse einzelner intelligenterer, aber ebenfalls unbekannter Emissäre oder Agenten gehandelt hätten. Wer die Adresse erlassen, könne sich unter keinen Umständen als Vertreter Braunschweigs oder der braunschweigischen Gewerbetreibenden aufspielen. Widerwärtig sei ihm und mit ihm gewiss Allen ein solches Coquettiren mit dem vermeintlichen Thronerben, bei Lebzeiten des allverehrten Landesherrn. Vor Kurzem sei nun durch die Zeitung Germania eine Antwort eines Secretärs des Herzogs von Cumberland verbreitet. Ob sie apokryph, wisse er nicht; die Stelle, an welcher sie gebracht, lasse eher das Gegentheil vermuthen. Jene Antwort laufe auf folgendes hinaus: „Ohne Zweifel werde Herzog Wilhelm die Angelegenheit in die Hand nehmen; die Petenten möchten sich nur beruhigen“. Gewiss habe man allen Grund, sich davor zu wahren, dass die Stellung und die Annahme des Antrages mit jenen Bestrebungen in Verbindung gebracht werde. || Die Gefahr, dass solches geschehe, liege nahe, obgleich er persönlich einen derartigen Verdacht und Vorwurf für durchaus ungerechtfertigt halte. || Er empfehle hiernach dringend, die Prüfung des Antrags und die Berichterstattung über denselben einer Commission für Verfassungsangelegenheiten zu überweisen, zu deren Wahl man ohnehin schreiten werden müsse, da weiterer Stoff für dieselbe zu erwarten.

Nachdem hienächst der Herr Präsident unter nochmaliger Darlegung seiner Gründe erklärt hatte, dass er in Folge der Ausführungen des Vorredners zu einer anderen Ansicht bezüglich der geschäftlichen Behandlung des Antrags nicht gekommen sei, ergriff Herr Staatsminister Schulz das Wort:

Der Vortrag des Abgeordneten Häusler berühre schon sehr stark die materiellen Fragen, welche möglicher Weise in Folge des Antrages später in Betracht zu ziehen seien. Dies scheine ihm zur Zeit verfrüht, wo noch Niemand wissen könne, ob und welche derartige Fragen, — so z. B. die Frage, ob Genehmigung der Reichsgewalt erforderlich, — in Folge einer etwa nach

Annahme des Antrages gemachten Vorlage überhaupt der Erörterung bedürften. Er wolle dem Redner auf dieses Gebiet nicht folgen, glaube aber durch einige Bemerkungen zur Abkürzung der Entscheidung, wie der Antrag zu behandeln, beitragen zu können.

Nr. 10229.
Braun-
schweig.
14. Dec. 1878.

Ueberweise man den Antrag nach dem Vorschlage des Abgeordneten Häusler einer Commission, so sei selbstverständlich die Landesregierung vorläufig nicht in der Lage, sich nach irgend einer Richtung hin zu entschliessen. Erst, wenn die Versammlung nach der bevorstehenden Vertagung wieder zusammentrete, werde die Berathung und die Beschlussfassung über den Antrag in diesem Saale stattfinden können. Es müsse aber dahingestellt bleiben, ob Herzogl. Landesregierung dann eventuell noch im Stande sein würde, dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage, falls sie eine solche überhaupt für geboten erachte, zu bringen. Dieser Verzögerung gegenüber schein ihm der Vorschlag des Herrn Präsidenten den Vorzug zu verdienen, da derselbe dahin führen werde, dass die Landesversammlung vor der Vertagung sich darüber ausspreche, ob sie den Antrag stellen wolle oder nicht. Geschehe ersteres, so könne Herzogl. Landesregierung sofort erwägen, ob sie ihrerseits auf den Antrag einzugehen in der Lage sei. Eventuell würde sie aber auch im Stande sein, eine Vorlage zu bringen, welche einer vor der Vertagung zu wählenden Commission überwiesen und von dieser noch während der Vertagung zur Berathung im Plenum vorbereitet werden könne. Der Vorschlag des Herrn Präsidenten bedeuete mithin eine Beschleunigung der Erledigung um mehrere Monate. Das Weitere könne er natürlich nur der Versammlung anheim stellen.

Auch der Abgeordnete von Veltheim sprach sich für den Vorschlag des Herrn Präsidenten aus. Der Antrag sei so allgemein als irgend möglich gefasst und schein ihm späteren Beschlüssen über eine etwa durch denselben veranlasste Vorlage nicht zu präjudiciren. Nach seiner, des Antragstellers, Ansicht sei Eile dringend geboten. Des Menschen Leben stehe in Gottes Hand. Zu allseitiger Beruhigung werde es dienen, wenn nach seinen Wünschen ein Gesetz so bald als irgend möglich zu Stande komme.

Dagegen sprach sich der Abgeordnete Schöttler für die Ueberweisung des Antrags an eine Commission aus. Er sympathisire im Allgemeinen mit dem Antrage des Vorredners, weil auch er den Wunsch hege, dass die Selbstständigkeit des Herzogthums so lange als irgend möglich aufrecht erhalten werde. Es gäbe Leute, welche das Heil des Herzogthums in dessen Aufgehen in das Königreich Preussen sähen. Wenn er auch die dortigen inneren Verhältnisse durch eigene lange Anschauung kenne, so gestehe er doch offen, dass er lieber Braunschweiger bleiben wolle. Grade aber, weil er diesen Wunsch hege, sei er der Ansicht, dass der Antrag des Abgeordneten von Veltheim die peinlichste und gründlichste Vorprüfung erfordere, damit man eventuell mit dem Antrage Directiven geben könne, wie zur Erreichung des Erstrebten zu gelangen sei. Das sei in der kurzen Zeit von zwei bis drei Tagen, welche

Nr. 10229. den nach der Ansicht des Herrn Präsidenten zu bestellenden Referenten zur
Braun- Verfügung stehen würden, nicht möglich, und ebensowenig der Versammlung
schweig. bei einer Berathung der Angelegenheit im Plenum ohne Commissionsbericht.
14. Dec. 1878.

Nachdem hienächst noch in einer kurzen Debatte Geschäftsordnungsfragen erörtert waren, richtete der Herr Präsident an die Versammlung die Frage, ob dieselbe seinem Vorschlage zustimme, dass der Antrag nach § 25 der Geschäftsordnung auf Vorträge eines Referenten und eines Correferenten ohne weitere Vorberathung zur Schlussberathung im Plenum gelange.

Die Frage wurde mit schwacher Majorität bejaht.

Vom Herrn Präsidenten wurden sodann der Abgeordnete Bode zum Referenten, der Abgeordnete Ernesti zum Correferenten bezüglich des Antrages bestellt.

Otto, Landsyndicus.

Nr. 10230. BRAUNSCHWEIG. — Sitzung vom 18. Dec. 1878. Bericht über den Antrag Veltheim.

Nr. 10230. Es berichtete über den Antrag des Abgeordneten von Veltheim, Maass-
Braun- regeln zur Sicherung der ordnungs- und verfassungsmässigen Verwaltung des
schweig. Herzogthums vor Störungen im Falle der Erledigung des Thrones betreffend,
18. Dec. 1878. der zum Referenten bestellte Abgeordnete Bode. Derselbe constatirte, dass er mit dem Correferenten in der Empfehlung der Annahme des Antrages eins sei, dass seine Motivirung jedoch zunächst nur ihm anzurechnen, da er in dieser Beziehung nicht wisse, ob der Correferent seine Ansichten theilen werde, bezog sich auf die in der Versammlung bekannten früheren Verhandlungen, deren Ende gewesen, dass man nach Versagung der Kaiserlichen Garantie „für jetzt“ die Angelegenheit habe auf sich beruhen lassen, und fuhr dann fort: Das „für jetzt“ sage genügend, dass man die Angelegenheit nicht als für immer erledigt habe ansehen wollen, wie ja überhaupt Nichts im Wege stehe, bei veränderten Verhältnissen die Erreichung des damals Erstrebten auf anderm Wege nochmals zu versuchen. Dass der Versuch gemacht werde, sei von hoher Wichtigkeit. Es sei möglich, dass der Landesherr sterbe, ohne dass sofort ein Nachfolger da, der zur Erbfolge berechtigt und befähigt sei. Dann höre das Mandat der Beamten, insbesondere des Herzoglichen Staatsministerium auf; Verwirrung drohe. Eines continuirlichen Regimentes könne selbst das kleinste Land nicht entbehren. Darum sei es geboten, für jenen Fall bei Zeiten Fürsorge zu treffen. Wahrscheinlich sei es, dass eintretenden Falles Kaiser und Reich für die Ordnung der Verhältnisse sorgen würden, und wohl sei man damit in guten Händen. Aber es frage sich, ob das in genügender Eile geschehen könne. Und wenn dies auch der Fall, so würde es doch nie ohne die Mitwirkung des Landes selbst geschehen; es sei daher wünschenswerth, dass im gegebenen Augenblicke eine geordnete Vertretung des Landes zur Verhandlung mit Kaiser und Reich vorhanden sei. || Er müsse hier

noch eine Eventualität berühren. Es werde wohl die Ansicht aufgestellt, ein benachbarter Staat werde zugreifen, das Herzogthum brevi manu annectiren. Zu einer solchen Annahme habe — er halte es für seine Pflicht, diese Ansicht hier zu constatiren — der Nachbarstaat selbst keinen Anlass gegeben. Es würde das gegen die Bundesverfassung, welche die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten garantire, und gegen die Bundestreue sein, welche jener Staat bisher mit fast ängstlicher Gewissenhaftigkeit geübt habe. Man brauche also einen solchen Ausgang der Sache nicht zu besorgen. || Der Antrag selbst, zu dem er sich jetzt wende, enthalte nur Formales und gehe auf das Materielle nicht ein, überlasse letzteres vielmehr den Erwägungen des Herzogl. Staatsministeriums. Im vorliegenden Falle sei dies zweckmässig; es sei eventuell durch die Annahme des Antrages Seitens der Landes-Versammlung keiner der Wege, die etwa in Vorschlag kommen möchten, ausgeschlossen. — (Redner deutete hier einige Möglichkeiten an, z. B. die, dass nicht sowohl eine förmliche Regentschaft als vielmehr nur Einrichtungen zur Fortführung der Verwaltung erstrebt würden). — Der Antrag vermeide aber auch, die schwierige Frage der Erbfolge zu berühren, wiederum zweckmässiger Weise; denn diese Frage werde das Land allerdings nicht allein zu entscheiden haben. Die Ablehnung der Kaiserlichen Garantie bei dem früheren Versuche sei vielleicht mitveranlasst dadurch, dass das Gesetz habe durchblicken lassen, wer für den Erbfolgeberechtigten gehalten werde, so dass es der künftigen Entscheidung gewissermassen präjudicirte. Von dieser Frage könne man jetzt abstrahiren, obgleich Vorkommnisse, welche in Beziehungen zu derselben ständen, den vorliegenden Antrag ohne Zweifel veranlasst hätten. Der Antragsteller habe als neue Thatsachen den — übrigens schon vor dem Abschluss der früheren Verhandlungen eingetretenen — Tod des Herzogs Carl, ferner den Tod des Königs Georg V. angeführt, beides Ereignisse, die von geringem Einflusse insofern seien, als sie nur zur Vereinfachung der Sachlage beitragen. Der Antragsteller habe aber auch auf später Liegendes mit dem Bemerken, dass er darauf nicht eingehen möge, hingedeutet. Er, Referent, trage kein Bedenken, der Thatsache näher zu treten, der Thatsache nämlich, dass der Herzog von Cumberland, statt, wie vielfach angenommen worden, nach dem Tode des Königs Georg V. mit dem Reiche Frieden zu machen, die Bundesverfassung anzuerkennen und als Aequivalent sich die Erbfolge im Herzogthume zusichern zu lassen, womit die ganze Angelegenheit, freilich ohne Zuthun des Landes, wohl erledigt gewesen sein würde, die Bundesverfassung nicht anerkannt und in einer Erklärung die Präensionen seines Königlichen Vaters aufrechterhalten habe. Damit sei allerdings das Land in flagranter Weise auf die Ungewissheit seiner Zukunft hingewiesen; denn unmöglich sei — wie übrigens in den früheren Verhandlungen allseitig anerkannt worden — in einem Deutschen Bundesstaat die Succession dessen, der erkläre, die Bundesverfassung nicht anerkennen zu können. || Noch einen Punkt habe er zu berühren, die ungünstige Beurtheilung, welcher der frühere Versuch auswärts begegnet sei, den Vorwurf

Nr. 10230.
Braun-
schweig.
18. Dec. 1878.

particularistischer Bestrebungen. Die gleiche Beurtheilung werde auch dem gegenwärtigen Versuche nicht erspart bleiben. Er für seinen Theil halte Nichts unbegründeter als das. Aber gut sei es, dagegen hier Protest zu erheben. Wohl sei Liebe zur Selbstständigkeit des Landes, Anhänglichkeit an das Welfenhaus, das eine Reihe von Jahrhunderten regiert und viele ausgezeichnete Regenten dem Lande gegeben, unter dem man sich wohlbefunden habe und wohlbefinde, vorhanden. Die Anhänglichkeit gelte indessen der älteren Linie, während die jüngere Linie dem Lande ziemlich fern geblieben. Alle Sympathie für das Welfenhaus, so stark sie auch sei, werde nie dahin führen, dass man sich hier welfisch-particularistischen Bestrebungen anschliesse. Namens der überwiegenden Mehrzahl der Landeseinwohner, Namens dieser Versammlung dürfe er behaupten, dass nirgendwo in Deutschland die treue Anhänglichkeit an Kaiser und Reich stärker sei als hier auf urwelfischer Erde. „Und diese Gesinnungen wollen wir uns auch erhalten und treu zu Kaiser und Reich stehen, was auch mit uns kommen möge.“

Der Correferent, Abgeordneter Ernesti, erklärte, dass er in Beziehung auf die Sache nichts weiter vorzutragen habe und die Annahme des Antrages empfehle, trotz der Allgemeinheit desselben, welche er in anderen Fällen nicht billigen würde, da Anträge der Landes-Versammlung nach seiner Ansicht in der Regel nicht ohne Directiven für die Landesregierung sein sollten, welche er aber im vorliegenden Falle für zweckmässig halte, um Herzogl. Landesregierung eventuell, wenn dieselbe überhaupt zu einer Vorlage bereit sei, freie Hand zu lassen. Später erst sei auf das Materielle einzugehen. Er für sein Theil halte es für wünschenswerth, dass etwas geschehe, wenn er auch in diesem Augenblicke den Erfolg nicht für ganz sicher halte.

Schliesslich bemerkte noch Correferent, dass er über das Verhältniss der Kirche zu der Frage zu sprechen — was man vielleicht von ihm nach seiner Lebensstellung erwartet habe — zur Zeit sich enthalte; denn auch in dieser Beziehung werde es zweckmässig sein, wenn die Versammlung eine Directive jetzt nicht gebe. Der Motivirung des Referenten könne er sich übrigens nur anschliessen.

Die Schlussberathung über den Gegenstand wurde einer späteren Sitzung vorbehalten.

Nr. 10231. BRAUNSCHWEIG. — Sitzung vom 20. Dec. 1878. Fortsetzung der Berathung über den Antrag v. Veltheim.

Nr. 10231.
Braun-
schweig.
20. Dec. 1878.

Der Abgeordnete von Heinemann stellte folgenden, wie er bemerkte, im Wesentlichen der Sache nach an den von Veltheim'schen Antrag sich anschliessenden, an dessen Stelle zu setzenden Antrag:

Die Landes-Versammlung wolle beschliessen, an das Herzogliche Staatsministerium das Ersuchen zu richten:

In Erwägung zu ziehen, ob und welche Maassregeln getroffen werden können,

damit im Falle einer Thronerledigung die bestehende verfassungsmässige Verwaltung des Herzogthums vor Stillstand und Störungen gesichert werde, und zu dem Ende die für sachgemäss erachteten Vorlagen thunlichst bald an die Landes-Versammlung gelangen zu lassen.

Nr. 10231.
Braun-
schweig.
20. Dec. 1878.

Die Versammlung werde, — so fuhr Antragsteller fort, — aus dem Antrage ersehen, dass derselbe im Wesentlichen redactioneller Natur sei.

1) Die Worte des von Veltheim'schen Antrags „im Hinblick auf die neuerdings eingetretene Veränderung der Verhältnisse“ habe er gestrichen. Der Satz schein ihm Richtiges nicht zu enthalten; denn nach seiner Ansicht seien wesentliche Veränderungen seit den früheren Verhandlungen über den hier fraglichen Gegenstand nicht eingetreten, weder durch den schon vor dem Schluss jener Verhandlungen erfolgten Tod des Herzogs Carl noch durch den Tod des Königs Georg V., mit welchem etwaige Successionsrechte, wenn sie überhaupt vorhanden, — eine Frage, die zu entscheiden er sich selbstverständlich nicht berufen fühle, — sofort auf den Sohn übergegangen. Einen anderen Grund, die Worte zu streichen, finde er noch darin, dass dieselben jedenfalls an anderer Stelle hätten stehen müssen, nämlich „die Landesversammlung wolle im Hinblick u. s. w.“

2) Die Aenderung: Thronerledigung statt Erledigung des Thrones des Herzogthums sei nur eine stylistische.

3) Wenn er ferner vorschlage, die Worte des von Veltheim'schen Antrages „in der, in der Reichsverfassung verbürgten Selbstständigkeit des Landes einbegriffene“ zu streichen, so bestimmten ihn wieder stylistische Rücksichten, aber auch der Umstand, dass die Worte überflüssig seien, Selbstverständliches sagten. Denn die Selbstständigkeit des Landes sei allerdings durch die Reichsverfassung verbürgt. Die Antastung jener sei ein Bruch dieser. Betone man das Rechtsverhältniss, so könne daraus leicht geschlossen werden, dass in dieser Versammlung doch einige Zweifel beständen, eine Verletzung der Selbstständigkeit für möglich gehalten werde. Nicht einmal die Möglichkeit sei aber zuzugeben.

4) Endlich habe er noch das Wort „Stillstand“ eingeschoben, um das, was man verhütet sehen wolle, genauer zu bezeichnen. Doch sei diese Aenderung an sich unwesentlich.

Der Antrag wurde unterstützt.

Abgeordneter Häusler: Als er in der ersten, die geschäftliche Behandlung des von Veltheim'schen Antrags betreffenden Berathung Ueberweisung der Angelegenheit an eine Commission empfohlen, habe er nicht ein Eingehen auf die Materie bezweckt, sondern sich nur von der Ansicht leiten lassen, dass Herzoglicher Landesregierung Klarheit über Richtung und Ziel des Antrags Seitens der Landesversammlung gegeben werden müsse. Dies wünsche er noch und mit ihm vielleicht die Versammlung. Der von Veltheim'sche Antrag und dessen Motivirung habe noch manche Unklarheiten gelassen. Er, Redner, weise darauf hin, dass der Abgeordnete von Veltheim in seiner Motivirung

Nr. 10231.
Braun-
schweig.
20. Dec. 1872.

gesagt habe, er wende sich der am Schluss der früheren Verhandlungen von der Landesversammlung verworfenen ersten der Alternativen, welche von Herzogl. Staatsministerium bezeichnet worden, wieder zu. Diese Alternative sei aber nach dem damaligen Wortlaute „ein die Anordnung einer interimistischen Regentschaft bezweckendes Gesetz ohne Kaiserliche Garantie“ gewesen. Danach könnte man annehmen, des Antragstellers Ziel sei ein Gesetz bezüglich der Anordnung einer Regentschaft, zumal derselbe diesen Ausdruck öfter gebraucht habe. Auf der anderen Seite deute der Abgeordnete von Veltheim darauf hin, dass auch er es nur auf eine Ordnung der inneren Verhältnisse abgesehen habe.

Während er, Redner, die an sich begründeten Bedenken des Abgeordneten von Heinemann für untergeordnet halte, scheine es ihm wichtig, die innere Bedeutung des Antrages klar zu stellen. Dies geschehe, wenn sich die Landesversammlung die in dem Berichte des Abgeordneten Bode niedergelegten Erwägungen aneigne. Zugleich werde dadurch dem Lande und ganz Deutschland gegenüber die Stellung gewahrt, welche die Versammlung bei dem Antrage einnehmen müsse. In einem Punkte sei er mit dem Abgeordneten Bode nicht einverstanden, dass nämlich die Landesversammlung in den früheren Verhandlungen die Ausführung des Regentschaftsgesetzes ohne Zuthun der Reichsgewalt „für jetzt“ habe ruhen lassen. Vielmehr sei dies definitiv als unausführbar aufgegeben. Die Gründe dieses Beschlusses träfen auch heute noch zu. || Er sehe sich daher veranlasst, einen Zusatz zu beantragen, aus dem zu entnehmen, dass man bei dem Antrage den Erlass eines Regentschaftsgesetzes nicht vor Augen habe.

Um die Tendenz seines Zusatzes klar zu machen, berufe er sich auf den Wortlaut des Berichtes des Abgeordneten Bode, wonach dieser 'ein Gesetz, welches eine Regentschaft anordne, gleichfalls nicht für möglich zu halten scheine. Vielleicht lasse sich der Abgeordnete Bode herbei, darüber sich noch bestimmter zu erklären. Es seien bei Einsetzung einer Regentschaft staatsrechtliche Verhältnisse dem Reiche gegenüber zu ordnen, Streitfragen über die Succession zu entscheiden, beides Aufgaben, welche das Land allein nicht lösen könne.

Redner wandte sich hier gegen die Partei, welche die Ansicht aufstelle, dass nichts anders übrig bleibe, als die Annexion an Preussen, betonte seine Liebe zur engeren Heimath, betonte und begründete nochmals seine Ansicht, dass die Einrichtung einer Regentschaft nicht Sache des Landes allein sei, schloss sich den Erklärungen des Abgeordneten Bode bezüglich der Unmöglichkeit der Succession eines die Bundesverfassung nicht anerkennenden Fürsten an, wobei er noch weiter gehe und selbst nach einer solchen Anerkennung Gefahren, erwachsend aus den particularistischen Bestrebungen der Umgebung des Fürsten, erblicke, was bei der Entscheidung der Successionsfrage wohl auch zu erwägen, und fuhr dann fort:

Hier habe man sich auf Minderes zu beschränken. Es handele sich darum,

wie vom Abgeordneten Bode dargethan worden, die Fortführung der inneren Verwaltung, die Continuität der Regierung zu sichern, damit aber auch im gegebenen Falle die Verständigung nach aussen hin zu erleichtern. Bis im Falle der Thronerledigung die weiteren Fragen, welche nicht reine Rechtsfragen, sondern zugleich Fragen der höheren Politik seien, entschieden worden, könne eine lange Zeit vergehen. Redner wies hier auf die Bedeutung der Fragen für die Reichsverfassung hin, bezog sich auf die Rücksichten, welche schon die Stimmvertheilung im Bundesrathe bei Entscheidung über die Zukunft des Herzogthums bedinge, und bemerkte, inzwischen müsse im eigenen Hause Ordnung gehalten werden, müssten die inneren Verhältnisse geregelt sein. Dafür zu sorgen sei Sache des Landes.

Nr. 10231.
Braun-
schweig.
20. Dec. 1878.

Endlich könne noch in einer anderen Beziehung ein Anschluss an die Erklärungen des Abgeordneten Bode beruhigen. Mache die Landesversammlung sich dessen warme Worte gegen die Insinuation des Particularismus zu eigen, dann sei dieser Insinuation die Spitze abgebrochen, und man brauche sich der Annahme des von Veltheim'schen Antrages nicht zu schämen.

Nach allem diesem beantrage er folgenden Zusatz:

„und bei Mittheilung dieses Ersuchens an Herzogl. Landesregierung zu dessen Erläuterung und Begründung die Uebereinstimmung mit den bei der Berichterstattung in der Sitzung vom 18. d. Mts. vom Abgeordneten Bode vorgetragenen Erörterungen auszusprechen.“

Der Antrag wurde unterstützt.

Der Abgeordnete Bode, welcher hierauf das Wort erhielt, erklärte zunächst, dass er sich bei Beurtheilung des von Veltheim'schen Antrags nicht auf die Prüfung des wohl nicht ganz tadellosen Styls eingelassen habe. Es sei ihm auf eine Behandlung desselben im Grossen und darauf angekommen, ihn als in der Sache gut zur Annahme zu empfehlen.

Wenn der Abgeordnete Häusler noch eine Erklärung von ihm dahin, dass er den Erlass eines Regentschaftsgesetzes mit demselben nicht für möglich halte, wünsche, so stehe er in dieser Beziehung allerdings wohl auf dem Standpunkte des Abgeordneten Häusler. Dennoch habe er es für richtig gehalten, auch darüber in seinem Berichte Bestimmtes nicht zu erklären, vielmehr Alles offen zu lassen.

Was stehe eventuell entgegen, den Versuch, zu einem Regentschaftsgesetz die Genehmigung von Kaiser und Reich zu erlangen, nochmals zu machen? Alle Wege müssten vorläufig offen bleiben.

Der Ansicht des Abgeordneten von Heinemann entgegen erblicke er in der Erklärung des Herzogs von Cumberland allerdings eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Als man noch angenommen habe, im Falle des Todes des Königs Georg V. werde der Herzog von Cumberland Frieden mit dem Reiche machen und dafür als Thronnachfolger des Herzogthums anerkannt werden, habe man die Sache auf sich beruhen lassen können. Das sei jetzt nicht rätlich und im Gegentheil die Ordnung der inneren Angelegenheiten

Nr. 10231.
Braun-
schweig.
20. Dec. 1878.

durch zweckentsprechende Maassregeln zu sichern. Denn wenn auch Kaiser und Reich, wie er glaube, im gegebenen Falle sich der Ordnung der hiesigen Verhältnisse annehmen würden, so werde das nur in grossen Zügen geschehen; die Selbstständigkeit der inneren Verwaltung werde man dem Lande gern lassen.

Nachdem Redner dann noch der abweichenden Ansicht des Abgeordneten Häusler gegenüber sich dahin ausgesprochen hatte, dass man in den früheren Verhandlungen der Landesversammlung schliesslich nur „für jetzt“ die Sache habe auf sich beruhen lassen, erklärte derselbe, gegen den Antrag des Abgeordneten Häusler Einwendungen nicht zu haben, wenn derselbe ihm auch freilich nicht nothwendig erscheine.

Der Antragsteller, Abgeordneter von Veltheim, gab „vom subjectiven und objectiven Standpunkte“ der Genugthuung darüber, dass sein Antrag keinen Widerstand gefunden, Ausdruck, erklärte, dass er es der Versammlung überlassen müsse, ob diese die vom Abgeordneten von Heinemann empfohlene redactionelle Aenderung desselben für nothwendig erachte, dass auch er übrigens mit dem Vorredner eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse in den Vorkommnissen nach dem Tode Sr. Majestät des Königs Georg V. finde, constatirte, dass der Tod des Herzogs Carl erst nach der Vereinbarung des Regentschaftsgesetzes eingetreten, und fuhr dann fort: Wenn gesagt worden, dass nach seiner Motivirung Unklarheit über die Tendenz seines Antrages bestehe, namentlich darüber, ob er etwa ein eigentliches Regentschaftsgesetz wolle, so bemerke er einmal, dass er sich den Ausführungen des Referenten völlig anschliesse. Die allgemeine Fassung sage zugleich, dass er nach keiner Richtung hin einer etwaigen Vorlage Herzogl. Landesregierung habe vorgreifen wollen. Uebrigens glaube er mit dem Abgeordneten Bode, dass es am zweckmässigsten sei, seinen Antrag, so wie er gestellt, anzunehmen.

Nachdem hierauf der Abgeordnete Keunecke im Namen der Vertreter der ländlichen Wahlbezirke deren Uebereinstimmung mit der Tendenz des von Veltheim'schen Antrages erklärt, gleichzeitig aber anheim gegeben hatte, denselben in der vom Abgeordneten von Heinemann vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, beantragte der Abgeordnete Koch mit dem Bemerkten, dass es gut sein werde, einen Antrag an Herzogl. Landesregierung zu beschliessen, der klar das sage, was vom Abgeordneten Häusler als das zu Erstrebende hingestellt worden (Einrichtungen behufs Fortführung der inneren Verwaltung, ohne der Entscheidung über die Regentschafts- und Successionsfrage, bei welcher andere Organe mitwirken, vorzugreifen) Folgendes:

Herzogliches Staatsministerium zu ersuchen, einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher im Falle der Erledigung des Thrones ermöglicht, die verfassungsmässige Verwaltung des Herzogthums in der bisherigen Weise fortzuführen, ohne der endgültigen Regelung in Verbindung mit den berechtigten Organen des Deutschen Reichs vorzugreifen.

Der Abgeordnete Reuter empfahl den vom Abgeordneten Häusler beantragten Zusatz und machte darauf aufmerksam, dass man, um möglichste

Einstimmigkeit in dem Beschlusse herzustellen, gut thun werde, sich vorher über die Annahme eines der drei Anträge zu verständigen.

Der Abgeordnete von Cramm sprach sich dahin aus, dass die Landesversammlung dem Abgeordneten von Veltheim für den Antrag, dem Abgeordneten Bode für die Berichterstattung, die etwaige Unklarheiten geklärt habe, dankbar sein müsse. Er sei mit dem Referenten für die Erledigung des Antrags in grossen Zügen. Zweck desselben sei nach seiner Auffassung Sicherung ordnungsmässiger Verwaltung. Das könne das Land allein. Jeder mache zunächst in dem eigenen Hause selbst Ordnung, so lange er dazu im Stande. Mit dem Abgeordneten Bode sei er ferner der Ansicht, dass zunächst dem Herzögl. Staatsministerium freie Hand zu lassen, ferner dass es unmöglich sei, dass Jemand hier den Thron besteige, der die Bundesverfassung nicht anerkenne. || Man habe hier seine Entschlüsse als Braunschweiger und als Deutscher zu fassen. Die Versammlung nehme nur ihre Rechte wahr, wenn sie Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der Verwaltung und Verfassung erstrebe. Ueberflüssig würden weitläufige Verhandlungen über die Thronfolge sein. Eines hebe er aber hervor. Möchte doch, wer ein Erbfolgerecht beanspruche, sich auch klar machen, dass dem Erbfolgerechte auch Erbpflichten entsprächen, Pflichten gegen das Herzogthum, Pflichten gegen Kaiser und Reich. Gegen den Zusatz des Abgeordneten Häusler, dessen interessante Ausführungen ihm übrigens nicht zur Vereinfachung der Verhandlungen geführt zu haben schienen, habe er an sich Nichts zu erinnern; der Zusatz sei aber auch wohl überflüssig, nachdem alle Redner sich rückhaltlos den Ausführungen des Abgeordneten Bode angeschlossen hätten. Daher empfehle er, den Antrag des Abgeordneten von Veltheim, wie er laute, pure anzunehmen.

Es sprachen nun noch die Abgeordneten Häusler und von Schmidt-Phiseldeck gegen den Antrag des Abgeordneten Koch, der Letztere, indem er darauf hinwies, dass die Worte in dem Antrage Koch „ohne der endgültigen Regelung in Verbindung mit den berechtigten Organen des Deutschen Reiches vorzugreifen“ in unbestimmter, nicht greifbarer Weise in den Antrag hineingebracht hätten, was man hätte vermeiden wollen, was um so bedenklicher, als man ja gar nicht wisse, ob überhaupt, worüber und mit welchen Organen des Reiches eventuell zu verhandeln sein möchte, der Abgeordnete von Heinemann für den vom Abgeordneten Häusler beantragten Zusatz, den er mit seinem Antrage in der Abstimmung zu combiniren bat, der Abgeordnete Griepenkerl für die Annahme des von Veltheim'schen Antrags ohne den Zusatz, da man mit letzterem doch eine Directive gebe, was man hätte vermeiden wollen, der Abgeordnete Holle endlich für Annahme der vom Abgeordneten von Heinemann vorgeschlagenen Fassung des Antrages des Abgeordneten von Veltheim mit dem mehrerwähnten Zusatze.

Bezüglich der Frage, wie und in welcher Reihenfolge über die verschiedenen Anträge abzustimmen sei, äusserten sich

1) der Herr Präsident dahin, dass er zunächst über den vom Abgeord-

Nr. 10231.
Braun-
schweig.
20. Dec. 1878.

neten Häusler gewünschten Zusatz, dann nach einander, soweit erforderlich, über die Anträge der Abgeordneten Koch, von Heinemann, von Veltheim, abstimmen lassen werde,

2) der Abgeordnete Bode dahin, dass es, um eine möglichst einstimmige Entschliessung der Versammlung über die vorliegende Angelegenheit herbeizuführen und eine Zersplitterung der Stimmen in einem Falle, in welchem die Versammlung sachlich augenscheinlich nur einer Meinung sei, zu verhüten, sich empfehle, zunächst die generelle Frage zu stellen, ob die Versammlung beschliesse, an Herzogl. Staatsministerium sich mit einem Ersuchen in der aus den Verhandlungen über den Antrag des Abgeordneten von Veltheim sich ergebenden Richtung zu wenden,

3) derselbe Abgeordnete ferner dahin, dass er der Ansicht sei, der Zusatz des Abgeordneten Häusler solle nicht den Anträgen selbst als integrierender Bestandtheil angefügt, sondern nur in das Schreiben, mit welchem einer der Anträge eventuell dem Herzogl. Staatsministerium mitgetheilt werde, aufgenommen werden, in der Art, dass man zur Motivirung des Antrags auf den Bericht des Referenten als den Ansichten der Versammlung entsprechend ausdrücklich Bezug nehme,

4) der Abgeordnete Häusler dahin, dass er gegen diese geschäftliche Behandlung seines Zusatzes, wenn derselbe angenommen, Nichts zu erinnern habe, aber doch für erforderlich halte, dass über denselben zuerst abgestimmt werde.

Nachdem dann Herr Staatsminister Schulz als den Weg, auf welchem wohl am ehesten Einstimmigkeit zu erreichen, die Annahme des von Veltheim'schen Antrages bezeichnet und hinzugefügt hatte, dass er diese Bemerkung kaum gemacht haben würde, wenn er nicht auf die Bedenklichkeit des schon von einem früheren Redner angegriffenen Passus in dem Koch'schen Antrage hätte aufmerksam machen wollen, der generell bezüglich der Regelung der Angelegenheit auf die Mitwirkung des Reiches verweise, während unmöglich alle etwa denkbaren Regelungen hier ins Auge gefasst werden könnten, auch solche Regelungen zu denken seien, zu denen das Land ohne Mitwirkung der Reichsgewalt vollkommen berechtigt sei, so dass der Passus in seiner Allgemeinheit gewissermassen den Befugnissen der Landesregierung und Landesversammlung präjudicire, || und nachdem hienächst der Abgeordnete Koch mit dem Bemerkten, dass es durchaus nicht seine Absicht gewesen, die Organe des Reiches in Fragen, in denen man allein entscheiden könne, anzurufen, seinen Antrag zurückgezogen hatte, schritt die Versammlung zur Abstimmung.

Der Antrag des Abgeordneten Häusler, den Zusatz betreffend, wurde mit grosser Majorität gegen wenig Stimmen angenommen. Die fernere allgemeine Frage des Herrn Präsidenten:

Beschliesst die Versammlung, an Herzogliches Staatsministerium sich mit einem Ersuchen in der aus den Verhandlungen über den Antrag des Abgeordneten von Veltheim und aus diesem Antrage selbst sich ergebenden Richtung zu wenden? || wurde einstimmig bejaht.

Der Antrag des Abgeordneten von Heinemann wurde abgelehnt und endlich der Antrag des Abgeordneten von Veltheim gegen eine Stimme mit allen übrigen Stimmen angenommen.

Nr. 10231.
Braun-
schweig.
20. Dec. 1878.

Nr. 10232. BRAUNSCHWEIG. — Entwurf eines Regentschaftsgesetzes, auf Grund des Antrages v. Veltheim am 6. Januar 1879 von der braunschw. Regierung eingebracht.

Gesetz, || die provisorische Ordnung der Regentschaftsverhältnisse bei einer || Thronerledigung || betreffend.

Nr. 10232.
Braun-
schweig.
6. Jan. 1879.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc., || erlassen zur Ergänzung der Landesverfassung mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Um bei eintretender Erledigung des Thrones die verfassungsmässige Verwaltung des Herzogthums für den Fall gegen Störungen zu sichern, dass der erberechtigte Thronfolger abwesend oder sonst am sofortigen Regierungsantritte behindert sein sollte, tritt eine provisorische Regentschaft mit dem Titel „Regentschaftsrath“ ein, welche aus den stimmführenden Mitgliedern des Herzoglichen Staats-Ministeriums, dem jedesmaligen Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Obergerichts (künftig des Oberlandesgerichts) bestehen soll. || Als Präsident der Landesversammlung gilt für berufen der Präsident des letzten Landtags vor der Thronerledigung bis zur Neuwahl, — falls aber der Landtag zur Zeit der Thronerledigung in Funktion sein sollte, der Präsident der tagenden Landesversammlung. || Bei eintretenden Behinderungen von längerer Dauer fungiren für die genannten Präsidenten deren Vertreter, die Vicepräsidenten, über deren Berufung der Regentschaftsrath beschliesst.

§ 2.

Ueber die Frage, ob der in § 1 vorgesehene Abwesenheits- oder Behinderungsfall vorliegt, ist vom Herzoglichen Staats-Ministerium Beschluss zu fassen, welches im Bejahungsfalle den Regentschaftsrath einberuft. || Der constituirte Regentschaftsrath hat seine Constituirung durch die Gesetz- und Verordnungsammlung und die Braunschweigischen Anzeigen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und unverzüglich die Landesversammlung einzuberufen.

§ 3.

Der Regentschaftsrath führt die Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungsvormundschaft oder Regierungsverwesung, übt jedoch

1) das Recht der verfassungsmässigen Gesetzgebung mit der Beschränkung, dass Verfassungsänderungen während der Dauer der provisorischen Regentschaft nicht stattfinden sollen — und wird

Nr. 10232.
Braun-
schweig.
6. Jan. 1879.

2) Orden und solche Titel, welche nicht mit einem verliehenen Amte nach Ueblichkeit verbunden sind, nicht verleihen.

Der Regentschaftsrath wird

3) den Bundesfeldherrn, Seine Majestät, den Kaiser, ersuchen, über die Ausübung der dem Landesfürsten verbliebenen militärischen Hoheitsrechte während der Dauer der provisorischen Regierungsverwesung die von Ihm für erforderlich erachteten Anordnungen zu treffen.

4) Sollte in Folge des Ausscheidens eines stimmführenden Mitglieds des Herzoglichen Staats-Ministeriums die Berufung eines stimmführenden Mitglieds des Herzoglichen Staats-Ministeriums erforderlich werden, so geschieht solche durch den Regentschaftsrath für die Dauer der provisorischen Landesverwesung, unter gleichzeitiger Regelung der Gehalts- und eventuellen Pensionsverhältnisse des Berufenen.

5) Die für den Bedarf des Landesfürsten verfassungsmässig und vertragsmässig vom Reinertrage des Kammerguts abzuführende Summe etc. wird fortgezahlt, und der Regentschaftsrath bestimmt über deren Verwendung mit thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse.

6) Die Geschäftsbehandlung im Regentschaftsrathe ist unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des Herzoglichen Staats-Ministeriums die collegialische.

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Befugnisse des Herzoglichen Staats-Ministeriums als oberster Landesverwaltungsbehörde, ingleichen die Befugnisse der einzelnen Ministerial-Departements — cf. § 158 der N. L. O. — bleiben unverändert. || Zur Beschlussfassung im Regentschaftsrathe genügt die Zahl von drei Mitgliedern, von denen zwei zu den Mitgliedern des Herzoglichen Staats-Ministeriums gehören müssen. || Die Beschlüsse und Verfügungen des Regentschaftsraths sind nur vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Herzoglichen Staats-Ministeriums versehen sind. || cf. die §§ 155 und 156 der neuen Landschaftsordnung. || Bei Beschlüssen, welche in Ausübung der evangelischen Kirchengewalt zu fassen sind, haben sich Mitglieder des Regentschaftsraths, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, der Mitwirkung zu enthalten.

§ 4.

Die provisorische Regentschaft hört auf, sobald entweder der nicht weiter an der actuellen Ausübung der Regierung behinderte Thronfolger seinen Regierungsantritt neben Ertheilung der Reversalen verkündigt und die Huldigung angeordnet haben wird, — || oder || bei andauernder Behinderung des Thronfolgers ein zur Regentschaft Berechtigter die Regentschaft übernommen und diese Regentschaftsübernahme für die Dauer der noch fortdauernden Behinderung des Thronfolgers am Regierungsantritte durch ein Patent neben Ausstellung der Reversalen verkündigt hat.

§ 5.

Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Uebnahme der

Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf den Vorschlag des Regentschaftsraths aus den volljährigen nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden souverainen Fürstenthäuser, welcher sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt. || Eine etwa erforderliche Wiederholung der Wahl findet in gleicher Weise statt.

Nr. 10232.
Braun-
schweig.
6. Jan. 1879.

Nr. 10233. HANNOVER. — Schreiben des Herzogs von Cumberland an den Herzog von Braunschweig d. d. Gmunden, 14. Januar 1879.

Theuerster Onkel und Vetter!

Hierneben übersende ich Dir einen Brief bezüglich der letzten Verhandlungen der Landesversammlung. || Es würde mir sehr lieb sein, wenn Du die Freundlichkeit haben wolltest, eine Abschrift dieses Briefes an die Königin von England zu senden. || Du weisst ja, dass ich in der Braunschweigischen Angelegenheit Dir nicht vorgreifen will und kann, und dass ich in Folge dessen bei den Wyke'schen Verhandlungen der Königin ohne Dein Wissen und Willen nichts mittheilen wollte. Was ich damals an die Königin geschrieben habe, hast Du ja zuvor genehmigt. || Ich lege Dir zu vertraulichem Gebrauche Abschrift dieses damaligen Briefes an die Königin von England bei*). || Dir herzlichst dankend für Dein Glückwunschsreiben und nochmals mein Bedauern darüber aussprechend, dass Du meiner Hochzeit nicht beiwohnen konntest, habe ich Dir von den Meinigen und besonders von meiner Frau die herzlichsten Grüsse auszurichten. || Wir sind am 7. nach glücklicher, unbehelligter Fahrt hier eingetroffen und denken nach 14tägigem Aufenthalt in Penzing die Winterquartiere zu beziehen.

Nr. 10233.
Hannover.
14. Jan. 1879.

(gez.) Ernst August.

Nr. 10234 HANNOVER. — Schreiben des Herzogs Ernst August von Cumberland an den Herzog Wilhelm von Braunschweig, vom 14. Januar 1879. Zusicherung, bei einem etwaigen Anfalle Braunschweigs unter Anerkennung der Reichsverfassung regieren zu wollen.

Theuerster Onkel und Vetter!

Du weisst, wie ungerne ich die sog. Braunschweigische Frage berühre. Die besondere Verehrung, welche ich für Dich hege und der aus tiefstem Grunde meines Herzens kommende Wunsch, dass Gott Dich noch lange, recht lange zum Segen Deines Landes in seinen gnädigsten Schutz nehmen möge,

Nr. 10234.
Hannover.
14. Jan. 1879.

*) Der Brief vom 18. September 1878.

Nr. 10234.
Hannover.
14. Jan. 1879.

machen es mir peinlich, ein Recht zu betonen, dessen Verwirklichung durch ein Ereigniß bedingt ist, von dem ich ja eben wünsche, dass es noch recht, recht weit hinausgeschoben sein möchte. || Wenn ich nun gleichwohl heute diese Frage Dir gegenüber berühre, so darf ich wohl auf Deine gütige Nachsicht rechnen und mich zugleich der Hoffnung hingeben, dass Du die zwingende Nothwendigkeit, die mich zu diesem Vorgehen veranlasst, in wohlwollende Erwägung ziehen wirst. || Diese zwingende Nothwendigkeit liegt für mich in den bekannten, durch den Antrag des Abgeordneten von Veltheim veranlassten Verhandlungen der Landesversammlung des Herzogthums. || In der Landesversammlung ist zwar direkt darüber nicht verhandelt worden, wer zur Succession im Herzogthum berufen sei, ja man hat es in begreiflicher Weise zu vermeiden gesucht, diese Frage zu berühren. Gleichwohl hat man aus naheliegenden Gründen nicht umbin können, diese Frage in die Verhandlung zu ziehen, und dabei ist deutlich genug hervorgetreten, dass man mich als denjenigen vor Augen hatte, der zur Succession im Herzogthum berufen ist. || Man hat nun in den bezüglichen Verhandlungen den gewiss richtigen Grundsatz ausgesprochen, dass im Herzogthume als einem Bundes- oder Reichslande nicht succediren könne, wer die Reichsverfassung nicht anerkenne; man hat damit aber die Behauptung verbunden, dass ich die Bundes- oder Reichsverfassung nicht anerkannt habe und darum im Herzogthume nicht succediren könne. || Diese letztere Behauptung ist es, welche mich nöthigt zu sprechen. Zu der Behauptung, als ob ich die Reichsverfassung nicht anerkenne, glaube ich meinerseits keinen Anlass gegeben zu haben, um so weniger, als für mich bis jetzt keine Veranlassung sich dargeboten hat, mich darüber auszusprechen, wie ich in dieser Beziehung denke. || Eine solche Veranlassung glaube ich jetzt in jener in der Landesversammlung des Herzogthums aufgestellten Behauptung finden zu sollen. || Ich halte es daher für angezeigt, Dir, theuerster Onkel und Vetter, hiermit ausdrücklich zu erklären, dass ich ein Successionsrecht überhaupt, und mein Successionsrecht im Herzogthume insbesondere, nicht als ein einseitiges Recht, sondern zugleich auch als eine Pflicht ansehe, gerade so wie es der Abgeordnete v. Cramm in der 5. Sitzung der Landesversammlung (vom 20. December 1878) von einem Erbfolgeberechtigten erwartet, dass ich es darum für meine unabweissbare Pflicht erachte, im Falle meiner Berufung zur Regierung des Herzogthums, diese Regierung in derjenigen Rechtslage anzutreten, in welcher sich dieselbe zur Zeit des Anfalls befindet, also unter Anerkennung aller von Dir für das Herzogthum erlassenen Gesetze und abgeschlossenen Verträge und demgemäss auch unter Anerkennung des Herzogthums als eines Gliedes des deutschen Reiches. — || Meinen Wünschen würde es nur entsprechen können, wenn Du die Freundlichkeit haben wolltest, diese meine Erklärung zur Kenntniss Deines Ministeriums zu bringen und eventuell zu veranlassen, dass auch die Landesversammlung hiervon in geeigneter Weise in Kenntniss gesetzt werde.

Gmunden, den 14. Januar 1879.

(gez.) Ernst August.

Nr. 10235. **BRAUNSCHWEIG.** — Bericht der Commission für den Gesetzentwurf, die provisorische Ordnung der Regentschaftsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vom 11. Februar 1879.

Mittelst Schreibens vom 21. Dec. v. J. richtete die Landesversammlung an Herzogliches Staatsministerium das Ersuchen: || „in Erwägung zu ziehen, ob und welche Maassregeln getroffen werden können, damit im Falle der Erledigung des Thrones des Herzogthums die in der, durch die Reichsverfassung verbürgten Selbständigkeit des Landes einbegriffene ordnungs- und verfassungsmässige Verwaltung vor Störungen gesichert werde, und zu dem Ende die für sachgemäss erachteten Vorlagen thunlichst bald an die Landesversammlung gelangen zu lassen.“ || Herzogliches Staatsministerium ist diesem Ersuchen unter Ermächtigung Sr. Hoheit des Herzogs, für deren Ertheilung die Landesversammlung Hochdemselben zu besonderm Danke verpflichtet ist, durch Vorlage des die Frage ordnenden Gesetz-Entwurfs nachgekommen. Motivirt ist der Entwurf in dem Begleitschreiben vom 6. v. M., und beehren wir uns jetzt, dem erhaltenen Auftrage gemäss Bericht über denselben zu erstatten. || Wir schicken hier indessen eine Bemerkung voraus. Motivirt wurde das Ansuchen an Herzogliches Staatsministerium durch den „Hinblick auf die neuerdings eingetretene Veränderung der Verhältnisse“, und als diese Veränderung wurde von der Landesversammlung ausdrücklich bezeichnet die Weigerung des Herzogs von Cumberland, die Deutsche Bundesverfassung anzuerkennen, welcher Weigerung die Landesversammlung die Folge beilegte, dass sich damit der Herzog für die Thronfolge in einem Deutschen Bundesstaate unmöglich gemacht habe. Wenn nun auf eine so bestimmte Erklärung der Landesversammlung die Landesregierung den Gesetzentwurf vorlegte, so finden wir in dieser Thatsache den völlig genügenden Beweis dafür, dass die Landesregierung mit der Landesversammlung über die erwähnte Folge jener Weigerung sich in Uebereinstimmung befindet, wengleich darüber ausdrücklich nichts gesagt ist. Die Landesversammlung wird diese Schlussfolgerung bestens zu acceptiren haben. || Bei Prüfung des vorgelegten Gesetzentwurfs waren wir bald darüber einverstanden, dass derselbe wohlgeeignet sei, dem Bedürfnisse Abhülfe zu schaffen. In der That wird sich ein passenderer Weg dazu, als die vorläufige Einsetzung eines Regentschaftsraths und bei längerer Dauer des provisorii, die Wahl eines geeigneten Regenten, wie der Entwurf sie vorschlägt, nicht wohl finden lassen. Auch die Auswahl der für den Regentschaftsrath bestimmten Personen — der drei Mitglieder des Staatsministeriums und der Präsidenten der Landesversammlung und des obersten Landesgerichts — erschien uns durchaus angemessen; ebenso waren wir über die dem Regentschaftsrathe nach dem Entwurfe beizulegenden Rechte und Pflichten im Allgemeinen im Einverständnisse mit dem Entwurfe. Wenn wir somit den Entwurf in allen wesentlichen Punkten glaubten annehmen zu dürfen, so entstanden doch über einige minder erheb-

Nr. 10235.
Braun-
schweig.
11. Febr. 1879.

Nr. 10235.
Braun-
schweig.
11. Febr. 1879.

liche Punkte und insbesondere über die Fassung Bedenken, die wir dem Herzogl. Staatsministerio mittheilten. In Folge dessen haben wir wiederholt mit Herzogl. Staatsministerio conferirt und müssen das uns von diesem gewährte Entgegenkommen anerkennen. || Das Resultat der gemeinschaftlichen Berathungen war nun die Umarbeitung des Entwurfs in einigen Bestimmungen desselben, und wie es zur Abkürzung der Verhandlungen dienlich erschien, den ganzen Entwurf einer neuen Redaction zu unterziehen, so legen wir der geehrten Versammlung den neu redigirten Entwurf in der Anlage*) vor und bitten in Uebereinstimmung mit Herzogl. Staatsministerio, von dem frühern Entwurfe abzusehen und lediglich den neuen den Berathungen zum Grunde zu legen. Die Mehrzahl der getroffenen Abänderungen wird einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen, die Gründe dafür werden auch ohne solche einleuchten; nur für einige Punkte erlauben wir uns eine kurze Rechtfertigung hinzuzufügen. || Der § 1 des ersten Entwurfs liess in seiner Fassung die Auslegung zu, als ob es sich hier nur um ein Gesetz für einen einzelnen, in Aussicht stehenden Fall handle. Dies ist nicht zutreffend: es handelt sich darum, für mögliche Fälle verschiedener Art, über welche unsere Landesverfassung Bestimmung nicht enthält, Fürsorge zu treffen, also eine Lücke in der Verfassung auszufüllen. Allerdings gab der in Aussicht stehende specielle Fall die dringende Veranlassung dazu, die Aufmerksamkeit auf die Lücke zu richten; allein sie soll jetzt voll ergänzt werden. Dies scheint uns die jetzige Fassung in den §§ 1 und 2 besser zu erreichen, als die frühere in § 1. Erstere enthält also z. B. auch Bestimmung darüber, was zu geschehen habe, wenn der Thronfolger minderjährig, der nach der Verfassung berufene Vormund desselben aber an der sofortigen Uebnahme der Regentschaft behindert wäre. || Ueber die eigentliche Erbfolgefrage enthalten so wenig die §§ 1 und 2 als die übrigen irgend etwas. In den früheren Verhandlungen ist ja auch bereits anerkannt, dass davon keine Rede sein solle, einmal weil es noch nicht an der Zeit sei, und dann weil keinesfalls der Landesversammlung allein die Entscheidung zustehe. Diese schwierige Frage bleibt also in suspenso; hoffen wir, dass ein günstiges Geschick auch diese Frage zum wahren Wohle des Landes entscheiden werde. || Im jetzigen § 3 ist es zwar nicht nothwendig, aber doch zweckmässig erschienen, auf das althergebrachte Recht der Landesversammlung, sich in gewissen Fällen selbst zu convociren, Bezug zu nehmen. || Der jetzige § 4 enthält sub 3 einen Zusatz, der darauf abzielt, unsere Gesinnung dahin zu constatiren, dass wir keineswegs gesonnen sind, uns der Unterordnung unter Kaiser und Reich irgendwie zu entziehen. Wir gehen davon aus, dass die Einrichtung, die wir zu treffen im Begriffe sind, soweit sie lediglich die inneren Angelegenheiten des Landes berührt, ausschliesslich von den verfassungsmässigen Organen des Landes getroffen werden kann und getroffen werden muss; die durch die Bundesverfassung jedem Bundesstaate

*) Die Anlage ist nicht mit abgedruckt, da der Entwurf, abgesehen von einigen grammatischen Aenderungen, mit dem später mitgetheilten Gesetzestexte übereinstimmt.

garantirte Selbständigkeit in inneren Angelegenheiten gewährt dem Lande das Recht dazu. Allein die einzuführende Institution kann nun auch über die inneren Angelegenheiten hinaus nach aussen hin wirksam werden müssen, und da steht die Sache vielleicht schon bedenklicher. Jedenfalls hat mit dem proponirten Zusatze ausgedrückt werden sollen, dass wir ebenso, wie wir die Bundesverfassung einerseits für unser Recht anrufen, andererseits auch gewillt sind, den Beschränkungen uns zu unterwerfen, die die Bundesverfassung den einzelnen Bundesstaaten auferlegt. Die geehrte Versammlung hat sich öfters und namentlich auch bei den neuerlichen Verhandlungen dahin ausgesprochen, dass sie nicht allein willig, sondern mit Freude bereit sei, dem Kaiser und Reiche zu geben was des Kaisers und Reichs sei. Wir glauben hiernach davon ausgehen zu dürfen, dass die geehrte Versammlung mit dem fraglichen Zusatze einverstanden sein werde. || Hiermit glauben wir die Punkte erschöpft zu haben, welche einer besondern Hervorhebung bedürften, und behalten uns für etwaige sonstige Bedenken mündliche Relation vor. || Der Gesetzentwurf charakterisirt sich als zur Ergänzung der Landesverfassung bestimmt; kein Zweifel also, dass es, soll er zum Gesetze werden, der Zustimmung von zwei Drittheilen der Mitglieder der Landesversammlung bedarf, und dass dies zu constatiren wäre. Wünschenswerth aber wäre es, dass die Zustimmung möglichst einstimmig erfolgte. || Unser Antrag geht dahin: || die geehrte Versammlung wolle dem jetzt neu redigirten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilen.
Braunschweig, den 11. Februar 1879.

Die Commission.

H. Caspari. von Cramm. von Heinemann. Häusler.
Schöttler. Rosenthal. W. Bode.

Nr. 10236. BRAUNSCHWEIG. — Verhandlungen des Plenums der Landesversammlung über das Regenschaftsgesetz in der Sitzung vom 15. Februar 1879.

Die Grundlage der Berathung bildete unter Zustimmung des Herzoglichen Staatsministerium und der Versammlung ein in einigen Punkten nach Vereinbarung zwischen Herzogl. Landesregierung und der für diese Angelegenheit eingesetzten Special-Commission modificirter Entwurf, wie solcher von der Commission mit deren Berichte vom 11. d. Mts. vorgelegt worden. || Herr Staatsminister Schulz richtete an die Versammlung Namens des Herzogl. Staatsministerium folgende Worte: || „Die geehrte Commission hat ihrem Berichte eine, Se. Königl. Hoheit den Herzog von Cumberland betreffende Bemerkung vorangeschickt, über deren Inhalt wir uns zu äussern bisher keine Veranlassung gehabt haben, — und zwar zunächst nicht bei Gelegenheit des mündlichen Berichts des Abgeordneten Bode über den von Veltheim'schen Antrag, weil wir nicht wissen konnten, ob und in welcher Weise ein Antrag an Herzogl. Landesregierung auf Grund der von Veltheim'schen Initiative beschlossen und

Nr. 10235.
Braun-
schweig.
11. Febr. 1879.

Nr. 10236.
Braun-
schweig.
15. Febr. 1879.

Nr. 10236.
Braun-
schweig.
15. Febr. 1879.

ob und in welcher Weise darauf eingegangen werden würde, in dieser Ungewissheit aber nicht für correct halten konnten, bei den Verhandlungen uns sachlich zu betheiligen. || Der sodann von der Herzogl. Landesregierung beschlossene Gesetzentwurf sollte nach Zweck und Inhalt zur Ergänzung der Verfassung die Regentschaftsfrage und das provisorium generell für künftige Thronerledigungen regeln, — ohne berechtigte Ansprüche in Betreff der Thronfolge zu berühren, bot also wiederum keine Gelegenheit zu diesseitigen Aeusserungen in der von der Commission bezeichneten Richtung, — || und endlich || in den Verhandlungen des Herzogl. Staatsministeriums mit der Commission hat bei dem Einverständnisse über die generelle Tendenz des Gesetzentwurfs ebenfalls eine Erörterung in der obengedachten Richtung nicht weiter stattgefunden. Nach diesem Hergange der Sache würde die Acceptation des Einverständnisses der Herzogl. Landesregierung auf der Grundlage, wie sie die gedachte Bemerkung der Commission bezeichnet, gegenstandslos sein. || Wir haben geglaubt, dies constatiren zu müssen, und können in Uebereinstimmung mit dem übrigen Inhalte des Berichts nur anrathen, Erörterungen über Thron-Berechtigungsfragen auf sich beruhen zu lassen, die ausserhalb des Zwecks und Inhalts des Gesetzentwurfs liegen.“ || Hienächst erhielt der Referent der Commission, Abgeordneter Bode, das Wort zu folgender Erwiderung: || Als die Versammlung über den Antrag des Abgeordneten von Veltheim, durch welchen die Vorlage veranlasst worden, verhandelt habe, sei in den Ausführungen des Referenten, wie das Sitzungsprotokoll ergebe, Folgendes vorgekommen: || „Er, Referent, trage kein Bedenken, der Thatsache näher zu treten, der Thatsache nämlich, dass der Herzog von Cumberland, statt, wie vielfach angenommen worden, nach dem Tode des Königs Georg V. mit dem Reiche Frieden zu machen, die Bundesverfassung anzuerkennen und als Aequivalent sich die Erbfolge im Herzogthume zusichern zu lassen, womit die ganze Angelegenheit, freilich ohne Zuthun des Landes, wohl erledigt gewesen sein würde, die Bundesverfassung nicht anerkannt und in einer Erklärung die Prätensionen seines Königlichen Vaters aufrecht erhalten habe. Damit sei allerdings das Land in flagranter Weise auf die Ungewissheit seiner Zukunft hingewiesen; denn unmöglich sei, — wie übrigens in den früheren Verhandlungen allseitig anerkannt worden, — in einem Deutschen Bundesstaat die Succession Dessen, der erkläre, die Bundesverfassung nicht anerkennen zu können.“ || Bei Annahme des v. Veltheim'schen Antrags habe die Versammlung sich den Ausführungen, mit welchen der Referent für den Antrag eingetreten, durch ausdrücklichen Beschluss angeschlossen und demgemäss in dem Schreiben an das Herzogl. Staatsministerium gesagt: || „Wir erlauben uns dabei, uns auf die über die Sache stattgehabten Verhandlungen, denen ja Herzogliches Staatsministerium beigewohnt hat, zu beziehen, bemerken jedoch noch, dass wir ferner beschlossen haben, der Motivirung und den Erläuterungen, die der Bericht unseres Referenten zu der Sache enthält, ausdrücklich beizutreten.“ || Wenn nun nach diesen Vorgängen Herzogl. Landesregierung sich veranlasst gesehen habe, auf den Antrag der Versammlung

einzu gehen und einen Entwurf des hier fragl. Gesetzes vorzulegen, so sei es vielleicht kein allzukühner Schluss, wenn im Commissionsberichte angenommen worden, dass auch Herzogliche Landesregierung mit der im Referate vertretenen Ansicht einverstanden sei. Immerhin sei es, wie er anerkenne, eine eigene Sache, aus dem Stillschweigen Jemandes Schlüsse zu ziehen. Jedermann sei seiner eigenen Handlungen bester Interpret. Wenn jetzt Herzogl. Landesregierung sage, sie habe ihr Einverständniss nicht zu erkennen geben wollen, weil dazu überhaupt keine Veranlassung gewesen, so falle die Annahme im Commissionsberichte hinweg. Dass sie irrig gewesen, sei als ein grosses Verschulden der Commission jedoch wohl nicht anzusehen. || Die Worte: „der Herzog von Cumberland habe sich für die Thronfolge in einem Deutschen Bundesstaate unmöglich gemacht“, sollten übrigens nicht bedeuten, dass derselbe für immer unmöglich sei, sondern nur unter den jetzigen Umständen, so lange insbesondere die Weigerung der Anerkennung der Deutschen Reichsverfassung bestehe. Bei veränderten Umständen sei die Frage von Neuem zu prüfen. Auch über das Erbrecht des Herzogs von Cumberland an sich habe damit Nichts gesagt sein sollen. Er für seine Person trage sogar kein Bedenken, seine Ansicht dahin auszusprechen, dass die Erbansprüche des Herzogs von Cumberland auf höchst beachtenswerthen Grundlagen beruhten. Eine andere Frage sei es, ob nicht noch andere Erbrechte geltend gemacht werden könnten. In dem Berichte heisse es ja auch an einer anderen Stelle ausdrücklich: || „es sei bereits in den früheren Verhandlungen anerkannt, dass davon“ (d. h. von der Erbfolgefrage) „keine Rede sein solle.“ Und ferner: „Diese schwierige Frage bleibt also in suspenso.“ || Nach dem Gesagten verstehe es sich von selbst, dass von dem „bestens acceptiren“ einer Zustimmung der Herzoglichen Landesregierung jetzt nicht mehr die Rede sein könne. Besser sei es vielleicht gewesen, es hätte „acceptirt“ werden können, weil damit nach einer Seite hin auf die Gefahr, welche in der jetzigen Situation liege, umso mehr hingewiesen sein würde. || Die Commission werde sich hienach bei der Erklärung der Herzogl. Landesregierung beruhigen können. Er erkläre dies zwar nicht auf Grund einer eingehenden Berathung der Commission, aber doch nachdem er sich im Allgemeinen des Einverständnisses derselben versichert habe. || Der Abgeordnete v. Cramm bestätigte als Commissionsmitglied, den Ausführungen des Referenten im Allgemeinen beitreten, dass die Commission über Erbrechte nicht habe judiciren wollen. || Nachdem der Herr Präsident sodann Ueberschrift und Eingang verlesen hatte, nahm der Abgeordnete Baumgarten das Wort und beantragte nach längerer Rede, || über den Gesetzentwurf ohne nochmalige Lesung desselben en bloc abzustimmen. || Die Versammlung nahm diesen Antrag, nachdem Herr Staatsminister Schulz Namens des Herzogl. Staatsministerium sich mit dem Verfahren einverstanden erklärt hatte, an. || In der ohne weitere Debatte folgenden Abstimmung wurde der ganze Gesetzentwurf bei Anwesenheit von 45 Abgeordneten einstimmig angenommen. || Es erhielt dann noch Herr Staatsminister Schulz das Wort.

Nr. 10236. Namens der Landesregierung sage er der Versammlung Dank für die loyale Art und Weise, mit welcher dieselbe zum Erlasse des Gesetzes die Hand geboten. Er glaube, dass Befriedigendes damit geschaffen sei, dass diese Angelegenheit und, wie sie erledigt, sich des Beifalles Deutschlands zu erfreuen haben werde, dass endlich das Land, die Landesversammlung und die Landesregierung alle Ursache hätten, sich Glück dazu zu wünschen, dass die Angelegenheit in dieser Weise erledigt worden.

Nr. 10237. **BRAUNSCHWEIG.** — Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, d. d. Braunschweig, den 16. Febr. 1879.

Nr. 10237. Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc., || erlassen zur Ergänzung der Landesverfassung mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1.

Um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmässige Verwaltung des Herzogthums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, dass der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte, wird das Landesgrundgesetz vom 12. October 1832 durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt.

§ 2.

In den § 1 bezeichneten Behinderungsfällen soll, insofern nicht sofort nach der Thronerledigung ein berechtigter Regent die Regierungsverwesung nach Maassgabe der im § 20 des Landesgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung antritt, eine provisorische Regierung des Landes durch einen „Regentschaftsrath“ eintreten, welcher letztere aus den stimmführenden Mitgliedern des Herzoglichen Staats-Ministeriums, dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Obergerichts (künftig des Oberlandesgerichts) besteht. || Als Präsident der Landesversammlung gilt für berufen der Präsident des letzten Landtages vor der Thronerledigung bis zu einer Neuwahl desselben, — falls aber der Landtag zur Zeit der Thronerledigung in Function sein sollte, der Präsident der tagenden Landesversammlung. Bei eintretenden Behinderungen von längerer Dauer fungiren für die genannten Präsidenten deren Vertreter, die Vice-Präsidenten, über deren Berufung der Regentschaftsrath beschliesst.

§ 3.

Liegt nach Ansicht des Herzoglichen Staats-Ministeriums der in den §§ 1 und 2 vorgesehene Fall vor, so hat dasselbe die Mitglieder des Regentschaftsraths behufs Constituirung des Letztern einzuberufen. || Die Constituirung gilt als erfolgt, wenn die Mehrzahl der sämmtlichen Mitglieder sich für dieselbe

erklärt. || Der Regenschaftsrath hat seine Constituirung durch die Gesetz- und Verordnungssammlung und die Braunschweigischen Anzeigen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und unverzüglich die Landesversammlung behufs verfassungsmässiger Mitwirkung bezüglich der durch die obwaltenden Umstände etwa weiter gebotenen Schritte einzuberufen. || Das nach § 113 Nr. 1 des Landesgrundgesetzes der Landesversammlung zustehende Convocationsrecht bleibt vorbehalten.

Nr. 10237.
Braun-
schweig.
16. Febr. 1879.

§ 4.

Der Regenschaftsrath führt die Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungs-Vormundschaft oder Regierungsverwesung, — übt jedoch

1) das Recht der verfassungsmässigen Gesetzgebung mit der Beschränkung, dass Verfassungsänderungen während der Dauer der provisorischen Regierung nicht stattfinden sollen, — wird auch

2) Orden und solche Titel, welche nicht mit einem verliehenen Amte nach Ueblichkeit verbunden sind, nicht verleihen.

Der Regenschaftsrath wird

3) an Se. Majestät den Kaiser das erforderliche Ersuchen zu dem Zwecke richten, damit das Verhältniss Braunschweigs zum Reiche, namentlich das Stimmrecht im Bundesrathe, für die Dauer der durch den Regenschaftsrath geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet werde.

Derselbe wird insbesondere

4) Se. Majestät den Kaiser und Bundesfeldherrn ersuchen, über die Ausübung der dem Landesfürsten verbliebenen militärischen Hoheitsrechte während der Dauer der provisorischen Regierungsverwesung die von Ihm für erforderlich erachteten Anordnungen zu treffen.

5) Sollte in Folge des Ausscheidens eines stimmführenden Mitglieds des Herzoglichen Staats-Ministeriums die Berufung eines stimmführenden Mitgliedes des Herzoglichen Staats-Ministeriums erforderlich werden, so geschieht solche durch den Regenschaftsrath für die Dauer der provisorischen Landesverwesung unter gleichzeitiger Regelung der Gehalts- und eventuellen Pensionsverhältnisse des Berufenen.

6) Die für den Bedarf des Landesfürsten verfassungs- und vertragsmässig vom Reinertrage des Cammerguts abzuführende Summe etc. wird fortgezahlt und der Regenschaftsrath bestimmt über deren Verwendung mit thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, vorbehältlich der in Gemeinschaft mit der Landesversammlung zu treffenden Bestimmungen über etwaige Ueberschüsse.

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Befugnisse des Herzoglichen Staatsministeriums als oberster Landesverwaltungsbehörde, imgleichen die Befugnisse der einzelnen Ministerial-Departements — cf. § 158 der N. L. O. — bleiben unverändert. || Zur Beschlussfassung im Regenschaftsrathe genügt die Zahl von drei Mitgliedern, sofern darunter zwei Mitglieder des Herzog-

Nr. 10237.
Braun-
schweig.
16. Febr. 1879.

lichen Staatsministeriums und eins der beiden anderen Mitglieder befindlich sind. || Die Geschäftsbehandlung im Regentschaftsrathe ist unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des Herzoglichen Staatsministeriums die collegialische, und hat der Regentschaftsrath über seine Geschäftsordnung Bestimmung zu treffen. || Die Beschlüsse und Verfügungen des Regentschaftsraths sind nur vollziehbar, wenn sie mit der Contra-Signatur eines stimmführenden Mitgliedes des Herzoglichen Staatsministeriums versehen sind.

Cf. die §§ 155 und 156 der N. L. O.

Bei Beschlüssen, welche in Ausübung der evangelischen Kirchengewalt zu fassen sind, haben sich Mitglieder des Regentschaftsraths, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, der Mitwirkung zu enthalten.

§ 5.

Die provisorische Regierung hört auf, sobald entweder der nicht weiter an der actuellen Ausübung der Regierung behinderte Thronfolger seinen Regierungsantritt neben Ertheilung der Reversalen verkündigt und die Huldigung angeordnet haben wird; oder bei andauernder Behinderung des Thronfolgers ein zur Regentschaft Berechtigter die Regentschaft übernommen und diese Regentschaftsübernahme für die Dauer der noch fortdauernden Behinderung des Thronfolgers am Regierungsantritte durch ein Patent neben Ausstellung der Reversalen verkündigt hat.

§ 6.

Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Uebernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsraths aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden souverainen Fürstenhäuser, welcher sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt. || Eine etwa erforderliche Wiederholung der Wahl findet in gleicher Weise statt. || Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16. Februar 1879.

Wilhelm, Herzog.

W. Schulz. Trieps. Graf Görtz-Wrisberg.

Nr. 10238. **BRAUNSCHWEIG.** — Kundgebung des preussischen Generalmajors Freiherrn von Hilgers nach dem Tode des Herzogs Wilhelm. 18. October 1884.

Nr. 10238.
Braun-
schweig.
18. Oct. 1884.

An die Bewohner des Herzogthums Braunschweig!

Nach dem unbeerbten Hinscheiden Seiner Hoheit des Herzogs Wilhelm hat das Deutsche Reich vermöge des Bundesvertrages von 1867 und der

Reichsverfassung die Frage zu prüfen, wer dem verstorbenen Herzoge als Reichsgenosse und Landesherr in Braunschweig folgen wird. Die verbündeten Regierungen werden zunächst im Bundesrathe über die Legitimation der Vertretung Braunschweigs in demselben zu entscheiden haben. Bis zur erfolgten Entscheidung wird Seine Majestät der Kaiser auf Grund des Bundesvertrages und der Artikel 11 und 17 der Reichsverfassung darüber wachen, dass der rechtmässigen Erledigung der Thronfolge nicht vorgegriffen, und dass die an der Person des Herzogs haftenden militärischen Reservatrechte sicher gestellt werden. Zu diesem Zwecke und im Hinblick auf Artikel 4, Nr. 3 und 4 des Braunschweigischen Gesetzes vom 16. Februar 1879 hat Seine Majestät der Kaiser mir den Oberbefehl über die in dem Herzogthume stehenden Truppen übertragen. Ich habe denselben übernommen und fordere die Bewohner des Herzogthums im Namen Seiner Majestät des Kaisers auf, der Entscheidung des Reiches in dem Vertrauen entgegenzusehen, dass die Rechte und die Zukunft ihres Landes unter dem Schutz des Reiches und seiner Verfassung stehen.

Braunschweig, den 18. October 1884.

Frhr. v. Hilgers,

General-Major und Commandeur der 40. Infanterie-Brigade.

Nr. 10236.
Braun-
schweig.
18. Oct. 1884.

Nr. 10239. BRAUNSCHWEIG. — Bekanntmachung des braunschweigischen Regentschaftsraths d. d. 18. October 1884, seine Constituirung betr.

Da infolge des heute, am 18. October 1884, Morgens 1 Uhr 15 Minuten, zu Schloss Sibyllenort erfolgten Ablebens Sr. Hoheit des regierenden Herrn Herzogs Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg der in den §§ 1 und 2 des Gesetzes Nr. 3 vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vorgesehene Fall nach Ansicht des Herzoglichen Staatsministeriums vorliegt, so hat dasselbe nach Vorschrift des Absatzes 1 des § 3 des gedachten Gesetzes die gesetzlich designirten Mitglieder des Regentschaftsrathes behufs Constituirung des letzteren einberufen und haben sich alsdann dessen sämmtliche Mitglieder nach gepflogener Berathung einstimmig für die Constituirung des Regentschaftsrathes im vorliegenden Falle erklärt. || Da hiernach kraft des zweiten Absatzes des § 3 des gedachten Gesetzes der Regentschaftsrath für constituirt gilt, so wird die erfolgte Constituirung desselben nach Maassgabe des dritten Absatzes des § 3 des mehrgenannten Gesetzes hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass der Regentschaftsrath die provisorische Regierung des Landes nach Maassgabe jenes Gesetzes führen wird. || Die Landesversammlung wird behufs verfassungsmässiger Mitwirkung bezüglich der durch die obwaltenden Umstände etwa weiter gebotenen Schritte unverzüglich einberufen werden. || Diese Bekanntmachung wird sowohl durch die Braunschweigische Gesetz- und Verordnungs-Sammlung, als auch durch die „Braunschweigischen Anzeigen“

Nr. 10239.
Braun-
schweig.
18. Oct. 1884.

Nr. 10239. bekannt gemacht werden. || Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.
 Braunschweig. || Urkundlich des begedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

18. Oct. 1884.

Braunschweig, 18. October 1884.

Der Regentschaftsrath für das Herzogthum Braunschweig.

Gf. Görtz-Wrisberg,

Herzogl. Braunsch. Wirkliche Geheime Rath und Staatsminister.

Dr. jur. Wirk,

Otto,

Wirklicher Geheime Rath.

Wirklicher Geheime Rath.

F. von Veltheim,

Dr. Schmidt,

Präsident des letzten Landtags. Präsident des Herzogl. Ober-Landesgerichts.

Gf. Görtz-Wrisberg.

Nr. 10240. BRAUNSCHWEIG. — Schreiben des Regentschaftsraths an den Kaiser vom 18. October 1884. Anzeige von der Thronerledigung und Bitte um Erlass der nothwendigen Anordnungen.

Nr. 10230
 Braunschweig.
 18. Oct. 1884.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster Kaiser, || Allergnädigster Kaiser, König und Herr! || Nachdem es Gott dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen hat, Se. Hoheit, den regierenden Herrn Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg in seinem 79. Lebensjahre und nach fast 54jähriger Regierung heute am 18. October 1884 zu Schloss Sibyllenort durch einen sanften Tod aus dieser Zeitlichkeit zu einem besseren Leben abzuberufen, und durch dieses das ganze Herzogthum Braunschweig in tiefste Trauer versetzende Ereigniss der in dem diesseitigen Landesgesetze vom 16. Februar 1879 Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vorgesehene Fall nach einstimmiger Ansicht des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums und des ehrfurchtsvoll unterzeichneten Regentschaftsrathes eingetreten ist, so hat sich der letztere nach Maassgabe des § 3 des gedachten Gesetzes sofort constituirt und die erfolgte Constituirung vorschriftsmässig zur öffentlichen Kenntniss gebracht. || Indem der Regentschaftsrath, welcher nach § 4 des gedachten Gesetzes die Regierung des Landes mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungsvormundschaft oder Regierungsverwesung, jedoch mit den daselbst gegebenen Beschränkungen, zu führen hat, nicht verfehlt, Ew. Majestät von seiner erfolgten Constituirung ehrfurchtsvolle Anzeige zu erstatten, erachtet er es für seine erste Pflicht, Ew. Majestät von dem erfolgten Ableben Sr. Hoheit des regierenden Herrn Herzogs Wilhelm hiermit ehrfurchtvollst Kenntniss zu geben und damit die Bitte zu verbinden, Ew. Majestät wolle dem verblichenen letzten Fürsten aus der älteren Linie des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, höchst welcher die Regierung des Herzogthums fast 54 Jahre lang zum Segen des Landes geführt hat, ein höchstgeneigtes Andenken allergnädigst bewahren. ||

Zugleich verfehlt der ehrfurchtvollst unterzeichnete Regentschaftsrath in Gemässheit des § 4 des angezogenen Landesgesetzes nicht, an Ew. Majestät das ehrerbietigste Ersuchen zu richten:

Nr. 10240.
Braun-
schweig.
18. Oct. 1884.

1) allergnädigste Verfügung ergehen lassen zu wollen, dass das Verhältniss des Herzogthums Braunschweig zum Deutschen Reiche, namentlich das Stimmrecht im Bundesrathe, für die Dauer der durch den Regentschaftsrath geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet werde, und

2) über die Ausübung der Sr. Hoheit dem hochseligen Herrn Herzoge Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg verblieben gewesenen militairischen Hoheitsrechte während der Dauer der provisorischen Regierungsverwesung die von Ew. Majestät für erforderlich erachteten Anordnungen allergnädigst treffen zu wollen.

Indem der Regentschaftsrath zugleich nicht verfehlt, ein Exemplar der seine Constituirung enthaltenden Bekanntmachung vom heutigen Tage, sowie ein Exemplar des Gesetzes vom 16. Februar 1879 No. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, zu allergnädigster Kenntnissnahme zu überreichen, verharret derselbe in tiefster Ehrfurcht als

Ew. Kaiserlichen und Königl. Majestät
treu gehorsamster

Der Regentschaftsrath für das Herzogthum Braunschweig.
Graf Görtz-Wrisberg. Wirk. Otto.
F. von Veltheim. Schmid.

Braunschweig, den 18. October 1884.

Graf Görtz-Wrisberg.

Nr. 10241. **BRAUNSCHWEIG.** — Schreiben des braunschw. Staatsministeriums an den Fürsten Bismarck vom 18. Oct. 1884. Mittheilung an den Reichskanzler von dem Thronwechsel.

Sr. Durchlaucht, || dem Herrn Reichskanzler, Fürsten von Bismarck || (Auswärtiges Amt) || Berlin. || Indem wir uns gestatten, Ew. Durchlaucht in tiefster Trauer davon ganz ergebenst in Kenntniss zu setzen, dass Seine Hoheit, der regierende Herr Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg heute, am 18. October 1884, Morgens 1 Uhr 15 Minuten zu Schloss Sibyllenort sanft und schmerzlos entschlafen ist, verfehlen wir zugleich nicht, Ew. Durchlaucht davon zu benachrichtigen, dass sich, wie die ganz ergebenst angeschlossene Bekanntmachung vom heutigen Tage des Näheren ersehen lässt, alsbald nach eingegangener Todesnachricht auf Grund des Braunschw. Gesetzes vom 16. Februar 1879 No. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betr., der in dem gedachten Gesetze vorgesehene Regentschafts-

Nr. 10241.
Braun-
schweig.
18. Oct. 1884.

Nr. 10241.
Braun-
schweig.
18. Oct. 1884.

rath constituirt hat. Derselbe hat es für seine Pflicht erachtet, Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, sowohl von dem erfolgten Ableben Seiner Hoheit, des Herrn Herzogs Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, als auch von seiner, des Regentschaftsraths, erfolgten Constituirung sofort mit dem ehrfurchtvollen Ersuchen Kenntniss zu geben, die in dem § 4 des angezogenen Gesetzes unter 3 (und 4) bezeichneten Verfügungen und Anordnungen allergnädigst ergehen lassen zu wollen. || Wir verfehlen daher nicht, das an seine Majestät gerichtete Schreiben des Regentschaftsrathes Ew. Durchlaucht mit dem ganz ergebenen Ersuchen zu überreichen, dasselbe Seiner Majestät zu allergnädigster Verfügung sehr gefälligst unterbreiten zu wollen. || Wir gestatten uns dabei noch die ganz ergebene Bemerkung hinzuzufügen, dass der Regentschaftsrath um so weniger Anstand genommen hat, die von dem Herrn General-Major und Commandeur der 40. Infanterie-Brigade, Freiherrn von Hilgers, bereits unter dem heutigen Tage an die Bewohner des Herzogthums Braunschweig gerichtete Bekanntmachung auch seinerseits in einer hieneben erlassenen und morgen in den hiesigen Braunschweigischen Anzeigen, sowie in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung erscheinenden Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, als bei der Constituirung des Regentschaftsrathes lediglich die provisorische Fortführung einer regelmässigen Regierung beabsichtigt, in keiner Weise aber der rechtmässigen Erledigung der Thronfolge vorgegriffen wird. || Eine Abschrift des an Seine Majestät, den Kaiser seitens des Regentschaftsrathes gerichteten Schreibens, sowie ein Exemplar des diesseitigen Landesgesetzes vom 16. Februar 1879 verfehlen wir nicht zu geneigter Kenntnissnahme ganz ergebenst beizufügen.

Braunschweig, den 18. October 1884

Herzogl. Braunsch.-Lüneb. Staats-Ministerium.
Graf Görtz-Wrisberg.

Nr. 10242. **HANNOVER.** — Besitzergreifungs-Patent des Herzogs von Cumberland bezüglich des Herzogthums Braunschweig. 18. October 1884.

Nr. 10242.
Hannover.
18. Oct. 1884.

Wir Ernst August von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Königlicher Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog von Cumberland etc. etc., thun hiermit kund und zu wissen: || Demnach es dem unerforschlichen Willen der göttlichen Vorsehung gefallen hat, Unseres hochgeehrten Herrn Oheims und Veters, des durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Wilhelm, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Liebden, am heutigen Tage aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, dadurch aber die Nachfolge in die Regierung des Herzogthums Braunschweig auf Uns übergegangen ist kraft der Rechte, welche in Unserm fürstlichen Gesammthause Braunschweig-Lüneburg bestehen: so entbieten Wir allen Behörden, Dienern, Vasallen und Unterthanen des Herzogthums Braunschweig Unsere Gnade und eröffnen ihnen hierdurch, dass Wir mittelst dieses Patents das Herzogthum in Besitz nehmen und die Regierung

über dasselbe antreten. || Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maassgabe der Verfassung des deutschen Reiches sowie der Landesverfassung führen und Wir versichern bei Unserm fürstlichen Worte, entsprechend der Bestimmung im § 4 der Landschafts-Ordnung vom 12. October 1832, dass Wir die Landesverfassung in allen ihren Bestimmungen beobachten, aufrechterhalten und beschützen wollen. || Alle Diener, geistlichen und weltlichen Standes, bestätigen Wir in ihren Dienststellen. || Von allen Unsern Unterthanen erwarten Wir, dass sie Uns stets in Treue und Liebe zugethan sein werden. || Dagegen versprechen Wir, die Wohlfahrt des Landes mit gleicher Zuneigung stets im Auge zu behalten, wie Unser erlauchter Vorgänger. || Wegen der einzunehmenden Huldigungen werden Wir das Erforderliche demnächst verordnen. || Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Siegels.

Gegeben Gmunden am 18. October 1884.

Ernst August.

Nr. 10243. **HANNOVER.** — Schreiben des Herzogs Ernst August von Cumberland an das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Staatsministerium in Braunschweig. 18. October 1884. Aufforderung, das Besitznahme-patent zu contrasigniren.

Nachdem es Gott in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen hat, Unsern hochverehrten Oheim und Vetter, des durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Wilhelm, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Liebden, am heutigen Tage aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, dadurch aber die Nachfolge in die Regierung des Herzogthums Braunschweig auf Uns übergegangen ist, kraft der Rechte, welche in Unserem fürstlichen Gesammthause Braunschweig-Lüneburg bestehen, so haben Wir mittelst Patents das Herzogthum Braunschweig in Besitz zu nehmen und die Regierung über dasselbe anzutreten beschlossen. || Dieses Patent legen Wir diesem Schreiben bei und beauftragen das Herzogliche Staatsministerium, dasselbe mit dem Herzoglich Braunschweigschen Staatsiegel zu versehen, ausserdem aber dasselbe zu contrasigniren und sodann in landesüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. || Uebrigens verordnen Wir, dass bis zu anderweiter Bestimmung Alles im bisherigen Gange erhalten werden soll.

Gegeben Gmunden am 18. October 1884.

(gez.) Ernst August.

Nr. 10244. **HANNOVER.** — Schreiben des Herzogs von Cumberland an den braunschweigschen Staatsminister Graf Görtz-Wrisberg, v. 18. Okt. 1884. Aufforderung, nach Gmunden zu kommen.

Mein lieber Staats-Minister Graf Görtz-Wrisberg! || Ich ersuche Sie, unmittelbar nachdem das Patent, wodurch Ich das Herzogthum Braunschweig in

Nr. 10244.
Hannover.
18. Oct. 1884.

Nr. 10244,
Hannover.
18. Oct. 1884.

Besitz nehme und die Regierung über dasselbe antrete, contrasignirt und publicirt worden ist, zu Mir kommen zu wollen, um die weiter zu treffenden Maassregeln zu berathen. || Wenn der Dienst es gestattet und Sie es für zweckmässig erachten, wird es Mir angenehm sein, wenn noch einer der andern Minister Sie begleitet. || Ich verbleibe, Mein lieber Staats-Minister, || Ihr freundlich wohlgeneigter

Gmunden, 18. Oktober 1884.

Ernst August.

Nr. 10245. HANNOVER. — Notifikations schreiben des Herzogs Ernst August von Cumberland an den Deutschen Kaiser, v. 18. Okt. 1884, betr. den Regierungsantritt in Braunschweig*).

Nr. 10245.
Hannover.
18. Oct. 1884.

Durchlauchtigster, Grossmächtigster Fürst, freundlich lieber Bruder und Vetter. Mit tief betrübtem Herzen erfülle Ich die traurige Pflicht, Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät die Anzeige zu machen, dass es Gott in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen hat, Meinen vielgeliebten Oheim und Vetter, Seine Hoheit den regierenden Herzog Wilhelm von Braunschweig zu Sibyllenort am heutigen Tage aus diesem Leben abzurufen. Die Bande freundlicher Bundesgenossenschaft, mit denen Eure Kaiserliche und Königliche Majestät mit dem verstorbenen Herzoge verbunden gewesen sind, gewähren Mir die Ueberzeugung, dass Allerhöchstdieselben an dem schweren Verluste Antheil nehmen werden, welcher mit dem Braunschweigschen Lande Mich betroffen hat. In Folge dieses schmerzlichen Todesfalles ist kraft der im Braunschweig-Lüneburg'schen Gesammthause bestehenden und im Herzogthume Braunschweig landesverfassungsmässig geltenden Erbfolgeordnung die Regierung des Herzogthums Braunschweig auf Mich übergegangen, und Ich habe dieselbe mittelst des abschriftlich beiliegenden Patents angetreten. Angelegentlichst bitte Ich, dass Euere Kaiserliche und Königliche Majestät die Meinem verstorbenen Oheim und Vetter stets bewiesenen bundesfreundlichen Gesinnungen auf Mich gütigst übertragen wollen, und verbinde Ich mit diesem Wunsche die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, womit Ich verbleibe || Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät || freundwilliger Bruder und Vetter

Gmunden, am 18. Oktober 1884.

Ernst August.

Nr. 10246. BRAUNSCHWEIG. — Schreiben des braunschweigschen Staatsministeriums an den Herzog von Cumberland. 22. Okt. 1884. Der Fall der Regentschaft ist eingetreten. Dem Patent des Herzogs kann daher keine Folge gegeben werden.

Nr. 10246.
Braun-
schweig.
22. Oct. 1884.

Durchlauchtigster Herzog und Herr! || Eurer Königlichen Hoheit verfehlt

*) Die Notifikations schreiben an die deutschen Fürsten und freien Städte sind fast wörtlich übereinstimmend.

das ehrerbietigst unterzeichnete Herzogliche Staats-Ministerium nicht auf das an dasselbe gerichtete, hier am 20. d. M. Abends übergebene sehr geehrte Schreiben vom 18. d. M. Nachstehendes mit schuldigem Respecte zu erwidern: || Nachdem am 18. d. M. frühzeitig bei dem Herzoglichen Staats-Ministerium die tief schmerzliche Kunde von dem an diesem Tage Morgens 1 Uhr 15 M. erfolgten Ableben Sr. Hoheit des regierenden Herrn Herzogs Wilhelm, unseres vielgeliebten Landesfürsten, eingegangen war, haben nach Maassgabe des diesseitigen Landesgesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, sowohl das Herzogliche Staats-Ministerium, als auch die von demselben einberufenen Mitglieder des in dem gedachten Gesetze vorgesehenen Regentschaftsrathes nach gepflogener eingehender Berathung ihre Ansicht einstimmig dahin erklärt, dass durch das Ableben Seiner Hoheit des regierenden Herrn Herzogs Wilhelm der in dem angezogenen Gesetze vorgesehene Fall eingetreten sei. Mit dieser Erklärung galt nach Maassgabe des zweiten Absatzes des § 3 des mehrgedachten Gesetzes der Regentschaftsrath als constituirt, und hat derselbe daher, nachdem zunächst das Ableben Seiner Hoheit des hochseligen Herrn Herzogs durch eine Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums zur allgemeinen Kunde des Landes gebracht war, seine erfolgte Constituirung nach fernerer Vorschrift des Gesetzes mittelst einer durch die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung und durch die Braunschweigschen Anzeigen publicirten Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniss gebracht. || Die Ansicht des Regentschaftsrathes, dass hier der in dem Gesetze vom 16. Februar 1879 vorgesehene Fall vorliege, hat hierauf durch einen von dem General-Major und Commandeur der 40. Infanterie-Brigade, Freiherrn von Hilgers, im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers an die Bewohner des Herzogthums Braunschweig gerichteten und am Morgen des 18. d. M. zeitig publicirten Erlass, von welchem ein Exemplar hieneben ehrerbietigst beigefügt ist, seine sofortige Bestätigung erhalten. || Nachdem somit der Regentschaftsrath im Hinblick auf die Stellung des Herzogthums Braunschweig im und zum deutschen Reiche sich auf Grund des Landesgesetzes vom 16. Februar 1879 ordnungsmässig constituirt und die provisorische Regierung des Landes seit dem 18. d. M. übernommen hat, befindet sich das unter dem Regentschaftsrathe mit der obersten Leitung der Landesverwaltung beauftragte Herzogliche Staats-Ministerium ausser Stande, der Aufforderung Eurer Königlichen Hoheit zur Contrasignirung und Publication des ihm zugesandten Besitzergreifungs- und Regierungsantritts-Patents Folge zu geben, ist vielmehr vom Regentschaftsrathe ermächtigt, dieselbe abzulehnen. Hierdurch will und kann selbstverständlich aber den eventuellen Ansprüchen Ew. Königlichen Hoheit auf die Thronfolge im Herzogthume in keiner Weise vorgegriffen werden; der Regentschaftsrath glaubt aber deren Geltendmachung bei Kaiser und Reich Eurer Königlichen Hoheit überlassen zu müssen. || Braunschweig, den 22. Oktober 1884. || Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium. || (gez.) Grf. Görtz-Wrisberg.

Nr. 10246.
Braun-
schweig.
22. Oct. 1884.

Nr. 10247. BRAUNSCHWEIG. — Schreiben des braunschweigischen Staats-Ministers Grafen Görtz-Wrisberg an den Herzog von Cumberland. Der Minister lehnt es ab, nach Gmunden zu kommen. 22. Okt. 1884.

Nr. 10247.
Braun-
schweig.
22. Oct. 1884.

Durchlauchtigster Herzog und Herr! || Eure Königliche Hoheit haben mittelst hochgeneigten Handschreibens vom 18. d. M. an mich die Aufforderung gerichtet, mich unmittelbar nach Contrasignirung und Publicirung des dem Herzoglichen Staats-Ministerium unter gleichem Datum übersandten Besitzergreifungs- und Regierungsantritts-Patents zu Eurer Königlichen Hoheit nach Gmunden zu begeben, um die weiter zu treffenden Maassregeln zu berathen. || Da das Herzogliche Staats-Ministerium indessen, wie Eure Königliche Hoheit aus dem hierneben mit abgegangenen Antwortschreiben desselben vom heutigen Tage des Näheren hochgeneigtest ersehen wollen, kraft Ermächtigung des die provisorische Regierung des Herzogthums führenden Regentschaftsrathes der von Eurer Königlichen Hoheit an dasselbe gerichteten Aufforderung zur Contrasignirung und Publicirung des erwähnten Patents keine Folge hat geben können, hiermit aber die Voraussetzung, von welcher die an mich gerichtete Aufforderung, behuf Berathung der weiter zu treffenden Maassregeln zu Eurer Königlichen Hoheit zu kommen, ausgeht, nicht eingetreten ist, so bin auch ich als Vorsitzender des Regentschaftsrathes, bezw. des Herzoglichen Staats-Ministeriums nicht in der Lage, der an mich persönlich gerichteten Aufforderung Eurer Königlichen Hoheit Folge zu geben. || Genehmigen Eure Königliche Hoheit den Ausdruck der respectvollsten Hochachtung, mit welcher ich bin

der Herzoglich Braunschweigische Staats-Minister
Gf. Görtz-Wrisberg.

Braunschweig den 22. Oktober 1884.

Nr. 10248. BRAUNSCHWEIG. — Das braunschweigische Staatsministerium an den Reichskanzler. 22. Oct. 1884.

Nr. 10248.
Braun-
schweig.
22. Oct. 1884.

Ew. Durchlaucht verfehlt das Herzogl. Braunschw. Staats-Ministerium nicht die ganz ergebene Mittheilung zu machen, dass dem unterzeichneten Staatsminister am 20. d. Mts. Abends durch den Grafen Adolph Grote — das hierneben sammt Anlage in Abschrift angeschlossene, an das Herzogl. Braunschw. Staats-Ministerium gerichtete Schreiben Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland und zu Braunschweig und Lüneburg vom 18. d. Mts. übergeben worden ist. || Wie Ew. Durchlaucht aus den angeschlossenen beiden Actenstücken sehr geneigtest des Näheren ersehen wollen, enthält die erwähnte Anlage ein von Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge von Cumberland etc. unter dem 18. d. Mts. ausgefertigtes Patent, durch welches derselbe nach dem an demselben Tage eingetretenen Ableben Sr. Hoheit des Herrn Herzogs Wilhelm das Herzogthum in Besitz nimmt und die Regierung über dasselbe antritt, während das an das

Herzogl. Staats-Ministerium gerichtete Schreiben demselben den Auftrag ertheilt, das oben bezeichnete Patent zu contrasigniren und zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. || Der unterzeichnete Staats-Minister hat nicht unterlassen, beide Actenstücke sofort zur Kenntniss des Herzogl. Staats-Ministeriums, beziehungsweise des Regentschaftsrathes zu bringen, und hat letzterer darauf beschlossen, dass dem Antrage Sr. Königl. Hoheit auf Publication des übersandten Besitzergreifungs- und Regierungsantritts-Patentes keine Folge zu geben sei und demgemäß auch dessen Contrasignirung zu unterbleiben habe. Auch ist das Herzogl. Staatsministerium ermächtigt, Se. Königl. Hoheit, den Herzog von Cumberland, hiervon unverzüglich in Kenntniss zu setzen. Herzogl. Staats-Ministerium hat daher mittelst hierneben erlassenen Schreibens vom heutigen Tage den ihm von Sr. Königl. Hoheit ertheilten „Auftrag“ abgelehnt. || Indem das Herzogl. Staats-Ministerium nicht unterlässt, Ew. Durchlaucht Abschrift des Antwortschreibens an Se. Königl. Hoheit den Herzog von Cumberland hierneben mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dasselbe Seiner Majestät dem Kaiser sehr gefälligst unterbreiten zu wollen, glaubt Herzogl. Staats-Ministerium der Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, dass das Vorgehen der Herzogl. Landesregierung mit der durch die Constituirung des Regentschaftsrathes geschaffenen Sachlage in völliger Uebereinstimmung sich befindet. Es wird auch der weiteren Versicherung nicht bedürfen, dass die Landesregierung allen etwaigen mit dem bestehenden Zustande in Widerspruch stehenden Kundgebungen etc. mit aller Energie entgegneten und die hierzu erforderlichen weiteren Massnahmen unverzüglich ergreifen wird.

Braunschweig, den 22. October 1884.

Herzogl. Braunsch.-Lüneb. Staats-Ministerium.
Gf. Görtz-Wrisberg.

Nr. 10248.
Braun-
schweig.
22. Oct. 1884.

Nr. 10249. DEUTSCHES REICH. — Antrag des Reichskanzlers beim Bundesrathe in Angelegenheit der Braunschweigischen Vertretung bei letzterem. 23. Oct. 1884.

Der auf Grund des braunschweigischen Gesetzes vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, nach dem Ableben Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg eingesetzte Regentschaftsrath hat unter dem 18. October d. J. das in Abschrift anliegende Schreiben an Se. Majestät den Kaiser gerichtet. In demselben richtet der Regentschaftsrath an Se. Majestät, dem § 4 Nr. 3 jenes Gesetzes entsprechend, das Ersuchen, das Erforderliche anzunehmen, damit das Verhältniss Braunschweigs zum Reich, insbesondere das Stimmrecht im Bundesrath, auf die Dauer der durch den Regentschaftsrath geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet werde. In der Ueberzeugung, dass diese Ordnung durch Beschluss des Bundesraths zu erfolgen habe, und da dem Regentschaftsrath durch dieselbe Gesetzes-

Nr. 10249.
Deutsches
Reich.
23. Oct. 1884.

Nr. 10249. vorschreibt die Führung der Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer
 Deutsches
 Reich. Regierungsvormundschaft oder Regierungsverwesung übertragen ist, demselben
 23. Oct. 1884. also auch die Befugniss zur Bestellung der für das Herzogthum Braunschweig
 zu bevollmächtigten Vertreter im Bundesrath einzuräumen sein wird, hat
 der Unterzeichnete im Auftrage Sr. Maj. des Kaisers zu beantragen: der
 Bundesrath wolle beschliessen, dass die von dem Regentschaftsrath nach Maass-
 gabe der Reichsverfassung zu bestellenden Bevollmächtigten als Vertreter Braun-
 schweigs im Bundesrath im Sinne des Art. 6 der Reichsverfassung anerkannt
 werden. Zugleich beehrt sich der Unterzeichnete, dem Bundesrath die Mit-
 theilung zu machen, dass Se. Maj. der Kaiser die im Art. 66 der Reichs-
 verfassung dem Herzog von Braunschweig vorbehaltenen Rechte rücksichtlich
 des herzoglich braunschweigischen Contingents, gestützt auf Art. 63 und 64
 der Reichsverfassung, während der Dauer der provisorischen Regierungsverwe-
 sung ausüben werden.

Der Reichskanzler: v. Bismarck.

Nr. 10250. **BRAUNSCHWEIG.** — Eröffnungsrede des Staats-
 ministers Grafen von Görtz-Wrisberg in der Sitzung
 der Landesversammlung vom 23. Okt. 1884.

Nr. 10250. Namens und im Auftrage des vor Ihnen, meine hochgeehrten Herren,
 Braun- erschienenen Regentschaftsrathes habe ich als dessen Vorsitzender den durch
 schweig. die Verordnung vom 19. d. M. einberufenen ausserordentlichen Landtag zu er-
 23. Oct. 1884. öffnen.

Ein tief trauriges Ereigniss führt uns an dieser Stelle zusammen. Als
 die Landes-Versammlung an dem erhebenden Festtage, den wir am 25. April
 1881 feierten, vor unserem gnädigsten Herzoge und Herrn stand, konnte sie
 freudigen dankbaren Herzens bekennen, dass Sr. Hoheit halbhundertjährige
 Regierung eine gesegnete gewesen, gesegnet mit Gottes Hülfe am Regenten, an
 den Regierten, am ganzen Lande, und sie legte Zeugniß ab von dem heissen
 Wunsche des Landes, dass es Sr. Hoheit vergönnt sein möge, die glückliche
 Regierung des Landes zum Heil und Wohl der Einwohner desselben noch
 lange Jahre fortzuführen. Des Landesherrn Kraft und Rüstigkeit verhiess
 damals diesem Wunsche Erfüllung. In Gottes Rathschlusse ist es anders be-
 stimmt gewesen. || Nach wenig mehr, als drei Jahren erfüllten wir in verwichener
 Nacht unter tiefer Bewegung der Bevölkerung die schmerzliche Pflicht, die
 sterblichen Ueberreste des fern von der Heimath entschlafenen geliebten Lan-
 desherrn zu letzter kurzer Rast in die heimathliche Residenz zu geleiten. In
 wenig Tagen wird sich die Gruft über dem Entschlafenen schliessen. Dem
 Schmerze des Landes, der ganzen Grösse des Verlustes, von dem es betroffen
 worden, Ausdruck zu geben, vermessen wir uns nicht. Aber, meine hoch-
 verehrten Herren, wohin wir auch die Blicke in unserem Lande wenden, überall

tritt uns das Bild eines unter der milden und gerechten Regierung des hochseligen Herzogs in seiner Wohlfahrt reich entwickelten Landes entgegen. An der offenen Gruft aber dürfen wir mit Ihnen, hochgeehrte Herren, von Neuem Zeugniss ablegen von der nie erlöschenden Dankbarkeit für den Landesherrn, der in einem langen einsamen Leben, fest und unentwegt auf dem Boden des Rechtes und der Gerechtigkeit stehend, bei der Uebung des verfassungsmässigen Regimentes unberechtigten Einflüssen in unwandelbarer Consequenz verschlossen, wohlwollend, wo eine ideale Auffassung der Staatsaufgaben das Wohlwollen forderte, zu maassvollem, rechtzeitigem Fortschreiten auf allen Gebieten des Staatslebens die Hand bietend, weiser Milde und Duldsamkeit auf kirchlichem Gebiete Raum gebend, zur Förderung von Wissenschaft und Kunst gern bereit, durch seine Regententugenden die Regierung des Landes in die Bahnen lenkte, welche mit Gottes Hülfe zu einer, wohl in keiner anderen Periode der Geschichte zu verzeichnenden Förderung der Wohlfahrt unseres Landes führte. Dieses Bild des Regenten, gereinigt von den Schlacken irdischen Fehls, dem kein Sterblicher entgeht, wollen wir treu im Herzen bewahren. So lange noch Herzen warm für die Geschieke unseres engeren Vaterlandes schlagen, wird das dankbare Andenken an den Hochseligen Herzog Wilhelm, den Gerechten, nicht erlöschen. || Mit unserer Trauer verbindet sich die Sorge um die Zukunft unseres Landes, das an einem ernsten Wendepunkte seiner Geschieke steht. || Unmittelbar nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Ableben Sr. Hoheit sind das Herzogl. Staatsministerium und sodann die Mitglieder des vor Ihnen stehenden Regentschaftsrathes einstimmig der Ansicht gewesen, dass die vorliegenden Thatsachen die Anwendung des Gesetzes vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, forderten. Durch die vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist Ihnen die Constituirung des Regentschaftsrathes bekaunt geworden. Der Eintritt des provisorischen Regimentes hat sich ohne jede Störung vollzogen. Wir dürfen der festen Ueberzeugung Ausdruck geben, dass die Bevölkerung des Herzogthums, vor dem Gesetze sich gern und willig beugend, der provisorischen Regierung des Regentschaftsrathes, bis dieselbe nach Maassgabe des Gesetzes zu regieren aufhört, Störungen der Rechtsordnung ersparen wird, welche das Land in ernste Krisen zu führen geeignet sein würden. Zuversichtlich hoffen wir vor Allem darauf, bei Ihnen, hochgeehrte Herren, in unserem verfassungsmässigen Vorgehen bereitwilligste Unterstützung als die werthvollste und bedeutsamste Gewähr für eine glückliche Lösung unserer Aufgabe zu finden. || In die provisorische Regierung ist der Regentschaftsrath mit dem vollen Bewusstsein von den Pflichten, welche der Einzelstaat gegen Kaiser und Reich nach Maassgabe der Reichsverfassung zu erfüllen hat, eingetreten und hat dies in seinem dem Gesetze vom 16. Februar 1879 entsprechenden weiteren Vorgehen bethätigt. Noch aber harret die wichtigste Frage, die Frage der Thronfolge, ihrer rechtmässigen Erledigung. Der Regentschaftsrath ist von der Auffassung ausgegangen, dass die Frage von landesstaatsrechtlichen und reichs-

Nr. 10250.
Braun-
schweig.
23. Oct. 1884.

staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus zu lösen sei. Und wie es Sache des Reiches ist, die Grenzen seiner Competenz gegenüber dem Einzelstaate in verfassungsmässiger Entscheidung festzustellen, so hat der Regenschaftsrath es für seine Pflicht gehalten, bis zu solcher Entscheidung sich weiterer Schritte zu enthalten. Es wird für den Regenschaftsrath von besonderem Werthe sein, wenn er in dieser Hinsicht die Zustimmung der hochgeehrten Herren findet. || Wenn wir damit in der Treue gegen Kaiser und Reich, welche im Herzogthume unwandelbar von jeher geherrscht haben, dem Reiche geben, was des Reiches ist, so rechnen wir andererseits mit Zuversicht darauf, dass die Verfassung des Herzogthums und die Rechtsstellung desselben in und zum Reiche ihre volle Bethätigung bei Lösung der Frage finden werden. || Die Aufgabe des heute zusammgetretenen ausserordentlichen Landtages ist eine ganz besondere und wird sich nach Maassgabe des Gesetzes vom 16. Februar 1879 auf die verfassungsmässige Mitwirkung der Landesversammlung bezüglich der durch die obwaltenden Umstände etwa weiter gebotenen Schritte zu beschränken haben. || Das Herzogliche Staats-Ministerium wird Ihnen, meine hochgeehrten Herren, sobald als irgend möglich die erforderlichen Mittheilungen zugehen lassen, durch welche Sie in den Stand gesetzt werden, der Aufgabe dieses ausserordentlichen Landtages gerecht zu werden. || Tiefgebeugt, aber nicht muthlos sehen wir der Zukunft entgegen, vertrauend auf den Höchsten, der die Geschicke unseres Landes auch ferner in seinen gnädigen Schutz nehmen wird. || Namens des Regenschaftsrathes für das Herzogthum Braunschweig erkläre ich den ausserordentlichen Landtag damit für eröffnet!

Nr. 10251. **BRAUNSCHWEIG.** — Sitzung der Landesversammlung vom 24. Okt. 1884. Verhandlungen über die erfolgte Constituirung des Regenschaftsrathes.

Nr. 10251.
Braun-
schweig.
24. Oct. 1884.

Es erstattete der Abgeordnete Haeusler Namens der staatsrechtlichen Commission Bericht hinsichtlich der auf die Eröffnungsrede des Herrn Vorsitzenden des Regenschaftsrathes nach dem gestrigen Beschlusse zu erlassenden Adresse. Der Referent verlas einen von der Commission vorbereiteten Entwurf, welcher diesem Protokolle als Anlage 7*) angefügt ist, und theilte mit, dass die Commission denselben einstimmig genehmigt habe und der Versammlung, um die Feststellung der Antwort, wie nach Lage der Sache wünschenswerth erscheine, thunlichst zu beschleunigen, anheimgebe, die Berathung und Beschlussfassung sofort stattfinden zu lassen. || Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten, dass nach Maassgabe der Geschäftsordnung diesem Antrage ein Bedenken wohl nicht entgegenstehe, wurde in die Berathung eingetreten, über den vorgelegten Entwurf der Commission eine Generaldiscussion eröffnet, dieselbe, da Niemand sich zum Worte meldete, wieder geschlossen, auf Anfrage

*) Nicht mit abgedruckt.

des Herrn Präsidenten seitens der Versammlung das Einverständniss damit erklärt, dass von abermaliger Verlesung und getrennter Berathung der einzelnen Sätze des Entwurfs abgesehen werde, und der letztere im Ganzen einstimmig angenommen. || Nach einer kurzen Pause, während deren die Mitglieder des Herzoglichen Staatsministerii, sowie der seitwärts genannte Regierungs-Commissar in den Sitzungssaal eingetreten sind, erhielt das Wort || der Herr Staatsminister Graf Görtz-Wrisberg. Derselbe trug vor: || Als Vorsitzender des Herzogl. Staatsministerii habe er der Landesversammlung wichtige Eröffnungen zu machen, deren Mittheilung, da die Verhandlungen des Regentschaftsrathes erst jetzt, in verwichener Nacht, einen gewissen Abschluss erreicht hätten, bislang nicht thunlich erschienen sei. || Auf die Kunde von dem erfolgten Ableben Sr. Hoheit des Hochseligen Herzogs und nach geschehener Constituirung des Regentschaftsrathes habe der letztere es für seine unaufschiebbare Pflicht gehalten, Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser von diesen Ereignissen Anzeige zu erstatten und zugleich diejenigen Ersuchen an Se. Majestät zu richten, welche im § 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vorgesehen seien. Daneben habe Herzogl. Staatsministerium Sr. Durchlaucht dem Fürsten Reichskanzler vom Tode Sr. Hoheit, dem Zusammentreten des Regentschaftsrathes und dem Inhalt des an Se. Majestät den Kaiser abgefassten Schreibens Kenntniss gegeben mit dem Ersuchen, das letztere Sr. Majestät unterbreiten zu wollen. || (Der Herr Staatsminister verliest die beiden Schreiben.) || Nachdem hiermit und durch die der Landesversammlung bereits aus der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung wie den Braunschweigischen Anzeigen bekannt gewordenen Schritte nach Ansicht des Regentschaftsrathes die unter den eingetretenen Verhältnissen erforderlichen Maassregeln getroffen seien, habe am Abend des 20. d. M. ihm, dem Staatsminister, der Graf Adolf Grote eine Zuschrift Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland an das Herzogl. Staatsministerium überreicht, laut deren Se. Königl. Hoheit die Regierung des Herzogthums anzutreten beschlossen und das Herzogl. Staatsministerium beauftragt habe, ein betreffendes, dem Schreiben beigefügtes Patent mit dem Herzogl. braunschweigischen Staatssiegel zu versehen, zu contrasigniren und in landesüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. || (Nach Verlesung der bezeichneten Zuschrift und Patentes:) || Auf diese Mittheilungen habe Herzogl. Staatsministerium eine Erwiderung erlassen des Inhalts, dass dasselbe sich nicht in der Lage befinde, der gestellten Aufforderung Folge zu leisten, vielmehr vom Regentschaftsrathe zu deren Ablehnung ermächtigt sei und, ohne selbstverständlich den eventuellen Ansprüchen Sr. Königlichen Hoheit auf die Thronfolge im Herzogthum irgendwie vorgreifen zu wollen, die Geltendmachung derselben bei Kaiser und Reich Sr. Königl. Hoheit glaube überlassen zu müssen. || (Der Herr Staatsminister verliest, unter wiederholtem Beifall der Versammlung, das bezeichnete sowie ein weiteres Schreiben, in welchem Herzogl. Staatsministerium den Reichskanzler von der Aufforderung Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs

Nr. 10251.
Braun-
schweig.
24. Oct. 1884.

Nr. 10251.
Braun-
schweig.
24. Oct. 1854.

von Cumberland und der diesseitigen Erwiederung unter Anschluss von Abschriften der betreffenden Correspondenz und dem Ersuchen, dieselben Sr. Majestät dem Kaiser zur Kenntnissnahme vorlegen zu wollen, benachrichtigt, die Ueberzeugung ausspricht, dass das Vorgehen der Herzogl. Landesregierung mit der durch die Constituirung des Regentschaftsraths geschaffenen Sachlage sich in völliger Uebereinstimmung befinde, und mit der Versicherung schliesst, dass die Herzogl. Landesregierung allen etwa hiermit in Widerspruch stehenden Kundgebungen mit Entschiedenheit entgegentreten und die hiezu erforderliche Maassregel unverzüglich ergreifen werde). || Im Einverständniss mit dem Regentschaftsrath habe Herzogl. Staats-Ministerium dafür gehalten, dass es nicht angezeigt erscheine, von diesen Geschehnissen öffentliche Mittheilung zu machen, ehe nicht eine Erklärung seitens Sr. Majestät des deutschen Kaisers über die Schritte der Regierung hier eingelaufen sein werde. || In der letztvergangenen Nacht sei eine solche erfolgt. Der am hiesigen Hofe beglaubigte ausserordentliche Gesandte Kammerherr von Normann habe, einer ihm soeben zugegangenen Depesche Sr. Durchlaucht des Fürsten Bismarck Folge leistend, im Auftrage des Reichskanzlers dem Vorsitzenden des Herzogl. Staatsministerii eröffnet, dass Se. Majestät der Deutsche Kaiser das Schreiben des Regentschaftsraths mit Dank aufgenommen habe, die darin gestellten Anträge genehmigen und der braunschweigischen Regierung alsbald darüber amtliche Mittheilung zukommen lassen werde. || Wie man mit gutem Grunde wohl annehmen dürfe, biete diese hochehrfrenliche und mit Dank entgegengenommene Erklärung die Gewähr dafür, dass die Weiterführung der Regierung durch den Regentschaftsrath bis auf Weiteres gesichert erscheine und die Frage wegen der Thronfolge ihre fernere ordnungsmässige Erledigung in den Bahnen finden werde, die durch Landes- und Reichsstaatsrecht gewiesen seien. || Das weitere in dieser Sache werde dem Ermessen der Landesversammlung anheimgestellt, und solle dem heutigen mündlichen Vortrage baldthunlichst schriftliche nähere Mittheilung nachfolgen. || Der Herr Präsident überwies die Angelegenheit der staatsrechtlichen Commission zur — nach Möglichkeit zu beschleunigenden — Berichterstattung und liess sodann eine abermalige kurze Unterbrechung der Sitzung eintreten. || Nach Wiedereröffnung derselben trug der Herr Staatsminister fernerweit vor: || Die so eben von ihm gemachten Eröffnungen seien noch dahin zu ergänzen, dass Se. Königl. Hoheit, der Herzog von Cumberland, der Mittheilung seines Abgesandten zufolge sich veranlasst gefunden habe, die Uebernahme der Regierung des Herzogthums auch Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser mittelst eines Schreibens anzuzeigen, von welchem der Graf Grote Abschrift ihm, dem Staatsminister, behändigt habe. Er wolle auch dieses Schreiben durch Verlesung || (wie geschieht) || zur Kenntniss der Versammlung gelangen lassen.

Nr. 10252. **DEUTSCHLAND.** — Antwort des Kaisers an den Regentschaftsrath. 24. Oct. 1884.

Nr. 10252.
Deutschland.
24. Oct. 1884.

Geehrte Herren vom Regentschaftsrath! || Ich habe Ihr Schreiben vom 18. d. Mts., in welchem die in Gemässheit des Braunschweigischen Gesetzes vom 16. Februar 1879 erfolgte Constituirung des Regentschaftsrathes zu Meiner Kenntniss gebracht wird, mit Dank entgegengenommen. Indem Ich Ihnen meine aufrichtige Theilnahme an dem schmerzlichen Verlust ausspreche, welcher das Braunschweiger Land durch den Hintritt des letzten erlauchten Sprossen einer ruhmreichen Reihe von Fürsten betroffen hat, erkenne ich die Constituirung, sowie das Verhalten des Regentschaftsrathes als mit den Gesetzen übereinstimmend an und bin gern bereit, den in dem Schreiben vom 18. d. Mts. an Mich gerichteten Ersuchen zu entsprechen. Demgemäss habe Ich zu der ersten Nummer Ihres Antrages angeordnet, dass im Bundesrathe der Antrag gestellt werde, die von dem Regentschaftsrathe zu ernennenden Bevollmächtigten als berechtigte Vertreter des Herzogthums im Sinne des Artikels 6 der Reichsverfassung anzuerkennen, und werde bezüglich des zweiten Punktes die im Artikel 66 der Reichsverfassung dem Herzoge als Bundesfürsten vorbehaltenen Rechte rücksichtlich des Braunschweigischen Contingents, gestützt auf die Vorschriften der Artikel 63 und 64 der Reichsverfassung, für die Dauer der Regentschaft Selbst ausüben. || Ich werde es Mir angelegen sein lassen, die sich aus der Situation ergebenden Rechts- und Verfassungsfragen, welche mit der Zukunft des Herzogthums Braunschweig verknüpft sind, in Gemeinschaft mit den verbündeten Regierungen verfassungsmässig zu lösen und dabei die Rechte und die Interessen des Herzogthums und seiner Bevölkerung der Verfassung und den gegenwärtig bestehenden Gesetzen entsprechend sicherzustellen.

Berlin, den 24. October 1884.

Wilhelm.

von Bismarck.

Nr. 10253. **DEUTSCHLAND.** — Antwort des Reichskanzlers an den Regentschaftsrath. 24. Oct. 1884.

Sr. Excellenz dem Herzoglich Braunschweigischen Staats-Minister Herrn Grafen Görtz-Wrisberg || Braunschweig. || Ew. Excellenz gefällige Schreiben vom 18. und 22. d. Mts. habe ich mit verbindlichstem Danke zu erhalten die Ehre gehabt und den Inhalt derselben, sowie das an Se. Majestät den Kaiser und König gerichtete Schreiben des Regentschaftsrathes bei der Rückkehr Sr. Majestät nach Berlin zur Allerhöchsten Kenntniss gebracht. Aus dem im Original und Abschrift beigefügten Allerhöchsten Antwortschreiben, welches ich dem Regentschaftsrathe zu übermitteln bitte, wollen Ew. Excellenz gefälligst ersehen, dass Se. Majestät der Kaiser die Constituirung des Regentschaftsrathes als zu Recht bestehend anerkannt und dessen an Allerhöchstdenselben gerichteten

Nr. 10253.
Deutschland.
24. Oct. 1884.

Nr. 10253. Deutschland. 24. Oct. 1884. Ersuchen zu entsprechen gern bereit ist. || In Vervollständigung der durch den Generalmajor Freiherrn von Hilgers Ew. Excellenz gemachten Mittheilungen beehre ich mich, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, dass Seine Majestät es abgelehnt haben, den Grafen Grote zu empfangen oder das Schreiben des Herzogs von Cumberland entgegenzunehmen. Wie ich mir noch erlaube hinzuzufügen, theilt Se. Majestät die Ueberzeugung des Herzogl. Staats-Ministerium, dass das Verhalten der Landes-Regierung gegenüber den Schritten des Herzogs von Cumberland sich mit der Rechts- und Sachlage in völliger Uebereinstimmung befindet. || Den Wortlaut des in dem Allerhöchsten Schreiben erwähnten, inzwischen bei dem Bundesrathe eingebrachten Antrages füge ich ergebenst bei.
v. Bismarck.

Nr. 10254. DEUTSCHLAND. — Erklärung des Bevollmächtigten von Reuss ä. L. zu Protokoll in der Bundesratssitzung vom 27. Oct. 1884.

Nr. 10254. Deutschland. 27. Oct. 1884. „Die fürstliche Regierung steht auf dem Standpunkte des monarchisch-legitimistischen Princips, gemäss dessen dem nach den betreffenden Ordnungen berufenen legitimen Thronfolger des Souveräns einer erblichen Monarchie die Regierungsrechte mit dem Ableben desselben von selbst zufallen. So erwünscht der fürstlichen Regierung die Betheiligung der herzoglich braunschweigischen Bevollmächtigten an den Verhandlungen des Bundesraths erscheint, vermag sie doch an einer Abstimmung nicht theilzunehmen, die ihres Erachtens ein Abweichen von dem eingenommenen Standpunkte involviren würde.“ —

Der Bundesrath beschloss am 27. October dem preussischen Antrage entsprechend.

Nr. 10255. BRAUNSCHWEIG. — Sitzung der Landesversammlung vom 27. Oct. 1884. Berathung und Beschlussfassung über die Constituirung des Regentschaftsrathes.

Nr. 10255. Braunschweig. 27. Oct. 1884. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung zeigte der Herr Präsident der Versammlung an, dass am heutigen Tage eingegangen seien:

1) ein Schreiben des Herzogl. Staatsministerii, welches die in der letzten Sitzung mündlich vom Herrn Staatsminister mitgetheilten Maassnahmen des Regentschaftsrathes betrifft,

2) der Bericht der Commission für staatsrechtliche Angelegenheiten, auf die Eröffnungen des Herrn Staatsministers zum Protokoll vom 24. d. M.

Das Schreiben des Herzogl. Staatsministerii lautet:

In der bei der Eröffnung des gegenwärtig tagenden ausserordentlichen Landtages an die geehrte Landesversammlung gerichteten Ansprache ist bereits hervorgehoben, dass die bei dem von dem ganzen Lande auf das Tiefste

beklagten Ableben Sr. Hoheit des Herzogs vorliegenden Thatsachen nach einstimmiger Ansicht des Herzoglichen Staatsministeriums und sodann des Regentschaftsrathes die Anwendung des Gesetzes vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungs-Verhältnisse etc. betreffend, erforderten. || Demgemäss hat sich der durch das Gesetz berufene Regentschaftsrath noch am Morgen des Todestages, den 18. d. M., constituirt und seine erfolgte Constituirung sofort vorschriftsmässig durch Extrablatt der Braunschweigischen Anzeigen und durch die Gesetz- und Verordnungssammlung zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Der Regentschaftsrath hat es dann für seine erste Pflicht gehalten, Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preussen, nicht allein von dem erfolgten Ableben Sr. Hoheit des Herzogs, sondern auch von seiner, des Regentschaftsrathes, erfolgten Constituirung sofort die schuldige Anzeige zu erstatten und gleichzeitig mit derselben die in dem § 4 des gedachten Gesetzes unter 3 (und 4) näher bezeichneten beiden Ersuchen an Se. Majestät zu richten. Das diese Anzeige, bezw. Ersuchen enthaltende Schreiben hat Herzogliches Staatsministerium dann im Auftrage des Regentschaftsraths sofort dem Reichskanzler, Fürsten Bismarck, unter gleichzeitiger Anzeige von dem erfolgten Ableben Sr. Hoheit des Herzogs und unter Beifügung einer Abschrift mit dem Ersuchen übersandt, dasselbe Sr. Majestät dem Kaiser zu allergnädigster Verfügung zu unterbreiten. Noch ehe hierauf eine Erwiderung eingegangen war, wurde dem unterzeichneten Staatsminister am 20. d. M. Abends von dem Grafen Grote ein an das Herzogliche Staatsministerium gerichtetes Schreiben Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland und zu Braunschweig und Lüneburg, d. d. Gmunden, den 18. October 1884, übergeben, in welchem zunächst die Mittheilung enthalten war, dass kraft der in dem fürstlichen Gesammthause Braunschweig-Lüneburg bestehenden Rechte nach dem Tode Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums auf den Herzog von Cumberland übergegangen sei, und dass derselbe demgemäss mittelst Patents das Herzogthum in Besitz zu nehmen und die Regierung über dasselbe anzutreten beschlossen habe, und durch welches sodann dem Herzoglichen Staatsministerium der Auftrag ertheilt wurde, das fragliche, dem Schreiben beigefügte Patent zu contrasigniren und letzteres sodann zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Der Regentschaftsrath, welchem das Schreiben des Herzogs von Cumberland, sowie das mit demselben übersandte Patent anderen Tages von dem Staatsministerium zur Beschlussfassung vorgelegt war, hat jedoch darauf sofort beschlossen, dass dem fraglichen, dem Staatsministerium ertheilten Auftrage schon aus dem einfachen Grunde keine Folge zu geben stehe, weil, wenn dem Auftrage entsprechend verfahren wäre, der Regentschaftsrath sich dadurch mit seinem früheren einstimmigen Beschlusse, dass die vorliegenden Thatsachen seine Constituirung nach Maassgabe des Gesetzes vom 16. Februar 1879 erforderten, in direkten Widerspruch gesetzt haben würde, das Land selbst aber dadurch nach der einstimmigen Ansicht des Regentschaftsrathes den ernstesten Krisen ausgesetzt worden wäre. Mit Ermächtigung des Regent-

Nr. 10255.
Braun-
schweig.
27. Oct. 1884.

Nr. 10255.
Braun-
schweig.
27. Oct. 1854.

schaftsrathes hat daher das Herzogliche Staatsministerium mittelst Antwortschreibens an den Herzog von Cumberland vom 22. d. M. den ihm ertheilten Auftrag abgelehnt und davon, dass dies geschehen, dem Herrn Reichskanzler unter Beifügung einer Abschrift des an den Herzog von Cumberland gerichteten Antwortschreibens mit dem Ersuchen, dasselbe Seiner Majestät dem Kaiser zu unterbreiten, unsomehr sofortige Mittheilung machen zu müssen geglaubt, als Graf Grote auch den Auftrag hatte, das vorerwähnte Besitzergreifungspatent auch Sr. Majestät dem Kaiser zu überreichen. || Wenn es nun unterblieben ist, der geehrten Landesversammlung schon am Tage der Eröffnung des Landtages von den vorstehend kurz dargelegten Verhandlungen und Vorgängen Kenntniss zu geben, so gestattet Herzogliches Staatsministerium sich dieserhalb hervorzuheben, dass nach Ansicht des Regentschaftsrathes die desfallsige Mittheilung an die geehrte Landesversammlung so lange zu unterbleiben hatte, bis der Regierung eine Erwiderung auf das an Se. Majestät den Kaiser, bezw. auf die an den Herrn Reichskanzler gerichteten Schreiben zugegangen sein würde. Als darauf aber dem unterzeichneten Staatsminister in der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. von dem am hiesigen Hofe beglaubigten Königl. Preuss. Gesandten in Gemässheit einer ihm von dem Herrn Reichskanzler zugegangenen telegraphischen Depesche die Mittheilung gemacht war, dass Se. Majestät der Kaiser das Schreiben des Regentschaftsrathes vom 18. d. M. mit Dank entgegengenommen habe und den an Allerhöchstdenselben gerichteten Ersuchen zu entsprechen gerne bereit sei, dadurch aber die bisherigen Verhandlungen einen günstigen vorläufigen Abschluss erhalten hatten, hat die Regierung sich beeilt, der geehrten Landesversammlung sofort in der Sitzung vom 24. d. M. die erforderlichen ausführlichen Mittheilungen unter Vorlesung der bezüglichen Aktenstücke mündlich machen zu lassen. || Herzogliches Staatsministerium unterlässt daher nunmehr nicht, diese Aktenstücke, nämlich:

- 1) das an Se. Majestät den Kaiser gerichtete Schreiben des Regentschaftsrathes vom 18. d. M.,
- 2) das Schreiben des Staatsministeriums an den Herrn Reichskanzler, Fürsten von Bismarck vom gleichen Tage,
- 3) das an das Herzogliche Staatsministerium gerichtete Schreiben Sr. Königlichlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland vom 18. d. M. nebst dem beigefügten Besitzergreifungspatente und dem Schreiben vom 18. d. M., womit der genannte Herzog Sr. Majestät dem Kaiser das eben erwähnte Besitzergreifungspatent zu unterbreiten beabsichtigt hat,
- 4) das Antwortschreiben des Herzogl. Staatsministeriums an Se. Königl. Hoheit den Herzog von Cumberland, vom 22. d. M.,
- 5) das Schreiben des Herzogl. Staatsministeriums an den Herrn Reichskanzler, vom 22. d. M., || der geehrten Landesversammlung hierneben in Abschrift zur gefälligen Kenntnissnahme zugehen zu lassen und dabei noch ergehenst zu bemerken, dass die von dem Königl. Preussischen Gesandten dem unterzeichneten Staatsminister mündlich gemachten Mittheilungen inzwischen

durch den hierneben in Abschrift beigefügten Allerhöchsten Erlass Sr. Majestät des Kaisers an den Regentschaftsrath, vom 24. Oktober d. J., sowie durch das gleichfalls abschriftlich anliegende Schreiben des Reichskanzlers an den Staatsminister Graf Görtz-Wrisberg ihre vollständige Bestätigung gefunden haben. || Wenn nun auch durch die zeitherigen Verhandlungen und Vorgänge die schon in der bei Eröffnung des Landtages an die geehrte Landesversammlung gerichteten Ansprache erwähnte wichtige Frage von der Thronfolge ihre Erledigung selbstverständlich noch nicht hat finden können, so glaubt die Regierung doch der festen Ueberzeugung Ausdruck geben zu dürfen, dass durch dieselben nicht allein die gesetzmässige Fortführung der provisorischen Regierung durch den Regentschaftsrath, sondern vor Allem auch die dem ganzen Lande so theuere Selbstständigkeit für die Zukunft vollkommen gesichert erscheint, gleichviel wie die Frage von der Thronfolge ihre endgiltige Erledigung demnächst finden möge. || Die Regierung giebt sich daher der Hoffnung hin, dass die geehrte Landesversammlung dem bisherigen Vorgehen der Regierung ihre werthvolle Anerkennung nicht versagen werde; das Herzogliche Staatsministerium unterlässt aber nicht, noch ausdrücklich hervorzuheben, dass, wenn etwa mit Rücksicht auf die von der geehrten Landesversammlung zu fassenden Entschliessungen schon heute zu einer Vertagung des Landtages sollte geschritten werden, die Regierung doch bei der weiteren Entwicklung der vorliegenden, das Interesse des ganzen Landes auf das Lebhafteste in Anspruch nehmenden Angelegenheit keinen entscheidenden weiteren Schritt thun wird, ohne sich zuvor mit der geehrten Landesversammlung in Einverständniss gesetzt zu haben.

Braunschweig, den 25. Oktober 1884.

Herzogl. Braunsch.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Graf Görtz-Wrisberg.

An die Landesversammlung.

Der Herr Präsident verlas das vorstehend bezeichnete Schreiben, sowie von den Anlagen desselben zwei Schriftstücke, die seit der letzten Sitzung eingelaufen waren und davon eins von Sr. Majestät dem Kaiser, das andere von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Bismarck herrührt.

Der Herr Präsident überwies die Vorlage der Commission für staatsrechtliche Angelegenheiten und ertheilte darauf das Wort dem

Abgeordneten Hacusler, welcher Namens der Commission über die mehrerwähnten mündlichen Mittheilungen des Herrn Staatsministers vom 24. d. M. referirt und den Wortlaut des der Versammlung bereits vorliegenden schriftlichen Berichts vom heutigen Tage nochmals verlas. || Dieser Bericht schliesst mit folgendem Antrage:

„Hohe Versammlung wolle folgende Resolution beschliessen und Herzoglichem Staats-Ministerio zur Kenntniss bringen: || Die Landesversammlung hat die seitens des Regentschaftsraths und des Herzoglichen Staats-Ministerii in

Nr. 10255.
Braun-
schweig.
27. Oct. 1884.

der Sitzung vom 24. d. Mts. ihr gewordenen Mittheilungen entgegengenommen mit der vollsten Anerkennung des von denselben eingenommenen Rechtsstandpunktes bei Constituirung des Regentschaftsraths und gegenüber sowohl der Reichsgewalt, als auch der Kundgebung Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland. || Die Landesversammlung spricht dem Regentschaftsrathe und dem Herzoglichen Staats-Ministerium den Dank des Landes aus und erwartet mit denselben die weiteren Schritte, welche die ordnungsmässige Erledigung der Frage der Thronfolge erforderlich machen, in der durch die vorläufige Aeussereung Sr. Majestät des Kaisers begründeten Hoffnung, dass dabei das aus der Verfassung des Landes sich ergebende Recht nicht minder als die dem Kaiser und dem Reiche gebührenden Rechte werden gewahrt werden.“

Der Referent beantragte, da das heute eingelaufene und der Commission überwiesene Schreiben des Herzogl. Staatsministerii den früheren Vortrag des Herrn Staatsministers lediglich ergänze und daher eine neue Meinungsäusserung der Commission nicht erfordern werde, die sofortige Berathung und Beschlussfassung über den erstatteten Bericht stattfinden zu lassen.

Der reglementarische Antrag wurde, unterstützt, angenommen, demgemäss der Antrag der Commission in der Sache selbst zur Berathung gestellt, dieselbe, da Niemand das Wort erbat, geschlossen und bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung der fragliche Antrag einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Häusler verlas ein Schreiben, welches dem Herzoglichen Staatsministerio von dem gefassten Beschluss Kenntniss giebt und von der Versammlung genehmigt wurde. Alsdann verkündete der Herr Präsident ein Rescript des Regentschaftsrathes vom heutigen Tage, laut dessen der versammelte Landtag bis auf Weiteres vertagt wird, und schloss die Sitzung.

Nr. 10256. HANNOVER. — Antwort des Herzogs von Cumberland auf das Schreiben des braunschweigischen Staats-Ministeriums. 2. Nov. 1884.

Nr. 10256.
Hannover.
2. Nov. 1884.

Aus dem am Abend des 24. v. M. zu Unsern Händen gelangten Schreiben des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 22. v. M. und der mit demselben Uns vorgelegten Kundgebung des Königl. Preussischen General-Majors von Hilgers vom 18. v. M. haben Wir ersehen, dass und wiefern es bei dem Herzoglichen Staats-Ministerium Anstand gefunden hat, Unser dorthin gesandtes Patent vom 18. v. M. Unserm Auftrage gemäss zu contrasigniren und zu publiciren. || Sind damit nunmehr auch die dortige Constituirung eines Regentschaftsraths und die Vorgänge, welche dieselbe begleitet haben, — freilich ohne nähere Angabe der Gründe, welche den im § 1 des Landesgesetzes vom 16. Februar 1879 vorgesehenen Fall als nach dortiger Ansicht eingetreten haben annehmen lassen, — amtlich zu Unserer Kenntniss gebracht, so haben Wir gegenüber den getroffenen Anordnungen Unser Recht der Erbfolge und Regierung, welches durch thatsächliche Behinderung irgend welche Schmälerung nicht erleiden kann,

hiermit offen zu verwahren. || Für diese Behinderung der Führung der von Nr. 10256.
Hannover.
2. Nov. 1884. Uns angetretenen Regierung vermögen Wir einen Rechtsgrund nicht zu erkennen, zumal Wir bereits in einem unterm 14. Januar 1879 an den hochseligen Herzog gerichteten, seiner Zeit zur Kenntniss des Staats-Ministeriums gelangten Schreiben als Unsere „unabweisbare Pflicht“ erklärt hatten:

„im Fall meiner Berufung zur Regierung des Herzogthums diese Regierung „in derjenigen Rechtslage anzutreten, in welcher sich dieselbe zur Zeit des „Anfalls befindet, also unter Anerkennung aller von Dir für das Herzogthum „erlassenen Gesetze und abgeschlossenen Verträge und demgemäss auch unter „Anerkennung des Herzogthums als eines Gliedes des deutschen Reiches“, || und auch jetzt noch bei Antritt der Regierung des Herzogthums in dem Patente vom 18. v. M. durch Erklärung Unseres Willens, nach Maassgabe der Verfassung des deutschen Reiches die Regierung des Herzogthums zu führen, diese Verfassung in feierlicher Weise anerkannt haben. || Was nunmehr von Uns zu geschehen hat, um eine Beseitigung der Behinderung im friedlichen, verfassungsmässigen Wege zu erreichen, werden Wir weiter in Erwägung nehmen. Einer nach Landes- und Fürstenrecht begründeten Thronfolge im Reiche Anerkennung und Wirksamkeit zu versagen, hat die Verfassung des deutschen Reichs keinem seiner Organe Zuständigkeit verliehen, und Wir vertrauen deshalb, dass auch Unser, mit dem Tode des hochseligen Herzogs von selbst Uns zugefallenes souveränes Fürstenrecht mit der Anerkennung, die ihm gebührt, Schutz und Schirm von Reichswegen erfahren werde. || Je treuer die verfassungsmässigen Organe des Herzogthums der Pflicht gedenken, so viel bei ihnen steht, alle reichs- und landesverfassungsmässig zulässigen Mittel zu versuchen, um Uns als dem legitimen Souverän zur ungehinderten Führung der Regierung zu verhelfen, desto sicherer dürfen Wir hoffen, in diesem Unserm Vertrauen Uns nicht getäuscht zu sehen.

Gegeben Gmunden am 2. November 1884.

(L. S.)

Ernst August.

Nr. 10257. HANNOVER. — Schreiben des Herzogs von Cumberland, d. d. 4. Nov. 1884, an die deutschen Fürsten und freien Städte. Protest gegen die Verhinderung seines Regierungsantritts in Braunschweig.

Ew. P. P. habe Ich Mich beehrt, durch Mein Schreiben vom 18. vorigen Monats den Antritt der Regierung des Mir zugefallenen Herzogthums Braunschweig anzuzeigen unter Beilegung einer Abschrift des Patents, mittelst dessen Ich diesen Regierungsantritt rechtsförmlich erklärt habe. Das Patent hatte Ich dem Staats-Ministerium in Braunschweig zur Contrasignirung und Publication zugesendet. || Aus den in Abschrift beigelegten Actenstücken, einer Erwiderung des Staats-Ministeriums an Mich de dato 22. vorigen Monats, der darin in Bezug genommenen Kundgebung des preussischen General-Majors Nr. 10257.
Hannover.
4. Nov. 1884.

Nr. 10257.
Hannover,
4. Nov. 1884.

Freiherrn von Hilgers d. d. 18. vorigen Monats und Meinem Erlasse an das Staats-Ministerium vom 2. dieses Monats bitte Ich Ew. P. P. gefälligst entnehmen zu wollen, dass und wiefern es in Braunschweig Anstand gefunden hat, Meinen Auftrag der Contrasignirung und Publication Meines Patents vom 18. October dieses Jahres zu vollziehen, und was Ich dem Staats-Ministerium in Braunschweig darauf weiter zu erkennen gegeben habe. || Die Ausübung Meiner Regierung im Herzogthume Braunschweig ist hiernach zur Zeit auf Hindernisse gestossen. || Das Recht aber Meiner Thronfolge steht nach Landesverfassung und fürstlicher Familienordnung fest und ist von keiner Seite angefochten. || Ebensowenig steht Meiner persönlichen Thronfolgefähigkeit irgend welches rechtliche Bedenken entgegen. || Die Versagung Meiner Anerkennung und die Hinderung Meiner Regierung als Herzogs von Braunschweig würde daher von Reichswegen nicht ohne einen Eingriff in die Rechtsordnung, auf welcher das deutsche Reich selbst beruht, möglich sein, einen Eingriff, zu welchem die Reichsverfassung keine Ermächtigung giebt und welcher um so bedeutender und gefährlicher sein würde, als er mit der Beeinträchtigung Meines souveränen Fürstenrechts zugleich das souveräne Recht aller Mitglieder des deutschen Reichs gefährden würde. || Das souveräne Recht und die Unabhängigkeit der Mitglieder des deutschen Reichs ist durch die Reichsverfassung und die Verträge, auf welche diese Verfassung sich gründet, nur so weit beschränkt, als es in den Verträgen und der Verfassung besonders bestimmt ist. Vergeblich aber würde darin nach einer Bestimmung gesucht werden, welche zu Eingriffen in die nach Landes- und Fürstenrecht des Einzelstaats wohlbegründete fürstliche Erbfolge von Reichswegen berechnete. || Selbst diejenige Zuständigkeit, welche nach Art. 76 der Reichsverfassung in Absatz 2 für den Bundesrath und die Reichsgesetzgebung in „Verfassungsstreitigkeiten“ begründet ist, trifft vorliegenden Falls nicht zu. Denn zunächst fehlt es schon mit Rücksicht auf den § 231 der Braunschweigschen Landschaftsordnung vom 12. October 1832 an den Voraussetzungen, an welche diese Zuständigkeit des Reichs gebunden ist. Und sodann fallen unter den Begriff der Verfassungsstreitigkeiten nicht auch Streitigkeiten über Thronfolgerecht und Thronfolgefähigkeit, wie auch die Verhandlungen des Reichstags bei Berathung des entsprechenden Artikels der Verfassung des norddeutschen Bundes im Jahre 1867 unzweideutig bestätigen. || Was aber noch die Artikel 11 und 17 der Reichsverfassung anlangt, so genügt die Einsicht in den Wortlaut dieser Artikel, um zu zeigen, dass auf deren Bestimmungen ein Recht des Reiches zur Entscheidung von Fragen der Erbfolgeordnung oder Erbfolgefähigkeit in den einzelnen Bundesstaaten nicht gegründet werden kann. || Vertrauensvoll gebe Ich Mich der Hoffnung hin, dass jede vom deutschen Reich ausgehende Hinderung Meiner Thronfolge und Regierung im Herzogthume Braunschweig baldigst werde beseitigt werden, und Ew. P. P. ersuche Ich angelegentlichst bundesfreundlich hierauf hinwirken zu wollen, indem Ich die Versicherung voller Erwidderung bundesfreundlicher Gesinnung gegen alle Mitglieder des Reichs von Meiner

Seite wiederhole. || Ich schliesse mit dem Ausdrücke Meines lebhaften Bedauerns, dass Ich nach der Ablehnung Meines Notificationsschreibens vom 18. vorigen Monats seitens Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preussen leider Bedenken habe tragen müssen, zur Zeit ein diesem entsprechendes Schreiben auch an Allerhöchstdenselben zu richten. || Ew. u. s. w.

Gmunden, den 4. November 1884.

Ernst August.

Nr. 10258. ENGLAND. — Schreiben des Herzogs von Cambridge an den braunschweigischen Staatsminister Grafen v. Görtz-Wrisberg. Der Herzog erhebt Anspruch auf die Regentschaft. 12. Nov. 1884.

Eure Excellenz haben im Namen des Regenschaftsrathes mir von dem schmerzlichen Verluste Anzeige erstattet, welchen das Herzogthum Braunschweig ebenso wie sämmtliche Mitglieder des Hauses Braunschweig und Lüneburg durch den am 18. v. M. auf Schloss Sibyllenort erfolgten Tod Sr. Hoheit des regierenden Herrn Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg erlitten haben. Ich bin durch diesen beklagenswerthen Todesfall nicht weniger als das ganze Land in tiefe Trauer versetzt worden. || Gleichzeitig haben Ew. Excellenz mir von der sofortigen Constituirung des Regenschaftsrathes Mittheilung gemacht, welcher nach Maassgabe des Landesgesetzes vom 16. Februar 1879 die Führung der provisorischen Regierung übernommen hat. Da das angeführte Gesetz bei andauernder Behinderung des erbberechtigten Thronfolgers am Regierungsantritte die Einsetzung einer Regentschaft bestimmt und mit Bezugnahme auf das Landes-Grundgesetz vom 12. October 1832 zunächst einen zur Regentschaft im Herzogthume berechtigten Regenten zum Antritt der Reichsverwesung beruft, so habe ich Ew. Excellenz darauf aufmerksam zu machen, dass diese Berechtigung mir als dem einzigen volljährigen Agnaten des Herzoglichen Hauses zufällt. || Unter diesen Umständen ersuche ich Ew. Excellenz, den Regenschaftsrath nicht nur davon in Kenntniss zu setzen, dass ich für den Fall der andauernden Behinderung des Thronfolgers zur Uebernahme der Regentschaft bereit bin, sondern auch denselben eventuell zur Ergreifung der nöthigen Schritte zu veranlassen. Ich setze voraus, dass bei etwaiger Anrufung des Bundesrathes des Deutschen Reiches zur Entscheidung der die Zukunft des Herzogthums Braunschweig betreffenden Fragen der Regenschaftsrath Sorge tragen wird, meine Anrechte an die Regentschaft und eventuelle Succession zu wahren.

Mit grösster Hochachtung verbleibe ich Ew. Excellenz
London, den 12. November 1884.

ergebener George.

Nr. 10259.
Braun-
schweig.
18. Nov. 1884.

Nr. 10259. BRAUNSCHWEIG. — Antwort auf das Vorige. Der Regentschaftsrath lehnt vor Prüfung der Rechtsfrage durch die zuständigen Organe ein näheres Eingehen auf die Ansprüche des Herzogs von Cambridge ab. 18. Novbr. 1884.

Durchlauchtigster Herzog, || Gnädigster Herzog und Herr! || Ew. Königlich-lichen Hoheit sehr geneigtes Schreiben vom 12. d. Mts., in welchem das Ersuchen an mich gerichtet ist, den Regentschaftsrath für das Herzogthum Braunschweig davon, dass Ew. Königl. Hoheit für den Fall der andauernden Behinderung des Thronfolgers zur Uebernahme der Regentschaft bereit seien, in Kenntniss zu setzen und denselben eventuell zur Ergreifung der nöthigen Schritte zu veranlassen, habe ich zu empfangen die Ehre gehabt. Dem von Ew. Königl. Hoheit an mich gerichteten Ersuchen entsprechend habe ich dem Regentschaftsrathe sofort die gewünschte Mittheilung gemacht und verfehle nicht, Ew. Königl. Hoheit nunmehr im Namen und Auftrage des Regentschaftsraths Nachstehendes ehrerbietigst zu erwidern:

Der Regentschaftsrath ist in völliger Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Vertretung des Landes der Ansicht, dass die Frage von der Thronfolge in das Herzogthum und folgeweise auch die Frage von der andauernden Behinderung des Thronfolgers ihre Erledigung eben sowohl von landesstaatsrechtlichen als reichsstaatsrechtlichen Gesichtspunkten aus zu finden habe. Da nun weder die erstere noch die zweite Frage bislang zur Cognition der Reichsorgane erwachsen ist, so hält es der Regentschaftsrath auch nicht für angezeigt, der Prüfung der Frage, ob bezüglich der andauernden Behinderung des Thronfolgers etwa Schritte in der von Ew. Königl. Hoheit in dem sehr geneigten Schreiben vom 12. d. Mts. angedeuteten Richtung von hier aus zu ergreifen seien, schon jetzt näher zu treten.

Mit der vollkommensten Verehrung

Ew. Königl. Hoheit ganz ergebener

Graf Görtz-Wrisberg.

Herzoglich Braunsch. Staatsminister.

Braunschweig, den 18. November 1884.

Nr. 10260. ENGLAND. — Der Herzog von Cambridge an den braunschweigischen Staatsminister Grafen v. Görtz-Wrisberg. Erneute Geltendmachung seines Anspruchs auf die Regentschaft. 23. März 1885.

Nr. 10260.
England.
23. März 1885.

Ew. Excellenz || nehme ich heute Veranlassung mein Schreiben vom 12. November und Ihre Antwort vom 18. November v. J. in Erinnerung zu rufen. Wenn damals der Regentschaftsrath es nicht für angezeigt hielt, die Frage der andauernden Behinderung des Thronfolgers schon zu jener Zeit in

nähere Erwägung zu ziehen, so ist in Anbetracht des seither verstrichenen Zeitraumes die andauernde Behinderung ausser Frage gestellt und zur Thatsache geworden, zumal Ew. Excellenz bei Eröffnung des 18. ordentlichen Landtages des Herzogthums Braunschweig am 10. d. Mts. die Erklärung abgegeben, dass seit dem Schlusse des ausserordentlichen Landtages im December v. J. von keiner Seite ein weiterer Versuch zur Lösung der Thronfolgefrage ins Werk gesetzt worden sei. || Da Ew. Excellenz bei dieser Gelegenheit sich auf den § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 bezogen hatten, nach welchem die Uebernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattzufinden hat, so halte ich es für meine Pflicht, einer etwaigen Verjährung der mir, als dem nächsten und einzigen volljährigen Agnaten des Herzoglichen Hauses, nach dem eben erwähnten Gesetze vom 16. Februar 1879, sowie nach dem Landesgesetze vom 12. October 1832 zustehenden Anrechte auf die Regentschaft vorzubeugen. || Ich ersuche daher Ew. Excellenz, den Regenschaftsrath zu veranlassen, nunmehr solche Schritte zu thun, um meine hierauf bezüglichen Rechte zur Geltung zu bringen. || Einer baldigen Antwort entgegensehend verbleibe ich mit grösster Hochachtung

London, den 23. März 1885.

Ew. Excellenz
ergebenster
George.

Nr. 10260.
England.
23. März 1885.

Nr. 10261. **BRAUNSCHWEIG.** — Antwort auf das Vorige. Ablehnung des Anspruchs. 30. März 1885.

Durchlauchtigster Herzog, || Gnädigster Herzog und Herr!

Auf das sehr geneigte Schreiben Ew. Königl. Hoheit vom 23. d. M. verfehle ich nicht, nachdem ich dessen Inhalt pflichtmässig zur Kenntniss des Regenschaftsrathes gebracht habe, im Auftrage und kraft Vollmacht des letzteren Nachstehendes ehrerbietigst zu erwidern:

Ew. Königl. Hoheit geneigen, in dem erwähnten Schreiben die Ansicht auszusprechen, dass, wenn der Regenschaftsrath zufolge meines ehrerbietigsten Schreibens vom 18. November v. J. es nicht für angezeigt gehalten habe, die Frage der andauernden Behinderung des Thronfolgers im Herzogthume Braunschweig schon derzeit in nähere Erwägung zu ziehen, doch gegenwärtig in Anbetracht des seither verstrichenen Zeitraums die andauernde Behinderung ausser Frage gestellt und zur Thatsache geworden sei, zumal ich bei Wiedereröffnung des 18. ordentlichen Landtages am 10. d. M. die Erklärung abgegeben habe, dass seit dem Schlusse des ausserordentlichen Landtages im December v. J. von keiner Seite ein weiterer Versuch zur Lösung der Thronfolgefrage ins Werk gesetzt sei. Mit Rücksicht hierauf und unter Hinweisung auf den § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 und auf die Bestimmungen des Landesgrundgesetzes vom 12. October 1832 glauben Ew. Königl. Hoheit dann

Nr. 10261.
Braun-
schweig.
30. März 1885.

Nr. 10261.
Braun-
schweig.
30. März 1885.

das Ersuchen an mich richten zu sollen, den Regentschaftsrath zu veranlassen, nunmehr die nöthigen Schritte zu thun, um Ew. Königlichen Hoheit Anrechte auf die Regentschaft im Herzogthume zur Geltung zu bringen. || Wenn es nun auch vollkommen richtig ist, dass seit dem Schlusse des ausserordentlichen Landtages am 17. December v. J., soweit wenigstens zur Kenntniß des Regentschaftsrathes gekommen, von keiner Seite ein weiterer Schritt zur Lösung der Thronfolgefrage geschehen ist, so bedauert doch der Regentschaftsrath, der Ansicht Ew. Königlichen Hoheit, dass nunmehr die andauernde Behinderung des Thronfolgers ausser Frage gestellt und zur Thatsache geworden sei, sich nicht anschliessen zu können. || Aus der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879, dass, wenn der Regierungsantritt des Thronfolgers nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben sollte, alsdann die Landesversammlung auf Vorschlag des Regentschaftsraths den Regenten aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden Fürstenhäuser zu wählen habe, ergibt sich nach Ansicht des Regentschaftsraths die unzweifelhafte Folge, dass dem einstweilen behinderten Thronfolger ein Zeitraum von einem Jahre seit der Thronerledigung zur Beseitigung der seinem Regierungsantritte entgegenstehenden Hindernisse hat gewährt werden sollen. Vor Ablauf dieses Jahres kann also von einer andauernden Behinderung des Thronfolgers nicht die Rede sein, es sei denn, dass bereits innerhalb dieses Jahres durch bestimmte, unzweideutige Thatsachen die andauernde Behinderung des Thronfolgers klar dargelegt werden sollte. An solchen bestimmten Thatsachen fehlt es aber bis jetzt, und würde es eben deshalb nach dem Dafürhalten des Regentschaftsraths einen Eingriff in die Rechte des Thronfolgers involviren, wenn der Regentschaftsrath schon jetzt vor Ablauf eines Jahres seit der Thronerledigung die andauernde Behinderung des Thronfolgers als erwiesen ansehen wollte. || Indem der Regentschaftsrath sich daher sowohl bezüglich der eigentlichen Thronfolgefrage als bezüglich der von Ew. Königlichen Hoheit erhobenen Ansprüche auf die Regentschaft seine nach Maassgabe des Landes- wie des Reichs-Staatsrechts und unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der thatsächlichen Verhältnisse künftig zu fassenden Entschliessungen ausdrücklich vorbehält, glaubt derselbe bei gegenwärtiger Lage der Dinge der in Ew. Königlichen Hoheit sehr geneigtem Schreiben vom 23. d. M. an ihn gerichteten Aufforderung um so weniger entsprechen zu können, als derselbe sich von Anbeginn seiner Thätigkeit an auf den Standpunkt gestellt hat, dass in Folge der Stellung des Herzogthums Braunschweig als eines Gliedes des Deutschen Reiches die Frage von der Thronfolge im Herzogthume und demgemäss auch die weitere Frage, wem bei andauernder Behinderung des Thronfolgers etwa Anrechte auf die Regentschaft zuständen, nicht bloss nach Maassgabe des Landes-Staatsrechtes, sondern auch nach Maassgabe des Reichs-Staatsrechts zu entscheiden sei, dass in letzterer Beziehung aber die Entscheidung dem Reiche selbst zustehe und der Regentschaftsrath in dieser Hinsicht im Interesse des Landes von vornherein eine

völlig neutrale Stellung einzunehmen sich für verpflichtet gehalten habe. Der Regenschaftsrath erachtet sich daher gegenwärtig nicht für berechtigt, dem Reiche bei der Entscheidung dieser Frage irgendwie vorzugreifen, muss es vielmehr den etwaigen Berechtigten überlassen, in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen und ihre Stellung zum Deutschen Reiche zu regeln. Hiernach glaubt der Regenschaftsrath Ew. Königlichen Hoheit ehrerbietigst anheimstellen zu sollen, Hochdero Ansprüche auf die Regenschaft im Herzogthume zunächst Hochselbst bei den Organen des Reiches event. zur Geltung bringen zu wollen. || Indem ich nicht verfehle, Ew. Königl. Hoheit inhalts des Vorstehenden von der Auffassung des Regenschaftsraths und von dessen Entschliessung bezüglich des in dem sehr geneigten Schreiben vom 23. d. M. gestellten Ersuchens hierdurch ehrerbietigst in Kenntniss zu setzen, verharre ich in tiefster Verehrung Ew. Königlichen Hoheit

ganz ergebener

Graf Görtz-Wrisberg,

Herzogl. Braunsch. Staatsminister und Vorsitzender des
Regenschaftsraths für das Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig, den 30. März 1885.

Nr. 10261.
Braun-
schweig.
30. März 1885.

Nr. 10262. PREUSSEN. — Antrag Preussens an den Bundesrath, betr. die Succession des Herzogs von Cumberland in Braunschweig. 21. Mai 1885.

Der Artikel 76 der Reichsverfassung enthält die Bestimmung, dass Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesregierungen, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrath erledigt werden sollen. Nach dem Geiste der Verfassung wird diese Vorschrift dahin zu verstehen sein, dass nicht nur vorhandene Streitigkeiten der Competenz des Bundesrathes unterstehen, sondern dass derselbe auch berufen ist, dem Entstehen solcher Streitigkeiten vermittelnd vorzubeugen, wenn ein Antrag dahin gestellt wird. In diesem Sinne erlaubt sich die Königliche Regierung die Aufmerksamkeit des Bundesraths darauf zu lenken, dass zwischen Preussen und Braunschweig Misshelligkeiten voraussichtlich entstehen würden, wenn Se. Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland Herzog von Braunschweig würde. Der durch die Reichsverfassung gewährleistete preussische Besitz der Provinz Hannover ist von dem Herrn Vater des Herzogs von Cumberland nach Maassgabe des beigelegten Protestes angefochten worden; der König Georg hat sich bis an sein Lebensende als einen mit Preussen im Krieg befindlichen Souverän angesehen und eine dieser Stellung entsprechende politische Haltung beobachtet, wie das aus der Anlage hervorgeht. Der Herzog von Cumberland ist durch seine Kundgebung vom Juli 1878 in die gleiche Stellung gegen Preussen eingetreten. Der Herzog hat seitdem seinen Ansprüchen auf Hannover

Nr. 10262.
Preussen.
21. Mai 1885.

Nr. 10262.
Preussen.
21. Mai 1885.

nicht entsagt, und die Haltung seiner Anhänger im hannoverschen Lande ist bis in die Gegenwart von der Art, dass selbst ein persönlicher Verzicht des Herzogs von Cumberland auf die von ihm erhobenen Ansprüche an Hannover der Königlichen Regierung keine Bürgschaft für das Aufhören der auf die Losreissung Hannovers von Preussen gerichteten Bestrebungen der Welfenpartei gewähren würde. Der bei diesen Bestrebungen gemachte Vorbehalt, dass die Abtrennung des Königreichs Hannover von Preussen auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden solle, ist bedeutungslos, da der gesetzliche Weg durch die gegebenen Verhältnisse naturgemäss ausgeschlossen und nur der gewaltsame möglich ist. Bei der reichstreuen Gesinnung der Bevölkerung im Herzogthum Braunschweig dürfte die Welfenpartei in dieser keinen nennenswerthen Anhalt finden; der Herzog von Cumberland aber würde sich auch als Herzog von Braunschweig den Einflüssen der Partei, an deren Spitze Seine Königliche Hoheit bisher steht und deren vornehmste Leiter als seine Mandatare für seine Interessen thätig sind, nicht entziehen können. Die Thronbesteigung des Herzogs würde deshalb die unvermeidliche Folge haben, dass sich in Braunschweig unter der staatlichen Autorität eines der Theilhaber an der souveränen Bundesgewalt ein Stützpunkt für verfassungswidrige Bestrebungen bilden würde, deren Spitze gegen die vom Reiche garantierte Integrität des preussischen Staates gerichtet wäre. Die politische Haltung des Herzogs von Cumberland, wie dieselbe in amtlichen Kundgebungen hervorgetreten, ist jederzeit geeignet gewesen, die welfische Partei in der Verfolgung ihrer Ziele zu ermuthigen. In dem Notificationsschreiben vom Juli 1878 hat der Herzog den Protest erneuert, welchen der König Georg V. unter dem 23. September 1866 gegen Preussen erhoben hat, und die in diesen beiden Schriftstücken enthaltenen Erklärungen werden in keiner Weise durch das Notificationsschreiben des Herzogs vom 18. October 1884 oder sein Besitzergreifungspatent von demselben Datum invalidirt. Auf Grund der beiden erstgenannten Documente befindet sich der Herzog von Cumberland noch heute im idealen Kriegszustande gegen Preussen, und bei seinem Regierungsantritt müsste, wenn nicht Preussen und Braunschweig dem deutschen Reiche angehörten, rechtlich der Kriegszustand zwischen beiden Staaten eintreten. Diese rechtliche Situation gewinnt eine praktische Bedeutung durch die Thatsache, dass mit dem Herzogthum Braunschweig gerade diejenigen hannoverschen Gebiete grenzen, in welchen nach Ausweis der Wahlen zum Reichstage die welfische Partei die Mehrheit der Bevölkerung bildet. Der Herzog von Cumberland würde in seiner benachbarten Residenz nicht wohl im Stande sein, Verbindungen und Zumuthungen abzuwehren, welche den inneren Frieden des Reiches in Frage stellen. Wenn die Landeshoheit in Braunschweig mit allen ihren Rechten an der Reichsregierung in die Hände eines Fürsten gelegt würde, der einem Theil der Bevölkerung von Hannover als Prätendent auf die gesammte preussische Provinz dieses Namens gilt, so würde Se. Majestät der König von Preussen die Fürsorge für die Sicherheit im Lande selbst in die Hand nehmen, wenn nicht die Institutionen des Reiches

die Mittel zur Verhütung unmöglicher Zustände darböten. Unter diesen Umständen würde, auch wenn das Recht des Herzogs zur Succession ein principiell unbestrittenes wäre, die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig und die damit verbundene Betheiligung an der Reichsregierung politisch ungültig sein, weil die innere Sicherheit des Reiches dadurch gefährdet würde. Se. Majestät der König von Preussen beabsichtigt nicht, der weiteren Entschliessung der Organe des Herzogthums und des Reiches bezüglich der Thronfolge in Braunschweig vorzugreifen; die Königliche Regierung sieht aber voraus, dass der Regierungsantritt des Herzogs von Cumberland in Braunschweig zu Streitigkeiten zwischen Preussen und Braunschweig führen würde, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, also unter den Begriff des Artikels 76 der Reichsverfassung fallen. In dieser Voraussicht stellt Preussen den Antrag, die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen:

Nr. 10262.
Preussen.
21. Mai 1885.

dass die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich sei, und zu beschliessen, dass die braunschweigische Landesregierung hiervon verständigt werde.

v. Bismarck.

Nr. 10263. ENGLAND. — Verwahrung des Herzogs von Cambridge zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf die Regentschaft. 8. Juni 1885.

Nach dem am 18. October 1884 erfolgten Ableben meines vielgeliebten Veters, Seiner Hoheit des Hochseligen Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, und bei der Beanstandung des Regierungsantritts des zunächst berechtigten Thronfolgers, Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland, stand mir, Höchstdessen nächstem, volljährigem Agnaten, in Gemässheit der Braunschweigischen Gesetze und Landesverfassung, insbesondere des Landesgrundgesetzes vom 12. October 1832 und des ergänzenden Gesetzes vom 16. Febr. 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, die Befugniss zu, die Regentschaft des Herzogthums statt des an der Ausübung der Regierungsgewalt thatsächlich behinderten Successionsberechtigten zu übernehmen und zu führen. || Demgemäss hatte ich denn auch dem nach dem tödtlichen Hintritte des Hochseligen Herzogs Wilhelm sofort constituirten Regentschaftsrathe für das Herzogthum Braunschweig meinen Entschluss, von diesem meinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, zur Kenntniss gebracht, habe jedoch bisher meine Zulassung zur Ausübung desselben, ungeachtet der im angeführten Gesetze vom 16. Febr. 1879 enthaltenen Bestimmungen, nicht erlangen können. || Damit nun kein Zweifel darüber obwalte, dass ich mein Recht auf die Regentschaft im Herzogthume Braunschweig, sowie alle übrigen mir als nächstem, volljährigem Agnaten des Hochseligen Herzogs Wilhelm nach Maassgabe der Gesetze und Landesverfassung des Herzog-

Nr. 10263.
England.
8. Juni 1885.

Nr. 10263.
England.
8. Juni 1885.

thums zustehenden Rechte und Befugnisse im vollen Umfange mit allen gesetzlichen Mitteln aufrechtzuerhalten gewillt bin, lege ich hierdurch gegen die bisherige Verhinderung an der Ausübung dieser Rechte Verwahrung ein, protestire mit Rücksicht auf diese Verhinderung insbesondere gegen die Anwendbarkeit der Bestimmungen im § 6 des mehrerwähnten Gesetzes vom 16. Febr. 1879, wonach mein Anrecht auf die Uebernahme der Regierungsverwesung nach Ablauf eines Jahres seit der Thronerledigung etwa für erloschen angesehen werden könnte, und erkläre, dass ich, ausser der Berechtigung zur Regentschaft an Stelle des zeitweilig behinderten Thronerben, Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland, für den Fall, dass Höchstdessen Successionsrecht auf irgend eine Weise definitiv in Wegfall kommen sollte, das Recht der Vormundschaft und vormundtschaftlichen Regierung im Herzogthume Braunschweig für den alsdann nächstberechtigten Thronerben, wenn derselbe etwa minderjährig sein sollte, event. aber in Ermangelung successionsberechtigter, männlicher Descendenz Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland das Recht der Regierungsnachfolge für mich selbst in Anspruch nehme. || Im Gleichen reservire ich mir alle meine agnatischen Rechte auf das Hausvermögen des Herzoglichen Hauses, mag solches mit dem Kammergute des Herzogthums und anderen Fonds oder getrennt davon verwaltet sein, und behalte mir alle meine Zuständigkeiten, insbesondere Entschädigungsansprüche wegen Beeinträchtigung dieser meiner Rechte, ausdrücklich vor.

London, den 8. Juni 1885.

George,
Herzog von Cambridge.

Nr. 10264. **BRAUNSCHWEIG.** — Sitzung der braunschweig. Landesversammlung vom 30. Juni 1885.

Nr. 10264.
Braun-
schweig.
30. Juni 1885.

Es ergreift zunächst das Wort der Herr Staatsminister, Graf Görtz-Wrisberg:

Die Herzogl. Landesregierung habe sich zu einer Wiedereinberufung der Landesversammlung veranlasst gesehen, um dieser in Bezug auf die weitere Erledigung der Thronfolgefrage verschiedene Mittheilungen zugehen zu lassen. Da dieselben indessen ihrer Beschaffenheit nach zu einer Verbreitung in weiteren Kreisen zur Zeit noch nicht geeignet seien, so habe er Namens der Herzogl. Landesregierung zu beantragen, die heutige Sitzung zunächst für eine vertrauliche erklären zu wollen. || Nachdem in Gemässheit des § 39 der Geschäftsordnung die Tribünen vorläufig geräumt sind, wird der Antrag des Herrn Staatsministers zur Berathung verstellt.

Herr Haeusler: Die Commission für staatsrechtliche Angelegenheiten sei bereits am gestrigen Nachmittage auf Veranlassung des Herzogl. Staatsministerii zusammengetreten, um von demselben die der Versammlung heute

zu unterbreitenden Eröffnungen zu weiterer Berathung entgegenzunehmen. Namens der Commission dürfe er die Erklärung abgeben, dass ausreichende Beweggründe für den Ausschluss der Oeffentlichkeit vorhanden seien, zumal es sich wesentlich um Aeusserungen einer dritten Körperschaft handle, die bislang noch nicht zu Beschlüssen hätten erhoben werden können. Eine nachträgliche Veröffentlichung der heutigen Verhandlung bleibe selbstverständlich nach Zeit und Umständen vorbehalten. || Die Versammlung beschliesst darauf ohne weitere Debatte dem gestellten Antrage gemäss.

Nr. 10264.
Braun-
schweig.
30. Juni 1855.

In geheimer Sitzung macht sodann der Herr Staatsminister der Versammlung die erforderlichen Mittheilungen über den bisherigen Verlauf der im Bundesrath, bezw. im Justizausschusse desselben über den Preussischen Antrag vom 18. Mai d. J., die Succession des Herzogs von Cumberland in Braunschweig betreffend, gepflogenen Verhandlungen und bemerkt dazu schliesslich, dass bezüglich dieses Antrages augenblicklich zwar im Justizausschusse noch kein Beschluss über einen, an das Plenum des Bundesraths zu stellenden, bestimmt formulirten Antrag gefasst sei, dass dies aber aller Wahrscheinlichkeit nach schon am folgenden Tage und zwar in einem dem Preussischen Antrage sachlich durchaus entsprechenden Sinne der Fall sein werde und dass alsdann und zwar noch im Laufe dieser Woche der Bundesrath selbst über den in dieser Angelegenheit vom Ausschusse zu stellenden Antrag, resp. über den Preussischen Antrag, selbst seinen Beschluss fassen werde. Bei dieser Sachlage habe die Herzogl. Landesregierung in Uebereinstimmung mit den früherhin von ihr abgegebenen Erklärungen der Landesvertretung gegenwärtig die Gelegenheit bieten zu sollen geglaubt, ihrerseits eine Meinungsäusserung über die zu dem Antrage Preussens diesseits einzunehmende Stellung abzugeben. Was in dieser Hinsicht die Herzogl. Landesregierung anlange, so halte dieselbe unentwegt an derjenigen Auffassung fest, welche sie bereits nach dem Ableben Sr. Hoheit des Hochseligen Herzogs in Uebereinstimmung mit der Landesversammlung an den Tag gelegt und welche sich durch die Thatsache der Constituirung des Regentschaftsraths selbst bekundet habe. Ferner komme aber in Frage, ob Herzogl. Landesregierung an der demnächstigen Abstimmung im Bundesrath sich mit zu betheiligen oder bei der eigenartigen Lage des Falles, gewissermassen Richter in eigener Sache, sich deren zu enthalten habe. Herzogliche Landesregierung halte die letztere Entschliessung, obgleich das Recht zur Stimmabgabe formell nicht zu bezweifeln stehe, für die sachgemässe, sehe aber auch in dieser Beziehung einer Aeusserung der Landesversammlung entgegen.

Der Herr Präsident bemerkt, dass die staatsrechtliche Commission sich bereits mit den angeregten Fragen befasst habe und vielleicht zu sofortiger Berichterstattung im Stande sein werde.

Herr Haeusler als Commissions-Referent: Allerdings seien der Commission am gestrigen Tage in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit den Mitgliedern des Herzogl. Staatsministerium die so eben vom Herrn Staatsminister

Nr. 10264.
Braun-
schweig.
30. Juni 1855.

vorgetragenen Thatumstände mitgetheilt, und habe sie hiedurch Gelegenheit gefunden, sich über die der Versammlung vorzuschlagenden Maassnahmen zu verständigen. Sie halte es für durchaus geboten, dass die Landesvertretung zu dem preussischen oder einem sachlich ihm nahestehenden, voraussichtlich im Bundesrathe zur Annahme gelangenden Antrag des Justizausschusses Stellung nehme, und empfehle als das Ergebniss ihrer Berathungen die Annahme der nachfolgenden, dem Herzogl. Staatsministerio zu übermittelnden Resolution:

„Die Landesversammlung hat die Mittheilungen der Herzoglichen Landesregierung bezüglich des Antrags der Königlich Preussischen Regierung an den Bundesrath vom 18. Mai d. J., und der vorbereitenden Verhandlungen im Justizausschusse des Bundesraths entgegengenommen. || In der Erwägung, dass zwar auf Grund der Verfassung des Landes Se. Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland als nächster Agnat zur Thronfolge berufen ist, dass jedoch die Stellung des Herzogthums als eines Gliedes des Deutschen Reiches es mit sich bringt, dass neben Anerkennung und Beobachtung der Landesverfassung die volle und rückhaltlose Anerkennung des gesammten Rechtszustandes im Deutschen Reiche und in den zu ihm gehörenden Staaten, insbesondere bezüglich deren Gebietsverhältnisse, die unumgängliche Voraussetzung für die Ausübung eines Thronfolgerechts im Herzogthume ist, in fernerer Erwägung, dass durch die in dem Preussischen Antrage enthaltenen thatsächlichen Mittheilungen eine jenen Voraussetzungen und damit den Grundlagen der Bundesverträge und der Reichsverfassung widerstrebende Stellung Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland nachgewiesen ist, erklärt die Landesversammlung, dass sie den Preussischen Antrag und einen etwaigen von demselben nicht wesentlich abweichenden Antrag des Justizausschusses des Bundesraths als dem öffentlichen Rechte und den Interessen des Reichs und des Landes völlig entsprechend anerkennt und der Beschlussfassung des Bundesraths mit Vertrauen entgegenseht.

Die Landesversammlung, in der aus den Massnahmen und den Aeusserungen der Herzoglichen Landesregierung geschöpften Ueberzeugung, dass dieselbe die vorstehende Auffassung der Landesversammlung theilt, überlässt es der Erwägung der Herzogl. Landesregierung, ob die diesseitigen Bevollmächtigten zum Bundesrathe zu ermächtigen sind, dem Antrage durch formelle Abstimmung sich anzuschliessen, oder ob auf eine solche zu verzichten sei.“

Die Commission habe diese Erklärung einstimmig beschlossen und hoffe auf möglichst einstimmige Annahme derselben von Seiten der Versammlung. Der Antrag halte sich durchaus innerhalb der Grenzen der jetzt zu treffenden Entscheidung: ist der Erbberechtigte an der Geltendmachung seines verfassungsmässig begründeten Anrechts als behindert anzusehen in Folge seiner Stellung zu Preussen und dem Reiche? Hierüber sich auszusprechen habe man zur Zeit begründete Veranlassung, obgleich die Antwort schon in den früheren Kundgebungen der Versammlung implicite gefunden werden könne. Insoweit

enthalte daher die vorgeschlagene Resolution nichts Neues; sie erkenne das formelle Recht des Herzogs von Cumberland durchaus an, betone aber die weitergehenden Interessen des Reiches und entspreche damit dem Sinne des preussischen Antrags. || Die Frage, ob die Landesversammlung einen genügenden Beweggrund habe, über das Ziel des preussischen Antrags hinaus sich mit den künftig etwa zu erwartenden Eventualitäten in der Gestaltung unserer öffentlichen Verhältnisse schon jetzt zu beschäftigen, sei von der Commission wohl mit Recht verneint. Denn die rechtliche Grundlage für die weitere Entwicklung der Thronfolgefrage sei in den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Februar 1879 zu erblicken und es lediglich der Zukunft vorzubehalten, in welcher Weise eine Mitwirkung der Landesvertretung dabei künftig in Betracht kommen werde. || Ob Herzogl. Landesregierung sich demnächst an der Abstimmung im Bundesrathe theilige oder nicht, sei augenscheinlich nicht aus Rechtsgründen, sondern durchaus nach Rücksichten des öffentlichen Anstandes zu bestimmen und daher dem selbstständigen Ermessen des Regent-schaftsraths anheimzustellen. Für das Land bestehe kein dringendes Interesse daran, bei der Abstimmung mitzuwirken; nur wenn das Geschick des Antrages ernstlich in Frage komme, werde von einem solchen die Rede sein können. || Mit Rücksicht auf den bereits erwähnten Umstand, dass die vorgeschlagene Resolution ihrer sachlichen Bedeutung nach den in früheren Stadien derselben Angelegenheit abgegebenen diesseitigen Erklärungen im Wesentlichen entspreche, gebe die Commission schliesslich anheim, in die sofortige Berathung ihres Antrages eintreten zu wollen.

Nr. 10264.
Braun-
schweig.
30. Juni 1885.

Im Einverständniss mit Herzogl. Staatsministerio wird diesem Antrage gemäss über die eingebrachte, vom Herrn Präsidenten nochmals verlesene Resolution sofort die Berathung eröffnet.

Herr Sallentien: In dem Entwurfe der abzugebenden Resolution schein ihm der Satz, dass „durch die im preussischen Antrage enthaltenen thatsächlichen Mittheilungen eine den Grundlagen der Reichsverfassung widerstreitende Stellung des Herzogs von Cumberland nachgewiesen sei“, nicht zureichend begründet. Die Landesversammlung habe schon aus dem Patente des Herzogs von Cumberland, welches alsbald nach dem Tode Sr. Hoheit des Hochseligen Herzogs erlassen worden sei, die Zusage entnehmen müssen, dass Jener „nach Maassgabe der Reichsverfassung“ regieren werde, und es sei in einem neuerdings an die Oeffentlichkeit gelangten Briefe desselben an Se. Hoheit den Herzog Wilhelm ausdrücklich hervorgehoben, dass er alle von Letzterem für das Herzogthum geschlossenen Verträge und erlassenen Gesetze voll und ganz anerkenne und in die bestehende Rechtslage eintreten werde. Unter diese Verträge zähle aber auch der mit dem König von Preussen geschlossene und demselben den Besitz von Hannover gewährleistende Bündnissvertrag. Daher könne immerhin in den angeführten Erklärungen des Herzogs von Cumberland ein stillschweigender Verzicht auf den Besitz Hannovers erblickt werden, und dann erscheine der bezeichnete Satz der Resolution anstössig. Zur Beseitigung

Nr. 10264.
Braun-
schweig.
30. Juni 1885.

solcher Zweifel richte er hienach an Herzogl. Staatsministerium die Anfrage, ob demselben irgend eine bestimmte Kundgebung des Herzogs von Cumberland, durch welche jene mögliche Deutung fürderhin ausgeschlossen werde, bekannt geworden sei. Dafern letzteres nicht der Fall, so werde die Landesversammlung nicht wohl in der Lage sein, eine Erklärung abzugeben, dass der Herzog im Widerspruch mit dem Inhalt seines Patenten zwar nach Landesrecht, aber nicht nach den bestehenden Reichsgesetzen zu regieren gedenke, und er persönlich einer solchen Erklärung nicht zustimmen können.

Der Herr Staatsminister: Die Anfrage und die Bedenken des Herrn Vorredners versetzten ihn in die Nothwendigkeit, auf einige Thatsachen näher einzugehen, die bislang zum Theil der Oeffentlichkeit entzogen, zur Beseitigung der hervorgehobenen Zweifel indessen durchaus geeignet und daher füglich nicht länger mit Stillschweigen zu übergehen seien. Man werde vielleicht ohne die so eben gegebene Anregung Anlass genommen haben, dieselben mittelst einer besonderen Vorlage zur Kenntniss der Versammlung zu geeigneter Zeit gelangen zu lassen. || Wie man längst erfahren haben werde, habe Se. Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland, nachdem das von ihm erlassene Patent von Seiten des Herzogl. Staatsministerium unter Zustimmung des Regentenschaftsraths zurückgewiesen worden sei, unterm 2. November v. J. dem Herzogl. Staatsministerium ein Schreiben zugefertigt, in welchem zunächst gegenüber den „getroffenen Anordnungen“ Verwahrung eingelegt und dann auf einen — seitdem durch die Presse bekannt gewordenen — Brief an Se. Hoheit den Hochseligen Herzog Wilhelm vom 14. Januar 1879 Bezug genommen werde. Dass jenes Schreiben vom 2. November v. J. der Landesversammlung nicht mitgetheilt sei, liege zum Theil daran, dass es während einer Vertagung eingelaufen sei und an und für sich nicht eben mehr als eine blosser Rechtsverwahrung enthalte, auf welche es nach Ansicht des Herzoglichen Staatsministerium einer Erwiderung nicht bedürft hätte, habe aber zum anderen Theile wesentlich darin seinen Grund, dass es erst in dem oben erwähnten, unter dem 14. Jan. 1879 an den Herzog Wilhelm geschriebenen Briefe des Herzogs von Cumberland — auf welchen es ausdrücklich Bezug nehme — seine nähere Ergänzung finde. Als dieser Brief, der allerdings die Anerkennung aller vom Hochseligen Herzog für das Herzogthum erlassenen Gesetze und abgeschlossenen Verträge und demgemäss auch die Anerkennung des Herzogthums als eines Gliedes des deutschen Reiches unumwunden ausspreche, seiner Zeit hier eingegangen, sei auf besonderen Befehl Sr. Hoheit des Hochseligen Herzogs es unterlassen, ihn zur Kenntnissnahme der Landesvertretung, die gerade mit der Vorberathung des Gesetzes vom 16. Februar 1879 beschäftigt gewesen, zu bringen, und es habe diese Maassregel eben in der Rücksichtnahme auf Se. Königl. Hoheit den Herzog von Cumberland selbst ihren Grund gefunden. Denn an demselben Tage, von welchem jener Brief an Se. Hoheit den Herzog Wilhelm datire, dem 14. Januar 1879, habe der Herzog von Cumberland einen zweiten, in demselben Couverte mit enthaltenen Brief an Seine Hoheit den Herzog Wilhelm

gerichtet, welchem Abschrift eines von dem Ersteren unter dem 18. September 1878 an die Königin von England geschriebenen Briefes als Anlage zu vertraulichem Gebrauche beigefügt gewesen sei. In diesem letzteren Briefe aber habe der Herzog von Cumberland seine Ansprüche auf Hannover auch für den Fall seiner Succession in Braunschweig voll und unumwunden aufrecht erhalten! Wie möge man einen derartigen Widerspruch zwischen dem Briefe an den Herzog Wilhelm vom 14. Januar 1879 und dem Briefe an die Königin von England beseitigen? Und wie habe dem Herzogl. Staatsministerio von gewisser Seite aus dem fortgesetzten Geheimhalten des jetzt von dort her veröffentlichten Schreibens vom 14. Januar 1879 an den Herzog Wilhelm ein Vorwurf gemacht werden können, da unter den obwaltenden Umständen doch unstreitig die Veröffentlichung dieses Schreibens ohne gleichzeitige Bekanntgebung des wesentlichen Inhalts des an die Königin von England kurze Zeit vorher gerichteten und gleichfalls am 14. Januar 1879 anher gelangten Schreibens eine Entstellung der geschichtlichen Wahrheit bedeutet haben würde? || Mit Rücksicht auf die Ehre Sr. Hoheit unseres Hochseligen Herzogs und mit Rücksicht auf des Regentschaftsraths, wie auf seine eigene Rechtfertigung habe er bei dem augenblicklichen Stande der Dinge nicht länger Anstand nehmen zu sollen gemeint, den wahren Sachverhalt hier mitzuthemen. Im Hinblick aber auf diese Thatsachen zumal, die jeden Zweifel an der wahren Willensmeinung des Herzogs von Cumberland zu beseitigen geeignet seien, könne der Versammlung die Annahme der Commissionsanträge nur anheimgegeben werden,

Herr Haeusler: Die Commission halte sich fest überzeugt, dass sie in der Annahme, der Herzog von Cumberland stehe zur Zeit noch auf demselben Standpunkt, wie in dem nach dem Ableben des Königs Georg von ihm wieder aufgenommenen Protest, gewiss nicht zu weit gegangen sei. Wenn Herr Sallentien der Ansicht zu sein scheine, dass betreffs der Berechtigung zu einer solchen Annahme der Beweis von dieser Seite aus geführt werden müsse, so halte er dafür, dass umgekehrt es Sache des Thronberechtigten selbst gewesen sein würde, dem von ihm in Anspruch genommenen Lande gegenüber unzweideutig darzulegen, dass er seinen ehemaligen Standpunkt verlassen babe. Innerhalb der vergangenen 8 Monate habe es an Zeit und Gelegenheit hiezu nicht gefehlt, und es mache einen widerwärtigen Eindruck, wenn man wahrnehme, in welcher Weise die Anhänger des Herzogs von Cumberland mit allerhand Mentalreservationen und jesuitischen Kniffen den Thatbestand zu verschleiern suchten. Der Beweis aber, dass bezüglich der Anschauungen des Thronanwärters eine Sinnesänderung nicht vor sich gegangen, sei durch die Mittheilungen des Herrn Staatsministers entsprechend ergänzt, und das Land werde es dem Herzogl. Staatsministerio nur Dank wissen, wenn es sich entschliessen wolle, den vollen Wortlaut der beiden Schreiben demnächst der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Herr Sallentien: Er wolle nicht verfehlen, dem Herrn Staatsminister seinen aufrichtigen Dank dafür abzustatten, dass die schwer wiegenden Bedenken, welche die vorgeschlagene Resolution bei ihm und gewiss manchem

Nr. 10264.
Braun-
schweig.
30. Juni 1835.

ändern Abgeordneten erregt habe, in einer Weise gehoben worden seien, welche es — zu seinem persönlichen Bedauern, müsse er gestehen — ermöglichen, den Anträgen der Commission nicht länger zu widerstreben. Bis dahin habe er nicht gemeint, mit gutem und ehrlichem Gewissen der eingebrachten Resolution zustimmen zu können: jetzt seien diese Zweifel erledigt.

Herr Staatsminister: Es gereiche ihm zur aufrichtigen Freude, wenn er durch seine Mittheilungen die hie und da etwa obwältenden Bedenken beseitigt und den Herrn Vorredner, wie vielleicht andere Mitglieder der Versammlung in ihrem Gewissen beruhigt habe. Um dem Wunsche des Herrn Haeusler thunlichst nachzukommen, wolle er wenigstens einige der bezeichnendsten Stellen aus dem an die Königin von England gerichteten Schreiben herausgreifen. So heisse es in demselben unter Anderem:

„dass ein Verzicht darauf (d. h. auf seine Ansprüche auf Hannover) ihm nicht zugemuthet werden könne“.

Ferner:

„ich bin überzeugt, dass die Erfüllung der mir als Herzog von Braunschweig obliegenden Pflichten nicht beeinträchtigt werden würde durch den Vorbehalt der Rechte, welche mir von unseren Vorfahren in Beziehung auf Hannover überkommen sind“.

Zu einer Publication des ganzen Briefes halte er sich jedoch nicht für befugt, zumal das Schreiben von Sr. Hoheit dem Hochseligen Herzoge dem Herzogl. Staatsministerio nicht zur Veröffentlichung, sondern um es zu den Akten zu legen, übergeben sei, wie es sich denn auch bei den letzteren bislang ununterbrochen befunden habe.

Herr Haeusler bemerkt darauf, dass es ihm fern liege, über die Frage einer etwaigen Veröffentlichung — gleichfalls eine Sache des persönlichen Gefühls — mit Herzogl. Staatsministerio rechten zu wollen, und dass er sich bescheide, das Weitere dem Ermessen desselben anheimzustellen, übrigens die Annahme der Commissionsanträge der Versammlung wiederholt empfehlen wolle. Jedoch sei in dem Wortlaut der Resolution auf Wunsch des Herzogl. Staatsministerii noch eine — sachlich unwesentliche — Aenderung zu treffen. Der Satz nämlich, dass die Landesversammlung den preussischen Antrag und einen „etwaigen . . . nicht wesentlich abweichenden Antrag als: den Interessen des Reiches und des Landes völlig entsprechend anerkannt etc.“, werde dahin: „einen . . . in der Sache . . . nicht wesentlich abweichenden Antrag“ zu ergänzen sein.

Die Debatte wird hierauf geschlossen und die von der Commission beantragte Resolution in ihrer eingebesserten Fassung einstimmig angenommen.

Herr Haeusler: Bei der Bedeutung der heutigen Verhandlungen scheinere deren spätere Bekanntmachung durch den Druck im dringenden Interesse des Landes zu liegen. Namens der staatsrechtlichen Commission beantrage er daher ferner:

die Landesversammlung wolle das Präsidium, bezw. den Ausschuss ermäch-

tigen, nach der Beschlussfassung des Bundesraths die heutigen Verhandlungen in üblicher Weise zu veröffentlichen.

Nr. 10264.
Braun-
schweig.
30. Juni 1885.

Nachdem der Herr Staatsminister erklärt hat, dass er im Allgemeinen gegen eine derartige Maassnahme Nichts einzuwenden habe, der zur Ausführung geeignete Zeitpunkt aber durch weitere Vereinbarung mit dem Herzogl. Staatsministerium bestimmt werden müsse, || wird der Antrag dahin:

die Landesversammlung wolle beschliessen, dass nach einer voraufgegangenen Verständigung mit dem Herzogl. Staatsministerium das Präsidium, bezw. der Ausschuss die Veröffentlichung der heutigen Verhandlungen in üblicher Weise veranlassen möge,

endgültig formulirt und nach erfolgter Zustimmung des Herzogl. Staatsministerium ohne weitere Debatte von der Versammlung angenommen. —

Nr. 10265. DEUTSCHES REICH. — Beschluss des Bundesraths, betr. den Antrag Preussens vom 21. Mai. 2. Juli 1885.

Der Bundesrath beschliesst:

1) Die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, dass die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem reichsverfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preussen befindet, und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebiets-theile dieses Bundesstaats, mit den Grundprinzipien der Bündnissverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei;

Nr. 10265.
Deutsches
Reich.
2. Juli 1885.

2) die braunschweigische Landesregierung hiervon zu verständigen.

Die braunschweigische Vertretung hat bei der Abstimmung sich der Stimme enthalten. Der Bevollmächtigte von Mecklenburg-Strelitz erklärte: „Die Angabe einer dem Antrage Preussens entsprechenden Erklärung seitens des Bundesraths und die Notification derselben an die braunschweigische Landesregierung würde nach Ansicht der grossherzoglichen Regierung nicht ohne einen mit der Verfassung des Deutschen Reichs und dem deutschen Fürstenrecht unvereinbaren Eingriff in die in einem Bundesstaate bestehende Thronfolge möglich sein. Aus dieser Erwägung befindet die grossherzogliche Regierung sich nicht in der Lage, dem Antrage zuzustimmen und enthält sich daher einer Erklärung darüber, ob die demselben zu Grunde liegende ausdehnende Interpretation des Artikels 76 der Reichsverfassung als dem Geiste dieser letzteren entsprechend anzusehen ist. Die grossherzogliche Regierung kann ferner nicht umhin, auszusprechen, dass, nachdem Se. Kgl. Hoheit der Herzog von Cumberland durch das Besitzergreifungspatent, d. d. Gmunden, 18. Okt. 1884, die Zusicherung ertheilt hat, die Regierung des Herzogthums Braunschweig nach Maassgabe der Verfassung des Deutschen Reiches, sowie der

Nr. 10265. Landesverfassung führen zu wollen, der Bundesrath ihrer Ueberzeugung nach
 Deutsches keine Veranlassung hat, der thatsächlichen Ausübung der Regierungsgewalt
 Reich, seitens Höchstdesselben entgegenzutreten. Erst wenn der Regierungsantritt des
 2. Juli 1885. Herzogs wider Verhoffen Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten Preussen
 und Braunschweig herbeiführen sollte, würde zur Erledigung derselben auf An-
 rufung des einen oder anderen Theiles nach Art. 76 der Reichsverfassung der
 Bundesrath berufen sein.“ Der Bevollmächtigte für Reuss ä. L. erklärte,
 dass er Namens der von ihm vertretenen Regierung im wesentlichen aus den-
 selben Gründen, welche der Bevollmächtigte für Mecklenburg-Strelitz verlaut-
 bart, gegen den Antrag gestimmt habe. Der Oldenburgische Vertreter er-
 klärte: „Die grossherzoglich oldenburgische Regierung würde in Anbetracht
 der Wichtigkeit des Gegenstandes eine schriftliche Berichterstattung des Aus-
 schusses gewünscht haben und enthält sich der Abstimmung, weil nach ihrer
 Auffassung in Ermangelung einer solchen Grundlage die rechtliche und poli-
 tische Tragweite der zu fassenden Entschliessungen sich nicht mit genügender
 Sicherheit beurtheilen lässt.“

Nr. 10266. BRAUNSCHWEIG. — Benachrichtigung des Herzogs
 von Cumberland von dem Bundesrathsbeschlusse
 seitens des braunschweigischen Ministeriums vom
 25. Aug. 1885.

Nr. 10266. Durchlauchtigster Herzog und Herr! || Mittelst Schreibens d. d. Berlin,
 Braun- 18. Mai d. J., hat die Königl. Preussische Regierung an den Bundesrath des
 schweig. Deutschen Reiches den Antrag gerichtet: || die Ueberzeugung der verbündeten
 25. Aug. 1885. Regierungen dahin auszusprechen, dass: || „die Regierung des Herzogs von
 Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des
 Reiches nicht verträglich sei“, || und zu beschliessen: || „dass die Braunschwei-
 gische Landesregierung hiervon verständigt werde.“ || Hierauf hat der Bundes-
 rath des Deutschen Reiches in seiner Sitzung vom 2. Juli d. J. nachstehenden
 Beschluss gefasst:

1) die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen,
 dass die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe
 sich in einem, dem reichsverfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundes-
 gliedern widerstreitenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preussen befindet,
 und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebiets-
 theile dieses Bundesstaats mit den Grundprinzipien der Bündnissverträge und
 der Reichsverfassung nicht vereinbar sei;

2) die Braunschweigische Regierung hiervon zu verständigen;
 und ist dieser Beschluss mittels Schreibens des Reichskanzlers, Fürsten Bismarck,
 als Vorsitzenden des Bundesraths, d. d. Varzin, 11. August d. J., zur Kenntniss
 des Regentschaftsraths für das Herzogthum Braunschweig gebracht worden. ||

Die Herzogl. Landesregierung hält sich verpflichtet, Ew. Königl. Hoheit sowohl von diesem seitens des Bundesraths gefassten Beschlusse, als auch von einer Resolution in Kenntniss zu setzen, welche die Braunschweigische Landesversammlung in ihrer Sitzung vom 30. Juni d. J. einstimmig gefasst hat; Ew. Königl. Hoheit überreicht demnach das ehrerbietigst unterzeichnete Herzogl. Staats-Ministerium mit Zustimmung des Regentschaftsraths hierneben beglaubigte Abschriften des gedachten Schreibens des Reichskanzlers vom 11. d. M. und der gedachten Resolution der Landesversammlung. || Indem das unterzeichnete Herzogl. Staats-Ministerium sich noch die ehrerbietigste Bemerkung erlaubt, dass die Herzogl. Landesregierung bei ihren etwaigen weiteren, bezüglich der Erledigung der Thronfolgefrage im Herzogthume zu ergreifenden Maassregeln streng auf dem ihr durch das diesseitige Gesetz vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, angewiesenen Standpunkte beharren wird, glaubt dasselbe die Frage, ob und welche Massnahmen von Ew. Königlichen Hoheit bei dieser Sachlage nunmehr zu ergreifen seien, um so mehr dem Hohen Ermessen Ew. Königl. Hoheit überlassen zu müssen, als bereits in dem sehr geehrten Schreiben vom 2. November v. J., durch welches Höchstdieselben gegen die Uebernahme der provisorischen Regierung durch den Regentschaftsrath für das Herzogthum Braunschweig offene Verwahrung eingelegt haben, hervorgehoben ist, dass Ew. Königl. Hoheit in Erwägung nehmen würden, was von Höchstdemselben weiter zu geschehen habe.

Braunschweig, den 25. August 1885.

Herzogl. Braunsch.-Lüneb. Staats-Ministerium.
Graf Görts-Wrisberg.

Nr. 10266.
Braun-
schweig.
25. Aug. 1885.

Nr. 10267. **HANNOVER.** — Antwort auf das vorige. Protest des Herzogs, vom 22. Sept. 1885.

An || das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Staats-Ministerium || in || Braunschweig. || Wir haben das Schreiben des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 25. v. Mts. und durch dasselbe die erste ämtliche Kunde || von dem in Betreff Unserer Regierung im Herzogthum Braunschweig seitens der Königlich Preussischen Regierung im Mai d. Js. an den Bundesrath des Deutschen Reichs gerichteten Antrage, || von dem darauf am 2. Juli d. Js. gefassten Beschlusse des Bundesraths || und || von der, dem Inhalt eines solchen Beschlusses im Voraus zustimmenden Resolution der Braunschweig'schen Landesversammlung vom 30. Juni || am 2. d. Mts. erhalten. || Die thatsächliche Beeinträchtigung, welche Unser Recht der Erbfolge und Regierung im Herzogthum Braunschweig mit der, unter dem Schutze der Militärgewalt des Deutschen Reichs vollzogenen Uebernahme und Führung der Regierung des Landes seitens des Regentschaftsraths erfahren hat, ist danach nunmehr auch durch Bundesrathsbeschluss ge-

Nr. 10267.
Hannover.
22. Sept. 1885.

Nr. 10267.
Hannover.
22. Sept. 1885.

billigt. || Die in Folge dessen fortdauernde Behinderung Unserer actuellen Regierung — welche Wir unter voller Erfüllung aller reichsverfassungsmässigen Pflichten und mit bundesfreundlicher Gesinnung, insbesondere auch gegen den Bundesstaat Preussen, zu führen bereit bleiben — entbehrt aber nach wie vor des Rechtsgrundes. Einen solchen zu geben oder zu ersetzen ist auch der, ausserhalb der reichsverfassungsmässigen Zuständigkeit gefasste Beschluss des Bundesraths unvermögend, da das souveräne Fürstenrecht der Deutschen Einzelstaaten von solchen Beschlüssen unabhängig steht. || Befinden Wir uns zur Zeit ausser Stande, diese thatsächliche Behinderung Unserer actuellen Regierung zu beseitigen, so müssen wir Unsere und Unseres Hauses Rechte auf die Thronfolge und Regierung im Herzogthum Braunschweig sammt allen zubehörenden Rechten hiemit offen verwahren und dabei die Erwartung aussprechen, dass die verfassungsmässigen Organe des Herzogthums ihre fortdauernde Pflicht nicht vergessen, mit allen reichs- und landesverfassungsmässig zulässigen Mitteln dafür einzutreten, dass Uns als dem legitimen Souveräne die Führung der Regierung nicht weiter behindert und Unser Thronrecht, wie das Thronrecht Unseres — mit dem Lande Braunschweig in fast tausendjähriger Geschichte durch Huld und Treue innig verbundenen — Fürstenhauses ungeschmälert erhalten werde. || Wir befehlen im Uebrigen Unsere gerechte Sache dem allmächtigen Gott. Er wird ihr zum Siege verhelfen zu der Zeit, die Er nach Seinen unerforschlichen Rathschlüssen Sich vorbehalten hat.

Was Wir gleichzeitig den deutschen Fürsten und freien Städten schreiben, theilen Wir in Abschrift hieneben mit und bezeugen dem Herzoglichen Staats-Ministerium den Wunsch, dass das gegenwärtige Schreiben nebst dessen Anlage zur Kenntniss der Landesversammlung gebracht werde*).

Gegeben Gmunden, den 22. September 1885.

(L. S.)

Ernst August.

Für die Treue der Abschrift
Lieff, Cautlei-Direktor.

Nr. 10268. HANNOVER. — Schreiben des Herzogs von Cumberland an die deutschen Fürsten und freien Städte. Protest gegen den Bundesrathsbeschluss. 22. September 1885.

Nr. 10268.
Hannover.
22. Sept. 1885.

Ew. etc. beehre Ich Mich zu gefälliger Kenntnissnahme eine Abschrift des Schreibens zu übersenden, welches Ich vom Herzoglich Braunschweig-Lüneburg'schen Staats-Ministerium unterm 25. v./2. d. Mts. erhalten habe, und der Erwiderung, welche Ich darauf heute dem Staats-Ministerium habe zugehen lassen.

Der Verwahrung Meiner Rechte und der Rechte Meines Hauses auf die

*) Vgl. Nr. 10269.

Thronfolge und Regierung im Herzogthum Braunschweig, welche Ich in dieser Meiner Erwiderung anlässlich der thatsächlich eingetretenen Behinderung Meiner dortigen Regierung habe aussprechen müssen, erlaube Ich Mir auch Ew. etc. gegenüber Ausdruck zu geben. || Durch den Beschluss des Bundesraths des deutschen Reichs, welcher aus der Reichsverfassung keinerlei Zuständigkeit zum Eingriffe in die Rechtsordnung eines deutschen Einzelstaats entnommen hat und nach Meinem Rechtsurtheil daraus auch nicht entnehmen kann, hat Mein souveränes Recht der Thronfolge und Regierung im Herzogthume Braunschweig irgend welche Schmälerung nicht erfahren können. || Unbeschadet der Unantastbarkeit Meines souveränen Fürstenrechts, welche aus dieser Erwägung allein sich ergibt, und abgesehen auch von den gewichtigen Bedenken, welche dem Umstande zu entnehmen sind, dass der Bundesrathsbeschluss ohne vorgängige Gewährung irgend welchen rechtlichen Gehörs gegen Mich gefasst ist, gestatte Ich Mir in Bezug auf die dem Beschlusse eingefügte Begründung noch zu bemerken:

Ich vermag nicht zu erkennen, wiefern Ich Mich zum Bundesstaate Preussen „in einem, dem reichsverfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnisse“ befinden soll. Der Krieg im Jahre 1866 ist von Hannover weder veranlasst, noch begonnen, und nach Beendigung desselben hat Mein jetzt in Gott ruhender Vater, der König Georg V., insbesondere in dem an Seine Majestät den König von Preussen nach Nikolsburg gerichteten, leider nicht angenommenen, Schreiben vom 27. Juli 1866 vergeblich um Mittheilung der Friedensbedingungen und Einleitung von Friedensverhandlung gebeten. Trotz der somit von Hannover nicht verschuldeten Verhinderung des Friedensschlusses aber habe Ich nie etwas Feindseliges gegen den Preussischen Staat unternommen und auch Meinerseits Seine Majestät den deutschen Kaiser und König von Preussen in dem — zu Meinem lebhaftesten Bedauern wiederum nicht angenommenen — Notificationsschreiben vom 18. Oktober v. J. um Erweisung bundesfreundlicher Gesinnung ersucht. || Meinen Rechtsanspruch auf Hannover habe Ich zwar nicht aufgegeben. Der Vorbehalt dieses Rechtsanspruches aber ist mit der Anerkennung der Reichsverfassung wohl vereinbar und mit demselben befinde Ich Mich nur in gleicher Lage mit andern deutschen Staaten, welche solche Ansprüche schon zur Zeit des deutschen Bundes erhoben und Meines Wissens auch beim Eintreten in die Mitgliedschaft des deutschen Reichs nicht aufgegeben haben. Diesen Rechtsanspruch in einer den Frieden des deutschen Reichs störenden Weise geltend zu machen, habe Ich nie beabsichtigt, und Ich bin Mir voll Meiner Pflicht bewusst, wenn Ich die Regierung eines dem deutschen Reiche angehörenden Bundesstaates führe, solche Ansprüche nur auf den Wegen geltend machen zu dürfen, welche der Verfassung des deutschen Reichs entsprechen. || Ich glaube diesemnach, dass, abgesehen auch von der Unzuständigkeit des Eingreifens in Mein souveränes Fürstenrecht und der damit allein sich erledigenden Frage des Rechts, selbst Rücksichten auf das Interesse des deutschen Reichs, dürfte dasselbe überhaupt

Nr. 10268.
Haunover.
2. Sept. 1885.

mit Verletzung der Ordnung des Rechts zur Geltung gebracht werden, eine Behinderung Meiner Regierung — welche Ich unter voller Erfüllung aller reichsverfassungsmässigen Pflichten und mit bundesfreundlicher Gesinnung, insbesondere auch gegen den Bundesstaat Preussen, zu führen bereit bleibe, — nicht würden zu rechtfertigen vermögen. || Vertrauend auf die Gerechtigkeit und bundesfreundliche Gesinnung der deutschen Fürsten und freien Städte gebe Ich die Hoffnung nicht auf, dass Mein Recht der Regierung im Herzogthum Braunschweig demnächst noch im Bundesrathe selbst eine zutreffendere Würdigung erfahren, danach der Beschluss vom 2. Juli d. J. wieder aufgehoben und in Folge dessen — im Interesse nicht allein Meines Rechts, sondern des deutschen Fürstenrechts und der Rechtsordnung im deutschen Reiche überhaupt, — die gegenwärtige Behinderung Meiner actuellen Regierung in Braunschweig in Wegfall kommen werde.

Ich wiederhole den Ausdruck des lebhaften Bedauerns, dass Ich, nach Ablehnung der Annahme Meines früheren Schreibens, an Seine Kaiserliche und Königliche Majestät den deutschen Kaiser und König von Preussen ein entsprechendes Schreiben zu richten Bedenken tragen muss. || Ew. u. s. w.

Gmunden, den 22. September 1885.

Ernst August.

Für die Treue der Abschrift
Lieff, Canzlei-Director.

Nr. 10269. BRAUNSCHWEIG. — Sitzung der braunschweig. Landesversammlung, betr. den Protest des Herzogs von Cumberland und die Wahl des Regenten.

Nr. 10269.
Braun-
schweig.
20. Oct. 1885.

Der Bericht der Commission schliesst mit dem Anheingeben, die Landesversammlung wolle in einem an Herzogl. Staatsministerium zu richtenden Erwidierungsschreiben auf die Mittheilung vom 4. d. Mts. sich dahin aussprechen:

1) dass sie, indem sie in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathsbeschlusse vom 2. Juli die Ausübung des auf dem agnatischen Erbrechte und der Bestimmung der gegenwärtig geltenden Verfassung beruhenden Regierungsrechts Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland ausgeschlossen sieht durch die von ihm selbst eingenommene und noch gegenwärtig aufrechterhaltene Stellung bezüglich Geltendmachung von Rechten auf die Preussische Provinz Hannover, sich verwahrt gegen die in dem Schreiben des Herzogs von Cumberland vom 22. September ausgesprochene Beschuldigung, ihrerseits durch ihre Mitwirkung bei der Regierung des Landes durch den Regentschaftsrath an einer thatsächlichen Beeinträchtigung der Herzoglichen Rechte Theil genommen zu haben.

2) dass sie reichs- oder landesverfassungsmässige Mittel nicht zu ihrer

Verfügung sieht, ihrerseits die von Sr. Königlichen Hoheit dem Herzoge von Cumberland selbst geschaffene Lage zu beseitigen.

Herr Sallentien: Seine Bedenken gegen die Vorlage der Commission bezögen sich vor Allem auf die Fassung in Nr. 1 des dort gestellten Antrages, und es seien ihm zunächst die Worte „durch die von ihm selbst (dem Herzoge von Cumberland) eingenommene und noch gegenwärtig aufrechterhaltene Stellung“ anstössig. In ihren Vorbemerkungen habe die Commission ausdrücklich Bezug genommen auf die Resolution, welche von der Landesversammlung in der vertraulichen Sitzung vom 30. Juni gefasst worden sei. Nun habe sich jedoch seit jener Zeit bei ihm die Auffassung der Sachlage nicht unwesentlich geändert. || In der Verhandlung vom 30. Juni hätte auch für ihn die Frage so gelegen: Hält der Herzog von Cumberland als künftiger Herzog von Braunschweig seine Ansprüche auf Hannover — und also auch den von ihm früher erlassenen Protest — aufrecht, oder ist er von diesem Protest indirect durch das an den Herzog Wilhelm erlassene Schreiben (vom 14. Januar 1879) zurückgetreten? Damals habe er gemeint, dass eine solche Doppelstellung rechtlich eine unmögliche sei, und demgemäss auf die vom Ministertische aus erfolgte, unzweideutige Erklärung, dass der Herzog von Cumberland thatsächlich jene Stellung einnehme, kein Bedenken getragen, der beantragten Resolution zuzustimmen. Inzwischen seien jedoch Gutachten der beiden Staatsrechtslehrer Zachariä und Zöpfl veröffentlicht, welche näher ausführten, dass der Vorbehalt der Rechte des Herzogs von Cumberland auf Hannover mit der Nachfolge in Braunschweig an sich wohl vereinbar erscheine, nur dürfe und könne der Herzog von Cumberland seine Ansprüche auf Hannover ausschliesslich in einer Weise geltend machen, welche mit seiner Stellung als Deutscher Bundesfürst verträglich sei, also ähnlich, wie zu verschiedenen Zeiten auch andere Deutsche Fürsten — z. B. der Grossherzog von Weimar, der Herzog von Meiningen, Fürsten, an deren Reichstreue Niemand gezweifelt habe — gewisse Ansprüche auf Gebiets-theile Preussens aufrechterhalten hätten. Nun erkenne er vollständig an, dass die Landesversammlung sich in die Lage versetzt sehe, zur Wahl eines Regenten schreiten zu müssen, eben wegen und in Folge des Bundesrathsbeschlusses. Er nehme aber Anstoss an dem Vorschlage der Commission, welcher dem gegenwärtigen Sachverhalte nicht mehr entspreche, beanstande namentlich auch den Ausdruck: „in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathsbeschluss“, und könne daher dem Antrage, wie er gestellt, mit voller Ueberzeugung nicht beistimmen.

Herr Haeusler: Er constatire zunächst, dass der Herr Vorredner gegen das Hauptziel des vorgelegten Antrages nichts erwidert habe, gegen die Ansicht nämlich, dass die Versammlung Verwahrung einlegen müsse wider die Anschuldigung, die sich in dem Schreiben des Herzogs von Cumberland vom 22. v. M. in dürren Worten ausgesprochen finde: dass die Organe des Landes die Rechte des Herzogs bezüglich der Thronfolge gekränkt und verletzt hätten. Der Herr Vorredner habe vielmehr Einwendungen nur gegen einen Zwischen-

Nr. 10269.
Braun-
schweig.
20. Oct. 1885.

satz in Nr. 1 des Commissionsantrages erhoben, welcher doch lediglich in Uebereinstimmung stehe mit den Anschauungen, die von der Landesversammlung von jeher ausgesprochen seien: dass sie in der Stellung des Herzogs von Cumberland zum Deutschen Reiche ein Hinderniss in der Ausübung seiner Regierungsrechte erblicke. Die Commission wiederhole in dieser Beziehung nur dasjenige, was die Landesversammlung am 30. Juni einmüthig ausgesprochen habe. Was die erwähnten Gutachten der beiden Staatsrechtslehrer anlange, durch welche der Herr Vorredner von seiner bisherigen Ansicht abgekommen sei, so habe zunächst die Veröffentlichung derselben zu einem eigenthümlichen Zeitpunkte stattgefunden. Da das Verhalten des Herzogs von Cumberland dem preussischen Staat gegenüber doch von wesentlicher Bedeutung für die Durchsetzung seiner Ansprüche habe erscheinen müssen, so sei wohl zu erwarten gewesen, dass er von vornherein, sogleich nach dem Tode des Herzogs, mit jenen Gutachten hervorgetreten wäre. Anstatt dessen hätten im Gegentheil seine Berather zunächst die Meinung hervorzurufen gesucht, als denke der Herzog von Cumberland überhaupt nicht mehr daran, Rechte auf Hannover geltend zu machen. Als dann in der Folge die Frage hinsichtlich eines Verzichts auf Hannover in den Vordergrund getreten und es nachgewiesen sei, dass ein solcher bislang noch keineswegs vorliege, da habe man diese Gutachten veröffentlicht. Es unterstehe keinem Zweifel, dass das Ansehen der betreffenden Staatsrechtslehrer ein bedeutendes sei. Allein seit der Zeit ihrer Lehrthätigkeit sei eine Schule von Staatsrechtslehrern erwachsen, die nicht mehr auf dem Boden des alten Bundesrechts fusse, sondern das Staatsrecht des neuen deutschen Reichs zum Ausgangspunkt ihrer Arbeiten genommen habe und in dessen Bedeutung wohl tiefer eingedrungen sein möge, als die genannten Gutachter. Sei nun gleich von dieser Seite her zu der vorliegenden Frage noch nicht Stellung genommen, so ständen doch immerhin der Autorität Zachariä's und Zöpff's andere Autoritäten gegenüber, namentlich der Bundesrathsbeschluss vom 2. Juli d. J., an welchem die Vertreter sämmtlicher deutscher Fürsten theilgenommen hätten und zwar gewiss nicht, ohne dass vorher von ihnen eingehende Untersuchungen über die Rechtsfrage veranlasst, die Justizminister der Einzelstaaten über dieselbe gehört seien. Insofern also doch auch Autorität gegen Autorität! Auch sei es vielleicht nicht so ganz schwer, die Beweiskraft der Gutachten zu widerlegen. Man könne doch die Ansprüche des Herzogs von Cumberland nicht auf eine Stufe stellen mit jenen papiernen Protesten, wie sie zur Zeit des alten Bundestages üblich gewesen seien! Im Fragefalle handle es sich zugleich doch auch um die Verfolgung und Wiederherstellung behaupteter Rechte. In dem Gutachten des Staatsraths Zachariä (Seite 11) heisse es, dass „in der Anerkennung der Reichsverfassung das Anerkenntniss liege, dass es im Norddeutschen Bunde — jetzt im Reiche — kein selbstständiges Königreich Hannover gebe; auch liege darin unbestreitbar für die ganze Dauer des Bundes ein Verzicht auf jeden, mit dem Bestand desselben und den Pflichten der Bundesglieder unvereinbaren Restaurations-

versuch, oder auf die Verfolgung von Rechtsansprüchen, durch welche der anerkannte Bestand des Bundes alterirt oder in Frage gestellt werden würde.“
 Dass ein solcher Rechtsanspruch in dem Begehren der Wiederherstellung Hannovers enthalten sei, stehe doch ausser allem Zweifel, und wenn in dem an Herzogl. Staatsministerium gerichteten Schreiben des Herzogs von Cumberland die Hoffnung auf den Wiedergewinn Hannovers unumwunden ausgesprochen und von der göttlichen Allmacht erbeten werde, solle man dann nicht von einem Eingriff in den Frieden des Reiches sprechen dürfen? Den somit vom Herzog von Cumberland eingenommenen Standpunkt werde die Landesversammlung eben so wenig, wie solches von den zuständigen Organen des Reichs geschehen, anzuerkennen vermögen. —

Die erörterten Gutachten seien auf Ersuchen des Königs Georg V. im Jahre 1870 erstattet worden. Die zu begutachtende Frage habe eigentlich nur den Punkt zum Gegenstande: enthält die Nachfolge im Herzogthum Braunschweig einen Verzicht auf Hannover? Diese Frage sei allerdings entschieden verneint, der weitere Umstand, ob und inwieweit ein Vorbehalt der Rechte auf Hannover mit der Ausübung der Fürstengewalt in einem Gliedstaate des Deutschen Reiches verträglich erscheine, nur nebensächlich behandelt. Redner zweifle nicht daran, dass der Staatsrath Zachariä, ein Mann von anerkannter Reichstreue, wenn er die vom König Georg gegen den Frieden der deutschen Lande unternommenen, erst nachträglich in vollem Umfange bekannt gewordenen Umtriebe kennen gelernt hätte, selbst sich dahin ausgesprochen haben würde, dass eine derartige Aufrechterhaltung von Rechtsansprüchen nicht vereinbar sei mit den Pflichten eines Bundesfürsten. Möge die Versammlung sich daher durch den Hinweis auf die bezeichneten Gutachten nicht irre machen lassen und den Antrag der Commission seinem unveränderten Wortlaute nach annehmen!

Herr Sallentien: Die Ausführungen des Herrn Referenten hätten ihn von seinen Bedenken nicht zurückgebracht. Wenn Herr Haeusler meine, dass der Professor Zachariä bei einer Kenntniss des späteren Verhaltens des Königs Georg schwerlich zu dem gegenwärtigen Ergebniss seiner Untersuchungen gelangt sein würde, so stimme er dem bei; aber es handele sich hier nicht um den König Georg, sondern um den Herzog von Cumberland, welcher eine ganz andere Stellung einnehme, als Jener, und ausdrücklich versichert habe, seine Anrechte auf Hannover nur auf verfassungsmässigem Wege geltend machen zu wollen. Demnach würde etwa der Bundesrath um Einsetzung einer Austrägalinstanz anzugehen sein, welche die Sache entscheide, und dem Beschlusse derselben habe sich der Herzog von Cumberland unweigerlich zu fügen. Wenn dieser Beschluss aber zu Gunsten der erhobenen Ansprüche, was man kaum voraussetzen dürfe, ausfallen sollte, so lasse sich nicht absehen, inwiefern der Friede des Reiches dadurch gefährdet werden könne. Wenn nun auch der Protest des Herzogs von Cumberland nicht lediglich als ein „papierner“ aufzufassen sein dürfte, so müsse doch wiederholt betont werden, dass das Recht,

Nr. 10259.
Braun-
schweig.
20. Oct. 1885.

welches er aufrechtzuerhalten bezwecke, nur auf friedlichem, verfassungsmässigem Wege geltend gemacht werden solle.

Herr Thiele: Die Versammlung fühle wohl, wie misslich es erscheine, eine Vorlage zu erörtern, die ihr erst in dieser Sitzung vor Augen gekommen sei. Selbst wenn man im Grossen und Ganzen zustimmen könne, so werde man doch bezüglich der Fassung verschiedener Meinung sich zuneigen, um so mehr, da ein Tadelsvotum gegen den Herzog von Cumberland ausgesprochen werden solle. Es sei doch ein starkes Stück, auszusprechen, dass der Herzog sich selbst in die unglückliche und für uns selbst betäubende Lage gebracht habe, in welcher er sich befinde — hier habe noch eine andere Potenz mitgewirkt, und man solle mit dieser unglücklichen Position Mitleid empfinden. Auch der Ausdruck im Antrag 1 der Commission „bezüglich der Geltendmachung von Rechten“ sei zu beanstanden. Der Herzog von Cumberland wolle ja gar keine Rechte geltend machen, er behalte sich dieselben nur vor, vielleicht *ad calendae graecas*. Der Herzog von Sachsen-Weimar nenne sich noch immer Herzog von Engern und Westphalen, obgleich diese Lande längst zu preussischen Gebietstheilen geworden. Darin könne man ja auch einen Protest eingeschlossen finden. Richtig, dass in gewisser Beziehung die Sache hier anders liege, namentlich im Hinblick auf eine Anhängerschaft des Herzogs von Cumberland in Hannover. Aber wenn man solche Verhältnisse hereinziehe, dann gerathe man in das Gebiet der politischen Gefühle, und dann sei man verloren: nur auf dem Boden des Rechts habe man zu stehen, und da freue es ihn, dass das gute Recht des Herzogs von Cumberland in dem Commissionsberichte — wenn auch mit einem, so zu sagen, dünnen Ausdruck — anerkannt sei. Indessen die Form behage ihm nicht: sie scheine ihm weder der Sache, noch der dem Thronerben schuldigen Pietät angemessen. Er bitte daher, den Antrag in seiner jetzigen Fassung abzulehnen.

Der Herr Staatsminister, Graf Görtz-Wrisberg: Im Vertrauen auf die ihm bekannten Anschauungen der Landesversammlung habe er nicht beabsichtigt, über die Bedenken des Herrn Sallentien sich zu äussern, zumal der erschöpfende Vortrag des Commissions-Referenten mit der Ueberzeugung des Staatsministerii und des Regentschaftsraths durchaus übereinstimme. Nur die Worte des Herrn Thiele, dass man unter keinen Umständen „vom Rechtsboden abweichen solle“, dürfte er nicht unerwidert lassen. Diesen Vorwurf müsse er aufs allerentschiedenste und ernstlichste zurückweisen. Der Rechtsboden, auf welchem man fusse, sei das Gesetz vom 16. Februar 1879, welches Theil der Landesverfassung geworden sei und ohne welches ein Regentschaftsrath, wie er zu Recht bestehe, nicht hätte eingesetzt werden können. Er bitte, mit solchen Vorwürfen doch zurückzuhalten.

Herr Thiele verwahrt sich gegen die Annahme, als ob er dem Herzogl. Staatsministerio hätte einen Vorwurf machen wollen. Er habe sich vielleicht ungenau ausgedrückt, aber bei seinen Aeusserungen an Herzogl. Staatsministerium oder den Regentschaftsrath keineswegs gedacht. Im Gegentheil sei er

der Ueberzeugung, dass von den Autoritäten, welche seit Jahresfrist im Herzogthume die Regierung führten, auf Schritt und Tritt vom Wege Rechts nicht abgewichen sei, und er müsse es der Versammlung überlassen, ob der Vorbehalt des Herrn Ministers berechtigt gewesen sei.

Der Herr Staatsminister erwidert, sich nur darüber freuen zu können, dass anlässlich seiner Entgegnung die Versammlung auch die letzten Worte des Herrn Vorredners gehört habe, in denen er anerkenne, dass man sich vollständig auf dem Boden des Rechts gehalten habe. Die vorangegangenen Aeusserungen hätten einen durchaus anderen Eindruck machen müssen, und auch er überlasse seinerseits der Versammlung das Urtheil darüber, ob seine Abwehr am Platze gewesen sei, oder nicht. || Die Debatte wird nunmehr geschlossen und der Antrag der Commission mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. || Es ergreift darauf der Herr Staatsminister das Wort und verliest folgende Ansprache:

Meine hochgeehrten Herren! || Als unmittelbar nach dem am 18. October v. Js. erfolgten Ableben unseres geliebten Landesherrn, des Hochseligen Herzogs Wilhelm, der Regentschaftsrath für das Herzogthum sich auf Grundlage des Gesetzes vom 16. Februar 1879 constituirt und die provisorische Regierung des Landes übernommen hatte, hat derselbe in der bei Eröffnung des durch die Verordnung vom 19. October v. Js. berufenen ausserordentlichen Landtages verlesenen Rede der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass die Bevölkerung des Landes, vor dem Gesetze sich gern und willig beugend, der provisorischen Regierung des Regentschaftsrathes, bis dieselbe nach Maassgabe des Gesetzes zu regieren aufhöre, Störungen der Rechtsordnung ersparen werde, welche das Land in ernste Krisen zu führen geeignet sein würden. Dem Regentschaftsrathe gereicht es zu besonderer Genugthuung und Freude, dass er sich in seiner damals ausgesprochenen Ueberzeugung und in dem darin liegenden Vertrauen zu der Bevölkerung des Landes nicht geirrt hat. Denn ungeachtet einzelner an die Bevölkerung des Landes herantretener Versuchungen hat die öffentliche Rechtsordnung im Lande doch nicht die geringste Störung erfahren. Der Regentschaftsrath hält sich daher für verpflichtet, der gesammten Bevölkerung des Landes für die von ihr allgemein bethätigte Wahrung der öffentlichen Rechtsordnung hiermit seinen aufrichtigen Dank auszusprechen. || Wenn aber der Regentschaftsrath bei Eröffnung des ausserordentlichen Landtages ferner die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen hat, bei seinem verfassungsmässigen Vorgehen die bereitwilligste Unterstützung der Landesversammlung zu finden, so hat derselbe auch in dieser Hoffnung sich nicht getäuscht; denn die geehrte Versammlung hat demselben bei den weiteren Verhandlungen über die das Land auf das Tiefste bewegende Thronfolgefrage stets das vollste Vertrauen entgegengebracht. Der Regentschaftsrath unterlässt daher nicht, auch Ihnen, meine hochgeehrten Herren, hierfür seinen aufrichtigen Dank hiermit öffentlich zu bezeigen. || Ungeachtet aber der hiernach so glücklich bewahrten Einigkeit zwischen der Landesregierung und der gesetz-

Nr. 10269.
Braun-
schweig.
20. Oct. 1885.

Nr. 10269.
Braun-
schweig.
20. Oct. 1885.

lichen Vertretung des Landes ist es im Laufe des nunmehr verwichenen Jahres nicht gelungen, die Frage der Thronfolge, welche der Regentschaftsrath von vorne herein als die wichtigste bezeichnet hat, endgültig zum Austrage zu bringen, indem die dem Regierungsantritte des nach der neuen Landschaftsordnung vom 12. October 1832 berufenen Thronfolgers entgegenstehenden Hindernisse inzwischen nicht beseitigt sind, der Bundesrath des Deutschen Reiches vielmehr unter dem 2. Juli d. J. den Beschluss gefasst hat:

„die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, dass die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem reichsverfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundesgliedern widerstreitenden Verhältnisse zu dem Bundesstaate Preussen befindet, und im Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Gebietstheile dieses Bundesstaates mit den Grundprincipien der Bündnissverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei.“

Da seit diesem Beschlusse des Bundesrathes Thatsachen, welche die andauernde Behinderung Sr. Königlichen Hoheit, des Herzogs von Cumberland und zu Braunschweig und Lüneburg, zur Ausübung der actuellen Regierung im Herzogthume zu beseitigen vermocht hätten, überall nicht vorgekommen sind, dies namentlich auch aus den beiden Schreiben des Herzogs von Cumberland vom 22. v. Mts. an das Herzogliche Staatsministerium, beziehungsweise an die Deutschen Fürsten und freien Städte, hervorgeht, da ferner auch die Uebernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten innerhalb des seit der Thronerledigung verflossenen Jahres nicht stattgefunden hat, namentlich in letzterer Beziehung auch seit dem Abschlusse der bekannten Correspondenz mit Sr. Königlichen Hoheit, dem Herzoge von Cambridge, Weiteres überall nicht vorgekommen ist, so hat nunmehr die Landesversammlung nach § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsrathes aus den volljährigen Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden souveränen Fürstenhäuser zu wählen. || In Befolgung dieser verfassungsmässigen Vorschrift unterlässt der Regentschaftsrath daher nicht, der hohen Landesversammlung || Seine Königliche Hoheit, den Prinzen Albrecht von Preussen, || als Regenten des Herzogthums in Vorschlag zu bringen, und beehre ich mich, das diesen Vorschlag enthaltende Schreiben des Regentschaftsrathes vom heutigen Tage dem Herrn Präsidenten behufs demnächstiger Vornahme der Wahl seitens der hohen Versammlung dem mir ertheilten Auftrage gemäss hiermit zu übergeben. || Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Sie, meine hochgeehrten Herren, Sich hierdurch in die Lage versetzt finden, einen Beschluss von der höchsten Bedeutung für die Zukunft des Landes fassen zu müssen, wie solcher von der Vertretung des Landes kaum jemals eigenartiger und wichtiger gefasst sein dürfte. Es läge daher an sich nahe, hier die Gründe eingehend darzulegen, welche den Regentschaftsrath bei seinem Vorschlage geleitet haben. Dessenungeachtet glaubt sich der Regentschaftsrath wegen der Eigenartigkeit des Falles einer solchen Begründung an dieser Stelle in

der Zuversicht enthalten zu sollen, dass auch Sie, meine hochgeehrten Herren, die gewichtigen Bedenken, welche einer derartigen Begründung an diesem Platze entgegenstehen, nicht verkennen werden. || Der Regentschaftsrath beschränkt sich daher hier auf die Versicherung, dass er sich der hohen Bedeutung und grossen Tragweite seines Vorschlages wohl bewusst gewesen ist und denselben erst nach reiflichster Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Beziehungen gemacht hat. || Hiernach, meine hochgeehrten Herren, legt der Regentschaftsrath die Wahl des Regenten mit vollem Vertrauen in Ihre Hände!“ —

Vom Herrn Präsidenten wird hienächst der Inhalt des seitens des Herrn Staatsministers überreichten Schreibens verlesen. Dasselbe lautet wie folgt:

„Da seit dem am 18. October v. J. in der Frühe erfolgten Ableben Sr. Hoheit des Hochseligen Herzogs Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg der berechnigte Thronfolger die Regierung des Landes in Folge andauernder Behinderung bis jetzt nicht angetreten, auch ein berechtigter Regent die Regierungsverwesung seit der Thronerledigung bis jetzt nicht übernommen hat, so hat nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, welcher wörtlich folgender Maassen lautet:

„§ 6.“

„Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Uebernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsraths aus den volljährigen nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörigen souveränen Fürstenhäuser, welcher sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt,“ die Landesversammlung nunmehr auf Vorschlag des Regentschaftsraths zur Wahl eines Regenten zu schreiten. In Gemässheit dieser landesgrundgesetzlichen Bestimmung unterlässt der Regentschaftsrath nach vorgängiger eingehender Prüfung und reiflichster Erwägung aller bei dieser Wahl in Betracht kommenden Verhältnisse und Beziehungen nicht, der geehrten Landesversammlung || Seine Königl. Hoheit, den Prinzen Albrecht von Preussen, || hiermit zum Regenten des Herzogthums in Vorschlag zu bringen, und richtet dabei, gestützt auf das ihm zeither bei der provisorischen Ordnung der Regierungsverhältnisse bewiesene Vertrauen, den Antrag an die geehrte Landesversammlung, Seine Königliche Hoheit, den Prinzen Albrecht von Preussen, zum Regenten des Landes erwählen zu wollen. || Möge die von der Hohen Landesversammlung hiernach zu treffende Entschliessung für alle Zukunft zum Heil und Segen des Landes gereichen! Das walte Gott!

Ferner trägt sodann der Herr Staatsminister vor:

Meine hochgeehrten Herren! Wenn ich vor dem Schlusse der heutigen

Nr. 10269.
 Braun-
 schweig.
 20. Oct. 1885.

Sitzung mir nochmals das Wort erbeten habe, so habe ich dieserhalb zunächst um Ihre Nachsicht zu bitten. || Es werden Ihnen, meine Herren, die heftigen und beleidigenden Angriffe nicht entgangen sein, welche seit längerer Zeit in Betreff der von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge von Cumberland unter dem 14. Januar 1879 an den Hochseligen Herzog Wilhelm gerichteten Briefe etc. in verschiedenen öffentlichen Blättern, in Flugschriften und in Brochüren gegen die Regierung, namentlich aber auch gegen meine Person, als Vorsitzenden des Herzogl. Staatsministeriums und des Regentschaftsrathes, gerichtet sind. || Die Herzogliche Regierung glaubt nun gerade den gegenwärtigen Augenblick des Wiederzusammentrittes der Landesversammlung dazu benutzen zu sollen, um den vorgedachten Angriffen an dieser Stelle ein für alle Mal offen entgegenzutreten. Demgemäss erlaube ich mir, der geehrten Landes-Versammlung die nachstehenden Mittheilungen zu machen:

Nachdem in Veranlassung des Schreibens der Landesversammlung vom 21. December 1878 das Herzogl. Staatsministerium mit ausdrücklicher Ermächtigung Sr. Hoheit des Herzogs Wilhelm mittelst Schreibens vom 6. Januar 1879 der Landesversammlung den Entwurf eines Gesetzes, die provisorische Ordnung der Regentschaftsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, zu verfassungsmässiger Mitwirkung hatte zugehen lassen, hat Se. Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland unter dem 14. Januar 1879 aus Gmunden dasjenige Schreiben an Se. Hoheit den Herzog Wilhelm gerichtet, welches zuerst in der vor einigen Monaten bei A. Weichelt in Hannover anonym erschienenen Brochüre: „Actenstücke zur Frage der Erbfolge im Herzogthum Braunschweig“, als Anlage Nr. XIV. publicirt ist:

Danach lautet dieses Schreiben wörtlich wie folgt: || (Die Verlesung geschieht.) || Dieses soeben verlesene Schreiben hatte Se. Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland aber Sr. Hoheit dem Herzoge Wilhelm noch mit einem besonderen kurzen Begleitschreiben vom 14. Januar 1879 und unter Beifügung einer Abschrift eines unter dem 18. September 1878 aus Penzing an Ihre Majestät die Königin von England gerichteten Schreibens übersandt, die letztere Abschrift jedoch nur zu vertraulichem Gebrauche. || Dieses eben erwähnte kurze Begleitschreiben ist kürzlich in der gleichfalls bei A. Weichelt in Hannover anonym erschienenen Brochüre: „Zweite Folge von Actenstücken zur Frage der Erbfolge im Herzogthum Braunschweig“, publicirt worden und lautet danach folgender Maassen: || (wird verlesen.) || Das vorhin bereits erwähnte Schreiben des Herzogs von Cumberland an die Königin von England d. d. Penzing den 18. September 1878 ist, soweit sich dessen Inhalt auf die Regierungsnachfolge im Herzogthume bezieht, vor einigen Wochen zuerst in der Weserzeitung, neuerdings aber auch in der Brochüre: „Zweite Folge von Actenstücken zur Frage der Erbfolge im Herzogthume Braunschweig“ veröffentlicht. Danach hat dasselbe folgenden Wortlaut: || (Verlesung erfolgt.) || Auf die vorgelesenen beiden Schreiben des Herzogs von Cumberland vom 14. Januar 1879 ist, soweit hier bekannt, keine weitere Erwiderung an den Herzog von

Cumberland von hier aus erfolgt, als das kürzlich in der mehrgedachten Brochüre: „Zweite Folge etc.“, publicirte kurze Telegramm vom 3. Februar*) 1879, welches danach folgender Maassen lautet:

Nr. 10269.
Braun-
schweig.
20. Oct. 1885.

„Deinem Wunsche entsprechend und nach Vortrag meines Ministers (rectius Ministeriums) habe ich Deinen Brief nach England geschickt.

Wilhelm.“

Dagegen ist eine Abschrift des Schreibens des Herzogs von Cumberland vom 14. Januar 1879 mittelst förmlichen, aber kurz gehaltenen, auf die Sache selbst überall nicht eingehenden Schreibens vom 3. Februar 1879 vom Hochseligen Herzoge an Ihre Majestät die Königin von England übersandt. || Nach diesen Mittheilungen erübrigt mir, zur Vorführung des vollständigen Actenmaterials, nur noch desjenigen Schreibens zu gedenken, welches der Herzog von Cumberland, nachdem Herzogliches Staatsministerium mittelst des seiner Zeit sofort publicirten Schreibens vom 22. October v. J. die Contrasignatur und Publication des ihm zugesandten Besitzergreifungs- und Regierungsantrittspatentes abgelehnt hatte, unter dem 2. November 1884 an das Herzogliche Staatsministerium gerichtet hat. Dieses Schreiben ist, soweit mir erinnerlich, zuerst gleichfalls durch die bekannte Brochüre: „Actenstücke zur Frage der Erbfolge im Herzogthume Braunschweig“, veröffentlicht und lautet wie folgt: || (verlesen.) || Nachdem Ihnen, meine hochgeehrten Herren, somit das hier einschlägige actenmässige Material vollständig vorgeführt ist, gestatte ich mir, auf die der Herzoglichen Regierung, resp. meiner Person gemachten Vowürfe näher einzugehen:

Es wird zunächst dem Staatsministerium ein lebhafter Vorwurf daraus gemacht, dass dasselbe bei den Landtagsverhandlungen über das Regentschaftsgesetz im Jahre 1879 der Landesversammlung von dem zuerst von mir verlesenen Schreiben des Herzogs von Cumberland vom 14. Januar 1879 keine Mittheilung gemacht habe. Da durch dieses Schreiben und namentlich durch die in demselben enthaltene Anerkennung aller von Sr. Hoheit dem Herzoge Wilhelm erlassenen Gesetze und abgeschlossenen Verträge und durch Anerkennung des Herzogthums als eines Gliedes des Deutschen Reiches die völlig correcte Stellung des Herzogs von Cumberland klar dargelegt sei, so sei es eben deshalb pflichtmässige Aufgabe des Staatsministeriums gewesen, dieses Schreiben zur Kenntniss der Landesversammlung zu bringen, damit durch dasselbe die früher in der letzteren ausgesprochene Behauptung, dass der Herzog von Cumberland die Reichsverfassung nicht anerkenne und deshalb im Herzogthume nicht succediren könne, sofort widerlegt worden wäre. || Nichts, meine Herren, kann unbegründeter sein, als dieser dem Staats-Ministerium gemachte Vorwurf. Da das Schreiben vom 14. Januar 1879 der früher in förmlichster Weise aufrecht erhaltenen Ansprüche des Herzogs von Cumberland auf Hannover mit keinem Worte erwähnte, so war dasselbe bei seinem

*) In der betr. Broschüre steht „October“ statt Februar. Anmerk. d. Red.

Nr. 10269.
Braun-
schweig.
20. Oct. 1885.

sonstigen Inhalte namentlich wegen der darin enthaltenen Anerkennung aller vom Herzoge Wilhelm erlassenen Gesetze und abgeschlossenen Verträge, sowie wegen der ausgesprochenen Anerkennung des Herzogthums als eines Gliedes des Deutschen Reiches wohl geeignet, daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Herzog seine Ansprüche auf Hannover nunmehr aufgegeben habe; denn wenn er dies nicht wollte, so hätte solches in dem nach dem Wunsche des Herzogs der Landesversammlung mitzutheilenden Schreiben unzweideutig ausgesprochen werden müssen, damit die Landesversammlung nicht durch den sonstigen Inhalt des Schreibens zu einer irrigen Ansicht über die wahre Willensmeinung des Herzogs bezüglich seiner Ansprüche auf Hannover verleitet werde. Da nun aber aus dem Schreiben des Herzogs von Cumberland an die Königin von England vom 18. September 1878 klar hervorging, dass letzterer seine Ansprüche auf Hannover keinesfalls aufzugeben gedenke, so war, um die Landes-Versammlung nicht möglicher Weise zu einer irrigen Ansicht über den Inhalt des Schreibens vom 14. Januar 1879 zu verleiten, die Lage der Sache die, dass bei Mittheilung dieses letzteren Schreibens an die Landesversammlung derselben auch von dem Schreiben an die Königin von England vom 18. September 1878 hätte Kenntniss gegeben werden müssen. Es mussten also derzeit entweder beide mehrerwähnte Schreiben des Herzogs von Cumberland der Landesversammlung mitgetheilt werden oder aber keines von beiden. Da nun aber das Schreiben an die Königin von England Seiner Hoheit dem Herzoge Wilhelm ausdrücklich nur zu vertraulichem Gebrauche übersandt war, die Mittheilung desselben an die Landes-Versammlung daher eine offenbar missbräuchliche gewesen sein würde, so musste auf Höchste Anordnung von dieser Mittheilung, in Folge dessen aber auch von der Mittheilung des Schreibens vom 14. Januar 1879, an die Landesversammlung Abstand genommen werden. || Bei dieser Gelegenheit, meine hochverehrten Herren, war es, wo Seine Hoheit der Hochselige Herzog den denkwürdigen Ausspruch that, dass es bei der Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung vor Allem und in erster Linie auf das Interesse des Landes ankomme! || Hiernach, meine hochgeehrten Herren, glaube ich aber nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dass der dem Herzöglichen Staatsministerium aus der Nichtveröffentlichung des Schreibens des Herzogs von Cumberland vom 14. Januar 1879 gemachte Vorwurf ein völlig unbegründeter ist. || Hiermit wird aber auch der der Regierung, respective mir persönlich, gemachte Vorwurf, dass das an das Herzogliche Staats-Ministerium gerichtete Schreiben des Herzogs von Cumberland vom 2. November vorigen Jahres nicht veröffentlicht sei, von selbst hinfällig. Denn da in dem letzteren Schreiben zur näheren Begründung der gegen die Behinderung der Führung der Regierung eingelegten Verwahrung ausdrücklich auf das Schreiben vom 14. Januar 1879 Bezug genommen und zwar unter wörtlicher Wiedergabe des wesentlichsten Theiles desselben, so hätte die Veröffentlichung des ersteren Schreibens unbedingt auch die Veröffentlichung des Schreibens vom 14. Januar 1879, damit zugleich aber

auch die Veröffentlichung des Schreibens an die Königin von England vom 18. September 1878 erfordert. Zu einer solchen Veröffentlichung konnte sich aber die Regierung mit Rücksicht auf die in dem vorher Gesagten geschilderte Sachlage und namentlich mit Rücksicht auf die vom Hochseligen Herzoge Selbst getroffene Anordnung nicht für befugt erachten. Hiernach stellt sich aber auch der hier in Rede stehende Vorwurf als völlig unbegründet dar. || Wenn endlich in neuester Zeit eine gegnerische Zeitung mich persönlich in geradezu unqualificirbaren Ausdrücken wegen meiner Haltung in der vorliegenden Angelegenheit angegriffen hat, so halte ich es unter meiner Würde, auf derartige Angriffe, die sich schon durch ihre Maasslosigkeit als verdächtig darstellen, hier an dieser Stelle näher einzugehen, zumal ich befürchte, dadurch Ihre Geduld über das zulässige Maass in Anspruch zu nehmen. Nur Eines möge mir vergönnt sein hier noch kurz zu berühren. Es wird in neuerer Zeit nach Publication der Rechtsgutachten der Professoren Zachariä und Zöpfl von gegnerischer Seite auf den juristischen Unterschied zwischen Anerkennung des gegenwärtigen Besitzstandes Preussens seitens des Herzogs von Cumberland einerseits und der Aufrechterhaltung der Rechtsansprüche desselben auf Hannover andererseits ein ganz besonderes Gewicht gelegt und mir dabei ein schwerer Vorwurf daraus gemacht, dass ich diesen Unterschied nicht erkannt hätte. Mag nun, meine hochgeehrten Herren, dieser Unterschied, dessen übrigens weder in dem Schreiben des Herzogs von Cumberland vom 14. Januar 1879 an den Herzog Wilhelm, noch auch in dem Schreiben des ersteren vom 2. November 1884 an das Herzogliche Staatsministerium Erwähnung geschieht, vom juristischen Standpunkte aus als rechtlich zutreffend anzuerkennen sein oder nicht, worüber ich hier nicht urtheilen will, so bin ich doch stets dessen bewusst gewesen, dass Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland nicht zur factischen Ausübung der Regierung im Herzogthume würde gelangen können, wenn er nicht zuvor unter völlig rückhaltloser Aufgabe seiner Ansprüche auf Hannover seinen Frieden mit der Krone Preussen zu machen in der Lage sein sollte, und gereicht es mir zu grosser Genugthuung, mich in dieser Beziehung nicht allein mit der geehrten Landesversammlung und mit dem weitaus grössten Theile der Bevölkerung des Landes, sondern auch mit den zum Deutschen Reiche verbündeten Regierungen, laut des Bundesrathsbeschlusses vom 2. Juli dieses Jahres, im völligen Einklange zu befinden. || Indem ich meine heutigen Ausführungen hiermit schliesse, erlaube ich mir nur noch die Hoffnung und den aufrichtigen Wunsch auszusprechen, dass Sie, meine hochgeehrten Herren, und mit Ihnen die Bevölkerung des Landes der Regierung das bisher bewiesene Vertrauen trotz aller von gegnerischer Seite gegen dieselbe und gegen mich, als deren Vorsitzenden, gerichteten heftigen Angriffe auch ferner bewahren mögen!“

Herr Pockels: Dass im Laufe dieses Jahres, wie so eben in frische Erinnerung gebracht worden, auswärtige Zeitungen und sonstige Druckschriften in heisssporniger Erörterung der Thronfolgefrage den Regentschaftsrath, das

Nr. 10269.
Braun-
schweig.
20. Oct. 1885.

Herzogl. Staatsministerium, den Landtag und die Bevölkerung des Landes weidlich abgekanzelt hätten, werde ein Jeder im Lande, so weit es ihn angehe, leicht zu tragen wissen. Dass aber eine dieser Zeitungen die persönliche Ehre des Herrn Staatsministers anzutasten sich vermessen, habe im ganzen Lande tiefen Unwillen und allgemeine Entrüstung hervorgerufen. Er halte es für eine Ehrenpflicht der Landesversammlung, diese Thatsachen nach Aussen hin zu bekunden. Als Organ des Regentschaftsrathes und des Herzogl. Staatsministerium habe der Herr Staatsminister in allen seinen, auf die Ordnung der Regierungsverhältnisse abzielenden Schritten, unbeirrt durch unberechtigte Einflüsse irgend welcher Art, sich leiten lassen ausschliesslich durch die Gebote der Ehre und der Pflicht. Und wenn es — wie den auswärtigen Lesern der „Germania“ gesagt sein möge — daneben noch eine andere „Macht“ gegeben habe, als deren „Agent“ der Herr Staatsminister gehandelt hätte, so sei diese Macht der Wille des Landes gewesen, mit welchem der Herr Minister stets Fühlung gehalten habe und von welchem er nie um eines Haares Breite abgewichen sei. Dies Verhalten habe man voll und ganz anzuerkennen. Er ersuche die versammelten Vertreter des Landes, zum Zeichen der allseitigen Zustimmung und zu Ehren des Herrn Staatsministers sich von ihren Sitzen zu erheben.

Nachdem die Versammlung dieser Aufforderung einmüthig entsprochen hat, entgegnet der Herr Staatsminister, dass er sich durch die Worte des Herrn Vorredners und den von der Landesversammlung ihm entgegengebrachten Ausdruck ihres Vertrauens in hohem Grade geehrt fühle und, wenn fernerhin in der Zukunft schwierige Aufgaben an die Staatsregierung herantreten sollten, er dieses Augenblicks nicht vergessen werde. Er sage der Versammlung seinen tiefempfundenen Dank.

Nr. 10270. BRAUNSCHWEIG. — Verhandlungen der Landesversammlung: Wahl des Prinzen Albrecht zum Regenten. 21. Oktober 1885.

Nr. 10270.
Braun-
schweig.
21. Oct. 1885.

Gegenwärtig: die Mitglieder der Landesversammlung, sowie der unterzeichnete Landsyndicus. || Am Ministertische: Staatsminister Graf Görtz-Wrisberg, Geheime-Räthe Dr. jur. Wirk und Otto, Oberlandesgerichts-Präsident Dr. jur. Schmid als Regierungs-Commissar. || Nach Eröffnung der Sitzung und Verlesung des Protokolls vom gestrigen Tage,

I. verlas Namens der staatsrechtlichen Commission der Abgeordnete Haessler zu der Vorlage des Regentschaftsraths vom 20. d. Mts., die Wahl eines Regenten betreffend (Anlage 113), den nachstehenden Bericht: || „Der Regentschaftsrath erachtet in dem der Landesversammlung zugegangenen Schreiben vom 20. d. Mts. unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 den Zeitpunkt für gekommen, in welchem die Wahl

eines Regenten des Landes vorzunehmen sei, und hat zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes der Landesversammlung seinen Vorschlag für die Wahl vorgelegt. || Ihre Commission muss sich der Ansicht des Regentschaftsraths vollkommen anschliessen. || Das Gesetz hat für die Einsetzung der Regentschaft durch die Wahl eines Regenten lediglich die thatsächliche Voraussetzung bestimmt, dass nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Uebernahme der Regierungsverwaltung durch einen berechtigten Regenten stattgefunden hat. || Nun ist aber weder das Hinderniss, welches der thatsächlichen Ausübung der Regierung seitens des berechtigten Thronfolgers entgegensteht, noch ist die von einem Agnaten des Braunschweigischen Gesammthaus, Sr. Königlichen Hoheit dem Herzoge von Cambridge, verfrüht angeregte Frage seiner Berechtigung zur Führung einer Regentschaft von ihm weiter verfolgt oder bis jetzt zu einer thatsächlichen Erledigung geführt, in welcher Beziehung auf den der Landesversammlung in der Sitzung vom 1. Juli mitgetheilten Schriftwechsel (Anlagen 103—109 der Verhandlungen) Bezug genommen werden darf. || Beide Voraussetzungen des Gesetzes für die Wahl des Regenten sind hiermit erfüllt. || Da das Gesetz dem Regentschaftsrathe seine Befugnisse nur für eine begrenzte Uebergangszeit gegeben hat und einen Zwischenzustand ohne gesetzliche Regierung des Landes nicht duldet, so sind die Organe des Landes nicht in der Lage, etwa der Frage näher zu treten, ob noch jetzt die Zeit und die Mittel gegeben seien, eine Beseitigung jener Hindernisse anzustreben, und selbst, wenn dieses der Fall wäre, würden sie hiervon dennoch abzusehen haben, da sowohl der Bundesrathsbeschluss vom 2. Juli d. J., als auch die eigene, von der Landesversammlung wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung das Hinderniss, welches den berechtigten Thronfolger von der Ausübung seines Regierungsrechts ausschliesst, als ein dauerndes erscheinen lässt. || Dieses im gegenwärtigen Augenblicke näher auszuführen und diese Ueberzeugung gegen die Bedenken zu vertreten, welche in jüngster Zeit dagegen geltend gemacht sind, überheben die Commission und die Versammlung die erst in gestriger Sitzung hierüber erfolgten Verhandlungen und Beschlüsse. || Der Augenblick der Wahl ist mithin gekommen. || Es kann nicht die Aufgabe der Commission sein, bezüglich der Personenfrage ihre volle Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Hohen Regentschaftsraths und ihre hiermit der Versammlung erklärte Empfehlung der Zustimmung näher zu begründen. Die Mitglieder der hohen Versammlung sind seit gestern in der Lage gewesen, sich in dieser Beziehung genügend zu unterrichten und ihren Entschluss zu fassen. Unzweifelhaft ist, dass die Wahl des Erlauchten Königlichen Prinzen, welchen der Vorschlag des Hohen Regentschaftsraths uns benannt hat, durchaus den Erfordernissen entspricht, welche das Gesetz bestimmt hat. || So dürfen wir denn getrost zur Wahl schreiten und mit dem Hohen Regentschaftsrathe uns der Hoffnung hingeben, dass sie dem Lande zum Heil und Segen für alle Zukunft gedeihen möge. Es werden dabei auch diejenigen Besorgnisse keinen Halt finden, welche

Nr. 10270.
Braun-
schweig,
21. Oct. 1885.

nach den uns vorliegenden Eingaben einer Anzahl von Geistlichen des Landes in deren Mitte und vielleicht in andern Kreisen der Bevölkerung sich geltend gemacht haben, die Besorgniss, dass die Wahl des Regenten die Einleitung bilden solle zu, wie die Unterzeichner jener Eingabe sich ausdrücken, anderweitigen, das Successionsrecht des Hauses Braunschweig-Lüneburg beeinträchtigenden Maassregeln. || Es darf und muss hervorgehoben werden, dass die Wahl des Regenten erfolgt lediglich auf Grund und in Erfüllung des Gesetzes vom 16. Februar 1879 und dass durch dieselbe der endlichen Entscheidung über die zukünftigen Geschehisse des Landes in keiner Weise vorgegriffen oder ein bestimmter Weg vorgezeichnet werden soll. || Die Commission empfiehlt hiernach der Versammlung, zur Wahlhandlung zu schreiten und in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Hohen Regentschaftsraths ihre Wahl zu lenken auf Se. Königliche Hoheit den Prinzen Albrecht von Preussen. || Zur Geschäftsordnung empfiehlt die Commission den sofortigen Eintritt in die Verhandlung und sofortige Vornahme der Entscheidung und glaubt im Sinne der Versammlung den Wunsch hinzufügen zu dürfen, dass ohne weitere Berathung zur Abstimmung geschritten werde. || Die Commission bemerkt noch, dass durch die vorher gemachte Aeusserung bezüglich der Entscheidung über die Zukunft des Landes den in den erwähnten Eingaben geäusserten Wünschen entsprochen ist, und die in einer anderen Eingabe berührte Frage des Bekenntnisses des Regenten nach Maassgabe der Bestimmung der Landesverfassung in § 214 zu irgend welchem Bedenken keine Veranlassung giebt, so dass es einer besonderen Beschlussfassung über jene Eingaben, welche als selbstständige Petitionen nicht angesehen werden können, nicht weiter bedarf.“ || Den commissionsseitigen Vorschlägen entsprechend trat die Versammlung zunächst — ohne weitere Verhandlung und nach erfolgter Zustimmung des Herzogl. Staatsministerii — in die sofortige Berathung der Vorlage ein und erklärte sich fernerhin auf Anfrage des Herrn Präsidenten damit einverstanden, dass ohne jede Debatte unverzüglich zur Wahl geschritten werde. || Demgemäss richtet der Herr Präsident an die Versammlung zur Abstimmung die Frage: Beschliesst die Versammlung, dem Antrage der Commission für staatsrechtliche Angelegenheiten gemäss auf Vorschlag des Regentschaftsraths und auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Se. Königl. Hoheit den Prinzen Albrecht von Preussen zum Regenten des Herzogthums Braunschweig zu wählen? || Sämmtliche Mitglieder der Landesversammlung erheben sich in Bejahung der gestellten Frage von ihren Sitzen. || Der Herr Präsident proklamirt darauf Se. Königl. Hoheit den Prinzen Albrecht von Preussen als erwählten Regenten des Herzogthums, spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, dass Se. Königl. Hoheit die auf Höchsthin einstimmig gefallene Wahl annehmen werde, und verbindet damit den Wunsch, dass es dem demnächstigen Regenten von der göttlichen Vorsehung vergönnt sein möge, die Regierung des Herzogthumes zum Heil des Landes in der segensreichen Weise zu führen, wie es länger als ein halbes Jahrhundert hindurch vom unvergesslichen Hochseligen Herzog Wilhelm geschehen sei.

II. Als Referent der staatsrechtlichen Commission beantragt sodann der Abgeordnete Haeusler, die Versammlung wolle behufs feierlicher Uebermittlung des Ergebnisses der Wahl an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Albrecht von Preussen sich mit Entsendung einer Deputation einverstanden erklären und zu deren Mitgliedern den Herrn Vorsitzenden, Freiherrn von Veltheim, sowie die Abgeordneten Pockels und Rosenthal bestimmen.

Auch dieser Antrag findet ohne Debatte einstimmige Annahme.

III. Namens der staatsrechtlichen Commission verliest Abgeordneter Haeusler:

- 1) ein Schreiben an den Regenschaftsrath des Herzogthums Braunschweig, welches das Ergebniss der heutigen Wahl mittheilt — Anlage 114 —,
- 2) ein Schreiben an Herzogl. Staatsministerium, die Wahl von Mitgliedern der an Se. Königl. Hoheit den Prinzen Albrecht zu entsendenden Deputation betreffend — Anlage 115 —,
- 3) ein Erwidernschreiben an Herzogl. Staatsministerium auf dessen Mittheilungen, die seit der letzten Vertagung bezüglich der Thronfolge stattgehabten, weiteren Verhandlungen anlangend — Anlage 116.

Die Schreiben werden genehmigt. || Auch erklärt die Versammlung auf Anregung des Commissions-Referenten sich damit einverstanden, dass in dem erstbezeichneten Schreiben, um etwaigen Missdeutungen auswärtiger Blätter vorzubeugen, hinter den Worten „zum Regenten des Landes“ noch der Zusatz „in vollzähliger Versammlung“ nachträglich eingeschoben werde.

Nr. 10271. BRAUNSCHWEIG. — Sitzung der Landesversammlung. Bericht über die Annahme der Wahl seitens des Prinzen Albrecht. 28. Oktober 1885.

Der Herr Staatsminister, Graf Görtz-Wrisberg, trug vor: || Auf die mittelst Schreibens der Landesversammlung vom 21. d. Mts. stattgefundene Benachrichtigung von der Wahl Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht von Preussen zum Regenten des Herzogthums Braunschweig habe der Regenschaftsrath behufs demnächstiger Ueberreichung durch die an Se. Königl. Hoheit zu entsendende Deputation ein Schreiben an Höchstdenselben d. d. 22 d. Mts. entworfen, welches dem erwählten Regenten von dem Beschluss der Landesvertretung Kenntniss gebe und damit das Ersuchen um Annahme der Wahl verbinde. (Der Herr Staatsminister verliest das bezeichnete, diesem Protokolle als Anhang beigefügte Schreiben.) || In Folge einer telegraphischen Mittheilung, dass Se. Königl. Hoheit die Deputation am Sonnabend, den 24. auf Schloss Kamenz zu empfangen bereit sei, habe dieselbe sodann am 22. d. Mts. die Reise dorthin angetreten und die Audienz an dem gedachten Tage, Vormittags 11 Uhr, in der grossen Halle des Schlosses Kamenz stattgefunden. An Se. Königl. Hoheit sind bei dieser Gelegenheit von ihm, dem Staatsminister, welcher

Nr. 10270.
Braun-
schweig.
21. Oct. 1885.

Nr. 10271.
Braun-
schweig.
23. Oct. 1885.

Nr. 10271. als Vertreter der Herzogl. Landesregierung der Deputation sich angeschlossen
 Braun- und deren Führung übernommen habe, eine Ansprache etwa nachfolgenden In-
 schweig. halts gerichtet:
 28. Oct. 1885.

Durchlachtigster Prinz, Gnädigster Prinz und Herr! || Eine eigenartige Fügung des Schicksals ist es, welche die in diesem Augenblicke vor Euerer Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht stehende Deputation aus weiter Ferne hierher geführt hat. Nachdem seit der mit dem Ableben Seiner Hoheit des Hochseligen Herzogs Wilhelm eingetretenen provisorischen Regierung des Herzogthums Braunschweig durch den Regentschaftsrath ein volles Jahr verflossen ist, hat die Landesversammlung nach Maassgabe des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, in ihrer Sitzung vom 21. d. Mts. bei Anwesenheit ihrer sämtlichen Mitglieder auf Vorschlag des Regentschaftsraths einstimmig beschlossen, Euere Königliche Hoheit zum Regenten des Herzogthums Braunschweig zu wählen, und ist die Deputation beauftragt, Euerer Königl. Hoheit das Schreiben des Regentschaftsraths, welches Euere Königl. Hoheit von der stattgehabten Wahl in Kenntniss setzt und um deren gnädigste Annahme ehrfurchtsvoll bittet, zu überreichen. || Euere Königliche Hoheit wollen mir gnädigst gestatten, hier im Namen der Deputation, des Regentschaftsrathes und der Landesversammlung es auszusprechen, dass das ganze Land durch die Annahme der Wahl seitens Euerer Königl. Hoheit hoch beglückt sein und sich zum tiefsten Danke verpflichtet fühlen wird und Euere Königliche Hoheit mit dem vollsten Vertrauen auf Höchstderen segensreiche Regierung begrüßen und mit Jubel empfangen wird. || Das walte Gott!

Se. Königl. Hoheit der Prinz Albrecht habe darauf erklärt, dass er die Wahl annehme und damit einem Wunsche Sr. Majestät des Kaisers entspreche, dass er sich ferner durch das von der Landesversammlung ihm entgegengetragene Vertrauen geehrt fühle, die Einstimmigkeit der Wahl ihn freue und sein Bestreben dahin gehen werde, die Regierung des Herzogthums im Geiste des Hochseligen Herzogs Wilhelm zum Wohl und Segen des Landes zu führen.

Nach Allem, was man auf dieser bedeutungsvollen Reise gehört und erfahren habe, dürfe man sich der festen Zuversicht hingeben, dass das Land eine höchst glückliche Wahl getroffen habe. Er bitte daher, dass auch die Landesversammlung dem erwählten Regenten mit vollem Vertrauen entgegenkommen möge. || Der Herr Präsident schloss an diese Mittheilungen des Herrn Staatsministers die Aufforderung zu einem dreimaligen Hoch auf Se. Königl. Hoheit den Prinzen Albrecht, demnächstigen Regenten des Herzogthums Braunschweig, — ein Ersuchen, welchem die Versammlung unter Erheben von den Sitzen einmüthig Folge leistete.

A n h a n g.

Durchlachtigster Prinz, Gnädigster Prinz und Herr! || Der ehrerbietigst unterzeichnete Regentschaftsrath für das Herzogthum Braunschweig, nach dem

am 18. October v. J. erfolgten Ableben Sr. Hoheit des Hochseligen Herzogs Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg in Gemässheit des Landesgesetzes vom 16. Febrnar 1879, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, zur provisorischen Führung der Regierung im Herzogthum Braunschweig berufen, hat nunmehr, da seit dem Tode des verewigten Herzogs Wilhelm ein volles Jahr verflossen, inzwischen aber weder die andauernde Behinderung des Thronfolgers beseitigt ist, noch auch die Uebernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten seitdem stattgefunden hat, Ew. Königl. Hoheit in Gemässheit des § 6 des vorgedachten Gesetzes der Landesversammlung des Herzogthums laut des hieneben in beglaubigter Abschrift beigefügten Schreibens vom 20. d. Mts. zum Regenten des Herzogthums in Vorschlag gebracht, worauf die Versammlung in ihrer Sitzung vom 21. d. Mts. bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder Ew. Königl. Hoheit einstimmig zum Regenten des Herzogthums erwählt hat. Indem der Regenschaftsrath nicht verfehlt, Ew. Königl. Hoheit hiervon bei Ueberreichung einer beglaubigten Abschrift des die Wahl Ew. Königl. Hoheit zum Regenten bestätigenden Schreibens der Landesversammlung vom 21. d. Mts. ehrerbietigst in Kenntniss zu setzen, gestattet sich derselbe, die unterthänigste Bitte Namens der gesetzlichen Organe des Landes an Ew. Königl. Hoheit zu richten, Ew. Königl. Hoheit wollen in Gnaden geruhen, die auf Höchstdenselben gefallene Wahl eines Regenten des Herzogthums anzunehmen und das Weitere wegen demnächstiger Uebernahme der Regierung nach Anleitung des Landesgrundgesetzes vom 12. October 1832 anzuordnen. || Eurer Königl. Hoheit in tiefster Ehrerbietung ergebener Regenschaftsrath für das Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig, den 22. October 1885.

Gf. Görtz-Wrisberg. Wirk. Otto.

F. von Veltheim. Schmid.

Gf. Görtz-Wrisberg.

Nr. 10271.
Braun-
schweig.
23. Oct. 1885.

Nr. 10272. BRAUNSCHWEIG. — Landesversammlung. Verhandlung über die Eidesformel während der Dauer der Regenschaft. 9. Februar 1886.

Nach Eröffnung der allgemeinen Berathung trug der Abgeordnete Haesler, als Referent der staatsrechtlichen Commission, vor: || Die Commission glaube zwar, über die Bedeutung des nach Maassgabe des Gesetzentwurfes geforderten Huldigungseides sich deutlich genug bereits in ihrem schriftlichen Bericht ausgesprochen zu haben, sei aber in Folge der vom Abgeordneten Sallentien in der Sitzung vom 5. d. Mts. geäußerten Bedenken zu einer abermaligen Berathung zusammengetreten, deren Ergebniss dem Sinne des erstatteten Berichts durchaus entspreche. Bei der Wichtigkeit, welche der aufgeworfenen Frage

Nr. 10272.
Braun-
schweig.
9. Febr. 1886.

Nr. 10272.
Braun-
schweig.
9. Febr. 1886.

beilegt worden, habe die Commission dasjenige, was sie gewissermaassen als Nachtrag zu ihrem Berichte zu erklären habe, in schriftlicher Redaction festgestellt und lege dieselbe in folgendem Wortlaut der Versammlung vor:

„Darüber, dass der zu leistende Eid zur Bestärkung neuer Verpflichtungen dienen soll, kann kein Zweifel bestehen, er bezieht sich eben auf ein ganz neues Verhältniss, welches im verfassungsmässigen Wege begründet ist, und auf welches gerade er die Eidesleistenden verpflichten solle. || Für die Frage, wie er sich verhält zu denjenigen Eiden, welche früher auf Grund der verfassungsmässigen Bestimmungen geleistet sind, ist die in dem Begleitschreiben des Herzogl. Staatsministerii und in dem Commissionsberichte anerkannte Thatsache, dass materielle Bestimmungen der Verfassung und die daraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse durch den Inhalt des Eides nicht berührt werden entscheidend. Mit deren Fortbestehen muss auch die Verpflichtung auf dieselben bestehen geblieben sein. Der Ausdruck eines besonderen Vorbehalts ist daher nach Ansicht der Commission in keiner Weise erforderlich. || Andererseits kann es nur misslich erscheinen, in der vom Abgeordneten Sallentin gewünschten Weise einen solchen Vorbehalt bezüglich aller Verpflichtungen aus dem früheren Eide durch einen förmlichen Staatsact zu sanctioniren. Es würde dieses nach Ansicht der Commission erst recht zu einer Beirung der Gemüther führen, eine missbräuchliche Anwendung geradezu herausfordern können. Denn welche Verpflichtungen durch den Eid begründet sind, kann verschiedener Deutung unterliegen. || Die Commission sieht sich daher nicht im Stande, die Abgabe einer Erklärung, wie sie der Abgeordnete Sallentin gewünscht hat, zu befürworten, wengleich sie die Berechtigung der diesem Wunsche zu Grunde liegenden Auffassung im oben ausgeführten Sinne anerkennt“.

Der Abgeordnete Sallentin erwidert hierauf, dass er durch die soeben verlesene Erklärung seinerseits vollständig befriedigt worden sei. Es habe ihm lediglich daran gelegen, eine Bestätigung seiner eigenen Auffassung der Vorlage zu erhalten, demnach der neu zu leistende Eid die Verpflichtungen, welche der Erbhuldigungseid einmal begründet habe, nicht beseitigen könne. || Wenn die Commission an dem von ihm gebrauchten Ausdruck „unter Vorbehalt der Verpflichtungen“ etc. Anstoss genommen zu haben scheine, so lasse er jenen Ausdruck gern und willig fallen. Er habe ihm durchaus nicht die Bedeutung beilegen wollen, welche die Commission als möglicherweise darin enthalten angenommen habe, die Bedeutung nämlich eines Vorbehalts, vollzogen durch einen feierlichen, förmlichen Rechtsact, sondern nichts anderes darunter verstanden, als etwa mit den Worten „unter der Voraussetzung“ oder „in dem Sinne etc.“ eben so wohl hätte gesagt werden können. || Durch die Erläuterungen der Commission erhielten seines Erachtens alle möglichen Gewissensbedenken ihre Erledigung und er werde sich bei denselben, falls sie nicht etwa aus der Versammlung oder seitens des Herzogl. Staatsministerii ausdrücklichen Widerspruch fänden, vollauf beruhigen können. || Vom Herrn Staatsminister, Graf Görtz-Wrisberg, ist alsdann folgende Erklärung abgegeben: || Wie er einerseits von

Anfang an aufs Lebhafteste bedauert habe, dass vom Abgeordneten Sallentien in die Berathungen des Gesetzes Bedenken hineingetragen und solche auch bei Anderen hervorgerufen seien, so gereiche es ihm andererseits zur Freude, dass die Commission den gewünschten „Vorbehalt“ nicht für angebracht halte und der Herr Vorredner demnach in seinem Gewissen beruhigt sei. Es bestehe ja auch nicht der geringste Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der gegenwärtigen Regierungsverhältnisse, und wenn der § 25 der N. L. O. für den Landesfürsten von jedem Landeseinwohner das Gelöbniss der Treue, der Ehrfurcht und des Gehorsams fordere, so werde auch mittelst des neuen Eides ein Mehreres nicht beansprucht und ein Jeder, welcher die Verfassung als zu Recht bestehend anerkenne, zu der Leistung desselben gehalten sein. Zu einer weitergehenden Erklärung die Hand zu bieten, sehe sich die Herzogl. Landesregierung nicht veranlasst. || Der Abgeordnete Sallentien entgegnete und legte die Beweggründe dar, die ihn bewogen hätten, den in Frage stehenden Punkt zur Sprache zu bringen. Dem Appell des Herrn Staatsministers an die Pflichten, welche die Landesverfassung von den Unterthanen in ihrem Verhältniss zum Landesfürsten erheische, schliesse er sich gern und freudig an. Dagegen habe der Herr Staatsminister über die Ausführungen der Commission, dass der neue Eid die Verbindlichkeiten aus dem Erbhuldigungseide nicht aufhebe, sich nicht näher geäußert, dieselben freilich auch nicht bestimmt und ausdrücklich beanstandet. So glaube er denn voraussetzen zu dürfen, dass ein Widerspruch nach dieser Richtung hin vom Herrn Staatsminister nicht habe erklärt sein sollen — widrigenfalls er zu seinem schmerzlichen Bedauern sich werde in die Zwangslage versetzt sehen, gegen das Gesetz zu stimmen. || In einer Schlussäusserung wurde seitens des Herrn Staatsministers noch bemerkt, dass er weit davon entfernt sei, gegen die Erklärung der Commission Widerspruch zu erheben, und zwar um deswillen, weil er sich fest überzeugt halte, dass es Sache eines jeden Mitgliedes des Herzogl. Staatsministerii und der Landesversammlung, sowie jedes Einzelnen, an welchen demnächst die Eidespflicht herantrete, sein werde, nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, inwieweit er unter gewissen, noch nicht zu übersehenden Verhältnissen an den früher geleisteten Erbhuldigungseid gebunden sei. || Der Abgeordnete Sallentien erklärte nunmehr seine Bedenken für gehoben. || Hierauf wurden die Vorverhandlungen geschlossen und man trat in die besondere Berathung der Vorlage und des zu derselben von der Commission erstatteten Berichts ein. Der Gesetzentwurf lautet folgendermassen: „Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preussen etc., Regent des Herzogthums Braunschweig, erlassen zur Ergänzung des Gesetzes vom 16. Februar 1879, Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

Einziger Paragraph:

Für die Dauer der Regierung eines auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879, Nr. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer

Nr. 10272. Thronerledigung betreffend, gewählten Regenten wird der in § 26 der Neuen
 Braunschweig. Landschaftsordnung vom 12. October 1832 vorgeschriebene Eid durch nach-
 9. Febr. 1886. stehenden Eid:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Regenten des Herzogthums, sowie Gehorsam den Gesetzen“,

und der in § 132 ebendasselbst vorgeschriebene Eid durch folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Regenten des Herzogthums, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten“, ersetzt.“ || Hierzu hat die Commission für staatsrechtliche Angelegenheiten 4 Anträge gestellt:

1) in der Ueberschrift des Gesetzes statt „Eide“ zu setzen „Huldigungseide“,

2) die Ueberschrift des Gesetzesparagraphen „einziger Parapragh“ zu verändern in „§ 1“,

3) folgenden: § 2. Der zum Ersatze des im § 26 der N. L. O. im § 1 vorgeschriebene Eid findet auch Anwendung, wenn und soweit seitens des Regenten eine Eidesleistung behufs der Huldigung nach § 4 der N. L. O. angeordnet wird, || dem § 1 hinzuzufügen.

4) Mit diesen Abänderungen dem Gesetze die verfassungsmässige Zustimmung zu ertheilen. || Ohne Debatte werden nun

a) der Antrag 1 der Commission,

b) der Eingang der Gesetzesvorlage bis zu den Worten „das nachfolgende Gesetz“ und

c) der übrige Theil des Gesetzentwurfes bis zu den Worten „Alle etc. Urkundlich etc.“ einstimmig angenommen. || Vor der Abstimmung über den Antrag 3 der Commission wird nach Anregung des Herrn Geheimraths Otto auf Antrag des Herrn Haeusler der Wortlaut des von der Commission vorgeschlagenen § 2 dahin modificirt, dass hinter den Worten „im § 26 der N. L. O.“ die Worte „enthaltenen Eides“ und hinter den Worten „im § 1“ die Worte „dieses Gesetzes“ eingeschaltet werden, dann, nachdem Herr Baumgarten einen anderweitig gestellten Abänderungsantrag wieder zurückgezogen hatte, der Commissionsantrag 3 in der neuen Fassung angenommen. Ohne Debatte gelangt der Antrag 2 der Commission und der Schluss des Gesetzentwurfes einstimmig zur Annahme. Auf die nunmehr seitens des Herrn Präsidenten gerichtete Anfrage, ob Herzogl. Staatsministerium gegen eine sofortige Abstimmung über die ganze Vorlage Einwendungen zu erheben habe, erfolgte kein Widerspruch, worauf der gesammte Gesetzentwurf mit den oben angeführten, commissionsseitig vorgeschlagenen Aenderungen einstimmig Annahme fand.

Nr. 10273. DEUTSCHLAND. — Schreiben des Herzogs von Cumberland an den Deutschen Kaiser vom 10. März 1892.

Nr. 10273.
 Deutschland.
 10. März 1892.

Durchlauchtigster Grossmächtigster Kaiser und König, freundlich lieber Vetter und Bruder! Da Ich Grund habe, anzunehmen, dass es den Allerhöchsteigenen

Wünschen Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät entspricht, eine gütliche Erledigung der Differenzen herbeigeführt zu sehen, welche wegen Ausführung des Vertrages obschweben, der unter dem 29. September 1867 über die Vermögensverhältnisse Meines in Gott ruhenden Vaters Majestät zwischen diesem und des Hochseligen Königs Wilhelm von Preussen, nachmaligen Deutschen Kaisers Wilhelm I, Majestät abgeschlossen ist, nehme Ich keinen Anstand, an Euere Majestät die freundliche Bitte zu richten, diese Angelegenheit Allerhöchstselbst einer wohlwollenden Prüfung unterziehen zu wollen. || Gern benutze Ich diese Gelegenheit, wie Ich schon früher erklärt, so jetzt wiederholt zu erklären, dass jedes den Frieden des Deutschen Reichs und der ihm angehörenden Staaten störende oder bedrohende Unternehmen Meinen Absichten fern liegt; als deutscher Fürst liebe Ich Mein deutsches Vaterland treu und aufrichtig, und nie würde Ich — das versichere Ich Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät ausdrücklich — wissentlich veranlassen oder gutheissen, dass mit den zu Meiner Verfügung stehenden Mitteln, mögen sie Mir schon zustehen oder erst in Erfüllung des vorgedachten Vertrages zufließen, feindselige Unternehmungen gegen Euere Majestät oder gegen den Preussischen Staat direkt oder indirekt angestiftet oder gefördert werden. || Um so vertrauensvoller glaube Ich Mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass Euere Majestät Allerhöchstlich nicht länger behindert erachten werden, den obengedachten Vertrag zur Ausführung bringen zu lassen. || Mit der Versicherung der vollkommensten Hochachtung und Freundschaft verbleibe Ich Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät Vetter und Bruder

Ernst August.

Lothringerhaus Wien-Penzing, den 10. März 1892.

An

des Deutschen Kaisers und Königs von Preussen Majestät.

Nr 10274. **DEUTSCHLAND.** — Schreiben des Kaisers an das Staatsministerium. 12. März 1892.

Indem Ich dem Staats-Ministerium ein Schreiben des Herzogs von Cumberland, Königlicher Hoheit, vom 10. März dieses Jahres anbei zugehen lasse, gebe Ich Demselben zu erkennen, dass Ich nunmehr den Zeitpunkt für gekommen erachte, die durch die Verordnung vom 2. März 1868 ausgesprochene Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg aufzuheben. Wegen der Ausführung dieser Maassnahme will Ich den Vorschlägen Meines Staats-Ministeriums entgegensehen.

Berlin, den 12. März 1892.

An das Staats-Ministerium*).

*) Beide Schreiben wurden im Reichsanzeiger vom 12. März veröffentlicht.

Nr. 10275. **PREUSSEN.** — Einbringung eines Gesetz-Entwurfs, betr. Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens König Georgs. 14. März 1892.

Berlin, den 14. März 1892.

No. 10275.
Preussen.
14. März 1892.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf Grund der angeschlossenen Allerhöchsten Ermächtigung vom heutigen Tage beifolgend den || Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der durch Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens Königs Georg, || nebst der zugehörigen Begründung etc. mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmässige Beschlussnahme des Hauses der Abgeordneten über diesen Gesetzentwurf baldgefälligst herbeiführen zu wollen.

Der Finanzminister
Miquel.

An

den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller, Excellenz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., || ertheilen hiermit Unserem Staatsministerium die Ermächtigung, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der durch Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens König Georgs, nebst Begründung dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmässigen Beschlussnahme vorzulegen.
Gegeben im Schloss zu Berlin, den 14. März 1892.

Wilhelm.

Gr. v. Caprivi, v. Boetticher, Herrfurth,
v. Schelling, Frhr. v. Berlepsch, Miquel,
v. Heyden, Gr. v. Zedlitz, Thielen.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Aufhebung der durch die Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens König Georgs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., || verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einzigcr Artikel.

Das Gesetz vom 15. Februar 1869 (Gesetzsamml. S. 322), betreffend eine Abänderung der Beschlagnahmeverordnung vom 2. März 1868, wird dahin abgändert, dass die Wiederaufhebung der durch diese Verordnung vom 2. März 1868 (Gesetzsamml. S. 166) über das Vermögen des Königs Georg verhängten Be-

schlagnahme Königlicher Verordnung vorbehalten bleibt. || Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insiegel. Nr. 10275.
Preussen.
14. März 1892.
Gegeben etc.

Beglaubigt:
Der Finanzminister
Miquel.

Begründung.

Die vom Landtage unterm 15. Februar 1869 — Gesetzsamml. S. 322 — genehmigte Königliche Verordnung vom 2. März 1868 — Gesetzsamml. S. 166 — verhängte die Beschlagnahme über die Vermögenswerthe, welche der mit dem König Georg geschlossene Vertrag vom 29. September 1867 zum Gegenstande hat, sowie über den hierunter nicht mitbegriffenen, innerhalb des Preussischen Staatsgebietes befindlichen Theil des Allodialvermögens des Königs Georg. || Im § 2 Absatz 3 der Verordnung ist bestimmt, dass aus den beschlagnahmten Vermögenswerthen und aus deren Erträgen die Kosten der Beschlagnahme und der Verwaltung, sowie der Maassregeln zur Ueberwachung und Abwehr der gegen Preussen gerichteten Unternehmungen König Georgs und seiner Agenten zu bestreiten, und dass verbleibende Ueberschüsse dem Vermögensbestande zuzuführen sind. || Die gegenwärtigen Verhältnisse lassen es nunmehr als zulässig und angezeigt erscheinen, die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens weiland König Georgs eintreten zu lassen. || Die Zustände der Provinz Hannover sind gegenwärtig so beruhigt und befestigt, dass es besonderer Mittel zur Abwehr etwaiger gegen die Zusammengehörigkeit der Provinz mit dem Preussischen Staate gerichteter Agitationen nicht mehr bedürfen wird. || Seine Majestät der Kaiser und König haben daher in der Absicht, der Bevölkerung dieser Provinz einen Beweis Allerhöchst Seines vollen Vertrauens zu geben, und in dem Wunsche, dadurch zur weiteren Beruhigung beizutragen, Allerhöchst Seine Willensmeinung dem Staatsministerium dahin zu erkennen zu geben geruhet, dass die Beschlagnahme der fraglichen Revenüen nicht weiter aufrechtzuerhalten, vielmehr wegen der Ausführung des Vertrages vom 29. September 1867, soweit dieselbe überhaupt noch aussteht, die entsprechenden Schritte zu thun seien, falls Seine Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland vorher die Zusicherung ertheilen würde, die Höchstdemselben dann zufließenden oder sonst zustehenden Mittel nicht zu feindseligen Unternehmungen gegen Seine Majestät den Kaiser und König oder gegen den Preussischen Staat verwenden zu wollen. || Diese Zusicherung ist durch das anliegende, an Seine Majestät den Kaiser und König gerichtete Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland vom 10. März 1892 gegeben worden. || In § 4 der Beschlagnahmeverordnung war die Wiederaufhebung der Beschlagnahme der Königlichen Verordnung vorbehalten. Durch Gesetz vom 15. Februar 1869 (Gesetzsammlung S. 322) ist indessen abändernd bestimmt worden, dass die Wiederaufhebung

Nr. 10275.
Preussen.
14. März 1892.

der Beschlagnahme auf diesem Wege nur dritten gutgläubigen Erwerbern und Cessionarien gegenüber, in allen übrigen Fällen aber nur durch Gesetz erfolgen solle. Infolgedessen haben Seine Majestät dem Staatsministerium Allerhöchst die Ermächtigung zu ertheilen geruhet, dem Landtage der Monarchie den vorstehenden Gesetzentwurf zur verfassungsmässigen Zustimmung vorzulegen. || Durch das Gesetz soll das grundsätzliche Einverständniss des Landtages mit der Wiederaufhebung der Beschlagnahme an sich zum Ausdruck gebracht und die Möglichkeit gewährt werden, die Wiederaufhebung der Beschlagnahme durch Königliche Verordnung auszusprechen. || Die Staatsregierung giebt sich der Hoffnung hin, dass die Beschlussfassung der Landesvertretung über diesen Gesetzentwurf in dem gleichen versöhnlichen Geiste erfolgen wird, von welchem sie sich dabei dem Allerhöchsten Willen und Wunsche entsprechend selbst hat leiten lassen und dass auf diese Weise etwa noch vorhandene, aus den historischen Ereignissen entsprungene Schwierigkeiten in der Provinz Hannover vollends werden beseitigt werden. || Nach erfolgter Zustimmung des Landtages werden unmittelbar Verhandlungen wegen der für die Auseinandersetzung maassgebenden Gesichtspunkte und wegen der Ausführung des noch nicht erfüllten Theils des Vertrages vom 29. September 1867 mit dem Herzoge von Cumberland eingeleitet und die erforderlichen vorbereitenden Schritte zur Aufhebung der Beschlagnahme gethan werden.

Nr. 10276. PREUSSEN. — Haus der Abgeordneten. Erste Lesung des Gesetz-Entwurfs. 21. März 1892.

No. 10276.
Preussen.
21. März 1892.

Abgeordneter Richter: Meine Herren, mit dem Prinzip des Gesetzentwurfs sind auch wir einverstanden. Man konnte ja zur Zeit, als es sich darum handelte, die Abfindungssumme für den König Georg zu bemessen, zweifelhaft darüber sein, ob es richtig ist, eine so grosse Abfindungssumme aus preussischen Staatsmitteln zu bewilligen. Nachdem dies aber damals in dem rechtmässig zu Stande gekommenen Vertrage geschehen, so ist ein vermögensrechtlicher Anspruch der Welfenfamilie erwachsen. Es sind ja Gründe vorhanden gewesen, diesem Anspruch keine Folge zu geben. Diese Gründe haben zu der Beschlagnahme dieses Fonds geführt; dass diese Gründe längst aufgehört haben, zu bestehen, ist von unserer Seite und auch von mir persönlich wiederholt bei verschiedenen Gelegenheiten ausgeführt worden. Es ist also nur eine Konsequenz unserer früheren Darlegungen, wenn wir uns mit dem Prinzip der Aufhebung der Beschlagnahme einverstanden erklären. || Indessen etwas anderes ist es, meine Herren, mit der Form, in welcher in dem vorliegenden Gesetzentwurf diese Aufhebung der Beschlagnahme vorbereitet werden soll. Als es verlaublich war, dass von Seiten der Regierung eine Vorlage an den Landtag gelangen würde, hat man wohl allgemein angenommen, dass diese Vorlage die Zustimmung des Landtages verlangen würde zu der Aufhebung im

Sinne des Gesetzes vom Jahre 1869. Statt dessen wird von uns verlangt, eine Vollmacht der Krone zu ertheilen, um ihrerseits durch Verordnung die Beschlagnahme aufzuheben. Gründe, warum man eine solche Vollmacht ertheilen solle, finde ich in dem Entwurfe eigentlich nicht angegeben. Es wird gesagt, die Vorlage bezwecke, im Prinzip festzustellen, ob der Landtag mit einer Aufhebung der Beschlagnahme einverstanden sei. Meine Herren, um dies zu erfahren, würde es ja ausreichen, eine Resolution zu beschliessen; auch ergiebt sich ein solches Einverständniss ja schon aus dem Verhalten der Parteien, wie es bei den ersten Lesungen hervorzutreten pflegt. Etwas anderes ist es, ob wir nun, bevor alle Verhältnisse geordnet sind, in dieser Frage eine solche Vollmacht an die Krone ertheilen sollen, durch Verordnung die Aufhebung herbeizuführen. Ich bemerke, dass diese Vollmacht zeitlich gar nicht limitirt ist. Wenn von irgend einer Seite Anstände erhoben wurden, die es zur Zeit unmöglich machen würden, die Aufhebung herbeizuführen, so würde die Vollmacht, wenn sie einmal von uns ertheilt ist, fort dauern; sie könnte unter ganz anderen Verhältnissen, unter einem ganz anderen Ministerium, unter ganz anderen Voraussetzungen, wie wir sie in diesem Augenblick haben, in Wirksamkeit gelangen. Ich meine, meine Herren, gerade die Geschichte dieses Welfenfonds hat schon so viele parlamentarische Enttäuschungen mit sich gebracht, die Vertrauensseligkeit, die seiner Zeit maassgebend war, ist dermaassen bitter enttäuscht worden, dass wir uns hüten sollten, irgend eine Vollmacht weiterhin zu ertheilen, die nicht absolut durch die Sache geboten ist. || Ich erachte die Auseinandersetzungen in dieser Frage auch durchaus nicht für so einfach. Es handelt sich also zunächst um eine Auseinandersetzung zwischen der Welfenfamilie, dem Herzog von Cumberland, und dem preussischen Staat. Diese Auseinandersetzung ist deshalb nicht einfach, weil die Auseinandersetzung zwischen dem, was preussische Staatsgelder waren, und zwischen dem, was nach dem Vertrage von 1867 der Welfenfamilie zukommen sollte, in dem Augenblick noch nicht beendet war, so viel ich weiss, als seiner Zeit die Beschlagnahme erfolgte. Bekanntlich hat der König von Hannover hannoversche Staatsgelder mit nach England genommen. Diese Staatsgelder müssen an den preussischen Staat zurückerstattet werden; sie sollten zu einer gewissen Anrechnung kommen mit der Entschädigung, die vertragsmässig dem König Georg zu Theil wird. Diese Auseinandersetzungen waren, so viel ich weiss, damals noch nicht beendet, als vor 25 Jahren die Beschlagnahme erfolgte. || Es handelt sich also um eine Wahrung von Staatsinteressen, von finanziellen Interessen hier gegenüber dem Herzog von Cumberland, und wir haben unsererseits keine Ursache, dass man in dieser Frage sich freigebiger erweist, als es nach der strengen Ausführung des Vertrages nothwendig ist. Indessen, meine Herren, ist das ja eine Sache, in der wir gemeinsames Interesse haben mit der Regierung gegenüber dem Herzog von Cumberland. || Nun bietet die Sache aber noch eine andere Seite, in der wir ein selbständiges Interesse unter Umständen haben können gegenüber der Staatsregierung, und bei der

Nr. 10276.
Preussen.
21. März 1892.

der Herzog von Cumberland nicht in Frage kommt. Meine Herren, das betrifft die Auseinandersetzung über die Revenüen, die Auseinandersetzung über die Activa und Passiva, die mit den Revenüen des Welfenfonds zusammenhängen. Nach dem Vertrage sollen Ersparnisse aus diesen Revenüen dem Fonds selbst zuwachsen. Nun hat der Fürst Bismarck bekanntlich grundsätzlich ausgesprochen, dass er dafür sorgen würde, dass solche Ersparnisse nicht entstünden. Bisher aber hat der Herr Graf v. Caprivi der Verwendung dieser Revenüen engere Grenzen gezogen nach seinen Erklärungen; man muss also annehmen, dass gewisse Ersparnisse noch in den letzten Jahren gemacht wurden; jedenfalls haben wir doch ein Interesse, zu erfahren, ob solche Activa aus den Revenüen vorhanden sind, und daran knüpft sich die weitere Frage, ob diesen Activis Passiva gegenüberstehen, ob nicht auf diesen Revenüen Verbindlichkeiten lasten — achten Sie wohl darauf —, Verbindlichkeiten auf den Revenüen, auf dem alten Reptilienfonds, nicht auf dem Kapitalfonds als solchem. || Meine Herren, ich bin zwar der Meinung, dass gesetzlich die Regierung nicht berechtigt war, Verbindlichkeiten einzugehen betreffs dieser Revenüen, die über die Dauer eines Jahres hinausgehen. Aber es scheint doch, als ob man Verbindlichkeiten eingegangen ist auf diese Revenüen, die nicht ablaufen mit dem Tage der Aufhebung der Beschlagnahme. Wenn das der Fall ist, wenn dafür Passiva bestehen bleiben und man nun also aus den Revenüen, aus den Ersparnissen Activa noch weiter wollte fortführen zur Deckung der Passiva, so würde hier eine Restverwaltung des Reptilienfonds entstehen, wir würden dann in Form der Restverwaltung die geheimen Fonds in gewissen Grenzen vielleicht noch Jahre lang beibehalten. Das ist ein Zustand, der auf keiner Seite des Hauses, glaube ich, beabsichtigt ist. Als im Reichstage die Mehrheit unlängst die Erhöhung der geheimen Fonds bewilligte, da ist sie unzweifelhaft von der Ansicht ausgegangen, dass mit der Aufhebung der Beschlagnahme nun keinerlei geheime Ausgabe, weder im Reiche noch in Preussen, aus den Mitteln des Fonds stattfindet. Aber wenn da noch Posten bestehen bleiben oder eine Restverwaltung bestehen bleibt, ja da können wir noch wunderbare Ueberschungen erleben. Ich kann ja nur — etwas Gewisses weiss man ja nicht über alle diese Dinge — anführen, dass einige Beispiele zu denken übrig lassen. Es heisst: es soll gegenwärtig aus den Revenüen dieses Fonds eine Garnisonkirche in Hannover gebaut werden; diese Kirche — der Herr Finanzminister ist vielleicht so gütig, darüber klare Auskunft zu geben — soll noch nicht fertig sein. Wer baut denn nun die Kirche fertig? Der Reichshaushalt, die preussischen Staatsfinanzen? oder werden aus diesen Revenüen Summen asservirt als Restverwaltung, um die Garnisonkirche in Hannover zu Ende zu führen? || Weiterhin: der Fürst Bismarck soll sich berechtigt gehalten haben, auf diese Revenüen hin Pensionsansprüche zu gewähren für Lebenszeit, zum Beispiel dem früheren Kabinettssekretär Meding dafür, dass er von seinem Herrn abgefallen ist, oder für sonstige politische Dienste. Wie steht es nun mit dieser Pensionszahlung? Soll etwa diese Pension stillschweigend auf den

ehrlichen preussischen Etat übergehen? Dagegen würde ich mich doch entschieden verwahren. Oder soll da ein geheimer Fonds asservirt bleiben zur Deckung künftiger Pensionsbezüge? oder will man etwa aus den Mitteln der Revenüen Herrn Meding in eine Lebensversicherungsanstalt einkaufen? || Meine Herren, wir haben schon wunderbare Enthüllungen bekommen über die Verwendungen aus den Revenüen; aber etwas habe ich doch erfahren, was mir selbst kaum glaublich erscheint, was alles übersteigt, was wir bisher gehört haben. Vielleicht ist der Herr Finanzminister — das ist zunächst nur der Zweck meiner Anfrage gewesen — in der Lage, mit einem runden Ja oder Nein zu antworten. Zu den Kostgängern des Reptilienfonds soll nämlich Kardinal Melchers in Rom gehören. || (Bewegung.) || Der Kardinal hat natürlich niemals etwas zu thun gehabt mit der Welfenfamilie und den Bestrebungen des Herzogs von Cumberland; der Kardinal ist auch niemals thätig gewesen etwa in der Abwehr feindlicher Unternehmungen dieser Familie; er hat also sachlich und persönlich mit dem Fonds und seinem Zwecke nicht das Mindeste zu thun, das ist notorisch. Aber es soll im kirchenpolitischen Kampfe eine Phase gegeben haben, in der es der Regierung daran lag, den Kardinal Melchers vom Erzbisthum Köln loszulösen und ihm eine Kardinalstellung zu verschaffen; und das soll sich nur ermöglicht haben dadurch, dass man dem Kardinal eine Zuwendung aus dem Reptilienfonds in Form eines Gehalts oder einer Pension — das weiss ich nicht — gab. Meine Herren, die Sache ist mir in einer Weise mitgetheilt worden, dass ich nicht von vornherein sie für unglaublich hielt; indessen würde ja der Herr Minister in der Lage sein, das mit einem runden Nein klarzustellen, wenn es sich nicht so verhielte, in der Hauptsache nicht so verhielte. || Meine Herren, die Beispiele genügen meines Erachtens, um darzuthun, dass die Sache hier nicht so einfach liegt, wie es auf den ersten Blick scheint. Meine Freunde beantragen daher eine Kommissionsberathung über diesen Gesetzentwurf, um klarzustellen, was es mit der Abwicklung dieses Fonds, der Revenüen, für eine Bewandniss hat, und weil es uns überhaupt richtiger scheinen würde, nicht eine Vollmacht zu geben für die Aufhebung der Beschlagnahme, sondern die Aufhebung der Beschlagnahme erst anzusprechen seitens des Hauses, wenn ganz klare Verhältnisse in dieser Beziehung herbeigeführt worden sind. || Meine Herren, bedenken Sie: wenn wir dies hier aus der Hand geben, so haben wir die letzte parlamentarische Handhabe verloren, die uns überhaupt noch geblieben ist, um irgend eine Einwirkung auf die Regelung dieser Verhältnisse auszuüben. Und dann überhaupt, die heutige Zeit ist so reich an politischen Ueberraschungen, an plötzlichen, scharfen Wendungen, an Veränderungen des Courses, dass man, glaube ich, nicht gut thut, die parlamentarischen Befugnisse, die man hat — allzu viel ist es ja überhaupt nicht —, in irgend einer Weise durch Vollmachten an die Krone einzuschränken. Auch aus diesem allgemeinen Grunde ist es, glaube ich, Pflicht, genau auf die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zu bestehen und keine Vollmacht zu ertheilen, im Wege der Verordnung die Sache zu regeln.

Nr. 10276.
Preussen.
21. März 1892.

Finanzminister Dr. Miquel: Hochgeehrte Herren, ich bedaure, dass ich nicht vorher die Worte des Herrn Präsidenten, wodurch dieser Gegenstand hier zur Diskussion gestellt wurde, verstehen konnte und daher meine Absicht, einige einleitende Worte für diesen Gesetzentwurf zu sagen, nicht in Ausführung zu bringen in der Lage war; vielleicht wären dadurch einige Bemerkungen, die der Herr Abgeordnete Richter soeben vorgetragen hat, von vornherein beseitigt worden. || Das Hohe Haus weiss, dass dieser Gesetzentwurf, wie ja auch aus der Allerhöchsten Ordre, welche an den Herrn Reichskanzler gerichtet, im „Staatsanzeiger“ publizirt ist, zu ersehen, aus der hochherzigen Initiative Seiner Majestät des Kaisers hervorgegangen ist, Allerhöchstwelcher den Zeitpunkt, die Beschlagnahme des Vermögens des vormaligen Königs Georg aufzuheben, für gekommen erachtete und von dem Wunsche erfüllt war, der Provinz Hannover das Allerhöchste und vollste Vertrauen hierdurch in bestimmter Weise auszudrücken, andererseits aber auch ein Bedürfniss, diese Beschlagnahme weiter fortzusetzen, nicht mehr als vorliegend erachtete, insbesondere mit Rücksicht auf die loyalen Erklärungen, welche in einem Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland an Seine Majestät enthalten waren. || Das Staatsministerium, in voller Uebereinstimmung mit dieser Allerhöchsten Auffassung, hat nicht gezögert, diesen Gesetzentwurf vorzulegen, in der bestimmten Absicht, sobald noch entgegenstehende, kleine, ich möchte sagen, geschäftliche Erledigungen hinter uns liegen, ohne Verzug die Aufhebung der Beschlagnahme zu bewirken. || Was die Form dieses Gesetzentwurfes betrifft, so hat sie keineswegs den Zweck, eine auf unbestimmte Zeit etwa zu verlängernde Vollmacht für eine Allerhöchste Verordnung zu erlangen; diese Form ist lediglich durch diese eben bezeichneten geschäftlichen Erledigungen, welche zweckmässig vor die unmittelbare Aufhebung der Beschlagnahme zu legen sind, hervorgerufen. || Bekanntlich ist nach Maassgabe des Gesetzes vom 15. Febrnar 1869 die durch die Verordnung vom 2. März 1868 verfügte Beschlagnahme nur durch Gesetz aufzuheben, und es war daher, wenn man unmittelbar nur zur Aufhebung der Beschlagnahme übergehen wollte, von vornherein nothwendig, dies Gesetz in der von dem jetzigen Entwurf beabsichtigten Weise zu ändern, um dadurch freie Bahn für die jederzeitige Aufhebung der Beschlagnahme zu schaffen. Wenn Sie nun fragen, warum nicht der Gesetzentwurf einfach dahin lautet: es wird die Beschlagnahme aufgehoben, so kann ich darauf Folgendes antworten. || In dem Augenblick, wo die Beschlagnahme des Vermögens aufgehoben wird, tritt der unter dem 29. September 1867 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Majestät dem Könige Georg abgeschlossene Vertrag unmittelbar wieder in Kraft. Nun wird aber doch schon an und für sich klar sein, dass manche Einzelheiten dieses Vertrages schon wegen des inzwischen stattgefundenen Zeitablaufs einer gewissen Modification bedürfen. Es sind aber auch in dem Vertrage, wie sich hinterher herausgestellt hat, manche Unklarheiten, wo es zweckmässig ist, durch ein Uebereinkommen diese Zweifel zwischen der Krone Preussen und Seiner

Königlichen Hoheit des Herzogs von Cumberland vollständig klarzustellen. Endlich sind mehrere einzelne Fragen, die noch ein besonderes Einvernehmen über die Art der Ausführungen dieses unter dem 29. September 1867 abgeschlossenen Vertrages bedürfen. Es ist erwünscht — das werden Sie mir als unbestritten zugeben —, dass, sowie die Beschlagnahme aufgehoben wird, von vornherein der neue, nach allen diesen Richtungen hin geklärte Vertrag in Kraft tritt und nicht hinterher noch vielleicht in einzelnen Punkten schwierigere Verhandlungen eintreten, nachdem die Beschlagnahme bereits aufgehoben ist. || Ich glaube also, dass, nachdem Uebereinstimmung zwischen der Staatsregierung und dem Landtag — denn ich nehme an: die grosse Mehrheit des Hauses ist mit der Aufhebung der Beschlagnahme einverstanden — erzielt ist, über die Zweckmässigkeit und Möglichkeit der Aufhebung der Beschlagnahme ohne Verzug nach Regelung der eben berührten Verhältnisse, — dass doch der Glaube gar nicht entstehen kann, dass nun wieder auf unbestimmte Zeit die Beschlagnahme vertagt werden soll. || Eine kommissarische Berathung, wie der Herr Abgeordnete Richter sie in Aussicht nimmt, würde auch über diese einzelnen Fragen eine genauere Auskunft gar nicht zu Tage fördern; denn es wird doch in keinem Falle gerathen sein, in der Kommission seitens des einen Theils über einzelne bestimmte Zweifels- und Rechtsfragen vor dem Eintritt der Verhandlungen sich des weiteren auszulassen. Wenn die Hoffnung bestanden, wie ich schon aus einzelnen Fragen des Herrn Abgeordneten Richter herzuleiten glaube, dass die kommissarische Berathung dahin führte, über jede einzelne Verwendungsart der bisherigen Beschlagnahme der Reventüen Auskunft zu erhalten, so kann ich von vornherein erklären, dass eine solche Hoffnung gänzlich unbegründet sein würde. Die Staatsregierung ist nach der Beschlagnahmeverordnung zur Rechnungslegung nicht verpflichtet; es sind diese Fonds in der Beschlagnahmeverordnung ja wesentlich bestimmt worden für Verwendungen in politischer und polizeilicher Hinsicht. Es ist also klar, dass die Staatsregierung weder rechtlich verpflichtet ist, noch auch in der Sache wohl thun würde, einzelne Fragen entweder mit Ja oder mit Nein zu beantworten. || Meine Herren, ich möchte Sie daher bitten, wenn ich diese Frage des Herrn Abgeordneten Richter nicht beantworte || (Lachen links. Hört! hört!), || keineswegs daraus herleiten zu wollen, dass das Schweigen eine Zustimmung zu der Behauptung ist || (Heiterkeit); || das Schweigen bedeutet in diesem Falle eben nichts. || (Grosse Heiterkeit.) || Meine Herren, ich kann Ihnen nur empfehlen, da doch die allgemeine Uebereinstimmung vorhanden ist, dass die Beschlagnahme jetzt in Wegfall kommen soll, dass Sie keinerlei Verzögerungen in diese Angelegenheit hineinbringen wollen. Wenn wir nach dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Richter heute die Aufhebung der Beschlagnahme durch ein bestimmtes Gesetz aussprechen, so würden die Zweifel, die er angeregt hat, genau ebenso bestehen bleiben, als wenn später die Aufhebung der Beschlagnahme mittelst Königlicher Ordre erfolgte. In dieser Beziehung würde durch ein anderes Verfahren nicht das Geringste geändert werden. Es kann

Nr. 10276.
Preussen.
21. März 1892.

also der Zweck, den der Herr Abgeordnete Richter in dieser Richtung verfolgt, durch eine andere Form des Gesetzes ebenso wenig erreicht werden. || Meine Herren, die Staatsregierung ist gewiss ihrerseits erfreut, dass sie sich der Verwaltung dieses Vermögens in Zukunft nicht weiter zu unterziehen braucht. Sie hat die Hoffnung, dass durch die Aufhebung der Beschlagnahme in der Provinz Hannover — denn dass die Aufhebung der Beschlagnahme in den Wünschen der Provinz Hannover liegt, ist klar genug hervorgegangen aus den, wenn ich nicht irre, einstimmig gefassten Beschlüssen des hannoverschen Provinziallandtages — sie hat, wie gesagt, die Hoffnung, dass die Anhebung dieser Beschlagnahme zur weiteren Beruhigung der Gemüther in der Provinz Hannover führen und auch nicht ihren Einfluss verfehlen wird auf solche Gemüther, die bisher, sei es mit Recht, sei es mit Unrecht, in dieser Beschlagnahme eine Behinderung voller Versöhnung mit den inzwischen gewordenen historischen Thatsachen erblicken. || Meine Herren, es ist in der Presse die Frage aufgeworfen, wie denn nun die Sicherung der ursprünglich auf 16 Millionen Thaler bemessenen Kapitalien, die das Fideikommiss des Gesamtthauses Braunschweig-Lüneburg bilden, in Zukunft stattfinden werde, ob nicht die Staatsregierung etwa in der Lage sein würde, nach Aufhebung der Beschlagnahme die Sicherung dieses Vermögens aus der Hand zu geben. Diese ganze Ansicht beruht auf einer Unkenntniß der Gesetze; denn in dem Anleihegesetz, mittelst dessen die Staatsregierung ermächtigt wurde, behufs Abfindung der nach dem Vertrage dem Fideikommiss des Braunschweigisch-Lüneburgischen Hauses zustehenden Kapitalssumme eine Anleihe aufzunehmen, heisst es ausdrücklich in dem letzten Absatz:

Wird die Anleihe genehmigt vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zu den im § 4 des mit dem König Georg abgeschlossenen Vertrages vorgesehenen besonderen Anordnungen und definitiven Vereinbarungen.

Diese besonderen Verabredungen in dem § 4 des fraglichen Vertrages lauten nun dahin:

Da von Seiten der Krone Preussen — heisst es im § 4 — behufs Sicherstellung dieser Ausgleichssumme besondere Anordnungen nöthig befunden sind, über welche ein Einverständniß noch nicht hat erzielt werden können, so sollen zwischen Organen, welche die Krone Preussen bezeichnen wird, und den Interessenten unverzüglich Verhandlungen darüber eröffnet werden, wie die Sicherstellung der elf Millionen Thaler in Werthpapieren und der fünf Millionen Thaler baar, der letzteren sowohl in dem Betrage, welchen die Krone Preussen nach den im § 9 gestatteten Anrechnungen zu gewähren hat, als auch in dem Betrage, dessen Anrechnung Sr. Majestät dem Könige Georg V. vorbehalten ist, bewirkt werden soll. || Bis diese Verhandlungen zu einer definitiven Vereinbarung geführt haben werden, sollen die von der Krone Preussen zu gewährenden Werthpapiere und baaren Gelder in der Hand der Krone Preussen deponirt bleiben, die baaren Gelder jedoch in Staats- oder sonstigen sicheren Papieren nach beiderseitigem Einvernehmen zinsbar angelegt und die

von dem gesammten Depositum aufkommenden Zinsen in halbjährlichen Raten Sr. Majestät dem Könige Georg V. ausgezahlt werden.

Nr. 10276.
Preussen.
21. März 1892.

Wenn nun derartige Anordnungen zu Stande kommen, dann bedürfen dieselben der Zustimmung des Landtags nach dem eben vorgelesenen Anleihegesetz. Kommen solche Anordnungen nicht zu Stande, dann bleibt nach diesem Vertrage das ganze Kapital in der Hand der Krone Preussen. Von einer Gefährdung also der Sicherstellung dieser hier in Frage stehenden Summen kann gar nicht die Rede sein. Der Vertrag, auf Grund dessen die Anleihe damals bewilligt worden ist, ist in diesem Punkte, während er in den übrigen Beziehungen nach der festgehaltenen Auffassung der Staatsregierung einer Genehmigung des Landtags nicht bedurfte, weil er in dem Uebergangsjahre abgeschlossen ist, Theil des Gesetzes geworden. Die Staatsregierung ist also verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen auszuführen, die dahin gehen: entweder bleibt das Kapital in der Hand der Krone Preussen, oder aber es finden andere, nur mit Zustimmung des Landtags mögliche Anordnungen in Beziehung auf die Art der Verwaltung desselben statt. Diese Befürchtungen können also in keiner Weise als irgendwie stichhaltig und ausschlaggebend für den Landtag erachtet werden. || Meine Herren, es ist allerdings der Vertrag, da ja die Beschlagnahme sehr bald nach Abschluss des Vertrages genehmigt wurde, insofern noch nicht in vollem Maasse ausgeführt, als die Aufrechnung, welche nach dem Vertrage dem König Georg gegenüber auf das ihm zugestandene Gesamtkapital stattfinden sollte wegen solcher Beträge, welche derselbe bereits im Besitze hatte, noch nicht in vollem Maasse zur Ausführung gekommen ist. Es ist das einer der Punkte, die eben noch zur Ausführung gebracht werden müssen; aber eine ganz klare Sachlage liegt in dieser Beziehung vor, und ich zweifle nicht, dass ich mit etwaigen Vertretern des Herzogs von Cumberland in der aller kürzesten Zeit in dieser Beziehung zu einer vollständigen Uebereinstimmung und Klarheit kommen würde. || Auch die anderen Fragen sind nicht von der Bedeutung, dass man irgendwie daran zweifeln könnte, bei einem beiderseitigen zweifellosen loyalen Verhalten sie bald zu einem befriedigenden Abschluss für beide Theile zu bringen. || Finanzielle Interessen des Staats, da es sich hier um Staatsvermögen nicht handelt, kommen nicht in Frage. Der Herzog von Cumberland wird nach diesem Vertrage die Revenüen, die Reinerträge der eben bemerkten Fonds, welche das Fideikommiss des braunschweig.-lüneburgischen Hauses bilden, sofort erhalten. Andere Beträge, die aus allodialen Besitzungen des Herzogs hervorgehen, im Betrage von etwa 1 Million Mark, werden ihm sofort als Kapital zufallen; auf diese bezieht sich der § 4 des fraglichen Vertrages vom 29. September 1867 überhaupt nicht. || Meine Herren, ich spreche Ihnen den Wunsch aus, diesem Gesetzentwurf, da wir, die Königliche Staatsregierung, mit dem Landtage in dem Ziel und in der Sache selbst völlig einverstanden sind, ohne kommissarische Berathung heute Ihre Zustimmung erteilen zu wollen.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. Heeremann: Meine Herren, meine politi-

Nr. 10276.
Prensen.
21. März 1892.

schen Freunde haben die Maassregeln der Beschlagnahme von Anfang an als mit dem Rechte unvereinbar und als in ihren Wirkungen sehr unheilvoll betrachtet und gemissbilligt. Wir begrüßen daher die jetzige Vorlage der Staatsregierung mit besonderer Befriedigung und werden derselben unsere Zustimmung ertheilen in dem Vertrauen, dass die Königliche Staatsregierung, nachdem der vorliegende Gesetzentwurf in Kraft getreten ist, ihrerseits ohne Verzug alle diejenigen Maassregeln treffen wird, welche nothwendig sind, um von jetzt an die Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, welche sie durch den Vertrag vom 29. September 1867 übernommen hat. || (Bravo!) || Wir halten zu diesem Zweck die einfachste und rascheste Erledigung dieser Angelegenheit für wünschenswerth und geboten und halten eine kommissarische Berathung nicht für nothwendig. Auch die Gründe, die seitens des Herrn Kollegen Richter für eine kommissarische Behandlung vorgebracht sind, können für mich nicht durchschlagend sein. Im Gegentheil, da anzuerkennen ist, dass eine Menge von Abwicklungsgeschäften für die völlige Regelung nothwendig wird, so scheint es uns gerade geeignet, dass diese Angelegenheit durch eine Königliche Verordnung ihren Austrag findet, nachdem seitens der Königlichen Staatsregierung mit dem Herzog von Cumberland die erforderlichen Vereinbarungen getroffen sind. Unter diesen Rücksichten wünschen wir, dass eine kommissarische Behandlung nicht stattfindet, und werden gegen dieselbe stimmen. (Bravo! im Centrum.)

Abgeordneter Dr. Krause: Meine Herren, im Namen meiner politischen Freunde darf auch ich der Genugthuung Ausdruck geben, dass nunmehr die Königliche Staatsregierung und wohl alle Parteien den Zeitpunkt für gekommen erachten, um die Wiederaufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Wir glauben auch, dass die Voraussetzung für diese Wiederaufhebung der Beschlagnahme in der That zutrifft, und meinen, dass der Brief des Herzogs von Cumberland ganz ebenso ihn ehrt, wie die Verfolgung dieser Sache weiter nach der Richtung der Wiederaufhebung der Beschlagnahme den Leiter unserer Politik ehrt. Wenn wir daher grundsätzlich zur Wiederaufhebung der Beschlagnahme unsere Zustimmung ertheilen, so sind wir uns bewusst, dass wir damit die Versöhnung wieder um einen weiteren Schritt im Deutschen Reiche fortführen, dass die Versöhnung fortschreiten und damit auch eine weitere Konsolidation der Verhältnisse verbunden sein wird. Wir meinen aber auch, dass die Wiederaufhebung der Beschlagnahme aus dem Grunde im höchsten Grade wünschenswerth ist, dass nicht weiter ein grosser Betrag von Geldern zur Disposition der Regierung stehen wird, welcher unkontrollirt und unsererseits unkontrollirbar ist. Schon aus diesem Grunde wird man all überall wünschen müssen, dass mit der Wiederaufhebung der Beschlagnahme vorgegangen und die Revenüen zu den Zwecken verwandt würden, zu welchen sie nach dem Vertrage von 1867 haben verwandt werden sollen. || Was die Tragweite des beabsichtigten Schrittes betrifft, so befinde ich mich in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister auch nach der Richtung hin — und ich glaube, wir alle

wohl —, dass durch diese beabsichtigte Wiederaufhebung der Beschlagnahme die Frage, ob und wie die Kapitalabfindung herauszugeben ist an das Braunschweig-Lüneburgische Haus, in keiner Weise berührt wird. Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1868 und nach dem in demselben enthaltenen Vorbehalt der Zustimmung der Landesvertretung zu der in § 4 des Vertrages von 1867 vorgesehenen definitiven Vereinbarung kann es keinem Zweifel unterliegen, dass, auch wenn jetzt die Beschlagnahme aufgehoben wird und die Verordnung vom 2. März 1868 — die demnächst auch gesetzlich gebilligt worden ist — ausser Kraft tritt, § 4 des Vertrages und die Bestimmung des Gesetzes vom 28. Februar in Kraft bleiben, dass nur durch Maassnahmen der Gesetzgebung, also unter Mitwirkung der Landesvertretung, eine Ausantwortung des Kapitals an das Braunschweig-Lüneburgische Haus erfolgen kann. || Ich will allerdings nicht verschweigen, dass unter meinen politischen Freunden auch trotz des Wortlautes des Gesetzes von 1868 noch einige Bedenken obwalten und dass erwogen worden ist, ob man in den Entwurf nicht eine Klausel dahin aufnehmen solle, dass das Gesetz von 1868 und die Frage der Ausantwortung des Kapitals in keiner Weise berührt wird. Allerdings hat bei Berathung der Verordnung vom 2. März 1868 im November 1868, als sie dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt wurde, Fürst Bismarck ausdrücklich erklärt, von einer Herausgabe des Kapitals ohne eine Mitwirkung des Landtages könne gar nicht die Rede sein. || Was die Form des Gesetzes anlangt, so ist ja anzuerkennen, dass auch durch die Vorlage die Vorschrift des Gesetzes von 1869 erfüllt wird, welche dahin geht, dass die Aufhebung der Beschlagnahme durch Gesetz erfolgen solle. || Eine andere Frage ist nun aber, ob zur Zeit, wo, wie ich meine, die Staatsregierung der Zustimmung des ganzen Hauses bei der Wiederaufhebung der Beschlagnahme sicher ist, eine Veranlassung vorliegt, gewissermaassen noch einen Schwebezustand einzuführen und die definitive Aufhebung der Beschlagnahme erst noch einer Königlichen Verordnung vorzubehalten, und da muss ich gestehen, dass die Ausführungen des Herrn Ministers mich nicht überzeugt haben, dass die Nothwendigkeit einer solchen Vollmacht vorhanden ist. Denn, wenn der Herr Finanzminister sich dahin ausgedrückt hat, eine Einigung über die zweifelhaften Punkte sei in aller kürzester Zeit zu erwarten, so möchte man doch vielmehr meinen, dass man diese Einigung vorausgehen lassen sollte und den Gegenstand der Einigung gleichzeitig mit dieser Vorlage wegen Aufhebung der Beschlagnahme dem Landtage hätte vorlegen sollen, eben gerade, weil nur noch eine kürzeste Zeit zur Herbeiführung dieser Einigung nöthig ist. || Es kann auch der Gesichtspunkt in Frage kommen, dem der Herr Abgeordnete Richter Ausdruck gegeben hat, ob man nicht sofort durch Gesetz die Beschlagnahme aufhebt, die Ausführung dieser Aufhebung im Einzelnen aber der Königlichen Verordnung überlässt. Was bedeutet denn die Auseinandersetzung? Zur Zeit werden die Kapitalien verwaltet und die Revenüen verwendet für die preussische Staatskasse. An Stelle dieses dominus negotii tritt nach der Wiederaufhebung der Beschlagnahme Derjenige, für den die Verwaltung nach dem

Nr. 10276.
Preussen.
21. März 1892.

Vertrage von 1867 geführt werden sollte, das ist jetzt der Herzog von Cumberland oder das Braunschweig-Lüneburgische Haus. Man könnte nun fragen, ob diese Auseinandersetzung, die im Wesentlichen nach rechtlichen Grundsätzen zu erfolgen hat, zum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung gemacht werden soll. Ich deute diesen Punkt nur an. Wir binden uns zur Zeit nach der einen Richtung so wenig, wie nach der anderen. An sich sollte man an dem in dem Gesetze von 1869 enthaltenen Grundsätze festhalten, dass die Wiederaufhebung der Beschlagnahme nur durch Gesetz erfolge. Es dürfte kein Bedürfniss für das Mittelglied einer Königlichen Verordnung vorliegen. Diese Fragen sind aber nur in einer Kommission zu erledigen. Es ist auch gar nicht ausgeschlossen, dass wir in der allerkürzesten Zeit schon in der Kommission das Ergebniss der Verhandlungen mit dem Herzog von Cumberland vor uns haben, und dass wir darnach die Form des Gesetzes leichter gestalten können. Ich glaube daher, dass man entsprechend dem Vorgange im Jahre 1868 — es ist damals auf Anregung des Herrn Abgeordneten v. Kardorff eine Kommission von 21 Mitgliedern eingesetzt worden — die Vorberathung des Gesetzes in einer besonderen Kommission eintreten lassen sollte, und zwar, wie ich vorschlage, von 21 Mitgliedern.

Finanzminister Dr. Miquel: Ich möchte noch einige Bemerkungen zu den Aeusserungen des Herrn Vorredners machen. Meine Herren, es kann doch gar nicht zweifelhaft sein, dass das ganze Werk, welches wir hier vor uns haben, sich viel einfacher, leichter und glatter abwickeln wird, wenn vor Aufhebung der Beschlagnahme alle diese aus dem Vertrag vom 29. September 1867 resultirenden Fragen durch ein Einvernehmen zwischen der preussischen Staatsregierung und dem Herzog von Cumberland erledigt sind, als wenn man erst die Beschlagnahme aufhebt und dann hinterher an diese Fragen herantritt. Das, glaube ich, wird das Haus ja selbst durchfühlen, dass die Lage der preussischen Staatsregierung günstiger sich gestaltet bei dem Verfahren, welches sie hier vorschlägt, als wenn man von vornherein die Beschlagnahme aufhobe, ohne dass diese nothwendig der Regelung bedürftigen Fragen geregelt werden. || Wenn nun der Herr Abgeordnete die Frage aufwirft, ob es nicht doch möglich sei, in diesem Gesetzentwurf noch einmal wieder den Kapitalienfonds zu sichern, so wäre das doch ein ganz unnützes *bis in idem*. Er ist selbst mit mir darin einverstanden, dass die Sicherung des Kapitals und des Fonds, welcher das Fideikommiss des braunschweigisch-lüneburgischen Hauses bildet, von der Aufhebung der Beschlagnahme völlig unberührt bleibt. Also selbst wenn wir durch Gesetz an diesem Tage die Beschlagnahme aufhoben, so würde die Frage auch gar nicht anders zu entscheiden sein. || Nach dieser Richtung ist eine kommissarische Verhandlung nach meiner Meinung ohne jede Bedeutung. Ich bin ja erfreut, dass die Stimmen, die hier im Hause laut werden, mit dem Vorgehen der Staatsregierung, mit dem Ziel, welches sie verfolgt, durchaus einverstanden sind. Es ist daher für uns die Frage einer Verweisung an die Kommission allerdings nur eine Geschäftsordnungsfrage. Es wird dadurch viel-

leicht die Sache einigermaassen verzögert. Aber ich kann einen genügenden Grund, hier eine kommissarische Berathung eintreten zu lassen, nicht finden, und der Zweck, der hier und da mit einer Verweisung an eine Kommission möglicherweise verfolgt werden könnte, wird durch die kommissarische Berathung nicht erreicht werden. Ich bin überzeugt, Sie werden vor der kommissarischen Berathung nicht mehr und nicht weniger wissen als nach derselben. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Graf zu Limburg-Stirum: Meine politischen Freunde und ich gehen mit aufrichtiger Befriedigung an die Berathung dieser Vorlage. Wir haben es immer beklagt, dass durch ein Zusammentreffen von vielen unglücklichen Umständen die Versöhnung mit den herrschenden Zuständen in Hannover nach dem Vertrage, der seiner Zeit zwischen dem Bevollmächtigten der Krone Preussen und des Königs Georg abgeschlossen worden, nicht hat zu Stande kommen können. Wir erkennen jetzt an, dass die Voraussetzungen, welche damals zur Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg geführt haben, nicht mehr vorhanden sind. Wir sind der Meinung, dass dem Schreiben, welches der Herzog von Cumberland an Seine Majestät den Kaiser und König gerichtet hat, eine grosse politische Bedeutung beiwohnt; denn, wenn wir jetzt sehen, dass der Brief in den Formen, die wir verlangen müssen, an des deutschen Kaisers Majestät, adressirt ist, so liegt darin meiner Ansicht nach gegenüber einem Herrn, der mit grosser Starrheit, aber mit grosser Korrektheit und Loyalität seinen Standpunkt aufrecht erhalten hat, ein politisches Zugeständniss. Das ist nicht allein eine Form. Darum wiederhole ich, die Voraussetzungen, welche der Beschlagnahme zu Grunde gelegen haben, sind hinfällig. Ich zweifle, meine Herren, in keiner Weise an der Loyalität, mit der von der anderen Seite die hierdurch eingegangene moralische Verpflichtung ausgeführt wird. Nun handelt es sich bei uns hier eigentlich nur um die Frage, ob wir die Beschlagnahme auf die Revenüen gleich durch Gesetz aufheben sollen. Auf dem grössten Theil des Vermögens, welches seiner Zeit den Gegenstand des Vertrages bildete, ruht ja noch aus einem ganz anderen Titel die Beschlagnahme, weil doch der mehrfach besprochene § 4 des Vertrages, der seiner Zeit zwischen der Krone Preussen und dem König Georg abgeschlossen wurde, noch der Ausführung harrt und ausdrückliche Bestimmungen vorgesehen sind, dass wir erst auf Grund dieser Verhandlungen, die in § 4 vorgesehen sind, unsere Zustimmung geben. Ich möchte hier in dieser Beziehung auf etwas aufmerksam machen. Sowohl bei der Genehmigung des seiner Zeit zwischen der Krone Preussen und dem König Georg abgeschlossenen Vertrages, als auch bei der Beschlagnahme hatte die Königliche Regierung nicht die Mitwirkung des Landtages durch Gesetz bei der endgültigen Regelung dieser Dinge vorgesehen. Beide Male hat der Landtag aus seiner Initiative heraus seine Mitwirkung bei der Genehmigung hineinkorrigirt, sodass sowohl bei der Ausführung des § 4 des Vertrages, als auch bei der Aufhebung der Beschlagnahme die Beschlussnahme des Landtags erforderlich blieb. Wenn wir nun, meine Herren, auch

Nr. 10276.
Preussen.
21. März 1892.

der Meinung sind, dass wir diese Vorlage an eine Kommission verweisen wollen, so ist der Grund der, dass wir gern erörtern möchten, ob es nicht gleich möglich sein wird, die Aufhebung der Beschlagnahme durch Gesetz vorzunehmen. Wir sagen uns, dass, wenn seiner Zeit der Landtag dem grossen Kaiser Wilhelm I und dem grössten Staatsmanne, welchen wir gehabt haben, nicht die unbedingte Vollmacht sogleich gegeben habe, es wünschenswerth sein würde, auch heute das nicht zu thun, sondern auch unter den heutigen Verhältnissen durch Gesetz die Maassregeln zu treffen. Meine Herren, wir können in der Berathung hier im Hause diese Frage nicht klarstellen; ich hoffe, dass man in der Kommission zu einer Verständigung kommen wird. Sollte man uns in der Kommission den Nachweis führen, dass es nicht gut möglich ist, die Beschlagnahme gleich durch Gesetz aufzuheben, sondern dass die Angelegenheit noch in suspenso bleiben muss, dann werden wir uns schliesslich dem Vorschlage der Regierung fügen. Ich bin aber der Meinung, dass durch die Kommissionsberathung uns unnütze Debatten hier erspart werden. Denn wenn die Mitglieder, die von allen Parteien in die Kommission geschickt werden, einsehen, dass die Sache so gemacht werden muss, wie die Regierung sagt, dann werden uns in der zweiten Lesung die Debatten erspart, während wir sonst sicher ausgedehnte Erörterungen in der zweiten Lesung bekommen werden. || Ich will nur noch einen Punkt hervorheben. Um Fragen in dem Sinne, wie der Abgeordnete Richter andeutete, in der Kommission zu erörtern, darum setzen wir die Kommissionen ganz bestimmt nicht ein (sehr richtig! rechts), und meine politischen Freunde, welche in die Kommissionen gehen, werden alle der Stellung und der Beantwortung aller Fragen, welche sich auf die Vergangenheit beziehen, den entschiedensten Widerspruch entgegensetzen. Wir haben an der Erörterung solcher Fragen gar kein Interesse; nur Leute, die an Sensation Freude haben und auch Sensationsnachrichten zu verwerthen haben, könnten daran Interesse haben: wir haben es nicht. || Meine Herren, wenn ich nun motivirt habe, warum ich es zur Abkürzung der Debatte für nützlich halte, die Sache in die Kommission zu verweisen, so schliesse ich mit der Hoffnung, dass die Erledigung dieser Frage zu der Versöhnung der Geister in der Provinz Hannover beitragen wird, und ich verspreche mir davon grosse Vortheile für das Vaterland. Nach der starren, aber auf der anderen Seite, muss ich sagen, anständigen und loyalen Haltung, welche der Herzog von Cumberland und seine Anhänger in dieser ganzen Zeit eingenommen haben, habe ich die Ueberzeugung, dass, wenn diese Herren einmal mit dem gegenwärtigen Zustande versöhnt werden, sie dem Deutschen Reiche eine werthvolle Treue und sichere Unterstützung gewähren werden. (Beifall rechts.)

Finanzminister Dr. Miquel: Meine Herren, ich wollte bloss, weil bei dieser Frage so viele Missverständnisse entstanden sind, gegen ein Wort des Herrn Grafen Limburg-Stirum mich wenden. Er hat den Ausdruck gebraucht, es bliebe bezüglich des Kapitalbetrages von 16 Millionen Thalern die Beschlagnahme noch bestehen. Dieser Ausdruck ist wohl durchaus nicht zutreffend,

sondern bezüglich dieses Kapitals tritt der Vertrag in Kraft, nach welchem die Gesamtrenten desselben an den Herzog von Cumberland abzuführen sind und jede weitere Verwendung seitens der preussischen Krone ausgeschlossen ist. Meine Herren, diese Vertragsbestimmung erklärt sich ja sehr einfach. Der Vertrag unterscheidet überhaupt zwischen Allodialvermögen, welches dem König Georg, jetzt dem Herzog von Cumberland zusteht, und zwischen dem Fideikommissvermögen des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses. Diese gesammte Abfindung sollte ein Aequivalent, eine Entschädigung sein für die Ablösung derjenigen Rechte, welche dem Gesammthause Braunschweig-Lüneburg an dem hannoverschen Domanium zustanden. Es könnte dieses Kapital, welches an die Stelle dieser Domainen und der Rechte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses an denselben treten sollte, nicht zur freien Disposition des Herzogs von Cumberland, beziehungsweise des Königs Georg gestellt, sondern sollte eben für das Gesammthaus gesichert werden; es hatten ja an dieser Sicherung nicht bloss der zeitige Inhaber des Fideikommisses, sondern namentlich auch die Agnaten ein sehr wesentliches Interesse. Daraus erklärt sich die Bestimmung aus § 4, an welcher, wie ich wiederhole, auch nach Aufhebung der Beschlagnahme nichts geändert werden kann, ohne die Zustimmung des Landtages einzuholen. Also von einer Beschlagnahme auf dieses Fideikommissvermögen kann unter keinen Umständen in Zukunft mehr die Rede sein.

Abgeordneter Richter: Meine Herren, das ist, glaube ich, ein Missverständniss, als ob man auf dieser Seite wollte erst die Beschlagnahme aufheben, um dann eine Vereinbarung mit dem Herzog von Cumberland zu Stande zu bringen. Die Ansicht geht doch, soviel ich verstanden habe — auch bei unseren Nachbarn —, dahin, dass erst die Beschlagnahme aufgehoben wird, wenn die Vereinbarung schon stattgefunden hat. Das kann ja in der Kommission dazu führen, diese Vorlage so lange liegen zu lassen, bis die Regierung zu der Vereinbarung gelangt ist, die sie alsdann ja mittheilen kann. Dadurch entsteht ja auch gar keine Verzögerung; denn die Beschlagnahme selbst soll ja auch nach der Absicht der Regierung erst aufgehoben werden, wenn die Vereinbarung Platz gegriffen hat; eine Verzögerung würde nur dann entstehen, wenn der Landtag inzwischen geschlossen würde. Nun, meine Herren, nach den Dispositionen, soweit sie bis jetzt in der Art der Gesetzesvorlagen bekannt geworden, ist aber die Absicht vorhanden bei der Regierung, die Sitzungen des Landtages noch über Ostern hinaus fortsetzen zu lassen. Vorläufig können wir doch nur mit dieser Absicht rechnen. || Ich verstehe die Aeusserungen des Herrn Finanzministers so, dass, wenn eine Abänderung des Vertrages von 1867 stattfindet, auch in Nebenpunkten, die inzwischen antiquirt sind und deshalb einer Abänderung bedürfen, auch für diese Nebenpunkte, also nicht bloss in Bezug auf die Sicherstellung des gesammten Vermögens, die Genehmigung des Landtages eingeholt wird; denn nach meiner Ansicht ist der ganze Vertrag vom Landtage genehmigt worden und kann also in keinem Punkte abgeändert werden ohne Zustimmung des Landtages. || Was dann die Reventenfrage an-

Nr. 10276.
Preussén.
21. März 1892.

Nr. 10276.
Preussen.
21. März 1892.

betrifft, so hat der Herr Finanzminister mit grossem Geschick gesagt, er äussere sich garnicht über die von mir angezogenen Beispiele und er wolle damit garnichts gesagt haben; aber aus der Heiterkeit, mit der man diese geschickte Wendung aufnahm, wird man doch ersehen, dass man dies in der That für eine Zustimmung in Bezug auf die Wahrheit dieser Sache annahm. Wäre das nicht der Fall, es hätte ja im dringendsten Interesse der Personen selbst gelegen, die in Folge dessen in der gemischten Gesellschaft der Empfänger aus dem Reptilienfonds erscheinen, meine Behauptung ganz entschieden zurückzuweisen. || Der Herr Abgeordnete Graf Limburg meint, dass es auf Sensationsmache ankommen werde, wenn man weiter Nachforschungen hielte. Sonst fürchten Sie sich vor Sensationsdebatten nicht! Die Anregung der antisemitischen Debatte ist noch in diesen Tagen ein Beispiel dafür gewesen. Aber ich muss allerdings zugeben, es könnten durch die weitere Aufdeckung noch allerlei konservative Staatsmänner und sonstige Gesinnungsgenossen der Konservativen in eine gewisse persönliche Verlegenheit kommen, ähnlich derjenigen, die schon eingetreten. Dass Sie deshalb den Schleier über alles das ziehen wollen, finde ich von Ihrem Standpunkt aus ganz erklärlich. Meine Herren, man thut heute hier so, als wenn das überhaupt geltendes Recht wäre, alle diese Sachen geheim zu halten. Das ist nirgendwo geschrieben. Es steht einfach, dass dem König Georg gegenüber nicht Rechnung abgelegt zu werden braucht. Es handelt sich um Fonds wie alle anderen Fonds, die nicht Staatsfonds sind, aber der Verwaltung des Ministeriums unterstehen, und über solche Fonds in Einnahme und Ausgabe haben wir ja sonst fortgesetzt Uebersichten aus jedem Ministerium. || Meine Herren, das habe ich aber in diesem Augenblicke gar nicht beabsichtigt. Der Herr Finanzminister hat es allerdings so dargestellt, als ob ich rückwärts alle Ausgaben aufgedeckt haben wollte. Nein, was abgemacht ist, was geschehen ist, darauf beabsichtige ich garnicht zurückzukommen; aber man muss doch den Abschluss kennen. Ich will nicht das Gewinn- und Verlustkonto erfahren, sondern das Bilanzkonto, mit dem dieser Fonds abschliesst. Ich will wissen, ob im Moment des Abschlusses Verbindlichkeiten für die Zukunft vorhanden sind, ob eine Restverwaltung beabsichtigt wird. Wenn das der Fall ist, setzt sich ja dieser Reptilienfonds noch in unbestimmte Zeit fort, bis der letzte unglückliche Empfänger verstorben ist. Wir haben dann fortgesetzt Verhandlungen darüber. Man muss doch wissen, in welcher Weise dies endlich einmal abschliesst, und man muss dies auch wissen im Interesse der preussischen Finanzverwaltung. Das liegt doch sehr nahe, dass dann an Stelle des Welfenvermögens, das nun aufhört zu haften für diese Verbindlichkeiten, irgend eine Haftpflicht der preussischen Finanzverwaltung, des preussischen Staates hingestellt wird. Das sind doch Sachen, die müssen klargestellt werden bei der einzigen Gelegenheit, die wir noch haben, eine solche Sache klarzustellen. Der Herr Graf Limburg hat gesagt, wenn man selbst dem grössten Kaiser und dem grössten Staatsmann gegenüber in das Gesetz geschrieben habe, dass die Aufhebung der Beschlagnahme nur mit Zu-

stimmung des gesetzgebenden Körpers erfolgen könne, so dürfe man doch unter den heutigen Verhältnissen am wenigsten von dieser Bestimmung Abstand nehmen. Ich habe sehr wohl begriffen, was der Herr Graf Limburg damit sagen wollte; es war das ein deutliches Symptom Ihrer politischen Stellung. Ich greife Sie aber gar nicht deswegen an; ich bin auch Ihrer Meinung, aber aus anderen Gründen. Wir wollen jetzt beide zusammen viel konstitutioneller sein, als wir bisher gewesen sind; ich glaube, es liegt dies heutzutage im Interesse aller Parteien, deshalb auch bei diesem Fonds. Eine gebrannte Katze scheut sogar das Feuer, und hier ist der Parlamentarismus an dieser Materie mehrmals gebrannt worden, so dass man in der That keine Zustimmung erklären kann, wenn nicht ganz klare Verhältnisse vorliegen, und deshalb glaube ich, wir müssen so lange die Entscheidung aussetzen, bis diese Verhältnisse völlig klar gestellt sind. Wenn der Herr Finanzminister meint: was sollte denn das praktisch bezwecken in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf? — nun, meine Herren, wenn die Kautelen, die Kontrollen nicht gegeben sind in Bezug auf die Abwicklung dieses Fonds, dann ist es doch sehr leicht zu machen im Wege eines Amendements zu dem Gesetzentwurf, diese Kontrolle über eine Abwicklung und Auflösung dieses Fonds herbeizuführen.

Finanzminister Dr. Miquel: Meine Herren, ich muss mich doch sofort äussern auf eine Rechtsauffassung des Herrn Abgeordneten Richter in Beziehung auf die Befugniss der Staatsregierung in Betreff der Ausführung des hier vorliegende Vertrages, damit daraus nicht neue Ungeradheiten entstehen. Der Vertrag vom 29. September 1867 ist niemals vom Landtag genehmigt worden. Die Staatsregierung hat ausdrücklich die Nothwendigkeit dieser Genehmigung bestritten; sie hat gesagt: dieser Vertrag ist abgeschlossen während der Uebergangsperiode, während der sogenannten Diktaturperiode, wo der König allein die Gesetzgebung hatte in diesen Ländern. Später kam das Anleihegesetz, welches den Zweck hatte, die erforderlichen Mittel, welche der Vertrag bedingte, durch eine Anleihe herbeizuschaffen. Und auch da, in dem Anleihegesetz, ist von einer nachträglichen Genehmigung des Vertrages nicht die Rede; sie ist auch gar nicht angefordert seitens der Regierung: bloss eine einzige Kautele ist hineingebracht seitens des Landtages, welche sich bezieht auf den mehrfach berührten § 4 des Vertrages vom 29. September 1867. Da nun zweifellos das Vermögen, auf welches sich dieser Vertrag bezieht, gegenwärtig kein preussisches Staatsvermögen ist, sondern nur unter Sequesterverwaltung steht, da also in dem Augenblick, wo die Beschlagnahme aufhört, das fragliche Vermögen wieder die vertragsmässige Bestimmung erhält, welche der Vertrag vom 29. September anzeigt, so können Modifikationen des Vertrages soweit allein von der Verwaltung stattfinden — darüber kann gar kein Zweifel sein —, als diese Modifikationen nicht neue preussische Mittel erfordern und die preussische Staatskasse unberührt lassen. Diesen Standpunkt muss die Staatsregierung unbedingt festhalten. || Wenn nun der Herr Graf zu Limburg-Stirum gemeint hat, wenn man früher gegenüber einem so grossen Staatsmanne wie

Nr. 10276.
Preussen.
21. März 1892.

dem Fürsten Bismarck die Aufhebung der Beschlagnahme von der Zustimmung des Landtages abhängig gemacht hätte, so sei das jetzt doch noch viel mehr indiziert, so kann ich doch diese Auffassung in keiner Weise theilen. Was war denn damals die Absicht des Landtages? Der Landtag wollte eine vorzeitige Aufhebung der Beschlagnahme verhindern. Das konnte allein die Bestimmung des in Rede stehenden Vorbehalts sein. Heute ist ja aber alle Welt einverstanden, dass es sich nicht mehr darum handelt, die vorzeitige Aufhebung der Beschlagnahme zu verhindern; auch Herr Graf Limburg-Stürum begrüsst ja die allseitige Absicht, mit der Aufhebung der Beschlagnahme unmittelbar voranzugehen, mit Freuden und erblickt darin eine sehr nützliche That der Staatsregierung. Also die Verhältnisse haben sich eben vollständig geändert; der damalige Zweck war der gerade entgegengesetzte von dem, den das heutige Gesetz verfolgt. Es wird sich immer schliesslich um die Frage handeln, ob Sie glauben, dass diese Regelung der vertragsmässigen Verhältnisse zweckmässiger nach oder vor Aufhebung der Beschlagnahme stattfindet und nützlicher für die preussische Staatsverwaltung und für die Krone Preussen, und ich glaube, darüber kann nicht der geringste Zweifel sein; ich bin auch fest, wie ich die Verhältnisse kenne, davon durchdrungen, dass es gar keiner langen Zeit bedürfen wird, um diese Regelung herbeizuführen. Aber in dem Augenblick, wo das Vermögen wieder frei wird, muss diese Regelung vorangegangen sein. Wollen Sie zu diesem Behufe, um sich hiervon in vollem Maasse zu überzeugen, wenn die heutige Debatte das noch nicht ermöglicht hat, eine kommissarische Berathung, nun, das ist eine Geschäftsordnungsfrage, das muss ich dann schliesslich Ihnen überlassen. Ich finde nur in einer solchen kommissarischen Berathung, was der Staatsregierung nicht erwünscht ist, die Möglichkeit einer längeren Verzögerung der Erledigung der Frage. Aber, wie gesagt, das ist eine Geschäftsordnungsfrage; wenn die Herren glauben, durch die Generaldiskussion nicht genügend instruiert zu sein, kann ich ja nur anheimstellen, diese kommissarische Berathung eintreten zu lassen.

Abgeordneter v. Tzschoppe (Oldenstadt): Meine Herren, ich bin von meinen politischen Freunden ermächtigt, unsere prinzipielle Zustimmung zu der Tendenz der gegenwärtigen Gesetzesvorlage auszusprechen. In dem Bestreben, durch Erfüllung des Vertrages vom 29. September 1867 die aus den historischen Verhältnissen entsprungenen Schwierigkeiten in der Provinz Hannover ihrer demnächstigen Beseitigung näher zu führen, — in diesem Bestreben wollen wir die Königliche Staatsregierung mit Freuden unterstützen. || Meine Herren, wir erblicken in der Erfüllung jenes Vertrages ein Ziel, dessen Erreichung wünschenswerth erscheint aus Gründen der Staatsklugheit wie der Gerechtigkeit, und es ist mit hoher Genugthnung zu begrüessen, dass die Initiative zur Erreichung dieses Zieles von der Krone Preussen ausgegangen ist. Wenn der Stärkere dem Schwächeren die Hand reicht zur Versöhnung, so giebt er sich niemals eine Blösse, und jeder objektive Politiker im Inlande wie im Auslande wird sich sagen müssen, dass diese Initiative nur hervorgegangen sein kann

aus dem Vollgefühl der politischen Sicherheit und aus dem Vertrauen auf die festgegründete Macht des deutschen Reiches. || Ob nun aber dieses wünschenswerthe Ziel auf dem Wege, den die gegenwärtige Vorlage einschlägt, anzustreben ist, darüber lagen im Kreise meiner politischen Freunde mannigfache Bedenken vor. Ich bin überzeugt, wenn die Erklärungen, die der Herr Finanzminister heute hier in dem Hohen Hause abgegeben hat, bereits in den Motiven des Gesetzentwurfs enthalten gewesen oder auch nur angedeutet worden wären, so würde ein erheblicher Theil der Bedenken, welche meine politischen Freunde gehabt haben, entkräftet worden sein. Wir haben jedoch geglaubt, mit Rücksicht darauf, dass die Fassung des gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfs uns durch die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung nicht vollkommen erläutert zu sein schien, eine Kommissionsberatung beantragen zu sollen und zwar Verweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern. || Die Gründe, die uns dazu veranlasst haben, sind ungefähr dieselben, die schon von den Herren Rednern der uns benachbarten Parteien auf der rechten und auf der linken Seite geltend gemacht worden sind. Ich kann mich daher in dieser Beziehung ganz kurz fassen. || Meine Herren, wenn die Königliche Staatsregierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurfe versichert, dass die politischen Verhältnisse der Provinz Hannover genügend beruhigt und befestigt seien, so können wir ihr ohne Weiteres in dieser Beziehung zustimmen. Wenn sie ferner zur Begründung der Aufhebung der Beschlagnahme Bezug nimmt auf das Schreiben des Herzogs von Cumberland, welches dem Gesetzentwurfe beigelegt ist, so wollen wir durchaus anerkennen, dass dieses Schreiben in vollkommen loyalem Tone gehalten ist. Aber es knüpfen sich an dieses Schreiben doch Fragen so hochwichtiger Art, dass es namentlich denjenigen meiner politischen Freunde, welche den Verhältnissen der Provinz Hannover ferner stehen, wünschenswerth erscheinen musste, hierüber eine Erörterung in der Kommission eintreten zu lassen, da dieselben zur Erörterung im Plenum nicht geeignet sein dürften. || Das zweite Bedenken, welches wir gehabt haben, ist allerdings durch die heutige Erklärung des Herrn Finanzministers fast beseitigt. Es handelt sich nämlich darum, dass die Motive nicht ausdrücklich aussprechen, dass die Bestimmungen im § 4 des Vertrages vom 29. September 1867 und die darauf bezügliche Klausel des Gesetzes vom 28. Februar 1878 von dem gegenwärtigen Gesetzentwurf nicht berührt werden sollen. Nach den jetzigen Erklärungen des Herrn Finanzministers dürfen wir das zwar als sicher betrachten; doch hatten meine politischen Freunde es für wünschenswerth betrachtet, diese Bestimmung eventuell durch ein in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmendes Amendement vollständig und für immer klarzustellen. || Drittens vermissten wir in der Begründung des Gesetzentwurfs die Angabe derjenigen Gründe, welche es angezeigt erscheinen lassen, von dem Standpunkte des Gesetzes vom 15. Februar 1869 abzuweichen, und es ging in den Kreisen meiner politischen Freunde die Ansicht dahin, dass der Landtag nur dann Veranlassung habe, von der ihm durch dieses Gesetz klar zugewiesenen Stellung zurückzutreten, wenn

Nr. 10276.
Preussen.
21. März 1892.

durchschlagende Gründe hierfür geltend gemacht werden könnten. Ob das, was der Herr Minister heute angeführt hat, von der Mehrheit meiner politischen Freunde als in jeder Beziehung durchschlagend betrachtet wird, kann ich natürlich, da diese Gründe soeben erst geltend gemacht worden sind, nicht in bindender Weise hier erklären. Ich glaube daher, den Antrag meiner Fraktionsgenossen auf kommissarische Berathung vorläufig aufrechterhalten zu sollen. Doch bin ich der Meinung, dass hierdurch eine Verzögerung der Angelegenheit, wie sie der Herr Finanzminister befürchtet, nur in ganz unerheblichem Maasse eintreten könnte. Trotz der kommissarischen Berathung dieses Gesetzentwurfes werden doch zweifellos die eingeleiteten Verhandlungen mit den Interessenten ihren Fortgang nehmen können. Auch glaube ich nicht, dass die kommissarische Berathung dazu missbraucht werden wird, solche Fragen an die Königliche Staatsregierung zu richten, deren Beantwortung dieselbe heute bereits abgelehnt hat. Die von dem Herrn Finanzminister nach dieser Richtung hin angedeutete Befürchtung wird sicherlich von der bei weitem grössten Mehrzahl derjenigen, welche kommissarische Berathung beantragt haben, nicht getheilt. Wir müssen demnach unsere definitive Stellungnahme zu dem Gesetz vorläufig noch von dem weiteren Ergebnisse der Verhandlungen abhängig machen; aber ich nehme keinen Anstand, hier nochmals ausdrücklich zu erklären, dass wir der Tendenz des vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem grössten Wohlwollen gegenüberstehen, in der Ueberzeugung, dass durch Erfüllung einer vertragsmässigen Verpflichtung in den unmittelbar davon betroffenen Landestheilen Beruhigung und Befriedigung geschaffen werden wird. (Bravo! rechts.)

Finanzminister Dr. Miquel: Meine Herren, ich möchte doch diese Berathungen nicht zu Ende gehen lassen, ohne die Stellung, die der Herr Abgeordnete Richter zu den von ihm gestellten Fragen und den Konsequenzen, die er aus einer Nichtbeantwortung dieser Fragen zieht, nicht unwidersprochen zu lassen. || Meine Herren, ich habe mich auf den Standpunkt gestellt, alle derartigen Fragen über einzelne Verwendungen des Fonds nicht zu beantworten. Es kann daher unmöglich, wenn eine einzelne Behauptung aufgestellt und eine Frage daran geknüpft wird, diese Frage aber von mir nicht beantwortet wird, konkludirt werden, dass man sie nicht mit nein beantworten könnte. In dem Augenblick, wo ich diesen Standpunkt verlasse, wird eine Frage auf die andere kommen, und jedesmal wird man das aus meinem Schweigen herleiten, was gerade der Antragsteller bejaht oder verneint sehen will. Nun halte ich mich nach Lage der Dinge weder berechtigt, noch als Finanzminister obendrein im Stande — denn diese Verwendungen haben vom Finanzministerium aus gar nicht stattgefunden —, noch, ich betone es, liegt es im Interesse des Landes, auf solche einzelnen Fragen zu antworten. Ich meine, wir haben alle das grösste Interesse in dieser Beziehung, uns auf Einzelheiten nicht einzulassen; das kann nach keiner Seite hin Nutzen bringen, wohl aber erheblichen Schaden. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. Sattler: Meine Herren, ich ergreife nur das Wort, damit auch ein Einwohner der Provinz Hannover hier Stellung zu dem Gesetz nimmt, — ein Einwohner der Provinz, welcher mit diesem Gesetz ein Beweis des Vertrauens gegeben werden soll. Ich will mich ganz kurz auf die Bemerkung beschränken, dass diese Provinz dieses Vertrauen, welches ihr geschenkt werden soll, durchaus verdient, und dass ich persönlich die Absicht der Königlichen Staatsregierung mit der grössten Freude begrüsse. || Meine Herren, die Stellungnahme meiner Freunde zu der ganzen Beschlagnahme des sogenannten Welfenfonds ergibt sich aus den Verhandlungen, welche hier im Hause und im hannoverschen Provinziallandtage von 1876 bis 1892 geführt sind. Daraus ergibt sich für mich nur die eine Folgerung, dass wir es mit grosser Genugthuung anerkennen müssen, dass auch die Königliche Staatsregierung jetzt den Augenblick für gekommen hält, die Beschlagnahme aufzuheben. || Wenn ich trotzdem der Meinung bin, dass die Vorlage einer Kommission überwiesen werden soll, so thue ich das nicht, um einzelne Fragen über persönliche Verwendungen erörtert zu sehen, sondern ich glaube — und das wird der Herr Finanzminister doch auch anerkennen müssen —: ein Punkt bleibt stets über, der etwas auffallend ist. || Es ist doch möglich, dass die Verhandlungen, welche vor der Beschlagnahme praktischer Weise geführt werden sollen, nicht zu einer Aufhebung der Beschlagnahme führen, sondern resultatlos verlaufen; dann hat aber trotzdem der Landtag seine Mitwirkung bei der Aufhebung der Beschlagnahme aufgegeben, im Gegensatz zu seinem Willen bei dem Gesetze von 1869; die Aufhebung der Beschlagnahme bleibt dann also der Königlichen Staatsregierung, respektive der Königlichen Verordnung dauernd überlassen. Ob wir das zugeben wollen, oder ob wir nicht vielleicht eine gewisse Frist festsetzen wollen, innerhalb deren von Seiten der Königlichen Staatsregierung allein die Beschlagnahme aufgehoben werden kann, das, meine ich, ist die Frage, welche in der Kommissionsverhandlung zu untersuchen ist. Ich glaube, wir werden viel leichter zu einer Einigung kommen und namentlich viel leichter dahin kommen, uns zu möglichst einmüthigen Schritten zu einigen, was ich für erwünscht halte, wenn wir eine kommissarische Berathung haben vorhergehen lassen, als wenn nicht. Denn es ist nicht zu bezweifeln, dass da, wo Uebereinstimmung über das Ziel bei allen herrscht, man sich bald nach vernünftiger Aussprache über den Weg, den man gehen muss, einigen wird. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. Brüel: Meine Herren, was ich zu sagen habe, hat eigentlich nur die Bedeutung einer persönlichen Bemerkung. Bei früheren Gelegenheiten, wenn diese Angelegenheit vor dem Abgeordnetenhaus verhandelt wurde, habe ich mich wiederholt für verpflichtet gehalten, in ausführlichen Erörterungen an den Verhandlungen mich zu betheiligen. || Nachdem gegenwärtig in erfreulicher Weise zwischen den Hauptbetheiligten im Wesentlichen Einvernehmen erreicht ist zu gütlicher Erledigung der Sache, und nachdem in diesem Hause alle Parteien sich dahin erklärt haben, dieses Bestreben gütlicher Erledigung der Angelegenheit ihrerseits fördern zu wollen, bin ich der Meinung,

Nr. 10276. dass ich der Sache am besten diene, wenn ich möglichst des Eingreifens in
 Preussen. die Diskussion mich enthalte. Ich habe nur das aussprechen wollen: wenn ich
 21. März 1892. schweige, so bedeutet das nicht eine Zustimmung zu allen den verschiedenen
 Auffassungen, namentlich politischen Auffassungen, die hier im Hause geäußert
 sind oder weiter geäußert werden. (Bravo! im Centrum.)

Abgeordneter Richter: Nur eine kurze Bemerkung. Ich habe meine
 Frage von vornherein beschränkt auf diejenigen Verbindlichkeiten, die über
 die Dauer der Beschlagnahme noch hinausgehen, und das klarzustellen, halte
 ich allerdings im Interesse des Landtages.

Die Vorlage geht an eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern.

Nr. 10277. PREUSSEN. — Formulirung des Gesetzes durch die
 Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

Nr. 10277. betreffend die Aufhebung der durch die Verordnung vom 2. März 1868 ver-
 Preussen. hängten Beschlagnahme des Vermögens König Georgs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., || verordnen,
 mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die durch Verordnung vom 2. März 1868 (Gesetzsamml. S. 166) über
 das Vermögen des Königs Georg verhängte Beschlagnahme wird aufgehoben.

Artikel II.

Mit Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.
 Urkundlich etc.

Nr. 10278. PREUSSEN. — Sitzung des Hauses der Abgeordneten.
 Zweite Lesung. 31. März 1892.

Nr. 10278. Berichterstatter Abgeordneter Dr. Krause: Meine Herren, bei der Ver-
 Preussen. handlung in der Kommission schied zunächst die Frage, die in der ersten
 31. März 1892. Lesung des Gesetzentwurfs einen breiten Raum eingenommen hatte, vollkommen
 aus, nämlich die Frage, ob die Wiederaufhebung der angeordneten Beschlag-
 nahme der Königlichen Verordnung vorbehalten bleiben sollte oder, wie mehr-
 fach damals gewünscht worden ist, durch Gesetz ausgesprochen werden soll.
 Diese Frage schied deshalb aus, weil sofort bei Beginn der Verhandlungen der
 Herr Finanzminister erklärte, dass die Vertragsverhandlungen mit dem Herzog
 von Cumberland wegen der Wiederaufhebung der Beschlagnahme, respektive
 der Ausführung des Vertrages von 1867 zum Abschluss gelangt seien, und
 weil gleichzeitig bei Beginn der Kommissionsberathungen ein Antrag ein-

gegangen war, der dahin lautete: || Die durch Verordnung vom 2. März 1868 über das Vermögen des Königs Georg verhängte Beschlagnahme wird aufgehoben. Nr. 10278. Preussen. 31. März 1892. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Herr Finanzminister beauftragt. || Der Herr Finanzminister erklärte sofort, dass diesem Antrage seitens der Königlichen Staatsregierung Bedenken nicht entgegengestellt würden. Damit war die Frage, ob eine Königliche Verordnung die Beschlagnahme wieder aufheben sollte, erledigt. || Die Frage war nun weiter in der Kommission, ob die Wiederaufhebung der Beschlagnahme durch Gesetz davon abhängig gemacht werden solle, dass zunächst die Königliche Staatsregierung der Kommission den neuerlich mit dem Herzog von Cumberland abgeschlossenen Vertrag vorlege; es war nämlich bei Beginn der Verhandlungen ein Antrag eines Mitgliedes dahin gegangen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in der Kommission den neuerlich mit dem Herzog von Cumberland abgeschlossenen Vertrag mitzuthemen. Die Erörterung drehte sich nun darum, ob ein solches Verlangen auf einer rechtlichen Grundlage beruhe, und zweitens, wenn das auch nicht der Fall wäre, ob Zweckmässigkeitsgründe vorlägen, die es angemessen erscheinen liessen, dass die Königliche Staatsregierung den abgeschlossenen Vertrag vorlege. || Der Antragsteller, der dies verlangt hatte, führte in rechtlicher Hinsicht, indem er auch auf eine beiläufige Bemerkung des Herrn Finanzministers, dass der neue Vertrag Modifikationen des alten von 1867 enthalte, hinwies, aus, dass der Vertrag von 1867 in dem Gesetze vom 28. Februar 1868, das den Herren aus der ersten Lesung in Erinnerung ist, das nämlich dahin geht, dass die Entnahme der Ausgleichssumme von 16 Millionen Thalern etc. aus einem anderen Kredit entnommen werde — dass, sage ich, dieser Vertrag von 1867 durch dieses Gesetz vom 28. Februar 1868 genehmigt, als Grundlage der Bewilligung bezeichnet worden sei und dass deshalb ohne Zustimmung des Landtages auch dieser Vertrag von 1867 nicht abgeändert werden könne. || Demgegenüber führte der Herr Finanzminister aus — und zwar in Uebereinstimmung mit ihm auch alle sonstigen Mitglieder der Kommission, die in dieser Frage das Wort nahmen, dass der Vertrag von 1867 niemals zur Genehmigung des Landtages vorgelegt sei, dass die Königliche Staatsregierung auch stets auf dem Standpunkte gestanden habe, dass der Vertrag der Genehmigung des Landtages nicht bedürfe; derselbe sei entstanden in der Diktaturperiode, und es sei zur Zeit der Emanation des Gesetzes vom 28. Februar 1868 dieser Vertrag bereits eine rechtliche Institution, eine Rechtspflicht des Staates geworden, sodass es auch einer solchen Genehmigung garnicht bedurft habe. Ein anderes Mitglied der Kommission führte aus, dass auch die Kommission zur Vorberathung des Gesetzes vom 28. Februar 1868 auf dem Standpunkte gestanden habe, dass der Vertrag der gesetzlichen Sanktion nicht bedürfe. Andererseits wurde ausgeführt, dass auch aus der Fassung des Gesetzes vom 28. Febr. 1868, namentlich dem darin enthaltenen Vorbehalte bezüglich des § 4 des Vertrages von 1867, gefolgert werden müsse, dass abgesehen von diesem § 4 der Vertrag nicht der Genehmigung des Landtages unterliege. || Es wurde dann aber

Nr. 10278.
Preussen.
31. März 1892.

ferner in der Kommission seitens des Herrn Finanzministers und seitens der Kommissionsmitglieder hervorgehoben, dass es sich ja bei dem vorliegenden Gesetzentwurf gar nicht handle um eine Abänderung oder um den Inhalt jenes Vertrages, sondern lediglich darum, durch die Aufhebung der Beschlagnahme den Zustand wiederherzustellen, der vor der Beschlagnahme bestanden hat; und das führe dann allerdings mit sich die Ausführung des Vertrages von 1867. Der Herr Finanzminister erklärte im Anschluss hieran, dass er mit dem Ausdruck „Modifikation“, „modifiziren“ nichts anderes habe sagen wollen, als dass der Vertrag von 1867 ausgeführt werde. || Es stand der Herr Finanzminister dann — unter mehrfacher Zustimmung von Kommissionsmitgliedern — auf dem Standpunkte, dass auch Verträge, die von der Staatsregierung ohne Genehmigung des Landtages geschlossen worden, auch ohne letzteren abgeändert werden könnten in den Fällen, wo es sich um keine Belastung der Staatskasse handelt. Es sei das um so mehr anzuerkennen, als der Vertrag von 1867 nicht preussisches Staatseigenthum zum Gegenstande habe, sondern fremdes Eigenthum. || Nun erklärte der Herr Finanzminister ausdrücklich — und das ist besonders meinerseits als Berichterstatter der Kommission hervorzuhoben —, dass nach dem Vertrage mit dem Herzog von Cumberland, und nachdem die Beschlagnahme aufgehoben sein wird, keinerlei Verpflichtungen für die preussische Staatskasse übrig bleiben, dass von keinerlei Restverwaltung hinsichtlich der Reventüen die Rede sein könne; dafür übernehme er, der Minister, und trage er verfassungsmässig die Verantwortlichkeit. || Ein Mitglied der Kommission begnügte sich mit dieser Erklärung nicht und meinte, dass die Verantwortlichkeit lediglich theoretischer Natur sei; ob eine Aenderung des Vertrages von 1876 in dem neu abgeschlossenen Vertrage enthalten sei, ob eine Belastung der Staatskasse, ob eine Restverwaltung vorliege, könne mit Sicherheit erst beurtheilt werden, wenn dieser Vertrag der Kommission vorgelegt wäre; er verlange daher die Vorlegung dieses Vertrages. || Die übrigen Mitglieder der Kommission anerkannten aber, dass mit der Erklärung des Herrn Ministers jeder Grund weggefallen sei, die Vorlegung des Vertrages, auf die ja auch die Mehrheit der Kommission einen rechtlichen Anspruch nicht zu haben glaubte, zu verlangen. Es würde ja selbstverständlich die Oberrechnungskammer, wenn es sich in Zukunft um Ausgaben handle, die nicht bewilligt seien, ihre Monita ziehen. Ein Mitglied hob hervor, dass abgesehen von diesem Rechte der Monitur der Oberrechnungskammer eine solche Ausgabe ohne gesetzliche Basis sei, wenn sie ohne Genehmigung des Landtages gemacht worden sei. || Es erklärte dann ferner der Herr Minister — und das ist der zweite Punkt, auf den ganz besonderes Gewicht zu legen ist — ausdrücklich und unter allseitiger Zustimmung der Kommission, dass der im Gesetz vom 28. Februar 1868 gemachte Vorbehalt, der dahin geht: || vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu den in § 4 des mit dem König Georg abgeschlossenen Vertrages vorgesehenen besonderen Anordnungen und definitiven Vereinbarungen, || nach wie vor unberührt sei und auch durch den jetzigen

Gesetzentwurf nicht berührt werde, dass also die Frage der Sicherstellung der Abfindungssumme selbst, des Kapitals, hier ausscheiden müsse. Nach wie vor stehe dem Landtage die Genehmigung zu den darüber getroffenen Vereinbarungen, die übrigens noch garnicht in die Wege geleitet seien, zu. || Hiernach war die Majorität der Kommission der Ansicht, dass aus irgend welchen Rechtsgründen die Vorlegung des Vertrages nicht verlangt werden kann. || Was die Zweckmässigkeitsfrage anbetrifft, so waren aber auch mit Ausnahme eines Mitgliedes alle Kommissionsmitglieder mit dem Herrn Finanzminister darin einverstanden, dass es nicht im preussischen Interesse liegen könne, diesen Vertrag vorzulegen und dadurch Veranlassung zu geben, nunmehr auf vergangene Dinge zurückzukommen und dieselben zu bemängeln. Wer die Vorlegung verlange, dem scheine es darum zu thun zu sein, interessante Dinge zu hören. Dem gegenüber wurde nun von einem Mitgliede darauf hingewiesen, dass die Weigerung der Vorlegung wesentlich das Interessante an der Sache sei; es gewinne den Anschein, als ob durch den Vertrag mit dem Herzog von Cumberland der Letztere die Verpflichtung übernommen habe, gewisse politische Verbindlichkeiten, die bisher aus den Revenüen des Welfenfonds gedeckt worden sind, seinerseits zu übernehmen; aus welchen Mitteln werde dann beispielsweise, wurde gesagt, die Garnisonkirche in Hannover fertig gebaut werden? || Der Herr Finanzminister lehnte es ab, auf Einzelfragen, wie er schon im Plenum erklärt hatte, eine Antwort zu geben, und die Kommission war auch der Ansicht, dass solche Fragen wie überhaupt Zweckmässigkeitsgründe keine Veranlassung geben könnten, die Vorlegung des Vertrages zu verlangen; es sei im Gegentheil zweckmässiger, davon Abstand zu nehmen. || Und so war denn das Ergebniss der Verhandlungen der Kommission das, dass mit allen gegen eine Stimme der Antrag abgelehnt wurde, welcher die Vorlegung des Vertrages verlangte, und dass mit derselben Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, Ihnen die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung, wie er gedruckt vorliegt, zu empfehlen. Ich habe als Berichterstatter und Vertreter der Kommission Sie zu bitten, dem Beschluss der Kommission beizutreten. || (Bravo!)

Abgeordneter v. Rauchhaupt: Meine Herren, meine politischen Freunde haben seit langer Zeit die Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg gefordert; sie haben diese Forderung wiederholt zum Ausdruck gebracht, und sie begrüßen es deswegen heute mit Genugthuung, dass durch die hochherzige Initiative der Krone und das äusserst dankenswerthe Entgegenkommen des Herzogs von Cumberland diese leidige Angelegenheit endlich aus der Welt geschafft wird. || (Sehr gut! im Centrum.) || Wir hoffen damit in der That eine Versöhnung der Elemente in Hannover herbeizuführen, die bisher der Krone Preussen gegenüber fremd und ablehnend sich verhielten, und wir wünschen, dass dieser Schritt dazu beitragen möge, eine Assimilierung dieser nun über zwanzig Jahre in unserem Besitz befindlichen Provinz mit Preussen wesentlich zu fördern. || Wenn das die politischen Motive gewesen sind, welche uns bestimmt haben, dahin zu drängen, eine gesetzliche Aufhebung der

Nr. 10278. Beschlagnahme pure zu wünschen, so fragt es sich weiter, was ist an diesem
 Preussen.
 21. März 1892. Gesetz augenblicklich vielleicht noch zu ändern, was wünscht vielleicht dieser
 oder jener, um es bewilligen zu können. || Ein Mitglied der Kommission, das
 hat der Herr Berichterstatter schon vorgetragen, wünschte die Vorlegung des
 Vertrages, den der Herzog von Cumberland mit der Staatsregierung neuerdings
 abgeschlossen hat. Meine Herren, ich verstehe es eigentlich nicht, wie man
 Dinge an das Tageslicht ziehen will, von denen doch eigentlich nach meiner
 Ueberzeugung jeder wünschen müsste, dass sie das Tageslicht nicht erblickten. ||
 (Sehr richtig! rechts und im Centrum.) || Ich hoffe auch wirklich von dem
 Patriotismus des Herrn Antragstellers, dass er nicht auf einer Forderung be-
 stehen wird, die in der That doch nichts dazu beitragen kann, die Versöhnung
 zu fördern, sondern höchstens noch einen Tropfen Verstimmung in die zu ver-
 söhnenden Herzen zu träufeln. || Wenn das unser Standpunkt ist, so glauben
 wir uns begnügen zu können mit der bestimmten Versicherung der Königlichen
 Staatsregierung — ich hoffe, sie wird heute von der Ministerbank wiederholt
 werden —, dass in diesem Vertrage mit dem Herzog von Cumberland keinerlei
 Obligo liegt für den preussischen Staat. Es genügt, dass wir dies wissen. Wir
 haben nicht danach zu fragen, ob der Herzog von Cumberland vielleicht seiner-
 seits ein Obligo übernommen hat. Wir begnügen uns mit der Erklärung der
 Staatsregierung, dass der Staat keinerlei Verpflichtungen übernommen hat.
 Wenn die Staatsregierung heute vom Ministertische aus wie in der Kommission
 diese Erklärung wiederholen wird, so haben wir nicht das mindeste Bedenken,
 den Vorschlag der Kommission zu genehmigen. || Es tritt hinzu, dass die
 Staatsregierung erklärt hat, dass sie nicht davon absehen werde, dasjenige
 Gesetz uns vorzulegen, welches nöthig ist, um den § 4 des Friedensvertrages
 vom Jahre 1867 auszuführen. Es ist ja bekannt, meine Herren, dass dieser
 § 4 stipulirt, dass noch eine besondere Verabredung über die Sicherstellung
 der dem König Georg zugesicherten 15 000 000 Thaler erfolgen solle. Ebenso
 ist bekannt, dass diese 15 000 000 Thaler im Jahre 1869 von dem Abgeordneten-
 hause bewilligt worden sind aus der Kriegsanleihe und dass damals ausdrück-
 lich ausbedungen ist, dass, weil eben diese 15 000 000 Thaler aus Staatsmitteln
 gegeben wurden, die Legislative auch mitzusprechen habe bei der Frage der
 Sicherstellung dieser 15 000 000. || Wenn nun der Herr Finanzminister erklärt,
 dass uns auch in Bezug auf diesen Punkt eine Gesetzesvorlage noch gemacht
 werden würde, dann sehe ich nicht ein, warum wir nicht überhaupt die Beschlag-
 nahme aufheben sollen. Denn diese Beschlagnahme müssen wir zweifellos auf-
 heben, wenn die Königliche Staatsregierung uns heute sagt, es liegt keine
 Gefahr mehr vor, dass der Herzog von Cumberland Preussen gefährliche Unter-
 nehmungen beginnt; dann liegt meines Erachtens die Verpflichtung vor, den
 Herzog von Cumberland wieder in die Rechte einzusetzen, welche ihm der
 Friedensvertrag gewährt hat. Und wenn diese Behauptung der Königlichen
 Staatsregierung durch den offenen Brief des Herzogs von Cumberland, welchen
 er an Seine Majestät den Kaiser gerichtet hat, und welcher uns auch mit-

getheilt ist, die völlige Bestätigung findet, so haben auch wir keinen Anlass, die Beschlagnahme noch fortzusetzen, sondern wir haben sie pure aufzuheben. Von diesen Gesichtspunkten aus begrüßen wir mit grosser Freude den Kommissionsantrag, der in der That diese äusserst leidige Angelegenheit endlich aus der Welt schafft, und seien wir froh, dass es auf diesem kurzen Wege geschieht! || (Lebhafter Beifall rechts.)

Nr. 10278.
Preussen.
31. März 1892.

Abgeordneter Brandenburg: Meine Herren, ich nehme nur das Wort, um hier zu konstatiren, dass ich bei der Annahme des vorliegenden Gesetzes nicht auch der Begründung zustimme, die der Gesetzesvorlage von der Königlichen Regierung beigegeben ist. Ich nehme das Gesetz in der Fassung der Kommissionsanträge an, die ich als eine Verbesserung erachte. Ihnen gegenüber kommen die Regierungsmotive nur mehr theilweise in Betracht. || Ich wende mich namentlich gegen das Wort „nunmehr“ in den Motiven. Ich kann dasselbe in der Verbindung und in dem Sinne des „nunmehr erst“ nicht gelten lassen, wie es gebraucht ist, übrigens es aus dem Munde der Regierung verstehen, die in dem Welfenfonds ja eine altüberkommene Erbschaft — leider ohne die Rechtswohlthat des Inventars — angetreten hat. Ich begnüge mich mit dieser allgemeinen Bemerkung auf die ebenso allgemein gehaltenen Motive, um ganz in dem versöhnlichen Geiste zu sprechen, der allseits befürwortet wird. || Ich wiederhole, ich werde dem Kommissionsbeschluss zustimmen — mit der Reservation, die ich eben gemacht habe, und in der Hoffnung: dass die nach § 4 des Vermögensvertrages vom 29. September 1867 noch ausstehende Regelung bezüglich des Welfenfonds auch baldigst einen günstigen Abschluss finden möge. || Ich bitte das Hohe Haus, seinerseits dem Kommissionsbeschluss zustimmen zu wollen. || (Bravo!)

Abgeordneter Richter: Jenes einzige misstrauische Kommissionsmitglied, auf welches schon mehrfach hingewiesen ist, bin ich allerdings gewesen. Meine Herren, im Prinzip bin ich der Aufhebung der Beschlagnahme, wie ich schon bei der ersten Berathung ausgeführt habe, durchaus geneigt; ich wünsche auch eine alsbaldige Aufhebung der Beschlagnahme. Umsomehr bedaure ich, dass ich für meine Person heute, wie die Sache bis jetzt liegt, diesen Augenblick noch nicht für gekommen erachten kann. || Ich wünsche auch mit Herrn v. Rauchhaupt, die „leidige Angelegenheit“, wie er sagt, aus der Welt zu schaffen; aber eben deshalb wünsche ich, wenn man auch die Vergangenheit Vergangenheit sein lässt, wenigstens einen klaren Abschluss der ganzen Sache, und den finde ich im Augenblick noch nicht erreicht. || Meine Herren, die Regierung selbst hat gesagt, dass die Aufhebung der Beschlagnahme für sie davon abhinge, dass neue Vereinbarungen mit dem Herzog von Cumberland getroffen wären. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung sind nun diese Vereinbarungen abgeschlossen worden; sie sind also für die Regierung selbst die Voraussetzung für die Aufhebung der Beschlagnahme, und schon daraus folgt, dass es sich bei diesen Abmachungen um mehr handelt als um blosse Ausführungsbestimmungen; denn im Jahre 1867 hat man gar keinen Anstand

Nr. 10273.
Preussen.
31. März 1892.

genommen, die Sache ins Werk zu setzen, bevor diese Ausführungsbestimmungen im Einzelnen getroffen waren. Meine Herren, ich habe erwartet, und auch wohl andere, auf die Zeitungsnachricht hin, der Vertrag mit dem Herzog von Cumberland sei abgeschlossen, dass dieser Vertrag der Kommission mitgetheilt werden würde. Im Jahre 1867 ist der Vertrag der Kommission mitgetheilt worden und noch mehr, dieser Vertrag vom Jahre 1867 ist ein integrierender Theil des Gesetzes geworden, indem aus dem Kredit die Dotation für den König Georg in Höhe von 16 Millionen Thalern bewilligt wurde; denn es heisst in diesem Gesetze ausdrücklich, dass die Bestreitung der dem König Georg mit 16 Millionen Thalern gewährten Abfindungssumme u. s. w. auf Grund des Vertrages vom 29. September 1867 genehmigt wird. Indem also der Vertrag in die Genehmigungsklausel des Gesetzes, also auch des Abgeordnetenhauses aufgenommen ist, ist der Vertrag durch das Gesetz von 1867 festgelegt, und es können deshalb Abänderungen dieses Vertrages nur erfolgen, wenn ebenfalls in einem gesetzgeberischen Akt auch auf den neuen Vertrag Bezug genommen wird. Das ist aber hier nur möglich, wenn der Vertrag vorher zur Kenntnissnahme der gesetzgebenden Faktoren gebracht wird. || Nun, meine Herren, könnte man ja sagen, wenn der neue Vertrag wirklich Abweichungen enthält von dem Verträge von 1867, so würde die Oberrechnungskammer Zahlungen auf Grund dieser gesetzgeberisch nicht genehmigten Abweichungen zur Kenntniss des Landtages bringen. Das ist aber nicht der Fall, weil hierdurch die ganze Art, wie die Sache geschoben ist, die Kontrolle der Oberrechnungskammer in diesem Punkt ausgeschlossen ist, wir also auf die selbstständige parlamentarische Wahrnehmung der gesetzgeberischen Begrenzung der Dotation angewiesen sind. || Der Herr Finanzminister hat erklärt, zuerst dass der neue Vertrag Modifikationen enthält; dann aber hat er gesagt, es seien nur Ausführungsbestimmungen zu dem alten Verträge. Um das unsererseits nun erkennen zu können, muss man eben den Vertrag kennen, und ebenso muss man, um erkennen zu können, ob Belastungen vorhanden sind — was eine Belastung der Staatskasse ist, darüber kann man unter Umständen auch streiten —, den Inhalt dieser neuen Bestimmungen vor sich sehen. Zuletzt hat der Herr Finanzminister in der Kommission auf die Ministerverantwortlichkeit im Allgemeinen hingewiesen. Wenn sich künftig herausstelle, dass diese seine Erklärung nicht mit dem tatsächlichen Zusammenhang übereinstimme, so wäre ja die Ministerverantwortlichkeit vorhanden. Ja, meine Herren, das weiss doch jeder, dass die Ministerverantwortlichkeit bei uns nichts anderes ist, als ein Messer ohne Klinge, dem das Heft fehlt. Hätten wir eine Ministerverantwortlichkeit, so hätten nicht 25 Jahre hindurch die Revenüen aus dem Welfenfonds in einer durchaus gesetzwidrigen Weise verwendet werden können. || Nun hat man gesagt, der neue Vertrag ist diskreter Natur. Herr v. Rauchhaupt meint, es würde der Versöhnung entgegenwirken, wenn man in diese Dinge hineinschaue. Zum Herzog von Cumberland und zur Welfenfamilie haben wir niemals diskrete Beziehungen gehabt. Diese Verhältnisse haben immer bis jetzt klargelegen. Ich bin auch

der Meinung, dass der Herzog von Cumberland kein Interesse hat, welches der Veröffentlichung des Vertrages entgegensteht, von seinem Standpunkte aus; denn diese Verhältnisse vertragen von seinem Standpunkte aus die Veröffentlichung. Wenn die Sache nun auf einmal diskret werden soll, so kann es nur deshalb sein, weil in diesen Vertrag etwas hineingeschrieben ist, dessen Bekanntgabe die Regierung nicht wünscht. || Der Herr Finanzminister sagt, eine Restverwaltung, von der ich in der ersten Lesung gesprochen habe, greife nicht Platz: es werde vollständig abgeschlossen und reiner Tisch gemacht. Die Restverwaltung wird meines Erachtens nur maskirt in der Weise, dass man von denjenigen Revenüen, die dem Herzog von Cumberland nach Aufhebung der Beschlagnahme zustehen, von vornherein zurückbehält so viel, als zur Bestreitung der Verbindlichkeiten aus dem Welfenfonds in der Zukunft erforderlich ist. Man zahlt dann gewissermaassen aus im Namen des Herzogs von Cumberland, obgleich dieser Herzog von Cumberland mit diesen Sachen nicht das Mindeste zu thun hat. || Also, meine Herren, das Beispiel ist nach wie vor unaufgeklärt. In Hannover wird vor aller Welt die Garnisonkirche gebaut. Die Garnisonkirche ist nicht fertig. Der Herr Oberpräsident baut die Garnisonkirche. Er wird sie auch nach dem 1. April bauen. Sein Baurath ist der leitende Baumeister. Dieser Baurath schliesst die Verbindlichkeiten für den Bau ab. Woher kommt das Geld? Da kommt die maskirte Restverwaltung; man behält soviel von dem, was dem Herzog von Cumberland zukommt, und bestreitet daraus die Bausumme und sagt: im Namen des Herzogs von Cumberland wird gebaut, obgleich der ja an sich bei der Sache gar kein Interesse hat, noch weniger in der Frage mit dem Kardinal Melchers. Der hat niemals etwas zu thun gehabt mit dem Herzog von Cumberland und wird es auch künftig nicht haben. Es wird nun gleichwohl dasjenige zurückbehalten, was man demselben von staatswegen zugesagt hat. Das Jahresgehalt wird aus den Revenüen des Welfenfonds zurückbehalten, wird Namens des Herzogs von Cumberland ihm gezahlt, und auf diese Weise wird die Restverwaltung umgangen; ebenso wird es vielleicht sein noch mit anderen Sachen, was die Zukunft aufklären wird. || Meine Herren, ich halte diese Verwendung aus den Revenüen an und für sich für gesetzwidrig, und sie können nur gesetzmässig werden in der Zukunft, wenn sie mit Zustimmung des Landtages erfolgen. Wenn das nicht geschieht, und der Landtag andererseits angesichts dieser dunklen Verhältnisse einem gesetzgeberischen Akte zustimmt, so ist meines Erachtens eine gewisse Verantwortlichkeit dafür vorhanden, wenn sich diese Dinge künftig fortsetzen, wenn gewissermaassen in allerdings beschränktem, allmählich abnehmendem Umfange solche Verwendungen, die man als Verwendungen aus dem Reptilienfonds volksthumlich bezeichnet hat, sich in Zukunft fortsetzen. Ich für meine Person mag ja besonders misstrauisch angelegt sein; aber in dieser Sache hat man Grund gehabt, misstrauisch zu werden, und ich kann für meine Person nicht einem gesetzgeberischen Akte zustimmen, wenn ich nicht genau vor mir sehe, wie die Verhältnisse liegen; in diesem Punkte

Nr. 10278.
Preussen.
31. März 1892.

sehe ich noch keine Klarheit. Ich will aber den Versuch machen, diese Klarheit noch herbeizuführen, indem ich den Antrag einbringe, den ich in der Kommission auch schon eingebracht habe:

Die Königliche Staatsregierung um Mittheilung der neuen Vereinbarungen mit dem Herzoge von Cumberland zu ersuchen, und die Gesetzesvorlage an die Kommission zurückzuverweisen.

Finanzminister Dr. Miquel: Meine hochgeehrten Herren! Ich konstatiere zuvörderst mit Genugthuung Namens der Königlichen Staatsregierung, dass die Kommission sowohl als auch — soweit die Redner der bedeutenderen Parteien bisher zum Worte gekommen sind — hier im Landtage, — und ich hoffe, dass diese Anschauungen nachher durch das Votum des Hauses bestätigt werden — einschliesslich der Freunde des Abgeordneten Richter das Vorgehen der Staatsregierung in Betreff der nunmehr beabsichtigten Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des vormaligen Königs Georg billigt und mit Freuden begrüsst. Es wird dieses Votum von grosser Bedeutung sein für die gesammten hier vorliegenden Verhältnisse. || Der einzige Widerspruch, der bisher erhoben worden ist, ist von dem Abgeordneten Richter erhoben — nicht gegen die Aufhebung der Beschlagnahme selbst, sondern er stellt nur eine Vorbedingung — wie er selbst sagt — weil er besonders misstrauisch angelegt sei. || (Sehr richtig! im Centrum.) || Ich gebe die Hoffnung noch nicht auf, dass ich durch offene und klare Erklärungen ihn und seine politischen Freunde heilen kann. Der Herr Abgeordnete Richter stellt zuvörderst den Satz auf, dass der Vertrag, um dessen Ausführung es sich hier handelt, vom 29. September 1867 vom Landtage genehmigt sei. Daraus schliesst er, dass Veränderungen des Vertrages auch ihrerseits der Genehmigung des Landtages bedürften, und dass man daher zur Aufhebung der Beschlagnahme nicht eher schreiten könne, als bis der noch jüngst abgeschlossene Ausführungsvertrag seinerseits die Genehmigung des Landtages erhalten habe. Sowohl die Voraussetzungen als die Folgerungen sind nach meiner Meinung völlig irrig und können leicht widerlegt werden. Wer die Verhandlungen vom Jahre 1867 durchgelesen hat in den Urkunden des Landtages, der wird der Auffassung der Kommission und des Herrn Berichterstatters unbedingt beitreten müssen, dass damals der Vertrag vom 29. September 1867 nicht genehmigt ist vom Landtage, dass vielmehr die Staatsregierung und die Mehrheit dieses Hauses allerdings gegen die damals geäusserte Abweichung einzelner Mitglieder diesen Vertrag als rechtsbeständig dem Anleihegesetz zu Grunde gelegt hat, weil der Vertrag zu einer Zeit zum Abschluss kam, wo die Diktaturperiode noch fort dauerte, nämlich am 29. September 1867, wo also die Gesetzgebung in diesen Ländern lediglich bei der Krone lag. Die Voraussetzung ist in dieser Beziehung also nicht zutreffend; wohl allerdings hat der Landtag das Gesetz in Betreff der Aufnahme einer Anleihe zur Begleichung der im Vertrage vom 29. September 1867 dem König Georg zugesprochenen Entschädigungssumme — Veränderungen an dem § 4 des fraglichen Vertrages wegen Sicherung dieser durch Anleihe zu

beschaffenden Beträge, die demnächst stattfinden sollten, an seine Zustimmung geknüpft; damit ist aber keineswegs der Vertrag vom 29. September 1867 integrierender Theil jenes Gesetzes geworden, sondern der rechtliche Bestand dieses Vertrages wurde nur vorausgesetzt. Da aber an den Landtag Kreditforderungen gerichtet wurden, benutzte der Landtag diese Gelegenheit in der Absicht, die Sicherung des Kapitals dadurch noch zu erhöhen, die Zustimmung zu einer Veränderung des § 4 dieses für ihn bereits rechtskräftig vorhandenen Vertrages festzustellen. || Hiernach ist also die Voraussetzung der ganzen Deduktion des Abgeordneten Richter nicht zutreffend. Aber ich will einmal annehmen, es wäre diese Voraussetzung zutreffend, es handelte sich um einen Vertrag, der vom Landtage genehmigt war, so wäre es richtig, dass Veränderungen an diesem Verträge auch der Zustimmung des Landtages bedürfen würden. Ich habe eben schon erklärt, solche Veränderungen liegen garnicht vor, sondern der neue Vertrag, um den es sich handelt, ist nichts weiter als ein Ausführungsvertrag. Dieser Vertrag vom 29. September 1867, welcher zweifellos nothwendig wurde, schon durch die Thatsache des Zeitablaufs, weil ja die inzwischen eingetretene Beschlagnahme von unserem Standpunkte aus als vollkommen rechtsbeständig anerkannt werden musste und daher diese Zwischenzeit zu berücksichtigen war, wenn man nun diesen Vertrag in loyaler Weise beiderseits zur Ausführung bringen wollte. Wenn ich von Modifikationen gesprochen habe, so habe ich diese Modifikationen gemeint, die den Zweck haben, eben diesen Vertrag unter völliger Aufrechterhaltung derselben zur Ausführung zu bringen. || Meine Herren, die Krone und die Staatsregierung im Auftrage der Krone ist verfassungsmässig berechtigt, Verträge jeder Art abzuschliessen ohne Zustimmung des Landtages, sofern nur nicht finanzielle Verpflichtungen in Folge solcher Verträge auf die Staatskasse gebracht werden. Ueber das Eigenthum eines Dritten und über fremde Rechte, die die preussische Staatskasse nicht berühren, zu welchen die Staatsregierung in irgend welches Verhältniss gekommen ist, kann die Krone Verträge jeder Art abschliessen, ohne da die Zustimmung des Landtages nothwendig zu haben. Ich glaube, das wird der Abgeordnete Richter auch keineswegs bestreiten. || Hieraus ergibt sich von selbst der Irrthum des Abgeordneten Richter, wenn er von einer Restverwaltung spricht. Eine Restverwaltung in dem Sinne, dass dadurch die Rechte der Landesvertretung berührt werden, kann sich doch nur beziehen auf Vermögensrechte des preussischen Staates, Activa und Passiva des preussischen Staates; eine Restverwaltung aber, die geführt wird mit dem Eigenthum Dritter — wenn sie wirklich geführt würde — würde den preussischen Staat ganz und gar nicht berühren, folglich auch den Landtag nicht berühren. || Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter sagt: warum will man diesen Vertrag nicht veröffentlichen? der Herzog von Cumberland hat doch gewiss kein Interesse gegen die Veröffentlichung dieses Vertrages! Ich möchte fragen, woher der Abgeordnete Richter diese Kenntniss hat. Ich glaube, der Herzog von Cumberland ist in dieser Beziehung in voller Uebereinstimmung mit der

Nr. 10278.
Preussen.
31. März 1892.

Nr. 10278.
Preussen.
31. März 1892.

preussischen Staatsregierung, und weiter dass es, da die Veröffentlichung keinen Zweck hat, da sie mit der Frage der Beschlagnahme gar nicht in logischem Zusammenhange steht, nicht zweckmässig ist, den Vertrag im vorliegenden Falle vorzulegen. || Meine Herren, in der Kommission ist schon darauf hingewiesen, dass, wenn etwa später gegen die bestimmten Erklärungen der Staatsregierung aus diesem Vertrage für die preussische Staatskasse Verpflichtungen entstehen sollten und wenn diese Verpflichtungen ohne Zustimmung des Landtags dem preussischen Staat rechtsgültig nicht auferlegt werden könnten, dann ja naturgemäss die Oberrechnungskammer die erforderlichen Erinnerungen machen würde und der Landtag in die Lage käme, diese Erinnerungen gegen die Staatsregierung zu verwerthen. || Also irgend ein Risiko, irgend eine Gefahr kann in keiner Weise vorliegen. Alle die Erklärungen, die ich in der Kommission abgegeben habe und welche der Herr Berichterstatter getreu wiedergegeben hat, kann ich nur wiederholen: durch den Ausführungsvertrag, um den es sich gegenwärtig handelt, werden keinerlei Verpflichtungen der preussischen Staatskasse auferlegt, eine Restverwaltung zu Lasten der preussischen Staatskasse entsteht nicht. Sie können sicher sein, dass in dem Augenblick, wo dieses vorliegende Beschlagnahmeaufhebungsgesetz publizirt wird, alle diejenigen Momente, die früher gegen den Bestand des sogenannten Welfenfonds erhoben sind, verschwunden sein werden, und Sie werden niemals Gelegenheit haben, hierauf wieder zurückzukommen. || (Hört, hört!) || Ich kann Ihnen nur dringend empfehlen, im Interesse des ganzen Landes, im Interesse der Provinz Hannover, einstimmig — und ich hoffe noch auch auf die Zustimmung des Herrn Abgeordneten Richter — den Antrag der Kommission anzunehmen. || (Bravo!)

Abgeordneter Dr. Virchow; Ich kann dem Herrn Finanzminister gegenüber konstatiren, dass es einen gewissen Zwang giebt, in dem man sich auch sehr unbequemen Verhältnissen unterwerfen muss. In dieser Lage befinden wir uns in diesem Augenblick. Ich brauche wohl nicht daran zu erinnern, dass ich 1869 zu den allerdings nur 70 Abgeordneten gehört habe, welche dagegen stimmten, überhaupt die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg eintreten zu lassen. In einer auch damals ziemlich unbequemen Lage habe ich mich diesem Akte widersetzt, — einem meiner Ansicht nach ganz gesetzwidrigen. Wenn jetzt die Aufhebung dieses Aktes von der Regierung in die Hand genommen wird, so kann ich dem Herrn Finanzminister auch meinerseits eine gewisse Genugthuung ausdrücken, dass endlich einmal wieder ein Rechtszustand geschaffen werden soll. Das ist unzweifelhaft, und gerade weil dieser Zustand auf einem anderen Wege nicht erreicht werden kann, werde ich, in Konsequenz meines früheren Votums, auf Gnade und Ungnade mich den Bedingungen fügen, welche der Herr Finanzminister uns stellt, aber mit Vergnügen nicht. Ich werde allerdings zunächst für den Antrag Richter stimmen, um noch einmal den Versuch zu machen, ob die Regierung sich nicht zu einer Erklärung über die gegenwärtigen Vertragsbedingungen verstehen

will. || Mir ist allerdings auch etwas unklar in Bezug auf das weitere Verhalten der Staatsregierung. Einerseits hat der Herr Finanzminister nicht geantwortet auf die Anregung des Herrn v. Rauchhaupt, ob denn nicht noch besondere finanzielle Verpflichtungen übernommen werden sollen, die aus der Periode der illegitimen Verwaltung herkommen. Auch für mich liegt die Sache so, dass, wie es scheint, die gegenwärtige Gesetzgebung erfordern wird, dass ein Zeitpunkt kommt, wo die Regierung Auskunft geben muss. Ich verstehe sonst wenigstens den Gang der Dinge nicht. || Im Jahre 1867 — ich darf das kurz rekapituliren, ich habe die Akten vor mir — ist der Entwurf des Gesetzes, durch welches die Ausgleichungssumme bewilligt werden sollte, von Seiten der Königlichen Staatsregierung und unter Allerhöchster Ermächtigung vorgelegt worden, und gleichzeitig sind auch die Verträge, sowohl derjenige mit dem König Georg wie der mit dem Herzog von Nassau, vorgelegt worden, und zwar, wie ich meine, ganz in der Ordnung, weil in dem Entwurf die Bestimmung enthalten war, dass der Kredit eröffnet werde auf Grund der Verträge vom 18. und 29. September 1867. Diese Bestimmung ist auch in das Gesetz übergegangen, welches von den beiden Häusern des Landtags genehmigt und von der Krone sanktionirt worden ist. So steht es in der Gesetzsammlung. Damit ist anerkannt, dass die erwähnten Verträge in dem Tenor, den sie damals hatten, die Grundlage des Gesetzes geworden sind. Es ist ein müßiger Streit, ob durch diese Erwähnung eine wirkliche Zustimmung des Landtages erfolgt ist. Jedenfalls ist das Gesetz nur erfolgt, weil diese Verträge anerkannt werden sollten. Das ist unzweifelhaft vom Landtage geschehen. || Ich will dabei bemerken, dass in den Erörterungen der Jahre 1868 und 1869 von hervorragenden Juristen, denen ich durchaus nicht entgentreten will, als ein besonderer Grund, warum keine spezielle Genehmigung des Landtags nothwendig sei, hervorgehoben worden ist, dass der Vertrag mit dem Könige Georg ein Vertrag mit einem Privatmann und nicht mit einem regierenden Souverain sei, dass dadurch der Vertrag nicht den Charakter eines eigentlichen Staatsvertrages im diplomatischen Sinne, sondern eines Privatvertrages habe. Indess, das ist eine untergeordnete Sache; die Hauptsache ist, dass der Vertrag ausdrücklich in demjenigen Gesetz, auf dem die ganze Materie ruht, erwähnt worden ist als die Grundlage dieses Gesetzes. || In den Verhandlungen vom Jahre 1867, in der damaligen Budgetkommission, ist dann, um die Mitwirkung des Landtags für den künftigen Zustand möglichst zu sichern, und zwar auf Antrag des Herrn v. Bennigsen, der Zusatz aufgenommen worden, dass ein Vorbehalt gemacht wurde in Beziehung auf den § 4 des Vertrages, der Ihnen ja allen wohlbekannt ist. In dem Gesetz, welches schliesslich publizirt worden ist, ist ausdrücklich diese Einschlebung enthalten, wodurch gerade derjenige Theil des Vermögens, der zu einer Reihe von Spezialverwendungen in Bezug auf die Domänen, gewisse Schlösser, Gärten und das ganze Grundeigenthum bestimmt war, noch besonders vorbehalten war für eine Prüfung, die erst vom Landtage aus vorgenommen werden und ohne welche die definitive Auseinander-

Nr. 10278.
Preussen.
31. März 1892.

Nr. 10278.
Preussen.
31. März 1892.

setzung nicht geschehen sollte. Ich verstehe die jetzige Verhandlung so, dass die Königliche Staatsregierung diese Bestimmung noch immer als in Kraft stehend betrachtet, dass also dieser Vorbehalt zum § 4 auch bestehen bleibt in dem neuen Verhältniss. Wenn das aber der Fall ist, so wird die Staatsregierung doch genöthigt sein, Auskunft zu geben über die besonderen Aenderungen, welche sie jetzt gemacht hat. Denn ich kann mir nur denken, dass diese Aenderungen sich wesentlich beziehen auf diejenigen Bestimmungen, die im § 4 enthalten sind. Wir werden darüber vielleicht Genaueres hören. Wenn die spätere Zustimmung des Landtages nicht in Aussicht genommen ist, so wäre ja dieser Vorbehalt nicht in dem Sinne zutreffend, wie ich glaube, dass er zutrifft; ich werde bitten, dass uns darüber nähere Mittheilungen gemacht werden. Vorläufig habe ich die Vorstellung, dass die Königliche Staatsregierung trotz alledem nicht wird umbin können, einmal etwas zu sagen über die Veränderungen, welche durch den neuen Vertrag gegenüber dem alten hervor gebracht werden. || Im übrigen, meine Herren, will ich noch einmal daran erinnern, dass wir hier ein Gesetz glücklich aus der Welt schaffen, welches nach meiner Auffassung von Anfang an nicht zu den Ehrenthaten der preussischen Gesetzgebung gehört hat. Ich habe es 1869 als eine direkt verfassungswidrige Handlung angesehen, in diesem Sinne auch meine Ausführungen gemacht; es ist genau das, was man in England einen act of attainder nennt, und was von englischen Juristen auf das äusserste gebrandmarkt worden ist. || Freilich ist das nur eine Erinnerung; aber sie lehrt, wohin es führt, wenn eine Majorität blindlings einer Regierung folgt, ohne sich bewusst zu werden, bis zu welchem Maasse sie selbst an der Verantwortung Theil nimmt. Meine Herren, es giebt Zeiten, wo sich derartige Verhältnisse wiederholen, wo solche Majoritäten wiederkommen; und vielleicht ist es nützlich, im Hinblick auf die kommende Zeit daran zu erinnern, wohin es führen würde, wenn sich wieder einmal die preussischen Wähler entschliessen sollten, eine solche Majorität zusammenzubringen. || Das andere ist ein Punkt, der mich allerdings mehr persönlich berührt und demgegenüber ich bedauere, dass unser konstanter Opponent Herr Stoecker nicht am Platze ist. Er bezieht sich nämlich auf meine Prophetengabe. Ich habe die Absicht, in einiger Zeit einmal eine Publikation über dieselbe stattfinden zu lassen und sie, mit authentischen Belegen versehen, den Herren vorzulegen; vielleicht interessirt es Sie aber, jetzt zu hören, wie ich mich damals ausgesprochen habe, als die Beschlagnahme des Vermögens stattfinden sollte. Es war am 29. Januar 1869. Ich habe damals meine Ansicht dahin ausgesprochen:

Die einzige positive Aussicht, welche sich durch die Annahme des gegenwärtigen Gesetzentwurfs eröffnet, ist die, dass dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von nun an zu den sehr beträchtlichen geheimen Mitteln, die ihm schon durch den Etat bewilligt sind, und deren Höhe bei uns immer schon gerechte Bedenken hervorgerufen hat, noch neue Mittel in ganz kolossaler Ausdehnung eröffnet werden.

Ich fuhr dann fort:

Nr. 10278.
Preussen.
31. März 1892.

Mögen Sie sich weiterhin erinnern der grossen Maschinerie von geheimer Polizei, die wir seit 1848 thätig gesehen haben; erinnern Sie sich ferner, wie jedesmal, wenn die Regierung bereit war, viel Nachrichten zu empfangen, wenn ihr daran gelegen war, dass ihr von allen Seiten Verschwörungen angezeigt wurden, wie sich dann die Verschwörungen ins Unendliche häuften, und wie sich immer mehr Agenten fanden, welche gencigt waren, ihr die allerauthentischsten Mittheilungen zu machen. Meine Herren, wir haben ja eben gehört: die Regierung hat ihre Agenten, welche zum König Georg gehen und ihm die Hand schütteln; sie hat Agenten, welche mit ihm diniren; sie hat Agenten, welche mit den Rekruten auf dem Pappelplatz bei Amiens spazieren gehen, kurz überall sind ihre Agenten vorhanden. Sie werden sich natürlicher Weise vermehren, und wenn sie sich vermehrt haben werden, dann werden noch allerlei kryptische Legionäre sich finden und sonstige Würdenträger des ehemaligen Welfenreiches, und die Regierung wird vielleicht eine eigene Verwaltungsstelle anlegen müssen, um nur alle diese grossen Berichte zu registriren und zu sammeln und das Wichtige daraus zu extrahiren.

Ich habe dann ein Spezialbedenken meinem Freunde Waldeck gegenüber hervorgehoben, der einstmals selbst das Opfer einer solchen Organisation geworden war und der doch wieder mit Vertrauensseligkeit auf diesen besonderen Fall einging, wo er hoffte, die endliche Annektion des ganzen Welfenvermögens zu erwirken. Ich sagte endlich:

Meine Herren, wenn Sie glauben, dass die Sicherheit der grossen Staaten wesentlich auf der Ausdehnung der geheimen Polizei beruht und auf der Ausdehnung der Fonds, die Sie zu diesen Zwecken zur Verfügung stellen, dann zeigen Sie damit nur, dass Sie überhaupt den Gang der modernen politischen Entwicklung in Europa gar nicht verfolgt haben. Denn gerade diejenigen Regierungen sind am meisten geschädigt worden in ihrer Kenntniss der That-sachen, in ihrer Beobachtung der Dinge, diejenigen Regierungen sind am meisten fehlgegangen, welche sich am häufigsten auf die geheime Polizei gestützt haben.

Nun, meine Herren, dieses System haben wir seitdem an der Arbeit gesehen, jahrelang, natürlich nicht in der Deutlichkeit, welche nothwendig gewesen wäre, um ihm wirksam entgegenzutreten zu können; aber allmählich hat es sich doch so sehr fühlbar gemacht, dass, obwohl es nicht möglich war, im Einzelnen jeden Fall so genau zu bezeichnen, wie er es wohl verdient hätte, doch die allgemeine Meinung sich mehr und mehr in unserem Volke festgestellt hat, dass gerade die schlimmste Seite der Bismarckschen Regierungsperiode diesem Fonds zuzuschreiben ist. Denn diese schlimmste Seite, nach unserer Anschauung wenigstens, war die allmähliche Korruption der Presse || (sehr richtig! links), || der Umstand, dass es möglich war, für jede schlechte Sache begeisterte Vertreter in der Presse, nicht bloss einzelne Personen, sondern ganze Gruppen, zu finden, da nicht nur einzelne Berichterstatter käuflich wurden, sondern auch Redaktionen, und dass wir uns endlich einem System gegenübersehen, wo von

Nr. 10278.
Preussen.
31. März 1892.

Tag zu Tag die Ordres, welche von oben her kamen, in gehorsamster Weise in die ganze Presse bis in die Kreisblätter hinein ausgeführt wurden. || Ja, meine Herren, die Erfindung, die Kreisblätter zu gebrauchen zu dem Zwecke, der jeweilig bestimmenden Person in der Regierung als Sprachrohr zu dienen, dagegen jede Möglichkeit der freien Aeusserung den unabhängigen Männern zu verschliessen, — diese Erfindung hat soviel dazu beigetragen, die öffentliche Meinung im Lande zu deprimiren — ich weiss den parlamentarischen Ausdruck im Augenblicke nicht zu finden, weil es etwas schwer ist, diese Dinge parlamentarisch auszudrücken; vielleicht genügt mein Stocken, Ihnen klar zu machen, dass wir hier auf einen sehr bösen Punkt kommen. Ich denke, dass die Herren, obwohl sie ihre gegenwärtige Majorität nicht zum kleinen Theil dieser Einrichtung der Kreisblätter verdanken, doch anerkennen müssen, dass eine derartige Depression unmöglich gewesen wäre, wenn nicht mit der Gleichgültigkeit gegen die öffentliche Ethik — das kann ich wohl sagen —, die wir haben wirken sehen, verfahren worden wäre. || Meine Herren, diese fortschreitende Korruption, die von der Presse aus sich mehr und mehr in das öffentliche Leben hineingezogen hat, der allmählich ein Stand nach dem andern erlegen ist, — die haben wir wesentlich dem Welfenfonds zu verdanken gehabt, und weil das der Fall war, und weil wir der Möglichkeit wenigstens vorbeugen wollen, dass so etwas sich nicht noch einmal ereignen kann, darum habe ich eben dem Herrn Finanzminister erklärt, dass wir uns ihm auf Gnade und Ungnade ergeben. Wir werden, auch wenn er weitere Auskunft wirklich verweigert, abwarten, ob in der nächsten Zeit sich die Gelegenheit bieten wird, darauf zurückzukommen. || (Bravo! links.)

Finanzminister Dr. Miquel: Meine Herren, es scheint, dass ich mich vorher in einigen Punkten nicht so klar ausgedrückt habe, dass der Herr Abgeordnete Dr. Virchow nicht möglicherweise zu einem Missverstehen hätte geführt werden können. Er hat darauf hingewiesen, dass ich mich nicht bestimmt geäußert hätte über den § 4, beziehungsweise das Anleihegesetz, welches Abänderungen des § 4 des Vertrages vom 29. September 1867 an die Zustimmung des Landtages bindet. In der Kommission wenigstens habe ich mich darüber bestimmt geäußert. || Der vorliegende Ausführungsvertrag ändert an den Bestimmungen des § 4 des Vertrages vom 29. September 1867 nichts; es bleibt vielmehr das Vermögen, jene 16 Millionen Thaler, welche das Fideikommiss des gesammten Hauses Braunschweig-Lüneburg bilden, bis zur Abänderung des § 4 des fraglichen Vertrages in der Hand der Krone Preussen. Sollten in Zukunft zwischen dem Herzog von Cumberland und der preussischen Staatsregierung Veränderungen in Bezug auf die Sicherung und Verwaltung dieses Fonds verabredet werden, so muss selbstverständlich zu diesen Aenderungen die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages nachgesucht werden. || Also in dieser Beziehung kann sich der Herr Abgeordnete völlig beruhigen: das fragliche Fideikommissvermögen bleibt bis auf weiteres und bis auf anderweite Regelung unter Zustimmung des Landtages in der Hand der Krone

Preussen. Dann allerdings wird es erforderlich sein, wenn dieser Zeitpunkt kommen sollte, die verabredeten Veränderungen in Betreff der Maassregeln zur Sicherung dieses Fonds dem Landtage mitzutheilen, und wird, wenn wir noch die Freude und die Ehre haben, den Herrn Abgeordneten Virchow hier zu sehen, er an diesen Berathungen theilzunehmen Gelegenheit haben. || Wenn der Abgeordnete Virchow dann mit Recht ausführt, dass er abweichend von vielen seiner damaligen politischen Freunde gegen die Beschlagnahmeverordnung und ihre Genehmigung durch den Landtag gestimmt hat, so hoffe ich umsomehr, dass er nunmehr, wo sein Wunsch erreicht wird, die Beschlagnahme wieder zu beseitigen, auf die Seite der Staatsregierung sich zu stellen geneigt sein werde. || Endlich möchte ich dann doch auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Virchow noch antworten. Er spricht von den Missbräuchen, die in Betreff der Verwendung der beschlagnahmten Mittel für die Presse stattgefunden haben sollen. Nun, ich halte es auch für einen Gewinn der Staatsregierung, dass in Zukunft es nicht mehr möglich sein wird, jede Stimme in der Presse, welche die Intentionen der Staatsregierung unterstützt, als aus dem Welfenfonds dotirt bezeichnen zu können. || (Sehr gut! rechts.)

Abgeordneter v. Tzschoppe (Oldenstadt): Meine Herren, bei dem grossen Wohlwollen, welches dem vorliegenden Gesetzentwurf schon bei der ersten Lesung zu Theil geworden ist, und bei dem fast allseitigen Wunsche nach einer raschen Erledigung der vorliegenden Angelegenheit glaube ich mich ganz kurz fassen und insbesondere auch auf die retrospektiven Erörterungen der Herren Vorredner nicht eingehen zu sollen. Meine politischen Freunde erachten die Bedenken, die wir bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs vortragen haben, als durch die Kommissionsberathung und durch die Erklärungen des Herrn Finanzministers erledigt. Sie werden daher für die durch die Kommission neu festgestellte Fassung des Gesetzentwurfs stimmen, unter Ablehnung des entgegenstehenden Antrages des Herrn Abgeordneten Richter. || Meine Herren, wenn von einem der Herren Vorredner die Hoffnung ausgesprochen worden ist, dass die Erledigung dieser Angelegenheit wesentlich beitragen werde zur Assimilirung der Provinz Hannover, so, glaube ich, kann man dieser Hoffnung durchaus beistimmen. Ich hatte vor wenigen Tagen Gelegenheit, in dem hannoverschen Wahlkreise, den zu vertreten ich die Ehre habe, mit ruhig und objektiv denkenden Männern der verschiedensten Parteirichtungen über die Welfenfondsangelegenheit zu sprechen. Diese Besprechungen haben in mir die Ueberzeugung, die ich von Anfang an gehabt habe, befestigt, dass die Bevölkerung der Provinz Hannover mit verschwindend geringen Ausnahmen die Erledigung dieser Angelegenheit, welche von der Königlichen Staatsregierung herbeigeführt worden ist, mit der grössten Befriedigung begrüssen wird. Ich bitte Sie, sich nicht beirren zu lassen durch den Ton, der in einzelnen partikularistischen Pressorganen leider jetzt während des Schwebens dieser Angelegenheit angeschlagen worden ist; vielmehr glaube ich, annehmen zu dürfen, dass dieser Ton in den meisten Kreisen der hannoverschen Bevölkerung keinen

Nr. 10278.
Preussen.
31. März 1892.

Widerhall finden wird. || Meine Herren, wenn Sie die Erledigung dieses Ver-
söhnungswerkes in der projektirten Weise rasch und schleunig durchführen,
dann werden Sie eine grosse Anzahl treuer Hannoveraner, denen diese An-
gelegenheit seit vielen Jahren wie ein Alp auf der Seele gelegen hat, von
schwerem Drucke befreien, und Sie würden es ihnen ermöglichen, dem grossen
Staatswesen, dem die historischen Ereignisse sie zugewiesen haben, sich nicht
nur äusserlich, sondern auch mit ganzem Herzen anzuschliessen! || (Bravo!)

Abgeordneter Bödiker: Meine Herren, wir stehen im Begriffe, eine
höchst leidige Angelegenheit, wie sie der Herr Abgeordnete v. Rauchhaupt
bezeichnet hat, zu begraben. Ich theile diese Bezeichnung, ich bedaure nur,
dass sie nicht in früheren Jahren eher bethätigt worden ist von Seiten der
Herren, die dem Herrn Abgeordneten v. Rauchhaupt nahe stehen; eine Initiative
von der Seite würde von mächtigem Einflusse gewesen sein. || Meine Herren,
der Antrag Richter kann nur dreierlei Zwecke verfolgen. Er will die De-
kouvriung des Vertrages, der in den letzten Tagen abgeschlossen worden ist,
entweder erstens zu dem Zweck, um zu erfahren, ob eine Belastung des Staates
durch diesen Vertrag eintrete. Es hat aber der Herr Minister in der Kommission,
und er hat es auch heute erklärt, dass das nicht der Fall sein würde, und,
meine Herren, selbst wenn er es nicht erklärt hätte, könnte uns das doch
nicht bewegen, den Antrag anzunehmen, weil, wenn die Erfüllung des Vertrages
eine Belastung enthielte, die Staatsregierung mit eigener Verantwortlichkeit die
Ausgaben dann nur machen könnte. Die Oberrechnungskammer würde uns
dann Mittheilung davon machen || (Zuruf: Nein!) ||, — müsste uns dann Mit-
theilung davon machen, und das würde zweifellos den Erfolg haben, dass dann
einmal die verfassungsmässige Verantwortlichkeit des Ministeriums zur Be-
thätigung gelangen würde. Ich erwarte deswegen nicht, dass der Vertrag eine
Belastung des Staatsvermögens enthält. || Oder zweitens, meine Herren, der
Herr Abgeordnete Richter verfolgt den Zweck, zu erfahren, ob der jüngste
Vertrag einen Theil der Anordnungen enthält, welche in dem § 4 des Ver-
trages vom 29. September 1867 erwähnt sind, und bezüglich deren das Gesetz
vom 28. Februar 1868 den bekannten Vorbehalt gemacht hat, dass diese Ab-
machungen, betreffend die Sicherstellung der für das Fideikommiss des Gesamt-
hauses Braunschweig-Lüneburg bestimmten Ausgleichssumme von 16 Millionen
Thalern, dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen seien. || Nun hat aber der
Herr Minister in der Kommission und, wenn ich recht verstanden habe, auch
heute erklärt, dass der frühere Vertrag diese Art Anordnung garnicht bezieht,
und, wenn das der Fall ist, so haben wir auch hier keine Veranlassung, die
Offenlegung desselben zu verlangen. Der Herr Minister hat das erklärt in
offizieller Weise unter seiner Verantwortlichkeit als Minister. || Es kann dann
aber auch noch drittens der Zweck des Antrags sein, gewisse pikante Sachen
zu erfahren, und das, meine Herren, wünsche ich gerade vermieden zu sehen.
Ich kann aber, weil der Herr Abgeordnete Richter zwei Sachen genannt hat,
nicht umhin, die eine derselben hier zu berühren. Das ist der Fall des Kardinals

Melchers. Dieser Prälat ist schon in der Generaldiskussion von ihm genannt, und es ist in der Presse, in einer nationalliberalen Zeitung, ich meine in der Nationalzeitung, nachdem der Fall mitgetheilt war, die Bemerkung eingeflochten, es habe der Kardinal „der preussischen Regierung gute Dienste geleistet“. Meine Herren, dies enthält eine Insinuation gegen den Charakter des Kardinals Melchers, die ich umsomehr zurückweisen muss, als dieselbe Bemerkung mir auch entgegengetreten ist in Privatunterhaltungen. Ich lasse es ganz dahingestellt, ob es wahr ist, dass, sei es der Kardinal Melchers direkt, sei es die päpstliche Kurie, gewisse Zuschüsse bekommen hat aus dem Welfenfonds; darüber aber bin ich ganz klar und sicher, dass der Kardinal Melchers nicht eine Ahnung von der trüben Quelle gehabt hat, aus der diese Zufüsse, sei es in die päpstliche Kasse, sei es direkt ihm, geflossen sind. Es ist deshalb durchaus unpassend, eine solche Notiz in Beziehung auf diesen hochverehrten Mann zu machen, bezüglich dessen die Regierung ihr Interesse verfolgte, wenn sie seine Erhebung zum Kardinal erleichterte. || (Abgeordneter Cremer: Ist das ein Vorwurf, gute Dienste leisten?) || — Er darf der Regierung gute Dienste leisten; ich würde das dankbar anerkennen. Aber es darf damit nicht in Verbindung gebracht werden die Zahlung von derartigen Zuschüssen als eine Art Gegenleistung, und dies wurde damit in Beziehung gebracht. Meine Herren, zur Sache wollte ich dann noch eins bemerken. Die Motive und auch der Herr Abgeordnete v. Rauchhaupt bezeichnen als eine Haupttendenz: die Beruhigung in Hannover, die Assimilirung. Es heisst auch in der Begründung folgendermaassen wörtlich:

Die Zustände der Provinz Hannover sind gegenwärtig so beruhigt und befestigt, dass es besonderer Mittel zur Abwehr etwaiger, gegen die Zusammengehörigkeit der Provinz mit dem Preussischen Staate gerichteter Agitationen nicht mehr bedürfen wird. || Seine Majestät der Kaiser und König haben daher in der Absicht, der Bevölkerung dieser Provinz einen Beweis Allerhöchst Seines vollen Vertrauens zu geben, und in dem Wunsche, dadurch zur weiteren Beruhigung beizutragen, Allerhöchst Seine Willensmeinung dem Staatsministerium dahin zu erkennen zu geben geruhet u. s. w.

Ich halte das für vollkommen zutreffend, was hier gesagt ist, dass im hannoverschen Volke beruhigte und gefestigte Zustände sind; aber ich knüpfe daran den Wunsch, dass es der Königlichen Staatsregierung und ihrem Einfluss gelingen möge, dass die politischen Organe, deren sie sich in Hannover bedient, nicht ihrerseits beunruhigen, dass diese, wenn nicht die dringendste Veranlassung dazu nöthigen sollte, nicht Maassnahmen ergreifen, die in den Augen weiter Kreise für entbehrlich erachtet werden, — nicht blos in den Kreisen der unmittelbar davon Betroffenen, sondern in den Kreisen Derer, welche der Regierung nahe stehen und ihr politisch sympathisch zugethan sind. Auf diese Andeutung will ich mich beschränken. Ich würde den Rahmen der Versöhnlichkeit überschreiten, wenn ich thatsächliche Mittheilungen, die dort vielfältig im nicht guten Sinne besprochen werden, näher mittheilen wollte. Ich habe nur dem Wunsche Ausdruck

Nr. 10278. geben wollen, dass die politischen Organe der Provinz Hannover auch ihrerseits
 Preussen. alles thun, um die Beruhigung zu unterstützen. || (Bravo! im Centrum.)
 31. März 1892.

Das Gesetz wird (unter Abänderung der Worte „König Georgs“ in „des Königs Georg“*) angenommen; ebenso in der dritten Lesung vom 1. April.

Nr. 10279. PREUSSEN. — Sitzung des Herrenhauses. Einmalige Schlussberathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der durch Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg; 6. April 1892.

Nr. 10279. Berichterstatter Dr. Dernburg: Meine Herren, der Gesetzentwurf, den
 Preussen. wir zu berathen haben, betrifft die Vermögensverhältnisse einer erlauchten
 6. April 1892. Familie, die mit Deutschlands Geschichte eng verschwistert ist; er berührt tief die Interessen einer wichtigen Provinz, die dem preussischen Staate angehört, und weithin wird dieser Gesetzentwurf wirken. || Meine Herren, das fordert eine ernste Berathung; eine Klarstellung der Verhältnisse, die nur geschehen kann, wenn wir einen Blick zurückwerfen auf die Vorgeschichte des Entwurfs. Es versteht sich von selbst, dass diese Berathung durchgeführt werden muss im Sinne der Versöhnung und des Friedens, welcher durch den Entschluss Seiner Majestät des Königs und durch die Vorlage der Staatsregierung herbeigeführt werden soll. || Meine Herren, als die Geschieke es mit sich brachten, dass sich König Wilhelm I. zur Einverleibung des Königreichs Hannover in Preussen entschloss, war es ihm Herzenssache, die Königliche Familie, welche des Thrones verlustig ging, möglichst reichlich zu entschädigen. Aus diesem Gedanken, meine Herren, ging der Vertrag vom 29. September 1867 hervor. || Dieser Vertrag, welcher die Grundlage werden soll des Zustandes, der derzeit hergestellt werden soll, enthält vorzugsweise folgende Punkte. Vor Allem bestimmt er in § 1, dass dem König Georg verbleiben solle das Schloss Herrenhausen und Zubehör und die Domäne Kahlenburg, jedoch nur für den Fall eines ausdrücklichen Verzichtes auf die hannöversche Krone; ferner sichert er ihm gewisse Summen zu, die in englischen Stocks angelegt waren. Dagegen überliess König Georg seinen gesammten Grundbesitz wie denjenigen des braunschweig-lüneburgischen Hausfideikommisses der Disposition der Krone Preussen. Diese hinwiederum versprach dem Könige Georg eine Summe von sechszehn Millionen Thalern theils in Konsols, theils in baarem Gelde, eine Summe, die aber zunächst in den Händen Preussens bleiben sollte, bis die Sicherung — wie sich der Vertrag ausdrückt — dieser Summe geschehen sei, eine Sicherung, welche vor allen Dingen zu Gunsten der Agnaten des braunschweig-lüneburgischen Hauses erfolgen sollte, jedenfalls aber auch andere mögliche Heimfallsrechte betreffen musste. Das Abgeordnetenhaus und danach der Landtag, welcher wegen der

*) Als grammatisch richtiger.

finanziellen Aufwendungen die Zustimmung geben musste, bestimmte hierzu, dass die Vereinbarungen über die Sicherstellung, welche zwischen Preussen und dem König Georg erfolgen sollten, nur zulässig seien unter der Zustimmung des preussischen Landtages. Dies wurde Gesetz des Landes durch die Publikation des Königs. || Meine Herren, über dem Vertrage walteten ungünstige Sterne: er wurde in durchaus verschiedener Weise aufgefasst von Seiten der preussischen Regierung, insbesondere von Seiten des damaligen Ministerpräsidenten, welcher in demselben einen implizirten Verzicht auf die Krone erblickte, und in anderer Weise von dem Könige Georg, der nach dem Wortlaute des Vertrages in demselben nur eine Regelung der Vermögensverhältnisse sah und nicht annahm, dass er sich durch dieselbe seiner Souveränitätsrechte begäbe. Diese Gegensätze, welche zu mündlichen und thatsächlichen Konflikten führten, veranlassten dann die Verordnung vom 2. März 1868, um deren Aufhebung es sich heute handelt. Diese Verordnung nahm das gesammte, innerhalb Preussens belegene Vermögen des Königs in Beschlag und bestimmte, dass die Einkünfte zur Abwehr feindseliger Unternehmungen des Königs und seiner Agenten verwendet werden sollen. In welcher Weise diese Verordnung interpretirt wurde, worüber ja die grössten Streitigkeiten im Landtag und ausserhalb desselben entstanden, darauf brauche ich heute nicht weiter einzugehen; das sind Dinge, die vollständig der Vergangenheit anheimfallen. Die Beschlagnahme wurde aufrechterhalten auch nach dem Tode des Königs Georg. Sie wurde aufrechterhalten bis in die neueste Zeit. Da wurde das Verhältniss auf's Neue in Fluss gebracht durch die hochherzige Initiative Seiner Majestät des Königs und Kaisers und auf Grund eines Schreibens des Herzogs von Cumberland, in welchem derselbe erklärte, dass er weder mittelbar noch unmittelbar, weder aus den Mitteln, die ihm bisher zustanden, noch aus den Mitteln, welche ihm durch die Aufhebung der Verordnung zufließen würden, feindselige Unternehmungen gegen Preussen fördern wolle. || Meine Herren, dies veranlasste die Vorlage der Königlichen Staatsregierung vom 10. März d. J., eine Vorlage, welche das Abgeordnetenhaus mit gewissen, nach meiner Meinung in der Hauptsache unwesentlichen Veränderungen annahm, Veränderungen, denen die Königliche Staatsregierung ihre Zustimmung gegeben hat. In dieser Gestalt liegt der Entwurf jetzt zu unserer Beschlussfassung vor und wird, wie ich annehme, zum Gesetz erhoben werden. || Meine Herren, ich würde meiner Pflicht untreu werden, wenn ich nicht hervorheben wollte, dass der Preussische Staat durch diese Aufhebung der Beschlagnahme Opfer bringt. Aber, meine Herren, beim Deutschen entscheidet das Gerechtigkeitsgefühl, das sind Kernworte Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. Meine Herren, es ist wohl keine Frage, dass die Voraussetzungen der Nothverordnung vom 2. März 1868 jetzt erledigt sind. Wenn weder feindselige Unternehmungen noch vorkommen gegen Preussen — darüber ist ja ein Zweifel nicht möglich —, noch auch in Aussicht steht, dass solche Unternehmungen stattfinden werden — und dies verbürgt uns das Wort eines gewissenhaften deutschen Fürsten —, so sind die

Nr. 10279.

Preussen.

6. April 1892.

No. 10279.
Preussen.
6. April 1892.

Voraussetzungen der Nothverordnung, welche die Genehmigung des Landtages erhalten hat, gefallen. || Freilich wäre möglich gewesen, noch zu versuchen, ob die verschiedene Interpretation des Vertrages vom 29. September 1867 unter den Kontrahenten vorher zu beseitigen wäre; es hätte das juristische Kunst nicht ohne Grund des Rechts wohl die Macht geben können, die Aufhebung der Verordnung noch längere Zeit hinzuhalten. Aber, meine Herren, das war nicht die Absicht der Königlichen Staatsregierung, nicht die Absicht des Königs. Es war vielmehr seine ausgesprochene Willensmeinung, dass vor allen Dingen, mit Rücksicht auf den einstimmigen Wunsch der Provinz Hannover und in der Absicht, der Provinz Hannover ein Zeichen seines vollen Vertrauens zu geben, unmittelbar und ohne Rücksicht auf die verschiedene Interpretation des Vertrages unter den Kontrahenten derselbe sofort zur Ausführung gebracht werde. Meine Herren, es ist das ein grosser und bedeutungsvoller Schritt. Das preussische Land gibt sich aber der sicheren Hoffnung hin, dass derselbe von Seiten der Provinz Hannover gewürdigt werden wird; es glaubt, dass trübe Schatten, die aus der Vergangenheit folgten, hiermit entfernt sind, dass das hannöversche Volk sich in fester Weise und allseitig anschliesst an sein preussisches Vaterland, an seinen grossherzigen und hochsinnigen König, den deutschen Kaiser. Meine Herren, in diesem Sinne hoffe ich, dass die Vorlage, die Ihrer Beschlussfassung untersteht, ein Werk des Friedens und der Versöhnung, ein Werk zur Abschwächung scharfer Gegensätze, an denen wir doch so sehr leiden, ein Werk zum Heile der Provinz Hannover, zum Heile Preussens und Deutschlands werden wird. || (Bravo!) || In diesem Sinne darf ich Ihnen die Vorlage zur Annahme empfehlen. || (Lebhaftes Bravo!)

Finanzminister Dr. Miquel: Hochverehrte Herren, die Staatsregierung hat keinerlei Bedenken, dem Hohen Hause die Annahme der Vorlage in derjenigen Fassung, welche dieselbe im Abgeordnetenhaus gefunden hat, zu empfehlen. Diejenigen Gründe, welche ursprünglich der Vorlage eine andere Fassung gaben, nach welcher die Staatsregierung ermächtigt werden sollte, die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg durch Königliche Verordnung aufzuheben, sind gegenwärtig weggefallen, nachdem in der Zwischenzeit durch ein zur Befriedigung beider Theile abgeschlossenes Uebereinkommen alle diejenigen Verhältnisse geregelt sind, welche zu regeln nothwendig war, um den von dem Herrn Referenten bereits näher bezeichneten und seinem Inhalte nach angegebenen Vertrag vom 29. September 1867 zur Ausführung zu bringen. Nach diesem Uebereinkommen bleibt der § 4 dieses Vertrages, bezüglich dessen damals seitens des Landtages die Zustimmung vorbehalten wurde, wenn etwa eine wesentliche Aenderung dieses § 4 eintreten sollte, ungeändert. Diejenigen Fonds, welche nicht zum allodialen Vermögen der Erbfolger König Georgs gehören, sondern das Fideikommiss des Gesamtthauses Braunschweig-Lüneburg bilden, bleiben zur Zeit bis auf ein anderweitiges Abkommen, zu welchem eben der Landtag würde zustimmen müssen, in der Hand der Krone Preussens. || Durch dieses eben bezeichnete neue Uebereinkommen werden keinerlei Ver-

pflichtungen dem Preussischen Staat auferlegt; irgend welche den Preussischen Staat aktiv oder passiv berührende Restverwaltungen treten nicht ein. Es ist also keinerlei Grund, in dieser Beziehung irgendwelche Bedenken zu haben oder eine besondere Beschlussfassung zu reserviren. Das Haus steht daher einfach vor der Frage, ob es dem von dem Herrn Referenten mit Recht als Friedens- und Versöhnungswerk bezeichneten Vorgehen der Staatsregierung seine Zustimmung ertheilen will. || Meine Herren, es gibt gewisse Dinge, die man nicht zu motiviren braucht. Die allgemeine Uebereinstimmung ist schon vorher vorhanden; die öffentliche Meinung hat sich nach einer bestimmten Richtung geeinigt. Ich bin davon durchdrungen, dass, wenn Sie diesem Werke, welches aus den edlen und hochsinnigen Intentionen Seiner Majestät allein hervorgegangen ist, durch ihr einstimmiges Votum die Sanktion ertheilen, Sie ein gutes Werk für die Provinz Hannover und für unseren Staat thun werden.

Nr. 10279.
Preussen.
6. April 1892.

Graf zu Münster: Meine Herren, wenn ich mich zum Wort gemeldet habe, so habe ich es nicht gethan, um eine Diskussion hervorzurufen und um durch meine Worte Sie zu bestimmen, für diese Vorlage zu stimmen. Ich habe das Vertrauen zu diesem Hohen Hause, dass es diese Vorlage gern und freudig annehmen wird. Ich habe mich zum Wort gemeldet, um den Dank auszusprechen Seiner Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, für die hochherzige Initiative und den Rätthen der Krone, die ihn dabei so erfolgreich unterstützt haben. Meine Herren, ich thue das um so lieber, weil ich nicht in meinem Namen spreche, sondern im Namen der Provinzialverwaltung von Hannover. Schon im Jahre 1876 wurde auf den Antrag des Grafen Knyphausen, den ich zu meiner Freude hier unter uns sehe, des Herrn von Bennigsen und des Herrn Fromme der Antrag gestellt, um Anhebung des Sequesters zu bitten. Dieser Antrag fand die Zustimmung des Provinziallandtages und wurde einstimmig angenommen. Der Provinziallandtag selbst ist in diesem Augenblick nicht versammelt, aber der ständige Verwaltungsausschuss, dem ich vorzusitzen die Ehre habe, und dieser hat beschlossen, mich zu beauftragen, den Dank der Provinzialverwaltung Seiner Majestät auszusprechen und ihn öffentlich in diesem Hause auszusprechen. Durch diese Vorlage ist eine Wunde geheilt, an der die Provinz gelitten hat. Es wird manches Gewissen beruhigt, mancher Mann, dessen Rechtsbewusstsein verletzt war, wird sich gern den neuen Verhältnissen anschliessen, und ich stimme gern mit den Schlussworten des Herrn Referenten überein: ich bin überzeugt, dass diese versöhnende Maassregel nicht allein gut wirken wird in meiner heimathlichen Provinz, nein, über die Grenzen der heimathlichen Provinz hinaus, im ganzen Deutschen Reiche wird sie angesehen werden als ein Zeichen der Versöhnung und der Konsolidirung unserer Verhältnisse. Deshalb, meine Herren, stimmen Sie alle für die Vorlage. || (Lebhaftes Bravo!)

Graf zu Inn- und Knyphausen: Meine Herren, wir können nur tiefbewegten Herzens und voll Freuden hier unser Votum abgeben für einen Gegenstand, der unser lebhaftestes Interesse erregt, und wenn ich die Hoffnung ausspreche, dass dieses Hohe Haus einstimmig dem Gesetzentwurf zustimmt,

Nr. 10279.
Preussen.
6. April 1892.

so thue ich das in der festen Ueberzeugung, dass es ein Herz hat für die Königstreue, die es auf seine Fahne geschrieben hat, und die anzuerkennen auch bei uns ihm nicht schwer fallen wird! Die Zeit, die hinter uns liegt, ist für uns eine schwere gewesen; denn der Kampf zwischen der Pflicht gegen die bestehende Obrigkeit und der Pietät für unser früheres Königshaus war eine schwer uns drückende Last, welche nun durch die Initiative Seiner Majestät des Kaisers und Königs geheilt werden soll, was wir dankbarst und ehrfurchtsvoll empfinden. Meine Herren, die Sehnsucht, die wir gehegt haben nach diesem Akt ausgleichender Gerechtigkeit, wird überall im Lande getheilt, und wenn ich es aussprechen darf, meine Herren, so, glaube ich, sind wir es werth, in dieser Beziehung auch auf diese unsere Wünsche hier ein fröhliches Echo zu finden. Denn, meine Herren, das ist ja zweifellos, dass unter allen Stämmen Deutschlands das niedersächsische Volk sich auszeichnet durch seinen Sinn für Recht, für die gesetzmässige Unterordnung unter gegebene Verhältnisse, soweit das mit seinem Gewissen in Uebereinstimmung zu bringen ist; und wenn ich die Ueberzeugung hege, dass der niedersächsische Bauernstand dereinst berufen sein wird, gegen den Ansturm der Revolution eine feste Warte zu bilden, meine Herren, so beruht das auf der Kenntniss unserer Verhältnisse! Ich weiss, dass, wie damals, im Jahre 1848, durch den konservativen Sinn der Bevölkerung die Zeit der Revolution weniger tief eingreifend an uns vorübergegangen ist, auch zukünftig in der Zeit der Gefahr dieses Volk sich bewähren wird nach allen Seiten. Und wenn eine boshafte Presse den Herzog von Cumberland oft verunglimpft hat, meine Herren, wir wussten es besser, wir kennen seine deutsche Gesinnung, und wir wissen, dass der lochherzige Sinn, den er bewiesen hat, auch bei diesen Verhandlungen, sich immer bewähren wird als ein Segen für unser deutsches Vaterland. Meine Herren, ich glaube das so sicher, wie ich hier stehe, und ich habe die Ueberzeugung, dass dasjenige Votum, was heute abgegeben wird, für uns, für unsere inneren Verhältnisse ein Werk der Versöhnung sein wird, dessen segensreiche Folgen auch nach aussen für unser Vaterland kräftigend wirken werden. || Ich bitte Sie dringend, nehmen Sie das Gesetz einstimmig an; wir werden diesen Akt ausgleichender Gerechtigkeit als ein Entgegenkommen ansehen, für das wir Ihnen immer dankbar sein werden. || (Lebhaftes Bravo!)

Der Gesetzentwurf wird einstimmig angenommen. Gesetz vom 10. April 1892.

Brüsseler Internationale Antislaverei-Conferenz*).

Nr. 10280. **BELGIEN.** — Belgischer Gesandter an den französ. Minister des Auswärtigen, Spuller. Einladung' zu einer Conferenz zwecks Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels. (Note übergeben von Baron Beyens).

Le 14 septembre 1889.

Le soussigné, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges, a l'honneur, d'ordre de son Gouvernement, de porter à la connaissance de Son Excellence M. le Ministre des Affaires étrangères de la République française ce qui suit: || Les principes consacrés aux Congrès de Vienne et de Vérone, le traité de 1841, plus récemment la déclaration consignée dans l'article 3 de l'acte général de la Conférence de Berlin, attestent le constant intérêt que les Puissances n'ont cessé d'attacher à la suppression de la traite des esclaves en Afrique. Sans méconnaître les heureux résultats produits par ces actes internationaux, on ne peut nier que cet odieux trafic existe encore et qu'il a même pris, dans ces derniers temps une recrudescence dont l'opinion publique s'est vivement émue. Le moment semble donc venu de rechercher, en commun, et dans un esprit de large conciliation, les moyens les plus propres à combattre le mal dans sa source. || A cet effet, le Gouvernement Belge, d'accord avec le Gouvernement de Sa Majesté Britannique, propose que des représentants de toutes les Puissances qui ont pris part au Congrès de Berlin, et signé l'acte général du 26 février 1885, ainsi que l'État du Congo, se réunissent en Conférence à Bruxelles, le 15 du mois d'octobre prochain, pour établir les bases d'une commune entente. Aucun désaccord n'existe sur le but à poursuivre 'qui est la nécessité d'empêcher efficacement la traite dans l'intérieur de l'Afrique, la capture d'esclaves destinés à être vendus et leur expédition par mer, violences barbares qu'il ne sera possible d'arrêter que par des déploiements réguliers de forces supérieures à celles dont disposent les auteurs de cet abominable trafic; d'un autre côté,

Nr. 10280.
Belgien.
14. Sept. 1889.

*) Die Actenstücke sind entnommen dem französischen Gelbbuch, dem englischen Blaubuch und dem deutschen Reichsanzeiger.

Nr. 10280. Belgien.
14. Sept. 1889. le devoir d'encourager les Puissances qui font les recrutements dans l'intention méritoire de combattre la traite s'impose de toute évidence. Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges croirait donc inopportun de limiter la sphère d'action de la Conférence; il désire laisser aux Représentants des Puissances une entière liberté par rapport à la suggestion des mesures pratiques qui paraîtraient le mieux appropriées aux circonstances. || Le soussigné, d'ordre de son Gouvernement, a l'honneur de prier son Excellence M. le Ministre des Affaires étrangères de vouloir bien lui faire savoir si le Gouvernement de la République est disposé à participer à la Conférence projetée.

Nr. 10281. FRANKREICH. — Antwort auf das Vorige. Annahme der Einladung.

Paris, le 27 septembre 1889.

Nr. 10281. Frankreich.
27. Sept. 1889. Le Gouvernement de la République a résolu, en principe, de prendre part aux délibérations de la Conférence anti-esclavagiste à laquelle nous avons été convoqués. Je vous prie de le faire savoir au Gouvernement Belge. La France, qui s'est toujours signalée par sa réprobation de la pratique de l'esclavage, ne saurait manquer de s'associer avec empressement à une tentative aussi honorable que celle dont la Belgique a pris l'initiative. Nos efforts tendront à assurer l'adoption des mesures qui, sans porter atteinte aux droits des Puissances ayant des colonies en Afrique et sans impliquer l'abandon de nos traditions en ce qui concerne le respect du pavillon national, paraîtront de nature à empêcher le plus sûrement la capture et le commerce des esclaves. Toutefois, en notifiant ainsi au Gouvernement du Roi notre adhésion, vous ferez observer que la date du 15 octobre indiquée dans l'invitation nous semble bien rapprochée, et vous exprimerez, en mon nom, le vœu que l'ouverture de la Conférence soit retardée de quelques semaines.

Spuller.

Nr. 10282. FRANKREICH. — Minister des Auswärtigen an den französischen Gesandten in Brüssel. Programm der Konferenz.

Paris, le 30 octobre 1889.

Nr. 10282. Frankreich.
30. Oct. 1889. Le Baron Lambert, qui est venu passer deux jours à Paris, s'est présenté le 17 au Ministère des Affaires étrangères. Il a été reçu par moi, ainsi que par un des fonctionnaires de la direction politique; il nous a fourni, sur la Conférence qui doit s'ouvrir, le 18 du mois prochain, des explications dont vous ne manquerez pas de prendre connaissance avec intérêt. || Ainsi que nous le savions déjà, le Gouvernement Belge n'a préparé aucun programme des travaux de la Conférence. La difficulté même de déterminer l'ordre et l'étendue des délibérations, et la difficulté plus grande encore que l'on eût trouvée pour obtenir à cet égard l'assentiment préalable des Gouvernements invités, ont déterminé le cabinet de Bruxelles, d'accord avec l'Angleterre, à

donner à l'invitation la forme qu'elle a reçue. Les Délégués seront libres de formuler telles propositions qui leur sembleraient opportunes. Toutefois, pour donner aux travaux une base aussi solide que le comporte la question, le Gouvernement Belge a l'intention de soumettre à la Conférence, dès sa réunion, une série de documents sur le commerce des esclaves dans le temps présent et sur l'état du droit international en matière d'esclavage. Les membres de la Conférence seront conviés à compléter ces indications par les renseignements que leurs Gouvernements respectifs ou leurs propres études leur fourniraient à cet égard. || La lumière étant ainsi faite dans l'esprit des Délégués, autant que le permet l'incertitude qui plane encore sur bien des points quand il s'agit de l'intérieur de l'Afrique, le mal étant connu, il s'agira de chercher le remède. Le Baron Lambermont a fait remarquer que, pour envisager la question dans son ensemble, il faut suivre les convois d'esclaves depuis leur point de départ, c'est-à-dire depuis le lieu de la capture, jusqu'au point d'arrivée, c'est-à-dire jusqu'au marché où les noirs sont achetés par le maître à qui ils appartiendront désormais. On doit s'appliquer à interdire ou du moins à rendre plus rares et plus difficiles, en vue de leur suppression ultérieure, les diverses opérations qui viennent d'être signalées. || Tout d'abord il convient de prendre les dispositions nécessaires pour que l'esclavage soit aboli absolument dans tous les pays sur lesquels peut s'exercer l'action des Puissances maritimes du monde civilisé. Les Puissances qui ont des droits de souveraineté ou de protectorat en Afrique seront invitées à rendre plus efficaces les prohibitions déjà édictées et à les compléter, s'il y a lieu, par des règlements plus sévères. Le Gouvernement Belge espère que la Turquie, qui a été invitée, enverra un représentant à la Conférence. Il pense demander au Sultan de Zanzibar d'en accréditer un. Peut-être adressera-t-il aussi la même demande à la Perse. On espère arriver à établir un régime quasi-universel de prohibition officielle qui, malgré les abus qui, sans doute, se produiront longtemps encore dans la pratique, sera un acheminement sérieux vers la suppression effective de l'esclavage. || En attendant, il importe de s'occuper également du transport des esclaves. Ce transport se fait par terre et par mer. Par mer, il a déjà beaucoup perdu de son importance; on peut assurer que, du côté de l'Océan Atlantique, la traite est presque passée à l'état de souvenir. Du côté de l'Océan Indien et de la mer Rouge, la situation est grave et réclame une prompte intervention des Puissances maritimes. Sur ce point, on a rappelé au Baron Lambermont que la France a, touchant le respect dû au pavillon national, certaines traditions auxquelles nous entendons rester fidèles; mais on a fait remarquer que nos principes n'étaient nullement incompatibles avec la nécessité d'assurer la police des mers; que, l'an dernier, par exemple, à Zanzibar, nous n'avions pas hésité à nous associer, dans une large mesure, aux efforts des Puissances qui ont pris à tâche d'exercer particulièrement leur action civilisatrice sur cette partie de l'Afrique. On a ajouté que la France ne manquerait pas, dans l'avenir comme dans le passé, d'empêcher

Nr. 10282.
Frankreich.
30. Oct. 1889.

Nr. 10282.
Frankreich.
30. Oct. 1889,

que l'on n'abusât de son pavillon pour couvrir des opérations de traite, que des ordres très sévères avaient été donnés à cet égard à tous nos agents sur l'Océan Indien et que, d'ailleurs, aucun fait authentique n'avait pu être relevé contre les trafiquants arabes qui arborent sur leurs boutres le pavillon de la France. Le Baron Lambermont n'a rien objecté et a fait remarquer que, les décisions de la Conférence ne pouvant être prises qu'à l'unanimité, chaque Puissance était par cela même assurée de n'être pas entraînée au delà de la limite qu'elle ne croirait pas devoir franchir. Au surplus, le Ministre Belge croit que, dans l'état actuel des choses, il y a plus d'importance encore à interdire l'embarquement des esclaves sur les rivages d'Afrique qu'à poursuivre en mer les navires qui les transportent. La plus grande partie des rivages de l'Afrique étant aujourd'hui aux mains de puissances Européennes, ou du moins placées sous leur suzeraineté, une prohibition de cette nature serait sans doute possible et efficace. || Plus difficile est la tâche consistant à empêcher la circulation des convois d'esclaves dans l'intérieur du continent. On connaît assez bien la direction des caravanes : on sait qu'elles vont de l'ouest à l'est. Le Baron Lambermont estime qu'on pourrait en entraver la marche en établissant un cordon de postes militaires du nord au sud dans la région des grands lacs entre le Nil et le Zambèze. Ces forts seraient placés entre les lacs, dans des positions à déterminer ultérieurement, et, sur ceux-ci, quelques bâtiments à vapeur assureraient les communications, porteraient les nouvelles et prêteraient main-forte aux garnisons en cas de besoin. Le Baron Lambermont n'est pas entré dans des détails sur l'organisation de cette milice Africaine et quand on lui a demandé à qui en incomberait la direction et l'entretien, il ne s'est pas expliqué, sans dissimuler, d'ailleurs, que c'était la partie la plus délicate de la tâche réservée à la Conférence. En effet, non seulement on se heurtera à des embarras pratiques considérables, mais on rencontrera aussi des difficultés résultant des compétitions entre les Puissances qui ont des droits ou des prétentions dans l'Afrique centrale et orientale. Je n'ai pas dissimulé au Baron Lambermont nos appréhensions à cet égard, et je l'ai fait d'autant plus librement que ces régions sont celles où la France est le moins directement intéressée. Il importe d'ajouter que le Baron Lambermont paraît tout acquis à l'idée d'une déclaration que ferait la Conférence, et d'après laquelle les dispositions qui seront étudiées et adoptées ne pourront porter aucune atteinte aux droits de souveraineté des Puissances possessionnées sur le continent Africain. J'estime qu'une déclaration de cette nature aurait un effet utile, ne serait-ce que pour calmer les appréhensions manifestées par certains organes de l'opinion publique. || En dernier lieu, le Baron Lambermont a parlé de la capture des nègres, de leur réduction en esclavage par les petits souverains qui sont les clients ordinaires des traitants arabes. Il est difficile d'aller atteindre le mal dans sa source et, sur ce point, on ne pourra trouver de remède absolu que dans l'extension, au centre du continent africain, des doctrines et des principes du monde civilisé. Provisoirement, il faut se con-

tenter de palliatifs. Le meilleur serait, d'après le Baron Lambertont, la prohibition de l'importation des armes en Afrique, c'est-à-dire l'extension à tout le continent de la prohibition déjà adoptée pour certaines régions. || Tel est, dans ses grandes lignes, l'aperçu que m'a donné le Baron Lambertont de la manière dont il envisage les travaux de la Conférence de Bruxelles. || Je vous serai obligé de vouloir bien me tenir au courant des informations que vous pourrez recueillir sur les questions si complexes et si délicates qui vont être soumises à ses délibérations.

Spuller.

Nr. 10283. BELGIEN. — Belgischer Gesandter in Paris an den franz. Minister des Auswärtigen. Die Einladung ist auf Persien und Zanzibar ausgedehnt worden.

Paris, le 30 octobre 1889.

Le 14 septembre dernier, j'ai eu l'honneur d'adresser à Votre Excellence, au nom du Gouvernement du Roi, une invitation à une Conférence qui se réunirait à Bruxelles pour la suppression de la traite des nègres. || Cette invitation citait comme étant appelées à prendre part à la Conférence, outre l'État indépendant du Congo, les Puissances qui ont été représentées au Congrès de Berlin et ont signé l'acte général du 26 février 1885. || Depuis lors; il a semblé que la présence à la Conférence de représentants du Schah de Perse et du Sultan de Zanzibar pourrait concourir très utilement au but poursuivi. || D'accord avec le cabinet de Londres, le Roi, mon auguste Souverain, a adressé à ces deux Souverains une invitation qu'ils ont l'un et l'autre acceptée. || J'ai été chargé par mon Gouvernement de porter ce qui précède à la connaissance de Votre Excellence.

Beyens.

Nr. 10284. FRANKREICH. — Instruktion für die franz. Konferenzbevollmächtigten.

Paris, le 5 Décembre 1889.

Le Gouvernement de la République vous a appelés à représenter la France au sein de la Conférence qui vient de s'ouvrir à Bruxelles en vue de rendre plus efficace la répression de la traite. Les conditions dans lesquelles nous avons été conviés à cette réunion ne m'ont pas permis jusqu'ici de vous entretenir utilement des questions soulevées par l'initiative qu'a prise le Gouvernement du Roi Léopold. Mais le moment me paraît venu aujourd'hui de vous rappeler brièvement la façon dont le Gouvernement de la République envisage l'objet de la Conférence et le rôle que ses représentants auront à y jouer. Je ne veux pas, bien entendu, parler ici de la question même de l'esclavage : sur ce point il ne saurait exister qu'un sentiment dans un pays qui a toujours eu à cœur le respect de la liberté humaine, et qui a été le premier, parmi les grandes Puissances maritimes à proclamer l'abolition de

Nr. 10284.
Frankreich,
5. Dec. 1889.

l'esclavage. Il est vrai que les mesures édictées à cet effet à la fin du siècle dernier, sans tenir peut-être un compte suffisant de certains intérêts, n'ont pu être entièrement maintenues; mais après un retour momentanément à des pratiques condamnées en principe, la France n'a pas tardé à s'inspirer de nouveau des doctrines les plus larges et les plus humaines. En 1848, elle n'a pas hésité à sacrifier des sommes considérables pour désintéresser les derniers possesseurs d'esclaves et elle a frappé ceux qui continueraient à en posséder, après l'abolition définitive de l'esclavage, de la déchéance de la qualité de Français. || Nos sentiments n'ont pas changé et j'ai à peine besoin de dire que nous professons aujourd'hui la même réprobation contre l'esclavage et contre la traite. Aussi n'avons-nous pas hésité à accueillir le projet d'une Réunion internationale destinée à confirmer et compléter les mesures déjà prises pour la répression du trafic des noirs. Je n'ignore pas que la situation n'est plus aujourd'hui ce qu'elle était il y a un demi siècle. L'esclavage est aboli dans toute l'Amérique, la traite dans l'Océan Atlantique n'existe plus qu'à l'état de souvenir; mais, d'autre part, les voyageurs nous ont révélé les actes de honteuse barbarie dont le centre de l'Afrique est encore le théâtre, l'enlèvement de populations inoffensives par des trafiquants arabes ou mulâtres et les guerres, les pillages, les massacres qui accompagnent ces razzias d'hommes. Tout ce qui pourrait être tenté pour atténuer cet état de choses, car il ne saurait être question de détruire à bref délai un mal si profond et si étendu, et pour arrêter la dépopulation du Continent Africain, ferait honneur au monde civilisé. || C'est dans ces dispositions que nous avons trouvés le projet dont la Belgique a pris l'initiative, d'accord avec l'Angleterre. || Dès la fin de l'année dernière nous connaissions par différentes voies, et notamment, par les déclarations de Sir J. Fergusson au Parlement anglais, l'intention où étaient certaines Puissances de provoquer la réunion d'un Congrès anti-esclavagiste. L'Ambassadeur d'Allemagne m'ayant interrogé au mois d'avril dernier sur les intentions éventuelles du Gouvernement de la République à ce sujet, j'avais répondu sans hésiter que nous nous ferions représenter à la Conférence, et j'avais déjà spécifié que, disposés à nous associer à toutes les mesures humanitaires qui rallieraient l'assentiment des Puissances, nous entendions toutefois réserver, en toute hypothèse, nos principes et nos traditions. Je faisais par là allusion à la question du droit de visite, question fort délicate et qui met à la fois en cause la liberté du commerce et le respect du pavillon. || Je n'ai pas à vous rappeler que le droit de visite réciproque des navires marchands anglais et français par les marines de France et d'Angleterre a existé pendant une période de dix ans; mais lorsque en 1841, le Gouvernement Français eut conclu un nouveau traité avec le Gouvernement Britannique pour confirmer ce droit et en réglementer l'exercice, il s'est manifesté dans l'opinion publique en France une si vive répugnance et au Parlement une si énergique opposition que le traité ne put être ratifié, et dut être remplacé par celui de 1845. Ce dernier acte substituait à la visite proprement dite le droit de vérifier le pa-

villon; il demeura en vigueur jusqu'en 1855, date à laquelle, n'ayant pas été renouvelé, il devint caduc. Depuis lors, le refus d'admettre le droit de visite est devenu pour nous un principe auquel notre commerce et notre marine attachent un prix égal, et dont les gouvernements qui se sont succédé en France n'ont pas cessé d'être les gardiens jaloux. || L'an dernier, nous avons été sollicités par l'Angleterre et par l'Allemagne de nous en départir pour assurer plus efficacement la suppression du commerce d'esclaves qui était signalé par les agents consulaires Anglais dans la mer des Indes. Il s'agissait surtout de soumettre à une surveillance efficace les boutres arabes, dont un certain nombre portent le pavillon français, en vertu d'une autorisation délivrée par nos consuls et par nos autorités coloniales. Les escadres Anglaise et Allemande exerçaient alors le blocus du Zanguebar et, à ce titre, elles avaient qualité pour visiter les navires soupçonnés de porter de la contrebande de guerre. Après un échange d'explications qui mit en lumière notre sincère désir de coopérer, autant qu'il pouvait dépendre de nous, à l'œuvre d'humanité poursuivie par les deux Puissances, il fut convenu que, si la visite faite pour rechercher les armes amenait la découverte d'esclaves à bord d'un bâtiment portant nos couleurs, ce bâtiment serait remis au commandant de l'un des croiseurs que nous avons spécialement chargés de faire la police de nos bâtiments de commerce dans les mêmes eaux. Cette police a été, d'ailleurs, exercée sur mer et dans les ports avec un soin et un succès auxquels l'Allemagne et l'Angleterre ont rendu hommage en constatant cette fois encore l'empressement de la France à contribuer, pour sa part, à la répression du trafic des esclaves, en même temps que l'efficacité de l'action qu'elle exerce par ses moyens propres. Notre attitude, en cette circonstance, a prouvé que si, en présence de nécessités clairement démontrées, nous ne faisons pas difficulté de consentir à certaines mesures transitoires et strictement limitées, nous entendons laisser hors de cause le principe lui-même. Du reste, lorsque j'ai reçu, au mois de septembre dernier, la communication officielle du Gouvernement Belge qui nous conviait à participer à la Conférence de Bruxelles, j'ai eu soin dans ma réponse de faire des réserves formelles en ce qui concerne les obligations que nous imposent nos traditions touchant le respect du pavillon national. || Un autre point m'avait paru comporter les mêmes précautions. Il y avait lieu de craindre que des membres de la conférence ne fussent tentés de profiter de cette réunion, soit pour formuler des revendications territoriales sur différentes régions de l'Afrique, encore à l'état de terres vacantes, soit pour obtenir l'adhésion directe ou indirecte des Puissances à certaines de leurs prétentions. Il était facile de se rendre compte des périls que pouvait entraîner une pareille initiative au point de vue même du succès de l'œuvre entreprise par la Conférence. Quant à nous, en raison de la situation qui nous est dévolue en Afrique, nous avons plus particulièrement intérêt à ce que de pareilles questions ne fussent pas soulevées. J'ai donc pris soin également de spécifier dans ma réponse à l'invitation du Gouvernement du

Nr. 10284.
Frankreich.
5. Dec. 1889.

Roi Léopold que, si nous étions tout disposés à nous associer à son initiative humanitaire, nous entendions que les questions de souveraineté fussent rigoureusement exclues de la compétence de la Conférence. || Ces explications vous fourniront déjà par elles-mêmes d'utiles renseignements sur la conduite que vous aurez à tenir. Mais je ne saurais trop insister avec vous sur le prix que j'attache à ce que vous ayez toujours présentes à l'esprit les réserves que je viens de rappeler. Votre langage, comme vos résolutions, devront s'en inspirer invariablement au cours des délibérations. J'ai, d'ailleurs, à peine besoin d'ajouter que, loin d'impliquer aucune arrière pensée défavorable à l'œuvre de la Conférence, elles ne peuvent, par les conditions mêmes dans lesquelles nous les avons formulées, qu'en accroître les chances de succès. Il ne saurait échapper à personne qu'en précisant d'avance les limites qu'il ne nous était pas permis de franchir, nous marquons le terrain où l'entente était possible et nous nous trouvons par suite faciliter la tâche assumée par les promoteurs de la Conférence. Vous aurez soin de décliner toute proposition qui vous paraîtrait de nature à consacrer ou à impliquer pour l'avenir une atteinte à nos droits. D'autre part, vous ne devez pas perdre de vue que, s'il est possible d'arriver à l'établissement d'une police internationale dans la mer des Indes, ce ne peut être qu'à la condition que l'on mette hors de cause le principe d'après lequel un navire appartenant à un citoyen Français et naviguant sous pavillon Français ne peut pas être visité en pleine mer par un bâtiment de guerre étranger. L'exemple de ce qui s'est passé depuis l'année dernière dans les eaux de Zanzibar, l'impossibilité où se sont trouvés les chefs des stations Allemande et Anglaise de relever un cas nettement caractérisé où il aurait été fait un coupable abus de notre pavillon, montrent ce que l'on peut attendre de la surveillance exercée par les seules autorités Françaises sur les boutres autorisés à arborer nos couleurs. L'invitation adressée aux Puissances ne comportant aucun programme déterminé, je ne saurais prévoir, dès à présent, les points sur lesquels pourront porter les délibérations et, par suite, vous tracer de direction détaillée. Je dois me borner à vous recommander, d'une manière générale, d'observer une attitude réservée. Vous vous contenterez d'opposer, selon les circonstances, aux suggestions qui vous paraîtraient aller à l'encontre de nos vues, soit une fin de non recevoir absolue, soit les amendements que vous croiriez de nature à en corriger les inconvénients. || Dans tous les cas, vous aurez soin de n'accepter qu'*ad referendum* les dispositions mêmes qui ne vous paraîtraient soulever aucune objection. || Votre expérience, votre tact et votre patriotisme éclairé me sont d'ailleurs garants de la façon dont vous saurez remplir l'importante mission qui vous est dévolue, et je me plais à insister, en terminant, sur la confiance avec laquelle je vous remets la garde des intérêts et du bon renom de la France.

Spuller.

Nr. 10285. **KONFERENZ-STAATEN.** — Sitzungsprotokoll vom 19. Dezember 1889. Protest Englands und des Kongofreistaates gegen portugiesische Ansprüche auf der Konferenz.

Lord Vivian speaks as follows:—

“After the discussion which took place at the plenary sitting of the Conference on the 23rd November, recorded in Protocol No. 3, we reserved our final answer, in order to refer the matter to our Government. || Availing ourselves of the opportunity afforded by the present meeting of the Conference, and acting in accordance with the instructions which we have received, we request the Assembly to be good enough to take note of the following protest:— || “The Plenipotentiaries of Her Britannic Majesty at the Brussels Conference, acting in accordance with the instructions of their Government, formally protest against the claims advanced by his Excellency the Portuguese Plenipotentiary, and recorded in Protocol No. 3 of the plenary sitting of the Conference on the 23rd November, and in the Portuguese Memorandum appended to Protocol No. 2, with reference to certain districts north and south of the Zambesi, over which districts Her Majesty’s Government do not admit that Portugal has any right. || Her Majesty’s Plenipotentiaries, recognizing the fact that the discussion of territorial questions is outside the competence of the Conference, confine themselves to making the formal protest embodied in this declaration.’ || “The Plenipotentiaries of Great Britain are further instructed to protest against a passage which occurs in the Portuguese official Memorandum appended to Protocol No. 2, imputing to Great Britain toleration of slavery, and even of the Slave Trade in a country under her sovereignty, and in another over which her influence extends. || They are authorized to declare in the most formal manner, that this imputation is without foundation, and that the author of the Portuguese Memorandum must have been misinformed. || In conclusion, Gentlemen, allow me to express the sincere hope, that it is for the last time that contentious questions of this character may be brought before the Conference, where, in my opinion, they are not only out of place, but very injurious to our work, which is purely humanitarian, and not at all political. || You may rest assured, that no statement made, no document presented by us, will contain anything which might give rise to a protest like that which we have just entered. || In my opinion, a scrupulous abstention from any allusion to such contentious questions will not in any way weaken our respective rights, and will conduce to the dignity and usefulness of our deliberations.”

The President informs the Plenipotentiaries of Great Britain, that the Conference takes note of their protest. It will be inserted in the Protocol with the explanations which accompanied it.

M. Pirmez speaks as follows:—

“At the plenary sitting on the 23rd November, the Plenipotentiaries of

Nr. 10285.
Konferenz-
Staaten.
19. Dez. 1889.

Nr. 10285.
Konferenz-
Staaten.
19. Dez. 1889.

the Congo Free State made express reservations with regard to the claims of Portugal. In accordance with instructions from their Government, they now reiterate and complete their protest. They protest in particular against certain statements made by his Excellency the Portuguese Plenipotentiary at the sitting referred to above. They consider it necessary to state explicitly, that, if the facts alleged were proved (a question into which they do not wish to enter here, as the Conference is not called upon to take cognizance of it), those facts would constitute flagrant violations of the rights of the Congo Free State, which it possesses more especially in virtue of the Treaty concluded with Portugal on the 14th February, 1885."

The President likewise informs the Plenipotentiaries of the Congo Free State, that the Conference takes note of this protest; it will be recorded in the Protocol.

M. de Macedo observes, that he has understood the object of the protest read by Lord Vivian in so far as it concerns certain passages in the Portuguese Memorandum, in which mention is made of proceedings said to have taken place in British India. || But, as regards the other matters, he cannot explain the motives which have led the British Plenipotentiaries to take this step, and he is not aware of the pretensions to which they allude. He begs Lord Vivian to enlighten him on this point, in order that he may be enabled to give such explanations as may seem suitable.

Lord Vivian says, that the pretensions put forward by the Portuguese Plenipotentiary, against which he has just protested, are the reiterated assertions of his Excellency, that official Portuguese stations are established, or in process of formation, or under consideration, in regions where England does not recognize the right of Portugal.

M. de Macedo replies, that he had put forward no pretension, but a mere statement of facts. It is against these facts, therefore, that the English Minister protests. But the Conference is not competent to discuss territorial questions. *M. de Macedo* has already had occasion to explain why the matter in question has been mentioned in Committee. On this point he has nothing to add. If the words used by him at the sitting of the 23rd November, as recorded in the Protocols, require explanation, he is quite ready to give it. Perhaps these words would be clearer if they had run, "that he had no desire to raise questions of territorial right," and further on, "that he could not even allow the discussion of a question of right before the Conference." His views were, however, correctly expressed in the remainder of the Protocols. || *M. de Macedo* adds, that, in his declarations, he concurs with Lord Vivian in the protest which he has just read. He had no more authority than the British Minister to let the discussion turn on any question of Portuguese territorial right. || The protest of the British Plenipotentiaries, moreover, refers to a passage of the Memorandum annexed to Protocol No. 2, and commencing with these words: "Portugal on her part has just founded," p. 49, as well as another

passage of the same Memorandum, where the English authorities are accused of countenancing slavery in British India. M. de Castilho, who is the author of this Memorandum, has already explained this point. There was no desire to speak either of the Slave Trade or slavery, but only the relations existing between certain castes to be found in India. || As regards the statements contained in the first passage quoted of the Memorandum, and others of the same nature, M. de Macedo cannot understand why they have elicited a protest on the part of England. A protest may be made against a fact either on the grounds of its accuracy, or on account of the expediency of referring to it in an assembly, or from the point of view of its legality. || If Lord Vivian desires to contest the accuracy of the facts put forward by him, M. de Macedo has nothing to say. The well-known acts of his Government will constitute a sufficient reply. || If it turns on the expediency of mentioning the circumstances at the Conference, M. de Macedo calls attention to his having given complete explanations as to the production of the official list of Portuguese stations, and he does not deem it necessary to revert to the subject. || As to the legality of the facts, the Conference has itself declared its incompetency to consider the matter. To this declaration his Excellency does not think he need add anything. || M. de Macedo concludes by saying, that his declarations apply equally to the protest of M. Pirmez.

Nr. 10285.
Konferenz-
Staaten.
19. Dez. 1889.

M. Pirmez observes, that it is agreed to recognize that the Conference is not competent to examine territorial questions which may arise among the Powers. He remarks, that there are facts the mention of which necessarily raises those questions. They are those which imply occupation or taking possession, and still more, those which may be contrary to a boundary Treaty. || The justification of the protest of the Congo State lies in this connection of fact and right which necessitated his opposing even a statement of facts which could not be examined here.

M. de Macedo remarks, that if a protest based on the legal consequences which it is alleged can be deduced from a fact brought forward by others, involved the affirmation of a right in contradiction to that which is contested, the question of right would be raised by this protest itself, and the Representative of Portugal could no longer be reproached for having taken up this position. If a debate of this nature arose he should be the first to decline to take part in it, believing himself, moreover, bound before doing so to maintain the contested rights of the Power he represents.

The President says, that the explanation given by the Portuguese Plenipotentiary will be recorded in the Minutes like the protests which preceded it. || He declares, that the incident has reached a phase outside the competence of the Conference. The majority of the Governments have only consented to the Conference on condition that it does not occupy itself with territorial questions. This rule has been adopted and sanctioned by the Conference itself. The present discussion began before this decision, and it might reason-

Nr. 10285. ably end after it; but the President feels sure, that no such discussion will
 Konferenz- occur again. Questions of this kind should be dealt with directly between
 Staaten. the interested Governments and not at the Conference.
 19. Dez. 1889.

Nr. 10286. **FRANKREICH.** — Minister des Auswärtigen an die
 franz. Konferenzbevollmächtigten. Franz. Ansicht
 über die Ueberwachung des Sklavenhandels im in-
 dischen Ozean.

Paris le 15 janvier 1890.

Nr. 10286. Vous ne devez pas perdre de vue, en saisissant vos Collègues de notre
 Frankreich. manière de voir, les conditions dans lesquelles nous avons été amenés à la
 15. Jan. 1890. formuler. Nous avons pensé et nous pensons toujours que le meilleur mode
 de surveillance dans la mer des Indes est le contrôle direct exercé par chaque
 Puissance sur les navires autorisés à porter ses couleurs. Toutefois, quand
 le projet Anglais*), tendant à instituer une police internationale dans les
 parages où la traite n'a pas encore cessé, nous a été connu, quand vous avez
 constaté que ce projet, qui portait en germe le droit de visite, était, pour
 ce motif, absolument inacceptable de la part de la France, vous avez estimé
 que le rôle du Gouvernement de la République risquerait d'être mal inter-
 préte si, après avoir critiqué les propositions de l'Angleterre, nous n'apportions
 pas, à notre tour, l'exposé pratique de nos vues. C'est pour ce motif que
 nous nous sommes résolus à préparer le document ci-joint, sortant ainsi momen-
 tanément de la réserve dans laquelle je désire plus que jamais que vous vous
 renfermiez dans la suite des délibérations. Vous devez vous appliquer à pré-
 senter ce projet comme ayant moins le caractère de véritables propositions
 dont vous auriez à presser l'acceptation par la Conférence que celui d'une
 indication de ce que nous serions disposés à admettre pour l'organisation
 d'une police d'un caractère international. || Au contre-projet que vous trouverez
 sous ce pli est annexé un projet de règlement **) qui a été élaboré par une
 Commission composée de délégués des Départements des Affaires étrangères,
 de la Marine et des Colonies. || Nous estimons, comme vous le verrez, que
 l'autorisation de naviguer sous le pavillon d'une des Puissances ayant des
 possessions ou des protectorats dans l'Océan Indien ne doit être accordée aux
 boutres indigènes que moyennant des conditions rigoureuses. Nous croyons
 aussi que c'est sur terre, dans les ports d'embarquement et de débarquement,
 autant au moins que sur mer, qu'il importe de prendre des mesures pour
 empêcher le commerce des esclaves. Vous devrez, bien entendu, remettre au
 Baron Lambermont, en même temps que le contre-projet, ledit projet de

*) Siehe im nächsten Bande: Brüsseler Internationale Antislaverei-Conferenz
 Nachtrag Nr. 10320.

**) Ebendasselbst Nr. 10321.

règlement qui en est le complément naturel et indispensable. || Le projet de règlement a reçu l'approbation de M. le Sous-Secrétaire d'État des Colonies et aussi celle de M. le Ministre de la Marine. M. Barbey a exprimé, toutefois, l'avis que, si le règlement doit revêtir un caractère international, „ce fait ne devra pas avoir pour conséquence de conférer à chacune des Parties contractantes le droit d'en surveiller l'exécution de la part des autres“. Je ne puis que m'associer à cette réserve.

Spuller.

Nr. 10287. **FRANKREICH.** — Derselbe an dieselben. Franz. Ansicht über das Verbot des Waffenhandels.

Paris, le 17 janvier 1890.

La Commission de la traite sur terre devant, dès la reprise des travaux de la Conférence, se livrer à un nouvel examen des articles relatifs au commerce des armes, je crois utile de revenir sur cette question. || Il y a, entre la répugnance que l'on manifeste à fermer le continent Africain à l'importation des armes et la prétention qu'on émet de faire accepter sur mer un système de surveillance qui va jusqu'à l'exercice du droit de visite, une contradiction que j'ai déjà relevée. En ce qui concerne la répression de la traite sur mer, vous êtes fixés sur les vues du Gouvernement de la République, et vous connaissez la limite que nous ne saurions franchir. Quant au commerce des armes, plus j'ai réfléchi aux réserves que les Représentants de quelques Puissances avaient formulées lors de la première discussion des articles dont il s'agit, plus il m'a paru à craindre que cette attitude, en faisant obstacle à l'adoption d'une des mesures les plus propres à combattre efficacement la traite, ne compromît le succès pratique de l'œuvre qui se poursuit à Bruxelles. Je désire que vous vous mainteniez fermement sur le terrain où vous vous êtes placés. Aux objections de ceux de vos Collègues qui cherchent à exclure certaines portions de l'Afrique de la sphère d'application des mesures projetées, il vous sera facile de répondre en montrant que le régime de la prohibition ne pourrait avoir des résultats sérieux dans la pratique que s'il rencontrait une adhésion générale. Quant à nous, instruits par une longue expérience, nous sommes disposés à interdire dans toutes nos possessions d'Afrique le commerce des armes de guerre perfectionnées; mais nous ne pourrions admettre un système de prohibition limitée comportant des exceptions en faveur de régions d'où il serait impossible d'empêcher que les armes ne se répandent dans les territoires où la chasse à l'homme est pratiquée. De telles exceptions nous paraîtraient de nature à compromettre l'efficacité du plus sûr des moyens proposés pour réprimer la traite dans ses foyers. Si nous sommes prêts, pour notre part, en considération de l'intérêt supérieur de la civilisation, à renoncer à une source de bénéfices commerciaux, nous ne saurions imposer à nos nationaux et à nos colonies un pareil sacrifice qu'à la condition qu'il fût consenti en même temps par tous les contractants, et qu'il ne fût pas

Nr. 10286.
Frankreich.
15. Jan. 1890.

Nr. 10287.
Frankreich.
17. Jan. 1890.

N r. 10287. rendu stérile par le fait que certaines Puissances stipuleraient en faveur de
 Frankreich. quelques-unes de leurs possessions Africaines un régime privilégié.
 17. Jan. 1890.

Spuller.

Nr. 10288. DEUTSCHLAND. — Inhalt einer mündlichen Mitteilung des deutschen Botschafters, Grafen Münster, vom 12. Februar 1890 an den franz. Minister des Auswärtigen, betr. das Verbot des Waffenhandels von den französischen Inseln Madagaskar und Komoren aus.

Nr. 10288.
 Deutschland.
 12. Feb. 1890.

Le Gouvernement de la République paraît ne pas être disposé à consentir que l'interdiction du trafic des armes proposée à la Conférence anti-esclavagiste de Bruxelles soit étendue à Madagascar et aux îles Comores. Il est cependant à craindre que les efforts faits pour l'abolition de la traite des nègres restent stériles, tant que les marchands arabes pourront se pourvoir d'armes à Nossi-Bé ainsi qu'aux autres ports de Madagascar et des îles Comores. Le Gouvernement Impérial croit ces craintes fondées et a donné des instructions dans ce sens à son Plénipotentiaire à la Conférence. || Toutefois le Gouvernement Impérial est d'avis que la différence de vues des Puissances sur certaines questions ne devrait pas avoir pour conséquence d'empêcher le règlement des points sur lesquels elles se trouvent d'accord. Il serait regrettable que la Conférence de Bruxelles, dont la réunion a été accueillie très favorablement par l'opinion publique de tous les pays civilisés, dût échouer par suite de l'impossibilité d'établir un accord parfait sur toutes les questions dont elle se serait occupée.

Nr. 10289. FRANKREICH. — Unterstaatssekretär der Kolonien an den Minister des Auswärtigen. Frankreich will auch seine insularen Besitzungen Madagaskar und Komoren in das Verbot des Waffenhandels einbeziehen.

Paris, le 15 février 1890.

Nr. 10289.
 Frankreich.
 15. Feb. 1890.

Vous avez bien voulu me faire part, le 14 février, d'un entretien que vous avez eu avec l'Ambassadeur d'Allemagne au sujet de la discussion des articles du projet Belge relatifs au commerce des armes. Il résulte de cet entretien qu'en persistant à excepter nos établissements insulaires du régime de prohibition générale, nous risquerions de rendre moins efficaces les mesures édictées pour abolir la traite, et vous êtes amené à examiner si nous avons réellement un intérêt pratique à maintenir les réserves que nous avons faites en ce qui concerne Madagascar et les Comores et qui ont été acceptées par la Commission. || En raison des considérations développées dans votre lettre et de l'intérêt qu'il peut y avoir à accentuer encore les tendances de la France en faveur du système de l'interdiction générale, je ne peux qu'adhérer à votre

proposition et je renonce à réclamer l'exception que j'avais stipulée en faveur des Comores, si vous êtes également disposé, en ce qui concerne Madagascar, à vous rallier aux vues exposées par le Comte de Munster. || Il doit être, toutefois, bien entendu que nous ne faisons cette concession qu'à la condition que le régime de l'interdiction sera, comme nous le demandons, appliqué à l'Afrique tout entière. Il serait inadmissible que nous consentions à fermer les marchés d'armes des Comores et de Madagascar, alors que l'on laisserait ouverts ceux qui s'établiraient en dehors de la zone de prohibition. || Il n'y a, en effet, aucune comparaison à établir entre les dangers que présente l'importation des armes par les frontières intérieures et les inconvénients que pourrait avoir la liberté de commerce dans l'archipel des Comores. Dans le premier cas, la surveillance est à peu près impossible, tandis que, dans le second cas, elle ne soulève pas plus de difficultés que si les armes provenaient de tout autre point, par exemple de l'Europe. Étienne.

Nr. 10290. FRANKREICH. — Minister des Auswärtigen an den Grafen Münster. Giebt Kenntnis von dem Entschlusse der franz. Regierung.

Paris, le 25 février 1890.

Le Ministre des Affaires étrangères a examiné avec soin la note du 12 février par laquelle Son Excellence l'Ambassadeur d'Allemagne appelle son attention sur le danger qui pourrait résulter, pour l'œuvre de la Conférence de Bruxelles, des réserves formulées par les Plénipotentiaires Français, en ce qui concerne l'extension à Madagascar et aux Comores des mesures prohibant le commerce des armes. Le Gouvernement de la République, qui, de même que celui de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, attache le plus grand prix au succès de la Conférence anti-esclavagiste, estime que le moyen le plus sûr d'empêcher la capture des esclaves et la chasse à l'homme serait d'interdire rigoureusement l'importation des armes à feu, surtout des armes perfectionnées, non seulement dans la zone où s'exerce la traite, mais dans toute l'étendue du continent Africain. Devant les craintes manifestées par le Comte de Munster que les Comores et Madagascar ne puissent être utilisées comme entrepôt par les importateurs des armes prohibées, le Gouvernement Français est disposé à admettre que ces îles soient entièrement assimilées, en ce qui concerne le commerce dont il s'agit, aux parties du continent Africain qui sont en contact avec la zone contaminée. Des instructions dans ce sens seront données aux Plénipotentiaires Français à la Conférence de Bruxelles.

Nr. 10291. KONFERENZ-STAATEN. — Sitzungsprotokoll vom 14. März 1890. Englische Vorschläge, betr. den Branntweinhandel.

Lord Vivian reminds the Assembly that, in the sitting of the 24th February, he announced that the British Plenipotentiaries had the intention of submitting, when they thought fit, proposals concerning the regulation of the

Nr. 10289.
Frankreich.
15. Feb. 1890.

Nr. 10290.
Frankreich.
25. Feb. 1890.

Nr. 10291.
Konferenz-
Staaten.
14. März 1890.

No. 10291.
Konferenz-
Staaten.
14. März 1890.

liquor trade with the natives of Africa. The solution of the questions which have a more direct bearing on the suppression of that trade having since made great progress, the moment appears to have now arrived for the fulfilment of that promise. || Lord Vivian adds, that in drawing up proposals for this purpose Her Majesty's Government have not lost sight of the important interests engaged in the trade in question. They have sought to conciliate them as much as possible with the infinitely more important interests of humanity and civilization in Africa. || The British Minister is convinced, that when the Conference has taken cognizance of these proposals they will do justice to the spirit of great moderation and conciliation which has inspired them, and he hopes that they will in consequence give them a favourable reception. || His Excellency reads the draft proposal and the statement of grounds which precedes it.

Statement.

"At the Berlin Conference in 1885 the Powers took mutual engagements to watch over the preservation of the native population of Africa, and the improvement of their moral and material conditions of life. || In signing this declaration and decreeing at the same time complete freedom of commerce over a considerable area of the African Continent, the Powers showed their anxiety to extend to the natives all the benefits of commerce and civilization. The success of these aims has unfortunately often been endangered by the introduction of spirituous liquors into Africa on a large scale, often among populations who up till then had not acquired the habit of consuming them. The demoralizing and degrading effect of the abuse of intoxicants on African races, which encourages slavery among the tribes and makes them an easy prey to the slave-dealers, has been sufficiently established by the accounts of missionaries, travellers &c. This point was lately mentioned in the last discussions which took place on the subject in the Parliaments of Great Britain and Germany. || The improvement of moral and material conditions of life of the African races is closely connected with the suppression of this evil, which assumes more serious proportions as the ever-increasing liquor trade throws more temptation in the way of the ignorant natives. The question, therefore, comes within the scope of this Conference, which is the continuation of that of Berlin. || As regards the consumption of spirituous liquors, the African races may be divided into three groups:—

1. The races, estimated at 40,000,000 souls, who inhabit the basin of the Middle Niger and the Western Soudan, and who, there is every reason to believe, are not consumers of spirits. It is of the utmost importance to prevent the demoralization of those races, for it is impossible to exaggerate the pernicious consequences of introducing strong liquors among the warlike and fanatical tribes who form the majority of the Mussulman population. || Great Britain, who holds one of the keys of these regions, by her Protectorate over the Lower Niger, would undertake to prohibit absolutely all trade

in spirits in the countries situated beyond the junction of the Niger and Benué (the point of access to the Mussulman territory), on condition that the Signatory Powers of the General Act of Berlin assist her by sanctioning the suppression of the transit of spirituous liquors on the Niger, and that France, who holds the other key of these regions, by her Colony of Senegambia, takes the same engagement in similar conditions for the Upper Niger, where the French Government exercise their influence.

Nr. 10291.
Konferenz-
Staaten.
14. März 1890.

2. The second group of natives who do not consume alcohol comprises the pagan tribes who inhabit the heart of Africa, and who have not yet acquired a taste for strong liquors. In this case, also, we would propose to prohibit absolutely the trade in spirits, which object can perhaps be partially attained by preventing the transport of spirits on the Upper Congo. || If the Conference received favourably these proposals they could congratulate themselves on having greatly contributed to preserving a large part of the Continent of Africa from a terrible scourge, which is entirely caused by the advance of European commerce towards the interior; while the traders in spirits, not having hitherto penetrated into these regions, could not bring forward any good cause for complaint against the prohibition of markets which do not yet exist.

3. With regard to the third group, which comprises the natives of the coast, who are more or less in contact with civilization, and have therefore acquired the habit of drinking strong liquors, the Conference, while desiring to limit abuses, must necessarily consider the existence of that want, and the right of trade to supply it within reasonable limits. || We would, then, propose to control and restrict that commerce in all those parts where it is not prohibited, by the imposition of a minimum import duty on all spirituous liquors above a certain alcoholic standard, and by the imposition of an equivalent excise duty on spirits manufactured in the country. In the face of the difficulties and objections which would be raised by the immediate establishment of a high duty, the Government of the Queen being convinced, that such a duty could be efficaciously levied only with the loyal concurrence of all the Governments interested, propose to the Powers to impose a lower duty than the one at first contemplated, as a provisional and temporary measure, subject to revision later. || It will be necessary to take efficacious measures to insure this duty not being merely imposed nominally, but equally imposed everywhere, for the evident result of an unequal application would be to create a contraband trade, ruinous to those administrations who conscientiously levy the duty, and profitable only to those who only impose it nominally, without the measure being of any advantage to the natives of Africa. The Republic of Liberia, owing to its large extent of coast, should obviously be requested to adhere to the engagement taken by the Powers."

Proposal.

"Being justly anxious about the moral and material consequences to the

Nr. 10291.
Konferenz-
Staaten.
14. März 1890.

native inhabitants entailed by the abuse of spirituous liquors, and desiring to realize as far as possible the wishes expressed by the Conference of Berlin, the Signatory Powers have agreed to adopt the following measures, and to execute them within a zone limited by the 20th degree north latitude, and the 22nd degree south latitude, and bounded on the west by the Atlantic, and on the east by the Indian Ocean and its dependencies. || Within the regions comprised in this zone, over which the Signatory Powers exercise sovereignty or a Protectorate, and where, either on account of religious belief or other causes, the consumption of distilled liquors does not exist, or has not been developed, the said Powers undertake to forbid their importation. It will also be forbidden to manufacture distilled liquors for consumption within the country. || The prohibition to introduce liquors shall only be set aside in the case of limited quantities destined for the consumption of the non-native population, and under conditions to be determined by the Governments. || In those parts of the zone, which do not come under the preceding head, there shall be an import duty representing 50 fr. per hectolitre of 50 degrees centigrade, and the Governments will be bound to take the necessary measures to prevent these liquors penetrating into new zones of consumption. || Distilled liquors, which are manufactured in the latter regions, cannot be sold for consumption in the interior except on the same conditions and under the same limitations as imported spirits, and will be charged with an excise duty equal to the import duty. || It should be understood, that in those parts of these regions, where the prohibition, or a higher tax than the one suggested above, already exists, the preceding stipulations will not prevent the continuance of the existing system."

The President says, that these documents will be copied immediately and distributed. He proposes to appoint the Commission to be charged with examining them. || After an exchange of remarks between several members, the new Commission is composed of the Plenipotentiaries of Germany, Belgium, Spain, the Congo Free State, the United States of America, France, Great Britain, Italy, the Netherlands, Portugal, Sweden and Norway, and Turkey.

Mr. Sanford says, that neither his colleague Mr. Terrell nor himself have received the necessary instructions to discuss such a regulation of the liquor trade in Africa. Without wishing to discuss the question which has been raised whether the Conference, which was assembled to take measures for the suppression of the Slave Trade, is competent to deal with the matter, he thinks it advisable to remind the Conference how anxious the United States showed themselves at Berlin to contribute towards the improvement of the lot of the natives of Africa. It was partly owing to the insistence of the American Plenipotentiaries, when they could not succeed in obtaining the acceptance of their proposals, that the Conference of Berlin expressed the desire formulated in the General Act with regard to the trade in spirituous liquors.

Count Alvensleben cannot take part in a preliminary discussion of the English proposals before he has received instructions from his Government.

Nr. 10291.
Konferenz-
Staaten.
14. März 1890.

M. de Macedo has nothing to add to what he declared at a previous meeting concerning the competence of the Conference in the matter of the liquor traffic. Being unable to foresee the sense of the instructions which will be addressed to him, his Excellency would enter upon a discussion of the English proposals only under the same reservations.

M. Bourée is not able to discuss the scheme without having received instructions, which cannot reach him for several days.

The President thinks, that, even if the complete examination of the scheme must be deferred, the Commission would be doing useful work in proceeding to a preliminary review. They would thus receive explanations and information of a nature to make clear the sense or the object of the projected measures. Certain objections might be set aside and obscurities made clear; the Governments would be more in a position to give their instructions, and the discussion of the scheme itself would be easier and more rapid. If the Conference accepts these views, a meeting might be fixed for to-morrow which would be devoted to such an exchange of views. || This proposal is agreed to.

Nr. 10292. DEUTSCHLAND. — Inhalt einer mündlichen Mitteilung des Grafen Münster vom 23. April 1890 an den franz. Minister des Auswärtigen, betr. die Waffenausfuhr von den franz. Inseln Madagaskar und Komoren nach Deutsch-Ostafrika.

D'après une note verbale de M. le Ministre des Affaires étrangères du 3 mars dernier, le Gouvernement de la République aurait été disposé à admettre que Madagascar et les îles Comores fussent assimilées, en ce qui concerne le commerce des armes à feu, aux parties du continent Africain qui sont en contact avec la zone contaminée. || Toutefois une déclaration dans ce sens n'a pas été faite par les Plénipotentiaires Français à la Conférence de Bruxelles et, d'après le texte des dispositions adoptées à ce sujet par une des Commissions de la Conférence, Madagascar et les îles Comores ne feraient partie, ni du territoire où le commerce des armes à feu est interdit, ni de celui, en contact avec cette zone, visé par l'article II desdites dispositions*).

|| Si le Gouvernement de la République trouvait un inconvénient à la déclaration qu'il avait fait espérer, la Chancellerie Impériale serait disposée à ne pas insister; elle se reconnaîtrait satisfaite si le Gouvernement de la République voulait seulement s'engager vis-à-vis du Gouvernement Impérial à prohiber l'importation des armes à feu et des munitions de guerre dans les possessions Allemandes de l'Afrique Orientale et à faire contrôler strictement à cet effet

Nr. 10292.
Deutschland.
23. April 1890.

*) Siehe Brüsseler Internationale Antislaverei-Conferenz Nachtrag Nr. 10322.

Nr. 10292. le trafic des armes dans les ports de Madagascar et des îles Comores. || Ce
 Deutschland. ne sont pas seulement les déclarations de M. Spuller, mais aussi l'attitude
 23. April 1890. conciliante du Gouvernement Impérial au moment où ces îles ont été placées
 sous le Protectorat Français, qui donnent l'espoir à la Chancellerie Impériale
 que le Gouvernement de la République ne se refusera pas à cet arrangement. ||
 La Chancellerie Impériale serait aussi disposée à donner des instructions à
 ses Plénipotentiaires à la Conférence, conformes aux intentions du Gouverne-
 ment de la République en ce qui concerne les mesures d'exception relatives
 aux fusils à percussion rayés et raccourcis.

Nr. 10293. FRANKREICH. — Minister des Auswärtigen an den
 Grafen Münster. Antwort auf das Vorige.

Le 28 avril 1890.

Nr. 10293. Le Gouvernement de la République est disposé à provoquer les mesures
 Frankreich. nécessaires pour interdire l'exportation des armes à feu et des munitions de
 23. April 1890. guerre de Madagascar et de l'archipel des Comores à destination des possessions
 Allemandes de la côte Orientale d'Afrique et à exercer un contrôle efficace
 sur le trafic des armes dans les ports de ces îles. Ses Plénipotentiaires à la
 Conférence de Bruxelles ont reçu des instructions leur prescrivant de s'ex-
 primer dans ce sens, au cas où la question serait soulevée par les Représen-
 tants du Gouvernement Impérial. || Les Plénipotentiaires français ont été
 invités en même temps à demander la suppression de la clause exceptant de
 l'interdiction les fusils à percussion rayés et raccourcis, clause qui, sur la
 motion de M. Göhring, avait été admise par la Commission à titre provisoire.
 Le Gouvernement de la République ne peut que se féliciter que les termes
 de la note remise le 28 avril par Son Excellence l'Ambassadeur d'Allemagne
 au Ministre des Affaires étrangères lui permettent de compter, pour cette
 proposition, sur l'adhésion du Gouvernement Impérial.

Nr. 10294. KONFERENZ-STAATEN. — Sitzungsprotokoll vom
 10. Mai 1890. Der Kongostaat verlangt die Er-
 mächtigung zur Erhöhung der Eingangszölle im
 konventionellen Kongobecken.

Nr. 10294. *The President* says, that he is charged to recommend to the favourable
 Konferenz- attention of the Conference the proposal which he is about to read:—
 Staaten.
 10. Mai 1890.

“Statement of Grounds.

The General Act of Berlin prohibited the imposition of import duties
 on goods introduced into the conventional basin of the Congo, but did not
 thereby intend to establish definitively and irrevocably the economic system
 under which the territories situated in the centre of Africa are placed, to
 make of them a sort of free market, and so artificially attract trade to those

parts to the detriment of the remainder of the African Continent. || The Powers only wished, that the laborious and difficult undertakings which have as their object the opening up of these vast regions to civilization and commerce should not be fettered in their very commencement by fiscal charges which nothing in this first stage seems to justify. || Once, says the Report of the Commission, the impulse has been given and some real progress made, new vistas will probably be opened up and new needs make themselves felt, and the moment will arrive when it will be no more than prudence and foresight require to revise a system chiefly adapted to a period of change and creation. || While speaking of the establishment of a fiscal system in the Congo, one of the Plenipotentiaries, at the sitting of the 19th November, 1884, observed with truth that the taxes about to be established ought to represent compensation for continuous and effective Government protection. Such protection, he declared, did not exist; as long as such remained the case, so long it was only right that great moderation should be used in any financial schemes; but it was reasonable to make provision for the time when the existence of a really well-organized Government would justify charges for which in the beginning there was no reason. || The Berlin Conference refused to bind the future for any period longer than that of creation and change mentioned in the Report of the Commission. || This period, it was then estimated, might extend over about twenty years; and the Conference made the stipulation, that the Powers reserved to themselves the right of considering whether, at the end of this time, the freedom of import should or should not be maintained. || Five years only have elapsed, and the most cursory glance is sufficient to show, that things have made faster progress than the most optimistic forecast could have foretold. || Not only has geographical exploration of the Congo Basin discovered the richness of the vast regions which it comprises, but European trade, which did not extend beyond a short distance from the coast, has now penetrated to the very centre of Africa, into countries which till very lately were absolutely unknown. The march of civilization, under its various forms, has been no less considerable, and has created permanent settlements in the very heart of the Continent of Africa. || The rapidity of this transformation ought to hasten the revision of the import system, as temporarily arranged by the Berlin General Act. || That protection which is due to trade and to Missions, the establishment of a regular judicial system, the opening of roads which shall give easier access to the interior, the organization of public Departments to back up private enterprise, all stand in need of some financial support, which it is only reasonable that import duties levied on those who profit by the new order of things should supply. || For whereas, in the majority of African Colonies, the Tariffs are one of the principal sources of revenue, those countries along which lie the conventional basin of the Congo are denied the right of levying import duties. || And yet it is just these countries which take the most prominent part in the struggle

Nr. 10.94.
Konferenz-
Staaten.
10. Mai 1890.

Nr. 10294.
Konferenz-
Staaten.
10. Mai 1890.

with the Slave Trade. || The Resolutions of the Brussels Conference, by imposing on them new duties, will increase the charges they will have to support in accomplishing their mission of civilization. || The propriety of duties destined to meet such expense as these cannot be contested. || It may be added, that, when established on a just basis, they would facilitate the development of the services necessary to the march of progress, and will thus favour commercial and industrial enterprise. || If this source of revenue were to remain closed in the territories of the Congo Basin, other duties would have to be created, or those already existing would have to be unduly raised, to the detriment of business. || Import duties, the maximum of which could not exceed 10 per cent. of the value of the goods, would not be open to any well-founded criticism; they would neither be any hindrance to exchange, nor stop increased consumption, as they would be equally applicable to produce from all parts of the world; they would not in any way contravene the principle of free trade, prescribed by the General Act of Berlin, which applies to its full extent to the territories of the conventional basin of the Congo, that is to say, to the English and German possessions on the West Coast, and the French and Portuguese possessions of the Congo and the Congo Free State. || Nor will freedom of transit either suffer from this new system, since the duties will only affect goods used for consumption in the country, to the exclusion of those which are re-exported. Doubtless, too, each of the above-mentioned countries will be interested in the preservation and development of the present transit trade in its ports; and this interest will certainly influence it to establish as liberal a system as possible of warehouses and transit with a view of affording the merchants every facility for the re-exportation of their goods.

“Proposal.

In view of the fact that, on the one hand, since 1885 public Departments advantageous to the interests of trade and to the welfare of the various populations have been organized within the conventional basin of the Congo, and taking into consideration, on the other hand, the necessity of facilitating for the States or possessions comprised within this basin the means of coping with the expenses imposed upon them by the present Treaty in consequence of the suppression of the Slave Trade, the Signatory Powers allow the imposition of import duties upon merchandize imported into the above-mentioned States and possessions. || “Under no circumstances shall the scale of these dues exceed a rate equivalent to 10 per cent. of the value of the merchandize at the place of importation.”

Lord Vivian speaks as follows:— || “The assembly has listened with a keen and lively interest to the communication just made by the President on the establishment of import duties in the conventional basin of the Congo. || My colleague and I are convinced, that the assembly will be inclined to

adopt the proposal. || The perfect accuracy of the interpretation given in the preamble of the intentions of the Plenipotentiaries who have established the economic system now in force in the conventional basin is confirmed by the Protocols of the Berlin Conference. || It cannot, however, be denied, that this proposal implies an important modification of the General Act, and the first question is to know whether the Conference here assembled is competent to sanction this modification. || There can be no doubt as to the answer: the Brussels Conference, being composed of the Representatives of the same Powers who signed the General Act of Berlin, has the right to modify it if all the members are agreed. || Moreover, the Conference has already declared its competency in this respect by imposing restrictions on the trade in arms, and by imposing an import duty on spirits within the conventional basin. || As to the question whether this modification is opportune, the fact must not be lost sight of that the Berlin Conference never intended to fix unalterably the economic system of the Free State, which, as was already then foreseen, would undergo radical modifications under the influence of progress, nor of establishing for an indefinite period regulations which might hinder, check and even arrest its development. Provision was wisely made for the probability of future changes, which would require a certain latitude in economic matters in order to secure their easy realization. || The Berlin Conference, in its anxiety not to bind the future too strictly, established a provisional régime, which, with the great freedom of action that it guaranteed, aimed at encouraging commercial enterprise. It was for this reason that the establishment of import duties was prohibited for a limited period, a step which was taken because it was in no wise expected that the changes then anticipated could take place before the expiration of the period in question. But thanks to the sagacity of the King-Sovereign who has so well fulfilled the mission intrusted to him by the Powers, thanks to the sacrifices which His Majesty has made, thanks to the devotion and the energy he has displayed in accomplishing his great humanitarian and civilizing task, this transformation has taken place more quickly than had been foreseen. The moment has now come when the marvellous progress made by the infant State is creating fresh needs, when it would be only in accordance with wisdom and foresight to revise an economic system primarily adapted to a creative and transitional period. || Can we blame the infant State for a progress which, in its rapidity, has surpassed the most optimistic forecasts? Can we hinder and arrest this progress in refusing her the means necessary for her development? Can we condemn the Sovereign who has already made such great sacrifices to support for an indefinite period a burden which daily becomes heavier, and at the same time impose upon him new and heavy expenses necessitated by the suppression of the Slave Trade? || We are convinced, that there will be but one answer to these questions, and that we shall unanimously vote the proposal that has been made to us, but on condition that the new taxes

Nr. 10294.
Konferenz-
Staaten.
10. Mai 1890.

should be the same for all, and that there should be neither differential dues nor any inequality of treatment. || As to the amount of the dues to be fixed, we think the Conference might well accept that which has been proposed, since, if a lower figure were adopted, the greater part of the product accruing from this tax would be absorbed by the expenses entailed in the establishment of a Custom-house with its staff and buildings."

Count Alvensleben speaks as follows:— || "Though I am not provided with instructions, I think I can at once declare that the proposal just made will be most favourably received by the German Government. || The Imperial Government will be glad to have such an opportunity of showing its sentiments of sympathy for the Congo Free State, which, under the wise direction of its august Sovereign, has given such striking proofs of vitality. || The German Government will willingly lend its help to placing the Congo Free State in a position to dispose of the means which may seem necessary to assist its development and to enable it to continue its valuable services to the cause of civilization and humanity. || I would especially concur in the happy terms in which his Excellency the British Minister has spoken of the illustrious Sovereign of the Congo Free State. Similar sentiments, I may say, are entertained by the Imperial Government. || The proposal of the President to abolish Article IV of the General Act of the Berlin Conference will be examined at Berlin with the more interest, as this abolition will entail for certain German territories in Africa practical consequences which are not without importance. || "In connection with this subject, I believe, that the German Government, if I interpret their intentions aright, will concur in the proposal to give a certain stability to the new state of things, by adopting a limit which the import duties to be levied shall not exceed. || We shall lose no time in asking our Government for instructions."

Baron de Renzis speaks as follows:— || "It is my duty to declare, that the Italian Government is equally favourable to the proposal which is made to us to modify the clause of the General Act of the Berlin Conference with regard to free trade in the conventional basin of the Congo. || I believe that the views of my Government in this respect will be shared by all the others, and that the Conference will not lose this opportunity of expressing their good wishes for the development and prosperity of the Congo Free State, whose existence is so closely bound up with the object which it is seeking to realize. || We have followed with the liveliest interest and most affectionate sympathy the efforts which have been made to advance civilization in this marvellous country. Only a few days ago we heard it described as an Eden by the most courageous of its pioneers. We have learnt the savage beauty of this country, the rich territories of which are as yet unexplored. There surely can be nobody here who would refuse to assist at the awakening of these countries, and who would wish, by depriving them of the means of which they stand in need, to hamper trade in its first beginnings in this vast

land which now offers a field for the energy of everybody who is disposed to work. || It will be the honour of the Berlin Conference to have given life to this Free State, to the welfare of which our best efforts should tend. || But in order to open up the path to these regions, so long hidden from the eyes of the world, to assure our pacific and civilizing conquests, and effectively to combat the scourge of slavery, it is not enough that we should merely give our approval, our good wishes and our advice. We conceive, that the Congo State, just brought into existence, should be able to find in the legitimate resources which are the proper appanage of every Government a possibility of meeting its needs. || We have been witnesses to the devoted personal efforts which have been made in the pursuit of this great ideal, which was placed by the Berlin Conference under an august patronage. We all know, that this ideal would never have been attained if the necessary sums had not been with Royal prodigality unstintingly poured forth in the effort to carry out this unprecedented task. || I should fear to offend the modesty of His Majesty the King of the Belgians if I recounted here all that he has done for the rising prosperity of the Congo Free State, or if I only recalled what civilization owes to his generous heart and his great mind. But if so great a virtue only seeks a recompense in what it believes to be the accomplishment of a duty, we cannot, for our part, remain indifferent. || I think it is the duty of the Italian Plenipotentiaries, on this occasion, to add the expression of their respectful approbation and most sincere good wishes to the numerous assurances which have been given to His Majesty King Leopold with respect to the noble work to which he has given his name."

M. de Macedo says, that, having received no instructions from his Government, and being unable to make any forecast of what may be their intentions on this subject, he cannot speak in their name. But the experience he has gained of African affairs allows of his expressing a personal opinion, and this opinion is, in principle, favourable to the proposal which the President has just read. The efforts and the sacrifices of the King-Sovereign of the Congo Free State have been described in so clear and complete a manner that he has nothing to add. The Portuguese Minister concurs in the views on this subject expressed by his colleagues, and adds that he reserves to himself the privilege of making known at the proper moment the efforts and sacrifices made, not without success, by his country to attain this end in that part of the Congo which has been allotted to her by Treaty.

Count Khevenhüller-Metsch expresses himself as follows:— || "The Imperial and Royal Government are in entire sympathy with the principle laid down in the proposal which the honourable President has just read to us. Having been in ignorance of the rate of 10 per cent. *ad valorem*, which is to be the maximum limit of the import duties in the conventional basin of the Congo, I cannot express the opinion of my Government in advance, and I must, therefore, reserve their opinion. Nevertheless, I am convinced, that this

Nr. 10294.
Konferenz-
Staaten.
10. Mai 1890.

proposal will be examined with great favour by the Imperial and Royal Government, who are filled with admiration and respect for the energy and intrepidity which His Majesty the King-Sovereign has shown in founding the immense work of the Congo. I cannot do better than declare my participation in the noble sentiments which have just been expressed by my colleagues of Great Britain, Germany and Italy. || On this subject our wishes are unanimous; we heartily wish, that His Majesty should receive that satisfaction which his generous efforts deserve."

M. Bourée is without instructions authorizing him to reply in the name of the French Government. He is not, however, entirely ignorant what are their views and intentions, and he does not think he is going too far when he says, that the proposal will meet with a very favourable reception at Paris. The nature of the relations between the French Congo and the Free State render it unnecessary for him to say in what way this question will be settled. He deems it useless to recapitulate all that has been accomplished by the King-Sovereign; His Majesty will certainly receive not only sympathy from the French Government, but also effective assistance.

M. van Eetvelde replies, that the Plenipotentiaries of the Congo are profoundly touched by the favour with which the members of the Conference have received the proposal submitted to the assembly. He begs them to accept the expression of their gratitude.

Prince Ouroussoff agrees with all that has been said with regard to the activity and devotion displayed by the King-Sovereign in Africa. His Excellency thinks he may answer for the acquiescence of the Russian Government. From the commercial point of view, the question will no doubt call for an examination, which the Conference is not at present in a position to undertake. It is the humanitarian point of view which especially attracts the attention of the assembly: summoned as it is for the purpose of combating the Slave Trade, and favouring the development of civilization in Africa, the Conference cannot but welcome anything that will contribute to facilitating the task of the Congo Free State, which has itself been called upon to take an important part in this great mission. Prince Ouroussoff, therefore, entirely agrees with what has just been said by his English, German and Italian colleagues.

Mr. Sanford says that, being without instructions which would enable him to consider a proposal which has not yet been brought to the knowledge of the United States' Government, his colleague, Mr. Terrell, and himself cannot pronounce upon it at present. He would like to know what consequences the proposal will have for the United States. He recalls the declarations exchanged between his Government and the International Association, which has since become the Congo Free State. Mr. Sanford adds, that his Government have not yet ratified the General Act of the Conference of Berlin; but, having personally taken part in the work of that Conference, he thinks it his duty to remark, in view of the observations of Lord Vivian, that, as

far as he remembers, it was not the intention of the Conference of Berlin, nor of the Committee of which he formed part, that the freedom of import should be abrogated or annulled at the end of twenty years, and that it was in order to be able to decide according to the interests of commerce, in view of these two systems (import and export duty), that the door of revision has been left open.

Nr. 10294.
Konferenz-
Staaten.
10. Mai 1890.

Baron Gericke de Herwynen does not wish to raise a dissentient voice amidst the plaudits accorded by his colleagues to the great work undertaken by the King of the Belgians. He recollects with pleasure, that he has himself rendered well-merited homage to this work from its very commencement. His Excellency reserves the privilege of offering any observations which he may consider opportune during the course of the debate which is about to take place.

M. Schack de Brockdorff agrees with the declarations of his colleagues; he thinks he may certainly say, that the Danish Government will approve of the proposal.

Carathéodory Effendi will hasten to request instructions from his Government on this question, as he is at present without them. He thinks he may add, that the proposal will be examined at Constantinople with that sympathy and deep respect which the Sublime Porte attaches to all the actions of His Majesty the King of the Belgians.

M. Gutierrez de Aguëra expresses in like manner his feelings of deep respect towards the King, and his sympathy with the task undertaken by His Majesty on the Congo. He has not yet received instructions from his Government, but hopes they will be favourable to the proposal.

M. de Burenstam says, that he too agrees with what Lord Vivian has just said. Yet it must be well understood, that his assent is purely personal until the arrival of instructions from his Government.

The President, in reply to Mr. Sanford, says, that the declarations exchanged between the United States and the Congo Free State have not been lost sight of. It is for the two Governments to come to an understanding upon this matter. As for the General Act of Berlin, it is true that it has not been ratified by the United States, but that is a matter concerning the Federal Government, and not the Conference now assembled. It is self-evident, that the Act of Berlin, so long as it has not received the ratification of the United States, only exists between the Powers that have ratified it. At an opportune moment these questions will be examined, and there is no reason to doubt that the States concerned will show themselves equally well disposed.

Mr. Sanford says he considers it superfluous to dwell upon the goodwill, and he may say the keen sympathy, which the Government and the people of the United States have always shown with the work of the King, and of which they have given striking proof.

The President remarks, that the United States were the first to recognize

Nr. 10294. the International Association of the Congo, and adds, that this proof of good-
Konferenz- will has not been forgotten. || The President, addressing all the members of
Staaten. the Conference, then says, that he congratulates himself on having twice in
10. Mai 1890. his life witnessed such a manifestation as that which has just taken place.
In 1885, at the close of the deliberations of another diplomatic assembly,
the recognition of the Congo Free State was the point at issue. The Repre-
sentatives of the Powers with one voice welcomed the new State. They all
wished it well in the future, and warmly approved of the noble mission with
which it was to be intrusted. Reality has surpassed all these expectations.
Now that experience has spoken, now that the task is growing, and that with
it responsibilities and burdens are increasing, the Representatives of these
same Powers mention in the same terms of sympathy the work carried on
with such courage and devotion. It is not for Baron Lambert to celebrate
the merits of the Sovereign who is the originator of this work, but he thinks
he may say the King will find in the homage now rendered him the highest
reward of his toil and sacrifices, which will at once be a great encouragement
and a source of legitimate pride. He says, that in thanking, in the King's
name, the members of the Commission, he is but anticipating His Majesty's
wishes. || The Conference decides to refer the examination of the proposal
to the Fourth Commission, which, as it has dealt with the system of
alcohol tariff, has already had to decide upon a first modification of the
Berlin Treaty.

Nr. 10295. **KONFERENZ-STAATEN.** — Sitzungsprotokoll vom
29. Mai 1890. Verhandlungen über die Waffendurchfuhr.

Nr. 10295. *The President* observes, that Article IX of Chapter I is in suspense
Konferenz- owing to a reservation made by the Portuguese Minister on paragraph 6 of
Staaten. this Article.
29. Mai 1890.

Lord Vivian asks if *M. de Macedo* maintains this reservation.

M. de Macedo replies, that, not having received fresh instructions, he is
unable to resume the discussion of the Articles relating to arms and ammunition,
with regard to which it was that he had made his reservations.

Lord Vivian regrets, that the Portuguese Minister cannot give a more
satisfactory answer, the British amendment, which formed paragraph 6 of
Article IX, having been deposited in Commission as long ago as the 16th March.
|| His Excellency wishes to take this opportunity of making known the views
of Her Majesty's Government to the assembly. He thinks, that if absolute
discretion be given to a Power occupying the coast to prohibit the transit
of arms and munitions of war through her territory towards the stations of
another European Power established in the interior of Africa, grave incon-
venience and great danger might ensue, under certain circumstances, to these
stations. || He fears, that European colonists at these stations would be thus

indefinitely deprived of means of defence against the Arabs and savage tribes, who find no difficulty in renewing their stores of arms and ammunition; that the lives of these colonists might be thus placed in danger, and the work of civilization gravely compromised, if a mishap occurred or if they were obliged to leave their stations in face of an invasion of slave-raiders. || The clause introduced by the British Plenipotentiaries will appear justified if it is considered that the essential object of this Conference is to strengthen the civilizing elements of Africa, to promote their introduction into the interior, and to assist them in the struggle with the Slave Trade. Her Majesty's Government are not only upholding the interests of their nationals, though they attach a high importance to them; they invoke a higher and more general principle, which appears to them essential to the civilizing work of the Conference; and they could not allow of a difference between two European Powers compromising that work, or giving to one the right of endangering the colonists and the stations of another by depriving them of their means of defence against the common enemy—the slave-traders. || The British Minister expresses the wish that the Portuguese Minister will have the goodness to communicate to his Government the views he has just expressed.

M. de Macedo replies, that he will communicate them to the Portuguese Government.

Count Alvensleben says, that the German Plenipotentiaries are instructed to support the views of their British colleagues as to the retention of the text of paragraph 6 of Article IX, as approved by the Commission.

M. Bourée observes, that, when he was authorized to accept the form proposed for paragraph 6 of Article IX, he declared that his Government shared the views of which the English amendment was the expression. || The French Minister is of opinion, that the Conference could not, without inconsistency, throw over a principle which it was the object of the General Act to affirm. In certain circumstances, it is true, this principle would, perhaps give rise, in practice, to international difficulties; but these do not appear to be insurmountable. Consequently, *M. Bourée* still hopes that a *modus vivendi* will be found which will satisfy the requirements of Powers having establishments in the interior, without wounding the susceptibilities of those possessing territory on the coast, whose rights it will safeguard. || In conclusion, the French Minister wishes to make it clear, so as to leave no room for doubt, that the French Government admits the truth and justice of the principle enunciated by the British Minister, and that it seems to them inadmissible to leave to themselves, in their struggles with savage tribes, the European Colonies established in the interior of the Continent.

The President says, that the question raised by section 6 of Article IX will remain open until the Portuguese Minister has received instructions from his Government.

Lord Vivian remarks, that, at the meeting of the Conference on the

Nr. 10295.
Konferenz-
Staaten,
29. Mai 1890.

7th May, the French Minister had made a declaration, according to which the French Government, in order to meet the wishes of the German Government, undertook to take the necessary measures for preventing the export of arms from Madagascar and the Comoro Islands into the German possessions on the East Coast of Africa, and to exercise an effective control over the trade in arms in the ports of those islands. || The British Minister asks if the Government of the Republic is disposed to extend the benefit of this declaration to the entire littoral, including the British possessions.

M. Bourée replies, that he made this declaration after his Government had been asked by the Imperial Government to prohibit the traffic in arms between Madagascar and the Comoro Islands, and that part of the East Coast where Germany has settlements. The instructions which the French Minister has received admit of his assuring the British Minister, that if the British Government expressed the wish to the French Government to have the effects of this declaration extended to the relations between Madagascar, the Comoro Islands and the British possessions, the latter would hasten to comply with their desire.

M. de Macedo asks the French Minister to inform him if the Government of the Republic would give the same answer to all similar requests on the part of a Power having possessions on the African coast.

M. Bourée replies, that he is authorized to hold the same language to the Portuguese as he has done to the English Minister. If the Portuguese Government were to address a similar request to the Government of the Republic, he could give an assurance that the benefit of the declaration would be applied to the Portuguese possessions on the East Coast.

The President invites the Italian Minister to say whether he maintains the reservations put forward by him as to the control over the („régime des”) arms and the suppression of the Slave Trade in the Red Sea.

Baron de Renzis says, that these reservations refer to another point, which belongs to Chapter VII, and is still undecided. He hopes, that the solution of this point will do away with the necessity for the reservations in question, and that they may thus be withdrawn.

The President then remarks, that Article X of Chapter I brought out a reservation on the part of the Austro-Hungarian Minister.

Count Khevenhüller-Metsch replies, that he lost no time in communicating to his Government the remarks which passed in the Conference on his presenting, according to instructions, an amendment intended to restrict the application of Article X to Powers having possessions or exercising Protectorates in the zone within which the trade in arms is to be prohibited. His Excellency is now in a position to announce, that the Imperial and Royal Government, having carefully gone into the remarks in question, has authorized him to withdraw his reservations, and accepts the Article in its present shape.

Lord Vivian then asked to be allowed to speak, and reads the following

declaration: || "At the general meeting of the Conference on the 7th instant, his Excellency the First German Plenipotentiary made the following declaration relative to Article XI:— || "The Imperial Government counts on the good offices of Her Majesty's Government in endeavouring to persuade the Cape Colonies to take severe measures to control the traffic in arms, as well as the introduction of war material into the zone laid down in Article VIII, and into the territories in 'direct contact with that zone.' || "As we were then without instructions, we were not in a position to reply. || By instructions which we have just received from Her Majesty's Government, we are authorized to state that the above declaration appears to rest on an imperfect knowledge of the facts. || The Laws now existing in the British South African Colonies on the subject of the export of arms give the Colonial authorities discretionary power to take measures quite as severe as those recommended by the Conference, and Her Britannic Majesty's Government has no reason for believing that the South African Colonies will do away with those Laws. || It is, consequently, impossible for the British Plenipotentiaries to admit, that the Laws of either of those Colonies are defective, or that they want amending as far as concerns the control of the traffic in arms and munitions of war. Her Majesty's Government, moreover, has no Constitutional power of binding autonomous Colonies as to their future legislation. || Although the Laws and Ordinances already in existence in those Colonies are in no wise defective, we are authorized to declare that the Conference can count on the good offices of Her Majesty's Government in bringing the decisions of the assembly to the notice of the South African Colonies. They will at the same time be invited to take these decisions into serious consideration, and to take the necessary steps in case any local Laws may seem to require amendment."

Nr. 10295.
Konferenz-
Staaten.
29. Mai 1890.

M. de Macedo says, that during the discussion in Conference of Chapter III, the British Minister undertook to submit to his Government the proposal of the Portuguese Plenipotentiary relative to the coasting trade in small boats ("petit cabotage") between the shore of the Indian Ocean and certain Portuguese islands situated more than 5 miles from the coast.

Lord Vivian states, that he is authorized to withdraw the reservations which he had made in regard to the islands mentioned by the Portuguese Minister at the meeting of the Conference of the 9th May. || His Excellency then expresses the wish to submit an amendment to the additional paragraph of Article 21 of the Maritime Regulation, which was inserted at the request of the Portuguese Minister, and provides that "freed slaves, in the cases provided for by this Article, shall be handed over to the local authorities, unless where otherwise provided by special Conventions." To give a less peremptory character to this provision, Lord Vivian proposes to replace the words "shall be" by the words "may be." It might happen, that special Conventions would contain no provisions relating to freed slaves, and that it would not be to the advantage of the latter to be handed over to the local authorities. In

Nr. 10295. that case it would be desirable to leave a certain latitude to the Commanders
Konferenz- of the cruisers:
Staaten.

29. Mai 1890.

M. de Macedo replies, that he could not accept the modification proposed by the British Minister without reference to Lisbon. Even allowing a permissive character to the amendment presented in the name of the Portuguese Government, this modification alters its sense and scope.

Lord Vivian recognizes the justice of this objection, but observes that the modification he proposed applies solely to those very rare cases in which the Conventions contain no stipulations on this point.

M. de Macedo replies, that he might admit this modification if it referred to European authorities, but not if it stipulated for handing over freed slaves to native authorities. || His Excellency thinks it would be possible to find a form of words which would prohibit handing slaves over to local authorities.

The President says, that an attempt will be made to draft a phrase such as will reconcile the opinions of the British and Portuguese Ministers. || Then, reverting to Chapter V, the President recalls the fact that no agreement has yet been come to on the question of the division of the expenses which will be caused by the creation of the Brussels Bureau.

Count Khevenhüller-Metsch informs the Conference, that his Government concurs in the regret expressed by the British Minister on the subject of the abandonment of the scheme submitted to the Commission of the 2nd April for the creation of an International Bureau with a Council of Administration. The Bureau having been given a different organization, the Imperial and Royal Government were no longer sufficiently interested in it to feel justified in sharing the expenses it would entail. Still, in a spirit of conciliation and in order not to hinder the work of the Conference, the Austro-Hungarian Government has authorized its Representative to withdraw the reservations he had been instructed to make in regard to it, and accept the Article in its present shape.

The President, having recognized the conciliatory disposition of the Austro-Hungarian Government, states, that the Article no longer gives rise to any observations, and declares it adopted. || He then approaches the last subject on the order of the day, namely, the examination of Chapter VII, containing the general provisions. || Articles I and II are adopted. || Article III refers to a question which has not yet been solved.

The President postpones its examination to a future sitting. || Article IV and the Vth and last Article of Chapter VII are also adopted by the assembly.

Nr. 10296. **KONFERENZ-STAATEN.** — Protokoll vom 2. Juni 1890.
Fortsetzung der Verhandlung über die Zölle im
Kongobecken.

Nr. 10296.

Konferenz-
Staaten.

2. Juni 1890.

The President announces, that the Turkish Minister has excused himself from taking part in the sitting, and reminds them that his sympathies were

already on the side of the proposal which the Conference was about to discuss. || The President adds, that his Excellency had previously addressed to him a communication to the effect that the Ottoman Government gave its consent to the proposal for establishing import duties in the conventional basin of the Congo. || The Conference having been summoned at the request of the Plenipotentiaries of the Congo Free State, the President calls upon *M. van Maldeghem* to speak, who makes the following communication to the assembly:— || „At the moment when, as we hope, the Conference is about to conclude its labours and put the finishing touch to a work worthy of the humanitarian sentiments of our time, and of the Powers which have been good enough to honour us by meeting at Brussels for the purpose of agreeing on the repression of the Slave Trade, the Representatives of the Congo Free State consider it an absolute duty to lay stress before the Conference on a measure which they hold to be indispensable as regards their territory, to assure the Resolutions of the Conference being carried out. || At the sitting of the 10th May a proposal was laid before you relative to the establishment of import duties in the conventional basin of the Congo. It is this proposal, the scope of which has not been everywhere equally understood, and which certain organs of the press have not represented in its true light, that we have received instructions to defend before you. || Up till now the part played by the Plenipotentiaries of the Congo Free State in this assembly has been a modest one. But if they have respectfully left all initiative to be taken by the Powers, the interest which they take in the practical success of your efforts is none the less deep, and they cannot but feel that they would be failing in their duty if they kept silence any longer on the means at the disposal of the Free State for carrying your resolutions into effect, energetically and at once, as it would wish. || Gentlemen, the import duties have been represented as a hindrance to commerce. Is there need to call attention to the fact that the interests of the State and of trade are here identic? That the prosperity of the State depends essentially on the development of trade, and that we should run counter to our fundamental interest if we were to recommend a measure which would compromise this development? Doubtless the establishment of differential dues might have such a prejudicial character; but such could not be the case with the import duties which we recommend. We maintain, that the time for them is come; that circumstances call for them, and that to establish them now would be continuing the work of the Berlin Conference in adapting it to a new situation marked by a progressive character surpassing all expectation. || How can a drawback to trade be seen in those import duties which are paid in advance, indeed, by the importer, but which in the end come out of the consumer's pocket? The smallness of these duties removes all fear of a disastrous effect on the increase of consumption. Free from any protective character, these duties favour no national product, since no foreign industry is, or will be for a long time, in a position

Nr. 10296.
Konferenz-
Staaten.
2. Juni 1890.

to compete with native manufacture. The principle of free trade remains intact. || Transit will also remain free. Products entering the ports for re-exportation, or passing through the country on their way to neighbouring lands, will naturally pay no duty. The Congo State, we say emphatically will establish as liberal a Tariff as possible, in order that transit trade may have to undergo no vexatious formality. The State is even more interested than the merchants in keeping the trade of its ports from declining. That is to say, it will afford to trade every facility which is not of a nature to give rise to fraud. Are not the export duties which we actually levy also attended by formalities? Yet, has their existence hindered trade from increasing under conditions which are everything which is favourable? Are there not import duties, often higher than those proposed, in nearly every possession on the African coast? Is the prosperity of trade in any way thereby hindered? || The right of internal police, which it cannot be disputed we possess, authorizes us, even as it is, to keep a check on all imports. The programme of the Conference renders this duty still more important where the introduction of arms and spirits is concerned. There is no reason for believing, that the exercise of this right will be rendered more vexatious by the levying of duties for certain classes of goods. || No one would deny, that a State must have resources in order to fulfil its political and humanitarian duties, to protect persons and property, and to render the transaction of business possible. || Those who are opposed to looking to obtain some portion of these resources from import duties imply thereby that the whole burden should be laid on direct taxation. To ask everything from direct taxation would be to hamper trade in a thousand other ways, and we have no hesitation in thinking that moderate customs duties would be found less burdensome a charge than the various and heavy taxes which would directly affect business houses, and would be levied at once on the value of their buildings, the number of their employés, and the supposed total of their business. What a number of costly formalities would be involved by the levying of such taxes, if pushed to its last extreme! || It is not in reality a question of granting to the Powers possessing territory in the conventional basin resources levied on foreign capital, but simply the power to get from those whose work they protect and facilitate a certain share of the public expenditure. || The Berlin Conference wished to open up Central Africa to trade. Now trade is rushing to it in a ceaselessly increasing tide. On every side commercial establishments are being started. Business follows the agents of the different States step by step in their forward march. The current is formed: moderate duties will never stop it. But these commercial establishments, these branch houses, whose number is ever on the increase, which we found established, five years ago, at the mouth of the Congo or in its immediate neighbourhood, and which to-day spread over more than 300 leagues of the coast, what do they need above all? We do not hesitate to answer, that they must before all things

have security; but without increasing our resources we cannot assure them this security when every day brings a change in their position. New stations, new camps, cannot be established without expense. Import duties will furnish us, at any rate partially, with these resources. || Should they fail us, it would be impossible for us to contend effectually against the Slave Trade, or with any success to arrest the depopulation which, while diminishing the number of consumers for the future, destroys the most certain market of commerce. || You do not now hear for the first time of the firm determination of the Congo State to contribute to the utmost of its ability to carrying out the programme of the Conference. At your sitting of the 14th March last we had the honour to make a declaration before you on this point which you no doubt remember no less well than ourselves. Whatever might be the consequences, the decisions of the Conference would, we declared, be promptly and energetically carried out in the Congo Free State. || To-day we repeat this assurance. We declare again, that the infant State will devote all its strength and all its resources to the task which it accepts with readiness. But while using every resource to the uttermost, she must ask herself if they will be sufficient for the complete and effective carrying out of the obligations incurred by her here. || A feeling of strict loyalty compels us to tell you, that, without import duties, and what they will give us, it would be useless for us to associate ourselves with the completion of your labours. || The Congo State wishes to conceal nothing. Any dissimulation on their part towards the Signatory Powers of the Berlin Conference, or towards the United States, who on the other side of the Atlantic have, by their generous moral support, guided their first steps, would be ingratitude. || We have promised to open our territories in Central Africa to progress. Our most sanguine hopes, as well as our anticipations, have been surpassed. || And now we ask you to give us the means to consolidate this progress, and energetically to carry out your resolutions, so that we may have the great honour of associating ourselves with the Act of Brussels."

M. de Macedo gives notice, that he is authorized to adhere, without restrictions, to the general idea of the proposal now before the Conference. || The experience which he has personally gained in African matters enables him to appreciate the value of the arguments upon which *M. van Maldeghe*m has just been enlarging, and on this ground he entirely concurs with them.

Count d'Alvensleben speaks as follows:— || "We have all heard with interest, I believe I may say with painful interest, the speech of the Plenipotentiary of the Congo Free State. || On the occasion of the first discussion of the proposal I gave it as my own and my colleague's opinion, that it would be most favourably received by the Imperial Government. || I am to-day in a position to state, that the Imperial Government have approved this view, and that they will with pleasure take advantage of this opportunity of showing their interest and sympathy with His Majesty the King and the Congo Free

Nr. 10296.
Konferenz-
Staaten.
2. Juni 1890.

Nr. 10296.
Konferenz-
Staaten.
2. Juni 1890.

State. || I believe, that all of us, animated as we are by the same sentiments, will find means of giving them practical expression."

M. Bourée says, that what he predicted at the sitting of the 10th May, when the proposal was submitted to the Conference, has now come to pass. As he had foreseen, the Government of the Republic had given him instructions to support this proposal in the most formal and sympathetic manner. The views expressed by the Plenipotentiaries of the Congo Free State corresponded exactly with those of the French Government. He appreciates the great difficulties encountered by the Congo State in establishing order in the centre of Africa. He recognized, that to enable it to carry out the object aimed at by the Conference it should, in common justice and reason, contrive to give it the necessary resources, and thus assist to carry out the admirable task undertaken by the King-Sovereign. || The French Minister repeats, in conclusion, that he willingly supports the proposal, and will give it his entire support.

Baron de Renzis speaks as follows:— || "The speech which I made during the sitting of the 10th May, in which the proposal of Baron Lambertmont was read to us, would render it unnecessary for me to make known the views of my Government on the subject. But since my honourable colleagues have in some sort ratified by their speeches the opinion expressed the first day, I have to state that the instructions of my Government with regard to this question enjoin on me to give to the Congo State the warmest and most effective support. || We must therefore decline all responsibility if the Plenipotentiaries of the Congo State should find it impossible to sign the Treaty, which would render ineffectual a work which has met with so much sympathy from the different Governments, and has been supported with so much zeal by their Plenipotentiaries."

Lord Vivian speaks in the following terms:— || "At the full sitting of the 10th May my colleague and I, acting in accordance with our instructions, cordially supported the proposal introduced by the President for establishing import duties on merchandize imported into the conventional basin of the Congo, which had been rendered necessary by the new charges imposed on the Free State by the Convention for the suppression of the Slave Trade. || Since that time Her Majesty's Government, after having considered the Protocol of the meeting, have entirely approved our attitude, and have thus shown that they, too, entertain the most cordial sympathy for the proposal which we made on that occasion. || The declaration just read to us by the Plenipotentiary of the Congo Free State requires, in our opinion, the most serious consideration. || The King-Sovereign declares, through his Representatives, that the progress and development of the work of civilization undertaken by His Majesty in the centre of Africa are hampered and compromised by reason of the insufficiency of the resources actually at the disposition of the State, and that consequently he could not loyally concur in the work of the Conference, or undertake the new obligations entailed thereby in view of the

suppression of the Slave Trade, obligations which he alone has accepted without reservation, if the new source of income which he has asked for is not granted him. || This statement of the situation of the infant State has been received in this assembly by a truly remarkable display of unanimous sympathy, and if there should unhappily be any Power which should stand aloof, I would exhort its Representatives to paint his Government a faithful picture of the aspect of this assembly, and of the unanimity which reigns on this point, and I would entreat him to reflect very seriously on the enormous responsibility which would fall upon any one who, by being the sole opponent of this unanimity of opinions on a point of the first importance, should, the very moment of its completion, endanger the whole edifice which has been raised by the Conference with so much care and labour."

Nr. 10296.
Konferenz-
Staaten.
2. Juni 1890.

M. de Martens says, that Prince Ouroussoff, having been without instructions at the time when the question was first raised, had only been able to declare his personal opinion, which was, however, most favourable. The Second Russian Plenipotentiary is to-day authorized to declare, that the Imperial Government approved the proposal, and desired to express their entire sympathy with the great work of the King of the Belgians. In the opinion of the Russian Government the Conference is competent to take the initiative in examining into and solving the question submitted to it. || *M. de Martens*, from a legal point of view, and for his own part, was of opinion, that the declarations exchanged by the International Association of the Congo with certain Powers cannot have the effect of restraining the scope of the General Act of Berlin, which created a new state of things, on which the foundation of the Congo Free State was laid. It is, therefore, indispensable to furnish this State with the necessary means of existence, and to put it in a position to meet the expenses which will be imposed upon it by the Brussels Conference.

Count Khevenhüller-Metsch remarks, that at the sitting of the 10th May he had already indicated the favourable reception which the proposal would receive at the hands of the Imperial and Royal Governments. In accordance with the instructions, which he has received, his Excellency states that the Austro-Hungarian Government accept this proposal in its entirety, and will give it their whole support. || "We cannot require," adds *Count Khevenhüller-Metsch*, "a great sacrifice at the hands of a new State without offering an equivalent in exchange. The Imperial and Royal Government would greatly regret, that a refusal to support the proposal should wreck the work constructed by the Conference. The responsibility would be a heavy one for the Power which caused it."

M. Gutierrez de Aguëra, knowing the sympathy always shown by his Government to the work of civilization undertaken by the King of the Belgians, and in accordance with his general instructions, hastens to give his support to the views expressed by Lord Vivian, which appeared to meet with unanimous approval from the assembly.

Nr. 10296.
Konferenz-
Staaten.
2. Juni 1890.

M. Schack de Brockdorff speaks as follows:— || “Knowing, on the one hand, the lively sympathy which the Government of His Majesty the King of Denmark takes in the great work undertaken by the King-Sovereign, and, on the other hand, taking into consideration the pertinence of the arguments brought forward with such clearness by the Second Plenipotentiary of the Congo, I will repeat what I have already had occasion to state at the sitting of the 10th May, namely, that I have no doubt that an entirely favourable reception awaits the proposal.”

M. de Bürcnstan had already made known his personal opinion on the subject of the proposal. In accordance with the instructions which he has received from his Government, he declares, that he supports it.

Baron Gericke de Herwynen says:— || “At this moment, I can neither enter into discussion on the communication which has just been made to us, nor compromise in any way my Government. But I wish to share in the sympathy manifested by all the members of this assembly with respect to the Congo State, its august Sovereign, and the great work of suppressing the Slave Trade. || I may add the assurance, that this feeling will be equally sincerely shared by my Government, and that the important communication just made to us, which I shall hasten to convey to it, will be received with the most lively sympathy, and examined with an attention at once serious and well-disposed.”

M. van Maldeghem expresses in his own name and in that of his colleague M. van Eetvelde, the feelings of deep gratitude caused him by such a favourable reception on the part of the members of the Conference of the communication which he had been instructed to make to them. The Representatives of the Congo Free State considered it their duty to make the truth known to the Conference. They are happy to see, that their sincerity has been re-echoed and they are convinced that the unanimity which appears in the views of the members of the Conference would enable them to overcome the last obstacles which may still be in the way of the adoption of the scheme.

The President is happy to be able to recognize not only the mere adhesion, but even the warm support given by the Representatives of the Powers to the proposal that he has had the honour to lay before the Conference. Their language admits of no doubt as to the intentions of the different Governments. It seems allowable also to reckon on the sympathies of those who, owing to their instructions, have felt themselves obliged to reserve their definite answer. || The demonstration, besides, which has just occurred, bore no reference to the author of the proposal; its aim was higher. Supported as it is at present, the proposal appears to have a good chance of being accepted, even by those who at present had not given it their support. There may still be differences of opinion on the point: certain interests had taken alarm, groundlessly, no doubt. The President, therefore, wishes to confine himself to begging such of his colleagues as have not definitive instructions

to bring to the knowledge of their Governments what has passed at this sitting. He feels no doubt as to their personal sentiments, and relies on the dispositions of the different Governments who have on former occasions given proof of an interest in the work now under discussion, which has not been forgotten.

Nr. 10296.
Konferenz-
Staaten.
2. Juni 1890.

Nr. 10297. FRANKREICH. — Bericht des franz. Gesandten in Brüssel an den franz. Minister des Auswärtigen. Stellung der Konferenz zu der Zollfrage.

Bruxelles, le 2 juin 1890.

Dimanche dans la matinée, le Grand Maréchal de la Cour est venu, de la part de Sa Majesté, m'annoncer que, le lendemain lundi, la Conférence se réunirait, à la demande des Représentants du Congo, pour recevoir communication d'un mémoire important où seraient exposées les raisons qui engagent le Gouvernement de l'État Libre à insister vivement sur l'adoption de la mesure proposée par le Président Lambermont, en vue d'obtenir l'autorisation d'établir des droits sur les produits importés dans le bassin conventionnel du Congo. Le Comte d'Oultremont était chargé de me dire que le Roi comptait sur mon concours pour appuyer une proposition à laquelle mes collègues étaient pour la plupart favorables, et que Sa Majesté faisait fond sur les sentiments sympathiques des uns pour entraîner les autres et surmonter les obstacles qui s'opposaient encore au règlement de la question. || Les instructions dont Votre Excellence avait bien voulu me munir m'ont permis de rassurer le Roi sur nos intentions. || Selon l'avis que je venais de recevoir ainsi, nous avons, dans la soirée même, été convoqués pour lundi à 2 heures, et, dès l'ouverture de la séance, M. Van Maldeghem, premier Plénipotentiaire du Congo, a demandé la parole pour nous lire la déclaration dont Votre Excellence trouvera le texte ci-joint *). Aussitôt après, M. de Macedo a annoncé que le Gouvernement Portugais adhérait, avec le plus cordial empressement, aux vues développées par les Représentants de l'État Libre, comme à la proposition dont nous avons été saisis. || Le Ministre d'Allemagne en a dit autant. Je me suis alors prononcé dans le même sens. Puis, Lord Vivian a fait ressortir avec beaucoup de fermeté l'obligation qu'il y avait pour tous ceux qu'animent un égal et commun désir de mettre un terme aux horreurs du trafic des esclaves, de venir en aide au Roi Léopold et de l'assister dans la noble tâche dont il a été seul jusqu'à ce jour à supporter le lourd fardeau. Sa Seigneurie a terminé en faisant observer que les États qui en agiraient autrement, qui entraveraient l'œuvre de la Conférence et empêcheraient la réalisation d'un vœu cher à la presque unanimité des Puissances représentées à Bruxelles, encourraient de ce chef une bien grave responsabilité. || Après

Nr. 10297.
Frankreich.
2. Juni 1890.

*) Siehe die vorige Nr.

Nr. 10297. l'exposé de Lord Vivian, les adhésions se sont ajoutées les unes aux autres.
Frankreich. Le Ministre des Pays-Bas, quand son tour est venu de manifester son opinion,
2. Juni 1890. a dit, dans des termes très prudents et dont le sens restrictif n'a échappé à
personne, qu'il n'était pas encore en mesure de faire connaître la décision de
son Gouvernement sur le point soumis à nos délibérations, mais qu'il tenait
à s'unir à nous tous pour témoigner des sentiments de vive sympathie qu'inspire
à la Hollande l'œuvre entreprise par le Roi Léopold, en tant qu'elle se lie
au grand intérêt humanitaire et philanthropique dont se préoccupe la Conférence.
Il a ajouté qu'il transmettrait à la Haye le texte de la déclaration que les
Plénipotentiaires du Congo venaient de nous lire, et qu'il ne doutait pas que
les idées qu'elle exprimait ne fussent examinées „avec la plus grande bien-
veillance“ par les Ministres du Roi Guillaume. || Les Plénipotentiaires des
États-Unis se sont abstenus d'émettre aucun avis.

Bourée.

(Fortsetzung im nächsten Bande.)

UNIVERSITY OF FLORIDA



3 1262 08553 3403

327.08

S775

v. 53

